Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1853.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 5. Januar bis zum 12. Dezember 1853., nebst einigen Verordnungen aus den Jahren 1846., 1851. und 1852.

(Von Nr. 3680. bis Nr. 3906.)

Nr. 1. bis incl. 66.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1853.

enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1846.	1853.				
3. März.	17. August.	Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück zur Königlich Niederländischen Grenze.	42.	3814 a.	626-630.
1851.					
7. Septbr.	28. Juni.	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend.	27.	3769.	349-354.
1852.					
27. Janr.	17. August.	Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Grenze.	42.	3814 b.	631-643.
1. März.	28. Juni.	Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851. über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend.	27.	3770.	355-356
16. Juni.	22. August.	Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852.	43.	3816. mit Anl.	645-651

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1853.				
15. Oktbr.	15. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens.	1.	3680.	1—2.
8. Novbr.	9. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande.	2.	3685.	13—14.
16. —	22. August.	Additional-Artikel zu dem am 16. Juni 1852. zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.	43.	3816.	650-651.
26. —	6. Juli.	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend.	29.	3775.	401-403.
29. —	15. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und andererseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz.	1.	3681.	3.
29. —	9. Febr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 70,000 Rthlrn.	2.	3686.	15—17.
13. Dezbr.	15. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee.	1.	3682.	4.
13. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln.	1.	3683.	5.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1852.	1853.				
27. Dezbr.	15. Janr.	Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.	1.	3684.	6—12.
27. —	9. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen.	2.	3687.	18.
29. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bedingungen der Arrestanlegungen gegen Bayerische Unterthanen.	2.	3688.	19.
30. —	13. Juni.	Vertrag zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend.	23.	3761. Anl.	255-259.
1853.					
5. Janr.	9. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath.	2.	3689.	20.
17. —	15. —	Verordnung, die Einführung einer interimmistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend.	3.	3691.	41—42.
22. —	9. —	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" errichteten Aktien-Gesellschaft, nebst dem Deutschen Text dieser Statuten.	2.	3690.	21—40.
24. —	2. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff.	4.	3693.	45.
31. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbog nach Baruth.	7.	3702.	77.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
5. Febr.	15. Febr.	Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald.	3.	3692.	43.
8. —	12. März.	Allerhöchster Erlaß nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine.	6.	3700.	73—75.
12. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846.	4.	3694.	46.
14. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach.	4.	3695.	47.
14. —	2. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.	4.	3696.	48—49.
14. —	2. —	Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.	4.	3697.	50—56.
14. —	2. —	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Rthlrn.	5.	3699.	57—71.
14. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem frischen Haff.	8.	3705.	81—83.
14. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück.	8.	3706.	84.
19. —	1. Juli.	Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich.	28.	3771. mit Anl.	357-398.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	**1853.**				
21. Febr.	23. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte Behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen.	8.	3707.	85.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungsbezirk Cöslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow.	8.	3708.	86.
21. —	7. April.	Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von 25,000 Rthlrn.	10.	3712.	117-120.
21. —	7. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Rthlrn.	10.	3713.	121-123.
24. —	12. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3ter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.	6.	3701.	76.
26. —	2. —	Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.	4.	3698.	56.
28. —	7. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben.	10.	3714.	124.
7. März.	7. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Rthlrn.	11.	3715.	125-127.
7. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis.	13.	3718.	153.
9. —	17. März.	Gesetz, die Abänderung der §§. 56., 219., 240. und 250. des Strafgesetzbuches betreffend.	7.	3703.	78—79.
9. —	16. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen.	33.	3792.	481-482.
11. —	17. März.	Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.	7.	3704.	80.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
12. März.	23. März.	Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege.	8.	3709.	87.
14. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.	8.	3710.	88.
14. —	30. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld.	13.	3719.	154.
14. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten.	13.	3720.	155.
14. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschiffahrt.	13.	3721.	156.
16. —	30. —	Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft, nebst Statut.	12.	3717.	133-152.
21. —	7. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden.	11.	3716.	128-132.
29. —	3. —	Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.	9.	3711.	89-115.
3. April.	6. Juli.	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852., die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend.	20.	3776.	404-405.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
4. April.	30. April.	Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7. April 1838. von derselben ausgeschlossen sind.	13.	3722.	157.
4. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree vom 8. November 1845.	13.	3723.	158.
4. —	27. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Wendfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze, und von Ahaus bis Coesfeld.	16.	3733.	177.
4. —	6. Juli.	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend.	29.	3777. mit Anl.	406-426.
4. —	6. —	Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers.	29.	3777.	427-430.
4. —	6. —	Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben.	29.	3778.	431-433.
4. —	6. —	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.	29.	3779.	434-435

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
4. April.	6. Juli.	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend.	29.	3780.	436-439.
7. —	30. April.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Aktiengesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg".	13.	3724.	159.
12. —	23. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß der Russischen Rauchröhren.	51.	3840.	753.
14. —	30. April.	Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4. August 1852. über die Bildung der Ersten Kammer.	13.	3725.	160.
23. —	4. Mai.	Bekanntmachung über die unterm 4. April 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zur Ausführung des Brätz, Tirschtiegel, Neustadt-Pinner Chausseebaues.	14.	3726.	161.
25. —	4. —	Gesetz, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren.	14.	3727.	162-165.
25. —	2. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale.	18.	3742.	213.
25. —	2. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld.	18.	3743.	214.
25. —	4. —	Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist.	19.	3748.	221-223.
1. Mai.	4. Mai.	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29. März 1853., Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.	14.	3729.	167.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
2. Mai.	4. Mai.	Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs.	14.	3728.	166.
2. —	9. —	Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten.	15.	3730.	169-170.
2. —	27. —	Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten.	16.	3734.	178-179.
2. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft.	17.	3739.	185.
2. —	13. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vietzig, 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee, 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde.	23.	3760.	253.
3. —	9. Mai.	Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen.	15.	3731.	170-176.
4. —	9. —	Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln.	15.	3732.	176.
7. —	27. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810., der Kabinets-Order vom 20. März 1827. und der Verordnung vom 5. Juli 1847. in den Hohenzollernschen Landen.	16.	3735.	180.
7. —	27. —	Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer.	16.	3736.	181.
7. —	17. Septbr.	Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern.	49.	3835.	729-730.
9. —	2. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin.	18.	3744.	215.
9. —	2. —	Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern.	18.	3745.	216.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
9. Mai.	8. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme.	21.	3754.	237.
9. —	28. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen.	36.	3800.	513.
11. —	27. Mai.	Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. in den Hohenzollernschen Landen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen, und die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen.	16.	3737.	182-183.
12. —	16. Juli.	Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.	32.	3789.	465 478.
14. —	4. Juni.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14. Juli 1843.	19.	3749.	224.
15. —	6. —	Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungsbezirk Minden.	20.	3752.	229-232.
16. —	28. Mai.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft, nebst Statut.	17.	3740.	186-211.
16. —	2. Juni.	Gesetz, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten.	18.	3746.	217.
16. —	2. —	Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungsbezirke Düsseldorf.	18.	3747.	218-220.
16. —	4. —	Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.	19.	3750.	225-227.
16. —	6. —	Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke.	20.	3753.	233-236.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
16. Mai.	13. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 98,600 Rthlrn.	31.	3786.	445-448.
17. —	23. Juni.	Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten.	25.	3765.	293-295.
19. —	27. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb".	16.	3738.	184.
24. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit.	17.	3741.	212.
24. —	4. Juni.	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.	19.	3751.	228.
24. —	8. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850., sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850.	21.	3755.	238-239.
24. —	8. —	Deklaration der §§. 74. und 97. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850.	21.	3756.	240.
24. —	8. —	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845.	21.	3757.	241-247.
24. —	10. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, nebst Nachtrag.	22.	3758.	245-246.
24. —	10. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft von sechs Millionen fünfmalhunderttausend Thalern.	22.	3759.	247-252.
24. —	13. —	Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend, nebst Vertrag vom 30. Dezember 1852.	23.	3761. mit Anl.	254-259.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
24. Mai.	1. August.	Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783.	37.	3804.	521-536.
24. —	9. —	Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend.	40.	3807.	589-591.
24. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.	45.	3825.	661.
30. —	20. Juni.	Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.	24.	3763.	261-290.
30. —	27. —	Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorationsanlagen, nebst Statut.	26.	3768.	325-348.
30. —	13. Juli.	Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend.	31.	3787.	449-451.
31. —	20. Juni.	Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen.	24.	3764.	291-292.
1. Juni.	23. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853.	25.	3766.	296-323.
6. —	13. —	Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend.	23.	3762.	260.
6. —	13. Juli.	Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836. (Gesetz-Sammlung Seite 85. ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841. (Gesetz-Sammlung Seite 293.) und vom 20. Februar 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 88.).	31.	3788.	452-464.
8. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Roermonde mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee.	32.	3790.	479.
12. —	1. —	Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend.	28.	3772.	399.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
11. Juni.	6. Juli.	Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853. bis Ende August 1855.	30.	3782.	441-442.
13. —	23. Juni.	Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten.	25.	3767.	324.
13. —	16. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Cörlin-Flederborner Chaussee bei Boissin im Belgarder Kreise über Burzlaff, Gr. Tychow, Warnin, Gr. Voldeckow nach Bublitz, im Fürstenthumschen Kreise.	32.	3791.	480.
13. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf.	33.	3793.	482.
13. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Nohner Kehr.	33.	3794.	483.
13. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.	33.	3795.	484.
13. —	28. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 83,000 Rthlrn.	36.	3801.	514-516.
13. —	6. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakość durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungsbezirk Bromberg.	62.	3883.	925.
16. —	6. Juli.	Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.	30.	3783.	443.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
16. Juni.	6. Juli.	Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.	30.	3784.	443.
19. —	1. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb" gebildeten Aktiengesellschaft zu Köln.	28.	3773.	399.
19. —	1. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma „Landesproduktenfabrik zu Loburg" gebildeten Aktiengesellschaft zu Magdeburg.	28.	3774.	400.
21. —	6. —	Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Württembergschen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.	29.	3781.	440.
24. —	6. —	Bekanntmachung über die unterm 13. Juni 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf.	30.	3785.	444.
27. —	28. —	Allerhöchster Erlaß nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anclam vom 1. Januar 1854. ab zu erheben ist.	36.	3802. mit Anl.	517-519.
27. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen bis Noldau in dem Oels-Kreutzburger Chausseezuge.	36.	3803.	520.
27. —	9. August.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Rthlrn.	40.	3808.	592-594.
2. Juli.	26. —	Dritter Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.	45.	3826. Anl.	663-668.
6. —	21. Juli.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest, nebst Nachtrag zum Statut.	34.	3797.	485-494.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
6. Juli.	26. Juli.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Cölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" und mit dem Domizil zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft, nebst Statuten.	35.	3799.	497-512.
6. —	5. August.	Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung.	38.	3805.	537-564.
6. —	9. —	Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes.	39.	3806.	565-587.
6. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn.	40.	3809.	595.
6. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Zülz durch den Kreis Neustadt bewilligten fiskalischen Vorrechte.	40.	3810.	596.
6. —	12. —	Statut des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes.	41.	3811.	597-622.
6. —	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, sowie von Neu-Stettin nach Bublitz.	41.	3812.	623.
6. —	14. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1. Januar 1853. ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ Prozent, sowie die Genehmigung der mit dem 1. Januar 1854. eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Prozentsatzes auf 4 Prozent.	47.	3829.	701.
9. —	16. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin."	33.	3796.	484.
11. —	10. Novbr.	Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.	58.	3871.	877-881.

***

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
12. Juli.	21. Juli.	Bekanntmachung über die unterm 27. Juni 1853. erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Noldau.	34.	3798.	495.
13. —	12. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.	41.	3813.	624.
13. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.	43.	3817.	652.
19. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Lingen, sowie von Rheine nach Osnabrück.	42.	3814.	625.
19. —	24. —	Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist.	44.	3818.	653-654
19. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Möckow — an der Greifswald-Anclamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen.	44.	3819.	655.
19. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises.	44.	3820.	656.
19. —	15. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee.	50.	3856.	833.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
28. Juli.	21. Septbr.	Vertrag über die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Eisenbahn von Breslau nach Posen, nebst einer Abzweigung von Lissa nach Glogau, durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.	50.	3838. Anl.	739-743.
28. —	21. —	Achter Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.	50.	3838. Anl.	744.
30. —	17. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereiche des Preußischen Staatsgebiets.	42.	3815.	644.
30. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) einer Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde.	44.	3821.	657.
30. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf.	44.	3822.	658.
30. —	31. —	Statut des Rampitz-Aurither Deichverbandes.	46.	3828.	677-700.
30. —	17. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, mittelst einer Aktiengesellschaft.	48.	3833.	709.
30. —	28. Novbr.	Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns, nebst Gebühren-Tarif.	61.	3881. mit Anl.	909-923.
6. August.	24. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee.	44.	3823.	659.
6. —	21. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel im Kreise Wirsitz bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Vandsburg.	50.	3837.	737.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
9. August.	26. August.	Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.	45.	3826. mit Anl.	662-668.
9. —	26. —	Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.	45.	3827.	669-676.
12. —	24. —	Bekanntmachung über die unterm 30. Juli 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße.	44.	3824.	660.
15. —	23. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungsbezirks in der Richtung auf Zielenzig.	51.	3842.	755.
19. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia" gebildeten Aktiengesellschaft.	47.	3830.	702.
20. —	21. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, nebst Vertrag.	50.	3838. mit 2 Anl.	738-744.
20. —	21. —	Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen drei und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn.	50.	3839.	745-752.
20. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaues der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen.	51.	3843.	756.
20. —	30. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn.	53.	3850.	801-804.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
20. August.	15. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein.	55.	3857.	834.
22. —	17. Septbr.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft, nebst Statuten.	48.	3834.	710-728.
22. —	27. —	Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks vom 30. Dezember 1837. und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1845.	52.	3846.	761-763.
22. —	27. —	Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838. und der Zusatz-Verordnung vom 14. November 1845.	52.	3847.	764-765.
22. —	27. —	Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel.	52.	3848.	766-799.
22. —	6. Dezbr.	Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.	62.	3884.	926-927.
22. —	6. —	Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853. auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze.	62.	3885.	928.
24. —	14. Septbr.	Bekanntmachung über die unterm 6. August 1853. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode den 19. Januar 1853. in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau.	47.	3831.	703.
29. —	14. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide.	47.	3832.	704-708.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
29. August.	17. Septbr.	Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.	49.	3836.	731-736.
1. Septbr.	30. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.	53.	3851.	805-807.
1. —	30. —	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 3,000,000 Thalern zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn.	53.	3852.	808-815.
1. —	15. Oktbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Rthlrn.	55.	3858.	835-837.
1. —	15. —	Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 310,000 Thalern.	55.	3859.	838-841.
1. —	6. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel von Donnersmarck auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiskalischen Vorrechte.	62.	3886.	929.
3. —	27. Septbr.	Bekanntmachung über die unterm 15. August 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Betscher Chausseebau-Gesellschaft.	52.	3849.	800.
3. —	19. Dezbr.	Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem.	65.	3900.	961-963.
3. —	19. —	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.	65.	3901.	963-965.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
3. Septbr.	19. Dezbr.	Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont.	65.	3902.	965-966.
6. —	15. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig.	55.	3860.	842.
10. —	23. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruktion vom 14. Januar 1822. und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17. Mai 1830. über die Anlegung der Schornsteinröhren.	51.	3841.	754.
11. —	30. —	Bekanntmachung über die unterm 22. August 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Minden.	53.	3853.	816.
17. —	23. —	Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins.	51.	3844.	757-759.
17. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr" daselbst gebildeten Aktiengesellschaft.	51.	3845.	760.
17. —	30. —	Bekanntmachung über die unterm 29. August 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungsbezirk Posen, vom 22. Juni 1853.	53.	3854.	816.
19. —	15. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wriezener Poststraße abbiegt.	55.	3861.	843.
19. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske.	55.	3862.	844.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
19. Septbr.	27. Oktbr.	Statut des Kottwitz-Raaker Deichverbandes.	56.	3867.	849-870.
26. —	15. —	Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins.	55.	3863.	845.
28. —	13. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb", nebst Statut.	54.	3855.	817-832.
28. —	23. Novbr.	Vertrag zwischen der Königlichen Preußischen Staatsregierung und der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft, betreffend die Uebernahme des Baues und der Verwaltung der genannten Bahn durch den Staat.	60.	3877. Anl.	904-906.
29. —	15. Oktbr.	Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins.	55.	3864.	846.
6. Oktbr.	15. —	Bekanntmachung über die unter dem 19. September 1853. erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia.	55.	3865.	847.
8. —	15. —	Bekanntmachung über die unter dem 26. September 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten Allgemeinen Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft.	55.	3866.	848.
10. —	23. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadtobligationen im Betrage von 140,000 Rthlrn.	60.	3875.	901-903.
13. —	10. —	Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" betreffend.	58.	3872.	882.
19. —	27. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim.	56.	3868.	871.
19. —	27. —	Bekanntmachung über die unterm 19. Oktober 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft.	56.	3869.	872.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
29. Oktbr.	10. Novbr.	Verordnung wegen Einberufung der Kammern.	58.	3873.	883.
31. —	5. —	Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs.	57.	3870.	873-876.
31. —	17. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Aktiengesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei", nebst Statut.	59.	3874.	885-900.
31. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.	60.	3876.	903.
31. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Bau, sowie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn, nebst Vertrag.	60.	3877. mit Anl.	904-906.
31. —	6. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese.	62.	3887.	930.
31. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Goch nach Calcar, im Regierungsbezirk Düsseldorf.	62.	3888.	931.
31. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein-Poburke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke.	63.	3891.	933.
5. Novbr.	10. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853.	58.	3871.	881.
7. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rangverhältnisse der Vizepräsidenten des Ober-Tribunals, sowie des General-Staatsanwalts und der Ober-Staatsanwalte bei demselben.	60.	3878.	907.
7. —	9. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee.	63.	3892.	934.

****

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
10. Novbr.	6. Dezbr.	Bekanntmachung über die unterm 31. Oktober 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Wrietzen-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins.	62.	3889.	932.
11. —	23. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft."	60.	3879.	907.
14. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.	60.	3880.	908.
14. —	9. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deich-Statute.	63.	3893.	935-952.
14. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle-Stendaler Chaussee.	63.	3894.	953.
14. —	19. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Soutyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur Französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold.	65.	3903.	967.
16. —	28. Novbr.	Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft" mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten.	61.	3882.	924.
16. —	9. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bonner Bergwerks- und Hüttenverein" gebildeten Aktiengesellschaft zu Bonn.	63.	3895.	954.
21. —	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden.	64.	3898.	957.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1853.	1853.				
21. Novbr.	28. Dezbr.	Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder.	66.	3905.	969-1007.
24. —	6. —	Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.	62.	3890.	932.
29. —	9. —	Bekanntmachung über die unterm 7. November 1853. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft.	63.	3896.	955.
30. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiedereinführung der diesseitigen Zoll- und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuervereine gehörigen Landestheilen.	63.	3897.	956.
30. —	12. —	Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs.	64.	3899.	958-959.
10. Dezbr.	19. —	Bekanntmachung über die unter dem 31. Oktober 1853. erfolgte Bestätigung der neuen Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft.	65.	3904.	968.
12. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Aktiengesellschaft.	66.	3906.	1008.

Druckfehler-Berichtigungen.

Im Jahrgange 1851.

S. 680. vorletzte Spalte Zeile 14 von oben ist statt „d. Stück 35 Ellen" zu lesen: d. Stück 55 Ellen (vergl. Berichtigung S. 444.).

Im Jahrgange 1853.

S. 186. Zeile 2 der Ueberschrift muß es statt „1843" heißen: 1853.

S. 471. Zeile 10 von oben ist statt „Einräumung des Besitzers" zu lesen: Einräumung des Besitzes (vergl. Berichtigung S. 588.).

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 3680.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Oktober 1852., betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens.

Ich will gegenwärtig die von Mir längst gehegte Absicht zur Ausführung bringen, dem Preußischen St. Johanniter-Orden eine seiner ursprünglichen Stiftung entsprechende gemeinnützige Bestimmung zu geben und setze zu dem Ende Folgendes fest:

1) Die Balley Brandenburg des evangelischen St. Johanniter-Ordens ist, unbeschadet der durch das Edikt vom 30. Oktober 1810. erfolgten Einziehung der Güter derselben als Staatsgüter, wieder hergestellt.

2) Zu wirklichen Mitgliedern der Balley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens (Komthuren und Rechtsrittern) sollen von jetzt an nur solche, des Ordens würdige Personen ernannt werden, welche sich verpflichten, für die Zwecke des Ordens einen jährlichen Beitrag von mindestens zwölf Thalern zu zahlen, und ein Eintrittsgeld von Einhundert Thalern erlegen.

3) Die gegenwärtig noch am Leben befindlichen Ritter, welche vor der Säkularisation den Orden erhalten haben, sollen auch ohne Uebernahme dieser Leistungen wirkliche Mitglieder des Ordens sein. Die nach der Säkularisation ernannten, jetzt vorhandenen Ritter des Königlichen Preußischen St. Johanniter-Ordens aber sollen das Recht haben, sich zu wirklichen Ordensmitgliedern aufnehmen zu lassen, auch von der Zahlung des Eintrittsgeldes entbunden sein. Den darunter befindlichen Ausländern steht es frei, die Verpflichtung zu laufenden Beiträgen durch eine einmalige Zahlung von zweihundert Thalern abzulösen.

4) Diejenigen nach der Säkularisation ernannten Ritter des Königlichen Preußischen St. Johanniter-Ordens, welche von der ihnen vorstehend beigelegten Befugniß keinen Gebrauch machen, gehören nicht zu den wirklichen Ordensmitgliedern und sollen die Bezeichnung „Ehrenritter" führen. Ich behalte Mir vor, noch fernerhin solche Ehrenritter nach den

Ausgegeben zu Berlin den 15. Januar 1853.

den Bestimmungen der Errichtungsurkunde vom 23. Mai 1812. zu ernennen. Wer zum Ehrenritter ernannt wird, hat für die Insignien Einhundert Thaler zu entrichten, und wenn die Ernennung auf sein Ansuchen erfolgt, das Doppelte dieses Betrages.

5) Diese Zahlungen, sowie die Eintrittsgelder und die laufenden Beiträge der wirklichen Ordensmitglieder, fließen in die zu errichtende Kasse des St. Johanniter-Ordens. Aus derselben sollen Krankenanstalten begründet und unterhalten werden, und zwar soll der Anfang mit Einrichtung eines Spitals im ehemaligen Ordensschlosse zu Sonnenburg gemacht werden, sobald die dazu nöthigen Mittel angesammelt sind. Ferner

6) will Ich dem Orden, dessen innere Verfassung Ich durch ein Statut regeln werde, hierdurch Korporationsrechte verleihen.

Meine gegenwärtige Order ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 15. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3681.) Allerhöchster Erlaß vom 29. November 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und anderseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und anderseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Leobschütz das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staat-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3682.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich der Gemeinde Hellenthal gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verleihen, auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 13. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3683.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich, Selgersdorf, Jülich, Linnich und Lindern nach Heinsberg, nebst zweien Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf die gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden und der Forstverwaltung gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straßen nach erfolgtem chausseemäßigen Ausbau derselben Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 13. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3684.) Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen ist, zur vollständigen Ausrüstung der Bahn und zur Vervollständigung der Betriebsmittel die Ausstellung und Ausgabe auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen im Gesammt-Betrage von 500,000 Rthlrn., geschrieben fünfhundert tausend Thalern, zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Prioritäts-Obligationen, unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Prioritäts-Obligationen werden zum Gesammt-Betrage von 500,000 Rthlrn. in zwei Serien, nämlich:

Littr. A. in Appoints zu 100 Rthlr. mit 4000 Stück zum Betrage von 400,000 Rthlrn.
Littr. B. in Appoints zu 50 Rthlr. mit 2000 Stück zum Betrage von 100,000 Rthlrn.

stempelfrei nach beiliegendem Schema auf weißem Papiere, erstere Serie mit schwarzem Druck, letztere mit rothem Druck ausgefertigt, von den Mitgliedern der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin, oder der an ihre Stelle tretenden Behörde, sowie von dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet und auf der Rückseite mit einem Abdrucke dieses Privilegii versehen.

§. 2.

Die Obligationen tragen jährlich vier Prozent Zinsen, welche halbjährig postnumerando am 1. April und 1. Oktober bei der Hauptkasse der Gesellschaft zu Stettin, wie auch in Berlin an einer von der Direktion näher zu bezeichnenden Stelle, ausgezahlt werden sollen. Den Obligationen sind, zunächst für zehn Jahre, zwanzig halbjährige, am 1. April und 1. Oktober der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 20. nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin, resp. bei der etwa später an deren Stelle fungirenden Verwaltung, schriftlich

Wi-

Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinszahlung erlöschen, und die Zinskupons verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1854. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen, mithin die Summe von 2500 Rthlrn., geschrieben zweitausend fünfhundert Thalern, nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet.

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin, resp. der etwa später an deren Stelle fungirenden Verwaltung, mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars, in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt zu machenden Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht. Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen, sowie eine allgemeine Kündigung der Obligationen, welche der Gesellschaft mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, jedoch erst nach Ablauf von fünf Jahren, zustehen soll, erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 10.) — Die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Oktober jedes Jahres, zuerst also am 1. Oktober 1854. Die Einlösung der gekündigten Obligationen soll am 1. April des folgenden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten jährlich Nachweis geführt.

 §. 6.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so tritt das Verfahren des §. 17. des Statutes der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft mit der Maaßgabe ein, daß die Bekanntmachungen in den §. 10. des gegenwärtigen Privilegii genannnten Blättern genügen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung angezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine alle zwei Jahre einmal öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos und verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, was von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin, resp. der etwa später an deren Stelle fungirenden Verwaltung, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse, Schulden halber, Exekution in das Gesellschafts-Vermögen vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. Ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire, sowie den Beiträgen zum Reservefonds der Gesellschaft vor; sie wird aus den ersten Betriebsüberschüssen nach Deckung der im §. 3. Nr. I. des Statuten-Nachtrages der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft vom 8. März 1847. bezeichneten Betriebskosten entnommen.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin, resp. der an ihre Stelle tretenden Behörde, oder des für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Staatskommissariats.

c) Die Gesellschaft darf weder Prioritätsaktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 8. festgesetzte Rückforderungsrecht an Kapital und Zinsen ist den Inhabern der Obligationen von der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Stargard-Posener Eisenbahn dergestalt verpfändet, daß sie daraus ihre Befriedigung und auch die hypothekarische Eintragung auf die der Gesellschaft gehörigen Immobilien nachsuchen können.

Die vorstehend unter b. und c. erlassenen Bestimmungen sollen jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, welche, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staatsanzeiger, in eine zweite zu Berlin erscheinende Zeitung, in eine Stettiner und in eine Posener Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder nicht vorhanden sein, so genügt die Bekanntmachung in den drei andern, bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Un-

Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmungen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, sowie der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Dezember 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Stargard-Posener Eisenbahn-Obligation

(Emblem: geflügeltes Rad mit der Krone)

(I. Serie über Litt. A.)

(II. Serie ..... Thaler Preußisch Kurant Litt. B.)

№ .....

Inhaber dieser Obligation № ..... hat auf die Höhe von ..... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von 500,000 Thalern.

Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres postnumerando zahlbaren halbjährlichen Zinskupons zu erheben.

Stettin, den ..ten .....

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(2 Unterschriften.)

Der Rendant

Eingetragen
in die Prioritäts-Oblig.-Kontrole
Fol. .....

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom ..... bis ..... zwanzig halbjährliche Zinskupons № 1. bis 20. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend §. 2. bestimmten Vermerk enthält.

Zins-

Zinskupon № .....

zur

Stargard-Posener Eisenbahn-Obligation

№ .....

..... Thaler Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom .. ten ..... ab, in Stettin aus der Kasse der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, oder nach seiner Wahl in Berlin bei einer von der Direktion des Stargard-Posener Eisenbahn-Unternehmens jedesmal näher zu bezeichnenden Zahl-Stelle zu erheben. Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt, oder wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt oder eine Ecke abgeschnitten ist.

Stettin, den .. ten ....

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(Siegel.)

Eingetragen
in die Prioritäts-Oblig.-Kontrole
Fol. .....

Stichkupon № 20. (Bemerkung.)

Der Präsentant dieses Kupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeits-Termine desselben von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin, resp. bei der etwa später in deren Stelle fungirenden Verwaltung, schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

(Unterschrift des Rendanten.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 3685.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1852., betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande.

Nachdem Ich der, Seitens der ehemaligen Fürstlich Hohenzollernschen Regierungen unterm 25. August 1837. in München mit abgeschlossenen Münzkonvention, die Ausführung des 24½ Guldenfußes betreffend, Meine Beistimmung ertheilt habe, sollen Ausmünzungen, jener Münzkonvention entsprechend, in folgenden Münzsorten eintreten:

1) Kurantmünzen im 24½ Guldenfuße:
im Mischungsverhältnisse von 9 Theilen Silber und 1 Theil Kupfer:

a) Eingulденstücke zu 60 Kreuzern, davon 24½ eine Mark feinen Silbers enthalten und 22,05 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 30 Millimetern.

b) Halbeguldenstücke zu 30 Kreuzern, davon 49 eine Mark feinen Silbers enthalten und 44,10 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 24 Millimetern.

Diese beiden Münzen zeigen auf der Hauptseite Mein Bildniß mit der Umschrift: Friedr. Wilhelm IV., König v. Preussen, nebst dem Münzzeichen A.; und auf der Kehrseite einen Eichenkranz, darin die Angabe des Werths (bezüglich: 1 Gulden, 24½ eine feine Mark, und: ½ Gulden, 49 eine feine Mark) nebst der Jahreszahl.

Als Fehlergrenze wird an den einzelnen ganzen und halben Gulden eine Abweichung von $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und $\frac{5}{1000}$ im Gewicht gestattet.

2) Silberscheidemünze nach dem 27 Guldenfuße:
im Mischungsverhältnisse von 1 Theil Silber und 2 Theilen Kupfer (5⅓löthig):

 a) Sechs-

Ausgegeben zu Berlin den 9. Februar 1853.

a) Sechskreuzerstücke, davon 270 eine Mark feinen Silbers enthalten und 90 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 20 Millimetern.

b) Dreikreuzerstücke, davon 540 eine Mark feinen Silbers enthalten und 180 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von $17\frac{1}{2}$ Millimetern.

Diese beiden Münzen zeigen auf der Hauptseite den Preußischen Reichsadler mit dem Hohenzollernschen Brustschilde und der Umschrift: Hohenzollern; auf der Kehrseite einen Eichenkranz, darin die Angabe des Werths nebst der Jahreszahl und dem Münzzeichen A.

Als Fehlergrenze wird für eine Mark dieser Sechs- und Dreikreuzerstücke eine Abweichung von $\frac{7}{1000}$ im Feingehalt und von $\frac{15}{1000}$ im Gewicht gestattet.

Außer diesen Silbermünzen sollen auch noch in gleichem Durchmesser und gleichem Gewicht, wie die bisher für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gemünzten — jedoch im Gepräge den oben bezeichneten Silberscheidemünzen ähnlich — aus Kupfer:

Einkreuzerstücke als Scheidemünze geprägt werden.

Der Ministerpräsident und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Erlasses beauftragt.

Sanssouci, den 8. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3686.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 70,000 Rthlrn. Vom 29. November 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der Kreisvertretung des Coseler Kreises beschlossen worden, die zum Bau einer Chaussee von Cosel nach Leobschütz innerhalb des genannten Kreises erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch eine Staatsprämie gedeckt würden, zu dem angenommenen Betrage von 70,000 Rthlrn. durch ein Anlehen zu beschaffen und dasselbe mittelst einer Summe, welche in Höhe einer Monatssteuer, mindestens aber in Höhe von 5500 Rthlrn. als Chausseebau-Beitrag Seitens des Kreises aufzubringen ist, zu verzinsen und allmälig zu tilgen, hiernächst aber beantragt worden, zu diesem Zweck auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Schuldverschreibungen zu dem Betrage von 70,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Coseler Kreises zum Betrage von siebenzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

40,000 Rthlr. à 500 Rthlr.
10,000 Rthlr. à 250 Rthlr. und
20,000 Rthlr. à 100 Rthlr.
// 70,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von dem Coseler Kreise zum Chausseebau jährlich aufzubringenden oben erwähnten Summe zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Potsdam, den 29. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Formular.

Coseler Kreis-Obligation

Littr. ..... № .....

Rthlr. ..... Preußisch Kurant.

Das kreisständische Komité für den Bau einer Chaussee von Cosel nach Leobschütz innerhalb des Kreises Cosel bekennt auf Grund des unterm ..... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 1. April 1852. sich Namens des Kreises Cosel durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche zur Ausführung des oben bezeichneten Chausseebaues angeliehen und verwendet werden. Die Bezahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf zu bildenden Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird, soweit dieselben nicht im freien Verkehr zurückgekauft werden, durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, und bis wohin den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht gegen den Kreis Cosel nicht zusteht, wird dasselbe in sechsmonatlichen Terminen zu Johanni und Weihnachten mit fünf vom Hundert, vom heutigen Tage an gerechnet, in Preußisch Kurant verzinset. Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung durch die Kreis-Kommunalkasse in Cosel.

Zinskupons, welche länger als vier Jahre nach dem Verfalltage zur Zahlung nicht präsentirt sind, werden werthlos und vom Kreise Cosel später nicht mehr eingelöset.

Die Nummern der zur Tilgung ausgelooseten Schuldverschreibungen werden öffentlich bekannt gemacht und nur bis zum Tage der Fälligkeit verzinset. Werden die ausgelooseten Schuldverschreibungen binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine gegen Empfang des Nennwerths nicht zurückgegeben, so werden dieselben werthlos und vom Kreise Cosel nicht mehr anerkannt und folglich nicht mehr eingelöset.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und unterwirft sich der von der Königlichen Regierung zu Oppeln mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens zu verhängenden Administrativ-Exekution, insofern er diese Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen sollte.

In Ansehung verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen kommen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die

Die öffentlichen Bekanntmachungen in Bezug auf diese Kreisschuld erfolgen namentlich durch den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Oppeln und durch eine der in Breslau erscheinenden Zeitungen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cosel, den ..... ten .....

Das kreisständische Komité für den Bau einer Chaussee von Cosel nach Leobschütz.

Mit dieser Obligation sind ..... Zinskupons mit der Unterschrift des hierunter unterzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Formular.

Zinskupon

zu der Coseler Kreis-Obligation

Littr. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom ..... 185. gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen von der Kreis-Kommunalkasse in Cosel ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Cosel, den ..... ten .....

Der Landrath. Der Rendant der Kreis-Kommunalkasse.

(Nr. 3687.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gehlsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 27. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3688.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1852., betreffend die Bedingungen der Arrestanlegungen gegen Bayerische Unterthanen.

Aus Ihrem Berichte vom 8. Dezember d. J. habe Ich ersehen, daß im Königreich Bayern nach der dortigen Gesetzgebung und gerichtlichen Praxis, abweichend von der diesseitigen Gesetzgebung, welche die Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten den Inländern gleichstellt, eine Arrestklage schon dann als begründet erachtet wird, wenn nur die Forderung als solche bescheinigt, und der Umstand, daß der Verklagte ein Ausländer ist, dargethan wird. Da die Unterhandlungen zur Herbeiführung eines mit der diesseitigen Gesetzgebung übereinstimmenden Verfahrens von keinem Erfolg gewesen sind, so bestimme Ich hierdurch, mit Bezug auf den §. 43. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte, daß gegen Bayerische Unterthanen das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt werden soll. Demgemäß soll gegen jeden Bayerischen Unterthan bei diesseitigen Gerichten die Arrestanlegung schon dann eintreten, sobald nur die Forderung selbst bescheinigt und zugleich dargethan ist, daß ohne Anlegung des Arrestes der Kläger seine Forderung vor Bayerischen Gerichten würde einzuklagen haben. Hiernach soll auch in denjenigen Provinzen verfahren werden, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist.

Diese Meine Anordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons.

An den Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den Justizminister.

(Nr. 3689.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Vorst und Anrath gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 5. Januar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3690.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22. Januar 1853., betreffend die Statuten der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" errichteten Aktien-Gesellschaft, nebst dem Deutschen Text dieser Statuten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem sich unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur". eine Aktien-Gesellschaft, mit dem Domizil zu Aachen, zu dem Zwecke gebildet hat, die Fabrikation von Spiegeln, Gläsern und Krystallen, die Produktion oder die Läuterung der zu jenen Fabrikaten geeigneten Stoffe, sowie jeden Handel und jede gewerbliche Thätigkeit, welche sich hierauf beziehen, zu betreiben; diese Gesellschaft auch in dem notariellen Akte vom 8. Januar d. J. ihre Statuten verlautbart und um die landesherrliche Bestätigung derselben gebeten hat, Wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. die eben gedachten Gesellschafts-Statuten kraft Dieses bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 8. Januar d. J. für immer verbunden und mit dem Deutschen Texte der Statuten, sowie dem Schema der Aktien und der Dividendenscheine, durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Januar 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Aktien-Gesellschaft
der
Aachener Spiegel-Manufaktur.

Statuten.

Kapitel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen werden, durch gegenwärtiges eine anonyme Gesellschaft errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen: „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur".

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Aachen. Die eigentliche Fabrikation wird bei Stolberg betrieben, die Haupt-Niederlage der Spiegel, die Belegung der Spiegelgläser, die Verpackungs-Werkstätten, sowie das Central-Büreau der Verwaltung am Sitze der Gesellschaft eingerichtet werden.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, die mit dem ersten Tage des Monats beginnen, welcher auf denjenigen Monat, in welchem die amtlichen Bekanntmachungen der landesherrlichen Genehmigung stattfinden, folgen wird.

Mit dem Ablaufe dieser fünfzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von fünfzig Jahren und so weiter von fünfzig zu fünfzig Jahren von Rechtswegen fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünfzigsten Jahres nicht eine, wenigstens ein Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche müssen den fungirenden Administratoren da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, und durch gerichtliche oder außergerichtliche Urkunden kund gethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre Aktien bei

bei den Administratoren, welche darüber Empfangsscheine ausstellen werden, hinterlegen.

Die Administratoren werden alsdann vor den letzten drei Monaten des fünfzigsten Jahres eine außerordentliche Generalversammlung berufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu legen, und für den Fall, daß die Opponenten wenigstens ein Drittel der Aktien repräsentiren, von der Generalversammlung über die Fortsetzung oder die Liquidirung der Gesellschaft beschließen zu lassen.

Zu jeder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die Dauer von fünfzig Jahren hinaus ist übrigens die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Kapitel II.

Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 4.

Die Gesellschaft bezweckt die Fabrikation von Spiegeln, Gläsern und Krystallen, die Produktion oder die Läuterung der zu jenen Fabrikaten geeigneten Stoffe, sowie jeden Handel und jede gewerbliche Thätigkeit, welche sich direkt oder indirekt damit verknüpfen, und überhaupt alle Geschäfte, welche auf die Fabrikation der oben erwähnten Gegenstände sich beziehen und mit deren Handel in Verbindung stehen.

Kapitel III.

Kapital der Gesellschaft; — Eintheilung desselben in Aktien; — dessen Verwendung; — Form der Aktien; — Zinsen; — Uebertrag.

Artikel 5.

Die Höhe des Grundkapitals ist auf die Summe von zwei Millionen Thalern Preußisch Kurant oder sieben Millionen fünfmalhunderttausend Franks festgesetzt.

Dasselbe zerfällt in zwanzigtausend Aktien, jede von hundert Thalern, oder dreihundert fünf und siebenzig Franks.

Die Zeichner dieser Aktien verpflichten sich für so viel es jeden betrifft, den ganzen Betrag derselben, und zwar:

ein Drittel oder drei und dreißig Thaler zehn Silbergroschen oder Einhundert fünf und zwanzig Franks innerhalb vierzehn Tagen nach der Unterzeichnung des Aktionairs,

das zweite Drittel sechs Monate nach der ersten Generalversammlung, welche nach Genehmigung dieser Statuten durch das Gouvernement stattfindet,

und das letzte Drittel drei Monate später einzuzahlen, insofern nicht der Administrationsrath für dieses letzte Drittel einen ferneren Aufschub der Zahlung für drei Monate beschließt.

Die Einzahlungen des ersten Drittels geschehen bei den Herren:
Salomon Oppenheim junior & Comp. zu Cöln,
Bechet Dethomas & Comp. zu Paris;
und bei der General-Direktion der Gesellschaft zu Aachen,
und die weiteren Einzahlungen bei jenen Banquiers, welche der Administrationsrath bezeichnen wird.

Artikel 6.

Ueber die geschehene erste Einzahlung wird eine einfache Quittung gegeben. Bei der zweiten Einzahlung wird einem jeden Unterzeichner von Aktien eine, mit einer Ordnungsnummer versehene provisorische Bescheinigung ausgehändigt, welche sich über die Gesammtsumme der gemachten Einzahlungen erstreckt.

Erst bei der letzten Einzahlung werden den Unterzeichnern die Aktien selbst zugestellt.

Artikel 7.

Die provisorischen Bescheinigungen können übertragen werden; doch muß der Uebertrag von dem Cedenten und Cessionar unterschrieben sein und in den Registern der Gesellschaft vermerkt werden.

Auf den provisorischen Bescheinigungen wird durch einen Administrator der Gesellschaft oder durch eine andere hierzu besonders delegirte Person der geschehene Uebertrag notirt.

Die Gesellschaft kann verlangen, daß die Unterschrift der Partheien amtlich beglaubigt werde.

Der erste Zeichner sowohl als auch die Cessionare bleiben bis zur erfolgten vollen Einzahlung des Aktienbetrages verpflichtet.

Artikel 8.

Für jede Summe, deren Einzahlung verspätet wird, sind zur Gesellschaftskasse fünf Prozent Zinsen vom Fälligkeitstermine ab, ohne daß es dieserhalb einer gerichtlichen Aufforderung bedarf, zu leisten.

Artikel 9.

Wenn die Einzahlungen nicht rechtzeitig gemacht werden, so werden die Nummern der Betheiligungstitel, welche im Rückstande sind, durch die im Artikel acht und dreißig aufgeführten Zeitungen veröffentlicht.

Vierzehn Tage nach dieser Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, diese Titel durch einen Makler für Rechnung und auf Gefahr des im Rückstande befindlichen Zeichners verkaufen zu lassen.

Solche Betheiligungstitel können zusammen oder einzeln an einem oder an verschiedenen Tagen, ohne vorherige Inverzugstellung und ohne gerichtliche Förmlichkeiten, verkauft werden.

Die

Die provisorischen Bescheinigungen der verkauften Aktien sind von Rechtswegen nichtig; den Ankäufern werden neue Certifikate unter den nämlichen Nummern ausgefertigt.

Die Ausführung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Maaßregeln schließt die gleichzeitige Anwendung der gewöhnlichen Rechtsmittel von Seiten der Gesellschaft nicht aus.

Artikel 10.

Der Erlös aus dem Verkaufe nach Abzug der Kosten gehört der Gesellschaft, welche denselben zur Tilgung ihrer Forderung nach Vorschrift des Gesetzes imputirt.

Reicht dieser Ertrag nicht aus, um die Schuld des expropriirten Aktionairs zu decken, so bleibt derselbe für die Differenz verhaftet, sowie ihm aber auch ein etwaniger Ueberschuß zu Gute kömmt.

Artikel 11.

Die Aktionaire sind nur bis zum Betrage der von ihnen gezeichneten Aktien verpflichten.

Das Ausschreiben von darüber hinausgehenden Einzahlungen ist untersagt.

Artikel 12.

Das Gesellschaftskapital kann nach einem auf den Vorschlag des Administrationsraths gefaßten Beschlusse der Generalversammlung, welcher jedoch der landesherrlichen Genehmigung unterworfen ist, auf drei Millionen Thaler Preußisch Kurant oder elf Millionen zweihundert fünfzigtausend Franks erhöht werden.

Diese neue Emission geschieht zu den von dem Administrationsrathe festzustellenden Preisen und Bedingungen.

Artikel 13.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und sind in Deutscher und Französischer Sprache nach dem Schema A. abgefaßt.

Dieselben werden mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Stammregister ausgezogen und von zweien Administratoren und dem General-Direktor unterzeichnet. Jeder Aktionair hat das Recht, seine Aktien in die Gesellschaftskasse zu deponiren.

Artikel 14.

Die Zinsen und die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, und zwar die Zinsen vom ersten April und die Dividenden vom ersten Oktober an gerechnet.

 Ar-

Artikel 15.

Die Aktionaire, die kein besonderes Domizil in Aachen gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen gewählt.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Artikel 16.

Der Uebertrag der auf jeden Inhaber lautenden Aktien erfolgt durch die einfache Uebergabe des Titels.

Artikel 17.

Die Aktien werden jährlich mit fünf Prozent aus dem Ueberschusse, den die jährlichen Jahresabschlüsse ergeben, verzinset.

Ungeachtet dieser Bestimmung genießen die Aktien jedenfalls für den auf höchstens zwei Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieser Statuten festgestellten Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum vollen Betriebe erfordert, fünf Prozent Zinsen.

Die Zinsen erfallen am ersten April eines jeden Jahres; die Zahlung erfolgt nach der Wahl eines jeden Aktionairs bei den Banquiers der Gesellschaft zu Paris, Aachen, Köln und Berlin.

Kapitel IV.

Inventar. Gewinnst. Dividende.

Artikel 18.

Mit dem ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz oder ein Inventar des Aktiv- und Passivvermögens der Gesellschaft errichtet, in den ersten sechs Monaten des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs bildet den Gewinn der Gesellschaft.

Sobald die Manufaktur und ihre Zubehörungen in vollständiger Thätigkeit sind, und spätestens am ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig sollen das oder die Contos, welche das Anlagekapital aller bis dahin erworbenen Immobilien, sie mögen zu den fertig gestellten oder unfertigen gehören, und der zur Fabrikation oder Administration gehörigen Mobilien darstellen, in den Büchern der Gesellschaft geschlossen werden, und können dieselben weiter nicht mehr durch Ausgaben für Unterhaltung, Veränderungen oder Verbesserungen abgeändert werden; auch sollen jährlich durch das Gewinn-

und

und Verlust-Conto zwei Prozent zur Tilgung des so dargestellten Anlagekapitals verwendet werden.

Artikel 19.

Von dem Gewinn werden vorweg genommen:

1) fünf Prozent zur Bildung eines Reservefonds;
2) fünf Prozent für den General-Direktor;
3) zwei Prozent für Dienstbelohnungen der Spezial-Direktoren und aller anderen Beamten, welchen die Administratoren auf den Vorschlag des General-Direktors solche zu bewilligen für gut finden.

Sollte diese Summe zu dem angegebenen Zwecke nicht ganz benutzt werden, so wird der nicht benutzte Theil dem Reservefonds einverleibt. Der Ueberschuß soll alsdann zunächst zur Zahlung der im Artikel siebenzehn stipulirten Zinsen verwendet und der etwa verbleibende Rest in der Art vertheilt werden, daß die Aktionaire davon zwei und neunzig Prozent und die Administratoren davon acht Prozent erhalten.

Artikel 20.

Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Administrationsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Sobald der Reservefonds die Summe von zweimalhunderttausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel unter eins erwähnte Vorausnahme der fünf Prozent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Artikel 21.

Die Dividenden werden den Aktionairen jährlich am ersten Oktober an den nämlichen Orten ausbezahlt, wo die Zahlung der Zinsen erfolgt.

Die Auszahlung der Dividenden geschieht gegen Aushändigung der Dividendenscheine (Schema B.), welche den Aktien beigefügt sind, und an den Inhaber dieser Scheine.

Kapitel V.

Verwaltung.

Artikel 22.

Die Gesellschaft wird von einem aus zehn Mitgliedern bestehenden Administrationsrathe und von einem General-Direktor verwaltet.

Artikel 23.

Die Administratoren werden von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt.

Ihre Funktionen dauern sechs Jahre und ihre Namen werden in den, im Artikel acht und dreißig erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Administrationsrath besteht für die ersten sechs Jahre aus den Herren:

Andreas Köchlin, vormaliger Deputirter, Vizepräsident des Administrationsrathes der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg;
Andreas Johann Joseph Perier, vormaliger Deputirter, Regent der Bank von Frankreich, Administrator der Gesellschaft „Vieille Montagne" und der Gruben zu Anzin;
Alphons de Rainneville, vormaliger Deputirter und Staatsrath, Administrator der Eisenbahn-Gesellschaft von Orléans und der Gesellschaft des „Credit foncier" zu Paris;
Louis Ernest Musnier, Banquier, Mitgerant des Bankhauses Bechet-Dethomas & Kompagnie und Administrator der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg;
Johann Baptist Ludwig Julius Le Roux, vormaliger Banquier, Administrator der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg und der Bergwerke und Eisenhütten von Aveyron;
diese Alle zu Paris wohnhaft;

Karl Nellessen-Kelleter, Bürgermeister der Stadt Aachen und Präsident des Administrationsrathes der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg;
Wilhelm Ritz, Ober-Regierungsrath, Administrator der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg;
John Osborn, Kaufmann;
diese drei zu Aachen wohnhaft, welche sich noch zwei Kollegen wählen und zufügen werden, deren Amtsdauer mit der ihrigen gleichläuft.

Artikel 24.

Nach Ablauf von je zwei Jahren wird der Administrationsrath durch neue Wahl ersetzt, in der Art, daß bei den zwei ersten Wahlen je drei und bei der dritten Wahl aber vier Mitglieder austreten.

Die erste Erneuerung findet jedoch erst in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres achtzehnhundert neun und fünfzig statt, da die durch den gegenwärtigen Akt ernannten Administratoren bis zu diesem Zeitpunkt fungiren sollen.

Die austretenden Mitglieder werden bei der ersten und zweiten Erneuerung durch das Loos und in der Folge durch das Dienstalter bezeichnet.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Ar-

Artikel 25.

Jeder Administrator muß wenigstens fünfzig Aktien eigenthümlich besitzen.

Diese Aktien werden, um als Bürgschaft zu dienen, bei der Gesellschaft hinterlegt.

Dieselben sind, so lange die Funktionen des Administrators dauern, unveräußerlich.

Artikel 26.

Der Administrationsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Ihre Funktionen dauern Ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Artikel 27.

Erledigt sich die Stelle eines Administrators, so wird dieselbe provisorisch vom Administrationsrathe besetzt.

Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen und von ihr geht die definitive Ernennung aus.

Der auf diese Weise ernannte Administrator übt aber sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den er vertritt, aufgehört haben würden.

Artikel 28.

Der Administrationsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, aber wenigstens einmal im Monat, entweder zu Aachen oder zu Stolberg nach der Wahl des General-Direktors.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit jene des Vizepräsidenten, oder, wenn auch dieser abwesend ist, des Alterspräsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Administratoren und des General-Direktors erforderlich.

In den Fällen, wo der General-Direktor den Sitzungen des Administrationsrathes nicht beiwohnen würde, können gültige Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn fünf Administratoren daran Theil nehmen.

Die Protokolle über die Versammlungen des Administrationsrathes werden in ein besonderes Register eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern und von dem General-Direktor, wenn er an der Berathung Theil genommen hat, unterschrieben.

Artikel 29.

Der Administrationsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß, und beschließt über Alles, was dieselbe betrifft.

Namentlich:

bestimmt er die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen; entscheidet er über die Ankäufe und Verkäufe von Immobilien, Maschinen und Urstoffen, die zur Fabrikation erforderlich oder überflüssig sind; über neue Bauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissemente; über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen.

Auf den Vorschlag des General-Direktors ernennt und entsetzt der Administrationsrath alle Agenten und Beamte; er bestimmt ihr Gehalt und die allgemeinen Verwaltungskosten; er ist befugt über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren.

Endlich kann der Administrationsrath, dessen Befugnisse hier oben nur in erwähnendem und nicht in beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle anderen Verwaltungsmaaßregeln, ohne irgend eine Ausnahme, auszuführen.

Artikel 30.

Der Administrationsrath hat die Befugniß, mehrere seiner Mitglieder zu delegiren, um Spezialkomités zu bilden, in der Absicht, die Geschäfte der Gesellschaft in allen Orten, wo es nöthig sein wird, und namentlich in Frankreich, zu leiten. Er setzt durch ein besonderes Reglement die Ausdehnung der Vollmacht dieser Komités fest.

Artikel 31.

Die Mitglieder des Administrationsrathes haben kein Recht auf irgend ein Gehalt; sie genießen keinen anderen Vortheil als denjenigen, welchen die Vorwegnahme der im Artikel neunzehn erwähnten acht Prozent des reinen Gewinnstes ihnen gewährt.

Ihre Reisekosten werden ihnen ersetzt.

Die Vertheilung der acht Prozent erfolgt unter die Administratoren zu gleichen Theilen.

Kapitel VI.

General-Direktion.

Artikel 32.

Die Gesellschaft hat einen General-Direktor, welcher auf den Vorschlag des Administrationsrathes von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt und

und dessen Namen in den im Artikel acht und dreißig erwähnten Tagesblättern öffentlich bekannt gemacht wird.

Er kann seiner Funktionen wieder enthoben werden durch einfache Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Administrationsrathes.

Artikel 33.

Der General-Direktor wohnt den Versammlungen des Administrationsrathes mit berathender Stimme bei.

Artikel 34.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels zwei und dreißig und kraft des gegenwärtigen Aktes wird Herr Ludwig Henoch, Domainenrath und Mitglied des Finanzministeriums des Herzogthums Nassau zu Wiesbaden, zum General-Direktor der Gesellschaft für die Zeit vom dreizehnten Dezember achtzehnhundert zwei und fünfzig bis zum ersten Juni achtzehnhundert fünf und sechszig ernannt.

Derselbe kann während dieser Zeit nur auf den einstimmigen Vorschlag sämmtlicher Mitglieder des Administrationsrathes durch einen Beschluß der Generalversammlung aus dringenden Gründen von seinem Amte entlassen werden. Die Entscheidung darüber, ob solche dringende Gründe vorliegen, steht lediglich der Generalversammlung zu.

Das jährliche Gehalt des Herrn Henoch ist auf dreitausend zweihundert Thaler Preußisch Kurant oder zwölftausend Franks bestimmt.

Derselbe bezieht außerdem die fünf Prozent aus dem Gewinn, welche in dem Artikel neunzehn dem General-Direktor ausgeworfen sind.

Auch hat derselbe einen Anspruch auf freie Wohnung am Sitze der Gesellschaft.

Er verpflichtet sich, zweihundert Aktien der Gesellschaft zu behalten und in deren Kasse als Bürgschaft zu hinterlegen. Dieselben sind während seiner Amtsdauer unveräußerlich.

Artikel 35.

Der General-Direktor ist unter der Autorität des Administrationsrathes mit der Oberaufsicht und der oberen Leitung der Fabrikation der Produkte und aller Etablissemente der Gesellschaft beauftragt.

Er hat den Transport der rohen und fabrizirten Waaren, sowie den Verkauf derselben, im besten Interesse der Gesellschaft zu bewerkstelligen oder bewerkstelligen zu lassen.

Er hat alle zur Unterhaltung des Eigenthums der Gesellschaft erforderlichen Arbeiten anzuordnen, alle Ankäufe der zum Betriebe und zur Fabrikation nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften abzuschließen.

Er hat alle Beschlüsse des Administrationsrathes auszuführen, alle Rechte der Gesellschaft im Namen derselben auf gerichtlichem Wege geltend zu machen und

und zu vertheidigen, die Korrespondenz zu leiten und zu unterzeichnen, die Rechnungen mit den Schuldnern abzuschließen und alle eingehenden Gelder und Valuten zu empfangen und darüber zu quittiren, auf die Debitoren und Banquiers der Gesellschaft zu trassiren, auch die kommerziellen Papiere zu endossiren.

Kapitel VII.

Generalversammlung der Aktionaire.

Artikel 36.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Artikel 37.

Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, welche Inhaber von wenigstens zehn Aktien sind.

Jeder hat so viel Stimmen, so viel mal er zehn Aktien besitzt.

Niemand kann aber mehr als vierzig Stimmen haben.

Die Aktien werden vierzehn Tage vor der Generalversammlung entweder bei den Banquiers der Gesellschaft oder bei dem General-Direktor hinterlegt, welche dagegen dem Deponenten eine Empfangsbescheinigung und eine auf seinen Namen lautende persönliche Eintrittskarte aushändigen.

Der Aktionair, welcher befugt ist, den Versammlungen beizuwohnen, kann auf Grund einer Spezialvollmacht sich daselbst durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr bescheinigt hat.

Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten; er hat alsdann so viele Stimmen, als seine Mandanten gehabt haben würden, ohne jedoch die Höhe von vierzig Stimmen, seine eigene Stimmen ungerechnet, übersteigen zu dürfen.

Artikel 38.

Die Generalversammlung findet zu Aachen im Monat Mai eines jeden Jahres statt.

Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Anzeigen in einem oder mehreren öffentlichen Tagesblättern der Städte Berlin, Köln, Aachen und Paris bekannt gemacht.

In dieser Versammlung statten der Administrationsrath und der General-Direktor Bericht über die Lage der Gesellschaft ab.

Die

Die vorgedachte öffentliche Anzeige sowohl als die von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen überhaupt sind in dem zu Berlin herauskommenden Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie in den Zeitungen, die zu Köln und Aachen unter der Benennung „Kölnische Zeitung" und „Aachener Zeitung" erscheinen, desgleichen in dem Journal de l'Empire, dem Constitutionnel, dem Journal des Débats und dem Journal des chemins de fer, welche in Paris herausgegeben werden, bekannt zu machen.

Sollte eines dieser Blätter aufhören zu erscheinen, so ist der Administrationsrath befugt, ein anderes Journal an dessen Stelle zu bezeichnen; — er ist jedoch verpflichtet, davon die Aktionaire durch eine öffentliche Bekanntmachung in den übrigen oben erwähnten Blättern, welche fortdauern, in Kenntniß zu setzen.

Artikel 39.

Die Generalversammlung kann durch einen Beschluß des Administrationsrathes außerordentlich zusammenberufen werden.

Dem Administrationsrathe steht die freie Entscheidung darüber zu, ob der Gegenstand der Zusammenberufung in den Anzeigen der Tagesblätter näher angegeben werden soll, mit Ausnahme des Falles des Artikels fünf und vierzig.

Jedenfalls müssen diese Anzeigen immer ausdrücken, daß die Versammlung eine außerordentliche ist.

Artikel 40.

Der Präsident des Administrationsrathes führt sowohl in den ordentlichen als den außerordentlichen Generalversammlungen den Vorsitz; die beiden meistbetheiligten Aktionaire sind Skrutatoren, und wenn sie es ablehnen, die beiden, welche nach ihnen die meisten Aktien besitzen, und so fort bis zur Annahme.

Der Sektretair wird von den Mitgliedern des Büreaus ernannt.

Die Protokolle der Generalversammlung werden durch einen Notar aufgenommen.

Artikel 41.

Die Legitimation der Mitglieder des Administrationsrathes und die des General-Direktors werden durch ein notarielles Attest geführt.

Artikel 42.

Die Versammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen und über alle Vorschläge, welche ihnen Seitens des Administrationsrathes gemacht werden.

Sie ernennen die Administratoren nach absoluter Stimmenmehrheit und durch geheimes Skrutinium.

Auf den Vorschlag des Administrationsrathes ernennen sie den General-Direktor, bestimmen dessen Gehalt, die ihm zu bewilligenden Vortheile und die

 von

von ihm zu leistende Bürgschaft. — Dies Alles jedoch ohne Präjudiz der im Artikel vier und dreißig enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Artikel 43.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, welche der nächsten Versammlung von dem Administrationsrathe vorzulegen sind.

Die Funktionen dieser Kommissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die Generalversammlung an und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Administrationsrathe acht Tage vor der Generalversammlung mitgetheilt werden.

Artikel 44.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme des im folgenden Artikel fünf und vierzig vorgesehenen Falles.

Die Stimmen werden öffentlich, oder, wenn zehn Mitglieder es verlangen, geheim abgegeben.

Artikel 45.

Die außerordentliche Generalversammlung kann, auf den Vorschlag des Administrationsrathes und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten machen.

Der Administrationsrath hat im Voraus schon die volle Ermächtigung, in alle Aenderungen einzuwilligen, welche die Landesregierung an den von der Generalversammlung später beschlossenen Modifikationen und Zusätzen vorzuschreiben für nöthig erachten sollte.

Kapitel VIII.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 46.

Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen, wenn die Verluste die Hälfte des Grundkapitals übersteigen und wenn sie gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel der Aktien repräsentiren.

Die

Die Befugnisse der Königlichen Regierung zur Auflösung der Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig werden hierdurch nicht verändert.

Artikel 47.

Sollten die Gründe der Auflösung sich vor der Zeit, wo die jährliche Generalversammlung stattfindet, ergeben, so ist der Administrationsrath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Artikel 48.

Die Liquidation wird durch den Administrationsrath bewirkt, welcher zu diesem Behufe drei seiner Mitglieder und zwei Stellvertreter erwählt, deren Namen durch die im Artikel acht und dreißig bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden, ebenso wie die Namen von drei zur Aufsicht über die Liquidation durch die Generalversammlung ernannten Mitglieder derselben.

Die Generalversammlung bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Administrationsrathes, welche die Liquidationskommission bilden.

Diese Kommission ersetzt unmittelbar den Administrationsrath und den General-Direktor.

Dieselbe ist mit der nöthigen Gewalt bekleidet, um das Mobiliar- und Immobiliarvermögen der Gesellschaft zu verwerthen.

Dieselbe kann verkaufen, auf gütlichem Wege verhandeln, zu allen Verträgen und Zugeständnissen im Namen der Gesellschaft die Einwilligung geben, kompromittiren, über alle Streitigkeiten und Ansprüche sich vergleichen, den gerichtlichen Weg betreten und in allen obigen Fällen substituiren.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Sollte ein Mitglied der Kommission verhindert sein, sich zurückziehen oder sterben, so berufen die anderen Mitglieder an dessen Stelle den ersten Vertreter, und wenn dieser nicht eintreten sollte, den folgenden.

Artikel 49.

Vor dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die Liquidationskommission verbunden, die Aktionaire unter Beobachtung der im Artikel acht und dreißig bestimmten Formen und Fristen zusammen zu rufen und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen.

Die Versammlung bestimmt sodann den Zeitraum, binnen welchem die Liquidation zu beendigen ist.

Kapitel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 50.

Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionairen in Beziehung auf

auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die drei Schiedsmänner von dem Präsidenten des Handelsgerichtes zu Aachen ernannt.

Die Schiedsrichter erkennen in letzter Instanz; ihr Urtheil kann weder durch Berufung, noch durch requête civile, noch durch Kassationsrekurs angegriffen werden.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu Aachen zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualische Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Signifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen machen zu lassen.

Artikel 51.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft, Kenntniß und Einsicht nehmen.

Artikel 52.

Der Deutsche Text dieser in Deutscher und Französischer Sprache abgefaßten Statuten ist als der allein maaßgebende zu betrachten.

Kapitel X.

Vorübergehende Bestimmungen.

Artikel 53.

Alle Kosten, welche für die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Konstituirung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr getragen.

Artikel 54.

Den Herren Wilhelm Ritz, Ober-Regierungsrath zu Aachen, und Ludwig Henoch von Wiesbaden wird hiermit volle Gewalt ertheilt, um die landesherr-

herrliche Genehmigung der gegenwärtigen Statuten nachzusuchen und im Falle sie unter sich völlig einverstanden sind, in alle Aenderungen und Zusätze einzuwilligen, welche von der Landesregierung verlangt werden möchten.

Die beiden Herren Wilhelm Ritz und Ludwig Henoch können sich zu dem vorgedachten Zwecke noch einen Dritten adjungiren, welcher jedoch zu den Aktienzeichnern, welche die gegenwärtigen Statuten vollzogen haben, gehören muß.

Für den Fall, daß sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, sind die Beschlüsse über die von dem Gouvernement etwa verlangt werdenden Abänderungen dieser Statuten bei Anwesenheit aller drei Bevollmächtigten durch einfache Stimmenmehrheit zu fassen, während bei der Anwesenheit von nur zwei Bevollmächtigten, bei Uebereinstimmung unter diesen, gültige Beschlüsse gefaßt werden können.

Schema A.

Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur,

genehmigt durch Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs von Preußen vom ... Januar 1853.

Sitz der Gesellschaft: Aachen.

Kapital 2,000,000 Thaler oder 7,500,000 Francs in 20,000 Aktien.

Aktie № [redacted]

über 100 Thaler Preuß. Kurant oder 375 Francs.

Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Aktie über Einhundert Thaler Preußisch Kurant oder dreihundert fünf und siebenzig Francs ist baar zur Kasse der Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur bezahlt worden.

Aachen, den .....ten.....

Die Administratoren. **Der General-Direktor.**

Mo-

Modèle A.

Société anonyme

de la Manufacture de glaces d'Aix la Chapelle,

autorisée par ordonnance de Sa Majesté le Roi de Prusse du ... Janvier 1853.

Siège de la Société: Aix la Chapelle.

Capital 2,000,000 Thalers ou 7,500,000 Francs
divisé en 20,000 actions.

Action № ▬▬▬

de 100 Thalers de Prusse ou de 375 Francs.

Le montant de cette action au porteur représentant cent Thalers de Prusse ou trois cent soixante quinze francs a été versé dans la caisse de la Société anonyme de la manufacture de glaces d'Aix la Chapelle.

Aix la Chapelle le.....

Schema B.

Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur.

Aktie № ▒▒▒▒ Dividendenschein № ▒▒▒▒

zahlbar am 1. Oktober 18.....

bei den Banquiers der Gesellschaft.

Aachen, den .....ten .....

Der General-Direktor.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 3691.) Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend. Vom 17. Januar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem auf den Antrag der Interessenten des Ober-Oderbruchs die Revision der in der Deich- und Ufer-Ordnung für die Lebusische Niederung an der Oder vom 23. Juni 1717. enthaltenen Deichrolle vorschriftsmäßig stattgefunden hat und unter Zuziehung der Betheiligten eine den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene neue Deichrolle für die gedachte Niederung aufgestellt worden ist, so ermächtigen Wir hiedurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §. 23. Unseren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die anbei zurückerfolgende revidirte Deichrolle für das Ober-Oderbruch, jedoch in der Voraussicht der baldigen Einführung eines neuen gemeinschaftlichen Deichstatuts für das Ober- und das Nieder-Oderbruch nur interimistisch und unter Vorbehalt anderweiter Revision, vom 1. Januar 1853. ab in Wirksamkeit treten zu lassen.

In Rücksicht auf die mit Zustimmung der Interessenten bei Aufstellung der neuen Deichrolle befolgten, von der Deich- und Ufer-Ordnung vom 23. Juni 1717. abweichenden Grundsätze über die Art der Deich-Unterhaltung verordnen Wir zugleich, was folgt:

§. 1.

Die nach Kap. I. und II. der Deich- und Ufer-Ordnung vom 23. Juni 1717. bisher üblich gewesene Natural-Unterhaltung der Deiche durch die Interessenten hört mit dem 1. Januar 1853. auf und die im Kap. XV. daselbst erwähnten Damm-, Ruthen- und Viehgelder fallen weg. An die Stelle der Natural-Unterhaltung der Deiche und an die Stelle der Damm-, Ruthen- und Viehgelder treten Behufs Bestreitung der Deich-Unterhaltungskosten und sonstigen Ausgaben die durch die neue Deichrolle festgesetzten baaren Geldbeiträge der

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1853.

der Interessenten, resp. deren Besitznachfolger, welche in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres praenumerando in derselben Weise, wie die bisherigen Geldbeiträge, zur Deichkasse einzuziehen, beziehungsweise beizutreiben sind.

Zur Deichkasse fließen auch die Erträge der Grasnutzung auf den Deichen, insoweit nicht einem Dritten ein Recht darauf zusteht.

§. 2.

Die in der Deichrolle festgesetzten Geldbeiträge bilden zwar die alljährlich von den Interessenten zu zahlenden gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, doch bleibt der Sozietätsverwaltung unbenommen, im Fall des Mehrbedarfs höhere Beiträge nach dem Maaßstabe der Deichrolle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auszuschreiben und einzuziehen.

§. 3.

Im Uebrigen bleiben für jetzt die Bestimmungen der Deich- und Ufer-Ordnung vom 23. Juni 1717. mit den dieselbe ergänzenden oder abändernden späteren Verordnungen in Kraft; namentlich wird in der Verpflichtung der Interessenten zur Natural-Unterhaltung der Gräben und in ihrer Verpflichtung zu den verfassungsmäßigen Naturalleistungen für den Schutz und die Vertheidigung der Deichanlagen bei Hochwasser und Eisgang, durch Einführung der neuen Deichrolle nichts geändert.

§. 4.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Einführung der neuen Deichrolle soll eine Revision derselben vorgenommen werden. Ueber die in dieser Zeit bis zum 1. Januar 1858. angebrachten Beschwerden hat die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach Anhörung von Sachverständigen in erster Instanz zu entscheiden; binnen vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Entscheidung ist der Rekurs an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig. Die Kosten der Untersuchung treffen den Beschwerdeführer, wenn die Beschwerde verworfen wird; anderenfalls sind dieselben aus der Deichkasse zu bestreiten.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen.

(Nr. 3692.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5. Februar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In den Städten Alt-Damm und Greifswald wird mit dem 1. April 1853. die Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt.

§. 2.

Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 3693.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff.

Nachdem die Straße von Dramburg nach Augustenhoff von dem Dramburger Kreise vollständig ausgebaut und zur Unterhaltung übernommen ist, bestimme Ich hierdurch, daß die dem gedachten Kreise durch Meinen Erlaß vom 28. Juli pr. (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 539.) in Beziehung auf die Chausseebauten von Augustenhoff nach Wangerin und von Dramburg nach Falkenburg eingeräumten Befugnisse auch auf die Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Januar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1853.

(Nr. 3694.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 12. Februar 1853.

Mit Bezug auf Art. VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. (Gesetz-Sammlung S. 343—350.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Regierungen der Herzogthümer Anhalt-Dessau mit Cöthen, und Anhalt-Bernburg ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 8. d. M. bewirkt haben, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag für die Anhaltinischen Herzogthümer vom 1. April d. J. ab in Kraft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz in den dortseitigen Staatsgebieten (Art. II. des Vertrages) für Britische Werke von ihrer Eintragung in das hieselbst bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführte Verzeichniß, resp. von der ebendaselbst geschehenen Niederlegung eines Exemplares des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 12. Februar 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 3695.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853., betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. d. M. will Ich dem Vorhaben der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, ihr Unternehmen auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach im Anschlusse an die von Königszelt nach Schweidnitz führende Seitenbahn auszudehnen, Meine landesherrliche Genehmigung hiedurch ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für 1838. Seite 505.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1846., die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter betreffend (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 21.), auf die neue Anlage Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Badelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3696.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahn-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 4. Mai und 20. Dezember 1852. beschlossen hat, ihr Unternehmen auf die Herstellung einer Zweigbahn von Schweidnitz nach Reichenbach auszudehnen, sowie den anliegenden Nachtrag zu dem von Uns unterm 10. Februar 1843. bestätigten Statute zu errichten, und Wir zu der beabsichtigten Bahnanlage Unsere Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir den vorerwähnten Nachtrag zu dem Statute der Gesellschaft, da sich gegen denselben nichts zu erinnern gefunden hat, hierdurch landesherrlich bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Statut-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Fünfter Nachtrag
zu
dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft wird auf die Weiterführung der nach Schweidnitz führenden Flügelbahn durch die Errichtung der Bahnstrecke zwischen Schweidnitz und Reichenbach ausgedehnt. Die spezielle Richtung dieser Bahn wird unter Genehmigung des Staats von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft festgestellt werden.

§. 2.

Das zur Ausführung und vollständigen Ausrüstung dieser Bahn erforderliche Kostenkapital wird auf Höhe von „Achtmal Hunderttausend Thaler Preußisch Kurant" festgesetzt.

§. 3.

§. 3.

Die Beschaffung dieses Kapitals von 800,000 Rthlrn. erfolgt durch Ausgabe von 8000 Stück Prioritäts-Obligationen, jede über Einhundert Thaler lautend. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission, sowie Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 4.

Die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt von jetzt ab die Verpflichtung:

a) in den Tarifen, sowohl für den Personen- als den Vieh- und Güterverkehr, ohne ministerielle Genehmigung keine Aenderungen vorzunehmen;
b) vor definitiver Feststellung und Anweisung der Dividenden stets den Nachweis vorzulegen, daß solche den gesetzlichen und statutengemäßen Bestimmungen entsprechend bemessen seien;
c) dem Königlichen Handelsministerium sowohl die Festsetzung der Fahrpläne, als der Fahrgeschwindigkeiten zu überlassen.

§. 5.

Ebenso verpflichtet sich die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, auf Verstärkung des Reserve- und Erneuerungsfonds Bedacht zu nehmen und wegen aller Verausgabungen aus demselben nach einem von dem Handelsministerium zu genehmigenden Regulative zu verfahren.

In diesen Reserve- und Erneuerungsfonds muß die Gesellschaft vom Jahre 1852. ab jährlich und so lange bis derselbe die Höhe von 300,000 Rthlrn. erreicht, entweder Ein Prozent des gesammten Anlagekapitals, einschließlich der Anleihen, oder aber doch soviel zurücklegen, daß der Kapitalbestand des Fonds gegen den Abschluß des vorhergehenden Jahres bis einschließlich 1857. um mindestens Zehntausend Thaler und später um mindestens Funfzehntausend Thaler erhöht wird. Die Einlegung eines geringeren Beitrags ist nur unter spezieller Genehmigung des Handelsministeriums gestattet. Sobald der Reserve- und Erneuerungsfonds die Summe von 300,000 Rthlrn. erreicht hat, bedarf es nur insoweit eines ferneren jährlichen Beitrages zu demselben, als zur Erhaltung des erwähnten Maximalbestandes erforderlich ist.

Die auf die §§. 4. und 5. bezüglichen Bestimmungen sowohl des Haupt-Statuts vom 16. März 1842., als der bereits Allerhöchst bestätigten Statuten-Nachträge gelten daher in dieser Weise für ergänzt resp. abgeändert.

(Nr. 3697.) Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der in den Generalversammlungen vom 4. Mai und 20. Dezember 1852. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen hat, ihr Behufs des Baues und der vollständigen Ausrüstung einer Zweigbahn von Schweidnitz nach Reichenbach die Aufnahme einer Anleihe von achthundert tausend Thalern durch Ausgabe von achttausend Stück auf den Inhaber lautender und mit vierprozentigen Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zum Betrage von Einhundert Thalern zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter den nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in Apoints zu Einhundert Thalern und in fortlaufenden Nummern von 1 bis 8000 nach dem nachfolgenden Schema Litt. A. stempelfrei ausgefertigt. Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den nachfolgenden Schematen Litt. B. und C. beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon, werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen, sowie Kupons und Talons, werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Rendanten unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon verzeichneten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von viertausend Thalern, unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obliga-

gationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1856. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staats.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden. Dagegen bleibt den auf Grund des ersten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute vom 11. Dezember 1843. mit Allerhöchster Bewilligung vom 16. Februar 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 61.) ausgegebenen 2000 Stück Prioritäts-Aktien, sowie den auf Grund des vierten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute mit Allerhöchster Genehmigung vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung für 1851. Seite 584.) ausgegebenen 7000 Stück Prioritäts-Obligationen, das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den neu auszufertigenden 8000 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihe-Geschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen, sowie den früher ausgegebenen Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen, für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach den Bestimmungen des §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet. Die im

Wege

Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 11.

Die in den §§. 3., 7., 8., 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staatsanzeiger und eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Schema A.

Prioritäts-Obligation Littr. B.

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben.	№ ..... über	Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... emittirten Kapitale von 800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den .....

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

(N. N.) (N. N.)

Der Rendant.
(N. N.)

Schema

Schema B.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Erster Zins-Kupon

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Littr. B.

№.....

zahlbar am 1. Juli 18...

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 100 Thaler mit zwei Thaler.

Breslau, den .....

Der Verwaltungsrath

der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant.

N. N.

Schema

Schema C.

Talon

zu der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Littr. B. № .....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre.

Breslau, den .....

Der Verwaltungsrath

der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant.

N. N.

(Nr. 3698.) Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. Februar 1853.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren andern Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1851. Seite 711. ff.) in Gemäßheit des §. 15. desselben

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung unter dem 9. Januar d. J.

mit der Maaßgabe beigetreten ist, daß dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gegenüber die Wirksamkeit des Vertrages mit dem 1. März d. J. beginnt.

Berlin, den 26. Februar 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 3699.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Rthlrn. Vom 14. Februar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem auf Grund des §. 15. des unterm 18. Dezember 1843. von Uns bestätigten Statuts der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter Zuziehung Unseres Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das Kapital, welches sich

a) für den Bau der Bahn von Cöln nach der Landesgrenze bei Minden sammt allem Zubehör,
b) für das Betriebsmaterial,
c) für die Bestreitung der Generalkosten und
d) für die Zinsen der geleisteten Einzahlungen,

als nothwendig ergiebt, definitiv berechnet und festgestellt, nachdem ferner von Seiten der gedachten Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des durch die Generalversammlung ihrer Aktionaire am 21. Juni 1851. unter Zustimmung Unseres Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben in Gemäßheit des ihr durch §. 4. Unseres Privilegiums vom 30. März 1849., den Inhabern der nach dem gedachten Privilegium emittirten Obligationen gegenüber vorbehaltenen Rechtes, zum Zwecke der Fertigstellung der ganzen Bahn, einschließlich des Ausbaues des zweiten Geleises und der Zweigbahnen, die Aufnahme einer ferneren Anleihe von zwei Millionen Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen unter gleichen Amor-

Ausgegeben zu Berlin den 7. März 1853.

Amortisationsbedingungen und zu gleicher Priorität mit den nach Unserem Privilegium vom 30. März 1849. emittirten Obligationen zu gestatten, so ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter folgenden Bedingungen:

§. 1.

A. Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema in 1500 Stück zu 500 Rthlrn. Kurant sub Nr. 17001. bis 18500., zusammen ..... 750,000 Rthlr., in 3000 Stück zu 200 Rthlrn. Kurant sub Nr. 18501. bis 21,500., zusammen ..... 600,000 = auf weißem Papier mit farbigem Ueberdruck; in 6500 Stück zu 100 Rthlrn. Kurant sub Nr. 21,501. bis 28,000., zusammen 650,000 auf blauem Papier

Summa 2,000,000 Rthlr.

stempelfrei ausgefertigt.

B. Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponsreihe befinden sich an den Prioritäts-Obligationen. Auf der Rückseite der Prioritäts-Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinset. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1858. beginnt und nach Anleitung des beiliegenden Amortisationsplans durch

durch alljährliche Verwendung von 13,105 Rthlrn. und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Januar 1859.

Der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1858. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten.

Dagegen bleibt den in Gemäßheit des Privilegiums vom 8. Oktober 1847. emittirten 18,745 Stück Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,674,500 Rthlrn. nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen ausdrücklich reservirt und gesichert. Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien, Prioritäts-Obligationen oder durch Aufnahme eines Darlehns darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des Privilegiums vom 8. Oktober 1847. emittirten 18,745 Stück, den auf Grund des Privilegiums vom 30. März 1849. emittirten 17,000 Stück und den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden 11,000 Stück Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sicher gestellt ist.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind.

 Diese

Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 6.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 6. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben erfolgt baar in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städ-

Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost, und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 5.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 9.

Die in §§. 3. 6. 7. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Cölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung.

 Im

Im Falle des Eingehens des einen oder des andern dieser Blätter bestimmt die Direktion dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

A.

Prioritäts-Obligation
№ .....

TALON.

Prioritäts-Obligation

der

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

№ .....

über

500 Thlr. Preuss. Courant.

(Zweite Emission.)

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Fünfhundert Thalern an dem in Gemäfsheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von Zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Cöln, den .....

Die Direktion.
(Facsimile der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder.)

Der Spezial-Direktor.
(Facsimile der Unterschrift.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

Privilegium.

COELN-MINDENER EISENBAHN-GESELLSCHAFT.

B.

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. gegen diese Anweisung gemäss §. 1. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinscoupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation № .....

Cöln, den .....

Die Direktion. (Facsimile.) Ausgefertigt.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

No. 1. Zinscoupon

an der Prioritäts-Obligation No. .....

Inhaber empfängt am 1. Juli 18.. gegen diesen Coupon an den planmässig bezeichneten Zahlstellen

.. Thlr. .. Sgr. .. Pf.

Pr. Cour. als Zinsen vom 1. Januar bis 30. Juni 18..

Cöln, den .....

Die Direktion. (Facsimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

Ausgefertigt. (Facsimile der Unterschrift des Rendanten.)

Kehrseite.

.. Thlr. .. Sgr. .. Pf. Pr. Courant.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1. Juli 18..

Amortisations-Plan.

Am 1sten Januar des Jahres	In Appoints à 500 Rthlr.					In Appoints à 200 Rthlr.				
	Zinsen à 4 pCt. Thlr.	Amortisations-Betrag. Thlr.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen Stückzahl.	Bleiben Prioritäts-Obligationen Kapital. Thlr.	Zinsen à 4 pCt. Thlr.	Amortisations-Betrag. Thlr.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen Stückzahl.	Bleiben Prioritäts-Obligationen Kapital. Thlr.
1858	—	—	—	1500	750,000	—	—	—	3000	600,000
1859	30,000	5,000	10	1490	745,000	24,000	4,000	20	2980	596,000
1860	29,800	5,500	11	1479	739,500	23,840	4,400	22	2958	591,600
1861	29,580	5,500	11	1468	734,000	23,664	4,400	22	2936	587,200
1862	29,360	5,500	11	1457	728,500	23,488	4,400	22	2914	582,800
1863	29,140	6,000	12	1445	722,500	23,312	4,800	24	2890	578,000
1864	28,900	6,000	12	1433	716,500	23,120	4,800	24	2866	573,200
1865	28,660	6,500	13	1420	710,000	22,928	5,200	26	2840	568,000
1866	28,400	6,500	13	1407	703,500	22,720	5,200	26	2814	562,800
1867	28,140	7,000	14	1393	696,500	22,512	5,600	28	2786	557,200
1868	27,860	7,000	14	1379	689,500	22,288	5,600	28	2758	551,600
1869	27,580	7,500	15	1364	682,000	22,064	6,000	30	2728	545,600
1870	27,280	7,500	15	1349	674,500	21,824	6,000	30	2698	539,600
1871	26,980	8,000	16	1333	666,500	21,584	6,400	32	2666	533,200
1872	26,660	8,000	16	1317	658,500	21,328	6,400	32	2634	526,800
1873	26,340	8,500	17	1300	650,000	21,072	6,800	34	2600	520,000
1874	26,000	8,500	17	1283	641,500	20,800	6,800	34	2566	513,200
1875	25,660	9,000	18	1265	632,500	20,528	7,200	36	2530	506,000
1876	25,300	9,500	19	1246	623,000	20,240	7,600	38	2492	498,400
1877	24,920	10,000	20	1226	613,000	19,936	8,000	40	2452	490,400
1878	24,520	10,500	21	1205	602,500	19,616	8,400	42	2410	482,000
1879	24,100	11,000	22	1183	591,500	19,280	8,800	44	2366	473,200
1880	23,660	11,500	23	1160	580,000	18,928	9,200	46	2320	464,000
1881	23,200	12,000	24	1136	568,000	18,560	9,600	48	2272	454,400
1882	22,720	12,500	25	1111	555,500	18,176	10,000	50	2222	444,400
1883	22,220	13,000	26	1085	542,500	17,776	10,400	52	2170	434,000
1884	21,700	13,500	27	1058	529,000	17,360	10,800	54	2116	423,200
1885	21,160	14,000	28	1030	515,000	16,928	11,200	56	2060	412,000
1886	20,600	14,500	29	1001	500,500	16,480	11,600	58	2002	400,400
1887	20,020	15,000	30	971	485,500	16,016	12,000	60	1942	388,400
1888	19,420	15,500	31	940	470,000	15,536	12,400	62	1880	376,000
			560					1120		

In Appoints à 100 Rthlr.					Bestand im Amortisations-Fonds.	Summa.					
Zinsen à 4 pCt.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen			Zinsen à 4 pCt.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen			Bleiben Prioritäts-Obligationen Kapital.
			Stückzahl.	Kapital.				à 500 Rtlr.	à 200 Rtlr.	à 100 Rtlr.	
Rtlr.	Rtlr.			Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.				Rtlr.
—	—	—	6500	650,000	—	—	—	—	—	—	2,000,000
26,000	4,100	41	6459	645,900	5	80,000	13,105	10	20	41	1,986,900
25,836	3,700	37	6422	642,200	34	79,476	13,629	11	22	37	1,973,300
25,688	4,300	43	6379	637,900	7	78,932	14,173	11	22	43	1,959,100
25,516	4,800	48	6331	633,100	48	78,364	14,741	11	22	48	1,944,400
25,324	4,500	45	6286	628,600	77	77,776	15,329	12	24	45	1,929,100
25,144	5,200	52	6234	623,400	18	77,164	15,941	12	24	52	1,913,100
24,936	4,800	48	6186	618,600	99	76,524	16,581	13	26	48	1,896,600
24,744	5,600	56	6130	613,000	40	75,864	17,241	13	26	56	1,879,300
24,520	5,300	53	6077	607,700	73	75,172	17,933	14	28	53	1,861,400
24,308	6,100	61	6016	601,600	22	74,456	18,649	14	28	61	1,842,700
24,064	5,900	59	5957	595,700	19	73,708	19,397	15	30	59	1,823,300
23,828	6,600	66	5891	589,100	92	72,932	20,173	15	30	66	1,803,200
23,564	6,600	66	5825	582,500	69	72,128	20,977	16	32	66	1,782,200
23,300	7,400	74	5751	575,100	86	71,288	21,817	16	32	74	1,760,400
23,004	7,400	74	5677	567,700	75	70,416	22,689	17	34	74	1,737,700
22,608	8,300	83	5594	559,400	72	69,508	23,597	17	34	83	1,714,100
22,376	8,400	84	5510	551,000	13	68,564	24,541	18	36	84	1,689,500
22,040	8,400	84	5426	542,600	38	67,580	25,525	19	38	84	1,664,000
21,704	8,500	85	5341	534,100	83	66,560	26,545	20	40	85	1,637,500
21,364	8,700	87	5254	525,400	88	65,500	27,605	21	42	87	1,609,900
21,016	8,900	89	5165	516,500	97	64,396	28,709	22	44	89	1,581,200
20,660	9,200	92	5073	507,300	54	63,248	29,857	23	46	92	1,551,300
20,292	9,500	95	4978	497,800	7	62,052	31,053	24	48	95	1,520,200
19,912	9,800	98	4880	488,000	4	60,808	32,297	25	50	98	1,487,900
19,520	10,100	101	4779	477,900	93	59,516	33,589	26	52	101	1,454,400
19,116	10,700	107	4672	467,200	22	58,176	34,929	27	54	107	1,419,400
18,688	11,100	111	4561	456,100	51	56,776	36,329	28	56	111	1,383,100
18,244	11,700	117	4444	444,400	32	55,324	37,781	29	58	117	1,345,300
17,776	12,300	123	4321	432,100	25	53 812	39,293	30	60	123	1,306,000
17,284	12,900	129	4192	419,200	92	52,238	40,867	31	62	129	1,265,200
		2308						560	1120	2308	

Am 1sten Januar des Jahres	In Appoints à 500 Rthlr.					In Appoints à 200 Rthlr.				
	Zinsen à 4 pCt. Thlr.	Amortisations-Betrag. Thlr.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen Stückzahl.	Bleiben Prioritäts-Obligationen Kapital. Thlr.	Zinsen à 4 pCt. Thlr.	Amortisations-Betrag. Thlr.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen Stückzahl.	Bleiben Prioritäts-Obligationen Kapital. Thlr.
			560					1120		
1889	18,800	16,000	32	908	454,000	15,040	12,800	64	1816	363,200
1890	18,160	16,500	33	875	437,500	14,528	13,200	66	1750	350,000
1891	17,500	17,000	34	841	420,500	14,000	13,600	68	1682	336,400
1892	16,820	17,500	35	806	403,000	13,456	14,000	70	1612	322,400
1893	16,120	18,500	37	769	389,500	12,896	14,800	74	1538	307,600
1894	15,580	19,000	38	731	365,500	12,304	15,200	76	1462	292,400
1895	14,620	20,000	40	691	345,500	11,696	16,000	80	1382	276,400
1896	13,820	21,000	42	649	324,500	11,056	16,800	84	1298	259,600
1897	12,980	21,500	43	606	303,000	10,384	17,200	86	1212	242,400
1898	12,120	22,500	45	561	280,500	9,696	18,000	90	1122	224,400
1899	11,220	23,500	47	514	257,000	8,976	18,800	94	1028	205,600
1900	10,280	24,500	49	465	232,500	8,224	19,600	98	930	186,000
1901	9,300	25,500	51	414	207,000	7,440	20,400	102	828	165,600
1902	8,280	26,500	53	361	180,500	6,624	21,200	106	722	144,400
1903	7,220	27,500	55	306	153,000	5,776	22,000	110	612	122,400
1904	6,120	28,500	57	249	124,500	4,896	22,800	114	498	99,600
1905	4,980	29,500	59	190	95,000	3,984	23,600	118	380	76,000
1906	3,800	30,500	61	129	64,500	3,040	24,400	122	258	51,600
1907	2,580	31,500	63	66	33,000	2,064	25,200	126	132	26,400
1908	1,320	33,000	66			1,056	26,400	132		
			1500					3000		

In Appoints à 100 Rthlr.					Bestand im Amortisations-Fonds.	Summa.					
Zinsen à 4 pCt. Rthlr.	Amortisations-Betrag. Rthlr.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen Stückzahl.	Bleiben Prioritäts-Obligationen Kapital. Rthlr.	Rthlr.	Zinsen à 4 pCt. Rthlr.	Amortisations-Betrag. Rthlr.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen à 500 Rtlr.	à 200 Rtlr.	à 100 Rtlr.	Bleiben Prioritäts-Obligationen Kapital. Rthlr.
		2308						560	1120	2308	
16,768	13,700	137	4055	405,500	91	50,606	42,499	32	64	137	1,222,700
16,220	14,500	145	3910	391,000	90	59,906	44,199	33	66	145	1,178,500
15,640	15,400	154	3756	375,600	47	57,138	45,957	34	68	154	1,132,500
15,024	16,300	163	3593	359,300	44	56,298	47,797	35	70	163	1,084,700
14,372	16,400	164	3429	342,900	53	54,386	49,709	37	74	164	1,035,000
13,716	17,500	175	3254	325,400	50	52,389	51,697	38	76	175	983,300
13,016	17,800	178	3076	307,600	15	50,330	53,765	40	80	178	929,500
12,304	18,100	181	2895	289,500	32	48,278	55,917	42	84	181	873,600
11,580	19,400	194	2701	270,100	85	46,042	58,153	43	86	194	815,500
10,804	20,000	200	2501	250,100	62	43,718	60,477	45	90	200	755,000
10,004	20,600	206	2295	229,500	59	41,298	62,897	47	94	206	692,100
9,180	21,300	213	2082	208,200	72	38,782	65,413	49	98	213	626,700
8,328	22,200	222	1860	186,000	1	36,166	68,029	51	102	222	558,600
7,440	23,000	230	1630	163,000	54	33,442	70,753	53	106	230	487,900
6,520	24,100	241	1389	138,900	35	30,614	73,581	55	110	241	414,300
5,556	25,200	252	1137	113,700	60	27,670	76,525	57	114	252	337,800
4,548	26,500	265	872	87,200	45	24,610	79,585	59	118	265	258,200
3,488	27,900	279	593	59,300	14	21,426	82,769	61	122	279	175,400
2,372	29,300	293	300	30,000	95	18,114	86,081	63	126	293	89,400
1,200	30,000	300			16	14,674	89,400	66	132	300	
		6500						1500	3000	6500	

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 3700.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1853. nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine.

Ich sende Ihnen den mit dem Bericht vom 1. d. Mts. eingereichten revidirten Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, nachdem Ich solchen genehmigt und vollzogen habe, anliegend mit dem Auftrage zurück, diesen Tarif, welcher von jetzt an zunächst bis zum 1. Januar 1855. in Anwendung zu bringen ist, mit dem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1853.

Tarif

der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu erlegen sind.

I. Kanal-Gefälle.

Es wird entrichtet:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) von jedem Zentner Ladung zu 110 Pfund, mit Ausnahme der zu 2., 3. 4. gedachten, einem ermäßigten Satze unterliegenden Gegenstände	.	.	2
2) von Holz für den Zentner	.	.	1
3) von Ziegelsteinen, Hausteinen, Platten, Traß und Gypssteinen (für gemahlenen Traß und Gyps ist die volle Gebühr zu entrichten), Schiefern, Dachziegeln, Sand, Erde, Basalt, Steingut und Töpferwaaren (Porzellan unterliegt der vollen Gebühr), Reifen, Korbwaaren, leeren Fässern und gewöhnlichem Dünger (für Guano und Poudrette ist die volle Gebühr zu zahlen), für den Zentner		.	½
4) von Gütern, welche auf der Eisenbahn ankommen und mittelst des Erft-Kanals weiter befördert werden, oder welche umgekehrt auf dem Erft-Kanal ankommen und mittelst der Eisenbahn weiter befördert werden, insofern sie nicht zu den ad 3. bezeichneten Gegenständen gehören, für den Zentner		.	1
5) bei gemischten Ladungen, sofern die vorstehende Bestimmung zu 4. keine Anwendung findet, für den Zentner		.	2
6) bei gemischten Ladungen, wenn die Bestimmung zu 4. Platz greift, für den Zentner		.	1

Allgemeine Bemerkungen.

a) Von Ein- und Ausfuhr ist die gleiche Abgabe zu entrichten.
Zur Zahlung derselben tritt die Verbindlichkeit ein, sobald ein Schiff den Kanal berührt.

b) Unbeladene Kähne und Fahrzeuge, sowie alle Fahrzeuge, die im Eigenthum des Staats sich befinden, sind von der Abgabe frei.

c) Wenn Fahrzeuge sich des Kanals als Sicherheits-Hafens bedienen, werden von denselben die weiter unten zu III. aufgeführten Hafengelder erhoben.

II. Krahnengeld.

Für den Gebrauch des Krahnens werden außer der Gebühr zu I. für den Zentner noch besonders entrichtet:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) von Gütern, auf welche die Bestimmung zu I. Nr. 4. Anwendung findet	.	.	2
2) von anderen Gütern	.	.	3

Die Stadt giebt zur Aushülfe bei der Ein- und Auskrahnung zwei Arbeitsleute, wogegen die sonst erforderlichen Arbeiter von dem Schiffer, resp. dem Waaren-Eigenthümer zu stellen sind.

III. Hafengelder.

An Schutzgeld für den Winter-Aufenthalt im Kanal entrichten:

Fahrzeuge von 1 bis 10 Last Ladungsfähigkeit	.	10	
= = 11 = 20 = = ...	.	20	
= = 21 = 30 = = ...	1	.	
= = 31 = 40 = = ...	1	10	.
= = 41 = 50 = = ...	1	20	.
= = 51 = 60 = = ...	2	.	.
= = 61 = 70 = = ...	2	10	.
= = 71 = 80 = = ...	2	20	.
= = 81 = 90 = = ...	3	.	.
= = 91 = 100 = = ...	3	10	.
= von mehr als 100 Lasten Ladungsfähigkeit	3	20	.
ein Dampfschiff	6	.	.

Fahrzeuge, die im Eigenthum des Staates sich befinden, sind von dem Hafengelde frei.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3701.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1853., betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3ter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

Mit Rücksicht auf die in dem §. 165. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften über die von den Gehältern der Offiziere zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge bestimme Ich, daß bei der Infanterie einem Hauptmann 3ter Klasse monatlich vier Thaler, und bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Korps einem Rittmeister resp. Hauptmann 3ter Klasse monatlich fünf Thaler in Abzug gebracht werden dürfen.

Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An den Kriegsminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 3702.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbog nach Baruth.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Jüterbog nach Baruth Seitens des Jüterbog-Luckenwalder Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Januar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister des Innern und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 17. März 1853.

(Nr. 3703.) Gesetz, die Abänderung der §§. 56., 219., 240. und 250. des Strafgesetzbuches betreffend. Vom 9. März 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die §§. 56., 219., 240. und 250. des Strafgesetzbuches werden dahin umgeändert:

§. 56.

Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

Es kann jedoch, insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maaß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden.

§. 219.

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen Diebstahls bestraft werden, wie folgt:

1) Wenn der neue Diebstahl ein einfacher ist (§§. 216. 217.), mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

   Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

2) Wenn der neue Diebstahl ein schwerer ist (§. 218.), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.

   Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

   In allen Fällen (Nr. 1. und 2.) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist (§. 60.).

§. 240.

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preu-

Preußischen Gerichtshof wegen Hehlerei verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich von Neuem der Hehlerei schuldig macht, bestraft werden, wie folgt:

1) Wegen einfacher Hehlerei (§. 237.) mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

2) Wenn die Hehlerei eine schwere ist (§. 238.), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

In allen Fällen (Nr. 1. und 2.) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist (§. 60.).

§. 250.

Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich Geldbuße nicht unter fünf Thalern; auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. März 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3704.) Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 11. März 1853.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1851. Seite 711. ff.) in Gemäßheit des §. 15. desselben

die Großherzoglich Mecklenburgisch-Strelitzische Regierung mittelst Erklärung vom 28. Februar d. J.

mit der Maaßgabe beigetreten ist, daß dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gegenüber die Wirksamkeit des Vertrages mit dem 1. März d. J. beginnt.

Berlin, den 11. März 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 3705.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853., betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben aaf dem Kanale von der Weichsel nach dem frischen Haff.

Auf Ihren Bericht vom 20. Januar d. J. genehmige Ich den vorgelegten Tarif, nach welchem die Schiffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erheben sind, mit Vorbehalt der Revision des Tarifs von fünf zu fünf Jahren, und lasse Ihnen denselben von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung wieder zugehen. Zugleich genehmige Ich, daß von den Schiffen, welche von der oberen Weichsel nach der Nogat fahren, und umgekehrt, die tarifmäßigen Abgaben für die Benutzung des Weichselhaff-Kanals auch ferner und bis dahin unerhoben bleiben, daß nach Vollendung der Nogat-Coupirung und Eröffnung des neuen Weichsel-Nogat-Kanals an der Montauerspitze eine direktere Schiffahrts-Verbindung zwischen Weichsel und Nogat wieder offen stehen wird.

Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1853.

Tarif,

nach welchem die Schiffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erheben sind.

Es werden entrichtet:

I. So oft eine der beiden Hebestellen zu Rothebude und Platenhof passirt wird,

A. von einem Schiffsgefäße

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) von mehr als 40 Schiffslasten Tragfähigkeit ...	2	—	—
2) von mehr als 30 bis einschließlich 40 Schiffslasten Tragfähigkeit	1	22	6
3) von mehr als 20 bis einschließlich 30 Schiffslasten Tragfähigkeit	1	12	—
4) von mehr als 15 bis einschließlich 20 Schiffslasten Tragfähigkeit	1	—	—
5) von mehr als 10 bis einschließlich 15 Schiffslasten Tragfähigkeit	—	24	—
6) von mehr als 4 bis einschließlich 10 Schiffslasten Tragfähigkeit	—	18	—
7) von 2 bis einschließlich 4 Schiffslasten Tragfähigkeit	—	3	—
8) unter 2 Schiffslasten Tragfähigkeit	—	1	3

B. von Floßholz für jedes Stück ..... — — 9

Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

Sind die Holzflösse beladen, so wird außer der Abgabe zu B. noch der Satz zu A. Nr. 6. entrichtet.

II. Für das Oeffnen der Brücken von allen Fahrzeugen ohne Unterschied und zwar:

a) der Aufzugsbrücke zu Neu-Münsterberg,
1) wenn Behufs der Durchfahrt beide Klappen geöffnet werden müssen ..... 5 Sgr. — Pf.
2) wenn nur eine Klappe geöffnet zu werden braucht 2 „ 6 „

b) der Drehbrücke zu Platenhof ..... 5 „ — „

Wenn ausnahmsweise in Gemäßheit der darüber bestehenden Bestimmungen ein Schiffsgefäß zur Nachtzeit durchgeschleust wird oder Behufs dessen Durchfahrt zur Nachtzeit eine der Brücken geöffnet werden muß, so ist für jede Durchschleusung beziehungsweise für jedes Oeffnen einer Brücke, wenn dabei eine Beleuchtung stattgefunden hat, außer der zu I. und II. gedachten Abgabe, an Beleuchtungskosten ein Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Be-

Befreiungen und Ermäßigungen.

1) Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten, oder Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Staats befördern und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind auf Vorzeigung von Freipässen von den in diesem Tarife enthaltenen Abgaben befreit.
2) Kähne, welche mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Ziegeln, Bau- oder Pflastersteinen, Kalk- oder Gypssteinen, Sand, Lehm, Thon oder mit Dünger beladen sind, zahlen nur die Hälfte der unter I. A. 1 bis 8. vorgeschriebenen Sätze.
3) Fahrzeuge, welche außer dem Gepäck der Schiffsmannschaft und der Schiffsprovision keine Ladung haben, entrichten nur ein Drittheil der vorgedachten Sätze.
4) Handkähne, Fischerkähne, Fischdröbel und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, sind frei, wenn dafür kein eigener Aufzug verlangt wird, sondern dieselben mit größeren Kähnen zugleich durchschleusen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungs-Maaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.
2) Kein Schiff wird durch die Schleuse gelassen, bevor der Schiffer über die erfolgte Entrichtung der Abgabe durch Vorzeigung der darüber empfangenen Quittung oder über die Abgabenfreiheit durch einen Freipaß sich ausgewiesen hat.
3) Der Schiffsführer hat über die erlegte Abgabe eine Quittung zu fordern und solche, wenn er auch die zweite am Kanale befindliche Hebestelle passirt, daselbst vorzuzeigen.
4) Außer den in diesem Tarife gedachten Abgaben dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Kanals und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3706.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück.

Nachdem ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht znr Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Fürstenthumer Kreise, im Regierungsbezirk Cöslin, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3707.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte Behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy über Bevercé, Mont, die Fischbacher Kapelle und Heisterberg nach Eupen, soweit dieselbe sich auf dem Preußischen Gebiete befindet, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3708.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungsbezirk Cöslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Bütow, im Regierungsbezirk Cöslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg, und von Bütow nach der entgegengesetzten Seite ebenfalls nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3709.) Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. Vom 12. März 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die in den §§. 1—8., §§. 14., 15., 16., 18. und 19. der Verordnung vom 17. März 1839. (Gesetz-Sammlung 1839. Seite 80.) und in der Order vom 12. April 1840. (Gesetz-Sammlung 1840. Seite 108.) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung 1844. Seite 167.), nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften, auf den Antrag einer Provinzial- oder einer Kreisvertretung auch auf andere Straßen und Wege als die im §. 1. der gedachten Verordnung vom 17. März 1839. erwähnten zusammenhängenden Kunststraßen für anwendbar zu erklären.

Die demgemäß erlassenen besonderen Bekanntmachungen sind durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die bezüglichen Straßen und Wege belegen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3710.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

Dem Antrage in Ihrem Berichte vom 11. d. Mts. entsprechend, bestimme Ich hiermit, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849., betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel (Gesetz-Sammlung Seite 437.), nach Maaßgabe des gegenwärtig eingetretenen Bedarfs jetzt aufzunehmende Staatsanleihe über den Restbetrag von fünf Millionen Thalern zum Zinsfuße von vier Prozent jährlich, in Schuldverschreibungen über Einhundert, zweihundert, fünfhundert und tausend Thaler ausgegeben, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinset und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. März 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 75.) vom 1. Januar 1854. ab jährlich mit Einem Prozent des Schuldkapitals, sowie mit dem Betrage der durch die allmälige Amortisation desselben ersparten Zinsen getilgt werde. Die Verstärkung des hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds bleibt vorbehalten, dagegen darf derselbe niemals verringert werden. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 14. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 3711.) Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 29. März 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen, so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Vom 5. April d. J. an bis zum Schlusse d. J. werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins von Seiten der Steuervereins-Staaten zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten.

Die in den Anlagen zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI. vom 16. Oktober 1845. gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen; im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen bestehen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1853.

Artikel 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 29. März 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
1.	**Baumwollengarn**, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:				
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	Z. V. 2 b. 1.	frei.		
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	Z. V. 2 b. 2.	frei.		
2.	**Baumwollenwaaren**, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien ..	Z. V. 2 c.	10	.	
3.	**Blei**:				
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	Z. V. 3 a. St. V. 4 a.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	St. V. 4 b.	frei.		
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	St. V. 4 c.	3	.	
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**				
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	Z. V. 4 a.	frei.		
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	Z. V. 6 f. 2. St. V. 6.	3	.	
5.	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**				
	a) Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Siegellack	St. V. 11 a. b. 1. 2; Z. V. 5 a.	1	.	
	b) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	St. V. 11 a.	frei.		
	c) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	Z. V. 5 a. St. V. 11 b. 1.	frei.		
	d) Eisenvitriol (grüner)	St. V. 69.	frei.		
	e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	St. V. 69.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	f) Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide	St. V. 11a.; 69.	frei.	
	g) Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte	St. V. 69.	frei.	
6.	**Eisen und Stahl:**			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Z. V. 6 a.	frei.	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½□" Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	Z. V. 6 b.	frei.	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½□" Preuß. im Querschnitt	Z. V. 6 c.	frei.	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentr. und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Z. V. 6 d.	frei.	
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	Z. V. 6 e.	frei.	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1) ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w.	St. V. 13d. 1, 2. a. b. c., 3.	frei.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- uud Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . .	St. V. 13 d. 1., 2. a. b. c., 3.	frei.		
	3) feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit ꝛc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art		3	.	
7.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren**	St. V. 22 a. 1—4. 23 a. 39 a. 1. 2. 45. 69.	frei.		
8.	**Glas und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	St. V. 24 a.	.	8	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	St. V. 24 b.	1	.	
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	Z. V. 10 b. c.	3	.	
	d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □″ mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □″ messen	Z. V. 10 d. 1 β. St. V. 24 c. e.	3	.	
9.	**Holz, Holzwaaren:**				
	a) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	St. V. 28 c. d. Z. V. 12 b. Anm. 1.	frei.		
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	St. V. 28 g. 1. 2. 3. Z. V. 12 e.	1	.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte	St. V. 28 g. 4. 11 b. 2. 18 a.	3		.
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	Z. V. 12 e. b. Anm.	frei.		
10.	**Hopfen**	St. V. I. 30. II. 69.	frei.		
11.	**Kupfer und Messing:**				
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	St. V. 35 a. 2. 3. α. β. b. 1.	frei.		
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	St. V. 35 b. 1.	3		.

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	c) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	Z. V. 19., Anm. St. V. 69.	frei.		
12.	**Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.**	Z. V. 20.	10	.	
13.	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**				
	a) lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	Z. V. 21 a.	3	.	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	Z. V. 21 b.	3	.	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. V. 37 b. c. Z. V. 21 c. d.	6	.	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art	St. V. 36. 37 c.	10	.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	e) lederne Handschuhe	Z. V. 21 d.	10	.	
14.	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a) rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst	Z. V. 22 a.	frei.		
	b) Zwirn	Z. V. 22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	St. V. 19 d. 1.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	St. V. 19 d. 2.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St. V. 19 d. 4.	8	.	
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	St. V. 19 d. 4. 42.	10	.	
	g) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn..	St. V. 50.	1	.	
15.	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	Z. V. 25 a.	.	6	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen) . .	Z. V. 25 b.	3	8	
	c) Wein und Most, auch Cider	Z. V. 25 f.	1	.	
	d) Essig in Fässern	St. V. 15.	1	.	
	e) Butter in Stücken	St. V. 7.	frei.		
	f) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	Z. V. 25 h. St. V. 64a. 69.	frei.		
	g) Cichorien	Z. V. 25 m.	frei.		
	h) Käse aller Art	Z. V. 25 o.	frei.		
	i) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	St. V. 22 b. 2.	frei.		
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	St. V. 22 b. 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu drei Zentnern oder auf Versendungs-Scheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	Z. V. 25 q. St. V. 22 b. 2. 3.	frei.		
	m) Tabacksblätter, unbearbeitete	Z. V. 25 v. 1.	.	16	
	n) Tabacksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle	Z. V. 25 v. 2.	6	6	
16.	**Oelkuchen**, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	Z. V. 26. Anm. 3.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
17.	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	Z. V. 27 a. St. V. 40 a.	.	8	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	Z. V. 27 a. St. V. 12 b. 40 b. c.	1	16	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	St. V. 40 c.	2	12	
	d) graues Löschpapier und Packpapier	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St. V. 40 e.	4	.	
18.	**Pelzwerk:** überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	St. V. 41 c.	10	.	
19.	**Seide und Seidenwaaren:**				
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z. V. 30 a.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b) seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor, (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Stikker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide	Z. V. 30 b.	10	.	
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	Z. V. 30 c.	10	.	
20.	**Seife:**				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife..	Z. V. 31 a.	.	12	
	b) gemeine weiße	St. V. 49 b.	1	8	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.....	St. V. 49 c.	3	.	
21.	**Steinkohlen**	St. V. 33 a.	frei.		
22.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1) ungefärbt	Z. V. 35 a. 1.	frei.		
	2) gefärbt.....	Z. V. 35 a. 2.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	St. V. 28 g. 2. 4.	1	.	
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied...	St. V. 28 g. 4. 36.	10	.	
23.	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech, auch Mastir-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**...	St. V. 26.	frei.		
24.	**Töpferwaaren:**				
	a) gemeine	St. V. 57 a.	frei.		
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	Z. V. 38 c.	1	.	
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut.....	Z. V. 38 d.	3	.	
	d) Porzellan, weißes	Z. V. 38 e.	6	.	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung.....	Z. V. 38 f.	10	.	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen.....	Z. V. 38 g.	6	.	
	g) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. V. 38 h.	10	.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für ein Stück.			
25.	**Vieh:**				
	a) Rindvieh:				Beim Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 gGr., 1 Kuh auf 1 Rthlr., 1 Rind auf 16 gGr. herabgesetzt.
	1) Ochsen und Zuchtstiere	St. V. 59 c.	2	12	
	2) Kühe	St. V. 59 d.	1	12	
	3) Jungvieh	St. V. 59 e.	1	.	
	b) Schweine:				
	1) gemästete	St. V. 59 f.	frei.		
	2) magere	do.	frei.		
	3) Spanferkel	St. V. 59 g.	frei.		
	c) Hammel	do.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	St. V. 59 h.	frei.		
26.	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**	für den Zollzentner.			
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	Z. V. 40 a.	1	12	
	b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	Z. V. 40 b.	3	.	
27.	**Wolle und Wollenwaaren:**				
	a) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	Z. V. 41 b.	frei.		
	b) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	Kammgarn) wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	Z. V 41 c. 1.	10	.	
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	Z. V. 41 c. 2.	10	.	
	3) Fußteppiche	Z. V. 41 c. 3.	10	.	
	c) einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg	Z. V. 41. Anm. 2.	frei.		
28.	**Zink und Zinkwaaren:**				
	a) roher Zink	St. V. 69.	frei.		
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	Z. V. 42 b. St. V. 67 a.	.	8	
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren	St. V. 67 b.	3	.	
29.	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	a) Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w.	Z. V. 43. Anm.	frei.		
	b) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	Z. V. 43 a.	3	.	
	c) andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. s. w.	St. V. 66 b.	3	.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
30.	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	69. 11 a.	frei.	
31.	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte	Z. V. A. E. A. St. V. 12a.	frei.	
32.	Backobst	Z.V.A.E.A.	frei.	
33.	Buchdruckerschwärze	do.	frei.	
34.	Bettfedern	do.	frei.	
35.	Honig	do.	frei.	
36.	Borsten	St. V. 25a. 2.	frei.	
37.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	St. V. 50.	frei.	
38.	Schiefertafeln und -Stifte	St. V. 28g. 1. 69.	frei.	
39.	Wachs	Z.V.A.E.A.	frei.	

II.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
1.	**Baumwollengarn**, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	2 b. 1.	frei.	Gegen Freipässe der Königlich Hannoverschen Landdrosteien u. der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Produktion jedes Fabrikanten.
2.	**Blei:**			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	3 a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei.....	3 b.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
3.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**			
	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4 a.	frei.	
4.	**Droguerie- Apotheker-, und Farbewaaren:**			
	a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	5 a.	frei.	Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	b) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	5 a.	frei.	
	c) Eisenvitriol (grüner)	5 d.	frei.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	5 h.	frei.	
	e) schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide	5 l. u. i.	frei.	
	f) Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5 Anmerkung 1.	frei.	
5.	**Eisen und Stahl:**			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	6 a.	frei	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½□ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6 b.	frei.	
	c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½□ Zoll Preuß. im Querschnitt	6 c.	frei.	
	d) façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	6 d.	frei.	
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	6 e.	frei.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	f) Eisen- und Stahlwaaren:				
	1) ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.	6 f. 1.	.	10	
	Anmerkung. Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungs-Zeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien		frei.		
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . .	6 f. 2.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	3) Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6 f. 3. u. das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
6.	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	8.	frei.		
7.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren**	9.	frei.		
8.	**Glas und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	10 a.		10	

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	10 b.	1	.	Für Versendungen der Glashütten i. Steuerverein, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	c) vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	10 b.	2	15	
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	Anmerkung. 10 c.	3	.	
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt	10 d.	3	.	
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen	10 c.	4	.	desgl.
9.	**Holz, Holzwaaren:**				
	a) Brennholz	12 a.	frei.	.	
	b) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	12 b.	frei.	.	
	c) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	u. Anmerkung 1. 12 e.	1	.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	12 e. u. h. Anmerkung.	frei.		
10.	**Hopfen**	13.	.	10	
11.	**Kupfer und Messing:**				
	1) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	19 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	2) Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen u. dergl.	19 b.	6	.	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	19. Anmerkung.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
12.	**Leder und Lederwaaren:**				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21 a.	3	.	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder	21 b.	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21 c.	6	25	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
13.	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a) rohes Garn (Handgespinnst)	22a. 2.	frei.		
	b) Zwirn	22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	22 d.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche.....	22 f.	8	.	
	f) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22 e.	1	.	
14.	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	25 a.	.	7½	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen).	25 b.	3	10	Beim Eingange über d. Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	c) Essig in Fässern	25 c.	1	.	
	d) Butter: a) in Stücken	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Zentnern beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	e) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	25 h.	frei.		
	f) Cichorien	25 m.	frei.		
	g) Käse aller Art	25 o.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	h) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	A. E. A. u. 25p.	frei.		
	i) Honigkuchen und Pfeffernüsse	25 p.	3	.	Nur in Transporten bis zu 3 Zentnern od. auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	25 q.	frei.		
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	25 q.	frei.		
	m) Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25 v. 1.	.	20	Für ein Quantum von 3500 Zentnern bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt, Leistungen, Witzenhausen und Cassel.
15.	**Oel** in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	Nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
16.	**Oelkuchen**, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen.	26. Anmerkung 3.	frei.		
17.	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	27a.	.	10	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	27 b.	1	20	
	c) graues Löschpapier und Packpapier	27. Anmerkung.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	27 e.	4	.	
18.	**Seidenwaaren**, nämlich:				
	Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	.	
19.	**Seife:**				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife..	31 a.	.	15	
	b) gemeine weiße	31 b.	1	10	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.....	31 c.	3	.	
20.	**Steinkohlen**	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
21.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	35 a. 2.	frei.		
22.	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech, auch Mastir-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**.....	37.	frei.		
23.	**Töpferwaare:**				
	a) gemeine	38 b.	frei.		
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38 c.	3	15	Nur für die unmittelbaren Versendungen d. Fayence- u. Steingutfabriken u. der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für ein Stück.			
24.	**Vieh:**				
	a) Rindvieh:				
	1) Ochsen und Zuchtstiere	39 b. 1.	2	15	Bei dem Eingange über d. Herzoglich Braunschweigische Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Sgr., für 1 Kuh auf 1 Rthlr., f. 1 Rind auf 16 Sgr. herabgesetzt.
	2) Kühe	39 b. 2.	1	15	
	3) Jungvieh	39 b. 3.	1	.	
	b) Schweine:				
	1) gemästete	39 c. 1.	frei.		
	2) magere	39 c. 2.	frei.		
	3) Spanferkel	39 c. 3.	frei.		
	c) Hammel	39 d.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	39 e.	frei.		
25.	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**	für den Zollzentner.			
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	40 a.	1	15	
	b) alle andere Gattungen, ingl. Wachsmousselin und Malertuch	40 b.	3	.	
26.	**Zink und Zinkwaaren:**				
	roher Zink	42 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
27.	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E. A.	frei.		
28.	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:				
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins- oder Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind	„	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr. Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	b) ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte	A. E. A.	frei.	
29.	Backobst	"	frei.	
30.	Bärme oder Hefen, frische	"	frei.	
31.	Buchdruckerschwärze	"	frei.	
32.	Bettfedern	"	frei.	
33.	Borsten	"	frei.	
34.	Honig	"	frei.	
35.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	"	frei.	
36.	Schiefertafeln und -Stifte	"	frei.	
37.	Wachs	"	frei.	

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 3712.) Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von 25,000 Rthlrn. Vom 21. Februar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der Kreisvertretung des Rybniker Kreises am 7. April, 12. Mai, 26. Juni und 13. Oktober v. J. beschlossen worden, die zum Bau einer Chaussee von Rzuchow nach Loslau erforderlichen Geldmittel, soweit sie nicht durch die Staatsprämie gedeckt werden, zu dem angenommenen Betrage von 25,000 Rthlrn. durch ein Anlehen zu beschaffen und dasselbe mittelst einer Summe, welche in der dazu erforderlichen Höhe nach dem Maaßstabe sämmtlicher direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, als Chausseebaubeitrag seitens des Kreises aufzubringen ist, zu verzinsen, und vom Zeitpunkte der Vollendung des Baues ab mit zwei Prozent des Anlehens jährlich allmälig zu tilgen, hiernächst aber beantragt worden ist, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Schuldverschreibungen zu dem Betrage von 25,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat: wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von fünf und zwanzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

12,500	Rthlr.	à	500	Rthlr.
6,200	=	à	200	=
3,100	=	à	100	=
3,200	=	à	25	=
25,000	Rthlr.	in Summa		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von der Rybniker Kreiskommune zum Chausseebau jährlich auf-

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1853.

aufzubringenden Summe zu vier Prozent jährlich zu verzinsen, auch nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit zwei Prozent des Darlehnskapitals vom Zeitpunkte der Vollendung des beschlossenen Chausseebaues ab jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

For-

Formular.

Rybniker Kreis-Obligation

Littr. A. № .....

..... Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Rybnik bekennt auf Grund des unterm ... ten ..... 1853. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 13. Oktober 1852. sich Namens des Kreises Rybnik durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche zur Ausführung von Chausseebauten angeliehen und verwendet werden. Die Rückzahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behufe zu bildenden Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird, soweit dieselben nicht im freien Verkehr zurückgekauft werden, durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist und bis wohin den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht gegen den Kreis Rybnik nicht zusteht, wird dasselbe in sechsmonatlichen Terminen, zu Johanni und Weihnachten, mit vier vom Hundert, vom heutigen Tage an gerechnet, in Preußisch Kurant verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung durch die Chausseebaukasse in Rybnik.

Zinskupons, welche länger als vier Jahre nach dem Verfalltage zur Zahlung nicht präsentirt sind, werden werthlos und vom Kreise Rybnik später nicht mehr eingelöst.

Die Nummern der zur Tilgung ausgeloosten Schuldverschreibungen werden öffentlich bekannt gemacht und nur bis zum Tage der Fälligkeit verzinst.

Werden die ausgeloosten Schuldverschreibungen binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine gegen Empfang des Nennwerthes nicht zurückgegeben, so werden dieselben werthlos und vom Kreise Rybnik nicht mehr anerkannt, und folglich nicht mehr eingelöst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und unterwirft sich der von der Königlichen Regierung in Oppeln mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens zu verhängenden Administrativ-Exekution, insofern er diese Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen sollte.

In Ansehung verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen kommen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen in Bezug auf diese Kreisschuld erfolgen durch das Rybniker Kreisblatt, den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der

der Königlichen Regierung in Oppeln und durch eine der in Breslau erscheinenden Zeitungen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rybnik, den .....ten ..... 1853.

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Rybnik.

(Mit dieser Obligation sind 20 Zinkupons mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.)

Formular.

Zinskupon

zu der Rybniker Kreis-Obligation

Littr. A. №..... über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom ...ten ..... 185.. gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen von der Chausseebaukasse in Rybnik ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Rybnik, den .....ten ..... 185..

Der Landrath. Der Rendant der Chausseebaukasse.

Littr. A. weiß
" B. blau
" C. roth
" D. gelb

(Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht bis zum ...ten .... erhoben wird.)

(Nr. 3713.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Rthlrn. Vom 21. Februar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Dramburger Kreisständen auf den Kreistagen vom 5. Dezember 1851., 26. März 1852. und 10. Juni 1852. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues von Chausseen, und zwar:

1) von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze,
2) von Callies über Denzig bis zur Arnswalder Kreisgrenze, sowie
3) der Verlängerung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff bis Wangerin im Regenwalder Kreise,

erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen zu dem Betrage von acht und sechszig tausend Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Dramburger Kreis-Obligationen zum Betrage von 68,000 Thalern, welche in folgenden Apoints:

1)	10,000 Rthlr.	à 50	Rthlr.,
2)	38,000 =	à 100	=
3)	20,000 =	à 500	=
	68,000 Rthlr.		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1864. ab mit jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obligation
des Dramburger Kreises.

Littr. ..... № .....
über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Dramburger Kreises bekennt auf Grund der von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Finanzen unterm 28. Juni 1852. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 5. Dezember 1851. und 26. März 1852. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von

..... Thalern Preußisch Kurant

nach dem Zinsfuße von 1764., welche für den Dramburger Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1864. ab allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich zwei Prozent des Kapitals.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Dramburg, den .....

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Dramburger Kreise.

Mit dieser Obligation sind 12 Zinskupons von № 1—12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Zins-

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Dramburger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst ..... Thaler Kurant, und zwar alljährlich in der Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli für das abgelaufene erste Halbjahr und resp. in der Zeit vom 28. Dezember bis 3. Januar für das abgelaufene zweite Halbjahr.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebau-Kasse. Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Sammlung pag. 149.)

Dramburg, den .....

Die ständische Kommission für den Chausseebau
im Dramburger Kreise.

(Nr. 3714.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben, Regierungs-Bezirk Posen, durch eine zu diesem Zwecke zusammengetretene Gesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der gedachten Gesellschaft, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 3715.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Rthlrn. Vom 7. März 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Gemeindevorstand und der Gemeinderath zu Danzig darauf angetragen haben, zur Einrichtung einer Gasbeleuchtung eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1838. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert und siebzigtausend Thalern Danziger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 50 Stück zu 1000 Rthlr., 100 Stück zu 500 Rthlr., 200 Stück zu 200 Rthlr., 100 Stück zu 100 Rthlr., 200 Stück zu 50 Rthlr. und 400 Stück zu 25 Rthlr. auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane in den Jahren 1855. bis 1876. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehaltung der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1853.

Schema.

Danziger Stadt-Obligation

Littr. A. № ... über 1000 Rthlr. Pr. Krt.	Littr. B. № ... über 500 Rthlr. Pr. Krt.	Littr. C. № ... über 200 Rthlr. Pr. Krt.
Littr. D. № ... über 100 Rthlr. Pr. Krt.	Littr. E. № ... über 50 Rthlr. Pr. Krt.	Littr. F. № ... über 25 Rthlr. Pr. Krt.

Der Gemeindevorstand und der Gemeinderath der Stadt Danzig urkunden und bekennen hiermit, Namens der Stadtgemeine Danzig, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom ....., daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Eintausend Thalern Pr. Kurant (fünfhundert Thalern Pr. Kurant, zweihundert Thalern Pr. Kurant, Einhundert Thalern Pr. Kurant, funfzig Thalern Pr. Kurant, fünf und zwanzig Thalern Pr. Kurant) deren Empfang sie bescheinigen, an die hiesige Stadtgemeine zu fordern hat.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligationen geschieht allmälig nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane, wobei die Folgeordnung der einzulösenden Obligationen durch das Loos bestimmt wird. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben erfolgt durch das Danziger Intelligenzblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Danzig, durch den Preußischen Staats-Anzeiger in Berlin, die Königsberger Preußische Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung, vor dem Zinszahlungs-Termine dergestalt, daß die Einlösung an dem diesem Zahlungs-Termine folgenden Zinszahlungs-Termine stattfindet.

Den Inhabern der Obligation steht gegen die Stadtgemeine ein Kündigungsrecht nicht zu.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird dasselbe in halbjährigen Terminen mit vier Prozent jährlich gegen Auslieferung der zu den Obligationen gehörigen Zinskupons verzinst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeine Danzig mit ihrem Kämmerei- und Bürgervermögen.

Zu

Zu Urkund dessen ist diese Obligation unter unserer Unterschrift und Siegel ausgefertigt worden.

Danzig, den ..ten .....

(L. S.) **Der Gemeindevorstand.** (L. S.) **Der Gemeinderath.**

Mit dieser Obligation sind Zinskupons von № ..... bis incl. № ..... mit der Unterschrift des Bürgermeisters und ein gleichmäßig unterzeichneter Talon, der die Berechtigung zum Empfange der folgenden Serie Zinskupons ertheilt, ausgegeben.

Bei früherer Einlösung des Kapitals müssen die nicht fälligen Kupons und der Talon mit der Obligation zurückgegeben werden.

Dem Vorzeiger des Talons wird die folgende Serie Zinskupons ausgehändigt, falls der Inhaber der Obligation nicht dagegen Einspruch erhoben hat.

(Nr. 3716.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden. Vom 21. März 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Sozietät, welche durch die Allgemeine Kanal- und Graben-Ordnung für die Melioration der in dem Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden vom 16. August 1842. gebildet worden, hat einen Theil der Entwässerungsanlagen bereits ausgeführt, wünscht aber zur baldigen Vollendung ihres über eine Fläche von circa 150,000 Morgen Bruch sich erstreckenden Unternehmens eine Anleihe von 250,000 Rthlrn. aufzunehmen. Da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, so wollen Wir auf den Antrag der Vertreter der Sozietät in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen der Sozietät für die Melioration des Obrabruches" bis zum Betrage von 250,000 Rthlrn., welche in 200 Stücken zu 500 Rthlr., 1000 Stücken zu 100 Rthlr. und 1000 Stücken zu 50 Rthlr. nach näherer Bestimmung des anliegenden Planes allmälig auszustellen, mit vier vom Hundert zu verzinsen und aus dem vom Verbande aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. März 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Plan

Plan
zu einer für Rechnung der Sozietät für die Melioration des Obrabruchs zu negoziirenden Anleihe.

§. 1.

Die Sozietät für die Melioration des Obrabruches bedarf zur Ausführung ihrer Meliorationsanlagen eines Darlehns bis zum Betrage von 250,000 Rthlr.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von 500 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechtes. Der Sozietät aber steht die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Vossischen und Hande- und Spenerschen Berliner Zeitung und dem Amtsblatt der Regierung in Posen mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt in halbjährigen Terminen jedesmal am 2. Januar und 1. Juli mit vier vom Hundert jährlich. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Hauptkasse des Verbandes zu Kosten.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sichergestellt, daß nach Vollendung des Meliorationswerkes, spätestens vom 1. Januar 1858. ab, alljährlich mindestens zwei Prozent des Kapitals der 250,000 Rthlr. nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet werden. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld werden durch die auf die betheiligten Grundstücke nach Maaßgabe der §§. 42. 43. der Allgemeinen Kanal- und Graben-Ordnung vom 16. August 1842. auszuschreibenden, von den Besitzern im Wege der administrativen Exekution einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

 §. 5.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogene Littera und Nummer wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in den festgesetzten Terminen nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalszahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von den drei Ausschußmitgliedern der Sozietät, sowie von dem die Ausführung der Melioration leitenden Königlichen Kommissarius durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Die Obligationen werden mit einem Kontrollzeichen des Staates versehen.

For=

Formular.

Obligation
der Sozietät für die Melioration des Obra-Bruches

Littr. ..... № .....
über ..... Thaler.

Die Sozietät für die Melioration des Obra-Bruches verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von ..... Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Ausschuß nebst dem Königlichen Kommissarius der Sozietät bescheinigt. Die Sozietät verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur Melioration des Obra-Bruches bestimmten, durch das Allerhöchste Privilegium vom ..... (Gesetz-Sammlung S. ...) genehmigten Gesammtdarlehns von 250,000 Thalern bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisations-Planes zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungstermine mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Kosten, den ..ten ..... 18..

Der Königliche Kommissarius,
Landrath.
(Unterschrift.)

Die Ausschuß-Mitglieder.
(Unterschrift der 3 Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons № 1. bis 8. ausgegeben.

For-

Formular.

Zinsschein
zur Obligation der Sozietät für die Melioration des Obra-Bruches

Littr. ..... № .....
über ..... Thaler.

Inhaber dieses Zinsscheines erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen mit ..... Rthlr. gegen Rückgabe desselben.

Kosten, den ..ten ..... 18..

Der Königliche Kommissarius, Landrath.
(Faksimile der Unterschrift.)

Die Ausschuß-Mitglieder.
(Faksimile der Unterschrift der 3 Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register № .....

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 3717.) Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 16. März 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem unter der Benennung „Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft" in Stettin ein Aktienverein mit einem auf mindestens 20,000 Rthlr. und höchstens 200,000 Rthlr. angenommenen Grundkapital hauptsächlich zu dem Zwecke zusammengetreten ist, um, in gemeinnütziger Weise, durch Bauausführungen in den verschiedenen Stadttheilen Stettins oder vor dessen Thoren gesunde und geräumige Wohnungen zur billigen Vermiethung an sogenannte kleine Leute mit der Aussicht für letztere auf den Erwerb des Eigenthums der bebauten Grundstücke zu beschaffen: wollen Wir dem anliegenden gerichtlich vollzogenen Gesellschaftsstatut auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe zu §. 72. ertheilen, daß die unmittelbare Aufsicht durch Unsere Regierung zu Stettin und den von ihr etwa zu bestellenden Kommissarius ausgeübt werden soll.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem Gesellschaftsstatut für immer verbunden und mit demselben durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung in Stettin zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 16. März 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1853.

Statut
der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

Titel I.

Name und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Die Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise durch Bauausführungen in verschiedenen Stadttheilen Stettins, oder vor dessen Thoren, gesunde und geräumige Wohnungen für sogenannte kleine Leute zu beschaffen, diese Wohnungen billigst zu vermiethen, und die bebauten Grundstücke den Miethern, welche zu diesem Behufe einzelne Genossenschaften bilden, dreißig Jahre nach dem Zusammentritt einer jeden betreffenden Genossenschaft als freies Eigenthum zu übergeben, oder ihnen an Stelle des Eigenthums einen entsprechenden Geldwerth zu übereignen. Nach Erreichung dieser ersten Aufgabe beabsichtigt die Gesellschaft die gemeinnützige Ausführung anderweitiger baulicher Anlagen, welche Tit. VI. §. 37. näher bezeichnet sind.

Titel II.

Mitglieder der Gesellschaft. Gerichtsstand der Gesellschaft. Zeitdauer derselben. Höhe des Aktienkapitals.

§. 2.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, der entweder

a) sich durch Uebernahme von Aktien betheiligt, oder
b) ein für allemal einen Beitrag von mindestens Einhundert Rthlrn. zum Reservefonds leistet, oder
c) sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens fünf Rthlrn. verpflichtet. Außerdem
d) kann die Mitgliederschaft durch eine fortdauernde unentgeltliche Uebernahme gemeinnütziger, die Gesellschaftszwecke fördernder Arbeiten erworben werden.

Ueber die Aufnahme der unter d. gedachten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Auch ist der Vorstand ermächtigt, Personen, die sich sonst um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ehren-

Ehrenmitglieder haben weder ein Stimmrecht, noch dürfen sie in den Vorstand gewählt werden.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stettin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst. Ihre Zeitdauer ist unbeschränkt.

Das Aktienkapital wird auf mindestens 20,000 Rthlr. festgesetzt, und soll die Summe von 200,000 Rthlrn. nicht übersteigen. Es wird in Aktien à 100 Rthlr. vertheilt, die, auf jeden Inhaber lautend, nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt und von dem Vorstande unterschrieben werden.

Titel III.

Allgemeine Grundzüge des Planes. Nachweis der Ausführbarkeit.

§. 3.

Zur Beschaffung des zum Ankaufe der Grundstücke und zur Erbauung der Häuser nöthigen Aktienkapitals werden die Aktien (§. 2.) successive ausgegeben.

§. 4.

Die jährlichen Beiträge der Gesellschaftsmitglieder aber, sowie alle außerordentlichen Einnahmen und alle Geschenke, welche der Gesellschaft zufließen, falls die Geber nicht eine andere Verwendungsart vorschreiben, werden in den Reservefonds gelegt.

§. 5.

Die Miethbeträge für die gesammten Wohnungen der Gesellschaftshäuser (cfr. §. 3.) sollen so gestellt werden, daß das Anlagekapital für jedes einzelne Grundstück sich nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungskosten und Abgaben mit sechs Prozent verzinset. Ist die Summe des Anlagekapitals nicht durch zehn theilbar, so werden die angefangenen zehn Rthlr. für voll gerechnet.

§. 6.

Die Miether eines jeden solchen Gebäudes treten als Genossenschaft zusammen, sobald alle Wohnungen des betreffenden Gebäudes vermiethet sind; doch kann der Vorstand solche Miether, welche sich noch nicht hinreichend bewährt haben, bis auf Weiteres oder ganz von der Aufnahme in die Miethsgenossenschaft ausschließen.

§. 7.

Wenn nach Bildung einer Miethsgenossenschaft einzelne Theile des betreffenden Gesellschaftshauses nicht bewohnt sind, so wird der Reservefonds als Miether der leer stehenden Wohnungen betrachtet, zahlt als solcher die Miethe, hat aber auch nach Maaßgabe der gezahlten Miethe einen Antheil an allen den Vortheilen, welche der Miethsgenossenschaft, resp. den einzelnen Mitgliedern, Seitens der Gesellschaft gewährt werden.

§. 8.

Wenn ein Miether mit der Bezahlung der Miethe in Rückstand bleibt, so muß der Reservefonds für den rückständigen Betrag aufkommen. Der Reservefonds erwirbt dagegen durch Bezahlung eines solchen Rückstandes alle die Rechte, welche dem Miether zustehen würden, wenn er selbst für die richtige Bezahlung der Miethe gesorgt hätte.

§. 9.

Nach §§. 5. 7. und 8. wird also der Reinertrag der Gesellschaftshäuser, einschließlich der etwa von dem Reservefonds zu zahlenden Miethe, sechs Prozent des Anlagekapitals betragen, und von dieser Einnahme sollen regelmäßig zwei Prozent des Anlagekapitals zur Amortisation von Aktien verwendet werden.

§. 10.

Außer der nach §. 9. zur Amortisation von (bestimmten) Aktien bestimmten Summe sollen zu gleichem Zweck auch noch die auf bereits amortisirten Aktien fallenden Zinsen verwendet werden, und diese Zinsen sollen unter allen Umständen vier Prozent betragen, selbst wenn dadurch die übrigen Aktien geringere Zinsen erhalten müßten.

§. 11.

Demnach wird (cfr. §§. 9. und 10.) das Anlagekapital für jedes einzelne Grundstück nach Verlauf von dreißig Jahren, vom Tage des Zusammentritts einer Miethsgenossenschaft an gerechnet, vollständig amortisirt sein, und das betreffende Grundstück soll alsdann der Miethsgenossenschaft als Eigenthum übergeben, oder aber, nach Wahl und Ermessen des Vorstandes, der Anspruch auf Gewährung des Eigenthums durch entsprechenden Geldwerth abgefunden werden.

§. 12.

Um jedoch die Miether nicht zu zwingen, die ganze Amortisationsperiode hindurch ein und dasselbe Quartier zu bewohnen, oder diese Periode abzuwarten, um

um zum Genusse ihrer Antheilsrechte zu gelangen, so soll der Reservefonds der Gesellschaft zugleich berechtigt sein, von einem gewissen Zeitpunkte ab, soweit es die Mittel gestatten, jedem Miether auf Verlangen sein Antheilsrecht gegen eine bestimmte Abfindungssumme abzukaufen, wodurch denn die Gesellschaft rücksichtlich des verkauften Antheils an die Stelle des Miethers tritt. Der Reservefonds erhält daher, da er die von den Miethsgenossen sich gewissermaßen ersparten Antheile jederzeit flüssig macht, für diese zugleich den Beruf einer Sparkasse.

§. 13.

Die Gesellschaft errichtet keine großen sogenannten Familienhäuser, sondern nur Gebäude zu höchstens zwölf bis achtzehn Wohnungen, je nach Verhältniß des Raumes und sonstiger Umstände. Die Wohnungen werden luftig, geräumig und bequem eingerichtet, Kellerwohnungen sind ausgeschlossen. Für jedes Gebäude wird ein besonderes Hypothekenfolium angelegt und der Besitztitel für die Gesellschaft berichtigt.

§. 14.

Zu Miethern werden nur Personen angenommen, die mindestens fünf Jahre in Stettin wohnen, in gutem Rufe stehen, eigenes Mobiliar besitzen und einen bestimmten Broderwerb nachweisen können. Vorzugsweise soll auf Familienväter gesehen werden, welche von Mitgliedern der Gesellschaft empfohlen sind.

Titel IV.

Verzinsung und Amortisaton des Aktienkapitals.

§. 15.

Nach §. 5. sollen die Miethsbeiträge für die Gesellschaftshäuser so festgestellt werden, daß das Anlagekapital nach Abzug der Verwaltungskosten ꝛc. sich mit sechs Prozent verzinst, und hiervon sollen zwei Prozent zur Amortisation der Aktien verwendet werden. Der Ueberrest des Reinertrages ist zur Verzinsung des Aktienkapitals bestimmt, und wird unter die Aktionaire vertheilt.

Diese Zinsen würden, wenn die Vermiethung sämmtlicher Grundstücke mit dem Augenblick der resp. Aktienzeichnung einträte, vier Prozent betragen. Da dies jedoch nicht der Fall sein kann, auch geringe Summen unter zehn Thaler bei der Berechnung des Anlagekapitals für voll gerechnet werden sollen (§. 5.), so wird sich hin und wieder ein geringer Mehr- oder Minderbetrag ergeben. Es wird aber, um die Amortisationssumme im Voraus fixiren zu können (§§. 9. bis 11.), hierdurch bestimmt, daß zuvörderst alle amortisirten Aktien

 (§. 10.)

(§. 10.) volle vier Prozent Zinsen erhalten, die alsdann übrig bleibende Summe aber auf die anderen Aktien gleichmäßig vertheilt wird. Mehr als vier Prozent Zinsen darf jedoch kein Aktionair bekommen. Etwa sich ergebende Ueberschüsse werden an den Reservefonds abgeführt.

§. 16.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt im Kassenlokale der Gesellschaft zu Stettin vom 1. bis 15. Juli.

§. 17.

Die Reihenfolge der zu amortisirenden Aktien bestimmt das Loos. Die Verloosung erfolgt im Mai jeden Jahres in einer öffentlichen Versammlung des Vorstandes, zu welcher jedes Mitglied Zutritt hat.

§. 18.

Die gezogenen Nummern werden durch zweimalige Insertion in zwei Stettiner Zeitungen oder öffentliche Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Insertion erfolgt Anfangs und Mitte des Monats Juni. Diese Bekanntmachungen erfolgen für jetzt durch den Stettiner Allgemeinen Anzeiger und durch den Stettiner General-Anzeiger. Sollte einer dieser öffentlichen Anzeiger, oder sollten beide eingehen, oder sollte deren Benutzung zur Publikation nicht ferner angemessen erachtet werden, so bestimmt die Königliche Regierung zu Stettin, welche anderen öffentlichen Blätter an deren Stelle treten, und macht dies auf geeignete Weise öffentlich bekannt.

§. 19.

Gegen Ablieferung der ausgeloosten mit Quittungen zu versehenden Aktien zahlt die Gesellschaft vom nächstfolgenden 1. Juli ab den vollen Nennwerth derselben nebst den bis zum 1. Juli aufgelaufenen Zinsen. Die Gesellschaft ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Quittirenden zur Empfangnahme des Geldes zu prüfen.

§. 20.

Wird der Betrag einer ausgeloosten Aktie binnen vier Jahren nicht eingelöst, so hat sie der Vorstand dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen, unter Hinweisung auf die statutenmäßigen Folgen, in den §. 18. gedachten öffentlichen Blättern auszubieten, und einen Präklusivtermin, der mindestens zwei Monate von der letzten Insertion entfernt sein muß, anzuberaumen. Wird die Aktie nicht spätestens in diesem Termine eingelöst, so ist sie ohne Weiteres erloschen und der Betrag dafür verfällt der Gesellschaft.

§. 21.

Zinsen verfallen ohne Weiteres der Gesellschaft, wenn ihr Betrag vier Jahre nach dem Zahlungstage nicht erhoben ist.

§. 22.

Aktien und Zinszettel, welche angeblich verloren gegangen sind, werden nur dann neu ausgefertigt, wenn die Inhaber ein gerichtliches Amortisations-Erkenntniß beibringen. Rücksichtlich ausgelooster Aktien und Zinsscheine muß dies innerhalb der in den §§. 20. und 21. angegebenen Präklusivtermine geschehen, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll.

Titel V.

Besondere Bestimmungen über die Miethsgenossenschaft und Uebergabe der Grundstücke.

§. 23.

Die Summe der in jedem Jahre zur Amortisation gelangenden Aktien muß allemal dem Gesammtbetrage der in demselben Jahre den Miethsgenossenschaften zugeschriebenen Eigenthumsantheile gleich sein, dergestalt, daß, wenn alle Aktien amortisirt sind, das gesammte Grundvermögen der Gesellschaft an die Mitglieder der Miethsgenossenschaften resp. deren Rechtsnachfolger (unter denen sich auch die Gesellschaft selbst, rücksichtlich der angekauften und verfallenen oder durch Zahlung von Miethe erworbenen Antheile befindet) übergegangen, oder die nach §. 11. vorbehaltene Abfindung der Eigenthumsansprüche mittelst entsprechenden Geldwerths erfolgt sein muß.

§. 24.

Der Gesammtbetrag der in jedem Jahre den Miethsgenossen zugeschriebenen Eigenthumsantheile wird auf die einzelnen Genossenschaften und die einzelnen Mitglieder nach Maaßgabe der gezahlten Miethe, unter Hinzurechnung von vier Prozent Zinsen für die ihnen aus den früheren Jahresabschlüssen zustehenden Antheile, repartirt.

§. 25.

Sobald eine Miethsgenossenschaft dreißig Jahre bestanden hat, muß nach §. 11. das ganze zur Erwerbung eines Hauses erforderlich gewesene Kapital amortisirt sein, und das Grundstück soll, falls nicht die in §§. 11. und 23. vor-

vorbehaltene Geldabfindung eintritt, dann mit allem Zubehör in das Eigenthum der Mitglieder der betreffenden Miethsgenossenschaft, resp. deren Rechtsnachfolger, übergehen. Mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes wird dann nach den Büchern der Gesellschaft eine Berechnung angelegt und der Antheil eines jeden Einzelnen an dem Gesammteigenthum definitiv festgestellt. Gegen diese Feststellung ist nur der Rekurs an das §. 71. erwähnte Schiedsgericht zulässig.

§. 26.

Den Theilnehmern an dem Gesammteigenthum eines Grundstücks wird demgemäß im Falle der Eigenthums-Uebertragung von dem Vorstande eine Uebereignungs-Urkunde ausgefertigt, welche mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung, Behufs der Besitztitel-Berichtigung, versehen wird.

§. 27.

Bei der Definitiv-Regulirung der Antheile können einer oder mehrere von den Genossenschaftsmitgliedern das Grundstück allein übernehmen und müssen dann die Antheile der Uebrigen entweder baar herauszahlen, oder, wenn die übrigen Theilnehmer darin willigen, als Hypothekenschulden übernehmen.

§. 28.

Wenn die Gesellschaft durch erworbene oder verfallene Antheile an die Stelle von Miethsgenossen tritt, darf sie bei Abschluß des im §. 27. erwähnten Auseinandersetzungsrezesses niemals durch das Verlangen der baaren Auszahlung einem der Miethsgenossen die Annahme des Grundstücks erschweren, vielmehr muß sie den nach Gelde zu berechnenden Betrag ihres Antheils dem Annehmer als ein Darlehn zu vier Prozent Zinsen belassen, welches auf dem Grundstück zur ersten Stelle eingetragen wird, und bei prompter Zinszahlung nicht vor fünf Jahren gekündigt werden kann.

§. 29.

Wer gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des mit der Gesellschaft geschlossenen Miethskontrakts die Wohnung aufgiebt, oder wegen Kontraktwidrigkeiten zur Räumung der Wohnung veranlaßt wird, geht seiner Ansprüche an das künftige Eigenthum der Genossenschaft resp. auf die dafür zu gewährende Abfindung verlustig.

§. 30.

Wenn ein Miether verstirbt, so treten seine Erben an seine Stelle, ohne daß eine Unterbrechung der Miethsperiode angenommen wird. Unter Erben sind nur die gesetzlichen Erben zu verstehen, nicht Testamentserben, wenn solche nicht zugleich zu den Intestaterben gehören.

§. 31.

Die Modifikationen festzusetzen, unter denen ein Miether aus einer Miethsgenossenschaft in eine andere übergehen kann, ohne erheblichen Verlust zu erleiden, bleibt dem Vorstande überlassen.

§. 32.

Die Mitglieder jeder Miethsgenossenschaft wählen durch Stimmenmehrheit (wobei alle Stimmen ohne Rücksicht auf den Miethbetrag gleiche Geltung haben) unter Aufsicht eines Vorstandsdeputirten aus der Anzahl derjenigen Miethsgenossen, welche mindestens vier Jahre in ununterbrochener Folge Bewohner des Genossenschaftsgebäudes sind, einen Vicewirth, der als solcher, Namens der Miethsgenossen, mit der Gesellschaft in Verbindung tritt. Findet sich in einer Miethsgenossenschaft Niemand, der dem obigen Erfordernisse entspricht, so ernennt der Deputirte den Vicewirth.

§. 33.

Der Vicewirth wird auf ein Jahr erwählt, resp. ernannt, und tritt sein Amt am 1. Januar an; er wird durch den Vorstand mit einer besonderen Instruktion versehen werden.

Titel VI.

Reservefonds. Abfindung der Miether. Anderweitige gemeinnützige Anlage.

§. 34.

Der Reservefonds hat, außer der Deckung unvorhergesehener Unfälle, vornehmlich die Bestimmung, soweit es seine Mittel gestatten, die Antheile derjenigen Miether, welche ihr Miethsverhältniß aufgeben, durch Zahlung einer gewissen Abfindungssumme für die Gesellschaft zurückzukaufen (§. 12.).

§. 35.

Um jederzeit übersehen zu können, für welche Abfindungssumme ein Miether seinen Antheil an dem bewohnten Gebäude der Gesellschaft überlassen kann, wird jedem Miethskontrakte eine Tabelle beigegeben, in welcher für jedes der dreißig Miethsjahre der Betrag der Abfindungssumme im Voraus berechnet ist, und die so gestellt wird, daß der größere Vortheil für den Ausscheidenden in der längeren Benutzung der Wohnung liegt. Dabei kommen nur volle

Miethjahre in Ansatz, unter Fortlassung aller Bruchtheile. Wer nicht mindestens volle fünf Jahre in einem Gesellschaftshause gewohnt hat, kann auf die Zahlung einer Abfindungssumme keine Ansprüche machen. Beispielsweise wird hier eine solche Tabelle aufgestellt, welche die Abfindungssummen nachweist, die ein Ausscheidender erhält, der jährlich vierzig Thaler Miethe giebt.

Wer ausscheidet, erhält eine Abfindungssumme

nach	1	Jahr	von	0	Thaler,
=	2	Jahren	=	0	=
=	3	=	=	0	=
=	4	=	=	0	=
=	5	=	=	40	=
=	6	=	=	48	=
=	7	=	=	57	=
=	8	=	=	67	=
=	9	=	=	77	=
=	10	=	=	87	=
=	11	=	=	97	=
=	12	=	=	107	=
=	13	=	=	120	=
=	14	=	=	134	=
=	15	=	=	149	=
=	16	=	=	165	=
=	17	=	=	182	=
=	18	=	=	200	=
=	19	=	=	219	=
=	20	=	=	239	=
=	21	=	=	260	=
=	22	=	=	282	=
=	23	=	=	305	=
=	24	=	=	329	=
=	25	=	=	354	=
=	26	=	=	380	=
=	27	=	=	407	=
=	28	=	=	435	=
=	29	=	=	465	=
=	30	=	=	500	=

§. 36.

Zum Reservefonds fließen folgende Einnahmen:

a) die Beiträge der Gesellschaftsmitglieder;
b) alle außerordentlichen, der Gesellschaft zufließenden Einnahmen, namentlich alle Geschenke, falls die Geschenkgeber nicht eine andere Verwendungsart ausdrücklich vorschreiben;

c) die

c) die erworbenen oder verfallenen Antheile an das Eigenthum der Miethsgenossenschaften;
d) die Zinsen der dem Reservefonds eigenthümlich gehörenden Kapitalien u. s. w.

§. 37.

Sofern es die Mittel des Reservefonds gestatten, soll auch ein entsprechender Theil zu andern, für die Miethsgenossenschaften ersprießlichen Zwecken verwendet werden, z. B. zu Anlage von Bädern, namentlich für Kinder, zur Einrichtung von Waschhäusern und Trockenplätzen, zur Beschaffung von Lokalen für Kleinkinder-Bewahranstalten und Spielplätzen u. s. w.

§. 38.

Sobald alle im Laufe der Zeit ausgegebenen Aktien amortisirt, und mithin alle Gesellschaftshäuser Eigenthum der Miethsgenossen geworden oder letztere dafür entschädigt sind, wird die Gesellschaft nur aus beitragenden Mitgliedern, und das Vermögen nur aus dem Reservefonds bestehen. Es fällt das Vermögen alsdann an die Stadt Stettin mit der Maaßgabe, daß dasselbe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß.

Titel VII.

Rechnungswesen.

§. 39.

Die Gesellschaft hat folgende Bücher zu führen:

1) ein Aktien-Kontobuch. In demselben werden sämmtliche in Kurs gesetzte Aktien nach der Reihefolge als Debet der Gesellschaft gebucht; die amortisirten Aktien werden dem Debet ab- und dem Habet zugeschrieben;
2) ein Immobiliar-Kontobuch. Jedes Grundstück, welches die Gesellschaft erwirbt und bebaut, erhält ein besonderes Konto. In demselben ist der Kaufpreis des Grundstücks nebst dem Kostenbetrage der Baulichkeiten, sowie der für beide Summen bis zur Vermiethung des Grundstücks sich ergebende Zinsenverlust in Ansatz zu bringen, auch die Reparaturkosten und laufende Abgaben, falls sie von der Gesellschaft getragen werden, zu buchen.

§. 40.

Das Konto jedes Grundstücks weist zugleich auf ein Nebenkonto für jeden Miether hin, in welchem die betreffenden Miethsbeträge verzeichnet und der

der am Ende des Jahres für den Miether sich ergebende Antheil an dem Grundstücke ausgeworfen ist.

§. 41.

Jedes Grundstückkonto wird jährlich abgeschlossen und weist in Zahlen nach, wie hoch der Antheil der Gesellschaft, und wie hoch derjenige der Miethsgenossenschaft zu stehen kommt. Ersterer ist als Habet, letzterer als Debet zu bezeichnen.

§. 42.

Die Summe des solchergestalt gefundenen Debet, nach vollen Hunderten gerechnet, muß allemal übereinstimmen mit dem durch die amortisirten Aktien im Aktien-Kontobuche gewonnenen Habet.

§. 43.

3) Ein Insgemein-Kontobuch, in welchem alle nicht zu den Aktien und Miethsbeträgen gehörigen Einnahmen, und alle nicht zu den Bau-, Reparatur- und Unterhaltungskosten (incl. Abgaben und Feuerkassengelder) gehörigen Ausgaben gebucht werden.

§. 44.

4) Ein Kassenbuch, durch welches alle baaren Einnahmen und Ausgaben gehen.

§. 45.

5) Ein Hauptbuch, welches zugleich als Reservefonds-Kontobuch dient, in welchem die Resultate der Spezial-Kontobücher aufgenommen sind, und nach welchem der Abschluß angelegt wird.

§. 46.

Der Abschluß erfolgt jährlich mit dem 31. Dezember.

§. 47.

Der Abschluß und die Feststellung der Antheile, des Zinssatzes, der Amortisationssumme u. s. w. muß, wenn nicht besondere Hindernisse dazwischen treten, zum 1. April vollendet und die Decharge bis spätestens den 5. Mai ertheilt sein, so daß bis zum 1. Juni die Amortisation der Aktien erfolgt sein kann.

§. 48.

Die spezielleren Bestimmungen über das Rechnungswesen, sowie etwa sich

sich als nothwendig ergebenden Modifikationen der §§. 39—47. bleiben der Beschlußnahme des Vorstandes überlassen.

§. 49.

Alljährlich, und zwar, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, im August, veröffentlicht der Vorstand einen Rechenschaftsbericht, in welchem über den Stand des Unternehmens das Erforderlichste mitzutheilen, namentlich das Resultat des Abschlusses im Allgemeinen anzugeben ist.

Titel VIII.

Vertretung der Gesellschaft.

§. 50.

Die Gesellschaft wird vertreten

a) durch die Gesammtheit der Mitglieder in der Generalversammlung,
b) durch den Vorstand,
c) durch eine Rechnungs-Revisionskommission.

Generalversammlung.

§. 51.

Generalversammlungen werden vom Vorstande einberufen und in Stettin gehalten. Die ordentlichen Generalversammlungen finden im Monat Oktober statt, außerordentliche nur dann, wenn der Vorstand dieselben für nöthig erachtet oder der fünfte Theil der Aktionaire, nach dem Betrage der Aktien berechnet, darauf anträgt. Der Vorsitzende des Vorstandes, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat in denselben den Vorsitz.

§. 52.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch zweimalige Insertion in die §. 18. genannten Blätter.

§. 53.

Jedes Gesellschaftsmitglied ist berechtigt, den Generalversammlungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

§. 54.

Jedes Gesellschaftsmitglied hat sich beim Eintritt in die Generalversamm-

sammlung durch eine vorher vom Vorstande zu ertheilende Stimmkarte zu legitimiren.

§. 55.

Frauen sind vom persönlichen Erscheinen nicht ausgeschlossen, können ihre Stimmen jedoch nur durch Stellvertreter abgeben lassen. Niemand darf mehr als Eine Stimme abgeben.

§. 56.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der im §. 73. erwähnten, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 57.

Ueber den Gang und das Ergebniß der Generalversammlung wird von dem Syndikus oder einem Vorstandsmitgliede der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, und durch Unterschrift von mindestens fünf Gesellschaftsmitgliedern vollzogen.

§. 58.

Der Beschluß der Generalversammlung ist erforderlich

1) zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2) zur Wahl der Rechnungs-Revisionskommission,
3) zur Ertheilung der Decharge,
4) zur Wahl der Schiedsrichter (§ 71.),
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,
6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Versammlungen,
7) zur Auflösung der Gesellschaft.

Vorstand.

§. 59.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht

1) aus sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden,
2) aus einem von dem Magistrat zu Stettin zu ernennenden Mitgliede.

Außerdem steht es dem Vorstande frei, nach Bedürfniß sich selbst durch die Wahl von höchstens noch drei Mitgliedern zu verstärken. Alljährlich, und zwar die ersten beiden Male nach dem Loose, später nach der Zeitfolge des Eintritts in den Vorstand, scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder am Tage

Tage der ordentlichen Generalversammlung aus; die Ausgeschiedenen sind jedoch wieder wählbar.

§. 60.

Wählbar ist jedes Gesellschaftsmitglied, welches in Stettin seinen Wohnsitz hat und den Geschäften in Person vorstehen kann.

§. 61.

Für den Fall des freiwilligen oder nothwendigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand einen Ersatzmann, jedoch nur bis zur nächsten Generalversammlung, in welcher eine Neuwahl stattfindet.

§. 62.

Ebenso ist der Vorstand berechtigt, bei längerer zeitweiliger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes einen Stellvertreter für denselben zu wählen.

§. 63.

Der Vorstand wählt unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie den Schriftführer und den Schatzmeister.

§. 64.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Wenn bei Abstimmung sich Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreters.

§. 65.

Der Vorstand faßt Namens der Gesellschaft bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten, oder der Rechnungs-Revisionskommission überwiesen sind; er beruft die Generalversammlungen und hat in seiner ersten Versammlung das Geschäftsreglement für seine eigenen Arbeiten zu entwerfen.

Alle im Interesse der Gesellschaft vom Vorstande zu erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen werden durch die im §. 18. bezeichneten öffentlichen Blätter mit rechtlicher Wirkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 66.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach Außen. Er legitimirt sich, wo es erforderlich wird, durch ein von dem Regierungskommissarius (§. 72.) auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes Attest.

 Seine

Seine Erklärungen verpflichten die Gesellschaft rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, resp. deren Stellvertreter und von einem dritten Mitgliede vollzogen sind. Auch die Beschlüsse der Generalversammlung erlangen, Dritten gegenüber, nur bindende Kraft, wenn sie in obige Form gebracht worden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung in statutenmäßiger Form zur Ausführung zu bringen.

§. 67.

Der Vorstand ist befugt, sich bei einzelnen Geschäften durch geeignete Deputirte oder ganze Deputationen vertreten zu lassen, die er aus den Mitgliedern der Gesellschaft erwählt, und deren Befugnisse, Dritten gegenüber, nach der ihnen vom Vorstande zu ertheilenden schriftlichen, jederzeit widerruflichen, Instruktion beurtheilt werden. Dieselben bleiben dabei der Kontrolle des Vorstandes unterworfen.

§. 68.

Namentlich ist es dem Vorstande gestattet, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert, einen Buchhalter und einen Boten anzustellen. Dem ersteren können zugleich geringere Auszahlungen an Arbeiter u. s. w. bis zur Höhe der von ihm für diesen Fall zu bestellenden Kaution vom Schatzmeister übertragen werden.

Schatzmeister.

§. 69.

Der Schatzmeister übernimmt die Buchführung und Kassenverwaltung und erhält vom Vorstande seine Instruktion.

Rechnungs-Revisionskommission.

§. 70.

Die Rechnungs-Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche alljährlich unter Bezeichnung des Vorsitzenden von der Generalversammlung neu gewählt wird. Die Kommission hat die Obliegenheit, die Bücher zu revidiren, die gelegten Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen zu prüfen und dadurch die Decharge-Ertheilung Seitens der Generalversammlung vorzubereiten. Auch wird dieselbe alljährlich eine außerordentliche Kassenrevision vornehmen.

Schiedsgericht.

§. 71.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft, oder den Miethsgenossenschaften einerseits und dem Vorstande andererseits, werden durch Schiedsgerichte entschieden. Bei Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftsmitgliedern und dem Vorstande besteht das Gericht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer von der Generalversammlung, der andere durch den Königlichen Kommissarius (§. 72.), der dritte durch den Vorstand erwählt wird. Jedoch steht es dem betheiligten Gesellschaftsmitgliede frei, den von der Generalversammlung erwählten Schiedsrichter abzulehnen, und selbst einen solchen zu erwählen. Bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und einer Miethsgenossenschaft besteht das Schiedsgericht ebenfalls aus drei Schiedsrichtern, von denen der Königliche Kommissarius, die betheiligte Miethsgenossenschaft und der Vorstand je Einen erwählen. Die Generalversammlung wählt ihren Schiedsrichter und dessen Stellvertreter für Behinderungsfälle auf Ein Jahr. Dagegen bleibt es dem Ermessen des Königlichen Kommissarius, sowie dem Vorstande überlassen, ob sie die Schiedsrichter auf Ein Jahr oder für jeden einzelnen Fall wählen wollen. Die betheiligte Miethsgenossenschaft wählt den Schiedsrichter aber immer für den jedesmaligen Rechtsstreit. Die von dem Vorstande oder den Miethsgenossenschaften zu erwählenden Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder einer der Miethsgenossenschaften sein. Auch dürfen nicht Personen zu Schiedsrichtern gewählt werden, gegen welche gesetzliche Perhorrescenzgesuche stattfinden. Ist eine Parthei mit Erwählung ihres Schiedsrichters länger als acht Tage nach erhaltener Aufforderung des Gegners säumig, so verliert sie das Wahlrecht und an ihrer Stelle ernennt der Königliche Kommissarius den Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht fällt sein Urtheil zunächst nach den Gesellschaftsstatuten, event. nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Diese Bestimmungen sind den Miethern der Gesellschaftsquartiere besonders bekannt zu machen und in jeden Miethskontrakt mit aufzunehmen.

Oberaufsicht des Staats.

§. 72.

Die Oberaufsicht des Staates wird durch den Oberpräsidenten der Provinz ausgeübt, welcher befugt ist, sich dazu eines andern Kommissarius zu bedienen. Der Kommissarius hat das Recht, den Generalversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und die Wahlverhandlungen in formeller Hinsicht zu verifiziren.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 73.

Die Gesellschaft kann ihre Auflösung durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden beschließen, wenn bei der Abstimmung drei Viertel der Stimmen sämmtlicher Gesellschaftsmitglieder vertreten gewesen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue Generalversammlung nach sechs Wochen zusammenberufen, in welcher die Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden entscheidet. Wenn in diesem Falle oder in Folge gesetzlicher Bestimmungen die Gesellschaft sich auflöst, so erhält kein Aktionair mehr als den Nennwerth seiner Aktien nebst rückständigen Zinsen von vier Prozent. Der Ueberschuß fällt an die Stadt Stettin mit der Maaßgabe, daß derselbe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß.

§. 74.

Soweit nicht in vorstehendem Statute abweichende Bestimmungen getroffen sind, kommen die Vorschriften des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. zur Anwendung.

Schema zu den Aktien.

Actie

der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft

№

über Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Actie nimmt auf Höhe von Einhundert Thaler Preussisch Courant nach näherem Inhalte des am..... von Sr. Majestät dem Könige von Preussen bestätigten Statuts verhältnissmässig Theil an dem gesammten Eigenthum der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft und den jährlich zur Vertheilung kommenden Ueberschüssen.

Stettin,

Der Vorstand der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(Siegel.) (Drei Unterschriften.)

Schema zum Zinsschein.

Zinsschein
zur Actie №.....

Inhaber dieses Zinsscheins erhält die für den Zeitraum vom ..... bis ..... auf obige Actie fallenden Zinsen aus der Gesellschafts-Kasse der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

Die Zahlung erfolgt vom 1. bis 15. Juli.

Dieser Zinsschein ist vier Jahre nach der Fälligkeitszeit werthlos.

Stettin, den

Der Vorstand der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(Siegel.) (Drei Unterschriften.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 3718.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Lissa, im Kreise Fraustadt des Regierungsbezirks Posen, nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1853.

(Nr. 3719.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef im Siegkreise über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld im Kreise Altenkirchen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 14. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3720.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Heinsberg-Erkelenzer Gemeinde-Chaussee in Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 14. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3721.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853., betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschiffahrt.

Auf den Bericht vom 7. März d. J. genehmige Ich, daß in Gemäßheit der, in dem Protokoll V. der Centralkommission für die Rheinschiffahrt vom 24. August 1852. getroffenen Vereinbarung, neben dem im §. 9. Litt. b. des Regulativs wegen Ausübung der Rheinschiffahrt von diesseitigen Unterthanen vom 5. August 1834. — Gesetz-Sammlung de 1834. Seite 149. — vorgeschriebenen Atteste, von dem Bewerber um ein Rheinschiffer-Patent zur Ausübung der Schiffahrt auf dem ganzen Rheine, sowie auf dessen konventionellen Nebenflüssen, der Nachweis gefordert werde, daß derselbe wenigstens vier Jahre als Schiffslehrling, Schiffsknecht oder Gesell auf dem Rheine beschäftigt gewesen ist, und in dieser Eigenschaft wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht hat, welche entweder den Rhein in seiner ganzen Länge, oder doch wenigstens diejenige Strecke befahren, die von dem Bewerber voraussichtlich künftig befahren werden wird.

Charlottenburg, den 14. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3722.) Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7. April 1838. von derselben ausgeschlossen sind. Vom 4. April 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die im §. 8. unter a. der Verordnung vom 7. April 1838., betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien (Gesetz-Sammlung von 1838. S. 258. ff.), bestimmte Ausnahme der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landshut, Hirschberg, Schönau und Neisse, von den Vorschriften der bezeichneten Verordnung auf den Antrag der betreffenden Kreisvertretungen für die genannten Kreise oder für einzelne derselben, oder für bestimmte Theile dieser Kreise, aufzuheben, auch dabei nach den örtlichen Verhältnissen die in der Verordnung vom 7. April 1838. zur Ausführung bestimmten Fristen entsprechend zu verlängern.

§. 2.

Diese Aufhebung (§. 1.) und die dabei etwa angeordnete Verlängerung der Ausführungsfristen sind in dem Amtsblatte der betreffenden Regierung und zwar außer der ersten Bekanntmachung noch dreimal innerhalb sechs Jahren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3.

Die in der Verordnung vom 7. April 1838. bestimmten, sowie die nach §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes etwa verlängerten Fristen laufen für die Kreise, deren Ausnahme von den Vorschriften der Verordnung vom 7. April 1838. aufgehoben wird, von der ersten Aufnahme der vorstehend im §. 2. angeordneten Bekanntmachung in das betreffende Amtsblatt ab.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. April 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

 (Nr. 3723.)

(Nr. 3723.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853., betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree vom 8. November 1845.

Auf Ihren Bericht vom 14. März d. J. will Ich hierdurch nachstehende Abänderungen des Regulativs, die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend, vom 8. November 1845. (Gesetz-Sammlung 1845., S. 786.) genehmigen: 1) Die in den §§. 1., 2., 10. und 11. des vorgedachten Regulativs bis zum 1. Januar 1853. bewilligte Frist wird bis zum 1. Januar 1857. verlängert. 2) Diese Verlängerung der Frist kommt denjenigen Fahrzeugen nicht zu Statten, welche fortan, erweislich, in normalwidrigen Dimensionen erbaut werden; ferner nur denjenigen, deren äußere größte Breite nicht über 16 Fuß 8 Zoll, und deren Länge, von einer zur anderen Kaffespitze, nicht über 128 Fuß beträgt. Sind die Fahrzeuge mit Klappkaffen versehen, so werden diese bei der Ausmessung der Länge unberücksichtigt gelassen. 3) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, das in dem §. 9. des Regulativs vorgeschriebene Maaß der Breite der, durch den Finow-Kanal und durch den Friedrichs-Wilhelms-Kanal gehenden Holzflöße abzuändern und diejenigen Maaße zu bestimmen, welche, als dem Interesse des Verkehrs entsprechend, zugelassen werden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. April 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3724.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Aktiengesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg." Vom 7. April 1853.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. April d. J. den, von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg," in dem notariellen Akt vom 23. Dezember v. J. verlautbarten Beschlüssen, soweit diese Beschlüsse die Abänderung der Artikel 13., 14., 15., 27., 30., 33., 40., 43. und 48. der Gesellschaftsstatuten betreffen, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß vom 4. April c. wird nebst dem gedachten notariellen Akt vom 23. Dezember v. J. durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Köln und Aachen publizirt werden.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3725.) Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4. August 1852. über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 14. April 1853.

Nachdem die unter dem 4. August 1852. erlassene und durch die Gesetz-Sammlung von 1852., Seite 549., verkündete Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer der Verfassung gemäß den Kammern vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 14. April 1853.

Königliches Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 3726.) Bekanntmachung über die unterm 4. April 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zur Ausführung des Brätz, Tirschtiegel, Neustadt-Pinner Chausseebaues. Vom 23. April 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 10. November 1852. vollzogene Statut des Aktienvereins zur Ausführung des Brätz, Tirschtiegel, Neustadt-Pinner Chausseebaues mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. M. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 23. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Justizminister.
Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1853.

(Nr. 3727.) Gesetz, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Vom 25. April 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Kompetenz des Kammergerichts und Bildung der Senate desselben.

§. 1.

Die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des zweiten Theils und in den §§. 74., 76. und 78. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuchs und der Theilnahme, erfolgt für den ganzen Umfang der Monarchie durch das Kammergericht.

§. 2.

Strafbare Handlungen, welche mit den im §. 1. bezeichneten Verbrechen konnex sind, können mit diesen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Kammergericht gebracht werden.

§. 3.

Es werden im Kammergerichte zwei Senate gebildet, deren einer über die Versetzung in den Anklagestand zu beschließen, der andere auf Grund mündlicher, öffentlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geschworenen, über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes zu erkennen hat.

Die Zusammensetzung derselben erfolgt bei der jedesmaligen Bildung der übrigen Senate des Gerichtshofes.

§. 4.

Der Anklagesenat besteht aus sieben, der Urtheilssenat aus zehn Mitgliedern.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Vorverfahren.

§. 5.

Das Verfahren, welches der definitiven Versetzung in den Anklagestand vorhergeht, findet vor denjenigen Gerichten, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würden, in den für sie vorgeschriebenen Formen Statt. Es werden jedoch die Befugnisse, welche dem Anklagesenate des Appellationsgerichts zustehen, von dem Anklagesenate des Kammergerichts (§. 3.) ausgeübt.

Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse richtet sich nach den für das Kammergericht geltenden Strafprozeß-Gesetzen.

§. 6.

Der Anklagesenat des Kammergerichts (§. 3.) hat die Befugniß, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben eine jede zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich zu ziehen.

§. 7.

Wenn der Anklagesenat des Kammergerichts von der ihm durch den §. 6. beigelegten Befugniß Gebrauch macht, so beauftragt der Vorsitzende mit der Führung der Voruntersuchung einen oder mehrere Richter, welche aus den Mitgliedern des Kammergerichts oder aus den Richtern erster Instanz seines Departements zu entnehmen sind. Erscheint es als angemessen, daß die Voruntersuchung durch einen oder mehrere Richter eines andern Appellationsgerichts-Bezirks, in welchem die Handlungen der Voruntersuchung vorzunehmen sind, geführt werde, so wird der Auftrag hierzu, auf Ersuchen des Vorsitzenden, von dem Präsidio des betreffenden Appellationsgerichts ertheilt.

Eine Einwirkung der Rathskammer findet in den Fällen des §. 6. nicht Statt; die Verrichtungen derselben werden unmittelbar von dem Anklagesenate des Kammergerichts wahrgenommen.

8.

Wenn nach geschlossener Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte darauf anträgt, daß die Aburtheilung der Sache in dem gewöhnlichen Verfahren erfolge, so ist der Anklagesenat des Kammergerichts (§. 3.) befugt, durch den Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand die Verwei-

weisung der Sache zur Aburtheilung vor dasjenige Gericht auszusprechen, welches, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würde. Dieses Gericht kann sich alsdann nicht aus dem Grunde für inkompetent erklären, weil die Sache zur Kompetenz des Kammergerichts gehöre.

Dritter Abschnitt.

Hauptverhandlungen.

§. 9.

Bei der Hauptverhandlung kommen die für das Verfahren wegen Verbrechen bestehenden Vorschriften insoweit zur Anwendung, als dieselben sich nicht auf die Mitwirkung von Geschworenen beziehen.

Das Kontumazial-Verfahren richtet sich nach den in den Artikeln 34—45. und 50. des Gesetzes vom 3. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung S. 209. u. f.) enthaltenen Vorschriften, mit der Maaßgabe:

1) daß an die Stelle des Untersuchungsrichters des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt (Art. 37. c.), ein von dem Vorsitzenden des Anklagesenats des Kammergerichts (§. 3.) zu bezeichnender Untersuchungsrichter tritt;

2) daß der öffentliche Aushang der Vorladung (Art. 38.) statt am Sitze des Schwurgerichts am Sitze des Kammergerichts erfolgt, und

3) daß an die Stelle der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts (Art. 39. 40.) ein anzuberaumender Termin tritt, zu welchem eine neue Vorladung nicht stattfindet.

§. 10.

Die Erlassung des Urtheils über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes erfolgt nach den für die Urtheile der Gerichtsabtheilungen bestehenden Vorschriften.

Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

§. 11.

Wenn der Urtheilssenat seine Inkompetenz durch Erkenntniß ausgesprochen hat, so kann, nachdem dasselbe rechtskräftig geworden ist, kein Gericht sich aus dem Grunde inkompetent erklären, weil die That zur Kompetenz des Kammergerichts gehöre.

§. 12.

Die Erkenntnisse des Urtheilssenats sind der Appellation nicht unterworfen; es findet gegen dieselben die Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

§. 13.

An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 25. April 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3728.) Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 2. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846., 1847. und 1848. erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 8. November 1848. bis auf Weiteres in Kraft sind, in einzelnen Bestimmungen abzuändern, so verordnen Wir, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Vom 1. Juli 1853. an, treten folgende Abänderungen des Zolltarifs für die Jahre 1846., 1847. und 1848. und der denselben ergänzenden Erlasse bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

I. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Eingangszollsätze, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 25. Material- ꝛc. Waaren);
2) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, 5 Rthlr. oder 8 Fl. 45 Kr. vom Zentner (Pos. 25. Material- ꝛc. Waaren);
3) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel, 4 Rthlr. oder 7 Fl. vom Zentner (Pos. 25. Material- ꝛc. Waaren);
4) Thee, 8 Rthlr. oder 14 Fl. vom Zentner (Pos. 25. Material-Waaren).

II. Die Bestimmung unter Nr. 3. Unseres Erlasses vom 10. Oktober 1845., die erhöhten Zollsätze für einige Waaren-Artikel betreffend, durch welche der Eingangszoll für Franzbranntwein einstweilen auf 16 Rthlr. oder 28 Fl. vom Zentner festgesetzt wurde, tritt außer Kraft und es tritt an dessen Stelle der in dem Zolltarife für die Jahre 1846., 1847. und 1848. vorgeschriebene Eingangszollsatz von 8 Rthlr. oder 14 Fl. vom Zentner in Wirksamkeit.

Artikel 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 2. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3729.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29. März 1853., Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 1. Mai 1853.

Nachdem die, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, erlassene Verordnung vom 29. März 1853.,

> Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend,

von beiden Kammern genehmigt worden ist, wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Mai 1853.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 3730.) Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten. Vom 2. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Insinuation einer Vorladung vor ein Königliches Gericht, sowie die Vollstreckung eines von einem Königlichen Gerichte erlassenen Urtheils, darf von anderen Königlichen Gerichten oder Beamten nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil jenes Gericht nicht das kompetente sei.

§. 2.

Wenn zwischen einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens und einem anderen Königlichen Gerichte ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt vorhanden ist, imgleichen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens an ein anderes Königliches Gericht außerhalb dieses Gebiets, oder umgekehrt, zu verweisen, oder wenn es sich darum handelt, für Personen in beiden Rechtsgebieten einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand zu bestimmen (Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §§. 136. ff.), so steht die erforderliche Bestimmung dem Ober-Tribunal zu.

In Civilsachen treten dabei der Rheinische Senat und einer der übrigen Senate, in Strafsachen die Abtheilungen des Senats für Strafsachen zusammen.

Diese letztere Vorschrift findet auch alsdann Anwendung, wenn die Frage: ob ein Gericht im Gebiete des Rheinischen Rechts oder ein anderes Königliches Gericht kompetent sei, durch die Nichtigkeits-Beschwerde, den Kassations-Rekurs, oder in einem sonstigen gesetzlichen Wege zur Entscheidung des Ober-Tribunals gelangt.

§. 3.

Personen, welche außerhalb des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens in Preußen ihren Wohnsitz haben, können auf Grund des Artikels 59. Ab-

Ausgegeben zu Berlin den 9. Mai 1853.

Absatz 2. der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung nur kraft einer Ermächtigung des Ober-Tribunals bei einem Rheinischen Gerichte belangt werden, bei Strafe der Nichtigkeit der Vorladung.

Bei Ertheilung der Ermächtigung kommt die im zweiten Satze des vorigen Paragraphen enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

§. 4.

Personen, welche außerhalb des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens in Preußen ihren Wohnsitz haben, können nicht auf Grund des Artikel 420. der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung bei einem Rheinischen Gerichte auf Zahlung belangt werden, wenn durch die Uebereinkunft der Parteien ein in Preußen außerhalb des Gebiets des Rheinischen Rechtsverfahrens belegener Ort der Zahlung bestimmt worden ist.

§. 5.

Die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Militair- und Civilgerichten werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 2. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3731.) Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die §§. 48. bis 59. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851., und die §§. 22. bis 27. des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1851. werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen.

§. 2.

In allen Untersuchungssachen giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maaßstab für die Höhe des Ansatzes der Gerichtskosten, und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn

Wenn neben einer Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße erkannt ist, so wird Behufs des Kostenansatzes die der letzteren eventuell substituirte Freiheitsstrafe der außerdem erkannten hinzugerechnet.

Ist nur auf Geldbuße und eventuell dafür eintretende Freiheitsstrafe erkannt, so wird der Kostenansatz durch die Höhe der ersteren bestimmt.

§. 3.

Wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, so ist der bestimmte Tarifsatz von jedem zu einer Strafe Verurtheilten besonders und nach Maaßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

Nur für die außer den tarifmäßigen Kostensätzen noch zum Ansatze kommenden, in dem fünften Abschnitte des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. verzeichneten Nebenkosten, haften alle in derselben Untersuchung verurtheilten Personen solidarisch, wenn nicht in dem Erkenntnisse für einen oder mehrere oder alle Verurtheilte etwas Anderes festgesetzt wird.

Diese solidarische Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die jeden einzelnen Angeschuldigten oder Verurtheilten treffenden Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten.

§. 4.

In einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen wird erhoben:

1) wenn die Strafe in contumaciam oder auf sofortiges Eingeständniß festgesetzt ist:
   a) sofern die Strafe nicht über 2 Rthlr. oder dreitägiges Gefängniß beträgt ..... 5 Sgr.;
   b) sofern die Strafe höher ist, jedoch 5 Rthlr. oder einwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt ..... 10 Sgr.;
   c) sofern die Strafe höher ist, jedoch 10 Rthlr. oder vierzehntägiges Gefängniß nicht übersteigt ..... 15 Sgr.;
   d) sofern die Strafe höher ist, jedoch 20 Rthlr. oder vierwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt ..... 1 Rthlr.;
   e) sofern die Strafe höher ist, jedoch 50 Rthlr. oder sechswöchentliches Gefängniß nicht übersteigt 1 Rthlr. 15 Sgr.;
   f) sofern die Strafe höher ist ..... 3 Rthlr.;
2) wenn die Anschuldigung bestritten worden ist, tritt das Doppelte dieser Sätze ein.

§. 5.

1) In Untersuchungen wegen Uebertretungen und der nach Artikel XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen werden, wenn es zur mündlichen Verhandlung nicht gekommen, vielmehr die Strafe durch erlassenes Mandat definitiv festgestellt worden ist,

die Sätze §. 4. unter 1. angesetzt.

2) Wird gegen das Mandat Einspruch erhoben, und dieser durch Erkenntniß zurückgewiesen (Art. 126. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.), so ist für das ganze Verfahren das Doppelte der vorstehenden Sätze zu erheben.

§. 6.

In den im Disziplinar-Verfahren verhandelten Sachen werden nur die im fünften Abschnitte des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. bezeichneten Nebenkosten und die im §. 14. dieses Gesetzes erwähnten Auslagen erhoben.

§. 7.

A. In allen übrigen, in den §§. 4., 5. und 6. nicht erwähnten Untersuchungen kommen ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren vor dem Einzelrichter, vor einem Gerichtskollegium oder vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat, zum Ansatze:

1) wenn die erkannte Strafe nicht über 2 Rthlr. oder dreitägige Freiheitsentziehung beträgt ..... 1 Rthlr;
   jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn die Strafe blos in Geldbuße besteht, die zu erhebenden Kosten den Betrag der Strafe nicht übersteigen dürfen;
2) wenn die Strafe höher ist, jedoch 5 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von einer Woche nicht übersteigt ..... 2 Rthlr.;
3) wenn die Strafe höher ist, jedoch 10 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von vierzehn Tagen nicht übersteigt ..... 3 Rthlr.;
4) wenn die Strafe höher ist, jedoch 20 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von vier Wochen nicht übersteigt ..... 6 Rthlr.;
5) wenn die Strafe höher ist, jedoch 50 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von sechs Wochen nicht übersteigt ..... 9 Rthlr.;
6) wenn die Strafe höher ist, jedoch 100 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von drei Monaten nicht übersteigt ..... 15 Rthlr.;
7) wenn die Strafe höher ist, jedoch 200 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von sechs Monaten nicht übersteigt ..... 20 Rthlr.;
8) wenn die Strafe höher ist, jedoch 300 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von einem Jahre nicht übersteigt ..... 25 Rthlr.;
9) wenn die Strafe höher ist, jedoch 500 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von zwei Jahren nicht übersteigt ..... 30 Rthlr.;
10) wenn die Strafe höher ist, jedoch 1000 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von drei Jahren nicht übersteigt ..... 40 Rthlr.;
11) wenn die Strafe in einer noch höheren Geldbuße oder Freiheitsentziehung besteht, letztere aber zehn Jahre nicht übersteigt. 60 Rthlr.;
12) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist ..... 100 Rthlr.

B. In Untersuchungen wegen der nach Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen ist der höchste Kostensatz ..... 15 Rthlr.

§. 8.

In den höheren Instanzen sind folgende Sätze zu erheben:

1) in der Rekurs-Instanz,

a) wenn

a) wenn es zum mündlichen Verfahren gekommen ist, die doppelten Beträge der Sätze §. 4. Nr. 1., jedoch nicht unter 15 Sgr. und nicht über 5 Rthlr.;
b) wenn der Rekurs ohne mündliches Verfahren als unbegründet zurückgewiesen ist, die Sätze §. 4. unter 1., jedoch nicht unter 10 Sgr. und nicht über 2 Rthlr. 15 Sgr.;

2) in der Appellations- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz, wenn es zum mündlichen Verfahren gekommen ist, die Hälfte der §. 7. vorgeschriebenen Sätze, jedoch nicht unter 2 Rthlr.;
3) im Falle des Art. 129. des Gesetzes vom 3. Mai 1852. ist der Justizminister berechtigt, diejenigen Kosten, welche in Folge der Beschwerde oder der Nichtigkeitsbeschwerde entstanden und dem Beschuldigten zur Last gelegt worden sind, ganz oder theilweise niederzuschlagen.

§. 9.

1) Für die einfache Zurückweisung eines angemeldeten Rechtsmittels in erster oder höherer Instanz, oder eines angebrachten Restitutionsgesuchs oder Einspruchs, insofern nicht auf eingelegte Beschwerde die Zulassung angeordnet wird, — ingleichen bei erfolgter Zurücknahme eines Rechtsmittels, nachdem aus Veranlassung desselben der Richter erster Instanz bereits verfügt hat, werden erhoben:

1) in den Fällen der §§. 4. und 5. ..... 5 Sgr.,
2) in den Fällen des §. 7.
a) unter 1. bis 5. 10
b) 6. bis 8. ..... 20 =
c) 9. und 10. ..... 1 Rthlr.,
d) 11. und 12. ..... 2 =

2) Wenn die Beschwerde wegen Zurückweisung eines Rechtsmittels oder Einspruchs in höherer Instanz verworfen, oder ein Rechtsmittel erst zurückgenommen wird, nachdem der Richter höherer Instanz in der Sache bereits verfügt, jedoch noch nicht mündlich verhandelt hat, so kommt das Doppelte der vorstehenden Sätze zum Ansatz, in Rekurssachen jedoch nicht mehr als 10 Sgr.

3) Für Bescheide in höherer Instanz auf andere unbegründet befundene Beschwerden in Strafsachen werden in den vor dem Einzelrichter verhandelten Sachen 5 Sgr., sonst ohne Unterschied 10 Sgr. angesetzt.

§. 10.

Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin werden von dem schuldigen Theile besonders erhoben:

1) in den Fällen des §. 4. ..... 5 Sgr.,
2) in anderen Fällen, wenn der Termin angestanden hat,
a) vor dem Untersuchungs- oder Einzelrichter 15 Sgr.,
b) vor einem Gerichtskollegium ..... 1 Rthlr.,
c) vor einem Schwurgericht ..... 2 Rthlr.

§. 11.

§. 11.

Wird das Restitutionsgesuch zugelassen, so wird für die neuen Verhandlungen nach denselben Bestimmungen, welche für das erste Verfahren gelten, liquidirt. Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so sind dem Freigesprochenen die etwa für das erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen zu erstatten.

§. 12.

Die nach den Art. 44. und 65. des Gesetzes vom 3. Mai 1852., betreffend die Zusätze zur Verordnung vom 3. Januar 1849., dem Angeklagten zur Last fallenden Kosten des Kontumazialverfahrens werden mit der Hälfte der Sätze des §. 7. nach Maaßgabe der in contumaciam erkannten Strafe, jedoch mit Beschränkung auf ein Minimum von 2 Rthlrn., erhoben, ohne Rücksicht auf den Ausfall des in Folge des Einspruchs ergehenden Erkenntnisses.

§. 13.

Bei einer Leichenbesichtigung werden, wenn sich keine Spuren einer durch die Schuld eines Dritten erfolgten Tödtung ergeben, nur die baaren Auslagen aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhoben.

§. 14.

Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten sind nach den besonderen dafür gegebenen Bestimmungen zu berechnen.

§. 15.

Die Gebühren der Rechtsanwalte als Vertheidiger in Untersuchungssachen werden bestimmt durch die Art der strafbaren Handlung, wegen welcher die Untersuchung eingeleitet worden ist, mit Rücksicht auf die höchste im Gesetze dafür angedrohte Strafe.

Die Gebührensätze werden hiernach, wie folgt, festgestellt:

A. Für die Vertheidigung in erster Instanz können liquidirt werden:

1) in einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen 15 Sgr.;
2) in allen übrigen zur Kompetenz des Einzelrichters gehörigen Untersuchungen ..... 1 Rthlr. 15 Sgr.;
3) in den zur Zuständigkeit der Gerichtskollegien gehörenden Sachen 3 Rthlr.;
   wenn aber die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines mit höherer Strafe als 200 Rthlr. Geldbuße oder sechsmonatlicher Freiheitsentziehung bedroheten Vergehens eröffnet ist ..... 5 Rthlr.;
4) in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen 10 Rthlr.;

wenn

wenn aber der Anklagebeschluß auf ein mit schwererer Strafe als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen gerichtet ist 20 Rthlr.;

5) außerdem, wenn sich die Dauer der Verhandlung vor dem Schwurgerichte in einer Sache über zwei Tage hinaus erstreckt, für jeden folgenden Tag, an welchem der Rechtsanwalt als Vertheidiger beschäftigt gewesen ist 2 Rthlr. 15 Sgr.;

6) in Disziplinar-Untersuchungen, wenn der Antrag gerichtet ist:

a) auf Warnung, Verweis oder Arrest ..... 2 Rthlr.,
b) auf Geldbuße oder Entziehung des Diensteinkommens für einen bestimmten Zeitraum ..... 5 Rthlr.,
c) auf Strafversetzung oder Amtssuspension ..... 8 Rthlr.,
d) auf Dienstentlassung ..... 10 Rthlr.

B. In höherer Instanz sind dieselben Sätze zu liquidiren, jedoch in den Fällen zu A. 3., 4. und 6., wenn der Angeschuldigte das Rechtsmittel ergriffen hat, nur nach Maaßgabe der in der früheren Instanz wirklich erkannten Strafe.

Der geringste Satz für einen bei dem Ober-Tribunale fungirenden Rechtsanwalt ist in allen Fällen ..... 5 Rthlr.

C. Die Sätze zu A. 2. und 3. und zu B. kommen auch zur Anwendung, wenn der Rechtsanwalt den Fiskus bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle in dem Verfahren nach Artikel 140. des Gesetzes vom 3. Mai 1852. vertritt.

D. Ist blos die Rekurs-, Appellations- oder Nichtigkeits-Beschwerdeschrift oder deren Beantwortung, in den Fällen zu A. 6. die schriftliche Rechtfertigung der Berufung oder die Gegenschrift — angefertigt worden, so können in den Fällen zu A. 1. und 2. 15 Sgr., in den Fällen zu A. 3., 4. und 6. die halben daselbst bestimmten Sätze liquidirt werden.

Eben soviel ist für Begnadigungs- und Restitutionsgesuche zulässig.

E. Für die Anfertigung einer Beschwerdeschrift können 15 Sgr. liquidirt werden.

Außer den vorstehenden Gebührensätzen sind nur etwaige Reisekosten und Diäten und wirkliche baare Auslagen, nicht aber irgend welche andere Gebühren, namentlich auch nicht Schreibgebühren, in Ansatz zu bringen.

§. 16.

Bei denjenigen Liquidationen von Gerichtskosten, welche von den Zahlungspflichtigen bereits berichtigt sind, behält es sein Bewenden.

Dagegen müssen alle noch nicht bezahlten Liquidationen nach den durch dieses Gesetz ertheilten Vorschriften, insoweit danach eine Ermäßigung eintritt, geändert werden, jedoch findet bei theilweise erfolgter Zahlung eine Erstattung des etwa überschießenden Betrages nicht Statt.

 Rück-

Rücksichtlich der Gebühren der Rechtsanwalte kommen für alle bis zur Publikation des gegenwärtigen Gesetzes beendigten Geschäfte die früheren Gesetze zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3732.) Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 4. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ist das Hauptverfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle (§. 219. Nr. 1. und §. 240. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs), sofern mildernde Umstände vorhanden sind, durch den Anklagesenat an das Zuchtpolizeigericht zu verweisen, welches sich blos aus dem Grunde, daß keine mildernde Umstände vorhanden seien, nicht inkompetent erklären darf.

Es tritt alsdann Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monate ein und ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 3733.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze, und von Ahaus bis Coesfeld.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau 1) der Straße von der Münster-Emmericher Straße in Gemen über Weseke, Dirking, Südlohn, Stadtlohn, Wendfeld und Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, sowie der an diese Straße sich anschließenden Straßen; 2) von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Winterswyck; 3) von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße; 4) von Wendfeld über Vreden und Zwillbrock bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Groenlo und 5) von Ahaus über Legden bis zur Münster-Emmericher Straße in Coesfeld genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den diese Chausseebauten ausführenden Korporationen und Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1853.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. April 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3734.) Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Im Bereiche der Hohenzollernschen Lande sind mit der Jagd zu verschonen:

1) das männliche Rothwild in der Zeit vom 1. Oktober bis ultimo Juni;
2) das weibliche Rothwild in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo September;
3) das männliche Dammwild in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Dezember;
4) das weibliche Dammwild in der Zeit vom 1. Februar bis 15. November;
5) der Reh- und Spießbock in der Zeit vom 1. Februar bis ultimo Juni;
6) die Rehgais während des ganzen Jahres;
7) der Hase in der Zeit vom 1. Februar bis ultimo August;
8) der Dachs in der Zeit vom 1. März bis ultimo September;
9) Fasanen, Hasel- und Feldhühner in der Zeit vom 1. Februar bis 24. August;

alle übrigen Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

§. 2.

§. 2.

Für das Tödten und Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeiten Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen treten nachstehende Geldbußen ein:

1) für ein Stück Rothwild.....	45	Gulden,
2) für ein Stück Dammwild	30	
3) für ein Stück Rehwild	15	
4) für einen Hasen.....	6	
5) für einen Dachs.....	7	
6) für einen Fasanen.....	15	
7) für ein Haselhuhn.....	5	
8) für ein Rebhuhn	3	

§. 3.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in die §. 347. Nr. 12. des Strafrechts festgesetzte Strafe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 2. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3735.) Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810., der Kabinets-Order vom 20. März 1827. und der Verordnung vom 5. Juli 1847. in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen wegen der Errichtung von Lotterien, des Spielens in denselben und des Kollektirens für dieselben bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar

vom 28. August 1812. (Gesetz-Sammlung für Sigmaringen, Band I. Seite 119.),

vom 15. Mai 1822. (Gesetz-Sammlung für Sigmaringen, Band II. Seite 72.),

vom 11. März 1830. (Wochenblatt für Hechingen pro 1830. Seite 41.),

vom 7. März 1850. (Verordnungs- und Anzeigeblatt für Sigmaringen pro 1850. Seite 109.)

werden hiermit aufgehoben.

§. 2.

Das Lotterie-Edikt vom 28. Mai 1810. nebst den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen wird hiermit in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

§. 3.

Ebenso werden die Kabinets-Order vom 20. März 1827. (Gesetz-Sammlung Seite 29.) und die Verordnung vom 5. Juli 1847., betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen (Gesetz-Sammlung Seite 261.), soweit dieselben nicht durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. abgeändert worden sind, hiermit in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3736.) Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Artikel 2.

Mit der Publikation dieser Königlichen Anordnung treten die Artikel 65., 66., 67. und 68. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851., außer Wirksamkeit und der vorstehende Artikel 1. dieses Gesetzes an deren Stelle.

Artikel 3.

Bis zu der Publikation der Artikel 1. genannten Königlichen Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. August v. J. in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3737.) Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. in den Hohenzollernschen Landen,
die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen, und
die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen.
Vom 11. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843., also lautend:

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen.

§. 56.

Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 57.

Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;
c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern (jetzt der für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten) ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 58.

§. 58.

Der Minister des Innern (jetzt der für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten) wird die Regierung wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 59.

Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung in verfassungsmäßigem Wege.

soll fortan auch in den Hohenzollernschen Landen Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Artikel 1. angeführten Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843., welche die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen betreffen, werden hiermit auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt, doch sollen Genossenschaften für Drainanlagen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden.

Artikel 3.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke finden auch Anwendung auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3738.) Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb." Vom 19. Mai 1853.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. M. die Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Domizil in der Bürgermeisterei Eschweiler, Regierungsbezirks Aachen, zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruhet, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen veröffentlicht werden soll.

Berlin, den 19. Mai 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 3739.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1853., betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. April d. J. will Ich hierdurch die beantragte Genehmigung zur Anlegung einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft unter den mit den Unternehmern zu vereinbarenden, seiner Zeit Meiner speziellen Genehmigung zu unterbreitenden Bedingungen ertheilen.

Dieser Erlaß ist zugleich mit der Konzessions-Urkunde und dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Potsdam, den 2. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1853.

(Nr. 3740.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden eine Aktien-Gesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betrieb einer solchen Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, auch das Uns vorgelegte am 10. Mai 1853. notariell vollzogene Statut hierdurch bestätigen und der vorgedachten Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zur Expropriation der zur Anlage der Eisenbahn erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838. ertheilen. Diese Konzession und Bestätigung soll jedoch erst in Kraft treten, wenn die nach Artikel 72. des Statuts von dem Unternehmer George Burge zu bestellende Kaution eingezahlt und der Nachweis erbracht sein wird, daß das Aktienkapital von 2,400,000 Rthlr. durch Aktienzeichnung vollständig gesichert ist, dergestalt, daß die Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person und insbesondere die Befugniß zur Expropriation erst mit dem vorgedachten, von Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten seiner Zeit näher zu bestimmenden und durch die Gesetz-Sammlung zu publizirenden Zeitpunkte auszuüben befugt sein soll.

Diese Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Statut

Statut
der Eifeler Eisenbahn-Gesellschaft.

Erste Abtheilung.

Bildung, Zweck und Kapital der Gesellschaft, Rechnungs-Ablage und andere allgemeine Bestimmungen.

Titel 1.

Bildung und Zweck der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter der Firma:

Eifeler Eisenbahn-Gesellschaft

bildet sich eine anonyme Gesellschaft nach den Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuchs und der Gesetze vom 3. November 1838. und 9. November 1843. Das Domizil der Gesellschaft ist zu Aachen.

Artikel 2.

Zweck dieser Gesellschaft ist der Bau einer Eisenbahn von Düren bis Schleiden, sowohl zum Behuf des allgemeinen Personen- und Güter-Transports, wie auch insbesondere, um die Berg- und Hüttenwerke der vordern Eifel und des Schleidener Thals, im Kreise Schleiden Regierungs-Bezirks Aachen, sowie die Blei-Bergwerke bei Commern gelegen, mit der Rheinischen Eisenbahn in Verbindung zu setzen.

Artikel 3.

Diese Gesellschaft baut eine Eisenbahn, welche auf dem Bahnhofe der Rheinischen Eisenbahn zu Düren sich unmittelbar an diese nach den desfalls von der zuständigen Staatsbehörde zu treffenden Anordnungen anschließt und von da über Zülpich, Commern, Call und Gemünd nach Schleiden läuft. Abweichungen von der Voranschlagslinie im Interesse einer bessern Führung derselben sind nach vorher eingeholter Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

Artikel 4.

Die Gesellschaft wird den Betrieb auf der Bahn entweder selbst übernehmen oder ihn ganz oder theilweise verpachten; sie ist alsdann befugt, ein Bahngeld von den Transporten zu erheben. Sie kann auch mit der Verwaltung anderer anschließenden Bahnen derartige Abkommen treffen, daß sie diesen den

den ganzen Betrieb auf ihrer Bahn und die Unterhaltung derselben gegen vertragsmäßige Entschädigung überträgt. Die Pacht- oder Betriebs-Ueberlassungs-Verträge unterliegen der Genehmigung des Staats.

Artikel 5.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel herstellen und die Bahn demselben angemessen benutzen, nachdem dazu, insoweit erforderlich, die Genehmigung des Staats ertheilt ist.

Artikel 6.

Die Gesellschaft ist befugt, nach den Vorschriften der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Beschlüsse der Staatsregierung die Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben oder vorübergehend zu benutzen, welche zum Bau der Eisenbahn, sei es mit doppeltem oder einfachem Geleise und zu allen dazu gehörigen Anlagen auf die Dauer oder auch nur vorläufig, erforderlich sind.

Titel 2.

Kapital.

Artikel 7.

Das Aktienkapital wird auf zwei Millionen vierhundert Tausend Thaler festgestellt, aus vier und zwanzig Tausend, auf jeden Inhaber lautenden Aktien bestehend, jede im Betrage von Einhundert Thalern Preußisch Kurant.

Artikel 8.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach der Wahl der Aktionaire in Aachen, Cöln und Berlin, sowie in den Städten, welche sonst zu diesem Zwecke von der Direktion bekannt gemacht werden. Diese Einzahlungen sind in Raten bis zu vierzig Prozent, successive nach den Bestimmungen der Direktion zu leisten, und zwar innerhalb einer Frist, welche dieselbe durch eine, wenigstens Einen Monat vorher zu erlassende, öffentliche Bekanntmachung festsetzt.

Artikel 9.

So lange nicht vierzig Prozent eingezahlt sind, wird über die eingezahlten Beträge bis zu zwanzig Aktien nur Ein Quittungsbogen auf den Namen des Zeichners ausgefertigt; bei einer größeren Aktienzahl kann einem und demselben Zeichner für je zwanzig Aktien ein Quittungsbogen ertheilt werden.

Ar-

Artikel 10.

Wer die Einzahlungen auf die Aktien nicht innerhalb der im Artikel 8. bezeichneten Frist leistet, hat für den nachherigen Zeitraum bis zur wirklichen Einzahlung fünf Prozent Zinsen von dem Betrage der rückständigen Zahlung zum Vortheil der Gesellschaft zu vergüten. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin gezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt durch die Direktion mittelst öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden. Dieselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen gegen dieselben gerichtlich einzuklagen.

Artikel 11.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet.

Artikel 12.

Die Aktiendokumente werden nach dem beigedruckten Schema sub A. ausgefertigt und müssen von wenigstens einem Mitgliede des Verwaltungsraths, einem Direktionsmitgliede, sowie auch von dem Subdirektor oder von einem ihn vertretenden Beamten unterzeichnet sein. Dem in diesem Aktienschema enthaltenen deutschen Originaltexte wird eine Uebersetzung in englischer Sprache beigefügt.

Artikel 13.

Die auf die Aktien erfolgenden Partial-Einzahlungen, sowie die voll eingezahlten Aktien werden zu vier Prozent jährlich bis zum Schluß desjenigen Kalender-Vierteljahres verzinset, in welchem die ganze Bahnstrecke zwischen Düren und Schleiden in Betrieb gesetzt worden ist. Dieser Zeitraum darf jedoch die Frist von drei Jahren, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nicht überschreiten.

Artikel 14.

Bei Ablauf des obengedachten Zeitabschnitts wird das Kapital, welches sich

a) für den Bau der Bahn von Düren nach Schleiden sammt allem Zubehör,

b) für

b) für das Betriebsmaterial,
c) für die Bestreitung der Generalkosten,
d) für die Zinsen der geleisteten Einzahlungen
als nothwendig ergiebt, festgestellt.

Artikel 15.

Von dem Schlusse des im Artikel 13. bezeichneten Zeitabschnitts an gerechnet, werden an die Aktionaire keine Zinsen vergütet; dagegen wird der sich ergebende Reinertrag jährlich als Dividende vertheilt, zu welchem Ende bei Ausgabe der Aktien auf eine gewisse Reihe von Jahren Dividendenscheine nach dem sub B. beigedruckten Schema beigefügt werden. Dem deutschen Originaltexte in diesen Dividendenscheinen wird ebenfalls eine Uebersetzung in englischer Sprache beigedruckt.

Diese sind in den Städten zahlbar, welche im Artikel 8. genannt sind, beziehungsweise von der Direktion jedesmal bezeichnet worden. Die Direktion wird wegen der Dividendenzahlungen jährlich die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erlassen.

Artikel 16.

Der Reinertrag wird folgendermaßen ermittelt:

1) Aus dem Brutto-Einkommen des Unternehmens werden die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstige, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten.

2) Sodann wird Behufs der Bildung eines Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen erforderlichen Auslagen ein halbes Prozent des Aktienkapitals von dem nach Abrechnung der Ausgabe (Nr. 1.) von dem Brutto-Ertrage verbleibenden Ueberschusse vorweg genommen.

Bei sich ergebendem Bedürfnisse kann dieser Betrag auf Antrag der Direktion und auf Anordnung des Verwaltungsrathes angemessen erhöht werden.

Sobald jedoch der Reservefonds die Summe von Einmal hundert Tausend Thalern erreicht hat, sollen, wenn nach dem Ermessen der Direktion im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrathe der Zustand der Bahn und deren Inventars es gestattet, fernere Zuschüsse bis zur weiter nöthig werdenden Ergänzung, bei Zustimmung der Staatsbehörde, aufhören.

3) Demnächst werden aus dem Ertrage die den Mitgliedern der Direktion einschließlich des Generalbevollmächtigten und den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Entschädigungen resp. Besoldungen bestritten.

4) Der

4) Der nach Abzug der unter 1., 2. und 3 gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den durch Beschluß der Generalversammlung (Artikel 22.) zu vertheilenden Reinertrag.

Artikel 17.

Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft; jedoch muß eine öffentliche Aufforderung zur Empfangnahme vorgängig dreimal in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre durch die Direktion erlassen worden sein. Diese hat sodann die fraglichen Dividendenscheine öffentlich für werthlos zu erklären.

Artikel 18.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Quittungsbogen, Dividendenscheine oder Aktien mortifizirt werden, so erläßt die Direktion dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert, oder Rechte nicht geltend gemacht worden, so spricht das Königliche Landgericht zu Aachen, auf Grund jenes von der Direktion veranlaßten Aufgebots, die Mortifikation aus, die Direktion veröffentlicht die stattgehabte Mortifikation und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Artikel 19.

Anleihen dürfen ohne Beschluß der Generalversammlung und ohne landesherrliche Genehmigung nicht kontrahirt werden.

Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört indessen nicht unter den Begriff solcher Anleihen.

Titel 3.

Rechnungslage und Bilanz.

Artikel 20.

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres wird eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens gezogen, in welcher die Ausgaben und Einnahmen, nach den verschiedenen Hauptgattungen gesondert, aufzuführen sind.

 Ar=

Artikel 21.

Nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn werden in die Bilanz zur Feststellung des Reinertrages alle aus dem aufgekommenen Ertrage in dem betreffenden Geschäftsjahre zu bestreitenden Leistungen und Kosten in die Ausgabe aufgenommen, und es wird demnächst zur Ermittelung dieses Reinertrages unter Beachtung der im Artikel 16. vorgeschriebenen Modalitäten geschritten.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung des Reinertrages wird demnächst von der Generalversammlung in ihrer ordentlichen jährlichen Sitzung Beschluß gefaßt.

Artikel 23.

Zu dem Ende sollen in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden, wenigstens auszugsweise, veröffentlicht.

Titel 4.

Abänderung der Statuten. Auflösung der Gesellschaft. Oeffentliche Bekanntmachungen.

Artikel 24.

Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire gefaßt worden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung.

Außerdem muß in der Berufung zu solcher Generalversammlung die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

Artikel 25.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten Generalversammlung, in welcher auch die nach Art. 30. sonst nicht stimmberechtigten Aktionaire das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Majorität von drei Viertheilen der Stimmen beschlossen werden.

Bei dieser Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Der

Der für die Auflösung sprechende Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung und wird, wenn diese erfolgt ist, öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

Artikel 26.

Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind verbindlich für die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in dem Preußischen Staats-Anzeiger, der Stadt Aachener Zeitung, in der Kölnischen Zeitung und in der „Times" erschienen sind. Geht das eine oder das andere dieser Blätter ein, so genügt die Publikation in den übrigen so lange, bis die nächste Generalversammlung statt des eingegangenen Blattes, mit Genehmigung des Staats, ein anderes bestimmt haben wird.

Titel 5.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Artikel 27.

Dem Staate bleibt die Genehmigung des Bahngeldes und des Tarifs des Güter- und Personentransports, sowie der Abänderung dieser Tarife und auch die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans, vorbehalten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von vaterländischen Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden. Auch bleibt es der Militairverwaltung unbenommen, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird der Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein zu vereinbarendes, mäßiges Bahngeld gewährt.

Außer dem unentgeltlichen Transporte derjenigen Postwagen oder Postwagen-Abtheilungen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern, ist die Gesellschaft verpflichtet, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, nachzukommen, auch die durch diese Anordnungen und durch Bestellung des polizeilichen Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

Im Fall der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter zu der bei dem Bau der Bahn in Gemäßheit des §. 21. der Verordnung vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 21.) einzurichtenden Krankenkasse hat die Gesellschaft die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

Zu den Ausgaben und Verwendungen aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds hat die Gesellschaft die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen und vor der Auszahlung der Dividende derselben den Ausweis vorzulegen, daß solche den gesetzlichen und statutenmäßigen Bestimmungen entsprechend festgestellt ist.

Die Leitung des Baues muß einem geprüften Preußischen Baumeister übertragen werden.

Die mit der Leitung des Betriebes auf der Bahn zu beauftragende Person bedarf der Bestätigung des Staats.

Dem Staate steht die Befugniß zu, nach Anhörung der Direktion hinsichtlich aller Beamten der Gesellschaft, sowie auch hinsichtlich des als besoldeten Direktionsmitgliedes etwa angestellten technischen Direktors, die Entfernung von ihren Posten zu verlangen.

Artikel 28.

Im Uebrigen und soweit nicht besondere Festsetzungen in diesem Statut über die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate enthalten sind, bestimmen sich dieselben nach dem Gesetze über die Unternehmungen vom 3. November 1838. und den in Folge desselben ergangenen oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach dem Gesetze über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843.

Zweite Abtheilung.

Die Generalversammlung.

Titel a.

Das Recht der Theilnahme und des Sti

Artikel 29.

Nur diejenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an den Generalversammlungen und an deren Verhandlungen befugt, welche den Besitz der Aktien (oder bis zu deren Ausgabe der Quittungsbogen) nach den Büchern der Gesellschaft wenigstens sechs Wochen vor der Generalversammlung hatten und ihn kurz vorher der Direktion nachweisen.

Zu

Zu dem Ende müssen diejenigen Aktionaire, welche nach stattgefundenem Wechsel des Besitzes von vorstehender Befugniß Gebrauch machen wollen, die Einschreibung des Besitzes in die Bücher der Gesellschaft zeitig veranlassen; sie erfolgt bei der Direktion auf schriftliches Ersuchen gegen Vorlegung der Aktien oder eines genügenden Zeugnisses über den Besitz derselben.

Auf Verlangen ertheilt die Direktion eine Bescheinigung über die erfolgte Einschreibung.

Der Nachweis über den Besitz kurz vor der Generalversammlung wird innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben ebenfalls entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein genügendes Zeugniß über deren Besitz geliefert. Erforderlichenfalls erläßt die Direktion öffentlich über die Ausstellung dieser Zeugnisse nähere Bestimmungen.

Für Aktienrechte, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Artikel 30.

Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach Artikel 29. zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen und steht nur den Aktionairen zu, welche zehn oder mehr Aktien besitzen. Dieses Recht wird in folgenden Verhältnissen ausgeübt:

a) bis zu vierzig Aktien auf jede zehn Aktien Eine Stimme,

b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von vierzig hinaus besitzt, auf jede zwanzig Aktien Eine Stimme. Jedoch kann Niemand mehr als zwanzig Stimmen für seine Person abgeben.

Artikel 31.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere, nach Artikel 29. zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire vertreten lassen; die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen durch ihre Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

Für mehr als zwanzig Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtträger in der Generalversammlung sein.

Artikel 32.

Bei Wahlen und allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse be-

beziehen, kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zur Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Titel 7.

Die Berufung und die Berathungsformen.

Artikel 33.

Die Generalversammlung tritt jährlich Ein Mal regelmäßig zusammen; sie wird nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn die Zeit dieses regelmäßigen Zusammentritts auf den Vorschlag der Direktion selbst festsetzen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen statt, so oft dies von der Direktion für nöthig erachtet oder wenn (Art. 61. c.) von dem Verwaltungsrathe mit einer Majorität von wenigstens acht Stimmen in besonderen Fällen darauf angetragen wird.

Die Generalversammlungen finden in Aachen statt und werden von der Direktion wenigstens Einen Monat vor dem Zusammentritt öffentlich berufen.

Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen wird der Gegenstand der Berathung im Allgemeinen angegeben.

Artikel 34.

Vorbehaltlich der in den Artikeln 24. und 25. enthaltenen Bestimmungen finden alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint oder nicht durch einen Bevollmächtigten sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlungen gebunden.

Artikel 35.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident resp. der Vicepräsident des Verwaltungsrathes, oder in Verhinderung beider das unter den Anwesenden nach der Dienstzeit älteste Mitglied desselben.

Der Vorsitzende der Generalversammlung designirt deren Protokollführer, wenn letztere nicht vorzieht, ihn selbst zu erwählen.

Artikel 36.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, dem Generalbevollmächtigten, den übrigen anwesenden Direktionsmitgliedern und von

von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen.

Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei bis sechs Aktionaire zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

Artikel 37.

Die Direktion ist befugt, bis zu einer nächsten Generalversammlung die Beschlußnahme über diejenigen Anträge zu vertagen, welche nicht von ihr oder nicht von dem Verwaltungsrathe ausgehen und der Direktion nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

In diesem Falle kann jedoch die Generalversammlung sofort die Berufung einer neuen Generalversammlung beschließen. Auch kann dieselbe, jedoch nur auf den Antrag der Direktion, ohne weitere Berufung binnen der nächsten acht Tage wieder zusammentreten, um die Erklärungen der Direktion zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

Artikel 38.

Die Generalversammlung kann das Verfahren bei ihren Verhandlungen und Beschlußnahmen innerhalb der Vorschriften dieses Statuts durch ein Reglement festsetzen, welches der Bestätigung des Staats unterworfen ist.

Dritte Abtheilung.

Verwaltung.

Titel 8.

Direktion.

Artikel 39.

Der Sitz der Direktion ist zu Aachen; derselbe kann jedoch für die Dauer der Bauzeit auf den Antrag der Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes nach Düren verlegt werden.

Für die ersten drei Jahre, und zwar bis zur vierten ordentlichen Generalversammlung, besteht die Direktion aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, nämlich aus einem für eine bestimmte Zeit laut Vollmacht ernannten Generalbevollmächtigten des ausländischen Unternehmers (conf. Art. 71.) und aus vier Aktionairen, nämlich zwei Direktoren und zwei Stellvertretern derselben, welche sämmtlich Königlich Preußische Unterthanen sein und ihren

 Wohn-

Wohnort in der Preußischen Rheinprovinz haben müssen. Für die vorgenannten drei Baujahre bilden die Direktion:

der Generalbevollmächtigte des ausländischen Unternehmers (Art. 71.), Herr Wilhelm Hauchecorne, Generalagent in Cöln;

der Herr Leopold Scheibler, Kaufmann und Präsident der Handelskammer in Aachen, wohnhaft in Aachen;

ein drittes, von den vorgenannten beiden Personen zu wählendes Mitglied.

Als Stellvertreter sollen für dieselbe Zeit fungiren:

der Herr Cäsar Schöller, Kaufmann, zu Düren wohnhaft, und

der Herr Rudolph Pönsgen, Fabrikinhaber, zu Schleiden wohnhaft.

Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen Jeder fünf und zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer außer Kurs gesetzt und deponirt werden.

Artikel 40.

Nach Ablauf der drei im Eingang des Artikels 39. bezeichneten Jahre hört das Verhältniß des Generalbevollmächtigten des ausländischen Unternehmers als Mitglied der Direktion auf, und es erfolgt die Besetzung der durch denselben bis dahin eingenommenen Stelle, gleich denjenigen der beiden andern Direktorenstellen, sowie der beiden Stellvertreter, durch die Wahl der Aktionaire.

Artikel 41.

Falls ein Bedürfniß dazu entstehen sollte, so kann auf Vorschlag der Direktion und unter Zustimmung des Verwaltungsrathes die Zahl der Direktoren um zwei und die Zahl der Stellvertreter ebenfalls um zwei vermehrt werden, welche sodann von der nächsten Generalversammlung gewählt werden.

Tritt das Bedürfniß der Vermehrung des Personals der Direktion und der Zahl der Stellvertreter während der Bauzeit (Art. 39.) ein, so erfolgt die Ernennung der beiden neuen Direktoren und der beiden neuen Stellvertreter für die noch übrige Bauzeit durch die Direktion.

Die solchergestalt hinzugewählten oder ernannten Direktoren und Stellvertreter sind denselben Vorschriften des gegenwärtigen Statuts unterworfen, als diejenigen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind.

Artikel 42.

Bei einer Zahl von drei Direktoren und zwei Stellvertretern (Art. 40.) tritt ein Direktor und ein Stellvertreter von zwei zu zwei Jahren, und bei einer

einer Zahl von fünf Direktoren und vier Stellvertretern (Art. 41.) in jedem Jahre abwechselnd, einer der Direktoren und einer der Stellvertreter aus, und zwar scheiden zuerst diejenigen von ihnen aus, welche bei der Wahl die geringste Anzahl von Stimmen hatten. Die Austretenden sind wieder wählbar. Die Amtsdauer währt jedesmal bis zu einer ordentlichen Generalversammlung und einschließlich derselben.

Artikel 43.

Die erste Erneuerung der Direktion findet jedoch erst in der vierten ordentlichen Generalversammlung, welche nach Ablauf des letzten Baujahres berufen wird, und zwar alsdann für sämmtliche Direktionsmitglieder und Stellvertreter statt (cf. Art. 39.), unbeschadet der Bestimmung des Schlußsatzes des Artikel 51., betreffend die Anstellung eines besoldeten Direktionsmitgliedes.

Artikel 44.

Wenn auf irgend eine Weise einer der Direktoren oder deren Stellvertreter vor dem Ablaufe der Dienstzeit abgeht, so ersetzt die Generalversammlung dessen Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen. Erachtet der Verwaltungsrath die Wiederbesetzung der Stelle für dringend, so besetzt er sie vorläufig bis zu jener Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit.

Tritt vor dem Ablauf des dritten Baujahres der Generalbevollmächtigte des Unternehmers (cf. Art. 71.) aus, so wird die Stelle des Austretenden für die noch übrige Bauzeit durch eine unter Genehmigung der Staatsregierung vom Unternehmer (Art. 71.) zu ernennende Person besetzt.

Artikel 45.

Kein Direktionsmitglied oder Stellvertreter darf Bauten oder Lieferungs-Geschäfte für die Gesellschaft unternehmen.

Artikel 46.

Jeder Direktor oder Stellvertreter, mit Ausnahme des für die Bauzeit ernannten Generalbevollmächtigten des Unternehmers, kann durch den Verwaltungsrath vorläufig außer Funktion gesetzt werden, wenn seinem desfallsigen Beschlusse wenigstens acht seiner Mitglieder beitreten.

Der Verwaltungsrath ist alsdann verpflichtet, bei der nächsten Generalversammlung auf die Entlassung anzutragen. Wenn die Versammlung diesen Antrag verwirft, so ist dadurch die vorläufige Suspension von selbst aufgehoben.

 Ar-

Artikel 47.

Den Vorsitz in der Direktion führt während der Bauzeit der Generalbevollmächtigte mit Substitutionsbefugniß zu Gunsten eines der übrigen Direktionsmitglieder. Nach der Bauzeit wird der Vorsitzende jährlich durch die Direktion ernannt.

Artikel 48.

Die Direktion hat die Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch dies Statut gezogenen Grenzen und Formen. Sie vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, insbesondere auch bei Vergleichen, Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Eintragung und Löschung von Hypotheken, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen gerichtlichen Verhandlungen.

Die Legitimation des Generalbevollmächtigten erfolgt durch die ihm von seinem Mandanten ertheilte Vollmacht, die der übrigen Direktionsmitglieder und deren Substituten aber durch ein notarielles Attest, weshalb bei ihrer Erwählung ein Notar zuzuziehen ist.

Artikel 49.

Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Gesellschaft, sowie die Feststellung ihrer Besoldung gehen (vergleiche Art. 50. Littr. a.) von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche sie Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als zehn Jahre anstellt oder Pensionen zu Lasten der Gesellschaft gewähren würde.

Artikel 50.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion nicht befugt, über nachstehende Gegenstände Beschlüsse auszuführen oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

a) Die Anstellung aller Beamten oder Hülfsarbeiter, welche für längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden, oder deren jährliche Besoldung mehr als fünfhundert Thaler beträgt.

b) Kauf oder Verkauf von Immobilien, mit Ausnahme der zum Zwecke der Bahnanlage und aller dazu erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden resp. erworbenen oder später zu jenem Zwecke nicht mehr erforderlichen Immobilien; desgleichen Bewilligung von Hypothekar-Inskriptionen.

c) Lei-

c) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen auf andere Weise, als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden, sofern das Objekt die Summe von fünf Tausend Thalern übersteigt, mit Ausnahme der unter d. und e. bestimmten Fälle.

d) Ankauf oder Verkauf von Maschinen oder Utensilien, wenn der Werth die Summe von zwanzig Tausend Thalern übersteigt.

e) Ausführung von Gebäuden und Errichtung von Anlagen, deren Kosten die Summe von zehn Tausend Thalern übersteigen:

f) Feststellung des Bahngeldes.

g) Feststellung des Tarifs für den Transport von Personen, Waaren oder sonstigen Gegenständen.

h) Erhöhung des Reservefonds (Art. 16.).

Artikel 51.

Die Direktionsmitglieder und ihre Stellvertreter beziehen keine fixe Besoldung, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten oder anderer durch ihre Funktionen entstandenen Auslagen, sowie auf eine Entschädigung für ihre Mühwaltung.

Diese Entschädigung, welche jährlich durch den Verwaltungsrath festgesetzt wird, kann betragen:

a) im Ganzen jährlich zwei Tausend Thaler, so lange keine Dividenden an die Aktionaire bezahlt werden;

b) von dem Zeitpunkte der Dividendenvertheilung an, während der ersten fünf Jahre jährlich 2 Prozent, später 1½ Prozent des Gesammtbetrages des nach Artikel 16. ermittelten Ueberschusses. An dieser Entschädigung sollen sowohl der Generalbevollmächtigte als die beiden übrigen Direktoren, sowie auch die Stellvertreter und zwar ein Jeder nach Maaßgabe seiner Betheiligung an den Geschäften partizipiren.

Es kann übrigens auch ein technischer Direktor als besoldetes Mitglied der Direktion angestellt werden. Für diesen Fall bezieht dasselbe das zu vereinbarende Gehalt anstatt der oben ad a. und b. bezeichneten Entschädigungen.

Für welche Zeit ein solcher technischer Direktor über die Dauer der drei Baujahre hinaus als Mitglied in der Direktion verbleibt, ohne einer Wahl nach Artikel 40. und 43. unterworfen zu sein, bestimmt sein mit den Verwaltungsorganen der Gesellschaft abgeschlossener Vertrag.

Titel 9.

Der Verwaltungsrath.

Artikel 52.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden; mindestens sollen sechs derselben Preußische Unterthanen und in der Preußischen Rheinprovinz wohnhaft sein, mit der Beschränkung, daß aus einem und demselben Orte nicht mehr als zwei Mitglieder gewählt werden können.

Die übrigen sechs können aus der Zahl der Englischen Aktionaire gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen fünfundzwanzig Aktien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer deponirt und außer Kurs gesetzt werden.

Artikel 53.

Der dritte Theil der Mitglieder und zwar, soviel thunlich, in dem Verhältniß der jedesmal vorhandenen Anzahl von inländischen nnd ausländischen Mitgliedern tritt jährlich aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos, und zwar, soweit es die Anzahl der inländischen und der ausländischen Mitglieder betrifft, wiederum nach obigem Verhältniß.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die erste Erneuerung dieses dritten Theiles der durch die erste Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes soll jedoch, und zwar nach obigen Maaßgaben erst in der vierten ordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Artikel 54.

Wenn in irgend einer Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

Artikel 55.

Jährlich wählt die Generalversammlung einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten des Verwaltungsrathes unter den Mitgliedern desselben. Der Präsident muß ein Inländer, der Vicepräsident aber kann ein Engländer sein.

Artikel 56.

Wenn in Fällen, wo der Präsident verhindert ist, seine Funktionen wahrzunehmen, der Vicepräsident Abwesenheit halber dessen Stelle nicht vertreten kann, ist das amtlich älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrathes berufen, sich dieser Vertretung zu unterwerfen.

Artikel 57.

Der Verwaltungsrath wird durch den Präsidenten oder in dessen Behinderung durch den Vicepräsidenten berufen, wenn einer von beiden die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens sechs Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder wenn die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung erfolgt mindestens acht Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt.

In dem Berufungsschreiben sollen die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel i Aachen statt, können aber auch ausnahmsweise in Düren stattfinden.

Artikel 58.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen, vorbehaltlich der in den Artikeln 46., 61. b. und c., 68. und 69. enthaltenen Bestimmungen, wenigstens sechs Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse und Wahlen finden unter dem vorstehend bemerkten Vorbehalte nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden statt. Ist diese nicht, sondern nur Stimmengleichheit zu erlangen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 59.

Bei jeder Versammlung des Verwaltungsrathes wählt derselbe zuvörderst aus seiner Mitte einen Protokollführer; die Protokolle sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes leitet die Verhandlungen.

Artikel 60.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet:

a) die von den Beamten der Gesellschaft zu leistenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermessen festzusetzen;

b) über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen;

 c) über

c) über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen.

Zur Prüfung dieser Rechnung und der dazu gehörigen Beläge wählt der Verwaltungsrath jährlich aus seiner Mitte einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, je nach Bedürfniß.

Artikel 61.

Der Verwaltungsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein bestellt und verantwortlich bleibt, ist aber zu Folgendem befugt:

a) Er kann unter Zuziehung eines Direktionsmitgliedes oder des Subdirektors außergewöhnliche Kassenrevisionen bei den Kassirern oder Empfängern der Gesellschaft durch Ein oder mehrere seiner Mitglieder halten lassen, wozu der Präsident und der Vicepräsident von Amtswegen ohne weitern Beschluß befugt sind.

b) Der Präsident, sowie auch der Vicepräsident kann auch in den Büreaus der Direktion von deren Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten, sowie von ihrer Rechnungsführung und technischen Administration Kenntniß nehmen; auch kann der Verwaltungsrath mit einer Majorität von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen noch einem sonstigen Mitgliede die Befugniß zu einer solchen Kenntnißnahme beilegen, jedesmal nicht für eine längere Zeit als auf Ein Jahr.

c) Es kann der Verwaltungsrath die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung veranlassen, wenn wenigstens acht seiner Mitglieder erachten, daß in einer außergewöhnlichen Angelegenheit die Bewirkung eines Beschlusses der Generalversammlung dringend erforderlich sei.

Artikel 62.

Die Rechnungsrevisoren erhalten für ihre Mühewaltung eine Entschädigung, welche der Verwaltungsrath in der Regel nicht über dreihundert Thaler jährlich festzusetzen hat.

Artikel 63.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes entrichten für ihre Person kein Fahrgeld auf der Bahn. Im Uebrigen werden die Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht besoldet, erhalten aber Ersatz der durch ihre Funktionen entstehenden Reisekosten, nach bestimmten, von dem Verwaltungsrath selbst zu ertheilenden Festsetzungen. Außerdem kann die Generalversammlung beschließen, daß Beträge bis zu zwei Prozent des unter die Aktionaire zu vertheilenden Reinertrages unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes nach dem Maaß-

stabe

stabe ihrer häufigen oder seltenen Gegenwart bei den Versammlungen vertheilt werden.

Der Präsident und der Vicepräsident sollen dabei, nach eben diesem Maaßstabe, jeder in doppeltem Verhältnisse gegen die übrigen Mitglieder, betheiligt werden.

Titel 10.

Die Gesellschaftsbeamten.

Artikel 64.

Als erster Verwaltungsbeamte zur Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion und unter deren obern Leitung wird ein Subdirektor angestellt, welcher bei derselben eine berathende Stimme hat, und insbesondere auch bei der Anstellung der übrigen Geschäftsbeamten, Techniker und des Dienstpersonales zu hören ist.

Artikel 65.

Der Subdirektor unterzeichnet Namens der Direktion, ohne daß es der Mitunterschrift eines Direktionsmitgliedes bedürfte, für die laufenden Geschäfte, welche als Ausführung von gefaßten Beschlüssen oder von abgeschlossenen Verträgen zu betrachten sind. Auch ist kein Vertrag der Direktion und keine Kassen- und Fonds-Disposition für die Gesellschaft verbindlich, wenn nicht die Verträge oder Ausfertigungen mit unterzeichnet sind entweder von dem Subdirektor oder einem ihn vertretenden Beamten, oder aber von einem Direktionsmitgliede, welches durch Beschluß der gesammten Direktion den Auftrag erhalten hat, ohne Mitunterschrift des Subdirektors oder des ihn vertretenden Beamten verbindlich für die Direktion zu unterzeichnen.

Die alleinige Unterschrift des Subdirektors, des ihn vertretenden Beamten, oder eines mit dem vorerwähnten Auftrage versehenen Direktionsmitgliedes soll ohne spezielle Vollmacht der Direktion nicht ausreichen, und es soll vielmehr die Unterschrift eines Direktionsmitgliedes noch hinzutreten müssen:

wenn Immobilien erworben, oder veräußert werden, deren Werth die Summe von fünf Tausend Thalern übersteigt;

wenn Verträge abgeschlossen werden, deren Dauer oder Erfüllung über fünf Jahre hinausläuft, oder deren Objekt die Summe von fünf Tausend Thalern übersteigt;

wenn für eine Summe von mehr als fünf Tausend Thalern Hypotheken zu Lasten der Gesellschaft bewilligt werden; endlich

 bei

bei Fonds-Dispositionen, wenn solche die Summe von fünf Tausend Thalern übersteigen.

Dem Subdirektor kann nach Eröffnung des Betriebes auf der Bahn die spezielle Leitung desselben übertragen werden.

Artikel 66.

Der Subdirektor hat eine nicht unter Eintausend Thaler betragende Kaution zu bestellen.

Seine Besoldung kann von dem Zeitpunkte der Dividendenvertheilung an zum Theil in einer Tantieme vom Reinertrage bestehen.

Artikel 67.

Es können Stellvertreter des Subdirektors angestellt, oder auch andere Beamten zeitweise mit seinen Funktionen beauftragt werden.

Artikel 68.

Der Subdirektor und seine Stellvertreter dürfen keine Handelsgeschäfte betreiben, keine ihnen nicht durch das Gesetz gebotene Funktionen in der Kommunalverwaltung wahrnehmen, und nicht an der Verwaltung von andern Korporationen, Instituten und anonymen Gesellschaften Theil nehmen, als wenn es vorgängig genehmigt wird durch die gesammte Direktion und durch den Verwaltungsrath vermittelst Beistimmung von wenigstens acht seiner Mitglieder.

Artikel 69.

Die Direktion hat das Recht, den Subdirektor, wie seinen Stellvertreter, die obern Techniker, Kondukteure einzelner Baufectionen, einzelner großer Bauten, sowie die Chefs oder Vorsteher der Hauptabtheilungen der Betriebsverwaltung und der Bahnunterhaltung wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder aus moralischen Gründen vermittelst eines Beschlusses, dem sämmtliche Direktionsmitglieder beistimmen, vorläufig vom Dienste zu suspendiren, auch auf die Entlassung bei dem Verwaltungsrathe anzutragen.

Die Entlassung kann sodann vom Verwaltungsrathe mit keiner geringern Majorität als wenigstens acht Stimmen ausgesprochen werden.

Vor diesem Ausspruche wird der betreffende Beamte oder Techniker, sofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert.

Die vom Verwaltungsrathe solchergestalt ausgesprochene Entlassung eines Beamten oder Technikers hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Antheil am Reinertrag, Entschädigungen, Gratifikationen oder sonstige Vortheile mit dem Zeitpunkt seiner Entlassung von selbst erlöschen.

In

In die Engagementsverträge müssen dieserhalb die nöthigen Vorbehalte aufgenommen werden.

Artikel 70.

Alle übrigen, auf Jahresgehalt und vertragsmäßig angestellten Beamten und Techniker der Gesellschaft sind ebenfalls den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen unterworfen, mit der Modifikation, daß das Recht, vom Dienste zu suspendiren, dem einschlägigen höheren Beamten oder Techniker zusteht, und daß das Recht, die Dienstentlassung auszusprechen, von der Direktion ausgeübt wird, jedoch dergestalt, daß sämmtliche Mitglieder dem desfallsigen Beschlusse beistimmen müssen, wenn der Beamte oder Angestellte eine höhere jährliche Besoldung als dreihundert Thaler vertragsmäßig zu beziehen hat.

In die Dienstverträge müssen in gleicher Weise, wie dies im Artikel 69. bestimmt ist, die nöthigen Vorbehalte aufgenommen werden.

Vierte Abtheilung.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 71.

Zufolge Artikel 7. des gegenwärtigen Statuts beträgt das Gesellschaftskapital.....	2,400,000 Rthlr.
Nach Abzug des für die Beschaffung der zum Betriebe der Eifeler Eisenbahn erforderlichen Lokomotiven nebst Tendern, der Personen-, Gepäck- und Güterwagen und des Inventars für die Reparaturwerkstätten nach dem Voranschlage festgesetzten Betrages von.....	250,000
Nach fernerem Abzug des für den gesammten Grunderwerb zum Bau der Bahn und zur Anlage der Stationsplätze, sowie für Verwaltungsausgaben einschließlich der ersten Errichtungskosten zur Disposition der Direktion verbleibenden Fonds von.....	350,000 =
zusammen	600,000 Rthlr.
geschrieben Sechshundert Tausend Thaler, verpflichtet sich Herr George Burge, Unternehmer zu London wohnhaft, gegen Uebertragung des Restbetrages obiger Kapitalsumme von Zwei Millionen und Vierhundert Tausend Thaler, nämlich der Summe von.....	1,800,000 Rthlr.

geschrieben Eine Million Achthundert Tausend Thaler, zu folgenden Leistungen und Lasten:

a) Der-

a) Derselbe übernimmt auf seine Kosten und Gefahren, und zwar nach den Festsetzungen der definitiven Bauanschläge, welche nach Maaßgabe des ihm bekannten Voranschlages zur Bauausführung der Eifeler Bahn aufgestellt werden sollen, die gesammte Ausführung des Baues einer einspurigen Eisenbahn von Düren über Commern nach Schleiden einschließlich der Stations- und Halteplätze-Anlagen und der dazu nothwendig erforderlichen Gebäulichkeiten, innerhalb der Frist von dreien Jahren nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des gegenwärtigen Statuts.

b) Derselbe unterwirft sich in Bezug auf Ausführung der ad a. bezeichneten Arbeiten, Leistungen und Lieferungen den Vorschriften des definitiven Kostenanschlages und Lastenheftes, der Beaufsichtigung und den Anordnungen der Königlichen Staatsregierung, sowie auch der Beaufsichtigung und Kontrole der Direktion der Gesellschaft, in Bezug auf Vollständigkeit, Tüchtigkeit und zeitgemäße Fertigstellung der besagten Leistungen, Arbeiten und Lieferungen.

c) Derselbe übernimmt die vollständige Unterbringung des erforderlichen Gesellschafts-Aktienkapitals zum Belauf von Zwei Millionen und 400,000 Thalern, bestehend in 24,000 Aktien von Einhundert Thalern Preußisch Kurant (zufolge Art. 7. des gegenwärtigen Statuts) auf jeden Inhaber lautend; sowie auch die Beschaffung einer ersten Rateneinzahlung von vierzig (40) Prozent dieses Aktienkapitals bei Zeichnung der Aktien;

d) die rechtzeitige Zahlung der Zinsen für sämmtliche emittirte Aktien resp. Quittungsbogen zu vier (4) von Hundert nach den diesfallsigen Vorschriften und Bekanntmachungen der Direktion, und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Art. 13. des gegenwärtigen Statuts;

e) die Errichtung eines Geschäftskomtoirs für die Eifeler Eisenbahnangelegenheiten zu London auf seine Kosten, während der drei Baujahre.

Artikel 72.

Zur Sicherstellung aller aus dem Inhalte des vorstehenden Artikels 71. entstehenden Verbindlichkeiten hinterlegt der Herr George Burge, Unternehmer zu London wohnhaft, welcher sein Domizil zu Aachen am Sitze der Gesellschaft wählt, dem Staate innerhalb dreißig Tagen nach Empfang der Benachrichtigung über die ertheilte Konzession bei der Preußischen Bank zu Berlin, entweder in baarem Gelde, oder in zinstragenden inländischen Staatspapieren, letztere zum Nominalwerthe, den Betrag von Zwei Hundert Tausend Thalern. Dieser Kautionsbetrag soll dem Unternehmer George Burge auf Anweisung der dazu von dem Königlichen Preußischen Handelsministerio ermächtigten Behörde in denselben Werthen, worin eingezahlt worden, nach und nach in fünf Raten zurückgezahlt werden, und zwar nach Maaßgabe der von dem Unternehmer in Erfüllung

füllung seiner Verbindlichkeiten erfolgten, und von dem Königlichen Baubeamten, den die Staatsregierung dazu bezeichnen wird, bescheinigten Leistungen.

Die letzte Rate soll jedoch erst dann dem Unternehmer zurückgezahlt werden, wenn derselbe seine im vorhergehenden Artikel 71. ausgesprochenen Verbindlichkeiten vollständig erfüllt und darüber ein Anerkenntniß der Direktion beigebracht haben wird.

Artikel 73.

Diese Kaution soll namentlich von der Königlich Preußischen Staatsregierung in Anspruch genommen werden können, wenn der Unternehmer den Bau der Eisenbahn nach erfolgter Ertheilung der Konzession nicht innerhalb drei Monaten nach geschehener Festsetzung der definitiven Bauanschläge beginnen, oder, nachdem damit angefangen worden, solchen nicht ununterbrochen fortsetzen und zu Ende führen könnte; es sei denn, daß die Erwerbung und Beschaffung des benöthigten Grundeigenthums ihn an dem Beginn, innerhalb jener dreimonatlichen Frist oder später, sowie auch an der Fortsetzung des Baues behindern.

In einem jeden der Fälle, in welchen der Unternehmer die Schuld trägt, daß der Eisenbahnbau nicht begonnen oder nicht fortgesetzt wird, soll die Staatsregierung befugt sein, sofern sie den Anfang resp. die Weiterführung des Baues auf anderem Wege auszuführen beschließen sollte, den Betrag der Kaution zu dieser Ausführung zu verwenden, oder in den oben vorausgesetzten Fällen auch das Recht haben, ihn als Konventionalstrafe einzuziehen und darüber zu jedem andern ihr beliebigen Zwecke zu verfügen.

Die Entscheidung über alle desfalls entstehenden Kontestationen steht dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Justizminister zu.

Die desfallsigen Verhandlungen werden lediglich zwischen den betreffenden Behörden und dem Generalbevollmächtigten oder dessen Substituten geführt.

Anlage A. zum Art. 12.

№ 100 Thaler Pr. Crt.

Actie

der

Eifeler Eisenbahn-Gesellschaft

zu

Aachen,

Trockener Stempel.

bestätigt von Sr. Majestät dem Könige von Preussen den

Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Für diese Actie № ist von dem Inhaber die Zahlung von Einhundert Thalern Preussisch Courant geleistet worden. Alle statutenmässigen Rechte und Verbindlichkeiten eines Actionairs oben genannter Gesellschaft werden durch gegenwärtiges Dokument begründet, insbesondere diejenigen, nach Maassgabe der Art. 29., 30. und 31. des Gesellschaftsstatuts.

Aachen, den

Die Verwaltung der Eifeler Eisenbahn-Gesellschaft.

Verwaltungsrath. Direktor. Subdirektor.

Anlage B.

Anlage B. zum Art. 15.

Trockener Stempel.

Eifeler Eisenbahn-Gesellschaft.

Dividendenschein zur Actie №.....

Gegen diesen Schein zahlt die Kasse der Gesellschaft zu Aachen oder eine der zufolge Art. 15. des Statuts delegirten Zahlungsstellen den Betrag der nach Maassgabe der Art. 15. und 16. des besagten Statuts dem Inhaber der oben bezeichneten Actie für das Jahr 185.. zukommenden Dividende.

Die Direktion der Eifeler Eisenbahn-Gesellschaft.

(Nr. 3741.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1853., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit.

Ich will bei der bevorstehenden Vermählung Meiner Nichte, der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit, die herkömmliche Prinzessinnen-Steuer unter Vorbehalt des Rechts in künftigen Fällen hierdurch erlassen und beauftrage das Staatsministerium, diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 3742.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau einer Chaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 25. April 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1853.

(Nr. 3743.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer, Kreises Steinfurt, über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld, Kreises Coesfeld, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 25. April 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3744.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Wilatowo, im Kreise Mogilno, Regierungsbezirk Bromberg, über Mogilno bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin, durch den Kreis Mogilno, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Mogilnoer Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 9. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3745.) Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. Vom 9. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Preußen und Pommern sollen die Fälle, in welchen die Schiffer bei dem Besuche der Häfen, bei dem Auslaufen aus denselben und bei der Befahrung der Binnengewässer einer Begleitung durch Lootsen sich bedienen müssen, von den Bezirks-Regierungen durch polizeiliche Verordnungen festgestellt werden.

§. 2.

Die Strafe, welche von den Regierungen für die Uebertretung ihrer polizeilichen Anordnungen in Betreff des Lootsenzwangs (§. 1.) festzusetzen ist, soll in Geldbuße bis zu funfzig Rthlrn. oder in Gefängniß bis zu sechs Wochen bestehen.

§. 3.

Eine unbedingte Verpflichtung des Schiffers zum Schadenersatze wegen unterlassener Annahme von Lootsen im Inlande tritt nur in denjenigen Fällen ein, in welchen durch die polizeilichen Verordnungen der Bezirks-Regierungen (§. 1.) die Annahme eines Lootsen vorgeschrieben ist.

§. 4.

Mit Eintritt der Gesetzeskraft einer polizeilichen Verordnung der Bezirks-Regierung (§. 1.) verlieren die ihr entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen von Rechtswegen ihre Wirkung.

§. 5.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 9. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3746.) Gesetz, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten. Vom 16. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, wie folgt:

§. 1.

Für Papiergeld und Staatspapiere soll bei der Versendung durch die Post dieselbe Assekuranzgebühr, welche für baares Geld in der Order vom 8. April 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 99. bis 100.) festgesetzt ist, erhoben werden.

§. 2.

Das Zollgewicht soll auch bei Gütern und Geldsendungen zur Ermittelung des Gewichts und zur Taxirung derselben in Anwendung gebracht werden.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

 (Nr. 3747.)

(Nr. 3747). Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Mängel, welche in der Abgrenzung und Organisation der Deichschau Friemersheim sich herausgestellt haben, auf den Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §. 23. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Grundstücke der Bürgermeistereien Rheinberg und Vierquartieren, oberhalb der Fossa Eugeniana, welche ohne die Friemersheimer Deiche bei einem Wasserstande von 28 Fuß am Ruhrorter Pegel der Ueberströmung unterliegen würden, werden in die Friemersheimer Deichschau einverleibt. Dagegen scheiden die unterhalb der Fossa Eugeniana belegenen Grundstücke der Bürgermeisterei Repelen aus dieser Deichschau aus.

§. 2.

Zur Feststellung des Umfangs der Schau und zur Vertheilung der Deichlasten ist ein neues Deichkataster für die ganze Deichschau Friemersheim zu entwerfen; dabei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) der Reinertrag, resp. der Reinertrag des Grundsteuerkatasters wird zum Grunde gelegt;
b) Aecker, Gärten, Hof- und Baustellen werden nach dem ganzen, Wiesen, Hütungen, Wald und Wildland werden nach dem halben Reinertrage herangezogen;
c) von den hiernach zu berechnenden Beiträgen zahlen diejenigen Grundstücke, welche durch die Deiche nicht gegen die Strömung, sondern nur gegen Rückstauwasser geschützt werden, nur die Hälfte.

Die Offenlegung des Deichkatasters in den Gemeinden und die Entscheidung der dagegen erhobenen Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Klassifikation gerichtet werden können, erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 7. Mai 1838. §§. 4. bis 6. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1847. Seite 106.), wobei jetzt das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, an Stelle des Finanzministeriums, die Rekursinstanz bildet.

Die Sachverständigen zur Untersuchung der Beschwerden werden von der Regierung ernannt.

§. 3.

An die Stelle des bisherigen Erbentages tritt eine Repräsentanten-Versammlung, deren Mitgliederzahl sich also berechnet:

a) auf

a) auf je volle 2000 Rthlr. Reinertrag wird ein Vertreter gewählt;
b) repräsentirt eine Bürgermeisterei die volle Reinertragssumme von 2000 Rthlrn. nicht, so soll dieselbe dennoch ermächtigt sein, einen Repräsentanten in die Repräsentanten-Versammlung zu wählen;
c) beträgt der Reinertrag einer Bürgermeisterei mehr als die progressive Summe von 2000, 4000, 6000 Rthlrn., so kommen die Bruchtheile des Ueberschusses (welche volle 2000 Rthlr. nicht erreichen) bei Ermittelung der Zahl der zu wählenden Repräsentanten nicht in Anrechnung.

Die Repräsentanten, sowie Ein Stellvertreter für jeden, werden von den stimmfähigen Beerbten (§. 3. der Verordnung vom 7. Mai 1838.) auf sechs Jahre in angemessenen Wahlbezirken gewählt. Die Regierung zu Düsseldorf hat die Wahlkommissarien zu ernennen und wegen des Verfahrens mit Instruktion zu versehen.

Die Mitglieder der Deichdirektion (Deichgräf, Deputirte und Heimräthe) haben Sitz und Stimme in der Repräsentanten-Versammlung, auch wenn sie nicht aus der Mitte dieser Versammlung gewählt sind. Den Vorsitz führt der Deichgräf, sofern nicht ein Kommissarius der Regierung der Versammlung beiwohnt und den Vorsitz übernimmt.

§. 4.

Die Direktion besteht fortan aus

a) einem Deichgräfen;
b) sieben aus den in der Nähe des Rheins gelegenen Gemeinden zu wählenden Heimräthen; und
c) drei aus den in weiterer Entfernung vom Rheine belegenen Gemeinden zu wählenden Deputirten;
d) einem Deichinspektor.

Die Regierung zu Düsseldorf entscheidet nach Anhörung der Repräsentanten-Versammlung und der Deichdirektion darüber, welche Gemeinden sammt dazu gehörigen Etablissements zur Klasse sub b. und welche zur Klasse sub c. zu rechnen sind.

Der Deichinspektor wird von der Regierung zu Düsseldorf bestimmt, welche denselben wegen seiner desfallsigen Wirksamkeit mit Instruktion versieht.

§. 5.

Wenn die Deichrepräsentanten-Versammlung es unterläßt oder verweigert, die der Deichschau obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung wie bisher nach Anhörung der Deichdirektion die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht der Repräsentanten-Versammlung innerhalb

halb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 6.

Im Uebrigen behält die Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß vom 7. Mai 1838. auch für die Deichschau Friemersheim ihre Gültigkeit, vorbehaltlich der künftigen Vereinigung dieser Schau mit den Deichschauen Uerdingen, Homberg, Moers und Orsoy.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 3748.) Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist. Vom 25. April 1853.

Es wird entrichtet:

	Tlr.	Sg.
A. von jedem Fußgänger mit oder ohne Last	1	
Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.		
Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, für welches die Abgabe zu B. I. oder II. gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu C. 1. oder 2. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.		
B. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:		
I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier	5	
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem — d. h. solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, — für jedes Zugthier.	5	.
2) von unbeladenem, für jedes Zugthier	2	6
Befindet sich mehr als Eine Person auf dem Fuhrwerk, so tritt der Satz zu B. II. 1. ein.		
3) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen.....		3
Anmerkung. Neben dem Satze zu B. II. 3. wird der zu A. erhoben.		
C. von unangespannten Thieren:		
1) von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last	2	6
2) von jedem Stück Rindvieh oder Esel.....	1	3

3) von

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1853.

	Sgr.	Pf.
3) von jedem Stück Kleinvieh, als: Fohlen, Kälber, Schaafe, Lämmer, Schweine, Ziegen		
a) einzeln		6
b) in einer Heerde über 10 Stück		4
Anmerkung. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.		

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom Militair und von Armeefuhrwerken nach folgenden näheren Bestimmungen:

a) vom Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform, zu Fuß oder zu Pferde; im letzten Falle bleibt auch die Bedienung frei;

b) von nicht uniformirten Militairbeamten, auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;

c) von Reservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps, oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder oder den Reservepaß ausweisen;

d) von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;

e) von Fuhrwerken, welche Militairpersonen, oder der Armee angehörige, oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Order der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armeebeamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;

f) vom Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls, oder der Bescheinigung der Ortsbehörde, auf der Hin- und Rückreise;

3) von Königlichen Civilbeamten, deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;

4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;

5) von

5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, von öffentlichen Kurieren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;

6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;

7) von Armen- und Arrestantenfuhren, desgleichen von Arrestanten und deren Begleitung;

8) von Geistlichen und dem sie begleitenden Kirchendiener bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie;

9) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie, desgleichen von Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren.

Die Revision dieses Tarifs von fünf zu fünf Jahren wird vorbehalten.

Gegeben Potsdam, den 25. April 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3749.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14. Juli 1843. Vom 14. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen vom 14. Juli 1843. (Gesetz-Sammlung 1843. Seite 303.) wird aufgehoben.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 21. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. treten in der Provinz Westphalen wiederum in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 14. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3750.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Vom 16. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die im §. 1. des Regulativs vom 9. März 1839. (Gesetz-Sammlung 1839. Seite 156.) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853. an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854. an nur nach zurückgelegtem elften, und vom 1. Juli 1855. an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1853. ab dürfen junge Leute unter sechszehn Jahren bei den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3. erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§. 3.

Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) das im §. 2. des Regulativs erwähnte Schulzeugniß,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 4.

Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

 Sollte

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen.

§. 5.

Die nach §. 4. des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6.

Die im §. 5. des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends bestimmt.

§. 7.

Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. In Betreff der, beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizeibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1., 2., 4., 5. und 6. dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3., 7. und 8. dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839. bestraft.

Außerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839. bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit Einem bis fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Kontraventionsfall bestraft.

§. 10.

Soweit das Regulativ vom 9. März 1839. in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11.

§. 11.

Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, durch Fabrikeninspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspektoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839. handelt, alle amtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§. 12.

Die im §. 11. erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3751.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Der Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 3752.) Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungsbezirk Minden. Vom 15. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Zweck der Legge ist, das richtige Maaß in Länge und Breite, sowie die Abwesenheit von Hauptmängeln zu beglaubigen und den Verkauf der Leinwand zu erleichtern. Zweck der Legge.

§. 2.

Alle im Bereiche der Gültigkeit dieser Verordnung verfertigte, zum Verkauf bestimmte, sogenannte Bielefelder Leinwand muß gelegget werden. Wer solche Leinwand ungelegget zur Bleiche bringt, oder verkauft und abliefert, oder zum Wiederverkauf kauft, verwirkt eine Strafe bis zu fünf Thalern für jedes Stück. Leggezwang.

Ebenso ist auch die, zwar außerhalb der Kreise Bielefeld, Halle und Herford verfertigte, aber in denselben zum Verkauf an Leinenhändler gestellte oder von denselben auswärts erkaufte graue Bielefelder Leinwand dem Leggezwange unterworfen. Bei entstehendem Zweifel über die Leggepflichtigkeit des Leinens ist das Gutachten des Leggevorstandes (§. 12.) einzufordern.

Wer solche Leinwand ungelegget zur Bleiche oder in den Handel bringt, also entweder verkauft, oder kauft, verwirkt gleichfalls die obenbezeichnete Strafe.

Für die von Webern und Leinenhändlern zur Bleiche gebrachten Leinen gilt die Vermuthung, daß sie zum Verkauf bestimmt sind.

§. 3.

Ausgenommen von dem Leggezwange ist alle in Fabrikanstalten oder von einzelnen Webern auf Bestellung von Fabrikinhabern oder Leinenhändlern gegen Lohn und Ertheilung der Kette gewebte Leinwand. Ausnahme vom Leggezwange. Fabrikwaare.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1853.

Damit diese Leinwand aber von der leggepflichtigen unterschieden werden könne, haben die Leinenfabrikanten und Händler zur Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern dieselbe vor der Bleiche mit einem, ihre Firma tragenden, unauslöschlichen Stempel zu versehen.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat unter Einreichung seines Stempels bei der Regierung die Autorisation dazu nachzusuchen, welche durch das Amtsblatt bekannt zu machen ist. Wenn Jemand diese Befugniß in der Art mißbraucht, daß er angekauftes leggepflichtiges Leinen (conf. §. 2.) mit dem Firmastempel bedrucken läßt, so hat derselbe für jedes dadurch der Legge entzogene Stück eine Strafe von fünf Thalern zu bezahlen.

§. 4.

Länge und Breite der Leinen.

Das Normalmaaß der Bielefelder Leinwand ist für je ein Stück an Länge $52\frac{1}{2}$ Preußische Ellen (60 frühere Bielefelder Ellen) und an Breite $1\frac{47}{128}$ Preußische Ellen ($1\frac{9}{16}$ frühere Bielefelder Ellen). Neben dieser Gattung Leinwand kommen im Bielefelder Leinenhandel indeß noch andere Gattungen vor.

Für diese wird die von der Regierung zu Minden nach §. 8. zu erlassende Instruktion das Nähere über die Länge und Breite, die Stempelung und die Bezeichnung der Stücke nach Maaßgabe des Befundes bestimmen.

§. 5.

Verfahren auf der Legge.

Die zur Legge gebrachte Leinwand wird nach der Zeitfolge der Vorlegung nach Preußischen Ellen gemessen. Wenn sich ein Mangel an der vorschriftsmäßigen Länge ergiebt, so wird die Leinwand nur an einem Ende gestempelt und am andern vom Leggebeamten die wirkliche Länge bemerkt, und daneben der Stempel „zu kurz" gesetzt.

Ist ein Stück Leinwand von einer geringeren als der normalmäßigen, oder der von der Regierung für die Nebengattungen des Bielefelder Leinens festgesetzten Breite (§. 4.), sei es auch nur an einzelnen Stellen, so wird dasselbe in Stücke von zwanzig Ellen zerschnitten.

Ist ein solches Stück von einer andern, als der vorschriftsmäßigen Länge und Breite, bevor es zur Legge gelangt, bereits bedungen, ohne daß dem Käufer Kenntniß von diesem Umstande gegeben worden wäre, so ist derselbe befugt, vom Kaufe zurückzutreten, wenn er sich mit dem Verkäufer nicht anderweitig verständigen kann. Ergiebt sich gegentheils ein Uebermaaß in der Länge der Leinwand, so steht es dem Verkäufer frei, solches durch den Leggebeamten abschneiden zu lassen, wenn er sich dieserhalb mit dem Käufer nicht einigen kann.

§. 6.

Sind in dem Gewebe erhebliche Fehler (Hauptmängel), so muß dasselbe von dem Leggebeamten mit einem das Wort „fehlerhaft" ausdrückenden Stempel bedruckt werden. Welche Fehler als erheblich anzusehen, bestimmt die von der Regierung zu erlassende Instruktion für die Leggebeamten. Der Käufer des Leinens ist in diesem Falle ebenso befugt, von dem Kaufe zurückzutreten, als es im §. 5. wegen der mangelnden Länge und Breite bestimmt ist.

§. 7.

Es wird verstattet, auch die nicht dem Leggezwange unterworfenen leinenen Fabrikate, dammast- und batistartige Gewebe, ferner alle gröbere Leinen, welche im Handel nicht die Benennung Bielefelder Leinen führen, auf der Legge messen und die Ellenzahl darauf vermerken zu lassen. Mit welchem Stempel und Zeichen dies geschehen soll, wird von der Regierung durch die im §. 8. erwähnte Instruktion für die Leggebeamten bestimmt werden. Benutzung der Legge für nicht leggepflichtige Leinengewebe.

§. 8.

Das Leggen geschieht auch ferner auf der Legge-Anstalt zu Bielefeld; die weiteren Anordnungen über das Verfahren beim Leggen, sowie über die Leggetage und Stunden, werden nach Anhörung des Leggevorstandes von der Regierung zu Minden in einer durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Instruktion getroffen werden. Soweit das Bedürfniß es erfordert, können im Bezirke der Bielefelder Legge unabhängig von derselben, auf Antrag der betreffenden Kreisstände, von der Regierung weitere Legge-Anstalten errichtet werden, für welche die Bestimmungen dieser Ordnung gleichfalls maaßgebend sind. Einrichtung der Leggen.

§. 9.

Die Regierung zu Minden bestimmt und ernennt nach Anhörung des Leggevorstandes die anzustellenden Leggebeamten, welche nach den ihnen von der Regierung zu ertheilenden Dienstanweisungen zu verfahren haben.

§. 10.

Die Leggegebühren sind sofort bei der Vorlegung der Leinwand zu entrichten; aus dem Ertrage derselben und den sonst dem Leggefonds zufließenden Einnahmen werden die Verwaltungskosten der Leggen und die Gehälter der Beamten bezahlt; etwaige Ueberschüsse werden zur Förderung des Leinengewerbes und des Leinenhandels, sowie zu Gratifikationen für die Leggebeamten und zu Prämien für die Weber, nach Maaßgabe des §. 12. verwendet. Die Ueberschüsse der Bielefelder Legge fließen in den Gnadenfonds zur Beförderung der Leinenmanufaktur. Die jetzt bestehenden Leggegebühren werden forterhoben, können aber, nach Maaßgabe des zur Deckung der Kosten des Legge-Instituts sich ergebenden Bedürfnisses, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, erhöht oder ermäßigt werden. Leggegebühren.

§. 11.

Unter Oberaufsicht der Regierung wird in jedem Kreise, in welchem sich Legge-Anstalten befinden, die Leitung des Leggewesens einem Vorstande, unter dem Vorsitze des Landraths übertragen. Zu diesem Vorstande werden von den Kreisständen sechs sachkundige Eingesessene vorgeschlagen und daraus drei von der Regierung jedesmal auf drei Jahre ernannt. Allgemeine Beaufsichtigung des Leggewesens.

Im Kreise Bielefeld bestimmt die Verwaltungskommission des Gnadenfonds drei ihrer Mitglieder zum Vorstande. Es soll also jeder Vorstand, einschließlich des Landraths, aus vier Personen bestehen.

§. 12.

Die Leggevorstände (§. 11.), welche sich nach dem Erforderniß, mindestens aber jährlich zweimal an den Leggeorten versammeln, haben die Vollziehung dieser Legge-Ordnung, die Leinenfabrikation und den Leinenhandel zu beaufsichtigen, Vorschläge zu Verbesserungen der Regierung abzugeben und deren Aufträge zu erledigen, die jährlichen Etats für die Legge-Anstalt festzustellen, die Jahresrechnung der Leggekasse abzunehmen und mit ihrem Gutachten an die Regierung zur Superrevision einzusenden und Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Ueberschüsse, sowie über etwaige Personalveränderungen der Leggebeamten zu machen. Die Etats bedürfen der Feststellung der Regierung.

§. 13.

Bei Uebertretungen der Legge-Ordnung findet das nämliche Verfahren statt, welches für die Untersuchung und Entscheidung von Polizeivergehen vorgeschrieben ist. Die Geldstrafen fließen zur Leggekasse.

§. 14.

Die Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 31. März 1842. wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3753.) Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke. Vom 16. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Zweck der Legge.

Der Zweck der Legge ist, das richtige Maaß in Länge und Breite, sowie die Abwesenheit von Hauptmängeln zu beglaubigen und den Verkauf der Leinwand zu vermitteln.

§. 2.

Umfang des Leggezwanges.

Alles im Kreise Lübbecke verfertigte, zum Verkauf bestimmte Leinen jeder Gattung, als:

weiße, graue und bunte Löwentlinnen, Boltenlinnen, Dull- oder Köperlinnen, Packlinnen, Schiertuch, Segeltuch 2c.,

muß auf einer der daselbst angeordneten Legge-Anstalten geleggt werden. Ebenso muß auch die außerhalb des Kreises Lübbecke verfertigte Leinwand, wenn solche auf den Leggen des Kreises Lübbecke zum Verkauf gestellt wird, geleggt und überhaupt den Bestimmungen dieser Legge-Ordnung unterworfen werden.

§. 3.

Strafen für Kontraventionen.

Wer leggepflichtige Leinwand ungeleggt verkauft, oder zum Wiederverkauf kauft, verwirkt eine Strafe von Einem Thaler für jedes Stück. In dieselbe Strafe von Einem Thaler für jedes Stück verfallen auch

a) die Leinenhändler, welche einen Weber des Leggebezirks zum Verkauf ungeleggter Leinen auffordern, und
b) die Weber des Leggebezirks, welche ungeleggtes Leinen zum Verkaufe anbieten.

§. 4.

Ausnahme vom Leggezwange.

Ausgenommen vom Leggezwange ist alle in Fabrikanstalten oder von einzelnen Webern auf Bestellung von Fabrikinhabern oder Leinenhändlern, gegen Lohn und Ertheilung der Kette, gewebte Leinwand. Damit diese Leinwand aber von der leggepflichtigen unterschieden werden könne, haben die Leinenfabrikanten und Händler bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler für jedes Stück, dieselbe mit einem ihre Firma tragenden Stempel zu versehen.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat, unter Einreichung seines Stempels, die Autorisation der Regierung nachzusuchen, welche durch das Amtsblatt derselben bekannt zu machen ist.

Wenn Jemand diese Befugniß in der Art mißbraucht, daß er angekauftes leggepflichtiges Leinen mit dem Firmastempel bedrucken läßt, so hat derselbe für jedes der Legge entzogene Stück die doppelte Strafe, wie solche im §. 3. bestimmt worden, zu bezahlen.

§. 5.

§. 5.

Erfordernisse der zur Legge kommenden Leinwand.

Die dem Leggezwange unterworfene Leinwand soll eine Breite von mindestens 26½ Zoll Preußisch Maaß (eine Brabanter Elle) enthalten, und muß frei von erheblichen Fehlern sein. Welche Fehler als erhebliche anzusehen sind, bestimmt die von der Regierung zu erlassende Instruktion für die Leggebeamten.

§. 6.

Verfahren auf der Legge.

Die zur Legge gebrachte Leinwand wird in das Leggeregister eingetragen, nach der Zeitfolge der Vorlegung über den Leggetisch geschlagen, geschaut und nach Preußischen Ellen gemessen. Auf jedem Stücke Leinen wird die Ellenzahl vermerkt. Die näheren Bestimmungen über das Abschneiden überschießender Enden bleiben der von der Regierung zu Minden nach §. 10. zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

§. 7.

Findet sich bei der Messung, daß ein Stück Leinwand von einer geringeren als der normalmäßigen Breite ist, sei es auch nur an einer Stelle, so wird dasselbe mit einem die Worte „zu schmal" ausdrückenden Stempel bezeichnet. Sind in dem Gewebe erhebliche Fehler, so wird das Stück von dem Leggebeamten mit dem das Wort „fehlerhaft" ausdrückenden Stempel bedruckt werden. Dagegen wird jedes gut befundene Stück auf beiden Enden mit dem Leggezeichen gestempelt. Geringere Fehler werden dem Weber bemerklich gemacht.

§. 8.

Nachdem die Messung und Schau erfolgt ist, wird die Leinwand auf Verlangen entweder dem Eigenthümer zurückgegeben, oder jedes Stück nach der Reihenfolge der Eintragung unter den anwesenden Kaufleuten vom Leggemeister einzeln zum Kauf im Meistgebot nach Pfennigen für die Elle ausgeboten. Bis zur vollständigen Eintragung des Verkaufs in das Leggebuch kann der Weber die Annahme des abgegebenen Meistgebots verweigern. Wegen der Formalitäten bei dem Verkauf auf den bestehenden Legge-Anstalten (§. 10.) und wegen des dabei von den Leggebeamten zu beobachtenden Verfahrens wird die Regierung zu Minden nach Anhörung des Leggevorstandes das Nähere durch die im Amtsblatte zu veröffentlichende Instruktion (§. 10.) bestimmen.

Der Weber soll jedenfalls befugt sein, volle Zahlung in Preußisch Kurant zu fordern. Will oder kann der Käufer diese nicht leisten, so steht es dem Weber frei, sein Leinen zurückzunehmen, oder am nächsten Leggetage auf Gefahr und Kosten des ersten Käufers anderweitig verkaufen zu lassen.

Ueber den etwa erlittenen Ausfall ertheilt ihm der Leggemeister eine vom Legge-Inspektor zu beglaubigende Bescheinigung, welche die Eigenschaft einer öffentlichen, inländischen Urkunde haben soll, auf deren Grund die Gerichte gehalten sind, den Mandatsprozeß nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833. gegen den Käufer der Leinwand einzuleiten.

§. 9.

§. 9.

Die Leggegebühren sind vom Verkäufer bei Vorlegung der Leinwand zu entrichten. Die jetzt bestehenden Leggegebühren werden forterhoben, können aber nach Maaßgabe des Bedürfnisses zur Deckung der Kosten des Legge-Instituts mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhöht oder ermäßigt werden. Leggegebühren.

Von Leinen der geringsten Sorte dürfen keine Gebühren gefordert, vielmehr muß dasselbe gebührenfrei geleggt werden. Die Regierung wird in der von ihr zu erlassenden Instruktion (§. 10.) nach dem Preise für die Elle bestimmen, welche Leinengattungen hierunter zu begreifen sind.

Aus dem Ertrage der Gebühren und Strafen und aus den Zinsen der bereits angesammelten Leggekapitalien werden die Verwaltungskosten der Leggen und die Gehälter der Beamten bezahlt; etwaige Ueberschüsse werden zur Förderung des Leinengewerbes und Leinenhandels, sowie zu Gratifikationen für die Leggebeamten und Prämien für die Weber verwendet.

§. 10.

Die für den Kreis Lübbecke jetzt bestehenden fünf Leggen zu Wehdem, Rahden, Levern, Lübbecke und Oldendorf können auf den Antrag des Leggevorstandes mit Genehmigung der Regierung zu Minden nach anderen Orten des Kreises verlegt, oder auch ganz aufgehoben werden, wenn etwa der Besuch dieser oder jener Legge so abnimmt, daß es nicht mehr räthlich erscheint, sie zu erhalten. Die weiteren Anordnungen über das Verfahren beim Leggen, sowie über die Leggetage und Stunden werden nach Anhörung des Leggevorstandes von der Regierung zu Minden in einer durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Instruktion getroffen werden. Einrichtung der Leggen.

§. 11.

Jede Legge-Anstalt wird von einem Leggemeister, dem zugleich die Rendantur der Leggekasse übertragen werden kann, und einem oder mehreren Gehülfen verwaltet, welche nach den ihnen zu ertheilenden Dienstanweisungen zu verfahren haben. Sämmtlichen Leggen ist ein Legge-Inspektor vorgesetzt, der auf die Befolgung der Verordnungen zu halten, und über die Ordnung des Geschäftsbetriebes zu wachen hat.

§. 12.

Unter Oberaufsicht der Regierung wird die Leitung des Leggewesens einem Vorstande, unter dem Vorsitze des Landraths, übertragen. Zu diesem Vorstande werden von der Kreisvertretung sechs sachkundige Eingesessene vorgeschlagen und daraus vier von der Regierung jedesmal auf drei Jahre ernannt. Allgemeine Beaufsichtigung des Leggewesens.

§. 13.

Der Leggevorstand, welcher sich nach dem Erforderniß, wenigstens aber zweimal jährlich, in Lübbecke oder an einem der vorzüglichsten Leggeorte versam-

sammelt, hat die Vollziehung dieser Legge-Ordnung, die Leinenfabrikation und den Leinenhandel zu beaufsichtigen, Vorschläge zu Verbesserungen der Regierung abzugeben, und deren Aufträge zu erledigen, die jährlichen Etats für die Legge-Anstalten festzustellen, die Jahresrechnungen der Leggekassen abzunehmen und mit seinem Gutachten an die Regierung zur Superrevision einzusenden und Vorschläge zu zweckmäßiger Verwendung der Ueberschüsse dieser Kassen, welche einen dem Leggebezirke gehörigen gemeinsamen Fonds bilden, sowie über die etwaigen Personalveränderungen der Leggebeamten zu machen. Die Etatsfestsetzungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 14.

Bei Uebertretungen der Legge-Ordnung findet das nämliche Verfahren statt, welches für Untersuchung und Entscheidung von Polizeivergehen angeordnet ist. Die Geldstrafen fließen zur Leggekasse.

§. 15.

Die Legge-Ordnung für den Kreis Lübbecke vom 31. März 1842. wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 3754.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme.

Auf Ihren Bericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß auf die Straße von Margonin, im Kreise Chodziesen des Regierungs-Bezirks Bromberg, über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme, deren Chaussirung mit Meiner Zustimmung von dem Chodziesener Kreise unternommen worden ist, das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden soll. Zugleich verleihe Ich dem Chodziesener Kreise das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 9. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1853.

(Nr. 3755.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850., sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung S. 213.), sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung S. 251.), nebst dem Gesetze vom 24. Juli 1848. (Gesetz-Sammlung S. 192.) werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, über die Städte-Verfassungen in Neuvorpommern und Rügen, sowie über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, werden, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen und durch die im Art. 1. erwähnten Gesetze bereits beseitigt sind, wieder in Kraft gesetzt.

Artikel 3.

Zur Fortbildung dieser Verfassungen (Art. 2.) sollen besondere provizielle Gesetze erlassen werden.

Artikel 4.

Städte-Ordnungen sollen

1) für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen,
2) für die Provinz Westphalen

ergehen.

Artikel 5.

Eine Landgemeinde-Ordnung soll für die Provinz Westphalen, und eine Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz erlassen werden.

Ueber-

Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel 6.

In denjenigen Gemeinden, für welche die in den Artikeln 4. und 5. bezeichneten Gesetze ergehen sollen, bleibt bis zum Erlaß der letzteren die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850., wo solche bereits eingeführt ist, in Kraft.

Für diejenigen Kreistage, in welchen seit Verkündigung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. eine Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden stattgefunden hat, bewendet es bei dieser Einrichtung bis zum Erlaß der in Art. 3. bezeichneten Gesetze über die Kreisverfassungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3756.) Deklaration der §§. 74. und 97. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In den Regierungsbezirken Stettin, Cöslin und Danzig unterliegen die im §. 74. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., vom 2. März 1850. als regulirungsfähig bezeichneten, bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen der Regulirung Behufs der Eigenthums-Verleihung nur dann, wenn zur Zeit der Verkündung des Edikts vom 14. September 1811. für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war.

Als eine solche Steuer ist im Regierungsbezirke Danzig auch das katastrirte Schutzgeld zu betrachten.

§. 2.

Willens-Erklärungen und Judikate, durch welche vor Verkündung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., vom 2. März 1850., die Regulirungsfähigkeit einer Stelle ausgeschlossen worden ist, sind durch die Vorschrift des §. 97. des gedachten Gesetzes nur insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als sie ausdrücklich in Anerkennung des Mangels der gesetzlichen Erfordernisse zur Regulirungsfähigkeit abgegeben, beziehungsweise ergangen sind.

§. 3.

Bei den vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen rechtsgültigen Festsetzungen, welche den Bestimmungen desselben zuwiderlaufen, behält es sein Bewenden. Dagegen findet dieses Gesetz auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen streitigen Fälle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3757.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neuvorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1.

Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

§. 2.

Wenn Grundstücke durch Kauf- oder andere Veräußerungs-Verträge zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstückes sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstückes zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Tritt bei einem solchen Vertrage die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuch führender Behörden ein, so ist jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt.

§. 3.

Sind diese Vorschriften nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4.

Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder:

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der Order vom 6. Oktober 1833. (Gesetz-Sammlung de 1833. Seite 124.) zu betreiben.

 §. 5.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 2—4. finden keine Anwendung:

1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre, oder einer anderen geistlichen Stiftung, sowie einer Schule oder Armenanstalt befinden;
2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1.), auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834.) vorkommen.

§. 6.

Insofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis den Vorschriften des §. 7. Nr. 1. oder §. 20. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. und §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. wegen definitiver oder interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Sozietäts- und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Ausgebots- und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 7.

Auch müssen bei einem solchen Ausgebots- und Versteigerungs-Geschäft (§. 6.) vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten in Gemäßheit des §. 93. des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850., desgleichen wegen etwaniger Hypothekenschulden getroffen werden.

§. 8.

§. 8.

Bei diesen Ausgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen (§. 6.) ist jedesmal ein Richter zuzuziehen, und dieser von Amtswegen verpflichtet, für die Befolgung der im §. 6. Absatz 2. und im §. 7. angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

§. 9.

Wenn die vorstehenden Bestimmungen der §§. 6., 7. und 8. nicht befolgt worden, so ist jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis zweihundert Thaler zu bestrafen. Auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten, sobald der Vorschrift des §. 8. wegen Zuziehung eines Richters nicht genügt ist.

§. 10.

Der §. 31. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung pro 1849. S. 10.) wird aufgehoben.

§. 11.

Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden, die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im §. 27. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. angegebenen Ursachen zu untersagen, darf die Gründung einer solchen Ansiedelung in dem Falle nicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht, und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Kapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindemitglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

§. 12.

Bei neuen Ansiedelungen muß die nach Vorschrift der §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Baukonsenses vorhergehen.

Die entgegenstehende Vorschrift in §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. wird hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Baukonsens erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern.

 §. 14.

§. 14.

Die Schlußbestimmung des §. 29. des Gesetzes vom 3. Januar 1845., wonach gegen die Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung eine weitere Berufung nicht stattfindet, wird hiermit aufgehoben. Es kann gegen eine solche Entscheidung der Regierung fortan eine Beschwerde bei Unserem Minister des Innern angebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 3758.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 21. März 1853. die Vermehrung ihres Gesellschaftsfonds um die Summe von 6,500,000 Rthlrn., sowie einen ferneren Nachtrag zu dem von Uns unterm 2. August 1841. bestätigten Statute beschlossen hat, wollen Wir zu der beabsichtigten Vermehrung des Gesellschaftsfonds Unsere Genehmigung ertheilen und den vorerwähnten, Uns vorgelegten siebenten Nachtrag zu dem Statute der Gesellschaft hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Statut-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1853.

Siebenter Nachtrag
zum
Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Der Gesellschaftsfonds wird um die Summe von Sechs Millionen Fünfmalhundert Tausend Thaler Pr. Crt. vermehrt, die verwendet werden sollen:

1) zur Legung des Doppelgeleises auf dem ganzen Trakte der Hauptbahn, zur Herstellung baulicher Anlagen und Erweiterungen der Bahn, Bahnhöfe und Ladestellen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel, einschließlich Verzinsung bis zur vollständigen Benutzung und Inbetriebsetzung;
2) zur Ausführung der zweiten Sektion der durch die Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere zu führenden Zweigbahn, Beschaffung der Betriebsmittel für den Betrieb durch Pferdekraft und event. Einrichtung der ganzen Zweigbahn auf Dampfbetrieb mit den dafür erforderlichen Betriebsmitteln;
3) zur Vermehrung des Betriebsfonds.

§. 2.

Die im §. 1. erwähnte Bedarfssumme von 6,500,000 Rthlr. wird durch Kreirung von vierprozentigen Prioritäts-Obligationen aufgebracht. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission sowie Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 3.

Die in Gemäßheit des unterm 8. Februar 1846. Allerhöchst bestätigten dritten Nachtrags zum Statute der Gesellschaft kreirten Prioritätsaktien Littr. B. im Betrage von 1,276,600 Rthlrn. werden vom Jahre 1853. ab der Amortisation unterworfen, und dazu aus dem Ertrage des Unternehmens jährlich 6300 Rthlr. unter Zuschlag der durch die eingelöseten Prioritätsaktien ersparten Zinsen verwendet.

(Nr. 3759.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft von sechs Millionen fünfmalhundert tausend Thalern. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 21. März 1853. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Legung des Doppelgeleises auf dem ganzen Trakte der Hauptbahn, zur Herstellung baulicher Anlagen und Erweiterungen der Bahn, Bahnhöfe und Ladestellen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel, zur Ausführung der zweiten Sektion der durch die Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere zu führenden Zweigbahn, Beschaffung der Betriebsmittel für den Betrieb durch Pferdekraft, und event. Einrichtung der ganzen Zweigbahn auf Dampfbetrieb mit den dafür erforderlichen Betriebsmitteln, endlich zur Vermehrung des Betriebsfonds, die Aufnahme eines Darlehns von sechs Millionen fünfmalhundert tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vorhabens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in

2,000	Apoints	von	1000	Rthlr.	von Nr.	1	bis Nr.	2,000
5,000			500	=	=	2001	= =	7,000
20,000		=	100		=	7001	=	27,000

I. unter der Bezeichnung Littr. D. nach dem anliegenden Schema (I.) stempelfrei ausgefertigt. Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas (II. und III.) beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon, werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths, den drei Depositarien der Hauptkasse und dem Hauptrendanten, die Zinskupons und Talons von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Hauptrendanten unterschrieben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

II. u. III.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, in Breslau berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung

bung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von zwei und dreißig tausend fünfhundert Thalern, unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1856.

Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staats, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungs-Termin überlassen. Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Dagegen bleibt den auf Grund des ersten Nachtrags zum Gesellschafts-Statut vom 8. Februar 1843. mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vom 7. März 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 170.) ausgegebenen 3703 Stück Prioritäts-Aktien und den auf Grund des dritten Nachtrags zum Gesellschafts-Statut vom 28. April 1845. mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vom 8. Februar 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. Seite 73.) ausgegebenen 12,766 Stück Prioritäts-Aktien, sowie den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. März 1851. emittirten 10,000 Stück Prioritäts-Obligationen das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den gegenwärtig neu anzufertigenden 27,000 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisations-Plans zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons;
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution;
zu d) bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen, sowie den früher emittirten Prioritäts-Aktien und Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooseten Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungs-Termine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooseten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooseten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 3., 7., 8., 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger und eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Schema

Schema I.

Prioritäts-Obligation Litt. D.

der

Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons beigegeben.

№

Wegen Erneuerung der Kupons nach dem Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... emittirten Kapitale von sechs und einer halben Million Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den .....

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Hauptkassen-Verwaltung.

Eingetragen Fol.

Der Haupt-Rendant.

Schema

Schema II.

Erster Zins-Kupon

der

Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№

zahlbar am 1. Juli 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Hundert Thaler mit Zwei Thalern.

Breslau, den.....

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema III.

Talon

zu der

Oberschlesischen Prioritäts-Obligation Litt. D.

№

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zins-Kupons für die nächsten zehn Jahre.

Breslau, den.....

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 3760.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vietzig, 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee, 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise, Regierungsbezirk Köslin, 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vietzig, 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee, 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Stolper Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 2. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni 1853.

(Nr. 3761.) Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim die Garantie des Staats für einen jährlichen Reinertrag von drei und einem halben Prozent des in dem neuen Unternehmen anzulegenden Kapitals, soweit der dem Staate statutenmäßig zustehende dritte Theil des Reinertrages der Cöln-Mindener Eisenbahn über fünf Prozent und die über drei und ein halbes Prozent Zinsen aufkommenden Dividenden des Staatsantheils an dem Aktienkapital der Gesellschaft zur Leistung der erforderlichen Zuschüsse hinreichen, nach näherer Maaßgabe des unterm 30. Dezember 1852. mit der Direktion der Gesellschaft abgeschlossenen, hierbei abgedruckten Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Zwi-

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat hier, einerseits, und der in Cöln domizilirten Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren, laut Beschlüssen der General-Versammlung ihrer Aktionaire vom 21. Juni 1851. und ihres Administrationsraths vom 18. Juli ej. a. legitimirte Direktion, andererseits, ist heute unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung folgender Vertrag verabredet worden.

§. 1.

Die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich zur Uebernahme der Erbauung und des Betriebes der Bahn von Oberhausen bis zur Landesgrenze bei Elten im unmittelbaren Anschlusse an die Holländisch-Rheinische Eisenbahn von da nach Amsterdam unter nachstehenden Bedingungen.

§. 2.

Die Bestimmung der Bahnlinie und die Festsetzung des Bauprojekts bleibt dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 3.

Die Bahn soll innerhalb dreier Jahre, von Ertheilung der Konzession an gerechnet, vollendet und dem Betriebe übergeben sein.

§. 4.

Da es angemessen ist, daß der Betrieb der Holländisch-Rheinischen Bahnverwaltung bis Emmerich, oder der der Cöln-Mindener Bahnverwaltung bis Arnheim gehe, so wird die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft mit der Holländisch-Rheinischen Eisenbahngesellschaft rücksichtlich der Ueberlassung des Betriebes auf der Strecke von der Landesgrenze bis Emmerich resp. der Uebernahme des Betriebes auf der Strecke von der Landesgrenze bis Arnheim in Verhandlung treten und darüber einen Vertrag abzuschließen suchen, welchen sie demnächst der Staatsregierung zur Genehmigung vorlegen wird. Sollte ein solcher jetzt oder künftig nicht zu Stande kommen, oder nicht genehmigt werden, so unterwirft sich die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft rücksichtlich des Betriebes der fraglichen Grenzstrecke und der Bedingungen der Uebernahme desselben durch sie oder der Uebertragung an die Holländisch-Rheinische Eisenbahngesellschaft der Bestimmung der Staatsregierung nach Maaßgabe der von ihr mit der Königlich Niederländischen Regierung darüber zu schließenden Uebereinkunft, wobei die Interessen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Billigkeit gewahrt werden sollen.

§. 5.

Die rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage von Telegraphen zwischen dem Staate und der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge gelten auch für die Bahn von Oberhausen bis zur Landesgrenze bei Elten.

§. 6.

Das Anlagekapital für die Bahn und die Betriebsmittel wird vorläufig auf drei Millionen Thaler festgesetzt und durch Ausgabe vierprozentiger Cöln-Mindener Prioritäts-Obligationen (III. Emmission Litt. A.) beschafft.

§. 7.

Mit Ablauf des Jahres, in welchem die ganze Bahn von Oberhausen bis zur Landesgrenze bei Elten in Betrieb gesetzt wird, wird das Kapital, welches

a) für den Bau der Bahn sammt allem Zubehör,
b) für das Betriebsmaterial,
c) für die Bestreitung der Generalkosten, die auf $\frac{2}{3}$ Prozent der Ausgaben ad. a. und b. zu berechnen und dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zu erstatten sind, soweit sie sich nicht abgesondert verrechnet und direkt aus dem Fonds für die Bahn von Oberhausen zur Grenze verausgaben lassen,
d) für die Einlösung der verfallenen Zinskupons der Prioritäts-Obligationen,

sich als nothwendig ergiebt, unter Zuziehung eines Kommissars des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten definitiv berechnet und festgestellt. Sofern sich ein Mehrbedarf über den vorläufig angenommenen Betrag von drei Millionen Thalern herausstellen sollte, wird dieser Mehrbedarf durch eine weitere Ausgabe Cöln-Mindener Prioritäts-Obligationen (III. Emission Litt. B.) beschafft.

§. 8.

Für den Fall, daß der Reinertrag (§. 12.) der Bahn nicht dazu hinreichen sollte, um das im §. 6. vorläufig angenommene resp. das nach §. 7. erhöhte Anlagekapital mit $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen, wird vom Staate aus dem ihm nach §. 16. VI. der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zustehenden dritten Theil vom Ueberschusse über fünf Prozent des Anlage-Kapitals und aus den ihm nach §. 21. l. c. zustehenden Dividenden, soweit deren Betrag reicht, der hierzu nöthige Zuschuß geleistet.

§. 9.

§. 9.

Zur Sicherung eines für die Deckung etwaiger Zinsenausfälle ausreichenden Garantiefonds übernimmt der Staat die Verpflichtung, die ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zustehenden Ueberschüsse und Dividenden vom Betriebsjahre 1851. ab gerechnet, incl. des pro 1850. zum Betrage von 8443 Rthlr. bereits bezogenen Ueberschusses, so lange selbst anzusammeln und zu verwalten, bis die Bahn von Oberhausen nach der Holländischen Grenze während fünf hintereinander folgender Jahre alljährlich einen Reinertrag von wenigstens (3½) drei und einem halben Prozent aufgebracht haben wird.

§.

Mit dem vorgedachten Zeitpunkt tritt für den Staat die Berechtigung ein, den angesammelten Fonds weniger einer Summe von 100,000 Rthlr. nach Anleitung der §§. 16. und 21. der Cöln-Mindener Eisenbahn-Statuten zu verwenden. Dieser Restfonds von 100,000 Rthlr. bildet einen eisernen Garantie-Bestand, den der Staat so lange und so oft es erforderlich werden sollte, aus den ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn Unternehmen zustehenden Extradividenden und Dividenden wieder zu kompletiren gehalten ist.

§. 11.

Das im §. 21. der Cöln-Mindener Eisenbahn-Statuten dem Staate vorbehaltene Recht, die zur Aktien-Amortisation zu verwendenden Zinsen und Dividenden des vom Staate übernommenen Siebentels der Aktien auf ein Prozent des gesammten Aktienkapitals zu erhöhen, bleibt dergestalt unbeschränkt aufrecht erhalten, daß durch die Ueberweisung der Dividenden jenes Siebentels an den Garantiefonds für die Bahn von Oberhausen nach der Holländischen Grenze der Staat nicht behindert ist, den im citirten §. 21. Nr. 1. erwähnten Amortisationsfonds durch Zuschüsse aus sonstigen Fonds dennoch alljährlich auf ein volles Prozent zu bringen.

§. 12.

Der Reinertrag wird nach Anleitung des §. 16. der Cöln-Mindener Eisenbahn-Statuten berechnet.

§. 13.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß die Bahn von Oberhausen nach der Landesgrenze bei Elten an sämmtlichen Betriebsausgaben für die Cöln-Mindener Hauptbahn nebst allen ihren Zweigbahnen incl. der Beiträge zum Erneuerungs- und Reservefonds in folgender Weise partizipirt:

an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

an den Kosten für die Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben;

an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiven- und Wagen-Achsmeilen;

an den Beiträgen zum Erneuerungsfonds nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiven- und Wagen-Achsmeilen;

an den Beiträgen zum Reservefonds nach Verhältniß der Bahnlänge.

§. 14.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn und ihr Betriebsmaterial gegen Erstattung des gesammten Anlagekapitals jederzeit für sich zu erwerben, und ist ihm dabei freigestellt, den in Folge der Abnutzung entstandenen Minderwerth in Abzug zu bringen, oder hierauf zu verzichten.

Im ersteren Falle begiebt er sich seiner Ansprüche auf die Betheiligung an den vorhandenen Beständen des Erneuerungs- und des Reservefonds; im letzeren Falle werden ihm aus diesen beiden Fonds diejenigen Beträge baar überwiesen, die sich unter Berücksichtigung des §. 13. durch Berechnung ergeben.

§. 15.

Die Ermittelung des durch die Abnutzung entstandenen Minderwerths wird auf dem Wege einer freien Vereinbarung unter beiden kontrahirenden Theilen versucht. Im Falle der Nichteinigung unter denselben tritt das in dem Rheinischen Handelsgesetzbuche Thl. I. Tit. III. Abschnitt II. vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren ein.

§. 16.

Zur Amortisation des Anlagekapitals werden jährlich verwendet:

1) der Reinertrag über vier Prozent des Anlagekapitals bis zur Höhe eines halben Prozents desselben;

2) die Zinsen der amortisirten Obligationen.

§. 17.

Der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung unterm 18. Juli 1851. abgeschlossene Vertrag und das Schlußprotokoll von gleichem Datum ist für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, als Unternehmerin des Baues der Bahn, soweit es sie betrifft, maaßgebend.

§. 18.

§. 18.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 18. Dezember 1843., sowie der Allerhöchst bestätigten Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, namentlich alle hiernach und nach dem Gesetze vom 3. November 1838. dem Staate zustehenden Rechte und Befugnisse, finden auf das Unternehmen des Baues und Betriebes der Bahn von Oberhausen bis zur Landesgrenze bei Elten volle Anwendung. Das Eigenthum dieser Bahn geht zugleich mit der Hauptbahn an den Staat über, wenn es nicht in Gemäßheit des Vorbehalts im §. 14. früher erworben werden sollte.

Also geschlossen, doppelt ausgefertigt, genehmigt und unterschrieben.

Cöln, den 30. Dezember 1852.

Das Königliche Eisenbahn-kommissariat.
gez. v. Möller.

Die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-gesellschaft.
(Unterschrift.)
(L. S.)

(Nr. 3762.) Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend. Vom 6. Juni 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Ausführung der Bestimmung unter II. 3. der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (Verordnungs- und Anzeigeblatt für das gedachte Fürstenthum, Jahrgang 1848. Seite 151.) wird insoweit, als dadurch die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen, sowie den milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Allemand- und Kleinzehnten angeordnet worden ist, bis zum Erlasse eines Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten im früheren Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hiermit suspendirt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 3763.) Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Städte-Ordnung soll in den bisher auf dem Provinzial-Landtage, im Stande der Städe vertretenen Städten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808. und vom 17. März 1831. gegolten hat.

In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städte-Ordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Titel VIII. der gegenwärtigen Städte-Ordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten.

Wegen der Städte in Neuvorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2.

Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1853.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruches entscheidet der Minister des Innern.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3.

Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4.

Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Ge-

Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in §. 3. erwähnten Militairpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militairärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Inwieweit zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten auch Waldungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Provinzial-Landtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlaß solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maaße als seither nicht herangezogen werden.

Die im §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Ges.-Samml. S. 62.) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maaßgabe der Kabinetsorder vom 8. Juni 1834. (Ges.-Samml. S. 87.), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in

in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet worden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungs-Maaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. zustand.

Alle übrige persönliche Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822. (Gesetz-Sammlung S. 184.) und der Kabinetsorder vom 14. Mai 1832. (Gesetz-Sammlung S. 145.) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3.),
2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat und außerdem
4) entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16.), oder
   b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städ-

Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt, oder

c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder

d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt:

in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Rthlr.
in Städten von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 250 =
in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern 300

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12.) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

 §. 7.

§. 7.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.

§. 8.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfornisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 10.

In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.

§. 11.

Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen,

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus	18	in	Gemeinden	von	2,500	bis	5,000	Einwohnern,
=	24	=	=	=	5,001	—	10,000	=
=	30	=	=	=	10,001	—	20,000	=
=	36	=	=	=	20,001	—	30,000	=
=	42	=	=	=	30,001	—	50,000	=
=	48	=	=	=	50,001	—	70,000	=
=	54	=	=	=	70,001	—	90,000	=
=	60	=	=	=	90,001	—	120,000	=

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordnen vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 13.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5. bis 8.) nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt. In den Städten, wo die Mahl- und Schlacht-

 steuer

steuer besteht, werden diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zur Staats-Einkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschließen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Maaßgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer, beziehungsweise des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger.

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittheil fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maaßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§. 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß

muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17.

Stadtverordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.);
2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; die Ausnahmen bestimmen §§. 72. und 73.;
3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18.

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7. der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36. zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen andern Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, oder der Magistrat, oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 14.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Die in den §§. 19—21. bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§. 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16.) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19. und 20.) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die in §. 8. erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§. 21.) unterblieben ist.

§. 28.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern) und wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath ꝛc.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

		2,500	Einwohnern	2	Schöffen,
2,500	bis	10,000	=	4	=
10,001	=	30,000	=	6	=
30,001	=	60,000	=	8	=
60,001	=	100,000	=	10	=

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Fetzsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 30.

Mitglieder des Magistrats können nicht sei

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.);
2) die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte und in Städten über 10,000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer (§. 56. Nr. 6.);
3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835. (Gesetz-Sammlung Seite 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 31.

Der Beigeordnete und die Schöffen (§. 29.) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung §. 21. zur Anwendung.

§. 32.

Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt.

gestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

33.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat.

§. 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Magistrats-Mitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester" verliehen werden.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen

wiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37.

Die Stadtverordneten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen, und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 38.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem §. 32. vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzen-

sitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§. 40.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 41.

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 44.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§. 45.

§. 45.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 46.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§. 48.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 49.

Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 327.) bleibt dabei maaßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3.) als solche und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5.) an sich selbst nicht maaßgebend.

§.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

§. 51.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 50. Nr. 1.) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
2) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine, und
3) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Das Ergebniß der Lizitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§. 52.

Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet,

geordnet, und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. Nr. 2317.) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5.) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 50. Nr. 4.) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

§. 53.

Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;

2) bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;

3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;

b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;

c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2. erwähnte Beschränkung maaßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf Höhe von zehn Thalern angeordnet werden.

§. 54.

Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 55.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 56.

Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen;
2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

   Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36. zu verfahren;
3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

4) die

4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;
5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10,000 Einwohnern (§. 30. 2.) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung der Regierung dem Kämmerer übertragen werden;
7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
8) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;
9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

§. 57.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regie-

 rung

rung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 58.

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Diziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu drei Thalern und außerdem den untern Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15., 19. und 20. des Gesetzes vom 21. Juli 1852., Gesetz-Sammlung Seite 465.).

§. 59.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§. 60.

Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre er-

erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 61.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62.

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:

1) die Handhabung der Ortspolizei;
2) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Verrichtungen eines Polizeianwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2. und 3. andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§. 63.

In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

 Titel

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64.

Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31.), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 65.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ des Gehalts nach	6jähriger	Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$	12	
$\frac{2}{3}$	24	

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 66.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober, einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehren von dem Magistrat zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 67.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 68.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 54.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 52.) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 69.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§. 70.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Oktober bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 71.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§. 72.

In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß

1) die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und
2) statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 73.

Wird eine Einrichtung nach Maaßgabe der Bestimmung unter 2. in §. 72. getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2. des §. 56. bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der

der Stadtverordneten-Versammlung (§. 47.) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74.

Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über sechszig Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 76.).

§. 75.

Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7.).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 59.) und andern von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 76.

Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist (§. 20.).

§. 77.

Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 78.

Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 80.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vor-

Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 81.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 82.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. bereits beendigt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 83.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind; im Uebrigen ist sowohl dort, als in allen anderen Städten, für welche diese Städte-Ordnung noch gegeben ist (§. 1.), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§. 84.

Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister nnd Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleich-

zusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach sechsjähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit, Behufs der Feststellung seiner Pensionsberechtigung, von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet.

Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach zwölf- oder mehr als zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$ des seitherigen reinen Diensteinkommens. Was als solches anzusehen, wird im Verwaltungswege endgültig festgesetzt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 85.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen im §. 83. erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städte-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

764.) Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in
Vom 31. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung des Kommunal-Landtages von Neuvorpommern und Rügen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Städte in Neuvorpommern und Rügen behalten ihre bisherigen Verfassungen, insoweit solche nicht nach Maaßgabe der §§. 4. und folgende dieses Gesetzes einer Abänderung unterworfen werden.

§. 2.

In den Städten Wolgast und Grimmen treten an Stelle der daselbst schon eingeführten Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. diejenigen Verfassungen jener Städte wieder in Kraft, welche dort bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. geltendes Recht gewesen sind. Es bleiben jedoch bis nach erfolgter Reorganisation die jetzigen städtischen Behörden daselbst in Funktion; insonderheit haben die Mitglieder der Gemeindevorstände ihre Aemter für die Dauer ihrer Wahlperiode fortzuführen und behalten die ihnen nach §. 61. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. zustehenden Pensionsansprüche.

§. 3.

Für jede Stadt ist ein besonderer Stadtrezeß festzustellen.

§. 4.

Um für diesen Zweck zu untersuchen, welche Modifikationen in den Verfassungen der einzelnen Städte in Folge der veränderten Heimathsgesetzgebung, der Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit und früheren Neuvorpommerschen Gewerbeverfassung, sowie sonst durch örtliche Verhältnisse bereits eingetreten sind, oder noch als erforderlich sich ergeben, soll eine besondere Kommission ernannt werden, unter deren Leitung auf Grundlage der gewonnenen Resultate für jede Stadt durch Rath und bürgerschaftliche Kollegien im verfassungsmäßigen Wege der besondere Stadtrezeß (§. 3.) Behufs Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu entwerfen ist.

Sollten Rath und bürgerschaftliche Kollegien Bestimmungen in den Rezeß-Entwurf aufnehmen, welche den bestehenden Gesetzen oder namentlich der Absicht des §. 5. des gegenwärtigen Gesetzes zuwider sind, so hat die gedachte Kommission, nach Anhörung des Raths und der bürgerschaftlichen Kollegien, die geeigneten Bestimmungen selbst zu entwerfen und in den Rezeß aufzunehmen, welcher demnächst Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten ist.

§. 5.

Bei diesen Stadtrezessen sind folgende Grundbestimmungen festzuhalten:

I. Für die Besetzung erledigter Bürgermeisterstellen behält es bei den darauf be-

bezüglichen Bestimmungen des Patents vom 18. Februar 1811. sein Bewenden.

II. In allen Angelegenheiten, bei denen eine Mitwirkung der bürgerschaftlichen Kollegien verfassungsmäßig eintreten muß, kann ein die Stadtgemeinde bindender Beschluß nur durch Uebereinstimmung des Magistrats und der Repräsentanten-Kollegien zu Stande kommen.

III. Hinsichtlich der Aufbringung der Gemeindesteuern gelten nachstehende Normen:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Zuschläge belastet werden;

2) bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;

3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;

b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;

c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

Besondere, direkte oder indirekte Gemeindesteuern bedürfen der Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub 2. erwähnte Beschränkung maaßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 6.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 3765.) Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten. Vom 17. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift des §. 340. Nr. 6. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art, und eben so auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851. errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen und darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.

§. 2.

Ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten (§. 1.) bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen (§. 3.), dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß der Ministerien (§. 18. Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.).

§. 3.

Wer Versicherungen für eine Versicherungsanstalt (§§. 1. und 2.) vermitteln (§. 7.) will (Agent), muß dazu die Konzession der Regierung desjenigen Bezirks nachsuchen, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt. Die Konzession darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Bewerbers überzeugt hat.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1853.

§. 4.

Auf Ausländer, welche diese Konzession nachsuchen, findet außerdem §. 2. Anwendung.

§. 5.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme gewerblicher Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allgemeine Gewerbeordnung §§. 71. bis 74.) finden auch auf die nach §§. 1. und 3. ertheilten Konzessionen Anwendung. Die an Ausländer ertheilte Erlaubniß (§§. 2. und 4.) kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 3. und 5. finden auch auf Unteragenten, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß die denselben ertheilte Konzession von selbst erlischt, sobald ihr Machtgeber (der Agent) die Konzession verliert.

Ein Gleiches findet hinsichts aller Agenten und Unteragenten einer solchen Anstalt Anwendung, welcher die Genehmigung nach §§. 1. 2. und 5. entzogen ist.

Agenten und Unteragenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber konzessionirt sind.

§. 7.

Wer für nicht konzessionirte Unternehmer von Versicherungsanstalten, oder für konzessionirte Unternehmer, aber ohne eigene Konzession, selbst oder durch Andere, gewerbweise oder doch gegen irgend einen Vortheil Versicherungsgeschäfte abschließt oder vermittelt, oder seine Vermittelung zur Abschließung solcher Geschäfte oder die Ertheilung von Auskunft über dieselben anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

§. 8.

Wer vor Erlaß dieses Gesetzes auf Grund des §. 49. der Allgemeinen Gewerbeordnung eine Konzession als Agent oder Unteragent einer Versicherungsanstalt erhalten hat, bedarf, sofern der Unternehmer der Anstalt selbst nach Vorschrift der §§. 1. und 2. konzessionirt ist, keiner neuen Konzession.

§. 9.

Die von inländischen Aktiengesellschaften errichteten oder zu errichtenden Versicherungsanstalten sind den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 8.) mit der Maaßgabe unterworfen, daß es in Betreff der Ertheilung und Entziehung der,

der, im §. 1. gedachten Genehmigung bei den, dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung 1843. Seite 341.) bewendet.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf das Feuerversicherungswesen, jedoch nur in soweit Anwendung, als das Gesetz vom 8. Mai 1837. (Gesetz-Sammlung 1837. Seite 102.) und die Order vom 30. Mai 1841. (Gesetz-Sammlung 1841. Seite 122.) nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3766.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853. Vom 1. Juni 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1853. wird

in Einnahme
auf 99,568,776 Thaler, und
in Ausgabe
auf 103,029,671 Thaler, nämlich
99,568,776 Thaler an fortdauernden, und
3,460,895 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

festgestellt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Staats-

Staatshaushalts-Etat

für

das Jahr 1853.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rthl.
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen.	
	1.	Gutsherrliche Hebungen und für veräußerte Domainen-Objekte	3,134,221
	2.	Ertrag von Domainen-Grundstücken, Kapitalien und dem Bernstein-Regal	1,869,073
	3.	Festungs-Revenüen	27,225
	4.	Sonstige vermischte Einnahmen	4,751
		Summe Kapitel 1.	5,035,270
2.		Forsten.	
	1.	Für Holz	4,659,021
	2.	Nebennutzungen	564,523
	3.	Sonstige vermischte Einnahmen	97,859
	4.	Von den Forst-Lehr-Anstalten	1,597
		Summe Kapitel 2.	5,323,000
		Dazu = 1.	5,035,270
		Summe Kapitel 1. und 2.	10,358,270
		Davon geht ab:	
		Die dem Kronfideikommißfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2½ Millionen Thaler, einschließlich 548,240 Thaler Gold	2,573,099
		Bleiben	7,785,171
3.		Aus Ablösungen von Domainen-Gefällen und aus Verkäufen von Domainen- und Forst-Grundstücken	2,000,000
		Summe Kapitel 3. für sich.	
4.		Aus der Central-Verwaltung der Domainen und Forsten	1,811
		Summe Kapitel 4. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rfl.
5.		**Direkte Steuern.**	
	1.	Grundsteuer	10,090,878
	2.	Klassifizirte Einkommensteuer	2,200,000
	3.	Klassensteuer	7,508,100
	4.	Gewerbesteuer	2,700,000
	5.	Verschiedene andere Einnahmen	19,719
		Summe Kapitel 5.	22,518,697
6.		**Indirekte Steuern.**	
	1.	Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben	11,700,000
	2.	Uebergangs-Abgabe von vereinsländischem Wein, Most und Tabak	200,000
	3.	Rübenzuckersteuer	1,130,000
	4.	Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder	45,000
	5.	Konventionsmäßige Schiffahrts-Abgaben	400,000
	6.	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein	5,100,000
	7.	Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier	1,190,000
	8.	Steuer vom inländischen Weinbau	70,000
	9.	Steuer vom inländischen Tabacksbau	130,000
	10.	Mahlsteuer	1,150,000
	11.	Schlachtsteuer	1,340,000
	12.	Stempelsteuer	3,100,000
	13.	Chausseegelder	1,300,000
	14.	Brück-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle	830,000
	15.	Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren	160,000
	16.	Strafgelder	70,000
	17.	Verschiedene andere Einnahmen	158,922
		Summe Kapitel 6.	28,073,922
7.		**Salzmonopol.**	
	1.	Für Salz	8,078,366
	2.	Sonstige Einnahmen	9,193
		Summe Kapitel 7.	8,087,559

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rthl.
8.		Lotterie.	
	1.	Unmittelbar aus dem Lotteriespiel	1,131,376
	2.	Sonstige Einnahmen	487
		Summe Kapitel 8.	1,131,863
9.		Seehandlungs-Institut.....	100,000
		Summe Kapitel 9. für sich.	
10.		Antheil an dem Gewinne der Preußischen Bank	131,500
		Summe Kapitel 10. für sich.	
11.		Münze.	
	1.	Aus dem Betrieb der Münze	77,090
	2.	Sonstige Einnahmen	870
		Summe Kapitel 11.	77,960
12.		Allgemeine Kassen-Verwaltung.	
	1.	Pensionsbeiträge	97,900
	2.	Verschiedene andere Einnahmen ...	242,016
		Summe Kapitel 12.	339,916
		Summe I.	70,248,399
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
13.		Post-Verwaltung.	
	1.	Von den Postanlagen	7,431,610
	2.	Erträge der Dampfschiffsverbindungen	122,920
	3.	Sonstige Einnahmen	115,784
		Summe Kapitel 13.	7,670,314

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rtl.
14.		Gesetzsammlungs-Verwaltung.	
		Von dem Debit der Gesetzsammlung.....	71,650
		Summe Kapitel 14. für sich.	
15.		Zeitungs-Verwaltung.	
	1.	Von dem Debit der Zeitungen.....	143,831
	2.	Von dem Debit des Postamtsblatts..	850
	3.	Sonstige Einnahmen	519
		Summe Kapitel 15.	145,200
16.		Telegraphen-Verwaltung.	
	1.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen	120,000
	2.	Sonstige Einnahmen	1,794
		Summe Kapitel 16.	121,794
17.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.	
	1.	Von der Porzellan-Manufaktur zu Berlin	120,900
	2.	Von der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur daselbst	70,500
	3.	Verschiedene Einnahmen	37,595
		Summe Kapitel 17.	228,995
18.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
	1.	Von den Gruben	2,497,581
	2.	Von den Hütten.	1,909,944
	3.	Von den Salinen	1,214,521
	4.	Gefälle	493,977
	5.	Gebühren und Sporteln	30,759
	6.	Sonstige Einnahmen	61,480
		Summe Kapitel 18.	6,208,262

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rthl.
19.		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
	1.	Von dem Aktiv-Vermögen des Eisenbahnfonds	90,576
	2.	Von der Niederschlesisch-Märkischen Bahn	2,100,000
	3.	Von der Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin	16,500
	4.	Von der Ostbahn	607,400
	5.	Von der Westphälischen Bahn	359,100
	6.	Von der Saarbrücker Bahn	—
		Summe Kapitel 19.	3,173,576
		Summe II.	17,619,791
		III. Justiz-Ministerium.	
20.	1.	Gerichtskosten	7,107,067
	2.	Emolumente der Beamten	225,450
	3.	Strafen	123,008
	4.	Verschiedene Einnahmen	132,931
	5.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse 6050 Rthlr.	
		Summe III.	7,588,456
		IV. Ministerium des Innern.	
21.	1.	Verwaltung des Innern .	2,722
	2.	Polizei-Verwaltung	134,329
	3.	Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten	337,789
	4.	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter	125,656
		Summe IV.	600,496

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rthl.
		V. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.	
22.	1.	Kosten-Einnahmen der Auseinandersetzungs-Behörden	932,883
	2.	Sonstige Einnahmen	3,172
		Summe Kapitel 22.	936,055
		Gestüt-Verwaltung.	
23.	1.	Haupt-Gestüte und Trainir-Anstalt.	88,126
	2.	Landgestüte	59,901
	3.	Gestüt-Wirthschaften.	94,824
		Summe Kapitel 23.	242,851
		Summe V.	1,178,906
		VI. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
24.	1.	Evangelischer Kultus.	2,151
	2.	Katholischer Kultus.....	2,348
	3.	Oeffentlicher Unterricht.	61,299
	4.	Kultus und Unterricht gemeinsam.	9,100
	5.	Medizinalwesen	27
	6.	Central-Verwaltung	2,939
		Summe VI.	77,864
		VII. Kriegs-Ministerium.	
25.		Verschiedene Einnahmen	238,146
		Summe VII. für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag. Rtl.
		VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
26.		Konsulats- und Paßgebühren.....	6,610
		Summe VIII. für sich.	
		Dazu VII.	238,146
		VI.	77,864
		V.	1,178,906
		IV.	600,496
		III.	7,588,456
		II.	17,619,791
		I.	70,248,399
		Summe der Einnahme des Rechnungsjahres	97,558,668
27.		An Rückständen aus dem Jahre 1851. und zurück	2,010,108
		Summe der Einnahme	99,568,776

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
		Fortdauernde Ausgaben.	
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.	
		I. Finanz-Ministerium.	
1.		Domainen.	
	1.	Aufsichts- und Erhebungskosten	294,565
	2.	Kosten aus dem gutsherrlichen Verhältniß	107,878
	3.	Passiv-Renten und Abgaben	89,586
	4.	Remissionen	15,185
	5.	Bau-, Vermessungs-, Prozeß- und andere dergleichen Kosten	311,219
	6.	Ausgaben der Festungs-Revenüen-Kassen	2,887
		Summe Kapitel 1.	821,320
2.		Forsten.	
	1.	Besoldungen, Unterstützungen, Remunerationen und Pensionen	1,144,324
	2.	Holzhauer- und Rückerlöhne	632,430
	3.	Passiv-Renten und Abgaben	41,535
	4.	Bau-, Forsteinrichtungs- und Kulturkosten	518,607
	5.	Sonstige Verwaltungs-Ausgaben	277,928
	6.	Für Forst-Lehr-Anstalten	8,176
		Summe Kapitel 2.	2,623,000
3.		Central-Verwaltung der Domainen und Forsten.	
	1.	Persönliche Ausgaben	71,160
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	10,990
		Summe Kapitel 3.	82,150

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
4.		**Direkte Steuern.**	
	1.	Grundsteuer	201,638
	2.	Klassifizirte Einkommensteuer	66,000
	3.	Klassensteuer	300,324
	4.	Gewerbesteuer	108,960
	5.	Zu Exekutions- und sonstigen Kosten	26,080
	6.	Kosten der Kreiskassen, der Steuer-Aufsichts- und der Fortschreibungs-Beamten	240,161
		Summe Kapitel 4.	943,163
5.		**Indirekte Steuern.**	
	1.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben bei den Provinzial-Steuerverwaltungen	247,393
	2.	Diäten, Reisekosten und Büreaubedürfnisse für diese Behörden	47,173
	3.	Lokal-Verwaltungen	3,537,187
	4.	Abgaben und Lasten, welche auf dem Elb- und Rheinzolle haften	39,369
	5.	Central-Stempelsteuer-Verwaltung	26,800
	6.	Zu Bauten und Reparaturen	60,000
	7.	Zur Unterstützung hülfsbedürftiger Inhaber des eisernen Kreuzes in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten	1,000
		Summe Kapitel 5.	3,958,922
6.		**Salzmonopol.**	
	1.	Salzankaufskosten	1,631,460
	2.	Frachten	671,186
	3.	Für neue Tonnen und Säcke	229,013
	4.	Verwaltungskosten	255,900
		Summe Kapitel 6.	2,787,559

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
7.		Lotterie.	
	1.	Erhebungskosten.	74,573
	2.	Verwaltungskosten	24,640
	3.	Verlust für nicht abgesetzte Loose	2,650
		Summe Kapitel 7.	101,863
8.		Seehandlungs-Institut.	
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 63,668 Rthlrn. werden aus den Fonds des Instituts bestritten.	
9.		Münze.	
	1.	Verwaltungskosten.....	22,684
	2.	Betriebs- und andere Kosten.....	47,464
	3.	Zur Verstärkung des Betriebs-Kapitals	7,812
		Summe Kapitel 9.	77,960
		Summe I.	11,395,937
		II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
10.		Post-Verwaltung.	
	1.	Betriebskosten, persönliche.....	992,498
	2.	= sächliche und vermischte.	3,286,604
	3.	Verwaltungskosten, persönliche.....	1,359,605
	4.	sächliche und vermischte.	542,913
	5.	Baukosten	103,089
	6.	Kosten der Dampfschiffsverbindungen	73,550
	7.	Entschädigungen, Restitutionen und Kompetenzen	490,376
		Summe Kapitel 10.	6,848,635

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
11.		Gesetzsammlungs-Verwaltung.	
	1.	Betriebskosten, sächliche und vermischte	21,180
	2.	Verwaltungskosten, persönliche	5,185
	3.	sächliche und vermischte	2,217
		Summe Kapitel 11.	28,582
12.		Zeitungs-Verwaltung.	
	1.	Betriebskosten, sächliche und vermischte	4,420
	2.	Verwaltungskosten, persönliche	13,145
	3.	sächliche und vermischte	6,119
		Summe Kapitel 12.	23,684
13.		Telegraphen-Verwaltung.	
	1.	Betriebskosten, persönliche	8,370
	2.	= sächliche und vermischte.	14,391
	3.	Verwaltungskosten, persönliche	120,585
	4.	sächliche und vermischte	35,193
		Summe Kapitel 13.	178,539
14.		Porzellan-Manufaktur in Berli	
	1.	Verwaltungs- und Betriebskosten, persönliche	11,700
	2.	sächliche und vermischte	99,200
		Summe Kapitel 14.	110,900
15.		Gesundheitsgeschirr-Manufaktur i Berlin.	
	1.	Verwaltungs- und Betriebskosten, persönliche	5,030
	2.	sächliche und vermischte	59,470
		Summe Kapitel 15.	64,500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
16.		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
	1.	Gruben	1,974,924
	2.	Hütten	1,685,819
	3.	Salinen	992,109
	4.	Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörden, persönliche	279,191
	5.	sächliche und vermischte	99,272
	6.	Sonstige Ausgaben	76,947
		Summe Kapitel 16.	5,108,262
17.		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
		Central-Verwaltung.	
	1.	Persönliche Ausgaben des technischen Büreaus und der Eisenbahn-Kommissariate	22,010
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	15,850
	3.	Zuschüsse zur Deckung garantirter Zinsen	300,000
	4.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	20,000
	5.	Zum Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn	1,449,616
		(Die Tit. 2., 3., 4. und 5. übertragen sich gegenseitig.)	
		Verwaltung der Staats-Eisenbahnen.	
	6.	Niederschlesisch-Märkische Bahn	1,136,538
	7.	Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Bahnhöfen in Berlin	16,500
	8.	Ostbahn	607,400
	9.	Westphälische Bahn	205,200
	10.	Saarbrücker Bahn	—
		Summe Kapitel 17.	3,773,114
		Summe II.	16,136,216
		Dazu I.	11,395,937
		Summe A. Betriebs-Ausgaben	27,532,153

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
		B. Dotationen.	
18.		Oeffentliche Schuld.	
	1.	Zur Verzinsung	7,184,194
	2.	Zur Tilgung	3,258,866
	3.	Kosten der unverzinslichen Schuld	6,000
	4.	Renten und extraordinair	148,940
	5.	Verwaltungskosten, persönliche	53,950
	6.	sächliche	6,200
	7.	Staatsdruckerei	20,650
		Summe Kapitel 18.	10,678,800
		Für die Kammern.	
19.		Erste Kammer	38,070
20.		Zweite Kammer	198,707
		Summe Kapitel 19. und 20.	236,777
		Summe B. Dotationen	10,915,577
		C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.	
		I. Staats-Ministerium.	
21.		Büreau des Staats-Ministeriums.	
	1.	Persönliche Ausgaben	33,325
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	8,500
		Summe Kapitel 21.	41,825
22.		Geheimes Civil-Kabi	
	1.	Persönliche Ausgaben	16,700
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	2,000
		Summe Kapitel 22.	18,700

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
23.		General-Ordens-Kommission.	
	1.	Persönliche Ausgaben	6,600
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	20,300
		Summe Kapitel 23.	26,900
24.		Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens.	
	1.	Persönliche Ausgaben	12,480
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	2,500
		Summe Kapitel 24.	14,980
25.		Ober-Rechnungs-Kammer.	
	1.	Persönliche Ausgaben	111,040
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	6,100
		Summe Kapitel 25.	117,140
26.		Ober-Examinations Kommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungs-Aemtern.....	970
		Summe Kapitel 26. für sich	
27.		Disziplinarhof.....	1,970
		Summe Kapitel 27. für sich	
		Summe I.	222,485

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
28.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben	89,210
	2.	= sächliche Ausgaben	31,500
	3.	Besoldungen des Gesandtschafts-Personals	405,120
	4.	Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen der Konsulatsbeamten	77,450
	5.	Amtliche Ausgaben bei den Gesandtschaften und Konsulaten	73,000
	6.	Sonstige Ausgaben	52,875
		(Tit. 2., 5. und 6. übertragen sich gegenseitig.)	
		Summe Kapitel 28.	729,155
29.		Für die Archive.	
	1.	Persönliche Ausgaben	12,950
	2.	Sächliche Ausgaben.	3,175
		Summe Kapitel 29.	16,125
		Summe II.	745,280
		III. Finanz-Ministerium.	
30.		Central-Finanz-Verwaltung, General-Verwaltung der Steuern und General-Staats-Kasse.	
	1.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	140,760
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	20,160
		Summe Kapitel 30.	160,920

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rℳ
31.		Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, an Zuschuß	621,800
		Summe Kapitel 31. für sich.	
32.		Passiva der General-Staats-Kasse.	
	1.	Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	321,168
	2.	Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunalschulden	23,700
		Summe Kapitel 32.	344,868
33.		Pensionen und Kompetenzen.	
	1.	Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds)	1,674,148
	2.	Pensionen für Wittwen und Waisen von Civilbeamten und Unterstützungen	154,085
	3.	Wartegelder für Civilbeamte	60,008
	4.	Pensions-Aussterbefonds	709,481
		Summe Kapitel 33.	2,597,722
34.		Oberpräsidien und Regierungen.	
	1.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	1,389,502
	2.	Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnisse	346,675
	3.	Sonstige Ausgaben	27,194
		Summe Kapitel 34.	1,763,371
35.		Allgemeine Fonds.	
	1.	Zur Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	50,000
	2.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art	350,000
	3.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)	300,000
		Summe Kapitel 35.	700,000
		Summe III.	6,188,681

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
		IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
36.	1.	Central-Verwaltung des Ministeriums; Abtheilungen desselben für die Eisenbahn-Angelegenheiten, für das Bauwesen und für Handel und Gewerbe; technische Baudeputation und technische Deputation für Gewerbe, persönliche Ausgaben	117,140
	2.	Dieselben Verwaltungen, sächliche und vermischte Ausgaben	30,403
	3.	Für das bautechnische Beamtenpersonal und die Hafen- und Schiffahrtsbeamten, persönliche Ausgaben	536,364
	4.	Für dieselben, sächliche Ausgaben	5,844
	5.	Zur Unterhaltung der Wasserwerke, der unchaussirten Wege und der Kollegienhäuser	1,075,376
	6.	Zur Unterhaltung der Chausseen	2,171,075
	7.	Zu Chaussee-Neubauten	1,040,000
	8.	Zuschuß für die Bauakade ie	8,560
	9.	Zur Förderung allgemeiner gewerblicher und Handelszwecke	184,070
		Summe IV.	5,168,832
		V. Justiz-Ministerium.	
37.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben	97,290
	2.	= sächliche Ausgaben	6,008
	3.	Ober-Tribunal, persönliche Ausgaben	179,271
	4.	= sächliche Ausgaben	4,815
	5.	Immediat-Justiz-Examinations-Kommission	6,324
	6.	Obergerichte, persönliche Ausgaben	1,119,333
	7.	= sächliche Ausgaben	83,791
	8.	Untergerichte, persönliche Ausgaben	5,794,186
	9.	= sächliche Ausgaben	741,379
		Latus	8,032,397

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
		Transport	8,032,397
	10.	Kriminalkosten	1,139,120
	11.	Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen.	607,335
	12.	Sonstige Ausgaben	48,200
	13.	Justiz-Offizianten-Wittwenkasse ..... 6050 Rthlr.	
		Summe V.	9,827,052
		VI. Ministerium des Innern.	
38.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben	74,796
	2.	= sächliche und vermischte Ausgaben	14,300
	3.	Statistisches Büreau, meteorologisches Institut und Kalender-Verwaltung	17,877
	4.	Landräthliche Behörden	759,460
	5.	Dispositionsfonds für die höhere Polizei	80,000
	6.	Polizei-Verwaltung	764,086
	7.	Landgendarmerie	885,250
	8.	Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten	1,150,379
	9.	Für Wohlthätigkeitszwecke	178,780
	10.	Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung des Innern und zu polizeilichen Zwecken	102,015
	11.	Für die Regierungs-Amtsblätter	102,176
		Summe VI.	4,129,119
		VII. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.	
39.	1.	Ministerium, persönliche Ausgaben	33,659
	2.	= sächliche Ausgaben	7,500
	3.	Revisions-Kollegium für Landeskultursachen, persönliche Ausgaben	23,000
	4.	= = sächliche Ausgaben ..	1,500
		Latus	65,659

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
		Transport	65,659
	5.	Auseinandersetzungs-Behörden, persönliche Ausgaben ...	272,093
	6.	= = sächliche Ausgaben	23,760
	7.	= = durchlaufende Beträge: an temporairen Diäten, Fuhrkosten und baaren Auslagen der Spezial-Kommissarien, Feldmesser und Sachverständigen 2c.	781,915
	8.	Für die Rentenbanken	80,000
	9.	Zur Förderung der Landkultur	99,048
	10.	Zur Förderung der Pferdezucht	24,200
	11.	Für das Deichwesen	34,717
		Summe Kapitel 39.	1,381,392
40.		Gestüt-Verwaltung.	
	1.	Hauptgestüte und Trainir-Anstalt	142,200
	2.	Landgestüte	165,208
	3.	Gestütwirthschaften	75,632
	4.	Central-Verwaltung	41,491
		Summe Kapitel 40.	424,531
		Summe VII.	1,805,923
		VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
		Ministerium.	
41.	1.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	94,092
	2.	Sächliche und vermischte Ausgaben	14,660
		Kultus.	
	3.	Evangelischer Kultus	403,253
	4.	Katholischer Kultus	734,102
		Latus	1,246,107

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
		Transport	1,246,107
		Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
	5.	Provinzialbehörden	55,432
	6.	Universitäten	476,479
	7.	Zuschuß für Gymnasien und Realschulen.....	292,458
	8.	Elementar-Unterrichtswesen.....	394,838
	9.	Kunst und Wissenschaft	185,532
		Kultus und Unterricht gemeinsam.	
	10.	Für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen	52,950
	11.	Patronats-Baufonds.....	194,762
	12.	Zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes	179,455
	13.	Sonstige hierher gehörige Ausgaben.....	55,967
		Medizinalwesen.	
	14.	Provinzialbehörden.....	36,800
	15.	Kreis-Medizinalbeamten	127,815
	16.	Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten.....	121,894
	17.	Sonstige Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke	16,659
		Allgemeiner Dispositionsfonds.	
	18.	Zu unvorhergesehenen und Mehrausgaben	19,965
		Summe VIII.	3,457,113
		IX. Kriegs-Ministerium.	
42.		Landmacht.	
	1.	Für das Ministerium und die nicht regimentirten Militair-Beamten	505,767
		Latus für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
		Transport.....	505,767
	2.	Für die nicht regimentirten Offiziere.....	954,268
	3.	Verpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen.	20,254,879
	4.	Für das Erziehungs- und Unterrichtswesen und für den Medizinalstab.....	379,562
	5.	Für Waffen und Festungen.....	1,584,809
	6.	Zu Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte der Militair-Verwaltung.....	18,364
	7.	Für das Invalidenwesen.....	3,252,787
	8.	Für das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus.....	120,170
	9.	Für die Militair-Wittwenkasse.....	85,210
	10.	Verschiedene Ausgaben.....	20,660
		Summe Kapitel 42.....	27,176,476
43.		Marine.....	529,977
		Summe IX.....	27,706,453
		Dazu = VIII.....	3,457,113
		= VII.....	1,805,923
		= VI.....	4,129,119
		= V.....	9,827,052
		= IV.....	5,168,832
		= III.....	6,188,681
		= II.....	745,280
		= I.....	222,485
		Summe C. Staats-Verwaltungs-Ausgaben.....	59,250,938
		Dazu = B. Dotationen.....	10,915,577
		= A. Betriebs- ꝛc. Kosten.....	27,532,153
		Summe der fortdauernden Ausgaben.....	97,698,668
44.		An Rückständen aus dem Jahre 1851. und zurück.....	1,870,108
		Summe.....	99,568,776

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1.		Finanz-Ministerium.	
	1.	Domainen-Verwaltung.	
		a) Zu Remunerationen und Dienstaufwands-Entschädigungen für diejenigen Beamten, welche auf Grund des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850. mit der Ausführung des Reglements wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten beauftragt werden 30,000 Rthlr.	
		b) Zu Verschönerungs-Anlagen im Thiergarten bei Berlin 8,422	
		c) Beitrag zu den Kosten des Baues der Halberstadt-Schöninger Gemeinde-Chaussee ..... 6,898 =	
		Summe Titel 1.	45,320
	2.	Forst-Verwaltung.	
		Zur Ablösung von Forst-Servituten	50,000
	3.	Central-Verwaltung für Domainen und Forsten.	
		Zum Ankauf von Grundstücken, sowie zur Entlastung der Domainen und Forsten, namentlich durch Ablösung der Passivrenten	70,000
		Summe Kapitel 1.	165,320

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag. Rthlr.
		Transport		165,320
2.		Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
	1.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.		
		a) Zu Land- und Wasser-Neubauten und zu öffentlichen Arbeiten	1,000,000 Rthlr.	
		b) zur Melioration des Nieder-Oderbruchs	250,000 =	
		c) zu den Potsdamer Immediatbauten	20,000 =	
		Summe Titel 1.	1,270,000 Rthlr.	
	2.	Post-Verwaltung.		
		Zur Erbauung eines Postdampfschiffes für die zwischen Stettin und Stockholm einzurichtende Seepost-Verbindung, Restbetrag	30,000 =	
		Summe Kapitel 2.		1,300,000
3.		Justiz-Ministerium.		
		Zum Bau und zur Reparatur von Gerichts- und Gefängniß-Lokalien		232,000
		Summe Kapitel 3. für sich.		
4.		Ministerium des Innern.		
	1.	Zum Bau von Strafanstalts-Gebäuden	150,000 Rthlr.	
	2.	Zuschuß zu den Kosten der Polizei-Verwaltung in den Domainen-Ortschaften des Regierungsbezirks Gumbinnen	6,000 =	
		Summe Kapitel 4.		156,000
		Latus		1,853,320

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag. Rthl.
		Transport		1,853,320
5.		Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.		
	1.	Zur Deckung der Kostenbeiträge unvermögender geistlicher und Schul-Institute in Auseinandersetzungssachen	13,819 Rthlr.	
	2.	Zur Regulirung der Schwarzen Elster..	100,000 =	
	3.	Zu Deichbauten und Meliorationen	100,000 =	
		Summe Kapitel 5.		213,819
6.		Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
	1.	Zu größeren Kirchenbauten, einschließlich 50,000 Rthlr. zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln.....	89,700 Rthlr.	
	2.	Zur Unterstützung der Gymnasiallehrer .	20,000 =	
	3.	Desgleichen der Elementarlehrer	50,000 =	
	4.	Desgleichen armer Künstler und Literaten	1,000 =	
	5.	Zur Fortsetzung des Baues des neuen Museums und seiner künstlerischen Dekoration.....	50,000 =	
	6.	Zum Bau eines Anatomie-Gebäudes für die Universität in Königsberg, Restbetrag	5,000 =	
	7.	Zum Neubau von Lokalien für die Schullehrer-Seminare zu Münsterberg und Steinau, und zu Reparaturen bei dem Schullehrer-Seminar und Waisenhause in Bunzlau.....	35,500 =	
	8.	Zum Bau eines Gebäudes für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen	10,000 =	
	9.	Zur Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen, die dritte Rate mit	60,000 =	
	10.	Zuschuß zum Patronats-Baufonds.....	100,000 =	
		Summe Kapitel 6.		421,200
		Latus		2,488,339

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag. Rthl.
		Transport		2,488,339
		Kriegs-Ministerium.		
7.	1.	Zur Fortsetzung des Baues der Geschützgießerei in Spandau	50,000 Rthlr.	
	2.	Zur Erbauung eines Pulvermagazins in Magdeburg	10,500	
	3.	Zum Bau und zur Unterhaltung der Festungen	699,556	
	4.	Zur Ausstattung der in Berlin und Posen neu erbauten Kasernen mit Utensilien	40,000	
	5.	Zum Ausbau der ehemaligen Karmeliterkirche in Coblenz zum gottesdienstlichen Gebrauche für das Militair, sowie zur Anlegung eines neuen Magazins	20,830	
	6.	Zur Veränderung der Bekleidung der Landwehr-Kavallerie und zur Bekleidung und Ausrüstung des beim Garde-Reserve-Regiment zu bildenden Musikkorps	31,670	
	7.	Zur Ausstattung des in Berlin neu erbauten Lazareths mit Utensilien .	20,000	
	8.	Zu Bauten und Anschaffungen für die Marine	100,000 =	
		Summe Kapitel 7.		972,556
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.....		3,460,895

Sanssouci, den 1. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3767.) Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 13. Juni 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850., eingeführt ist, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

Alle noch nicht durch Abschluß des Rezesses rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, in Geldrenten, sowie alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse darüber, ob eine Reallast zu denjenigen gehört, wegen deren definitiver Ablösung im §. 65. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., vom 2. März 1850., ein besonderes Gesetz vorbehalten worden ist, werden bis zum Erlasse dieses vorbehaltenen Gesetzes hiermit sistirt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 13. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung:
v. Wangenheim.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 3768.) Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorationsanlagen. Vom 30. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Das anliegende revidirte Statut der Allensteiner Kreis-Korporation wird hiermit genehmigt und bestätigt und tritt an die Stelle des Statutes vom 15. Mai 1843. (Gesetz-Sammlung de 1843., Seite 274. seq.).

§. 2.

Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1853.

Revidirtes Statut
der
Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorationsanlagen.

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

A. Zweck und Umfang des Unternehmens.

Die Allensteiner Kreis-Korporation bezweckt durch ihr Unternehmen die Hebung des Wohlstandes im Kreise Allenstein:

a) durch Bodenmeliorationen mittelst Ent- und Bewässerung;
b) durch Beförderung anderer Wirthschaftsverbesserungen, insbesondere Rodungen, Verkoppelungen, Gemeinheitstheilungen, Abbauten und dergleichen mittelst Verleihung von Kulturkapitalien;
c) durch Gewährung zinsbarer Darlehne an Kreiseingesessene gegen Realsicherheit, soweit die Fonds unbeschadet der obigen Zwecke dies gestatten.

Das früher eingeleitete Kolonisationsunternehmen soll zum Abschlusse gebracht werden.

§. 2.

B. Innere Verfassung der Kreis-Korporation und Geschäftsorganisation. Kreis-Versammlung.

Eine beständige Kommission der Kreisversammlung unter dem Namen:

„Komité der Allensteiner Kreis-Korporation"

leitet die Verwaltung der im §. 1. gedachten Angelegenheiten und vertritt die Kreis-Korporation überhaupt in allen Rechtsverhältnissen, welche aus denselben entstehen mögen.

§. 3.

Komité der Kreis-Korporation. Königlicher Kommissarius.

Das Komité besteht aus dem, der Kreis-Korporation beigeordneten Königlichen Kommissarius, welcher vom Könige ernannt wird, und aus vier von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern, welche sämmtlich Grundbesitzer sein müssen.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen über die sonstigen Kreistags-Wahlen.

Von den zuerst Gewählten scheidet allemal nach Jahresfrist je ein Mitglied und ein Stellvertreter nach dem Loose aus, bis nach Ablauf von vier Jahren das Ausscheiden nach der Reihefolge der Wahl eintritt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der gewählten Komitémitglieder und Stellvertreter werden durch das Kreisblatt und das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 4.

§. 4.

Das Komité entwirft für jedes Jahr den Etat für die seiner Verwaltung anvertrauten Angelegenheiten, welcher demnächst von der Kreisversammlung festgestellt wird.

§. 5.

Die Kreis-Korporation hat die Befugniß, Grundstücke zu erwerben und wieder zu veräußern, ohne dazu die spezielle Erlaubniß der Regierung einholen zu dürfen.

§. 6.

Zahlungsanweisungen auf die, dem Komité überwiesenen Fonds werden nach den Beschlüssen des Komités Namens desselben von dem Königlichen Kommissarius verfügt. Der Königliche Kommissarius unterzeichnet alle Ausfertigungen des Komités.

Das Komité führt ein Siegel mit der nachstehenden Bezeichnung:

Kreis Allenstein.
(Wappen des Kreises.)
Komité der Allensteiner Kreis-Korporation.

§. 7.

Das Komité bestimmt die Zeit und die Zahl seiner regelmäßigen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Königliche Kommissarius nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet, so oft es zwei Mitglieder verlangen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Königliche Kommissarius hat im Komité den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier anderer Mitglieder des Komités resp. Stellvertreter erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 8.

Der Königliche Kommissarius hat die Beobachtung des Statutes und der Gesetze, sowie die Verwendung der Fonds der Kreis-Korporation zu überwachen, die von dem Komité innerhalb der Grenzen des Statutes gefaßten Beschlüsse auszuführen, die Oberaufsicht über die technischen Arbeiten und die Meliorationsanlagen zu führen und die Geschäfte nach Maaßgabe des Statutes unter Mitwirkung der Komitémitglieder und mit Hülfe der Beamten der Korporation zu leiten.

Der Königliche Kommissarius ist berechtigt, die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Geschäfte erforderlichen Verfügungen zu erlassen, und die bezüglichen Informationen sowohl von Behörden, als von Privatpersonen zu verlangen. Es stehen ihm in dieser Beziehung die Befugnisse der öffentlichen Behörden zu. Die von ihm aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden und bezüglich der von ihm instruirten Streitigkeiten der gerichtlichen Protokolle.

Die von dem Kommissarius aufgenommenen Verträge, insoweit sie als mit den Angelegenheiten seines Ressorts zusammenhängend angesehen werden können, sollen aus dem Grunde, daß es nach allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

§. 9.

Der Königliche Kommissarius ist verpflichtet, die Ausführung solcher Beschlüsse des Komités, welche seine Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, das Staats- oder Kreisinteresse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde vorläufig zu beanstanden. Er muß alsdann sofort die Entscheidung der Regierung einholen und das Komité davon benachrichtigen. Die Regierung hat ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben. Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Komité die Berufung an den Oberpräsidenten und demnächst an das Ministerium zu.

Der Königliche Kommissarius muß sich bei seiner Geschäftsführung nach den Anweisungen des Regierungspräsidenten achten.

Die Stellvertretung des Königlichen Kommissarius wird durch den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

§. 10.

Technische Beamte.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger fungirt bei der Kreis-Korporation als leitender Techniker, dem nöthigenfalls die geeigneten technischen Hülfsarbeiter zugeordnet werden. Derselbe ist verpflichtet, den Anweisungen des Komités Folge zu leisten; insbesondere liegt es demselben ob, die geometrischen und nivellitischen Arbeiten auszuführen, Meliorationspläne auszuarbeiten, die Meliorationsbauten zu veranschlagen und selbstständig auszuführen, oder falls technische Hülfsarbeiter erforderlich sind, deren Arbeiten zu leiten, zu prüfen und zu begutachten, die Aufsicht über die Wasserleitungen und Bauwerke ꝛc. zu führen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen und bei Gefahr im Verzuge die zur Abwendung größeren Schadens erforderlichen Maaßregeln selbstständig zu ergreifen.

Bei der Bauausführung hat er die Annahme und Entlassung der Arbeiter und die Aufstellung und Attestirung der Rechnungen nach den ihm ertheilten Instruktionen zu besorgen.

Die Anstellung des Technikers gebührt dem Komité, seine Besoldung bestimmt die Kreisversammlung; technische Hülfsarbeiter für einzelne Geschäfte kann der Königliche Kommissarius ohne Weiteres annehmen.

Ihre Remuneration hat das Komité zu bestimmen.

§. 11.

Aufsichts-Unterbeamte.

Zur speziellen Beaufsichtigung aller der Kreis-Korporation gehörigen oder ihrer Kontrole unterliegenden Kanäle, Dämme, Schleusen, Brücken, Wasserleitungen ꝛc., sowie zur Abwartung der Meliorationsanlagen im Falle des §. 44. werden nach Bedürfniß Grabenmeister, Kanal- und Wiesenwärter auf Kündigung angestellt und dem leitenden Techniker untergeordnet. Die Besoldung solcher Stellen wird von dem Komité bestimmt. Die Annahme und Entlassung der einzelnen Beamten hat der Königliche Kommissarius zu bewirken.

Die Unterbeamten sind verpflichtet, in ihrer Dienstführung dem leitenden Techniker, als ihrem Vorgesetzten, Folge zu leisten. Dienstvernachlässigungen Seitens der Unterbeamten werden vom Königlichen Kommissarius mit Verweis oder Geldstrafe bis zu drei Thalern geahndet.

§. 12.

Kassen-Verwaltung. Rendant.

Die Meliorationskasse des Allensteiner Kreises wird von einem Rendanten verwaltet, welcher vom Komité angestellt wird.

Das Gehalt des Rendanten und die Höhe der zu stellenden Kaution bestimmt die Kreisversammlung.

§. 13.

Kassenkuratorium.

Die Kassenverwaltung erfolgt nach den Instruktionen des Komités. Zur Kontrole der Kassenverwaltung wird von der Kreisversammlung ein aus zwei Mitgliedern derselben bestehendes Kassenkuratorium bestellt, welches allmonatlich eine ordentliche und alljährlich mindestens eine außerordentliche Kassenrevision abzuhalten hat. Die Befugniß und die Pflicht des Königlichen Kommissarius, die Verwaltung der Kasse zu kontroliren und außerordentliche Revisionen der Kasse selbst abzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 14.

Legung und Revision der Jahresrechnungen.

Der Rendant hat alljährlich über Einnahme und Ausgabe Rechnung zu legen.

Die Revision der Rechnung wird durch eine besondere Rechnungs-Revisionskommission bewirkt.

Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Das Komité hat die Notatenbeantwortung des Rendanten zu begutachten. Die Abnahme der Rechnung und die Entscheidung über die Monita erfolgt durch die Kreisversammlung auf Grund des Berichts der Rechnungs-Revisionskommission.

Das Komité hat sodann auf Grund des Beschlusses der Kreisversammlung die Decharge auszufertigen.

§. 15.

§. 15.

Sekretair.

Behufs der Geschäftsführung hat das Komité einen Sekretair anzustellen. Das Gehalt desselben wird durch die Kreisversammlung bestimmt.

§. 16.

Exekutions-Personal.

Das erforderliche Exekutionspersonal wird, soweit die sonstigen der Kreisverwaltung beigegebenen Unterbeamten zu den Exekutionen in Meliorationssachen nicht sollten verwendet werden können, vom Komité angestellt, welches auch die Remuneration bestimmt.

§. 17.

Die sämmtlichen Beamten des Komités werden durch den Königlichen Kommissarius vereidigt, sofern sie nicht zu einzelnen vorübergehenden Geschäften angenommen werden.

§. 18.

C. Fonds der Kreis-Korporation.

Die durch das Statut vom $\frac{15.}{30.}$ Mai 1843. genehmigte Kreisanleihe bis zum Betrage von 500,000 Thalern à $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen, unter Garantie des Staates für Kapital und Zinsen, wird hierdurch nach der bereits erfolgten Emission von 200,000 Thalern Kreis-Obligationen geschlossen.

Die Kreisversammlung hat den Theil der in Staatsschuldscheinen empfangenen Valuta der Kreis-Obligationen, dessen Verwendung bisher noch nicht anders beschlossen ist, dem Komité bei eintretendem Bedürfniß in Raten zur Disposition zu stellen, sobald der Ausweis über die Verwendung des früheren Dispositionsfonds erfolgt ist.

§. 19.

Die künftig noch auszureichenden Zinskupons zu den emittirten Kreis-Obligationen werden durch Stempelung mit dem Namenszuge des Königlichen Kommissarius und durch eigenhändige Unterschrift eines der Mitglieder des Komités nach dem anliegenden Schema vollzogen.

Die Zahlung der Zinsenbeträge, sowie die Realisation der zur Tilgung gelangenden Obligationen, geschieht durch die Meliorationskasse des Allensteiner Kreises und, falls es dem Komité im Interesse der Inhaber nothwendig erscheint, nach vorheriger Bekanntmachung mittelst des Amtsblattes, einer Königsberger und einer Berliner Zeitung, auch durch eine andere Kasse oder ei Banquierhaus in Königsberg oder auch ebenso in Berlin.

Die Zinsen, welche nicht binnen vier Jahren, vom Ablauf des Jahres an, in welchem sie fällig waren, gegen Rückgabe der Kupons erhoben werden, sind zum Vortheil der Kreis-Korporation verfallen.

§. 20.

§. 20.

Die Amortisation der Kreis-Obligationen beginnt für jeden emittirten Gesammtbetrag nach Ablauf von zehn Jahren nach dem letzten Dezember des Jahres, in welchem die Emission erfolgt ist, und zwar zu 1—2 Prozent des emittirten Betrages. Es wird alsdann jährlich der zur Amortisation erforderliche Fonds nach Berichtigung sämmtlicher Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten, sowie der Zinsen der emittirten Obligationen aus den bereitesten Mitteln vorweg entnommen. Dem Amortisationsfonds sollen die durch Einlösung der Obligationen entstehenden Zinsenersparnisse hinzutreten, und muß dieser Fonds nöthigenfalls auch durch außerordentliche Beiträge der Kreis-Eingesessenen ergänzt werden.

§. 21.

Die Amortisation erfolgt nach dem Ermessen des Komités durch Ankauf oder durch Ausloosung nach dem Nennwerth.

Im letzteren Falle erfolgt die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen im Monat Januar jeden Jahres in einer Sitzung des Komités und die Auszahlung des Nominalbetrages derselben nebst den rückständigen Zinsen im nächstfolgenden Monat Juli gegen Auslieferung der Obligationen nebst den fällig werdenden Kupons an deren Präsentanten.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden vom Kapitalbetrage gekürzt und den Präsentanten der Kupons gezahlt.

Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden dreimal in einmonatlichen Zwischenräumen vor dem Zahlungstage durch die im §. 19. gedachten Blätter bekannt gemacht, so daß zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Zahlungstage ein Zwischenraum von mindestens vier Wochen frei bleibt.

Mit dem Zahlungstermine hört die Verzinsung der ausgeloosten, nicht präsentirten Obligationen auf.

Die zur Zurückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung präsentirten Obligationen verjähren nach allgemeinen Gesetzen.

§. 22.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden in der nächsten Sitzung des Komités vernichtet.

Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Finanzminister alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 23.

Die Kreis-Korporation hat das Recht der administrativen Exekution wegen der Beiträge der Meliorations-Interessenten, an Renten und zu Unterhaltungskosten, wegen aller sonstigen Forderungen in Meliorationsangelegenheiten, D. Exekutionsrecht.

heiten, deren Feststellung mit Ausschluß des Rechtsweges nach Maaßgabe dieses Statutes stattfindet, wegen Vollstreckung der in Meliorationsangelegenheiten ergehenden Entscheidungen, endlich wegen der Renten von Kulturkapitalien. Die Exekution findet auch gegen Pächter und Nießbraucher statt, welchen nur der Regreß gegen den Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks zusteht. Der Königliche Kommissarius erklärt die Restantenlisten für exekutorisch; die Beitreibung besorgt der Rendant der Meliorationskasse durch das Exekutionspersonal (§. 16.). Nur wenn die Subhastation eines Grundstückes oder die Beschlagnahme ausstehender Forderungen der Debenten veranlaßt werden soll, sind die ordentlichen Gerichte zu requiriren, welche demnächst die weiteren Verfügungen in der Angelegenheit erlassen, ohne jedoch über die Rechtsbeständigkeit der Forderung an und für sich eine Kognition auszuüben.

§. 24.

E. Porto-, Stempel- und Sportel-Freiheit.

Die Kreis-Korporation genießt in ihren Angelegenheiten Porto-, Stempel- und Sportelfreiheit gleich dem Königlichen Fiskus.

Abschnitt II.

Von Ent- und Bewässerungen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen und materielle Rechtsverhältnisse.

§. 25.

A. Disposition über die Gewässer.

Die Allensteiner Kreis-Korporation hat Behufs der Ausführung von Ent- und Bewässerungen das Recht der freien und uneingeschränkten Disposition über die sämmtlichen, im Allensteiner Kreise befindlichen Gewässer, soweit dieselben nicht ausschließliches Privateigenthum sind. Die Rechte dritter Personen, soweit sie durch jene Dispositionen geschmälert werden, sind abzulösen. — Meliorationsprojekte, bei welchen flöß- und schiffbare Gewässer in Betracht kommen, sind an die Königliche Regierung in Königsberg Behufs der Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung einzureichen.

Die Kreis-Korporation hat bei ihren Dispositionen das Interesse der Ent- und Bewässerung, die Möglichkeit der Verwendung der Gewässer zu späteren Anlagen, den Wasserbedarf für die Wirthschaften Anderer oder für bereits bestehende Meliorationsanlagen zu berücksichtigen.

Bei der Vertheilung der zu neuen Bewässerungsanlagen benutzbaren Gewässer findet ein ausschließliches und vorzugsweises Wassernutzungsrecht der Uferbesitzer nicht statt, vielmehr entscheidet das Verhältniß der mit Vortheil zu bewässernden Flächen der einzelnen Grundstücke.

Die Kreis-Korporation ist ausschließlich berechtigt, mit Benutzung der von ihr auf eigene Rechnung zu Meliorationszwecken angelegten Wasserleitungen,

gen, Mühlen und andere Werke unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften anzulegen und mit Wasserkraft zu betreiben.

Auf Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung der obigen Bestimmungen entscheidet die Regierung und in letzter Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Der Rekurs ist binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheides, gegen den Beschwerde geführt werden soll, einzulegen.

Die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes vom 28. Februar 1843. finden nur Anwendung, soweit ihnen das gegenwärtige Statut nicht entgegensteht.

§. 26.

Die Kreis-Korporation hat das Recht, Behufs Ausführung der Bestimmungen des §. 25., sowie auch im Interesse der Ent- und Bewässerungen überhaupt auf Wasserstands- und Vorfluthregulirungen zu provoziren, auch nach vorgängiger rechtzeitiger Anzeige Messungen, Peilungen, Nivellements und sonstige Ermittelungen ohne Zustimmung der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten auf fremden Grundstücken zu veranlassen.

§. 27.

Behufs der Ausführung von Ent- und Bewässerungen findet das Recht der Expropriation statt, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind. Dasselbe erstreckt sich: B. Expropriationsrecht.

1) auf den erforderlichen Grund und Boden zu Kanälen, Gräben, Stauungen, Schleusen, Brücken und sonstigen Anlagen für die Zwecke des Unternehmens, einschließlich der Flächen, welche durch Ausführung der Meliorationsbauten der Versumpfung ausgesetzt sind; ferner auf den Grund und Boden zur Ablagerung überflüssiger Erde, zur Entnahme von Erde, Sand und Lehm für die Meliorationsbauten, zur Anlegung von Zugängen für die Meliorationsanlagen, sowie zur Herstellung der erforderlichen Verbindungen für die Besitzer und Servitutsberechtigten der durch die Meliorationsanlage durchschnittenen oder von der früheren Kommunikation abgeschnittenen Grundstücke;
2) auf die im ausschließlichen Privateigenthum oder Nutzungsrecht befindlichen, zur Ausführung von Ent- oder Bewässerungen erforderlichen Gewässer und auf die Entziehung der Triebkraft;
3) auf die Servituten und Gerechtigkeiten auf Gewässern und Grundstücken, soweit die Aufhebung derselben zur Ausführung von Meliorationen erforderlich ist, selbst auf fremdem Eigenthum, ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Eigenthümers oder Berechtigten.

Soweit die gänzliche Abtretung oder Aufhebung von Rechten verlangt werden kann, darf auch die Einschränkung oder Schmälerung derselben zwangsweise beansprucht werden.

Die Expropriation, beziehungsweise die Verpflichtung, sich der Beschränkung oder Schmälerung der vorstehend gedachten Rechte zu unterwerfen, findet statt, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen die Ausführung der projektirten Anlagen ohne diese Maaßregel gar nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten oder sonstigen überwiegenden Nachtheilen erfolgen könnte und wenn die, durch die Ausführung der Anlage für die Landeskultur erwachsenden Vortheile nicht im Mißverhältnisse zu den durch die Veränderungen des bisherigen Verhältnisses sich ergebenden Nachtheilen für das Privat- und öffentliche Interesse stehen.

Darüber, welche Grundstücke, Gewässer, Servituten und sonstige Real-Berechtigung abzutreten, beziehungsweise aufzuheben oder einzuschränken sind, entscheidet das Komité, und auf eingelegte Berufung die Regierung, in letzter Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, mit Ausschluß des Rechtsweges. Der Rekurs ist jedoch nur binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheides zulässig, gegen welchen die Beschwerde gerichtet werden soll.

§. 28.

C. Entschädigungen.

Für Beschädigungen bei den im §. 26. gedachten Vorarbeiten und für die zwangsweise oder frei illige Aufhebung oder Schmälerung von Rechten ist, soweit nicht deren bisheriger Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch zufällige aus der Anlage erwachsende und zu überweisende Vortheile aufgewogen wird, Entschädigung unter Anwendung des landüblichen Zinsfußes zu leisten.

Entschädigungsberechtigte, welche bei der Melioration mitbetheiligt sind, erhalten eine Vergütigung in Rente, welche ihnen auch ohne Zuziehung der Gläubiger oder Realberechtigten auf ihre fortlaufenden Beiträge angerechnet wird, und für den etwaigen Ueberschuß Kapitalabfindung.

Jeder Entschädigungsberechtigte muß jedoch für abgetretenes Land eine nach dem obigen Grundsatze zu bemessende Landentschädigung annehmen, sofern sie ihm wirthschaftlich nutzbar im Anschluß an seinen Besitzstand gewährt werden kann.

In allen anderen Fällen wird die Entschädigung im Mangel anderweitiger Einigung nach Kapital bestimmt.

Die Auszahlung oder Deposition von Kapitalentschädigungen erfolgt nach den Gesetzen über Entschädigungen bei Chaussee- und Kanalbauten in der Provinz Preußen (Kabinets-Order vom 17. Februar 1833. [Gesetz-Sammlung pro 1833. Seite 23.] und Verordnung vom 8. August 1832. [Gesetz-Sammlung 1832. Seite 202.], Kabinets-Order vom 26. Dezember 1833. [Gesetz-Sammlung 1834. Seite 8.]). Das Komité übt dabei die in diesen Gesetzen den Regierungen beigelegten Rechte aus. Wird die Angemessenheit der Taxe bestritten, so tritt schiedsrichterliche Entscheidung ein.

§. 29.

Bei Durchbrüchen von Schleusen und Dämmen, bei unvermutheten Beschädigungen, hohen Wasserfluthen oder sonstigen klaren Nothfällen darf zum

Schutz

Schutz der Anlagen Lehm, Sand, Erde, Strauchwerk und anderes zur Abwendung der Gefahr oder größeren Schadens geeignete Material, selbst wider Willen des Eigenthümers oder Inhabers, ohne vorherige definitive Feststellung der Entschädigungssumme entnommen werden, welche jedoch unverzüglich erfolgen muß.

§. 30.

D. Verhältniß der Kreis-Korporation zu den Meliorations-Interessenten.

Die Kreis-Korporation kann den Unternehmern von Meliorationsanlagen nach freier Uebereinkunft:

a) die Techniker und Aufseher zur Vorbereitung und Ausführung der Meliorationen überweisen gegen Zahlung der, vom Komité zu bestimmenden Diäten und Reisekosten;

b) die zur Ausführung von Ent- oder Bewässerungen der Meliorationen erforderlichen Fonds vorschießen.

Soll im Falle zu b. die Ausführung ohne die Leitung oder Aufsicht des technischen Personals der Kreis-Korporation oder auch nur ohne Kontrole des Komités über die Verwendung der gewährten Geldmittel erfolgen, so ist die Bewilligung nur unter den Bedingungen Abschnitt III. §. 47. zulässig.

Andernfalls gelten folgende Grundsätze:

1) Die Bewilligung von Fonds ist nur zulässig, sofern die Rentabilität des Unternehmens nachgewiesen wird. Anträge auf Bewilligung von Fonds können jedoch auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2) Die zur Vorbereitung oder Ausführung der Meliorationen vorgeschossenen Kapitalien, einschließlich der Kosten für Techniker und Aufseher, werden durch Zahlung einer Rente, welche zunächst fünf Prozent und vom Anfang des sechsten Kalenderjahres nach Ausführung der Anlage während 28 Jahren sieben Prozent des ursprünglichen Anlagekapitals beträgt, gänzlich abgelöst.

Längere Amortisationsfristen können nur von der Kreisversammlung in einzelnen Fällen bewilligt werden.

Die Renten à fünf und sieben Prozent sind in zwei gleichen Raten am 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

3) Die Ausführung der Anlage erfolgt lediglich für Rechnung und Gefahr des Unternehmers aus der bewilligten Bausumme. Der Unternehmer kann gegen die Feststellung der Bausumme der Korporation gegenüber nur den Einwand durchführen, daß die angegebene Zahlung nicht wirklich geleistet worden sei. Wegen der Höhe der verausgabten Gelder und der Tüchtigkeit der Ausführung hat er den Regreß nur gegen den leitenden Techniker nach allgemeinen Gesetzen.

4) Das Komité kann die Ausführung und Unterhaltung der Meliorationsanlage so lange kontroliren und durch Exekution erzwingen, bis die Kreis-Korporation wegen ihrer Forderungen vollständig befriedigt ist.

5) Die vollständige oder theilweise Tilgung des Vorschusses durch Entrichtung des noch nicht amortisirten Kapitalbetrages und beziehungsweise der Rente

Rente bis zum Zahlungstage steht dem Verpflichteten nach vierwöchentlicher Kündigung jederzeit frei.

Ein Formular für die Verträge über die Bewilligung von Darlehnen und technischer Hülfe ist von dem Komité zu entwerfen und von der Kreisversammlung festzustellen.

§. 31.

E. Genossenschaften.

Wenn mehrere Grundstücke zweckmäßig nur durch gemeinsames Wirken zu ent- oder bewässern sind, so können die Besitzer derselben zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 32.

Für jede Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
b) die Vertheilung der zur Ausführung und Unterhaltung der Meliorationsanlagen erforderlichen Beiträge und Leistungen;
c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ein Formular für die gewöhnlichen Statuten hat das Kreiskomité zu entwerfen und die Kreisversammlung festzustellen, vorbehaltlich der in den einzelnen Fällen nach den Lokalverhältnissen erforderlichen Abweichungen und Ergänzungen.

§. 33.

Ist die Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so bestätigt das Komité das Statut und läßt dasselbe zur Ausführung bringen.

Sind nicht alle Betheiligte einverstanden, so kann das Komité dennoch das Statut feststellen und zwangsweise ausführen:

1) wenn die Majorität der Betheiligten, nach der Meliorationsfläche gerechnet, darauf anträgt. Besitzer solcher Grundstücke, welche bei der beabsichtigten Melioration keinen Vortheil erwarten dürfen, oder bei denen die Kosten einer gemeinschaftlichen Anlage mit den davon zu erwartenden Vortheilen außer Verhältniß stehen, sind als nicht betheiligt anzusehen. Streitigkeiten hierüber werden endgültig durch Sachverständige, vorbehaltlich der Berufung auf das Schiedsgericht, entschieden;
2) wenn außerdem das Komité nach erfolgter Prüfung sich überzeugt, daß die Melioration zweckmäßig ist und das darauf zu verwendende Kapital mindestens mit fünf Prozent sich verzinsen wird,

und

3) wenn

3) wenn endlich die Kreis-Korporation die Ausführungskosten aus der Meliorationskasse unter den Bedingungen des §. 30. vorschießt.

Gegen die Feststellung des Statutes findet binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung dessen Rekurs an die Regierung statt.

§. 34.

Als Regeln für die Genossenschafts-Statuten gelten:

a) daß diejenigen Werke, welche mehreren Betheiligten gemeinsam dienen, für allgemeine Rechnung angelegt und unterhalten werden müssen, vorbehaltlich der Bildung verschiedener Abtheilungen, wenn sich die Anlagen über mehrere Feldmarken erstrecken, sowie daß die sämmtlichen Entschädigungen einschließlich der Ausgaben für die wegen der Meliorationsanlagen erforderlichen neuen Zugänge, Einfriedigungen ꝛc. auf gemeinschaftliche Kosten erfolgen;

b) daß die speziellen Anlagen auf den einzelnen Grundstücken von jedem Besitzer ausgeführt und unterhalten werden, unter Befolgung der Vorschriften des leitenden Technikers über die Ableitung und Zuleitung des Wassers. Die Unterlassung der erforderlichen Arbeiten befreit nicht von der Entrichtung der Beiträge;

c) daß der Beitrag zu den gemeinschaftlichen Anlagen nach Verhältniß der Meliorationsfläche aufgebracht wird, sofern nicht einzelne Betheiligte die Bildung mehrerer Beitragsklassen nach Verhältniß des Vortheils beantragen und das Komité diesen Antrag für begründet erachtet;

d) daß der Königliche Kommissarius die Beitragsrolle nach Beschluß des Komités für exekutorisch erklärt und daß die Beiträge durch Exekution zur Meliorationskasse oder zu der besonders gebildeten Genossenschaftskasse eingezogen werden. Die Einziehung kann auch provisorisch erfolgen vor der definitiven Feststellung der Beitragsrolle, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung;

e) daß die Ausführung von dem Techniker der Kreis-Korporation geleitet oder doch kontrolirt wird;

f) daß die Streitigkeiten unter den Genossen wegen Benutzung des Wassers und der Anlagen, sowie über die Unterhaltungslast, von dem Komité entschieden werden, vorbehaltlich der Berufung auf das Schiedsgericht;

g) daß der Vorstand von den Betheiligten gewählt oder bei Verweigerung der Wahl von dem Kreiskomité eingesetzt wird. Wegen der Annahme oder Ablehnung eines Vorsteheramtes gelten die Bestimmungen in Betreff der Gemeindeämter;

h) daß, so lange die Genossenschaft nicht durch einstimmigen Beschluß der Betheiligten aufgehoben ist, die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlage durch das Kreiskomité erzwungen werden kann, auch wenn die Korporation keine Forderung an die Genossen hat.

§. 35.

F. Allgemeine Bestimmungen.

Jeder Besitzer einer bereits bestehenden Meliorationsanlage ist verpflichtet, für neue Unternehmungen die Mitbenutzung seiner Kanäle und sonstigen Meliorationswerke zu gestatten, soweit ihm dadurch kein Schaden zugefügt wird. Die bei der neuen Anlage Betheiligten müssen jedoch die Kosten der mitzubenutzenden Kanäle und der sonstigen Werke nach ihrer Wahl in Kapital oder Rente antheilig vergüten, auch fortan zu den Unterhaltungskosten beitragen.

Ueber die Art und den Umfang der Mitbenutzung der älteren Anlagen, über die Vergütigung für die Anlagekosten, sowie über das Verhältniß, nach welchem die Beiträge zur Unterhaltung der künftig gemeinschaftlich zu benutzenden Werke auf die ältere und die neue Anlage zu vertheilen sind, entscheidet im Mangel der Einigung das Komité, event. das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 36.

Die bei den Meliorationen betheiligten Grundstücke haften der Kreis-Korporation jedem Besitzer gegenüber wegen der Renten (§. 30.), sowie wegen der von der Kreis-Korporation etwa aufzuwendenden Aufsichts- oder Unterhaltungskosten (§§. 43. 44.), und zwar ohne hypothekarische Eintragung. Alle diese Forderungen genießen bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches den in den §§. 357. und 393. Titel 50. Thl. I. Allg. Gerichtsordnung bezeichneten, beständig fortlaufenden Lasten zugestanden ist. Dies Vorzugsrecht tritt nicht ein gegen diejenigen Gläubiger, welche innerhalb sechs Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Anlage Widerspruch bei dem Komité einlegen. Die Bekanntmachung ist durch das Kreisblatt, das Amtsblatt der Regierung in Königsberg und eine Berliner Zeitung zu erlassen.

Bei Subhastationen gehen alle diese Verpflichtungen des Grundstücks, abgesehen von den aus der Masse zu deckenden Rückständen oder den laufenden Beiträgen während der Subhastation auf den Ersteher über.

Den Gläubigern der Kreis-Korporation gegenüber sind die Besitzer der zu meliorirenden Grundstücke als solche nicht weiter verpflichtet, als der Kreis-Korporation selbst.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren in den bei der Kreis-Korporation anhängigen Meliorationsangelegenheiten.

§. 37.

Das nachstehend angeordnete Verfahren findet statt, wenn die Korporation Meliorationen selbst ausführt,

ent-

entweder für eigene Rechnung auf Korporations-Grundstücken, oder für Rechnung eines einzelnen Grundbesitzers im Fall des §. 30. b., oder für Rechnung einer freiwillig oder zwangsweise gebildeten Genossenschaft, und hat den Zweck, die gegenseitigen Verhältnisse der Betheiligten von Amtswegen festzustellen.

Soweit das Statut nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten in formeller Beziehung die für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen bestehenden, auf den Gegenstand anwendbaren Gesetze. — Die richtige Insinuation von Verfügungen und die gehörige Publikation von Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise kann durch den Ortsvorsteher gültig bescheinigt werden. Die Insinuation an rechtmäßige Inhaber von Grundstücken, Pächter und Nießbraucher ist genügend.

Vollmachten können in der Form von Gemeindeverhandlungen vor dem Kommissarius der Sache ausgestellt werden.

§. 38.

Der Königliche Kommissarius hat die Leitung des Verfahrens, einschließlich der oberen Leitung der technischen Vorarbeiten.

Er untersucht die Rechtsverhältnisse, ermittelt die Betheiligten, verfügt die im §. 21. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und im Gesetz vom 23. Januar 1846. zugelassenen Bekanntmachungen von Amtswegen, wogegen die Abfassung der Präklusionsbescheide und die Entscheidung auf Restitutionsgesuche dem Komité zusteht; sind jedoch die zu meliorirenden Grundstücke theilweise außerhalb des Allensteiner Kreises gelegen, so bestimmt die Regierung, ob die Bekanntmachung durch den Königlichen Kommissarius, oder durch welchen Landrath sie erlassen werden soll und verfährt sodann nach §. 22. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und §. 5. des Gesetzes vom 23. Januar 1846.

Der Kommissarius läßt ferner die Vorarbeiten und den Meliorationsplan unter Angabe der Ausführungsmodalitäten durch den Techniker der Kreis-Korporation fertigen, die etwa zu gewährenden Entschädigungen, sowie das Beitragsverhältniß bei gemeinschaftlichen Anlagen durch zwei Sachverständige ermitteln und macht das Resultat den Betheiligten bekannt.

Jede Partei wählt innerhalb einer präklusivischen Frist einen Sachverständigen, widrigenfalls der oder die Sachverständigen vom Kommissarius ernannt werden. Bei differirenden Ansichten der Sachverständigen über Entschädigungsquanta oder über die Beitragsverhältnisse entscheidet der Kommissarius der Sache.

Gegen den Meliorationsplan und den Ausspruch der Sachverständigen über die Entschädigungen und das Beitragsverhältniß ist Rekurs an das Kreisschiedsgericht zulässig. In Entschädigungsstreitigkeiten ist das Quantum, um welches die Erhöhung oder Ermäßigung der Entschädigungen beansprucht wird, bei Einlegung des Rekurses oder binnen der Rekursfrist, bei Verlust des Rechtsmittels, anzugeben. — Der Rekurs an das Schiedsgericht muß in allen Fällen binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheides, gegen den Beschwerde geführt werden soll, eingelegt werden, bei Verlust des Rechtsmittels.

 Das

Das Kreisschiedsgericht besteht aus fünf sachkundigen Einsassen des Regierungsbezirks, welche von der Kreisversammlung gewählt, von der Regierung bestätigt und ein für allemal vereidigt werden. Alljährlich scheidet ein Mitglied nach dem Loose aus und findet in dessen Stelle eine Neuwahl statt. Unter den zuerst Gewählten entscheidet das Loos die Reihenfolge des Ausscheidens, unter den später Eintretenden das Dienstalter. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Kreiseingesessene dürfen das Amt eines Sachverständigen oder Schiedsrichters nur aus den Gründen ablehnen, welche bei Gemeinde- oder Kreisämtern entschuldigen.

Das Schiedsgericht berathet unter Vorsitz des Königlichen Kommissarius, dem aber kein Votum zusteht. Es kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Parteien können sich über andere oder über eine geringere Zahl der Schiedsrichter einigen.

Streitigkeiten über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Ueber alle andere Streitigkeiten in den vom Komité geleiteten Meliorationsangelegenheiten zwischen den Betheiligten unter sich und mit der Kreis-Korporation entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen neue Untersuchungen anstellen und andere Sachverständige hören.

Es entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei differirenden Ansichten über Entschädigungsquanta und über Beitragsverhältnisse wird der Durchschnitt gezogen. Abgesehen von den letzteren Fällen giebt bei Anwesenheit von vier Richtern und Stimmengleichheit der Königliche Kommissarius den Ausschlag.

§. 39.

Von den Kosten des Verfahrens.

Für das Verfahren in Meliorationsangelegenheiten, einschließlich der Verhandlungen über Expropriation und Entschädigung und einschließlich der Auszahlung und Deposition von Entschädigungsgeldern, werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Dieselben fallen außer Streitfällen den Interessenten der Melioration zur Last, bei mehreren Theilnehmern nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen Ausgaben.

Bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung tragen die Besitzer der zu meliorirenden Grundstücke in allen Fällen die Kosten der ersten Abschätzung. In allen übrigen Streitigkeiten, die nach Maaßgabe dieses Statutes entschieden werden, fallen die Kosten dem unterliegenden Theile nach Verhältniß seiner Sukkumbenz zur Last.

§. 40.

In den Entscheidungen ist der Kostenpunkt gleichzeitig zu bestimmen.

Die

Die Festsetzung der Kosten der Sachverständigen, Schiedsrichter, Geometer ꝛc., die Repartition der Kosten auf einzelne Betheiligte und die nöthigenfalls exekutivische Wiedereinziehung der Kosten ist Sache des Königlichen Kommissarius.

§. 41.

Sachverständige und Schiedsrichter aus dem Allensteiner Kreise erhalten für einen Arbeits- und Reisetag an Diäten und Reisekostenvergütigung zwei Thaler. Erfordert indessen das Geschäft, einschließlich der Reise, mehr als sieben Stunden, so wird die Vergütigung verhältnißmäßig, jedoch höchstens um die Hälfte, erhöht.

Dauert das Geschäft länger als einen Tag, oder werden Sachverständige oder Schiedsrichter aus fremden Kreisen requirirt, so werden zwei Thaler Diäten für jeden Tag und an Reisekosten, inkl. Vergütigung für die Reisezeit, zwanzig Silbergroschen für jede zurückgelegte Meile vergütigt.

Dritter Titel.

Von der Erhaltung der Meliorationsanlagen.

§. 42.

Ueber alle unter Mitwirkung der Kreis-Korporation, Behufs der Meliorationen angelegten oder veränderten Wasserleitungen, Flüsse, Fließe, Gräben, Schleusen, Brücken ꝛc. wird ein spezielles Kataster mit Angabe der Dimensionen durch den Techniker der Korporation angefertigt. Kataster.

§. 43.

Das Komité kann Revisionen derjenigen Anlagen, bei denen die Kreis-Korporation wegen ihrer Fonds oder sonst betheiligt ist, oder bei denen mehrere Besitzer interessiren, durch den Techniker der Korporation, wo möglich unter Zuziehung einiger Besitzer oder des bestellten Wiesenvorstandes, oder bei einzelnen Anlagen des Besitzers und der Wiesenwärter vornehmen lassen. Grabenschau.

Es ist dabei, vorbehaltlich des Rekurses an den Königlichen Kommissarius, zu bestimmen, welche Mängel abzustellen sind und binnen welcher Zeit.

Die innerhalb der gesetzten Frist gar nicht, oder nach dem Urtheil des Technikers mangelhaft ausgeführten Arbeiten werden von demselben ohne Weiteres in Verding oder auf Tagelohn ausgeführt und die entstandenen Auslagen auf Grund der Festsetzung und Repartition des Königlichen Kommissarius exekutivisch beigetrieben.

§. 44.

Wenn die Korporation bei der Unterhaltung von Anlagen wegen der dazu hergegebenen Fonds oder sonst betheiligt ist, oder wenn mehrere Besitzer dabei

dabei interessiren, so sind die von den Besitzern der meliorirten Grundstücke anzustellenden Wärter oder Aufseher der Disziplin des Technikers der Kreis-Korporation unterworfen (§. 11.). Auch kann der Königliche Kommissarius bei schädlichen Unregelmäßigkeiten in der Benutzung oder bei mangelhafter Beaufsichtigung der Anlagen die Annahme von Aufsehern oder Wärtern auf Kosten der Besitzer verfügen und die Remuneration derselben einziehen (§§. 11. 23.).

Bloße Wässerungsordnungen kann der Techniker der Korporation, vorbehaltlich des Rekurses an den Königlichen Kommissarius, feststellen.

§. 45.

Polizeivorschriften.

Zur Sicherung der unter Leitung des Komités der Kreis-Korporation ausgeführten Anlagen gelten folgende Polizeivorschriften:

1) an Wasserleitungen (Flüssen, Kanälen, Gräben u. s. w.) darf auf jedem Ufer ein Strich Landes von der halben Breite der Wasserleitung ohne besondere Erlaubniß des Komités nicht beackert werden;
2) das unbefugte Betreten dieses Vorlandes, sowie der Wasserleitungen, durch Andere als die Besitzer, Aufseher und Arbeiter u. s. w., ingleichen das Fahren, Reiten, Viehtreiben auf dem Vorlande, oder durch die Wasserleitungen, ferner das Fischen und Krebsen in den Wasserleitungen ist ohne spezielle Erlaubniß des Komités verboten;
3) die muthwillige oder schuldbare Beschädigung von Schleusen, Brücken, Dämmen oder sonstigen, zu den Meliorationsanlagen gehörigen Werken wird polizeilich geahndet, sofern nicht die allgemeinen oder provinziellen Gesetze härtere Strafen bestimmen;
4) die Beweidung von meliorirten Wiesen durch Schweine ist unbedingt verboten;
5) im Uebrigen kann die Beweidung der Anlagen vom Komité unbedingt oder bedingungsweise gestattet oder verboten werden, je nachdem sie für unschädlich erachtet wird, oder nicht.

§. 46.

Uebertretungen der Vorschriften im vorigen Paragraphen Nr. 1—4. und der im Falle Nr. 5. erlassenen Verbote ziehen außer der Verpflichtung zum Schadensersatz eine Strafe von fünf Silbergroschen bis fünf Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Abschnitt III.

Von Kulturkapitalien und anderen Darlehnen.

§. 47.

Kulturkapitalien können den Grundbesitzern des Allensteiner Kreises zur eigenen selbstständigen Ausführung von bleibenden Wirthschaftsverbesserungen gegen

gegen pupillarische Sicherstellung mit den betheiligten Grundstücken verliehen werden.

Dieselben werden durch Zahlung einer Rente, welche bis zum Verlauf von fünf vollen Kalenderjahren nach der Ausleihung fünf Prozent, sodann aber für die nächstfolgenden achtundzwanzig Jahre sieben Prozent des ausgeliehenen Kapitals beträgt, und Rubr. III. des Hypothekenbuches einzutragen ist, gänzlich abgelöset.

Die Zahlung der Rente erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in gleichen Raten.

Die Kreisversammlung ist ermächtigt, den Zinsfuß der Rente allgemein auf weniger als fünf Prozent zu bestimmen. Auch kann mit Genehmigung des Komités bei der Ausleihung eine höhere Amortisationsquote als zwei Prozent und ein früherer Anfangstermin der Amortisation festgesetzt werden.

§. 48.

Kulturkapitalien-Renten können nach vierwöchentlicher Kündigung durch Zurückzahlung des noch nicht amortisirten Betrages des Kapitals und der etwaigen Renterückstände bis zum Zahlungstage jeder Zeit getilgt werden.

§. 49.

Die Korporation behält sich vor, nach ihrem Ermessen auch Kapitalien mit den Rechten der gewöhnlichen Darlehne gegen Hypothek mit pupillarischer Sicherheit zinsbar auszuleihen.

§. 50.

In Betreff der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen hat das Komité die Rechte einer Kreis-Vermittelungs-Kommission.

Abschnitt IV.

Uebergangs- und deklaratorische Bestimmungen.

§. 51.

Das gegenwärtige Statut tritt sofort in Wirksamkeit; bis zur definitiven Einführung einer neuen Kreis-Ordnung werden jedoch die Funktionen der Kreisversammlung von der bisherigen Kreisvertretung ausgeübt.

§. 52.

Die auf Grund des Statutes vom 15. Mai 1843. wohlerworbenen Rechte werden durch Einführung des gegenwärtigen Statutes nicht alterirt. Es können jedoch

jedoch in Betreff der bereits ausgeführten Ent- und Bewässerungsanlagen die Verpflichtungen der Interessenten und der Kreis-Korporation nach Anhörung der Rechnungs-Revisionskommission und mit Genehmigung der Kreisversammlung im Wege der Vereinbarung im Sinne des gegenwärtigen Statutes umgeändert werden. Die Verpflichtungen der Interessenten sind dabei hinsichtlich des gesammten auf die betreffende Anlage direkt oder indirekt verwendeten Kapitals mindestens nach §. 30. zu bemessen.

Die in Folge der Umschaffung der Verpflichtungen den Einzelnen obliegenden Beiträge treten in die Stelle des bisherigen Meliorationszinses, und haben dessen rechtliche Natur (§. 53. Nr. 4.). Der Abschluß der Verträge ist, wenn mehrere Besitzer bei derselben Anlage betheiligt sind, auch mit Einzelnen zulässig.

§. 53.

Rücksichtlich derjenigen Verhältnisse, welche in Gemäßheit des §. 52. nach dem Statut von 1843. zu beurtheilen sind, treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die Bestimmungen des §. 2. des Statutes von 1843. beziehen sich auf diejenigen Theile auswärtiger Kreise, welche innerhalb des Wassergebietes der Gewässer des Allensteiner Kreises belegen sind.

2) Zu §. 3. daselbst. Wenn mehrere Grundstücke durch gemeinschaftliche Anlagen ent- oder bewässert geworden sind, so verpflichtet die Majorität nach der Fläche die Minorität bei allen Gegenständen gemeinschaftlichen Interesses.

   Die Legitimation zur Vertretung von Grundstücken ist auch in diesem Falle nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zu beurtheilen.

3) Zu §. 8. Auch den bei Bewässerungsanlagen mitbetheiligten Grundbesitzern kann die ihnen zuständige Entschädigung in Rente durch Abrechnung auf den Meliorationszins gewährt werden.

4) Zu §. 17. Der Meliorationszins hat auch ohne hypothekarische Eintragung und ohne Zuziehung der Hypothekengläubiger dasselbe Vorzugsrecht vor allen Hypothekarien, wie die in §§. 357. und 393. Tit. 50. Thl. I. Allg. Gerichts-Ordnung benannten Abgaben. cfr. §. 23.

5) Zu §§. 30—34. Die oben im Abschnitt II. Titel 2. in den §§. 37. bis 41. enthaltenen Vorschriften finden für die etwa noch unerledigten Fälle künftig auch hinsichtlich der auf Grund des Statutes von 1843. eingeleiteten Meliorationsangelegenheiten Anwendung.

6) Zu §§. 38. 39. Die definitive schiedsrichterliche Feststellung des Meliorationszinses ist an die Frist von drei Jahren nicht gebunden.

7) Zu §. 40. Die Meliorations-Interessenten sind als solche den Gläubigern

gern der Kreis-Korporation mit den bei der Melioration betheiligten Grundstücken, auch wegen etwaiger Ausfälle bei dem Gesammtunternehmen nur so weit verhaftet, als sich ihre Verpflichtung der Kreis-Korporation gegenüber erstreckt.

Wenn der für eine Anlage festgestellte definitive Meliorationszins nicht mindestens fünf Prozent des direkt oder indirekt verwendeten Anlagekapitals, außerdem die Unterhaltungskosten deckt, so tritt eine Erhöhung der Leistungen ein, dergestalt, daß der Meliorationszins fünf Prozent des vorbezeichneten Anlagekapitals beträgt und daß dem Besitzer außerdem die sämmtlichen Kosten der Unterhaltung zur Last fallen.

Sind mehrere Besitzer bei derselben Anlage betheiligt, so wird der erhöhte Meliorationszins und der Aufwand für die nach §. 52. des Statutes von 1843. der Kreis-Korporation obliegende Unterhaltungslast nach Verhältniß des eingeschätzten Meliorationszinses auf die Einzelnen repartirt. Wegen dieser Beiträge hat die Kreis-Korporation dieselben Rechte, wie beim sonstigen Meliorationszinse.

Die erforderlichen Berechnungen einschließlich der Vertheilung der Generalkosten werden durch das Komité auf Grund der durch die Kreisversammlung festgestellten Jahresrechnungen angelegt. Einwendungen sind nur gegen die Vertheilung, und zwar innerhalb vier Wochen nach erfolgter Vorlegung der Berechnungen zulässig. Die bezüglichen Streitfragen werden demnächst im schiedsrichterlichen Verfahren erledigt.

Die obigen Verpflichtungen werden dadurch nicht aufgehoben oder ermäßigt, wenn bei den sonstigen Meliorationsanlagen oder anderweitigen Unternehmungen der Kreis-Korporation ein Ueberschuß an Rente sich ergiebt.

8) Zu §. 41. Nur von den zu Meliorationen verwendeten Kapitalien ist ein halbes Prozent jährlich an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen und auch nur, wenn und soweit sich bei der Meliorationskasse ein wirklicher Ueberschuß ergeben sollte.

9) Zu §. 42. Der festgestellte resp. erhöhte Meliorationszins ist, wenn die Meliorations-Interessenten sich mit der Kreis-Korporation nicht in Gemäßheit des §. 74. vereinigen, auch fernerhin nur zum Zinsfuß von 3½ Prozent ablöslich.

10) Zu §. 45. Zur Wegschaffung der Grabenerde sind die Grundbesitzer ohne Zustimmung der Kreis-Korporation nicht berechtigt, sondern auf Verlangen nur verpflichtet.

Unter Rodungen ist auch die Wegräumung der Kampen zu verstehen.

Sind die im §. 45. bezeichneten Rodungen, Ausfüllungen und die Wegschaffung der Grabenerde durch die Korporation auf Kosten der betheiligten Grundbesitzer bewirkt, so haben sie dafür als erhöhten Zins fünf Prozent von dem verwendeten Kapitale zu entrichten, soweit sie das-

dasselbe nicht ganz oder theilweise zurückzahlen. Im Uebrigen hat der Zins für Rodungen ꝛc. die Natur, sowie die Rechte des sonstigen Meliorationszinses, und die Verpflichtung zur Zahlung beginnt gleichzeitig mit dem Meliorationszins.

Die Feststellung der verwendeten Kapitalien erfolgt auf Grund der Rechnungsbeläge mit verbindender Kraft durch den Königlichen Kommissarius.

Die Korporation ist berechtigt, auf eigene Kosten ohne Antrag Rodungen, Ausfüllungen ꝛc. vornehmen zu lassen, auch wenn es „im Interesse der zusammenhängenden Anlagen" nicht unerläßlich erscheint. Sie erhält aber alsdann die Vergütigung dafür nur durch den gewöhnlichen Meliorationszins.

11) Zu §. 48. Wegen der Renten der Kulturkapitalien, der zu erstattenden Separationskosten-Raten und deren Zinsen findet die Exekution statt und zwar nach §. 23. oben.

12) Zu §§. 51—53.

a) Die Kreis-Korporation muß auch die Betten von Flüssen oder von Bächen räumen und unterhalten, soweit sie von ihr regulirt, vertieft oder erweitert worden sind und sofern die Unterhaltung nicht nach Nr. 1. und 2. §. 52. des Statutes vom Jahre 1843. oder nach allgemeinen Gesetzen den betheiligten Grundbesitzern zur Last fällt.

Die Räumung von nicht veränderten Bächen oder Flüssen, welche gleichwohl für die Anlagen benutzt werden, liegt, sofern nicht Dritte nach allgemeinen Gesetzen oder auf Grund besonderer Rechtstitel dazu verpflichtet sind, außerhalb und innerhalb des Meliorationsvereins, den bei der Melioration betheiligten Grundbesitzern ob, und zwar auch dann, wenn die Meliorations-Interessenten Dritten gegenüber eine solche Verpflichtung nicht gehabt haben.

Zuleitungskanäle oder Gräben, welche an den Rändern oder Rieselwiesen fortgehen oder dieselben umfassen, werden als innerhalb des Meliorationsterrains belegen angesehen und sind von den betheiligten Grundbesitzern einschließlich der darin erforderlichen Stauanlagen zu unterhalten. Zu den Berieselungsgräben (Nr. 2. §. 52.) gehören auch die für die Rieselanlage erforderlichen Abzugsgräben.

b) Sind bei einer Meliorationsanlage mehrere Grundbesitzer betheiligt, so sind die der Korporation nicht obliegenden Unterhaltungen von ihnen soweit gemeinschaftlich zu bewirken, als es bei einer nur nach dem revidirten Statute zu behandelnden Anlage der Fall sein würde. Zu diesen gemeinschaftlichen Unterhaltungskosten werden die Beiträge nach Verhältniß des für jeden Betheiligten festgestellten Meliorationszinses oder der an seine Stelle tretenden Beiträge geleistet.

Im

Im Uebrigen hat Jeder die Unterhaltung in seinen Grenzen zu bewirken; bei Grenznachbarn werden die Grenzgräben, die Stauschleusen in denselben ꝛc. gemeinschaftlich unterhalten.

c) Die Vorschriften der §§. 43. und 44. des gegenwärtigen Statutes finden künftig auch hinsichtlich der bisherigen Anlagen Anwendung.

13) Zu §. 56. Ebenso haben die Polizeivorschriften in den §§. 45. und 46. allgemein Geltung.

14) Der §. 64. des Statutes von 1843. wird durch den §. 23. des gegenwärtigen Statutes näher bestimmt.

§. 54.

Die blos reglementarischen Bestimmungen dieses Statutes, namentlich die §§. 2. bis 17. und 40. bis 46. können bei eintretendem Bedürfniß, nach Anhörung der Kreisversammlung, durch Königliche Verordnung abgeändert werden.

Schema.

Schema.

(Erster) Kupon (Siegel) zur Allensteiner Kreis-Obligation

Serie Litt. ..... № über Thaler Kurant.

Inhaber empfängt am 2. Januar 185.. an halbjährlichen Zinsen aus der Meliorations-Kasse des Allensteiner Kreises

Thaler Silbergroschen Pfennige.

Wartenburg, den 185..

Das Komité der Allensteiner Kreis-Korporation.

N. N. N. N.

Königl. Kommissarius.

Die Zinsforderung aus diesem Kupon erlischt mit Ablauf von vier Jahren nach dem auf den Fälligkeits-Ter in folgenden 31. Dezember.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 3769.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend. Vom 7. September 1851.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der König von Hannover,

indem Allerhöchstdieselben die Begründung eines gegenseitig freien Handels- und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und dessen möglichst umfassende Ausdehnung auf Deutsche Nachbarländer als für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen in hohem Grade ersprießlich und zugleich als einen wesentlichen Vorschritt zur allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit innerhalb Deutschlands betrachten, und diese Zwecke durch einen, bestehende Verschiedenheiten berücksichtigenden und möglichst ausgleichenden Vertrag zu erreichen wünschen, haben zur Abschließung eines solchen Vertrages,

Seine Majestät der König von Preußen,

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Manteuffel,

Allerhöchst Ihren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, und

Allerhöchst Ihren Finanz-Minister von Bodelschwingh;

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1853.

Seine Majestät der König von Hannover,

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., Freiherrn von Münchhausen, und

Allerhöchst Ihren Finanz-Minister, Freiherrn von Hammerstein,

bevollmächtigt. Diese sind nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikationen, über folgende Bestimmungen einig geworden:

Artikel 1.

Vom 1. Januar 1854. an soll zwischen Preußen und den alsdann mit Preußen zollvereinten Staaten einerseits, und Hannover nebst den, diesem Vertrage beitretenden dermaligen Steuervereins-Staaten andererseits, gegenseitig freier Handelsverkehr, eine übereinstimmende Gesetzgebung über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, sowie über die Besteuerung der inländischen Rübenzuckerfabrikation, und eine Gemeinsamkeit der Erträge dieser Abgaben bestehen.

Die Grundlage dieser Vereinigung bilden die im Zollvereine bestehenden Grundsätze und Einrichtungen unter den nachstehenden Vorbehalten und Modifikationen.

Artikel 2.

In Hannover sollen von inländischem Taback und Wein dieselben Steuern erhoben werden, welchen diese Gegenstände in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten unterliegen.

In Folge dessen soll in allen diesen Staaten freier gegenseitiger Verkehr mit Wein, Most, Taback und Tabacksfabrikaten stattfinden, und es soll von diesen Erzeugnissen, wenn solche aus nicht zu jenem Verbande gehörenden Zollvereinsstaaten übergehen, die nämliche Abgabe, welcher dieselben jetzt in Preußen unterworfen sind, und zwar für gemeinschaftliche Rechnung, erhoben werden.

Artikel 3.

Die Steuer von der Branntweinfabrikation soll in Hannover zu gleichen Sätzen

Sätzen und in gleicher Weise wie in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten erhoben werden.

Die Ausfuhrvergütung für inländischen Branntwein soll beiderseits gleichmäßig und zwar dergestalt bestimmt werden, daß sie die Fabrikationsabgabe auch bei günstigem Betriebe nicht übersteigt.

Artikel 4.

Rücksichtlich der Fabrikationsabgabe vom inländischen Bier wird Hannover nicht beschränkt, unbeschadet seiner Verpflichtung, den zwischen den Zollvereinsstaaten verabredeten höchsten Steuersatz von 1½ Rthlr. für 120 Quart Preußisch nicht zu überschreiten.

Artikel 5.

Da es nach der bestimmten Erklärung der Hannoverschen Regierung unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag seiner Salzsteuer zu erhöhen, so wird Hannover, um die alsdann zu besorgende Einschwärzung von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, an Stelle der Vereinbarung im Art. 10. littr. g. der Zollvereinsverträge, die verbotene Salzeinfuhr nach den angrenzenden Vereinsstaaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere geeignete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 6.

Statt der Verbindlichkeit, welche im Artikel 13. der Zollvereinsverträge in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangen ist, übernimmt Hannover nur die Verpflichtung, seine dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Artikel 7.

Rücksichtlich der Hannoverschen Flußzölle und Schiffahrtsabgaben behält es bei dem Artikel 15. der Zollvereinsverträge sein Bewenden.

Artikel 8.

Die in den Artikeln 15. und 19. der Zollvereinsverträge zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen aller Vereinsstaaten hinsichtlich der Flußschiffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider kontrahirenden Staaten zur Binnenschiffahrt oder Kabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung, als von den Schiffen des eigenen Staates zu entrichten sind.

Artikel 9.

Beide kontrahirenden Theile werden in ihren wichtigeren Seeplätzen örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlage-Anstalten in der Art zulassen, daß innerhalb derselben die zollamtliche Kontrolle nur insoweit stattfindet, um Einschwärzungen nach dem Inlande vorzubeugen, daß die Behandlung, Theilung und Umpackung der Waaren innerhalb jener Anstalt unbehindert bleibt, und daß eine Verabgabung nur nach Maaßgabe der aus der Niederlage nach dem Inlande oder zum Durchgange abgefertigten Mengen eintritt. Man wird sich über ein übereinstimmendes Regulativ für diese Anstalten verständigen.

Artikel 10.

Der im §. 44. des Zollgesetzes und §. 84. der Zollordnung enthaltenen Vorschrift gemäß, bleibt es auch Hannover vorbehalten, Erleichterungen in den hinsichtlich der Kontrolle im Grenzbezirk bestehenden Bestimmungen da eintreten zu lassen, wo dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit geschehen kann und durch ein örtliches Bedürfniß geboten ist.

Artikel 11.

Zur Ausgleichung des bedeutend stärkeren Verbrauchs hochbesteuerter Gegenstände, welcher in Hannover stattgefunden hat und voraussichtlich auch ferner stattfinden wird, sowie des höheren Einkommens, welches Hannover aus den Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben bisher bezogen hat, und beim einseitigen

Vor-

Vorschreiten zu den Tarifsätzen des Zollvereins noch wesentlich würde steigern können, ist Folgendes verabredet worden.

Nachdem der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und der Steuer vom inländischen Rübenzucker nach Abzug

1) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

2) der auf Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuerermäßigungen und Vergütungen

festgestellt und der auf Hannover im Verhältniß seiner, dem Vereine angehörenden Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung des Vereins, beziehungsweise besonderen Verbandes (Art. 12.) fallende Antheil an jenem Ertrage ermittelt sein wird, soll dieser Antheil um drei Viertheile, jedoch was die Antheile an der Eingangsabgabe nebst Rübenzuckersteuer betrifft, um höchstens zwanzig Silbergroschen in einem Jahre für jeden Einwohner vermehrt, und die dadurch sich ergebende Geldsumme für Hannover vorab genommen werden und dessen Antheil an den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben bilden.

In gleicher Weise wird bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Uebergangsabgaben verfahren werden (Art. 2.).

Der von Hannover zu tragende Antheil an den gemeinschaftlichen Verwaltungskosten wird nach Maaßgabe des Verhältnisses berechnet werden, in welchem die einfache Kopfzahl Hannovers zu der Gesammtbevölkerung im Vereine steht.

Artikel 12.

Rücksichtlich der Vertheilung des Ertrages der Ausgangs- und Durchgangsabgaben wird Hannover dem westlichen Verbande des Zollvereins angehören.

Artikel 13.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein in Hannover vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ar-

Artikel 14.

Die Dauer dieses Vertrages erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1854. bis zum 31. Dezember 1865. Kommt jedoch schon vor dem letztgedachten Zeitpunkte eine Zolleinigung aller Deutschen Staaten zur Ausführung, so erlischt derselbe gleichzeitig mit dem Beginne der letzteren.

Artikel 15.

Die Ratifikationen zu diesem Vertrage sollen binnen längstens vier Wochen ausgewechselt werden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den siebenten September Eintausend acht hundert und Ein und funfzig.

Otto von Manteuffel. (L. S.) **Aug. von der Heydt.** (L. S.) **von Bodelschwingh.** (L. S.)

A. von Münchhausen. (L. S.) **W. Frhr. von Hammerstein.** (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Hannover ausgewechselt worden.

(Nr. 3770.) Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851. über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend. Vom 1. März 1852.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein auch in Beziehung auf das Herzogthum Oldenburg sicher zu stellen, haben zur Verhandlung und Abschließung eines Vertrages hierüber

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Dach,

Seine Majestät der König von Hannover

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der indirekten Steuern und Zölle, Dr. Klenze, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

Höchst Ihren Steuerdirektor Meyer,

bevollmächtigt.

Diese sind, nach geschehener Auswechselung und Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen, über folgende Bestimmungen einig geworden:

Artikel 1.

Das Herzogthum Oldenburg tritt dem am 7. September 1851. zwischen Preußen und Hannover abgeschlossenen Vertrage, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend, in allen Punkten bei, und wird dadurch rücksichtlich aller durch jenen Vertrag begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, soweit die Gegenstände desselben im Herzogthum Oldenburg vorhanden sind, Hannover völlig gleichgestellt.

 Ar=

Artikel 2.

Die landesherrlichen Ratifikationen zu diesem Vertrage sollen binnen acht Tagen ausgewechselt werden.

So geschehen Hannover, den ersten März Eintausend acht hundert zwei und funfzig.

Eduard Dach.	Dr. Otto Klenze.	Carl Meyer.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berli ausgewechselt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 3771.) Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich. Vom 19. Februar 1853.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine Deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel

und

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimenrath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1853.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b) aus Gesundheits-Polizeirücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854. an gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates, keine, beziehungweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854. Kommissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrserleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der all-

allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrserleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolls, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Artikel 5.

1. Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangsabgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2. getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des andern Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des andern Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen andern Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von $3\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder 10 Kreuzern für den Zollzentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

 Ar=

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a. b. d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an Einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Ar-

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3. angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maaßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage III.

III. Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maaßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

 Ar-

Artikel 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schiffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaaße, bei Feststellung der Schiffahrts- und Hafenabgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung

von

von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transport ittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, in-

insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse nnd Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittelung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853. über eine allgemeine Münzkonvention in Unterhandlung treten.

Schon

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehn-Thaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuße oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzkartel ist in der Anlage IV. enthalten.

IV.

Artikel 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853. sollen Kommissarien der kontrahirenden Staa-

Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854. bis zum 31. Dezember 1865., festgestellt.

Es werden im Jahre 1860. Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, Falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854. eintretenden und durch die im Artikel 3. erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrs-Erleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen Deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854. oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den neunzehnten Februar Eintausend acht hundert und drei und funfzig.

Otto von Manteuffel.	Friedrich von Pommer Esche.	von Bruck.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berli ausgewechselt worden.

I. Ver-

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden, Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobelspäne; Schlempe und Spülicht; Treber und Trester; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedegekräz, Kapellasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdruckerschwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibfidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsaaten aller Art, einschließlich Mohnsaamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dergl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzsaamen (Bucheckern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagenerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzschuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Rohkupfer und Messing, Schwarz-, Gar- und Rosettenkupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

 18. Müh-

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummisurrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich:

ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßspäne.

Manuskripte (beschriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denkmünzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine; Schleif- und Wetzsteine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips (Monumente, Statuen, Büsten u. dgl.); Waaren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordi ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schaafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polsterarbeit.

25. Wildpret,

kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

B. Ge-

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
1.	**Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren:**					
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr	Zentner	1		1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A. Nr. 22. oder vorstehend unter a. und nachstehend unter c. genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr	Zentner	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Zentner	21		30	
2.	**Baumwollengarn** aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrähtig, mehrdrähtig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollenwatte	Zentner	1	22½	2	30
3.	**Beinwaaren**, einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	Zentner	1		1	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke	Zentner	3	5	4	30
4.	**Blei- und Rothstifte**	Zentner	3	5	4	30
5.	**Bleiwaaren, feine,** nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	5		7	30
	Anmerkung: Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6.	**Bürstenbinderwaaren, grobe,** nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt	Zentner		15		45
7.	**Chemische Hülfsstoffe und Produkte,** nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure.....	Zentner		15		45
8.	**Eisen und Eisenwaaren,** mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen:					
	a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmidzunder).....	Zentner		7½		22½

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden.	Zentner		5		15
	b) gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cament- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder Preußische Zoll Dicke)	Zentner		20	1	
	c) façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten, weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten.	Zentner	1		1	30
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendraht (einschließlich der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldraht (einschließlich der nicht mehr als ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen), roh oder polirt; Stahlsaiten	Zentner	1	22½	2	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	e) Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind..... Anmerkung: Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.	Zentner	.	15	.	45
	f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldraht gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c. genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e. genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen- und Stahl-	.				

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	draht und dergleichen, außerdem alle Aexte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer)	Zentner	2		3	
	Anmerkung: Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr. oder 3 Fl. für den Zentner nicht aus.					
	g) Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f. genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drahtwaaren von Eisen- oder Stahldraht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h. genannten Gegenstände und der Stahlperlen	Zentner	3	5	4	30
	h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln), ohne Griffe	Zentner	35		50	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
9.	**Fette**, nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck; Stearin und Stearinsäure.	Zentner	1	15	2	10
10.	**Flußfahrzeuge, hölzerne**, sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffs nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit			$7\frac{1}{2}$		
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zollzentnern Tragfähigkeit					12
11.	**Glas und Glaswaaren:**					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes ..	Zentner		15		45
	b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	Zentner	1	$22\frac{1}{2}$	2	30
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt	Zentner	2		3	
	d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in					

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Zentner	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich	Zentner	.	.	10	.
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □Zoll Preußisch..	Stück	.	15		
	= 576 = 1000 = = ..	Stück	1	15		
	= 1000 = 1400 = = ..	Stück	4	.		
	= 1400 = 1900 = = ..	Stück	10	.		
	= 1900 □Zoll Preußisch.....	Stück	15	.		
	Anmerkung: Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12.	**Holzwaaren**, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpseln, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer	Zentner	.	15	.	45
	b) Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhlrohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche weder unter A. Nr. 14. begriffen, noch vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Zentner	1	.	1	30
	c) Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronze und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten	Zentner	3	5	4	30
13.	Honig	Zentner	.	10	.	30
14.	Instrumente:					
	a) gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	Zentner	10	15	15	.
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme					

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	der vorstehend unter a. genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Zentner	2		3	
15.	**Käse**	Zentner	1		1	30
16.	**Korbflechterwaaren**, feine, nämlich alle unter A. Nr. 16. nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong).....	Zentner	3	5	4	30
17.	**Kürschnerwaaren**, nämlich: fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	Zentner	3	15	5	
18.	**Kupfer- und Messingwaaren:**					
	a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Zentner	1	22½	2	30
	b) Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber	Zentner		5	4	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	c) Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong).	Zentner	10	15	15	
	Anmerkung: Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.					
19.	**Leder und Lederwaaren**, einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	à) Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt.....	Zentner	1	22½	2	30
	b) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, be-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	malte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate	Zentner	5	.	7	30
	Anmerkung: Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Rthlr. oder 7 Fl. 30 Kr. für den Zentner nicht aus.					
	c) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Zentner	10	15	15	.
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Zentner	21	.	30	.
20.	**Leinengarn**, nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt	Zentner	.	15	.	45
	b) gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebükten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt	Zentner	5	.	7	30
	c) gezwirntes aller Art	Zentner	7	.	10	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
21.	**Lichte**, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstöcke	Zentner	2	.	3	.
22.	**Oel**, nämlich: Hanf-, Lein- und Rapsöl in Fässern	Zentner	.	15	.	45
23.	**Papier**:					
	a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b. genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	Zentner	1	.	1	30
	b) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermuster (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Zentner	3	5	4	30
24.	**Papier- und Pappwaaren**:					
	a) Papiertapeten	Zentner	4	.	5	45
	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Zentner	3	5	4	30
25.	**Siebmacherwaaren**, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Zentner	.	15	.	45
26.	**Speisen**, zubereitete, nämlich:					
	a) Chokolade und Chokoladen-Surrogate, sowie Chokoladen-Fabrikate, Racahout des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback;					

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien	Zentner	7	.	10	.
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Zentner	5	.	7	30
27.	**Steinwaaren:**					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips, soweit solche nicht unter A. Nr. 21. begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein..	Zentner	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung	Zentner	5	.	7	30
28.	**Thonwaaren:**					
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen.....	Zentner	1	22½	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut.....	Zentner	3	5	4	30
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan.....	Zentner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Zentner	5	.	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d. genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
29.	**Vieh**, nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	Stück	2	15	3	30
	2) Kühe	Stück	1	15	2	.
	3) Jungvieh	Stück	1	.	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	.	20	1	.
	c) Hammel	Stück	.	10	.	30
30.	**Webe- und Wirkwaaren**, nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2. und 3. genannte Waaren	Zentner			45	.
	2) extrafeine, d. i. alle nicht unter 3. genannte undichte Gewebe, z. B. Jakonets, Organtins, Musselins, Musselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls	Zentner	30	.	100	.
	3) feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, geflickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner			200	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	Zwischenzoll-Satz in Oesterreich. Fl.	Xr.
	b) Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und Chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:		–			
	1) gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2. und 3. genannte Waaren	Zentner	30	.	45	.
	2) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3. genannten	Zentner			75	.
	3) feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner			200	.
	c) Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2. und 3. genannte Waaren	Zentner	30	.	45	.
	2) extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3. genannten	Zentner			100	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	3) feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner	30	.	200	.
	d) Seidenwaaren, und zwar:					
	1) feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt sein: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammte, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren	Zentner	80	.	120	.
	2) gemeine, d. i. alle nicht unter 1. genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Zentner	50	.	75	.
31.	**Zinkwaaren:**					
	a) Zinkbleche und Zinkdraht, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	Zentner	1	.	1	30
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
32.	**Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.,** nämlich:					
	a) feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber . . .	Zentner	35	.	50	.
	b) gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier- und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. 3. b., Nr. 5., Nr. 6., Nr. 8. f. g., Nr. 11. d., Nr. 12. b. c., Nr. 16., Nr. 18. b. c., Nr. 19. b. c., Nr. 25., Nr. 28. c., Nr. 31. b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Zentner	21	.	30	.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur in soweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.

2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.

3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2. des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangsabgaben erhoben werden können.

---

1) Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.

2) Blutegel.

3) Eckerboppern (Knoppern), Knoppernmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonea, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.

4) Gold- und Silberstufen.

5) Granaten, rohe.

6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.

7) Lumpen (Habern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen, (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.

8) Nickel- und Kobalterze und -Speise, Nickelmetall und Nickelschwamm.

9) Seide und zwar: Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Näheseide.

10) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

III.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht

nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der kontrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maaßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,

2) von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgaben-Erlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen

gen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maaßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Kartels keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

 §. 16.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens

rens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maaßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maaßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde, oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des

 Zeug-

Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26. des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

Münzkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffenlichen Kreditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1. bezeichneten Kreditpapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26. des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letztern Falle soll jedoch die im §. 1. eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Ver-

Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von andern juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1. Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3. vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26. des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheiduug bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

(Nr. 3772.) Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 11. Juni 1853.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft in Aachen unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" zu genehmigen und das Statut derselben zu bestätigen geruht.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Aufnahme des Statuts der Gesellschaft in das Amtsblatt der Regierung zu Aachen angeordnet ist.

Berlin, den 11. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Justizminister.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	Simons.	v. Westphalen.

(Nr. 3773.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb" gebildeten Aktiengesellschaft zu Köln. Vom 19. Juni 1853.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb," mit dem Domizil zu Köln, Allerhöchst zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten unter mehreren Maaßgaben zu bestätigen geruht, welche aus dem, nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Köln zu veröffentlichenden Allerhöchsten Erlasse vom 13. d. M. zu ersehen sind.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3774.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma „Landesproduktenfabrik zu Loburg" gebildeten Aktiengesellschaft zu Magdeburg. Vom 19. Juni 1853.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Landesproduktenfabrik zu Loburg" mit dem Domizil zu Magdeburg Allerhöchst zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut zu bestätigen geruht.

Die Veröffentlichung des betreffenden Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. M. und der Gesellschaftsstatuten wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg erfolgen.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten

Nr. 29.

(Nr. 3775.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 26. November 1852.

Seine Majestät der König von Preußen, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und Se. Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren nachfolgend benannten Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1853.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Zoll- und Handelsverein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1854. ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1865., unter den an dem gegenwärtigen Vertrage Theil nehmenden Regierungen fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleibt für dieselben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins vom 10. Mai 1833. mit allen darauf bezüglichen gleichzeitigen und späteren Vereinbarungen auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 2.

Die zu dem, im Artikel 1. erwähnten Verein künftig verbundenen Staatsgebiete sind: die Königlich Preußischen Landestheile, Stadt- und Landkreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, die Großherzoglich Sächsischen Lande, mit Ausnahme des Amtes Allstedt mit Oldisleben und des Vordergerichtes Ostheim, die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen oberen Herrschaften, und die Fürstlich Reußischen Lande älterer und jüngerer Linie.

Hinsichtlich des Verhältnisses des in dem Vereinsgebiete enklavirten Kurfürstlich Hessischen Kreises Schmalkalden bleibt ebenso, wie hinsichtlich der Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und der Königlich Sächsischen Enklaven besondere Vereinbarung mit den betreffenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 3.

Für den Fall, daß die Zollvereinigungsverträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein einerseits, und den Königreichen Bayern und Sachsen, sowie dem Kurfürstenthum Hessen, oder mit einzelnen dieser Staaten andererseits, nicht erneuert werden sollten, ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Aufwand, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolbehörden und Zollschutzwachen erwächst, wird in gleicher

Weise

Weise, wie nach Artikel 13. des Vertrages vom 10. Mai 1833. die Kosten, welche die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Behörde in Erfurt und die dieser obliegende Geschäftsführung verursacht, von der Gesammtheit des Thüringischen Vereins getragen und von den unter die einzelnen Vereinsstaaten zu vertheilenden gemeinschaftlichen Einnahmen in Abzug gebracht.

Jeder Staat hat jedoch für die Amtslokale in seinem Gebiete, sowie für die Pensionen, welche den von ihm angestellten Beamten und deren Hinterlassenen gesetzlich zustehen, auf seine alleinige Rechnung zu sorgen.

2. An die Stelle des gemeinschaftlichen Generalinspektors tritt ein gemeinschaftlicher, den einschlägigen Ministerien der Vereinsstaaten untergeordneter Zoll- und Steuerdirektor, welchem außer den dem Generalinspektor jetzt obliegenden Funktionen auch die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden für Zölle und Rübenzuckersteuer, sowie die Vollziehung der die Zölle und die Rübenzuckersteuer betreffenden gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt, im ganzen Vereine übertragen wird.

Das Nähere über die Dienstverhältnisse des gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerdirektors und der in dem Bereiche des Thüringischen Vereins für den Schutz und die Erhebung der Zölle an den Grenzen und im Grenzbezirke anzustellenden Beamten wird besonders vereinbart.

3. Die Vereinbarung im Artikel 19. des Vertrages vom 10. Mai 1833. soll auch auf die Ausführung der vorstehenden Verabredungen, insbesondere auf die Organisation der neu eintretenden Grenz-Zollverwaltung Anwendung finden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 5.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens drei Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 26. November 1852.

v. Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 3776.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852., die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 3. April 1853.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Fortdauer dieses Vereins auch in Beziehung auf die darin begriffenen Kurhessischen Landestheile für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn und
Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

andererseits

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing,

von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Das Kurfürstenthum Hessen tritt in Ansehung des Kreises Schmalkalden dem am 26. November 1852. zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sach-

Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen, diesem Vertrage beigefügten Vertrage, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, in allen Punkten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitrittes wird der Kurfürstlich Hessische Kreis Schmalkalden auch künftig zu denjenigen Staatsgebieten gehören, welche nach Artikel 2. des Vertrages vom 26. November 1852. den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bilden.

Artikel 3.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854. anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865., festgesetzt.

Sofern derselbe nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 3. April 1853.

von Pommer Esche.	Philipsborn.	Duysing.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Delbrück.	Thon.	
(L. S.)	(L. S.)	

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 3777.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 4. April 1853.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835., vom 2. Januar 1836. und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841. beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851. abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852. beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Bruno von Schimpff;

Seine

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Direktor im Finanzministerium Carl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:

Höchst Ihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;

 Seine

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Domainenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854. anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865., fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835., vom 2. Januar 1836. und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841. auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854. an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Artikel 1. erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Artikel 1. erwähnten Vertragsperiode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Artikel 1. genannten Zollvereinigungsverträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen,

griffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 4.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuerverein gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.;
b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.
c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten ist frei.
d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Ein-

Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 8. Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereins-

 staaten

staaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenzzollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich
b) soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Ver-

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenigst beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

 5. Die

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden kön-

können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münzkonvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1) der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2) die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münzkonvention festgestellten Gleichwerthung von vier Thalern gegen sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3) hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereinsregierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

 Die

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrich-

tun-

tungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschiffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833. abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangsabgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangsabgaben wird der nach Abzug

a) der

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Bruttoertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangsabgaben bildet derjenige Theil des Bruttoertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Bruttoertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Bruttoertrage der Eingangsabgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Bruttoertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andererseits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Bruttoertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Nettoertrage der Eingangsabgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Bruttoertrag der Aus- und Durchgangsabgaben wird

a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirektions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreisdirektions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige

Theil des Bruttoertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. stattfindenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,
b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr,

mehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger n. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zolldirektion übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanzministerium und dem

 Groß-

Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Centralfinanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung.

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pausch-

Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 22. unter 1. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu die-

diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege

Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Artikel 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereinsverträge treten die daran betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853., nach Maaßgabe des Artikels 26. des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben ge-

gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854. ab Anwendung finden werden.

Artikel 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864. von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Meirner.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Klenze.	von Sigel.	Hack.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Duysing.	von Biegeleben.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Liebe.	Marschall von Bieberstein.		Coester.
(L. S.)	(L. S.)		(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berli ausgewechselt worden.

Ueber-

Anlage zu Artikel 12. des Vertrages.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse

teresse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch

b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre $18\frac{47}{49}$ gleichkommt.

Artikel 3.

Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853. beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöhet werden.

In jedem der Jahre 1855., 1857., 1859., 1861. und 1863. wird

a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855. die Bevölkerung des Jahres 1854., in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungs-Aufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme stattfindet.

Zugleich wird

b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinirten Zucker aufgekommen ist, und zwar im Jahre 1855. für die zwölf Monate vom 1. April 1854. bis zum 31. März 1855., in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser

dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maaßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855., 1857., 1859., 1861. und 1863. wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854. ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22. des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangsabgaben verabredet sind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungsverträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereinsregierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereinsbevollmächtigten und Stationskontroleurs und wegen der jährlichen Generalkonferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereinsregierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833., sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den

 zum

zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841., welcher Braunschweig durch Artikel 11. des Zollvereinigungsvertrages vom 19. Oktober 1841. beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Meirner.
von Schimpff. Klenze. von Sigel. Hack.
Duysing. von Biegeleben. Thon. von Thielau.
Liebe. Marschall von Bieberstein. Coester.

(Nr. 3778.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben. Vom 4. April 1853.

Nach der im Artikel 22. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung, soll der Ertrag der Ausgangs- und Durchgangsabgaben, soweit dieselben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirektionsbezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen eingehen, Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen.

Zur weiteren Erledigung dieses Gegenstandes sind Unterhandlungen eröffnet worden, zu welchen als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Bruno von Schimpff;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Wei Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie

und

Sei

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

und es ist von diesen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Die Theilung der in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirektionsbezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen aufkommenden Ausgangs- und Durchgangsabgaben, erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Landestheile und des Herzogthums Braunschweig mit Ausschluß der vorgedachten Gebietstheile lediglich nach Abzug der Rückerstattungen wegen unrichtiger Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer, gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Artikel 3.

Der Stand der Bevölkerung wird nach den Ermittelungen angenommen, welche für die Theilung der Zolleinkünfte im Gesammtvereine stattfinden.

Artikel 4.

Da die Wasserzölle und Schiffahrtsabgaben nach den Zollvereinigungs-Verträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder, Weichsel und Memel, sowie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des Preußischen Staates ausgeführten, und umgekehrt bei den über jene Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transitabgaben mitbegriffen sind, so wird die Königlich Preu-

Preußische Regierung, als ein Aequivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesammtertrage der bei ihren Hebestellen eingehenden Durchgangsabgaben (die gedachten Wasserzölle einschließlich) die Hälfte, jedoch höchstens die Summe von 300,000 Rthlr. zurückbehalten.

Artikel 5.

Die unter sämmtlichen Mitgliedern des Zollvereins in dem Separat-Artikel 14. zu dem Eingangs gedachten Vertrage unter Nr. 1. und 2. getroffenen Verabredungen kommen auch in dem besonderen Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig zur Anwendung.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1854. ab an die Stelle der über denselben Gegenstand unterm 8. Mai und 19. Oktober 1841. zwischen den kontrahirenden Theilen geschlossenen Uebereinkünfte und soll für die Dauer des heutigen Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins in Kraft bleiben. Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des ebenerwähnten Vertrages in Berli ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	von Schimpff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Duysing.	Thon.	von Thielau.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 3779.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 4. April 1853.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen und die außer Seiner Majestät dem König von Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung des zwischen Ihnen bestehenden Vertrages vom 8. Mai 1841. wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn,

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Bruno von Schimpff;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon, von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den kontrahirenden Theilen wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse unterm 8. Mai 1841. abgeschlossene Vertrag bleibt vorläufig auf fernere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854. anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865. in Kraft.

Artikel 2.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864. von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

v. Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
v. Schimpff.	Duysing.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 3780.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend. Vom 4. April 1853.

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung eines gegenseitig freien Verkehrs mit Wein und Taback zwischen Ihren Landen zur Erreichung des im Artikel 11. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins von Ihnen anerkannten Zieles beizutragen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Generaldirektor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

die außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Königreich Hannover, im Kurfürstenthum Hessen und im Herzogthum Oldenburg soll dieselbe Besteuerung des Tabacksbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage, beziehungsweise der Uebereinkunft vom 19. Oktober 1841., in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig besteht.

Die Besteuerung des Weinbaues, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten besteht, wird im Kurfürstenthum Hessen auch fernerhin beibehalten werden und in dem Königreich Hannover, sowie in dem Herzogthum Oldenburg in dem Falle eintreten, daß daselbst Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte.

Artikel 2.

In Folge dieser Gleichmäßigkeit der innneren Besteuerung werden bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus dem einen in das andere der im Artikel 1. genannten Gebiete, weder eine Abgabenerhebung noch eine Abgabenrückvergütung stattfinden, dagegen die Abgaben von den aus anderen Vereinsstaaten eingehenden vorgenannten Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Artikel 3.

1. Der Ertrag dieser Abgaben wird, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, in der Weise vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Staaten entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten bildet, welche An-

Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung zur Vertheilung kommen.

2. Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

3. Bei der nach dem Satze 1. stattfindenden Vertheilung der Abgaben wird

a) die Bevölkerung und resp. der Steuerertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft jener Abgaben steht, auf Preußischer Seite,

b) die Bevölkerung und resp. der Steuerertrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunionbesitzungen auf Hannoverscher Seite

mit eingerechnet werden.

Artikel 4.

Die Wirksamkeit der Vereinsbevollmächtigten und Stationskontroleure, welche von einem der kontrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrole über die Ausführung der wegen der Uebergangsabgaben von Wein und Taback vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maaßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1854. in Kraft und soll bis zum letzten Dezember 1865. gültig sein.

Mit dem Beginn seiner Wirksamkeit treten folgende zwischen einzelnen der kontrahirenden Staaten abgeschlossene Verträge, nämlich:

der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einerseits, und Kurhessen andererseits, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Taback, und die Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, vom 8. Mai 1841.;

die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgabe von diesen Artikeln betreffend, vom 19. Oktober 1841.;

die

die Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einerseits, und Kurhessen andererseits, wegen des freien Verkehrs mit Wein und Taback und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von diesen Artikeln rücksichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13. November 1841.,

außer Kraft.

Artikel 6.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864. von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

v. Pommer Esche.		Philipsborn.	Delbrück.	v. Schimpff.
(L. S.)		(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Klenze.	Duysing.	Thon.	v. Thielau.	Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 3781.) Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Württembergschen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 21. Juni 1853.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1851. S. 711. ff.) in Gemäßheit des §. 15. desselben

unterm 15. Juni c. die Königlich Württembergsche Regierung

und

unterm 31. Mai c. die freie Stadt Frankfurt a. M.

beigetreten sind, letztere mit der Maaßgabe, daß für dieselbe die Wirksamkeit jenes Vertrages mit dem 1. Juli d. J. beginnt.

Berlin, den 21. Juni 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853. bis Ende August 1855. Vom 11. Juni 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangs-Zollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, zur Ausführung dieser von den Kammern genehmigten Vereinbarungen, was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855. wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1853.

	Nach dem 14 Thaler-Fuße.		Nach dem 24½ Gulden-Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Zentner	10		17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8		14		13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canaffers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen vom Zentner	5		8	45	
2) Syrup:					
a) in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1853. vom Zentner	4		7		
b) in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854. bis Ende August 1855. vom Zentner	2		3	30	11 in Fässern.

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 11. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung:
v. Wangenheim.

(Nr. 3783.) Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der neuen Mosel-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Vom 16ten Juni 1853.

Des Königs Majestät haben das am 3. März d. J. notariell vollzogene unter der Bezeichnung: Statut der „Neuen Mosel-Dampfschiffahrts-Gesellschaft" in Trier errichteten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juni d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut mit der Bestätigungsurkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 16. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

(Nr. 3784.) Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 11. April d. J. notariell vollzogene Statut der unter der Firma „Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft" in Mülheim an der Ruhr errichteten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juni d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 16. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

(Nr. 3785.) Bekanntmachung über die unterm 13. Juni 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf. Vom 24. Juni 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 5. März 1853. vollzogene Statut des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 24. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Berichtigung.

In dem zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte vereinbarten, Seite 679. ff. der Gesetz-Sammlung von 1851. abgedruckten Zolltarife ist

Seite 680. in der vorletzten Spalte Zeile 14. von oben statt „d. Stück 35 Ellen" zu lesen: d. Stück 55 Ellen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 3786.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 98,600 Rthlrn. Vom 16. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen Fürstenthumschen Kreises auf den Kreistagen vom 30. Januar und 11. Mai 1852. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues von Chausseen, und zwar

1) von Köslin nach Bublitz,
2) von Köslin über Groß-Möllen nach dem Ostseestrande, und
3) von Kolberg bis an die Greiffenberger Kreisgrenze bei Neubrück,

erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreisobligationen zu dem angenommenen Betrage von 98,600 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Fürstenthumschen Kreises zum Betrage von: Acht und neunzig tausend und sechshundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Rthlr.	à.....	1000	Rthlr.,
30,000	=	à.....	500	=
30,000	=	à.....	100	=
18,600	=	à.....	50	=
98,600	Rthlr.			

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1853.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1854. ab mit jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obli-

Obligation
des
Fürstenthumschen Kreises

Litt. ..... №

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Fürstenthumschen Kreises bekennt auf Grund der, von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 4. März 1853. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 30. Januar und 11. Mai 1852. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Fürstenthumschen Kreis kontrahirt worden, und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1854. ab allmählig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich Einem Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köslin deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen von heute ab gerechnet mit vier Prozent verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Köslin, den 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Fürstenthumschen Kreise.

Mit diesen Obligationen sind zwölf Zins-Kupons von Nr. 1. bis 12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Fürstenthumschen Kreises

Litt..... № über Thaler Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 18..

(resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18..)

gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst..... Thaler Silbergroschen.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebaukasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Sammlung S. 249.)

Köslin, den ten 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Fürstenthumschen Kreise.

(Nr. 3787.) Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Von sämmtlichen Eisenbahn-Aktiengesellschaften ist eine Abgabe zu entrichten, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Reinertrage der Eisenbahnunternehmungen erhoben wird.

Die Abgabe wird zuerst im Jahre 1854. von dem Reinertrage der Eisenbahnen in dem Betriebsjahre 1853. erhoben.

§. 2.

Als Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen (§. 1.) ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs-, und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrages zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Vertheilung kommt.

Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritätsaktien aufgebracht worden sind, zum Aktienkapitale nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet.

§. 3.

Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage (§. 2.) zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Aktienkapitals $\frac{1}{40}$ dieses Ertrages;

bei einem höheren Reinertrage aber außerdem, und zwar:

von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $\frac{1}{20}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über sechs Prozent $\frac{2}{10}$ dieser Ertragsquote

zu entrichten sind.

 Es

Es beträgt hiernach für ein Aktienkapital von 10,000 Thalern

wenn der Reinertrag dafür sich stellt auf	die an die Staatskasse zu entrichtende Abgabe	der Ertrag, welcher den Aktionairen an Zinsen und Dividenden verbleibt
Rthl.	Rthl.	Rthl.
100	2½	97½
200	5	195
300	7½	292½
400	10	390
450	12½	437½
500	15	485
550	20	530
600	25	575
650	35	615
700	45	655
750	55	695
800	65	735

und so weiter für jede 50 Rthlr. Reinertrag 10 Rthlr. Abgabe mehr.

§. 4.

Auch diejenigen Eisenbahngesellschaften, welche statutenmäßig einen gewissen Antheil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, unterliegen der Abgabe in der Art, daß dieselbe von dem, nach Abzug des statutenmäßigen Antheils des Staates, an die Aktionaire zur Vertheilung kommenden Reingewinn nach der Bestimmung des §. 2. erhoben wird.

Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen, in Folge der übernommenen Zinsgarantie, Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§. 5.

Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für jede Eisenbahngesellschaft mit Berücksichtigung des von dem betreffenden Eisenbahnkommissariate, für die unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, mit Berücksichtigung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde einzureichenden Abschlusses, nach welchem die Berechnung der auf die Aktien zu vertheilenden Zinsen und Dividenden erfolgt, von derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Direktion der bezüglichen Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, — für diejenigen Eisenbahngesellschaften aber, deren Direktionen ihren Sitz in Berlin haben, von dem Generaldirektor der Steuern festgesetzt.

Der

Der festgesetzte Betrag ist sodann innerhalb sechs Wochen nach der Behändigung der diesfälligen Zahlungsaufforderung an die Hauptkasse derjenigen Regierung, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, von den in Berlin ihren Sitz habenden Eisenbahndirektionen direkt an die General-Staatskasse, abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutivische Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte.

§. 6.

Der Ertrag der Abgabe ist behufs Amortisation der in dem Eisenbahnunternehmen angelegten Aktienkapitalien in der Art zu verwenden, daß mittelst desselben Stammaktien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Aktien fallen, zu gleichem Zwecke benutzt werden.

Die angekauften Aktien werden für immer außer Kurs gesetzt und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 1—6. finden auf sämmtliche, im Privateigenthum befindliche Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht für einzelne Bahnen durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3788.) Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836. (Gesetz-Sammlung Seite 85. ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841. (Gesetz-Sammlung Seite 293.) und vom 20. Februar 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 88.). Vom 6. Juni 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung der in den Jahren 1851. und 1852. versammelt gewesenen Provinzialstände zur Ergänzung des für die Provinz Posen bestehenden Immobiliar-Feuersozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836., auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

Zu §. 6.

Als zu einem Gebäude gehörig werden auch diejenigen, dem Zwecke des Gebäudes dienenden Geräthschaften erachtet, welche zwar an sich die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, wegen ihrer Größe, Aufstellung und sonstigen Beschaffenheit aber nicht leicht oder nur durch besondere Anstalten aus dem Gebäude entfernt werden können, z. B. Glocken, Orgeln, Braupfannen, Kühlschiffe, Maschinerien und dergleichen.

Der Besitzer ist jedoch nicht verpflichtet, Geräthschaften dieser Art mit zu versichern; dagegen ist auch die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion befugt, die Versicherung derselben abzulehnen, wenn sie solche nach vorheriger Einholung des Gutachtens der Polizeibehörde und der Kreisdirektion nicht für angemessen hält.

Zu §. 7.

Die Vorschrift des §. 7. Nr. 4. und 8. des Reglements, wonach Zuckersiedereien und Cichorienfabriken, sowie Schmieden, die nicht Stein- oder Metall-Bedachung haben, wegen zu großer Feuergefährlichkeit gar nicht in die Feuersozietät aufgenommen werden dürfen, und die Bestimmung des Erlasses vom 6. August 1841. zu 1. (Gesetz-Sammlung Seite 293.), wonach die Vorschrift des §. 7. Nr. 8. des Reglements nur auf Schmelzhütten, Hochöfen, Eisen-, Kupfer- und Blechhämmer Anwendung finden soll, werden aufgehoben (cfr. Zusatz zu §. 8.).

Zu §. 8.

Unter den näheren Bedingungen des §. 8. des Reglements sind künftig auch aufnahmefähig: Zuckersiedereien und Cichorienfabriken, insofern die Zuckerstuben in ersteren und die Trockenräume in den Cichorienfabriken in einer nicht feuergefährlichen Art geheizt werden; Glas- und Schmelzhütten; Hochöfen, Eisen-

Eisen-, Kupfer- und Blechhämmer; Schmieden, die nicht Stein- oder Metall-Bedachung haben, so wie die Nebengebäude der nach §. 7. des Reglements nicht aufnahmefähigen Fabriken und Anstalten.

Zu §. 9.

Der §. 9. des Reglements wird aufgehoben, und statt dessen verordnet:

Die vorstehend und im §. 7. und 8. des Reglements ausgesprochene Beschränkung der Versicherung bezieht sich weder auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, ihrer Arbeiter und Werkleute, noch auf andere Gebäude, welche nach dem Ermessen der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion mit der Fabrik oder Anstalt nicht im feuergefährlichen Verkehr stehen, insofern solche von den nach §. 7. und 8. des Reglements und den vorstehenden Zusätzen (zu §. 7. und §. 8.) unbedingt oder bedingungsweise ausgeschlossenen Gebäuden im Sinne des §. 30. isolirt liegen. Bilden dieselben für sich ein besonderes Gehöfte, welches nach dem Ermessen der Provinzial-Direktion in keinem feuergefährlichen Verkehr mit dem Fabrikgehöfte steht, so sollen dieselben, auch bei nicht isolirter Lage, ebenso wie alle Gebäude, in welchen sich Werkstätten der Grob-, Huf-, Nagel-, Bohr- und Zeugschmiede, sowie der Schlosser, Klempner, Gelbgießer u. s. w. befinden, und die mit solchen Werkstätten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Wohngebäude, zu den gewöhnlichen Beitragssätzen bei der Provinzial-Feuersozietät aufgenommen und als gewöhnliche Gebäude klassifizirt werden. Die Provinzial-Direktion hat bei Beurtheilung der Frage: ob ein feuergefährlicher Verkehr der erwähnten Art stattfinde, zuvor das Gutachten der Polizeibehörde und der Kreisdirektion einzuholen.

Zu §. 15.

Unter Aufhebung des §. 15. des Reglements, sowie der Erlasse vom 6. August 1841. zu 2. und vom 20. Februar 1846. (Gesetz-Samml. S. 88.), wird Folgendes verordnet:

Der Eintritt in die Sozietät sowohl, als eine Erhöhung der Versicherungs-Summe ist zu jeder Zeit, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß derjenige, welcher außer den regelmäßigen Rezeptions-Terminen vom 1. Januar und 1. Juli neu beitreten, oder seine Versicherungs-Summe erhöhen lassen will, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr zu entrichten hat.

Die Versicherung wird erst durch die ausgesprochene Genehmigung des Antrages auf neue Versicherung resp. auf Erhöhung durch die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion rechtsgültig. Falls diese ohne Weiteres ertheilt wird, beginnt die rechtliche Wirkung des Vertrages mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem der Antrag des Versichernden bei der Provinzial-Direktion präsentirt worden ist, oder wenn der Versicherer die Einreichung seines Antrages bei der Kreisdirektion gleichzeitig der Provinzial-Direktion angezeigt hatte, ebenfalls unter Voraussetzung der sofort ertheilten Genehmigung mit der Mittags-

stunde des Tages, an welchem die Präsentation des Antrages bei der Kreisdirektion erfolgt ist. Kann die Provinzial-Direktion ihre Genehmigung des Antrages nicht ohne Weiteres ertheilen, sondern findet sie vielmehr Rückfragen oder Abänderungen nöthig, so beginnt die rechtliche Wirkung des Versicherungs-Vertrages erst mit dem Anfange der ersten Stunde des Tages, von welchem das Genehmigungsdekret der Provinzial-Direktion datirt ist.

Damit übrigens die Rechtsgültigkeit der Anträge auf neue Versicherung resp. Erhöhung der Versicherungs-Summe so zeitig als möglich herbeigeführt werde, soll jede über 24 Stunden lange Verzögerung bei Absendung eines nach den Vorschriften des Reglements und den nachfolgenden Zusatz-Bestimmungen (cfr. Zusatz zu §. 21. und §. 80.) festgestellten Versicherungs-Antrages resp. an die Kreisdirektion und an die Provinzial-Direktion an den betreffenden Beamten mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern geahndet werden; auch haben die zur Empfangnahme der Versicherungs-Anträge verpflichteten Beamten dem Versicherer, er mag dies fordern oder nicht, eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, wann, und namentlich zu welcher Stunde, der Antrag präsentirt worden ist.

Der Austritt aus der Sozietät, die Klassenerhöhung und die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungs-Summe, sofern und soweit dies an sich zulässig ist, findet nur zu den regelmäßigen Terminen, dem 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, statt. Die nothwendige Heruntersetzung der Versicherungs-Summe und der Klassen, sowie die nothwendige Entlassung aus der Sozietät treten, sobald sie (§. 26.) festgestellt sind, in Wirksamkeit. Ein Jeder aber, welcher aus der Sozietät austritt, oder dessen Versicherungs-Summe heruntergesetzt wird, muß ohne Unterschied der Fälle und selbst dann, wenn das versicherte Gebäude untergegangen ist, oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die vollen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn in Stelle eines abgebrochenen Gebäudes ein neues erbaut und dieses im Laufe des Halbjahres, in welchem der Abbruch erfolgte, bei der Sozietät mindestens mit der Versicherungs-Summe des abgebrochenen, oder wenn dies nicht zulässig ist, mit der höchsten zulässigen Versicherungs-Summe versichert wird; in diesem Falle bleibt der Besitzer des abgebrochenen Gebäudes befreit von den Beiträgen für das Halbjahr, in welchem die Versicherung des neuen Gebäudes erfolgt ist.

Ausnahmsweise kann eine Klassenerhöhung mit sogleich eintretender rechtlicher Wirkung stattfinden, wenn dieselbe die Folge einer baulichen Veränderung ist, und zugleich auf sofortige Erhöhung der Versicherungs-Summe angetragen und diese genehmigt wird.

Zu §. 16.

Der §. 16. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Die Versicherungs-Summe darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden kön-

können, nicht allein niemals übersteigen, sondern es soll auch kein Gebäude der ersten vier Klassen höher, als zu sieben Achttheilen (87½ Prozent), kein Gebäude der fünften und sechsten Klasse höher als zu drei Viertheilen (75 Prozent), und kein Gebäude der siebenten und achten Klasse höher als zu zwei Dritteln (66⅔ Prozent) dieses Werths zur Versicherung angenommen werden dürfen.

Unter den der Versicherung nicht unterworfenen Theilen eines Gebäudes sind Steinfundamente und Kellerwände zu verstehen.

Zu §. 21.

Der §. 21. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Auf Grund dieser Vorlagen (§. 20.) und des Einverständnisses der Kreisdirektion kann die Provinzial-Direktion, wenn sie kein Bedenken dabei findet, oder der Antragende die Versicherungs-Summe soweit, daß das Bedenken gehoben wird, herabzusetzen einwilligt, die Genehmigung der Versicherung aussprechen.

Kann die Rechtsgültigkeit der Versicherung auf diese Weise nicht zu Stande gebracht werden, so steht sowohl der Sozietät, als dem Gebäudebesitzer frei, eine Abschätzung durch eine Abschätzungs-Kommission zu verlangen.

Zur Bildung der Abschätzungs-Kommissionen wird jeder Kreis durch den Kreisdirektor in mehrere Bezirke getheilt, und für jeden solchen Bezirk von demselben eine Abschätzungs-Kommission gebildet. Diese besteht aus drei Mitgliedern der Sozietät, welche von der Kreisvertretung, in den Städten Posen und Bromberg aber durch die Gemeindevertretung, gewählt werden und von welchen ein Mitglied der I. oder II. Klasse der Versicherten, ein Mitglied der III. oder IV. Klasse und ein Mitglied der V. oder VI. Klasse angehören muß. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. In der Abschätzungs-Kommission führt dasjenige Mitglied den Vorsitz, welches mit dem höchsten Betrage bei der Sozietät versichert ist.

Es ist nicht erforderlich, daß die Mitglieder der Abschätzungs-Kommission Sachverständige von Profession sind, vielmehr ist bei deren Wahl nur darauf zu sehen, daß sie die Fähigkeit haben, den Werth eines Gebäudes nach allgemeinen Grundsätzen richtig abzuschätzen, daß sie zu den angesehensten und rechtlichsten Personen des Kreises gehören, den Bezirk und seine Bewohner genau kennen, und vermöge ihres Gewerbes und ihrer Verhältnisse bei dem Wiederaufbau der von ihnen abzuschätzenden Gebäude, wenn solche abbrennen, kei Interesse haben.

Die Mitglieder der Abschätzungs-Kommissionen erhalten auf Verlangen funfzehn Silbergroschen pro Meile Reisekosten, fungiren aber im Uebrigen unentgeltlich. Diese Kosten trägt der Gebäudebesitzer, wenn durch die Abschätzung die von ihm beantragte Versicherungs-Summe sich als unzulässig herausstellt; im entgegengesetzten Falle die Sozietät.

Gegen die in dieser Weise geschehenen Abschätzungen steht sowohl der Sozietät als auch dem Gebäudebesitzer zu jeder Zeit die Berufung auf Aufnahme einer nochmaligen förmlichen Taxe durch einen in jedem Falle von der Sozietät zu wählenden Baubeamten zu; die Kosten dieser Taxaufnahme, bei welcher die Abschätzungs-Kommission und der Gebäude-Eigenthümer zuzuziehen sind, fallen dem Gebäude-Eigenthümer nur dann, wenn derselbe der Extrahent ist und seine Beschwerde grundlos befunden worden, in allen anderen Fällen aber der Sozietät zur Last.

Zu §. 22.

Die Worte: „auf Kosten des Eigenthümers" fallen aus (cfr. Zusatz zu §. 21.).

Zu §. 26.

Der §. 26. wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungs-Summen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten durch die Magisträte resp. Bürgermeister, Distrikts-Kommissarien, Abschätzungs-Kommissionen, Spezialdirektoren und Baubeamte vornehmen zu lassen. Ergiebt sich nach deren Gutachten, daß ein Gebäude überversichert ist, so haben dieselben über den Befund eine Verhandlung, unter Zuziehung des Gebäude-Eigenthümers, oder falls derselbe nicht anwesend ist, eine Registratur aufzunehmen, in welcher der Betrag, bis auf welchen die Versicherung herabzusetzen, anzugeben ist. Zur Arbitrirung dieses Betrages ist die Anfertigung einer Taxe nicht nothwendig. Mit der Aufnahme dieser Verhandlung resp. Registratur, deren Resultat dem Gebäude-Eigenthümer spätestens binnen drei Tagen bekannt zu machen ist, wenn derselbe nicht schon bei der Aufnahme der Verhandlung zugegen war, tritt die Herabsetzung in Kraft, und bleibt, wenn der Gebäude-Eigenthümer derselben widerspricht, so lange in Wirksamkeit, bis durch ein nach den §§. 21. und 22. einzuleitendes förmliches Taxationsverfahren das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe festgestellt worden ist. Der Widerspruch des Gebäude-Eigenthümers, welcher aber innerhalb vierzehn Tagen präklusivischer Frist nach erfolgter Bekanntmachung der Abschätzung erklärt sein muß, wird hierbei als eine förmliche Berufung auf Aufnahme einer Taxe durch einen Baubeamten angesehen.

Die in Folge einer förmlichen Abschätzung eines Baubeamten erforderlich werdenden Herabsetzungen treten mit dem Abschlusse des Taxinstruments in Kraft. Dem Eigenthümer ist auch in diesem Falle spätestens binnen drei Tagen die erfolgte Herabsetzung bekannt zu machen, wenn derselbe nicht schon bei Aufnahme der Taxverhandlung zugegen war.

Alle

Alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten, sowie die Abschätzungs-Kommissionen und Ortsbehörden sind verpflichtet, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungs-Summe niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet.

Uebrigens darf im Falle eines Brandes die zu gewährende Entschädigung den unmittelbar durch den Brand beziehungsweise durch die Löschung desselben an den versicherten Gebäuden resp. anderen Gegenständen entstandenen Verlust nicht übersteigen, selbst wenn die Versicherungs-Summe höher war. Die Sozietät hat jedoch letztenfalls den Nachweis zu führen, daß der Brandschaden nicht so viel betrage, als die Versicherungs-Summe.

Zu §. 27.

Der Schlußsatz des §. 27. des Reglements von den Worten „die Wirkung derselben ꝛc." ab, wird mit Rücksicht auf die Zusatz-Bestimmungen zu den §§. 15. und 26. aufgehoben.

Zu §. 28.

Der Schlußsatz des §. 28. von den Worten ab: „Jeder außerordentliche Beitrag ꝛc." wird aufgehoben.

Zu §. 29.

Außer diesen Beiträgen (§. 28.) muß bei dem jedesmaligen Ausschreiben noch auf einen Ueberschuß zur Bildung eines eisernen Fonds Rücksicht genommen werden, welcher Ueberschuß jedoch jährlich zwei Silbergroschen pro hundert Thaler der Versicherungs-Summe nicht übersteigen darf. Derselbe ist unwiderrufliches Eigenthum der Sozietät. Austretende haben keinen Anspruch daran zu machen.

Zu §. 30.

Zu den Erfordernissen der Gebäude, welche in die erste Klasse gestellt werden sollen, gehört auch, daß sie massive Giebel haben. Schmieden, die Stein- oder Metall-Bedachung haben, gehören zur achten Klasse.

Zu §. 34.

Der §. 34. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Halbjahrs-Rate in der ersten Klasse auf drei Silbergroschen, in der zweiten auf vier Silbergroschen,

 in

in der dritten auf fünf Silbergroschen, in der vierten auf sechs Silbergroschen, in der fünften auf acht Silbergroschen, in der sechsten auf neun Silbergroschen, in der siebenten auf neun Silbergroschen und in der achten auf elf Silbergroschen von jedem Einhundert Thaler Versicherungswerth bestimmt.

Zu §. 35.

Die Klassen-Eintheilung (§. 30.) und das vorbestimmte Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen (Zusatz zu §. 34.) soll ausnahmsweise innerhalb der nächsten drei Jahre, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch die Provinzial-Stände und das Resultat derselben, soweit es sich dabei um Abänderungen der bestehenden Eintheilung handelt, Unserer Genehmigung unterworfen werden.

Zu §§. 44. und 44 b.

Die Paragraphen 44. und 44 b. des Reglements werden aufgehoben und statt derselben verordnet:

Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß sofort nach der von dem Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Magistrat resp. durch den Distrikts-Kommissarius erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß unzweifelhaft ein Totalschaden vorliegt, so ist blos an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, oder besteht der geringste Zweifel darüber, ob ein Totalschaden vorliegt, oder waltet der Verdacht einer stattgefundenen Ueberversicherung ob, so muß bei der Schadensbesichtigung die vollständige Abschätzungs-Kommission (Zusatz zu §. 21.) zugezogen und von letzterer, nachdem solche mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht worden, die Abschätzung der Schadensquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst zu der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen.

Die betreffenden Verhandlungen werden dann dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor zur weiteren Veranlassung eingereicht. Gegen das Resultat der Abschätzung durch die Kommission steht sowohl der Sozietät, als auch dem Beschädigten die Befugniß zu, eine nochmalige Besichtigung und Abschätzung des Schadens durch einen von der Sozietät zu requirirenden Baubeamten zu verlangen. Die Kosten dieser nochmaligen Abschätzung trägt derjenige, zu dessen Nachtheil dieselbe ausfällt, während die Kosten der Abschätzungs-Kommission allemal der Sozietät zur Last fallen.

Auf Grund des Resultats der Besichtigung und resp. Abschätzung hat demnächst schließlich die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion die Schadens-Vergütung in jedem Falle durch besondere Verfügung festzusetzen, diese dem Versicherten behändigen, und ein Insinuations-Dokument zu den Akten bringen zu lassen.

Zu

Zu §. 47.

Die Worte in dem Schlußsatz des §. 47. des Reglements:

„gänzlich oder vorläufig"

fallen aus.

Zu §. 54.

Brandschäden an Gebäuden, in welchen Dampfmaschinen sich befinden, bleiben jedoch von der Vergütung ausgeschlossen, wenn das Feuer durch Explosion des Dampfkessels entstanden ist.

Zu §. 56.

Der §. 56. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht.

Zu §. 65.

Das wiederhergestellte Gebäude muß aber denselben Zwecken, wie das abgebrannte dienen. Bei Wirthschaftsgebäuden ist jedoch nachgelassen, daß statt eines Stalles eine Scheune und umgekehrt erbaut werden, und überhaupt auch hier nach Maaßgabe des §. 66. Dispensation dahin eintreten kann, daß statt des abgebrannten der Bau eines zu anderen Zwecken dienenden Gebäudes, als wozu das abgebrannte bestimmt war, gestattet werde.

Zu §. 67.

Der §. 67. wird aufgehoben, und statt seiner verordnet:

Die obere Leitung der Feuer-Sozietäts-Geschäfte übernimmt provisorisch, unter der Firma als Provinzial-Feuersozietäts-Direktion, der Oberpräsident, unter Beihülfe der von ihm auszuwählenden und von den Disziplinar-Ministern zu genehmigenden Mitglieder der Regierung zu Posen.

Der gesetzliche Stellvertreter des Oberpräsidenten vertritt denselben in Abwesenheits- und Behinderungsfällen.

Zu §. 68.

Der §. 68. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Die Funktionen der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse übernimmt gleichfalls provisorisch die Provinzial-Institutenkasse zu Posen gegen eine in dem Etat der Sozietät auszuwerfende, von den betreffenden Ministern zu bestimmende Remuneration.

Zu

Zu §. 69.

Der §. 69. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Die dem Oberpräsidenten beigeordneten Regierungs-Mitglieder (§. 67.) beziehen auf die Dauer ihrer Beschäftigung aus der Provinzial-Feuersozietäts-Kasse angemessene Remunerationen auf den Grund eines Verwaltungskosten-Etats, welchen der Oberpräsident aufzustellen und der Genehmigung Unseres Ministers des Innern zu unterwerfen hat.

Die Büreaugeschäfte werden theils von besonderen für die Sozietät angestellten Beamten, welche Unser Oberpräsident innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken auf Lebenszeit zu ernennen hat, theils aushülfsweise von Subalternen Unserer Regierung zu Posen gegen angemessene Remunerationen nach Auswahl und resp. Bestimmung des Oberpräsidenten besorgt. Diese Sozietätsbeamten sind rücksichtlich ihrer Amtsverhältnisse als mittelbare Staatsbeamte zu betrachten, und sie sind, als solche, namentlich dem Disziplinargesetze vom 21. Juli 1852. unterworfen.

Zu §. 70.

Die Schlußbestimmung des §. 70. des Reglements von den Worten ab:

„Der Letztere hat nicht allein ꝛc."

wird aufgehoben, und statt derselben verordnet:

Der Letztere (Kreis-Feuersozietäts-Rendant) hat nicht allein die Kreis-Feuersozietäts-Kasse zu verwalten, sondern zugleich auch diejenigen Subalterngeschäfte, welche ihm gemäß einer besonderen von Unserm Oberpräsidenten zu erlassenden Instruktion werden übertragen werden, zu versehen.

Zu §. 72.

Der letzte Satz des §. 72. des Reglements von den Worten ab:

„Die Kreissteuer-Einnehmer und die beiden Rendanten ꝛc."

wird aufgehoben, und statt dessen verordnet:

Die Kreissteuer-Einnehmer und die beiden Rendanten zu Posen und Bromberg (§. 71.) hingegen beziehen statt Gehaltes von allen durch sie vereinnahmten Geldern eine Tantieme von Ein Prozent.

Zu §. 77.

Nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 77. des Reglements ist künftig das Kataster in dreifacher Ausfertigung anzulegen und weiter durchzuführen. Das dritte Exemplar wird bei der Ortsobrigkeit aufbewahrt, welche verpflichtet ist, jedem Sozietäts-Mitgliede innerhalb bestimmter Stunden die Einsicht desselben zu gestatten.

Zu §. 79.

Die alljährlichen Veränderungs-Vermerke sind in triplo berichtlich an die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion einzusenden.

Zu §. 80.

Die §§. 80 — 83. des Reglements werden aufgehoben und an deren Stelle verordnet:

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, oder auf sofortige Erhöhung der Versicherungs-Summe, oder Erhöhung der Klassen in Folge baulicher Veränderungen (Zusatz zu §. 15.), können unter der Bedingung des §. 15. zu jeder Zeit bei dem Magistrat resp. Distrikts-Kommissarius angebracht werden. Diese haben sofort und spätestens innerhalb vierzehn Tagen den Antrag zu prüfen, das zur Vervollständigung desselben Erforderliche zu verfügen, oder, falls solcher dem Reglement entsprechend substantiirt ist, denselben dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor einzureichen. Der Letztere hat ohne Verzug und spätestens innerhalb vierzehn Tagen den Antrag, unter Beifügung der erforderlichen Veränderungs-Nachweisung, an die Provinzial-Direktion berichtlich einzureichen oder binnen gleicher Frist den Antrag an den Magistrat oder resp. Distrikts-Kommissarius behufs der Vervollständigung zurückzusenden. Die Provinzial-Direktion hat gleichfalls ohne Verzug und spätestens binnen vierzehn Tagen entweder die Genehmigung der eingereichten Anträge auszusprechen, oder aber das Erforderliche zur Erledigung ihrer etwanigen Bedenken zu verfügen.

Zu §. 81.

Wenn die definitive Genehmigung des Antrages nicht längstens binnen drei Monaten nach der Anmeldung ertheilt wird, so soll, wenn die rechtliche Wirkung des Antrages nach §. 15. nicht schon früher beginnt, und der Antragende nicht selbst an der Verzögerung Schuld ist, der erst später genehmigte Antrag doch schon mit Ablauf jener drei Monate in Wirksamkeit treten.

Zu §. 82.

Neue Gebäude müssen, sobald sie fertig sind, durch die Besitzer bei dem Magistrat resp. Distrikts-Kommissarius zur Versicherung angemeldet werden.

Geschieht dies nicht, so müssen die Gebäude gleichwohl, falls sie zur Aufnahme geeignet sind, von Amtswegen mit dem Minimum von 25 Thalern katastrirt werden und die Besitzer haben von dem Zeitpunkte der Katastrirung ab die Beiträge zu zahlen.

Wer die Versicherungs-Summe erhöhen will, hat spätestens sechs Wochen vor dem regelmäßigen Eintrittstermine (1. Januar oder 1. Juli) seinen diesfälli-

fälligen Antrag anzubringen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, so tritt die Erhöhung erst von dem Tage ab in Kraft, von welchem das Genehmigungs-Dekret der Provinzial-Direktion datirt ist. Der Antragsteller muß jedoch in diesem Falle die Beiträge von der Summe, um welche die Versicherung erhöht worden ist, für das volle Halbjahr zahlen.

Zu §. 83.

Wer die Versicherungs-Summe herabsetzen oder ganz aus der Sozietät, wenn dies sonst zulässig, ausscheiden will, sowie derjenige, welcher die Klasse eines Gebäudes außer dem Falle des §. 15. in sine erhöhen lassen will, muß sein Gesuch bei dem Magistrat resp. Distrikts-Kommissarius sechs Wochen vor dem 1. Januar resp. 1. Juli anbringen, und bis zu den gedachten Tagen vollständig substantiiren, widrigenfalls die Herabsetzung der Versicherungs-Summe, die Entlassung aus der Sozietät oder die Klassenerhöhung erst mit dem nächsten regelmäßigen Rezeptionstermine eintritt, insofern alsdann der Antrag gehörig begründet sein sollte.

Sollte ein Gebäude, dessen Herabsetzung beantragt worden ist, vor dem nächsten Eintrittstermine ganz oder theilweise abbrennen, so wird die Brand-Entschädigung nur nach der herabgesetzten Versicherungs-Summe festgestellt.

Zu §. 84.

Die nach §. 84. des Reglements von den Kreis- (oder Stadt-) Feuersozietäts-Direktoren einzureichenden Berichte, Anträge ꝛc. müssen in spätestens vier Wochen in den Händen der Provinzial-Direktion sein.

Zu §. 85.

Der erste Satz des §. 85. wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Nach Eingang dieser Ausfertigungen (§. 84.) muß der Kreis- (oder Stadt-) Feuersozietäts-Direktor dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Eintragung der begehrten Versicherung resp. Erhöhung, Klassenveränderung oder Löschung im Kataster stattgefunden habe, durch den Magistrat resp. Distrikts-Kommissarius zufertigen.

Zu §. 86.

Der §. 86. wird dahin geändert:

Bei entstehenden Brandunfällen muß der Bürgermeister resp. Distrikts-Kommissarius, bei Vermeidung einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe, dem Kreis-Landrath längstens binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers von demselben mit Bezeichnung der Katasternummer des verunglückten Gebäudes Nachricht ertheilen und letzterer seinerseits von der eingegangenen Nachricht der

der Provinzial-Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten. Der Bürgermeister resp. Distrikts-Kommissarius muß demnächst die Schadensaufnahme (Zusatz zu §§. 44. und 44 b.) ohne Verzug und längstens in drei Tagen nach dem stattgehabten Brandschaden resp. selbst vollständig bewirken oder durch die Abschätzungs-Kommission veranlassen. Die Verhandlung über die Schadensaufnahme ist sofort an den Kreisdirektor einzusenden, welcher dieselbe nöthigenfalls an Ort und Stelle zu prüfen und binnen acht Tagen berichtlich an die Provinzial-Direktion einzureichen hat.

Zu §. 94.

Der §. 94. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben Folgendes verordnet:

Die Provinzial-Feuersozietäts-Kasse soll niemals einen höheren baaren Kassenbestand als 10,000 Rthlr. haben. Alle Ueberschüsse, sowie der §. 29. dieser Verordnung erwähnte eiserne Fonds sind in inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, oder bei der Bank zinsbar anzulegen.

Zu §. 96.

Die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion ist in besonders dazu geeigneten Fällen ermächtigt, Reste, ohne die Exekution in das Grundstück durch Subhastation vollstrecken zu lassen, niederzuschlagen, wenn die Beitreibung derselben auf diesem Wege zweifelhaft oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft ist.

Zu §. 98.

Die Worte in dem Schlußsatz des §. 98. des Reglements:

„alle einzelnen Ausgabepöste an gezahlten Brandvergütungsgeldern mit Benennung der Empfänger"

werden aufgehoben, und treten an deren Stelle die Worte:

die Summe der gezahlten Brandvergütungsgelder.

Zu §. 122.

Der §. 122. des Reglements wird, wie folgt, geändert:

Jeder Bürgermeister oder Distrikts-Kommissarius ist verbunden, die ihm nach dem Reglement und dieser Verordnung obliegenden Geschäfte auszuführen, ohne auf weitere Entschädigung als 15 Sgr. pro Meile Reisekosten Anspruch zu haben, wenn behufs jener Ausführung Lokaluntersuchungen und desfalls Reisen nothwendig sind. Bezüglich der gedachten Geschäfte sind die genannten Beamte als Beamte der Provinzial- und resp. Kreisdirektion zu betrachten und verpflichtet, deren Weisungen und Instruktionen Folge zu leisten.

Zu

Zu §. 124.

Außer den Prämien, welche von der Provinzial-Direktion nach §. 124. des Reglements angewiesen werden können, soll dieselbe auch befugt sein, Beamten und anderen Personen, welche Brandstifter ermitteln, wenn diese des Verbrechens überführt werden, nach den Umständen Prämien oder Belohnungen von fünf bis Einhundert Rthlr. zu bewilligen.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 3789.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 12. Mai 1853.

Nachdem das Bedürfniß fühlbar geworden, zur Beförderung der Rechtspflege die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse zwischen Preußen und Anhalt-Dessau durch Uebereinkunft zu regeln, so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschließen, Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:
Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Hellwig und
Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Justizrath Bischoff;

von Seiner Hoheit dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt:
Höchst Ihr Ministerialrath Walther,

welche nachstehende Artikel unter Vorbehalt der Ratifikation mit einander verabredet und festgesetzt haben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, insofern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Agnitions-

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1853.

tionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem anderen Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche stattfinden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem anderen Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 28. bestimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, die Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Verklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem anderen Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch, sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem anderen Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Artikel 6.

iderklage.

Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Artikel 7.

Provocationsklage.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da,

da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gericht, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt.

Artikel 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des anderen nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagesachen, neben dem persönlichen Gerichtsstande, noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchenfalls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann. Persönlicher Gerichtsstand.

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert sein.

Artikel 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem anderen Staate seinen Wohnsitz genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeitlang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichts-

 stand

stand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem anderen Staate, ohne dessen Bürger zu sein, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Artikel 15.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnort des Pachters im Staate begründen.

Artikel 16.

Ausnahmsweise sollen Studirende, ferner alle im Dienste Anderer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, soviel ihren persönlichen Zustand und die davon abhangenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Artikel 17.

Gerichtsstand der Erben.

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Artikel 18.

Gerichtsstand in Injuriensachen.

Wegen einer von einem Preußischen Unterthan innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt verübten Ehrverletzung haben die Herzoglichen Gerichte nur dann das Untersuchungsverfahren einzuleiten, wenn die Fälle der §§. 102., 152—156., 187. oder 189. des Preußischen Straf-

Strafgesetzbuches vorliegen, und die mit der öffentlichen Klage beauftragte Behörde (§. XVI. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851.) die Sache von der entsprechenden Bedeutung erachtet. Wegen aller übrigen hierunter nicht mitbegriffenen einfachen Injurien (§. 343. des Preußischen Strafgesetzbuches) ist die Sache an den Preußischen Civilrichter zu verweisen, sofern nicht ausnahmsweise der Beleidiger auch in dem Herzoglichen Gebiete einen Wohnsitz hat und dadurch das dort vorgeschriebene Untersuchungsverfahren begründet wird.

Umgekehrt sollen auch die Preußischen Gerichte wegen der von einem Herzoglichen Unterthan in Preußen verübten Ehrverletzungen nach denselben Grundsätzen verfahren und demgemäß die Untersuchung nur dann, wenn hiernach das Untersuchungsverfahren an sich begründet ist, einleiten, in allen anderen Fällen aber den Kläger an die Herzoglichen Gerichte verweisen.

Artikel 19.

Allgemeines Konkursgericht.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9. 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichtes die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßkurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Artikel 20.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs, resp. erbschaftliche Liquidationsprozeß erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hiebei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes zur Konkursmasse fordern.
2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Kon-

Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem sich das auszuantwortende Vermögen befindet, zulässigen Vindikations-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzugsweise Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerks-Eigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Spezialkonkurs eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptmasse abgeliefert.

4) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgericht im Wege eines einzuleitenden Spezialkonkurses erfolgen.

Artikel 21.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 20. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgerichte einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgericht weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen Forderungen, welche nach Inhalt des Artikels 20. bei dem besonderen Gerichte geltend gemacht werden dürfen, dort aber nicht angezeigt, oder nicht befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem es angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 32.); bei allen anderen als den vorangeführten Fällen, die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichtes geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Ar-

Artikel 22.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, — vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist. Dingli r Gerichtsstand.

In Betreff der hypothekarischen Klage wird von den kontrahirenden Staaten gegenseitig anerkannt, daß der Klageantrag, auch wenn er nicht auf Einräumung des Besitzers der als Hypothek haftenden Sache, sondern auf Befriedigung aus derselben gerichtet ist, den Erfordernissen der hypothekarischen Klage entspricht.

Artikel 23.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Artikel 24.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutsbesitzer

1) die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
3) seine Nachbarn im Besitze stört,
4) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes berühmt; oder
5) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 25.

Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben. Wenn die Erbstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem anderen Staatsgebiete sich befinden, so steht es dem Kläger frei, die Klage in dem einen oder Erbschafts-klagen.

oder dem anderen Gerichtsstande der belegenen Erbschaft ungetheilt anzustellen, ohne Rücksicht darauf, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke so angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Aktivforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Artikel 26.

Gerichtsstand des Arrestes.

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet, so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Artikel 2.

Artikel 27.

Gerichtsstand des Kontraktes.

Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchen ebensowohl auf Erfüllung, als wie auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist namentlich auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhändel und dergleichen anwendbar.

Artikel 28.

Gerichtsstand in Wechselsachen.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden.

Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hienach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Staaten oder Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

Ar-

Artikel 29.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt sein. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen. Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Artikel 30.

Jede echte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sei prinzipal, oder accessorisch, betreffe den Kläger oder Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird. Ueber Intervention.

Artikel 31.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig gemacht ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte. Wirkung der Rechtshängigkeit.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Artikel 32.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

Artikel 33.

Die Bestellung der Personalvormundschaft für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei mangelndem Wohnsitze, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitze (Art. 10.) ist das prävenirende Gericht kompetent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der anderen Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstückes geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobilarvermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschaft, selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

3) Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 34.

Auslieferung der Verbrecher.

Die Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, welchem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern können nur in dem letzteren wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn sie auch nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, strafbar sind, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Daher findet auch ein Kontumazialverfahren des anderen Staates gegen sie nicht statt.

Hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen bewendet es bei der zu deren Verhütung und Bestrafung unter dem 8. und 26. August

gust 1847. abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft, welche von heute an gesetzliche Gültigkeit für das gesammte Gebiet Seiner Hoheit des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt erlangt.

Artikel 35.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden ist und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichtes, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht zugleich blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage, wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht zugleich blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 44., zu ersetzen.

Artikel 36.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des anderen Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthanen des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Artikel 37.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 38.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den anderen Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 39.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Artikel 40.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 41.

Stellung der Zeugen.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

Ar-

Artikel 42.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu fordern, noch, dafern sie nur eine Provinzialbehörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerialbehörde einzuholen, es sei denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder sonst ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

Artikel 43.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichtes auch in dem anderen Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwalten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatsprozesses nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des jenseitigen Prozeßgerichtes das gesetzliche Verfahren von dem kompetenten Gerichte einzuleiten, und dem auswärtigen Rechtsanwalte behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amtswegen zu bestellen.

Artikel 44.

In allen Civil- und Kriminal-Rechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und stempelfrei zu expediren und nur die baaren Auslagen und die unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren zu liquidiren.

Artikel 45.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen taxmäßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 46.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- oder Kriminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu

 besitzt,

besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsitz hat. Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 47.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Rücksichtlich dessen hat es bei der Verordnung vom 2. Mai 1823. sein Bewenden.

Artikel 48.

Beschwerden über Verfügungen der Untergerichte, resp. Gerichte erster Instanz sind zunächst bei dem vorgesetzten Obergerichte, resp. Appellationsgerichte anzubringen und erst alsdann, wenn sie hier keine Abhülfe finden, auf diplomatischem Wege behufs der Entscheidung der Centralbehörde geltend zu machen.

Gleichergestalt sind Beschwerden über die Staatsanwaltschaft zunächst bei dem betreffenden Ober-Staatsanwalte anzubringen.

Artikel 49.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. Juli d. J. an gerechnet, festgesetzt. Vom 1. Juli 1864. an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, der Vertrag erlischt.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen Berlin, den 12. Mai 1853.

Friedrich Hellwig.
(L. S.)

Franz Walther.
(L. S.)

Friedrich Wilhelm Bischoff.
(L. S.)

Vorstehender Vertrag wird, nachdem die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bereits stattgefunden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Juni 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1853., betreffend die erleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Roermonde mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Roermonde, mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 8. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3791.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Cörlin-Flederborner Chaussee bei Boissin im Belgarder Kreise über Burzlaff, Gr. Tychow, Warnin, Gr. Voldeckow nach Bublitz, im Fürstenthumschen Kreise.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Cörlin-Flederborner Chaussee bei Boissin im Belgarder Kreise über Burzlaff, Gr. Tychow, Warnin, Gr. Voldeckow nach Bublitz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Belgarder und dem Fürstenthumschen Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 3792.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1853., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen.

Auf Ihren Bericht vom 24. Februar d. J. verleihe Ich dem Charles Fox und dem Thomas Russel Crampton, welche nach dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrage übernommen haben, die Stadt Berlin in allen ihren Theilen mit fließendem Wasser zu versorgen, zur Förderung dieses zu gemeinem Wohle gereichenden Werkes und nur zu den Zwecken desselben das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke für den Fall, daß über den Erwerb eine Einigung nicht zu Stande kommt. Das Recht zur Expropriation erstreckt sich: 1) auf den Grund und Boden, welcher für die Gebäude, zum Bau und Betriebe des Werks, einschließlich der dort zu diesem Zwecke nöthigen Beamtenwohnungen, ferner zur Lagerung von Materialien und Kohlen, sowie zu den Kanälen und Gräben und zur Ausführung der Röhrleitungen erforderlich ist; 2) auf den Raum zur Unterbringung des Schuttes und der Erde bei Anlegung von Kanälen und Einbringung von Röhren. Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, ist mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem für das Unternehmen bestellten Staats-Kommissarius übertragen. Im Uebrigen kommen rücksichtlich des bei der Expropriation zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838. §§. 8. bis 15. mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die dort den Regierungen übertragenen Befugnisse und Pflichten von dem Staats-Kommissarius wahrzunehmen sind. Außer dem Expropriationsrechte wird den Unternehmern während des Baues und zu Reparaturen auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Einrichtung von Interimswegen, ebenso, wie solches dem Staat bei Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen zusteht, beigelegt. Die Entschädigung der Grundbesitzer ist Pflicht der Unternehmer.

 Dieser

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1853.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 3793.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Aktienverein, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3794.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Nohner Kehr.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Adenau, Ahrdorf und Blankenheim bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Nohner Kehr genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3795.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853., betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 2. Juni d. J. genehmige Ich, daß der Tarif zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin vom 25. August 1848. — Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 248—251. — mit den, in Meinem Erlaß vom 21. Januar 1852. — Gesetz-Sammlung für 1852. Seite 42. und 43. — angeordneten Abänderungen noch bis zum 1. Januar 1855., bis zu welchem Zeitpunkte die definitive Regulirung der Hafenabgaben zu Stettin jedenfalls erfolgen muß, in Wirksamkeit bleibe.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3796.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin." Vom 9. Juli 1853.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Berlin und unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin" zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten unter denjenigen Maaßgaben und Bedingungen zu bestätigen geruht, welche der nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangende Allerhöchste Erlaß ersehen läßt.

Solches wird hierdurch der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. gemäß bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr 3797.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest. Vom 6. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die unterm 12. Juni 1844. von Uns bestätigte Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft die durch Unsern Erlaß vom 3. Juni 1852. genehmigte Eisenbahn-Anlage von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest auszuführen beschlossen hat, wollen Wir derselben zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens Unsere landesherrliche Zustimmung hierdurch ertheilen und unter Bestätigung des in der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Mai 1853. beschlossenen Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute hiemit genehmigen, daß das auf 1,850,000 Rthlr. festgesetzte Grundkapital für die Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest nach Maaßgabe der Bestimmungen des gedachten Statutennachtrages durch 500,000 Rthlr. neu zu kreirende Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Littr. B. und durch 1,350,000 Rthlr. neu zu kreirende Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn beschafft wird.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem vorerwähnten Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

---

erlin den 21. Juli 1853.

Nachtrag
zum
Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft nimmt die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 304.) zur Ausführung genehmigte Eisenbahn (zur Verbindung zwischen der Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener und der Westphälischen) von Dortmund über Hörde, Unna, Werl nach Soest als integrirenden Theil ihres Eisenbahn-Unternehmens auf, dessen Name unverändert bleibt.

§. 2.

Die gesammte Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, einschließlich des Baues und Betriebes der Eisenbahnstrecke von Dortmund nach Soest, wird unter Verzichtleistung auf das im §. 5. des Vertrags vom 23. August 1850. vorbehaltene Kündigungsrecht für immerwährende Zeit auf den Staat übertragen.

§. 3.

Das für den Bau der Dortmund-Soester Strecke erforderliche Kapital wird in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Juni 1852. auf 1,850,000 Rthlr. festgesetzt. Dasselbe wird

a) mit 500,000 Rthlr. durch 5000 Stück Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft Littr. B., eine jede zu 100 Rthlr.,

b) mit 1,350,000 Rthlr. durch 13,500 Stück Prioritäts-Obligationen, welche mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 8. dieses Statutnachtrags Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn genannt werden, eine jede zu 100 Rthlr.,

beschafft.

§. 4.

Die Stammaktien Littr. B. (§. 3 a.) werden in der Form der bisher ausgegebenen 40,000 Stück Stammaktien, jedoch mit dem Bemerken „Littr. B." stempelfrei ausgefertigt. Es werden denselben Dividendenscheine beigegeben.

§. 5.

§. 5.

Die Einzahlungen auf das Stammaktien-Kapital Littr. B. (§. 3 a.) erfolgen in Raten von zehn Prozent bei den von der Königlichen Direktion zu bestimmenden Zahlstellen. Jedem Zeichner steht indeß frei, mehrere Raten auf einmal zu erlegen. Zwischen zwei Einzahlungen muß ein Zeitraum von wenigstens zwei Monaten liegen.

§. 6.

Die eingezahlten Raten werden mit vier Prozent von dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats bis zum Ende der Bauperiode, d. h. den ersten Januar des auf die vollständige Betriebseröffnung folgenden Jahres, verzinset.

§. 7.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn werden nach dem sub Littr. A. beigefügten Schema mit fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons wird, nach dem sub Littr. B. angeschlagenen Schema für zehn Jahre den Obligationen beigegeben und nach jedesmaligem Ablauf einer Frist von zehn Jahren durch eine neue Serie ersetzt. Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfang der folgenden Serie beigegeben.

Auf der Rückseite der Obligationen werden die Bestimmungen dieses Nachtrags zum Gesellschaftsstatut §§. 7. bis 17. abgedruckt.

§. 8.

Diese Prioritäts-Obligationen werden aus dem Netto-Ertrage der Dortmund-Soester Bahnstrecke mit vier Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Hauptkasse der Königlichen Direktion in Elberfeld, sowie von den durch die Königliche Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquiers oder Kassen ausbezahlt. Für Erfüllung aller statutenmäßigen Ansprüche steht den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn auf diese Eisenbahnstrecke und insbesondere auch auf den Reinertrag derselben, vor allen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern, sowie vor den Stammaktionairen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn ein unbedingtes Vorzugsrecht zu. Außerdem soll, wenn der Reinertrag der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke zur Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen und zu der §. 9. festgesetzten Amortisation nicht hinreicht, das Fehlende aus demjenigen Ertrage der Bergisch-Märkischen Eisenbahnstrecke von Elberfeld nach Dortmund entnommen werden, welcher nach erfolgter Zinszahlung und planmäßiger Amortisation der Prio-

Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie zur Dividenden-Vertheilung an die Privat-Stammaktionaire der Bergisch-Märkischen Eisenbahn (Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft §. 10. §. 23.) übrig bleibt.

Auf den vom Staate übernommenen vierten Theil des ursprünglichen (künftig Stammaktien Littr. A. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu benennenden) Stammaktien-Kapitals werden jedoch, wenn aus dem Ertrage der Strecke Elberfeld-Dortmund zur Deckung der Zinsen und zur Amortisation der Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Verbindungs-Eisenbahn Zuschüsse erforderlich werden, letztere nicht in Anrechnung gebracht, vielmehr hierauf dem Staate dieselben Dividenden gewährt, als wenn jene Zuschüsse nicht zu leisten gewesen wären. Zinsen von Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Verbindungs-Eisenbahn, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 9.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1860. beginnt und auf welche jährlich 6750 Rthlr., sowie die auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen verwendet werden. Die Nummern der in jedem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominal-Betrages der hierdurch zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres, zum ersten Male also am 2. Januar 1861.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds bis zum Vierfachen zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. Diese Einlösung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1861. geschehen. Ueber die erfolgte Amortisation wird alljährlich dem betreffenden Königlichen Ministerium ein Nachweis eingereicht.

§. 10.

Angeblich vernichtete oder verlorne Prioritäts-Obligationen und Zinskupons werden nach dem im §. 30. des Gesellschaftsstatuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verschollen erklärt und demnächst ersetzt.

§. 11.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der

der darin vorgeschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in §. 9. enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke aus Verschulden der Gesellschaft oder der Verwaltung länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 9. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen.

In allen Fällen des vorstehenden §. ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 12.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Direktion, eines Mitgliedes der Deputation der Aktionaire und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 13.

Die Nummern der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 12. gedachten Termins bekannt gemacht, die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Hauptkasse der Königlichen Direktion in Elberfeld und denjenigen Banquiers oder Kassen, welche die Königliche Direktion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

 Im

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Direktion, eines Mitgliedes der Deputation der Aktionaire und eines protokollirenden Notars verbrannt und eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 14.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooset und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Direktion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummer der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Königlichen Direktion öffentlich bekannt gemacht werden wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Königlichen Direktion frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 15.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen, jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

§. 16.

Der nach erfolgter Verzinsung und planmäßiger Amortisation der Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn verbleibende Ueberschuß des Reinertrages der Dortmund-Soester Bahnstrecke wird bis zum Satz von vier Prozent oder von 4 Rthlr. von je 100 Rthlrn. des Stammaktien-Kapitals Littr. B. als Dividende an die Besitzer der Stammaktien Littr. B. vertheilt. Wenn jedoch der Ueberschuß der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke nicht hinreichen möchte, um 3½ Prozent als Dividende an die Stammaktien Littr. B. zu zahlen, so soll doch bis zu diesem Satz die den Stammaktien Littr. B. zu gewährende Dividende niemals geringer sein können, als die auf die Privat-Stammaktien Littr. A. fallende Dividende, zu welchem Behuf dem Ueberschuß aus dem Betrieb der Elberfeld-Dortmunder Strecke der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, vor Feststellung der an die Privat-Stammaktien Littr. A. zu vertheilenden Dividende, diejenige Summe, welche erforderlich ist, um den Stammaktien

aktien Littr. B. eine Dividende zu gewähren, die nicht geringer sei, als diejenige der Privat-Stammaktien Littr. A., insoweit entnommen wird, als dies ohne Verkürzung des dem Staate nach §. 23. seq. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zustehenden Anspruchs auf Dividende thunlich ist.

§. 17.

Nachdem aus dem Netto-Ertrage der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke folgende Zahlungen entnommen sein werden:

a) die Zinsen des Prioritäts-Kapitals ad 1,350,000 Rthlr.;

b) die zur Amortisation erforderliche Summe;

c) die Dividende von vier Prozent an die Stammaktien B.,

wird ein vorhandener weiterer Ueberschuß mit einer Hälfte zur ferneren Amortisation der Prioritäts-Obligationen verwandt, zur anderen Hälfte unter sämmtliche Stammaktien (sowohl Littr. A. als Littr. B.) zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 18.

Nach Amortisation der Prioritäts-Obligationen werden die Ueberschüsse der Dortmund-Soester und der Elberfeld-Dortmunder Strecke unter die sämmtlichen Stammaktien (sowohl Littr. A. als Littr. B.) zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 19.

In den Generalversammlungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft genießen die Stammaktien Littr. B. gleiche Rechte mit denjenigen Littr. A.

§. 20.

Die Deputation der Bergisch-Märkischen Aktionaire wird um zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter vermehrt, deren Wahl allein den Stamm-Aktionairen Littr. B. zusteht.

§. 21.

Dem Staat wird das Recht vorbehalten, jährlich bis zu Einem Prozent des Anlagekapitals sammt darauf fallenden Dividenden zur Amortisation durch Verloosung zu verwenden, und dadurch das Eigenthum der ganzen Bahn nebst Zubehör zu erwerben.

 §. 22.

§. 22.

Um die Aufstellung einer getrennten Betriebsrechnung zu vermeiden, beziehungsweise zu erleichtern, wird festgesetzt, daß die Dortmund-Soester Bahn an allen Betriebs-Ausgaben der gesammten Bergisch-Märkischen Eisenbahn in folgender Weise Theil nimmt:

1) an den Kosten der allgemeinen Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben;

3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenden Lokomotiv- und Wagen-Achsmeilen;

4) an den Beiträgen zum Reservefonds nach Maaßgabe der Bahnlänge.

§. 23.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, sowie des mit dem Staate geschlossenen Vertrages vom 23. August 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 408.), insoweit dieselben nicht durch die Allerhöchsten Privilegien vom 2. Oktober 1848. und 28. Juli 1849. wegen Emission von 1,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen, sowie vom 11. März 1850. wegen Emission von 1,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen zweiter Serie, sowie durch den gegenwärtigen Nachtrag abgeändert sind, in Kraft, und finden sowohl auf die Dortmund-Soester Bahn, als die Stammaktien Littr. B. und deren Besitzer volle Anwendung.

Schema.

Stamm-Ende.

Dortmund-Soester Eisenbahn.
Prioritäts-Obligation
№

abgegeben

am

an

Unterzeichnet

von Herrn

Beigegeben:
20 Zins-Kupons der Serie I.
pro 18.. — 18..

A.

Prioritäts-Obligation

der

Dortmund Soester Eisenbahn

№

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von hundert Thaler an dem nach den Bestimmungen des am ..ten 18. von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Nachtrags zum Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft emittirten Kapitale von 1,350,000 Thalern in Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn.

Elberfeld, den 18..

Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zins-Kupons der Serie I. für die Jahre 18..

Schema.

B.

Dortmund-Soester Eisenbahn.

Anweisung

zu der Prioritäts-Obligation № gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten ..... 18.. gegen diese Anweisung gemäß des §. 7. des Plans zur Emission eines Kapitals von 1,350,000 Thalern Preußisch Kurant in Prioritäts-Obligationen an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von 20 Stück Zins-Kupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Königliche Direktion. Elberfeld, den
(Facsimile.)

Dortmund-Soester Eisenbahn.

Zins-Kupon

zu der Prioritäts-Obligation № ..... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten ..... 18.. / ..ten ..... 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen ..... 2 Rthlr. Preußisch Kurant als Zinsen vom ..ten ..... 18.. / ..ten 18.. bis ..ten ..... 18.. / ..ten 18..

Königliche Direktion. Elberfeld, den ..ten ..... 18.
(Facsimile.) Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Nr. 3798.) Bekanntmachung über die unterm 27. Juni 1853. erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Noldau. Vom 12. Juli 1853.

Des Königs Majestät haben den in der General-Versammlung vom 28. Februar d. J. angenommenen Zusatz zu dem Statute des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee vom 8. Juni 1846., bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Noldau, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juni d. J. zu bestätigen geruht, was nach §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Zusatze zu dem Gesellschaftsstatute durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 12. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 3799.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Cölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" und mit dem Domizil zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Cöln zu dem Zweck gebildet hat, eine Baumwollen-Spinnerei und Weberei zu errichten, die Produktion von baumwollenen Garnen und von Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischt und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe zu bewirken und den hierauf bezüglichen Handel zu treiben, auch nach näherer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages sich bei der Gründung eines transatlantischen Transportunternehmens zu betheiligen, die Errichtung dieser Aktiengesellschaft unter der Firma: „Cölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und die in den notariellen Akten vom 30. Januar und 24. Juni d. J. festgestellten und verlautbarten Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 30. Januar und 24. Juni d. J. für immer verbunden und nebst dem wörtlichen Inhalt der Statuten und dem anliegenden Schema der Aktien und Dividendenscheine durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

erlin den 26. Juli 1853.

Statuten
der Cölnischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei.

Titel eins.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Paragraph eins.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, eine Aktiengesellschaft nach Artikel neun und zwanzig und folgenden des Rheinischen Handelsgesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen: „Cölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei."

Paragraph zwei.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Cöln.

Paragraph drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus — nach Paragraph vier und vierzig — beschließen; dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Paragraph vier.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb großartiger Baumwoll-Spinnerei und Weberei, somit die Produktion von baumwollenen Garnen und von Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischt und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe in allen dem Konsum anpassenden Formen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, mit roher Baumwolle, sowie mit baumwollenen Garnen und Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischt in allen dem Consum anpassenden Formen Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen.

Die Gesellschaft ist, wenn der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dazu die Genehmigung ertheilt, befugt, sich mit Rücksicht auf ihre Beziehung von Rohstoffen bei einer zum Zwecke der Gründung eines transatlantischen Transportunternehmens zu errichtenden Aktiengesellschaft durch Uebernahme von Aktien in Folge eines nach Paragraph vier und vierzig zu fassenden Beschlusses der Generalversammlung zu betheiligen.

Titel

Titel zwei.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

Paragraph fünf.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Thalern Preußisches Kurant, getheilt in fünfzehn tausend Aktien von zwei hundert Thalern jede.

Von diesem Grundkapital wird sofort eine Million Thaler emittirt, der Rest auf Beschluß des Verwaltungsrathes, sobald der Verwaltungsrath die Emission desselben für angemessen erachtet. Die Uebernahme des Restes bleibt den Zeichnern der ersten Million Thaler pro rata ihrer Zeichnungen vorbehalten.

Die Gesellschaft kann eine Erhöhung des Aktienkapitals über drei Millionen Thaler hinaus — nach Parapraph vier und vierzig — beschließen, der desfallsige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Paragraph sechs.

Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt: Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph sieben.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Paragraph zwölf bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. — Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

Paragraph acht.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quit-

Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Paragraph neun.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Cöln die Dokumente für nichtig, der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im Paragraphen zwölf erwähnten Blätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Paragraph zehn.

Alle Aktionaire haben in Cöln Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Cöln. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Paragraph eilf.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraphen sieben vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Paragraph zwölf.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in die Cölnische Zeitung und in die Elberfelder Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen.

Titel drei.

Von dem Verwaltungsrathe.

Paragraph dreizehn.

Die obere Leitung der Gesellschaft sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungs-

tungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im Paragraphen zwölf benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Paragraph vierzehn.

Für die Dauer des Baues der Etablissements und für die ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes bilden die im Eingange dieses Aktes genannten Stifter der Gesellschaft, die Herren Franz Heuser, Karl Joest, Cosmus Damian Leiden, Gustav Mewissen, Abraham Oppenheim, Jacob vom Rath, Christian Gottlieb Rolffs, Eduard Schnitzler und Victor Wendelstadt den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des siebenten Betriebsjahres, spätestens in der des Jahres achtzehnhundert sechszig, statt.

Paragraph fünfzehn.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf und zwanzig Aktien besitzen oder erwerben, die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

Paragraph sechszehn.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Paragraph siebenzehn.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würden. Bis zu der im Paragraphen vierzehn bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Paragraph achtzehn.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich er-

 achtet,

achtet, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Paragraph neunzehn.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponibeln Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entsetzt den Generaldirektor, sowie auf den Vorschlag des Generaldirektors alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalte stehen und eine Besoldung von über dreihundert Thalern jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen jederzeit zu entlassen. Der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erläßt und ändert die speziellen Dienstinstruktionen für den Generaldirektor. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrath ist befugt, eins oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Generaldirektor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Paragraph zwanzig.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Pa-

Paragraph ein und zwanzig.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Paragraph zwei und zwanzig.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen für seine Mühewaltung eine Tantième von fünf Prozent vom Reingewinne. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantième unter seine Mitglieder fest.

Titel vier.

Vom Generaldirektor.

Paragraph drei und zwanzig.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Generaldirektor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoldung des Generaldirektors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen.

Paragraph vier und zwanzig.

Der mit dem Generaldirektor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Generaldirektor wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen zu entlassen; der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Generaldirektors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen; dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Paragraph fünf und zwanzig.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt alle Wechsel und Anweisungen, und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Generaldirektors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden. Der Generaldirektor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

 Pa-

Paragraph sechs und zwanzig.

Der Generaldirektor ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

Paragraph sieben und zwanzig.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Generaldirektors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Paragraph acht und zwanzig.

Der Generaldirektor muß mindestens fünf und zwanzig Akti 1 der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel fünf.

Von den Generalversammlungen.

Paragraph neun und zwanzig.

Im Monat März jeden Jahres findet regelmäßig in Cöln eine Versammlung derjenigen Aktionaire statt, auf deren Namen in den Aktienregistern der Gesellschaft fünf oder mehrere Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen, die Einschreibung der Aktien erfolgt bei dem Verwaltungsrathe entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben und auf schriftliches Ersuchen. Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt der Verwaltungsrath auf Verlangen eine Bescheinigung. Wenigstens einen Tag vor der Generalversammlung müssen die Besitzer der Aktien oder deren Bevollmächtigte sich legitimiren, daß der Besitz noch immer so besteht, wie er in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben ist. Diese Legitimation geschieht bei dem Verwaltungsrathe oder bei den dazu delegirten Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder auch verantwortlichen Beamten entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch eine genügende Bescheinigung, bei den Bevollmächtigten außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht.

Paragraph dreißig.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraphen zwölf erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet,

tet, oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche Inhaber von mindestens tausend Aktien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

Paragraph ein und dreißig.

In der Generalversammlung können abwesende Aktionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Prokuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. — Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Aktionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

Paragraph zwei und dreißig.

In der Generalversammlung hat mit Ausschluß des im Paragraphen ein und vierzig vorgesehenen Falles der Inhaber von fünf Aktien Eine Stimme, zehn Aktien zwei Stimmen, fünfzehn Aktien drei Stimmen, zwanzig Aktien vier Stimmen und jeden weiteren fünf Aktien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von hundert Aktien zwanzig Stimmen hat. Vierzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammengenommen haben kann.

Paragraph drei und dreißig.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt den Protokollführer und die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

Erstens: Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere; Zweitens: Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes; Drittens: Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein; Viertens: Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.

Paragraph vier und dreißig.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Paragraph fünf und dreißig.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden. Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen und von dem Büreau und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel sechs.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph sechs und dreißig.

Am ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres wird vom Generaldirektor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Paragraph sieben und dreißig.

Der Ueberschuß aus den jährlichen Einnahmen, nach Abzug der jährlichen Ausgaben, bildet den Reingewinn. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

Paragraph acht und dreißig.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

Paragraph neun und dreißig.

Die Dividenden sind in Cöln an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß der Generalversammlung auch an andern Orten zahlbar gestellt werden. Die Dividenden werden jährlich am ersten Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Paragraph vierzig.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel sieben.

Auflösung der Gesellschaft.

Parapraph ein und vierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Aktienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wieviel Aktien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Aktie für eine Stimme gezählt. Der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Paragraph zwei und vierzig.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel acht.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

Paragraph drei und vierzig.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, in Cöln wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell und Kassation geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichtes zu Cöln, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. — Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns. Auch gegen den Ausspruch des Obmannes findet weder Appell noch Kassation statt.

 Pa=

Paragraph vier und vierzig.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterem ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Aktionairen, welche mindestens tausend Aktien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel neun.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Paragraph fünf und vierzig.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Paragraph sechs und vierzig.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren Jacob vom Rath und Eduard Schnitzler und zwar Beiden zusammen, sowie Jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern mit dem Recht der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des Paragraphen eins dieses Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

Actie №

Auszuschneidender Talon.

Cölnische Baumwollspinnerei und Weberei.

200 Thaler.

200 Thaler.

Cölnische Baumwollspinnerei und Weberei.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom 30. Januar resp. 24. Juni 1853., bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom ..... 185.

Actie №

über

Zweihundert Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber ist an der Cölnischen Baumwollspinnerei und Weberei für den Betrag von „Zweihundert Thalern" betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind zehn Dividendenscheine pro .. .. 185.. bis ..... 186. einschließlich, nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Cöln, den ..... 185.

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.)

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.)

(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

200 Thaler.

200 Thaler.

Cölnische Baumwollspinnerei und Weberei.

Anweisung zur Actie №

(Trockener Stempel.)

(Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

Eingetragen in das Couponsregister Fol.....

Dieser Talon wird gebunden und beruhet im Archive der Gesellschaft.

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

Wir **Friedrich Wilhelm** ꝛc.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Inhaber empfängt am ..... 186.. gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Cöln, den 185..

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1. **Cölnische Baumwollspinnerei und Weberei.** (Trockener Stempel.) **Dividendenschein** zu der Aktie № Inhaber empfängt am 1. Mai 185. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185. Cöln, am ..... 185. **Der Verwaltungsrath.** (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.) Eingetragen Fol. ... (Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

(Nr. 3799.)

(Rückseite.)

Zahlbar am 1. Mai 185. Für das Geschäftsjahr pro	
§. 40. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.	

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 3800.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kommunalständen von Neuvorpommern und Rügen beschlossenen Bau einer Chaussee von Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß, und von Garz nach Putbus auf Rügen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kommunalständen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 9. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1853.

(Nr. 3801.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 83,000 Rthlr. Vom 13. Juni 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der Kreisvertretung des Kreises Lauenburg am 8. April und 14. Mai 1852. beschlossen worden, die zum Bau der Chausseestrecken von Lauenburg nach Leba, von der Kreisgrenze bei Vietzig bis zur Kreisgrenze bei Schluschow, und von Lauenburg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Bütow erforderlichen Geldmittel, soweit sie nicht durch Staats- und Provinzial-Prämien gedeckt werden, zu dem Betrage von 83,000 Rthlr. durch eine Anleihe zu beschaffen, diese mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und von dem 1. Januar des Jahres 1861. an mindestens mit einem und einem halben Prozent der Gesammtanleihe zu amortisiren, und hierzu auf den Inhaber lautende mit Zinskupons versehene Schuldverschreibungen zu emittiren, wollen Wir gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Kreises Lauenburg zum Betrage von 83,000 Rthlr., welche in folgenden Apoints:

7,000	Rthlr.	à 500	Rthlr.....	14	Stück
25,000	=	à 200	=	125	
33,000		à 100		330	
13,000		à 50		260	
5,000		à 25		200	

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, auf jeden Inhaber lautend, Seitens der Gläubiger unkündbar und vom 1. Januar 1861. nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit mindestens einem und einem halben Prozent des Kapitals zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte ohne Nachweis der Eigenthums-Uebertragung geltend zu machen befugt ist.

Dies Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Gläubiger keine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 13. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obli-

Obligation des Lauenburger Kreises

Littr. №

über Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Lauenburger Kreises bekennt sich auf Grund der von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 7. Juli 1852. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. April und 14. Mai 1852. Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Lauenburger Kreis kontrahirt worden ist. Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1861. ab allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich 1½ Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Kreisblatte der Kreise Lauenburg, Stolp, Bütow, Neustadt, ferner im Amtsblatte der Königlichen Regierungen zu Köslin und Danzig und im Preußischen Staats-Anzeiger deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen von heute ab gerechnet mit 4½ Prozent verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lauenburg, den ...ten 1853.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lauenburger Kreise.

Mit dieser Obligation sind 12 Zinskupons von Nr. 1. bis 12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Zinskupon
zu der Kreis-Obligation des Lauenburger Kreises

Littr. № über Thaler Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 18.. (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18..) gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse in Lauenburg Thaler ..... Silbergroschen.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahrs gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebaukasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Samml. S. 249.)

Lauenburg, den ... ten 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lauenburger Kreise.

(Nr. 3802.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1853. nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anclam vom 1. Januar 1854. ab zu erheben ist.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 11. Juni d. J. eingereichten Tarif für das zu Anclam zu erhebende Bohlwerks- und Hafengeld mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt. Der neue Tarif tritt mit dem 1. Januar 1854. in Kraft, und es soll die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben nach dem Tarife vom 7. August 1846. von diesem Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem neuen Tarif durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 27. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

 Tarif

Tarif,
nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anclam zu erheben ist.

A. An Bohlwerksgeld

ist zu entrichten, wenn die der Stadt gehörigen Bohlwerke zum Löschen oder Laden gebraucht werden:

1) für Schiffsgefäße, welche mehr als 1 Preußische Last Tragfähigkeit haben, für die Last Tragfähigkeit.....	1 Sgr.	8 Pf.
2) für Kähne oder Böte, welche nur 1 Last Tragfähigkeit, oder weniger haben, überhaupt	1	4
3) für jedes Stück Bauholz, welches über das städtische Bohlwerk aus der Peene geschleppt, oder vom Lande, unter Benutzung des Bohlwerks, in das Wasser gebracht wird		6

Nähere Bestimmungen zu A. 1 und 2.

1) Für Fahrzeuge, welche schon anderwärts zur Hälfte ihrer Tragfähigkeit oder darüber beladen worden sind, ist zu entrichten:
   a) wenn sie, ohne zu löschen, am Bohlwerk fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte obiger Sätze;
   b) wenn sie am Bohlwerk löschen, der volle Tarifsatz; wogegen beim Einnehmen einer neuen Ladung nur die Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten ist.

2) Für Fahrzeuge, welche weniger als halb beladen am Bohlwerk anlegen, ist zu zahlen:
   a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, der volle Tarifsatz;
   b) wenn sie löschen, nur die Hälfte des Tarifsatzes; wogegen bei dem Einnehmen einer neuen Ladung der volle Tarifsatz zu entrichten ist.

3) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk wird der vierte Theil des Tarifsatzes A. 1. oder 2. entrichtet.

4) Für Fahrzeuge aller Art, von welchen über das Bohlwerk Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als eine zu 7 Tagen gerechnete Woche am Bohlwerk liegen, für jede neu angefangene Woche das Bohlwerksgeld von Neuem nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

5) Die Tragfähigkeit wird nach Preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.

B. An

B. An Hafengeld

wird entrichtet:

Für jedes Fahrzeug über 1 Last Tragfähigkeit, welches das, durch die Dalgenpfähle bezeichnete Hafengebiet benutzt:

a) wenn dasselbe den Hafen passirt, die Brückenklappen aber nicht geöffnet werden ..... 3 Pfennige pro Last

b) wenn dasselbe den Hafen passirt und die Brückenklappen geöffnet werden 6

c) für Floßholz, welches den Hafen benutzt, es mag die Brücke passiren oder nicht, pro Stück ohne Unterschied der Größe..... 6

Nähere Bestimmungen zu B.

1) Das Hafengeld wird für Ein- und Ausgang nur einmal und zwar beim Ausgange, jedoch bevor die Brücke passirt wird, entrichtet;

2) die Tragfähigkeit wird nach Preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt;

3) Fahrzeuge bis zu Einer Last Tragfähigkeit einschließlich, sind nicht hafengeldpflichtig.

Befreiungen.

Die vorstehend zu A. und B. erwähnten Abgaben werden nicht erhoben:

1) von allen Fahrzeugen, welche mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;

2) von solchen Böten, Kähnen und Anhängen, welche zu den, den Abgaben unterliegenden Schiffsgefäßen gehören.

Potsdam, den 27. Juni 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3803.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen bis Noldau in dem Oels-Kreutzburger Chausseezuge.

Nachdem der Aktienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee (im Kreise Brieg des Regierungsbezirks Breslau) den bereits früher von Mir genehmigten chausseemäßigen Ausbau der Straße von Gülchen bis Noldau in dem Oels-Kreutzburger Chausseezuge beschlossen hat, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf jene Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Aktienverein gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 27. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 3804.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen die allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. Gesetzeskraft hat, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

I. Zu Titel I. der Hypotheken-Ordnung.

Von der Form und Einrichtung der Hypothekenbücher.

§. 1.

Aus den von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezessen ist nur der auf folgende Fälle bezügliche Inhalt in das Hypothekenbuch in Kürze einzutragen:

1) wenn ein im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird;

2) wenn ein berechtigtes Grundstück durch Kapital entschädigt wird, sei es, daß dasselbe baar oder in Rentenbriefen gezahlt wird;

3) wenn ein verpflichtetes Grundstück eine Rente oder andere Last neu übernimmt, ohne daß die Abfindung des berechtigten Grundstücks durch die Rentenbank vermittelt wird. Tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, so behält es bei dem §. 18. des Gesetzes vom 2. März 1850. über die Er-

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1853.

Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung Seite 115.) sein Bewenden.

§. 2.

Die Eintragung von Altentheilen oder Auszügen erfolgt, wenngleich darin bestimmte Geld- oder Naturalleistungen begriffen sind, nur in der zweiten und nicht außerdem in der dritten Hauptrubrik. In dem Eintragungsvermerke ist statt der Angabe der einzelnen zu dem Altentheil gehörenden Rechte nur auf die Stellen der Urkunde, durch welche der Altentheil begründet wird, Bezug zu nehmen.

II. Zu Titel II. Einleitung und Abschnitt 1. der Hypotheken-Ordnung.

Von dem Verfahren in Hypothekensachen überhaupt.

§. 3.

Die Gesuche in Hypothekensachen können schriftlich eingereicht, oder bei der Hypothekenbehörde zum Protokoll gegeben werden.

Es muß aus denselben oder der zur Eintragung eingereichten Urkunde bestimmt hervorgehen, was der Gesuchsteller in das Hypothekenbuch eingetragen oder in demselben gelöscht haben will; auch muß darin das Grundstück so genau bezeichnet sein, daß über dessen Identität kein Zweifel obwaltet.

§. 4.

Notare bedürfen zur Anbringung derjenigen Anträge, welche auf die von ihnen aufgenommenen oder der Unterschrift nach beglaubigten Urkunden gegründet sind, keiner Vollmacht. Auch für Rechtsanwalte ist eine Vollmacht nicht erforderlich, wenn die einzutragende Urkunde selbst den Antrag des Betheiligten bereits enthält, oder wenn das Gesuch die Erwerbung oder Erhaltung eines Rechts betrifft.

§. 5.

Die zur Begründung des Antrages nöthigen Urkunden sind dem Gesuche beizufügen, und hat die Hypothekenbehörde davon beglaubigte Abschriften zu den Grundakten zu fertigen.

Wenn beglaubigte Abschriften schon bei Grundakten derselben Hypothekenbehörde vorhanden sind, so genügt die Bezugnahme darauf mit Bezeichnung der Akten.

Bei

Bei weitläufigen Urkunden, aus denen nur einzelne, an sich verständliche Stellen die Grundlage der Eintragung bilden, ist ein daraus zu fertigender Auszug als beglaubigte Abschrift für die Grundakten hinreichend.

§. 6.

Requisitionen des Prozeßrichters wegen Bewirkung von Eintragungen und Löschungen müssen den im §. 3. und im ersten Satze des §. 5. bezeichneten Erfordernissen entsprechen, und insbesondere alle wesentlichen Punkte des von der Hypothekenbehörde einzutragenden Vermerks enthalten.

Die Hypothekenbehörden haben solchen Requisitionen zu genügen, wenn sich nicht aus dem Hypothekenbuche Anstände bei der nachgesuchten Eintragung oder Löschung ergeben, in welchem Falle sie den Prozeßrichter davon in Kenntniß zu setzen und demselben die Erledigung der Anstände zu überlassen haben.

§. 7.

Die Vorschriften des §. 6. finden auch auf die von den Auseinandersetzungs-Behörden in den Angelegenheiten ihres Ressorts oder von anderen Behörden im Falle des §. 15. der Verordnung vom 24. Januar 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 54.) ausgehenden Requisitionen um Eintragung von Vermerken im Hypothekenbuche Anwendung.

§. 8.

In den Schuld- und Verpfändungs-Urkunden müssen die verpfändeten Grundstücke bezeichnet werden.

Dagegen ist es nicht erforderlich, daß in den genannten Urkunden außer der Verpfändungserklärung eine besondere Einwilligung zur Einschreibung des Pfandrechts in das Hypothekenbuch (Intabulations-Klausel) aufgenommen wird.

Die ausdrückliche Einwilligung zur Eintragung auf ein bestimmtes Grundstück vertritt die Stelle einer Verpfändungserklärung.

§. 9.

Bei der Ausstellung von Schuld- und Verpfändungs-Urkunden sind Dokumente, welche die Legitimation des Pfandbestellers betreffen, mit denselben nicht zu verbinden, sondern dem bei der Hypothekenbehörde angebrachten Gesuche besonders beizufügen.

Cessionen und Verpfändungen werden nicht auf dem Instrumente über die cedirte oder verpfändete Post ganz oder zum Theil niedergeschrieben und mit demselben verbunden, sondern müssen abgesondert ausgefertigt und nebst den

den dazu gehörigen Legitimations-Urkunden des Cedenten oder Verpfänders der Hypothekenbehörde eingereicht werden.

§. 10.

Wenn Kaufgelder, Erbgelder oder andere Forderungen aus zweiseitigen Verträgen eingetragen werden sollen, so genügt statt eines Nebenexemplars des Vertrages eine unter ausdrücklicher Bezugnahme auf denselben ausgestellte besondere Schuld- und Verpfändungs-Urkunde. Enthält der Hauptvertrag alle wesentlichen Bedingungen der besonders ausgestellten Schuld- und Verpfändungs-Urkunde, so ist zu der letzteren kein höherer Stempel erforderlich, als zu einem Nebenexemplar des Vertrages; es muß aber dann auf der besonderen Urkunde der Betrag des zu dem Hauptvertrage gebrauchten Stempels vermerkt werden. Auch in Bezug auf den Kostenansatz ist eine solche besondere Urkunde, wenn sie gleichzeitig mit dem Vertrage aufgenommen wird, als ein Nebenexemplar des letzteren anzusehen.

§. 11.

Zur Berichtigung des Besitztitels für einen testamentarischen Erben, desgleichen zur Eintragung eines auf letztwilliger Verordnung beruhenden Vermerks, genügt, statt der letztwilligen Verordnung, ein Auszug aus derselben, soweit sie die Erbeseinsetzung oder die fragliche Bestimmung zum Gegenstande hat, wenn in den nach der freien Beurtheilung des Nachlaßgerichts dazu geeigneten Fällen ein Attest desselben darüber beigefügt ist:

daß in der letztwilligen Verordnung eine weitere sich hierauf beziehende Bestimmung nicht enthalten ist.

In gleicher Art bedarf es, wenn ein Vermerk auf Grund eines Erbrezesses eingetragen werden soll, nur eines beglaubigten Auszugs des Erbrezesses, soweit derselbe die fragliche Bestimmung betrifft, mit Beifügung eines Attestes des Nachlaßgerichts darüber:

daß in dem Erbrezesse eine weitere sich hierauf beziehende Bestimmung nicht enthalten ist.

§. 12.

Ob die Eintragungs- und Löschungs-Verfügungen bei kollegialischen Hypothekenbehörden außer von dem Dezernenten und Dirigenten noch von einem zweiten Dezernenten zu unterzeichnen sind, bleibt dem Geschäftsregulativ zu bestimmen überlassen.

§. 13.

§. 13.

Uebergänge des Eigenthums an Grundstücken oder eingetragenen Posten, welche vor dem letzten im Hypothekenbuche zu vermerkenden Uebergange stattgefunden haben, werden im Eintragungsvermerke nur historisch erwähnt.

§. 14.

Nach erfolgter Eintragung wird das Hypotheken-Instrument gebildet durch

1) die Schuld- und Verpfändungs-Urkunde oder diejenige sonstige Urkunde, welche das eingetragene Recht begründet, nebst der Urkunde, durch welche dasselbe etwa später eine Aenderung erlitten hat,

2) den über die erfolgte Eintragung ertheilten Hypothekenbuchs-Auszug (§§. 22. ff.).

Andere Schriftstücke, namentlich Cessionen, Verpfändungen, Vollmachten, Testamente, Legitimationsatteste und Erbrezesse, sind dem Hypotheken-Instrumente nicht anzuheften, sondern mit demselben nach Zurückhaltung einer beglaubigten Abschrift den Betheiligten zurückzugeben; jedoch können auf deren Antrag auch die Urschriften statt der beglaubigten Abschriften zu den Akten genommen werden.

§. 15.

Einem Dritten, welcher redlicher Weise über eine im Hypothekenbuche eingetragene Post mit dem als Cessionar, Erbe oder sonstiger Erwerber eingetragenen und im Besitz des darüber ausgefertigten Hypotheken-Instruments befindlichen Inhaber sich eingelassen hat, können keine, die Berechtigung seines Auktors betreffende Einwendungen, soweit sie nicht aus der Urkunde oder dem Hypothekenbuche erhellen, entgegengestellt werden.

§. 16.

Bei Theilcessionen wird das Zweig-Instrument nur durch eine nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften anzufertigende beglaubigte Abschrift der Haupturkunde und des über die ursprüngliche Eintragung ertheilten Hypothekenbuchs-Auszugs (oder des nach den bisherigen Bestimmungen ausgefertigten Hypotheken-Rekognitionsscheins), durch die Theilcession und durch den Hypothekenbuchs-Auszug für den Cessionar (§. 23.) gebildet.

 §. 17.

§. 17.

Ueber die Berichtigung des Besitztitels, über die Eintragung von Dispositions-Beschränkungen des Besitzers und von Arresten werden Hypotheken-Instrumente (§. 14.) nicht gebildet, wenn nicht ausdrücklich deren Bildung beantragt ist. Bei anderen Eintragungen in der zweiten oder dritten Hauptrubrik steht den Betheiligten frei, auf die Bildung und Ertheilung von Hypotheken-Instrumenten zu verzichten. Es wird in diesen Fällen die eingereichte Urkunde, nach Zurückhaltung einer beglaubigten Abschrift, den Interessenten zurückgegeben.

Soll bei einer in der zweiten oder dritten Hauptrubrik eingetragenen Post, über welche bisher ein Hypotheken-Instrument nicht bestand, eine Cession, Verpfändung oder Prioritätsabtretung eingetragen werden, so muß die nachträgliche Bildung eines Hypotheken-Instruments über die Post erfolgen.

§. 18.

Wer durch Zwischenfälle Eigenthümer eines Realrechts geworden ist, kann verlangen, daß bei Eintragung seines Rechts Hypothekenscheine, Cessions-, Verpfändungs- und Legitimations-Urkunden, welche die Zwischenbesitzer betreffen, sofern sie nicht etwa zum Theil auf die Haupturkunde selbst geschrieben sind, von der letzteren wieder getrennt und zu den Grundakten genommen werden.

§. 19.

Die Ertheilung eines Hypothekenscheins als Rekognition über die Eintragung (§§. 37. 38. 46. Titel II. der Hypotheken-Ordnung) und die Bezugnahme darauf in der auf das Hypotheken-Instrument zu setzenden Ingrossations-Registratur (§§. 33. 45. a. a. O.) findet nicht weiter statt, vielmehr wird nach den folgenden Bestimmungen verfahren.

§. 20.

Wenn bei neuen Eintragungen die Bildung eines Hypotheken-Instruments nicht erfolgt (§. 17.), wird an den Antragsteller nur eine, den vollständigen Eintragungsvermerk enthaltende Benachrichtigung erlassen. Es muß jedoch die geschehene Eintragung mit Angabe des Bandes und Foliums des Hypothekenbuchs von dem Ingrossator unter Beifügung des Datums der Ingrossation und seiner Unterschrift auf der Eintragungsverfügung kurz vermerkt werden.

Dieselben Vorschriften gelten bei der vollständigen Löschung einer Post.

§. 21.

Ist über die Berichtigung des Besitztitels die Bildung eines Hypotheken-Instruments beantragt, so wird der Urkunde, auf Grund deren der Besitztitel berichtigt worden ist, ein vollständiger Hypothekenschein pro informatione nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Titel II. §§. 305. ff. beigefügt.

Der Besitzer hat auch das Recht, statt des vollständigen Hypothekenscheins nur die Ausfertigung eines Auszuges in Betreff des Titelblatts und der Rubrik I. des Hypotheken-Foliums zu verlangen.

§. 22.

Bei der Eintragung einer neuen Post in der zweiten oder dritten Hauptrubrik wird, Behufs Bildung des Hypotheken-Instruments, der im §. 14. unter Nr. 2. erwähnte Hypothekenbuchs-Auszug in folgender Art und Form gefertigt:

Er führt die Ueberschrift:

Auszug aus dem Hypothekenbuche von ..... Band Fol....

Er enthält in wortgetreuer Abschrift:

A. aus dem Titelblatt und der ersten Hauptrubrik:

1) die Bezeichnung des Grundstücks;

2) den Namen des eingetragenen Besitzers;

3) den letzten Erwerbspreis, oder die Worte:

„ohne Bestimmung eines Werthes",

wenn bei der letzten Besitztitel-Berichtigung kein Erwerbspreis im Hypothekenbuche angegeben ist;

4) alle nach der letzten Besitztitel-Berichtigung eingetragenen Vermerke, mit der Ausnahme, daß von den auf Grund der durch die Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse eingetragenen Vermerken nur die im §. 1. Nr. 2. erwähnten aufgenommen werden;

B. den vollständigen Inhalt der zweiten Hauptrubrik, mit alleiniger Ausnahme der vollständig gelöschten Posten;

C. aus der dritten Hauptrubrik:

1) die einzelnen Nummern und Beträge der schon vorher, oder der gleichzeitig mit demselben Vorzugsrechte eingetragenen Posten, einschließlich der protestativisch eingetragenen und unter Angabe des Zinsfußes, jedoch mit Ausnahme der vollständig gelöschten Posten;

 2) in

2) in wörtlicher Fassung den neu eingetragenen Vermerk. —

Wenn unter den in den Hypothekenbuchs-Auszug gehörigen Posten sich Hypotheken von unbestimmter Höhe befinden, so müssen die dieselben betreffenden Eintragungsvermerke vollständig aufgenommen werden.

§. 23.

Wenn bei einer bereits eingetragenen Post ein in die zweite Kolonne gehöriger Vermerk oder die theilweise Löschung einer Post eingetragen wird, und nicht ausdrücklich die Ertheilung eines vollständigen Hypothekenbuchs-Auszugs (§. 22.) beantragt ist, so ertheilt die Hypothekenbehörde einen Auszug, der nur die im §. 22. erwähnte Ueberschrift und in wörtlicher Fassung den neu eingetragenen Vermerk enthält.

Diese Vorschrift tritt an die Stelle der Bestimmung unter Nr. 2. der Order vom 10. Mai 1829. (Gesetz-Sammlung Seite 49.). Die Vorschrift unter Nr. 1. derselben Order bleibt in Kraft.

§. 24.

Der Hypothekenbuchs-Auszug wird bei der ersten Eintragung (§. 22.), sowie bei Cessionen und Verpfändungen einer Post (§. 23.), der zum Grunde liegenden Schuld- und Verpfändungs-Urkunde, bei Theilcessionen dem Zweig-Instrumente, und bei Prioritätseinräumungen sowohl dem Instrumente über die mit dem Vorzugsrecht zurücktretende Post, als auch, wenn es eingereicht ist, dem Instrumente über die vortretende Post beigefügt.

Der Auszug ist in der Reinschrift von dem Ingrossator zu kontrasigniren und von dem Dirigenten zu vollziehen.

Die Ausfertigung desselben erfolgt unter Beifügung des Siegels der Hypothekenbehörde, und wird durch dieses mit dem Dokumente verbunden.

§. 25.

Auf die Hypothekenbuchs-Auszüge (§§. 22. 23.) finden die Bestimmungen der §§. 40. 41. Titel II. der Hypotheken-Ordnung Anwendung.

§. 26.

So oft einem Hypotheken-Instrumente ein neuer Hypothekenbuchs-Auszug in der Form des §. 22. beigefügt wird, sind die älteren Hypothekenbuchs-Auszüge abzutrennen und zu den Grundakten zu nehmen.

§. 27.

In allen Fällen, in welchen ein förmliches Hypotheken-Instrument gebildet wird (§§. 14., 16., 17., 21—24.), aber auch nur in diesen Fällen, hat der Hypothekenbuchführer auf dem ausgefertigten Instrumente die erfolgte Eintragung des betreffenden Vermerks in das Hypothekenbuch mit Bezeichnung des Volumen und der Pagina desselben zu vermerken und diese Ingrossations-Registratur mit Datum und Unterschrift zu versehen.

III. Zu Titel II. Abschnitt 2. der Hypotheken-Ordnung.

Von dem Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels.

§. 28.

Nebenbestimmungen in Verträgen oder letztwilligen Verordnungen, welche das Eigenthum des Besitzers und dessen Befugniß, über das Grundstück zu verfügen, einschränken und demnach zur Eintragung in der zweiten Hauptrubrik des Hypothekenbuchs geeignet sind (§. 80. Titel II. der Hypotheken-Ordnung), werden nur dann von Amtswegen eingetragen, wenn sie die besondere rechtliche Beschaffenheit des Besitzverhältnisses, namentlich die Fideikommiß-Eigenschaft des Grundstücks, oder eine auf der in Rede stehenden Erwerbung des Besitzrechts selbst beruhende Einschränkung desselben, namentlich die Beschränkung durch Resolutiv-Bedingungen oder Substitutionen, betreffen.

Die Eintragung aller sonstigen, aus Rechten dritter Personen entspringenden Beschränkungen, insbesondere der Wohnungsrechte, Altentheile oder eines vorbehaltenen Nießbrauchs, erfolgt blos auf Antrag. Insofern solche Rechte jedoch auf einer letztwilligen Verordnung beruhen, sollen den Betheiligten, wenn sie innerhalb zwei Monaten nach Publikation der letztwilligen Verordnung die Eintragung nachsuchen, andere Eintragungen, welche auf Grund von Dispositionen desjenigen, welcher durch die letztwillige Verordnung das Grundstück erworben hat, etwa schon früher stattgefunden haben, unnachtheilig sein.

Die §§. 84. 85. Titel II. der Hypotheken-Ordnung werden aufgehoben.

In Bezug auf die Eintragung des rückständigen Kaufgeldes für ein in nothwendiger Subhastation verkauftes Grundstück behält es bei der Vorschrift des §. 19. der Verordnung vom 4. März 1834. (Gesetz-Sammlung Seite 44.) sein Bewenden.

IV. Zu Titel II. Abschnitt 3. der Hypotheken-Ordnung.

Von den übrigen zur Eintragung qualifizirten Handlungen.

§. 29.

Die Hypothek haftet, wenn von den Betheiligten nicht ein Anderes verabredet wird, auch für die Kosten der Kündigung, Ausklagung und Beitreibung.

Der §. 484. Theil I. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts wird hiernach abgeändert. Jener Kosten, sowie der Nebenbestimmungen über die Zahlung des Kapitals, geschieht in dem Eintragungsvermerke keine Erwähnung.

§. 30.

Wenn Kapitalien mit vorbedungenen Zinsen unter dem Zinsfuße von fünf vom Hundert eingetragen werden, so steht dem Schuldner frei, einen erhöhten Zinsfuß bis zu fünf Prozent, mit dem Vorzugsrechte der bereits eingetragenen Zinsen, eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- und nachstehenden Gläubiger bedarf.

V. Zu Titel II. Abschnitt 4. der Hypotheken-Ordnung.

Von Veränderungen bei eingetragenen Posten.

§. 31.

Die Eintragung einer Cession, Verpfändung, Prioritätsabtretung und Kautionsbestellung kann auch auf den Antrag des Cedenten, Pfandschuldners ꝛc. erfolgen, ohne daß eine Annahme von Seiten des Cessionars, Pfandgläubigers ꝛc. dargethan wird.

VI. Zu Titel II. Abschnitt 5. der Hypotheken-Ordnung.

Von Löschungen.

§. 32.

Wenn ein Realgläubiger durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt worden ist, eine für ihn im Hypothekenbuche eingetragene Post ganz oder theilweise

weise zur Löschung zu bringen, oder über dieselbe eine löschungsfähige Quittung auszustellen oder in die Löschung einzuwilligen, so kann die Löschung im Hypothekenbuche auf Grund dieses Erkenntnisses und auf Requisition des Prozeßrichters eben so erfolgen, als wenn eine solche Löschung durch das Erkenntniß selbst ausdrücklich angeordnet, oder die angefochtene Eintragung der Post durch das Erkenntniß für ungültig erklärt ist. Es bedarf dazu weiter keiner besonderen Quittung oder Löschungsbewilligung des Gläubigers.

§. 33.

1) Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition, welche nicht in der rechtlichen Beschaffenheit des Besitzverhältnisses beruhen, sondern sich nur auf eine bestimmte Person beziehen,

2) das Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht für eine bestimmte Person,

3) Wohnungsrechte für eine bestimmte Person

können ohne Quittung der Erben und ohne Beibringung des Instruments gelöscht werden, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen wird.

§. 34.

Die Löschung

1) von Altentheilen oder Auszügen, Herbergs- oder Pflege-Berechtigungen, Nießbrauchsrechten und anderen persönlichen Servituten,

2) von Leibrenten und anderen auf Lebenszeit bedungenen Leistungen

kann ohne Quittung der Erben und ohne Beibringung des Instruments erfolgen, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen wird und seit dem Todestage fünf Jahre abgelaufen sind.

§. 35.

Wenn über eine in der zweiten oder dritten Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragene Post ein förmliches Hypotheken-Instrument nicht gebildet worden (§§. 17. 20.), so bedarf es zum Zwecke ihrer Löschung im Hypothekenbuche der Vorlegung einer sonst etwa über die Forderung ausgefertigten Urkunde nicht.

Zur Löschung einer Post, über die nach der Natur des zum Grunde liegenden Geschäfts zu Gunsten eines Dritten nicht hat verfügt werden können, bedarf es weder der Beibringung des Instruments, noch der Mortifikation desselben.

Die Beibringung des einem Hypotheken-Instrumente beigefügt gewesenen Hypothekenbuchs-Auszugs oder Hypothekenscheins ist zur Löschung in keinem Falle erforderlich.

§. 36.

Auf die Versicherung des Besitzers des Grundstücks, daß der Inhaber einer noch nicht getilgten, aber bereits fälligen oder doch der Kündigung unterworfenen Post, welche er zur Löschung bringen will, der Person oder dem Aufenthalt nach unbekannt oder nicht legitimirt ist, kann die Löschung unter folgenden Bedingungen erfolgen:

§. 37.

An den Inhaber der Post ist von dem Gericht der belegenen Sache eine öffentliche Aufforderung zu erlassen und diese einmal im Regierungs-Amtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen.

Der bekannte, aber nicht legitimirte Inhaber ist durch besondere Verfügung aufzufordern.

§. 38.

Die in der öffentlichen Aufforderung zu bestimmende Frist beträgt in der Regel drei Monate, wird aber, wenn mit der Aufforderung die Kündigung verbunden wird, um die Kündigungsfrist verlängert.

§. 39.

Wenn der Inhaber innerhalb der gestellten Frist sich nicht gemeldet und legitimirt hat, so ist von dem Gericht der Antragsteller zur Deposition zu verstatten, und ihm die Zahlung des Kapitals nebst den vorbedungenen Zinsen für fünf Jahre, oder sofern das Grundstück für Verzugszinsen verpfändet ist, mit zehnjährigen Verzugszinsen, zum Depositorium des Gerichts aufzugeben.

§. 40.

Nach erfolgter Zahlung geschieht die Löschung auf Requisition des Gerichts, ohne daß es eines Präklusions-Urtheils und der Beibringung des Instruments bedarf.

§. 41.

Mit der eingezahlten Geldsumme wird von dem Gericht, wenn sich innerhalb Jahresfrist ein Interessent zu deren Empfangnahme nicht legitimirt hat, nach §. 391. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung verfahren.

Ob

Ob und welcher Betrag an Zinsen dem Besitzer des Grundstücks zurückzuzahlen ist, weil der Gläubiger darauf keinen Anspruch hat, oder dem Gläubiger nachgezahlt werden muß, weil sein Anspruch den deponirten Betrag übersteigt, bleibt im Mangel einer Vereinigung der Entscheidung des Prozeßrichters vorbehalten.

§. 42.

Das Aufgebot einer Post, von welcher der Besitzer des Grundstücks behauptet, daß sie getilgt sei, und darüber eine Bescheinigung beibringt (§. 269. Titel II. der Hypotheken-Ordnung), kann auf seinen Antrag auch dann erfolgen, wenn der Inhaber der Post zwar bekannt, jedoch als solcher nicht legitimirt ist.

Es wird in diesem Falle nach Vorschrift der §§. 101., 102., 103b—106. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung unter folgenden näheren Bestimmungen verfahren:

1) Der Besitzer des Grundstücks hat ein Verzeichniß der ihm bekannten angeblichen Rechtsnachfolger des letzten legitimirten Inhabers der Post zu übergeben, und zugleich die Versicherung abzugeben, daß außer diesen keine andere ihm bekannte Rechtsnachfolger vorhanden sind (§. 101. a. a. O.).
2) Zu dem Termine werden die angezeigten angeblichen Rechtsnachfolger besonders und die der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannten durch Ediktalcitation vorgeladen.
3) Die Ediktalvorladung der unbekannten Interessenten findet nach Vorschrift der §§. 112. 113. a. a. O. und mit der Warnung statt:
   daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Post würden präkludirt, und dieselbe im Hypothekenbuche würde gelöscht werden (§. 102. a. a. O.).
4) Die Löschung kann nach eingetretener Rechtskraft des Präklusions-Urtheils und nach Beseitigung eines etwaigen Widerspruchs der im Termine erschienenen Interessenten erfolgen, ohne daß es der Beibringung des Instruments bedarf.

VII. Zu Titel II. Abschnitt 6. und 7. der Hypotheken-Ordnung.

Von Protestationen und Hypothekenschei

§. 43.

Eine Protestation, welche nach dem §. 18. Titel II. der Hypotheken-Ordnung auf unmittelbare Meldung bei der Hypothekenbehörde eingetragen wor-

worden, ist auf den Antrag des Besitzers des Grundstücks oder eines andern Betheiligten, dessen aus dem Hypothekenbuche ersichtliches Realrecht durch die Protestation betroffen wird, und ohne daß es der Beibringung des Instruments bedarf, wieder zu löschen, wenn innerhalb sechs Monaten nach der von der Hypothekenbehörde in Folge eines solchen Antrags dazu erlassenen besonderen Aufforderung, welche bei Unbekanntschaft des Aufenthalts des Aufzufordernden einmal im Regierungs-Amtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen ist, die definitive Eintragung nicht bewirkt worden, oder nicht inzwischen eine Requisition des Prozeßrichters um Aufrechterhaltung der Protestation eingegangen ist.

§. 44.

Eine solche Requisition (§. 43.) ist von dem Prozeßrichter zu erlassen, wenn derjenige, für welchen die Protestation eingetragen worden, den Anspruch auf definitive Eintragung im Wege der Klage geltend gemacht hat und die Klage eingeleitet ist.

Wenn demnächst der Kläger rechtskräftig abgewiesen, oder wenn die Reposition der Akten erfolgt und die Sache nicht innerhalb der im §. 20. Th. I. Titel 20. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmten Frist wieder aufgenommen ist, so hat der Prozeßrichter die Löschung, wozu es der Beibringung des Instruments nicht bedarf, wenn aber der Kläger obsiegt, die definitive Eintragung bei der Hypothekenbehörde auf Antrag des Betheiligten zu beantragen.

§. 45.

Die §§. 43. 44. finden keine Anwendung auf den Fall, wenn nach der Bestimmung im dritten Absatze des §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834. (Gesetz-Sammlung Seite 37.) der Gläubiger in der Exekutions-Instanz unmittelbar bei der Hypothekenbehörde die Eintragung einer Protestation nachgesucht hat; vielmehr verbleibt es bei den in dem §. 22. a. a. O. getroffenen Vorschriften.

§. 46.

Außer den in den §§. 43. und 45. bezeichneten Fällen können Protestationen zur Erhaltung eines Realrechts nur auf Requisition des Prozeßrichters, nach den näheren Bestimmungen der folgenden Paragraphen, eingetragen werden.

§. 47.

Behufs Erlassung der Requisition (§. 46.) ist es erforderlich, daß

1) in Betreff des behaupteten Realanspruchs die Klage wenigstens angemeldet, und

2) der

2) der Anspruch, der Vorschrift des §. 291. Titel II. der Hypotheken-Ordnung gemäß, bescheinigt worden.

§. 48.

Nach Beendigung des Prozeßverfahrens sind für die anderweite Requisition des Prozeßrichters auf Löschung der Protestation, oder auf Umschreibung derselben in eine definitive Eintragung die Bestimmungen des §. 44. maaßgebend.

§. 49.

Die Eintragung einer Protestation wegen nicht gezahlter Valuta eines Darlehns kann innerhalb 38 Tagen nach der Eintragung des Darlehns, auf den Antrag des Schuldners bei der Hypothekenbehörde, erfolgen, auch wenn die Einwendung nicht bescheinigt ist.

Die Protestation ist jedoch mit dem Ablaufe von sechs Monaten auf den Antrag eines dabei Betheiligten wieder zu löschen, wenn bis dahin eine Requisition des Prozeßrichters um deren Aufrechterhaltung nicht eingeht.

In Bezug auf den Erlaß dieser Requisition und die weitere Behandlung der Angelegenheit gelten die Grundsätze, welche aus dem §. 44. sich ergeben.

§. 50.

Protestationen wegen nicht gezahlter Valuta eines Darlehns, seit dessen Eintragung bereits 38 Tage verflossen sind, desgleichen Protestationen wegen anderer Einwendungen gegen ein eingetragenes Recht und wegen erfolgter Tilgung einer Post, können nur auf Requisition des Prozeßrichters eingetragen werden.

In Bezug auf den Erlaß dieser Requisition und die weitere Behandlung der Angelegenheit gelten die Grundsätze, welche aus den §§. 47. und 48. sich ergeben.

§. 51.

Protestationen zur Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Besitzers, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des §. 43. dieses Gesetzes fallen, werden bloß auf Requisition des Prozeßrichters oder anderer zu einer solchen Requisition gesetzlich befugter Behörden eingetragen und gehören in die zweite Hauptrubrik.

§. 52.

Arreste, welche wegen Geldansprüche oder wegen anderer Forderungen auf Grundstücke ausgebracht werden, sind nur auf Requisition des Prozeßrichters einzutragen und in der dritten Hauptrubrik zu vermerken.

§. 53.

§. 53.

Unter denselben gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen Jemand die Einsicht des Hypothekenbuchs verlangen kann, ist er auch befugt, die Einsicht der betreffenden Grundakten zu verlangen. Ingleichen kann Jeder, der die Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione zu fordern berechtigt ist, auch die Ertheilung eines Hypothekenbuchs-Auszugs, und Jeder, dem ein Hypothekenbuchs-Auszug ertheilt werden muß, einen vollständigen Hypothekenschein pro informatione verlangen.

§. 54.

Der Justizminister hat die Gerichtsbehörden mit den hiernach erforderlichen Instruktionen und reglementarischen Anweisungen zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 3805). Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. Vom 6. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Culmer Stadt-Niederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Deiche gegen die Ueberschwemmungen der Weichsel zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband der Culmer Stadt-Niederung"

und ertheilen demselbon nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

In der am rechten Ufer der Weichsel von der Stadt Culm bis zu den Rondsener Bergen sich erstreckenden Niederung werden die Besitzer aller Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 21 Fuß 10 Zoll am Culmer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden und Deichschutz irgend einer Art genießen, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgericht in Culm.

§. 2.

Der Deichverband übernimmt sämmtliche in der Niederung bestehenden Haupt-

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1853.

Hauptstrombeiche, den Rondsener Sommerwall und die Rondsener Auslaßschleuse.

Der Verband der Ortschaften Kollenken, Neusaaß, Grenz und Dorposch zur gemeinsamen Unterhaltung des Kollenker Deiches, der Deichverband der Kommunal-Niederung und die Rondsener Schleusen-Kommune werden aufgehoben und das Statut der letzteren vom 11. Mai 1843. tritt außer Kraft; doch bleibt die Tilgung der zur Herstellung des Kollenker Deiches und der Rondsener Schleuse gemachten Schulden Sache der dazu vertragsmäßig verpflichteten Besitzer und Ortschaften.

Die Besitzer in der Eichwalder Niederung, zu welcher hier gerechnet werden alle Grundstücke, welche von dem neuen Kollenker Hauptdeich abwärts zwischen den Eichwalder Deichen einer- und den Podwitzer Bergen und dem Dorfe Podwitz andererseits liegen, haben unter Leitung der Deichverwaltung den Hauptdeich von unterhalb Dorposch über die Feldmark von Dorposch, Grenz und die Schönseer Kampe durch den großen Ziehkopf bis zum Anschluß an den Deich gegen Schönsee in Nr. 58. — in der von der Staatsregierung genehmigten, auf der Karte von der Culmer Stadt-Niederung, aus den Stromkarten extrahirt von Skrzecka im Jahre 1849., mit A. D. in rother Schrift gezeichneten Linie und in den festgestellten Abmessungen — zu verlängern und in demselben zur Entwässerung dieses Theiles der Niederung ein Deichsiel einzurichten. Sobald dieser Deich ausgebauet ist, wird er ebenfalls dem Deichverbande zur Unterhaltung übergeben.

Die Hauptdeiche hat der Deichverband auf eine den höchsten bekannten Wasserstand um mehrere Fuße übersteigende Höhe mit dreifüßiger äußerer und zweifüßiger innerer Böschung bei einer Kronenbreite von mindestens zwölf Fuß auszubauen und mit den darin befindlichen Deichsielen zu unterhalten.

Der Rondsener Sommerwall vom Anschluß an den Deich bei Roßgarten bis zu den Rondsener Bergen wird einstweilen als solcher in seinem gegenwärtigen Zustande erhalten. Den Zeitpunkt wann, und die Modalitäten, unter welchen die Verwandlung in einen Hauptdeich erfolgen kann, bestimmt die Regierung.

§. 3.

Dem Deichverbande liegt es ob, die zur Sicherung des Deiches erforderlichen Uferdeckwerke zu unterhalten, beziehungsweise an Ufern bis zu fünf Ruthen Breite anzulegen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete. Bis zur Regulirung oder Ablösung der dieserhalb bestehenden Verpflichtungen wird die Regierung ermächtigt, vorbehaltlich des Rechtsweges die Leistungen der Betheiligten nach dem jährlichen Bedürfniß interimistisch festzusetzen und für vollstreckbar zu erklären.

§. 4.

Die Anlegung und Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch ferner von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag.

lag. Die regelmäßige Aufräumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Stadt-Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 5.

Die Schleuse im Rondsener Sommerwall muß so eingerichtet sein, daß der Schiffahrtsverkehr des Gutes Rondsen möglichst wenig gehindert wird.

Die Schließung derselben findet statt, sobald das Wasser des Stromes in die Niederung einzutreten beginnt, die Oeffnung aber, sobald der Wasserstand vor der Schleuse es nur irgend gestattet. Im Fall eines Neubaues der Schleuse wird die Regierung die Lage des Fachbaumes, die lichte Höhe und Durchfahrtsweite bestimmen.

Die Unterhaltung der Stauwälle auf den zu Rondsen und Bendugi gehörenden Wiesen, sowie der Schleusen im Mischker Fließ, bewirkt der Besitzer des Gutes Rondsen.

Sollte die Anlegung solcher Stauwälle auch am linken Seeufer und am Hauptgraben zum Schutz der Ländereien gegen die Ueberfluthung durch das Binnenwasser beschlossen werden, so müssen die Besitzer, auf deren Grund und Boden sie liegen sollen, die Beschüttung desselben gestatten und auch die Unterhaltung der Stauwälle übernehmen.

So lange von den letztern Anlagen abgestanden wird, soll die durch eine ungünstige Lage gegen das Binnenwasser bedingte geringere Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke im Deichkataster berücksichtigt werden.

Der Bau neuer Schleusen an und in den Hauptgräben unterliegt der Genehmigung der Deichverwaltung, welche auch die Art und Weise bestimmen wird, in welcher das angestaute Wasser abzulassen ist.

§. 6.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Schleusen, Brücken u. s. w. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Die Umwallungen der sogenannten Quellungen bleibt Sache derjenigen Ortschaften, in deren Grenzen sie liegen.

Zweiter Abschnitt.

§. 7.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Natural- und Geldleistungen.

Die Arbeiten des Verbandes werden theils durch Naturalleistungen bewirkt, theils durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die gewöhnlichen Naturalleistungen der Deichgenossen beschränken sich auf die Erdarbeiten an den Deichen. Die Mittel für die übrigen Bedürfnisse des Verbandes werden durch Geldbeiträge aufgebracht.

§. 8.

Die Naturalleistungen kann das Deichamt mit Genehmigung der Regierung so lange und so weit beibehalten, als es mit dem Zwecke des Verbandes verträglich ist.

Jedem Deichgenossen, sowie den auf Grund spezieller Rechtstitel bei der Uferdeckung (§. 3.) Betheiligten steht es indessen frei, statt der Naturalleistung die Geldleistung, deren Sätze das Deichamt festzustellen hat, zu wählen. Die Wahl der Geldleistung muß dem Deichhauptmann bis zum 15. April jeden Jahres angezeigt werden, widrigenfalls die Erklärung im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt zu werden braucht.

§. 9.

Sämmtliche Leistungen und Abgaben der Deichgenossen als solcher werden nach einem von der Regierung in Marienwerder auszufertigenden Deichkataster aufgebracht.

Das Deichkataster wird durch den Regierungs-Kommissarius entworfen und sodann dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeinde-Vorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besondern Gemeindebezirk bilden, extractweise mitgetheilt und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Deichkataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius von den Betheiligten eingesehen und Beschwerde dagegen bei letzterem angebracht werden kann. Die Beschwerde darf auch gegen die in §§. 10. und 11. angegebenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden. Nach Ablauf der obigen Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichts ökonomischer Fragen, der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten,

ten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird demgemäß das Deichkataster berichtigt. Andernfalls werden die Akten an die Regierung in Marienwerder zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Marienwerder auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 10.

In dem Deichkataster sind alle von der Verwallung geschützten und ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Baustellen, welche ohne die Eindeichung bei einem Wasserstande der Weichsel von 21 Fuß 10 Zoll am Culmer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, aufzuführen und nach Maaßgabe der Bodengüte und des Ertragswerths in drei Beitragsklassen zu veranlagen, und zwar:

I. in der ersten Klasse der zum Weizenbau geeignete Acker und die Wiesen bester Beschaffenheit;
II. in der zweiten Klasse das übrige ackerfähige Land und die Wiesen geringerer Güte;
III. in der dritten Klasse die eigentlichen Hütungsgrundstücke, die stark ausgerissenen und versandeten, sowie diejenigen Flächen, deren Ertragsfähigkeit durch nicht zu beseitigende Mängel in der Abwässerung so sehr beeinträchtigt wird, daß ihre Veranlagung in der zweiten Beitragsklasse nicht gerechtfertigt wäre.

Die Grundstücke der ersten Klasse werden mit der ganzen Fläche, die der zweiten mit $\frac{2}{3}$, die der dritten mit $\frac{1}{4}$ der Fläche veranlagt.

Die Eichwalder Niederung (§. 2.) wird bei dieser Veranlagung als schon geschlossen angenommen; jedoch wird bis zu der wirklichen Schließung den Besitzern, welche durch Ueberschwemmung die Hälfte des Ertrages von ihren Grundstücken einbüßen, der Erlaß der gewöhnlichen Deichlast für das Jahr, in welchem sich das Unglück ereignet, zugesichert.

Die Wiesen zu Rondsen, Bendugi und Adelig Ruda bleiben von der Deichpflicht entbunden.

§. 11.

Die Vertheilung der Beiträge zu der unteren Schließung der Eichwalder Niederung (§. 2.) erfolgt nach einem Spezialkataster, in welchem die Grund-

 stücke

stücke nach den Grundsätzen des §. 10., jedoch mit der Maaßgabe veranlagt werden, daß diejenigen, welche bis zu 13 Fuß Wasserhöhe vom Rückstau noch nicht betroffen werden, um ¼ im Beitrage ermäßigt, diejenigen Grundstücke dagegen, welche durch die Ausführung des Schlußdeiches in der Richtung der Linie A. D. des Situationsplans gegen die Linie A. B. in Deichschutz gelangen, den dreifachen Betrag dessen leisten, was sie nach Verhältniß der Fläche und des Ertragswerthes — §. 10. — beizusteuern haben würden.

§. 12.

Um bis zur definitiven Feststellung des Deichkatasters die Erfüllung der Zwecke des Deichverbandes sicher zu stellen, hat bereits eine summarische und ortschaftsweise Veranlagung stattgefunden und wird die Deichverwaltung ermächtigt, darnach die auf den Deichverband treffenden Abgaben und Leistungen auf die einzelnen Ortschaften auszuschreiben, ohne Präjudiz für die Klassifikation und Flächenermittelung bei der künftigen definitiven Feststellung des Katasters. Die Vertheilung unter die einzelnen Besitzer der Gemeinde bewirkt der Ortsvorsteher und wird diese Repartition von dem Landrath des Kreises auf eingelegte Beschwerde geprüft und festgestellt.

Es werden angenommen:

		Fläche in Culm. Maaß. Hufen.	Morgen.	□Ruthen.
1)	die Kämmerei in Culm,			
2)	und die zum Elokationsvermögen gehörigen Ländereien, soweit sie noch zu keinem Gemeindeverband gehören, auf	15	—	—
3)	Vorstadt Culm	—	15	—
4)	Dorf Neuguth	10	—	—
5)	Klein Neuguth	—	15	—
6)	Dorf Klammer	8	12	150
7)	Dolken	1	17	100
8)	Ober-Ausmaaß	26	2	200
9)	Nieder-Ausmaaß	16	17	—
10)	Abbau Nieder-Ausmaaß	—	5	—
11)	Dorf Neudorf	6	15	—
12)	Dorf Venedia	2	—	—
13)	Dorf Groß-Lunau	17	2	—
14)	Dorf Klein-Lunau	14	23	150
15)	Dorf Polnisch-Lunau	—	5	—
16)	Elisenthal	3	1	—
17)	Dorf Gogolin	4	—	—
18)	Vorwerk Gogolin	1	—	—
19)	Steinwage	3	—	—
20)	Roßgarten	12	19	150
21)	Schöneich inkl. Plebanei	21	5	—
22)	Schönsee	16	12	150
23)	Jamrau-Horst	3	—	—

24) Jam-

	Fläche in Culm. Maaß.		
	Hufen.	Morgen.	□Ruthen.
24) Jamrau	11	22	—
25) Podwitz	10	—	—
26) Dorposch	11	6	85
27) Grenz	19	9	15
28) Neusaaß	4	25	265
29) Kollenken	8	2	157
30) Köln	—	6	—
31) Pientken	—	5	150
32) Adamsdorf	—	19	150
33) Die Einsassen in Bendugi	—	8	225
34) Rondsen und Vorwerk Bendugi	2	4	150
zusammen	252	7	297

§. 13.

So lange die Naturalleistungen zur Deichunterhaltung beibehalten werden, ist dennoch neben denselben ein baarer Deichkassenbeitrag zu entrichten zur Bestreitung der Besoldungen, zum Ankauf von Materialien, zu solchen Bauten, welche durch Naturalleistungen nicht ausgeführt werden können, und zur Ansammlung eines gehörigen Reservefonds für Unglücksfälle. Der gewöhnliche baare Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich zwei Silbergroschen für den Preußischen oder Magdeburger Morgen erster Klasse (Normalmorgen) festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größern Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§. 14.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 5000 (fünftausend) Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang und Hochwasser ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten durch die gewöhnlichen Einnahmen und Naturalleistungen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der Auslaßschleusen und Materialienschuppen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 15.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach voll-

vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 16.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 17.

Desgleichen sind die Deichgenossen verpflichtet, die auf sie repartirten Erdarbeiten am Deiche bis zum 1. August vollständig zu beendigen, wenn nicht von der Regierung dem Deichverbande oder den einzelnen Besitzern ein längerer Termin bewilligt wird.

Die Materialien zu den Uferbauten, soweit sie auf die Deichgenossen ausgeschrieben werden, müssen bis zu dem vom Deichamte festgesetzten Zeitpunkt an die Arbeitsstelle herangeschafft sein.

Die bis dahin nicht fertigen Arbeiten oder nicht gelieferten Materialien werden von der Deichverwaltung ausgeführt, beziehungsweise beschafft, und die entstandenen Kosten von den Säumigen exekutivisch beigetrieben. Die Uferbauten müssen bis zum 15. Oktober beendet sein.

§. 18.

Sobald das Wasser die Höhe von 12 Fuß am Culmer Pegel erreicht, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht wieder unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachtmannschaften unausgesetzt bewacht werden.

Ein Theil der gewöhnlichen Materialien und Geräthe Behufs Vertheidigung des Deiches ist schon vor Eintritt des Eisgangs oder Hochwassers nach Anweisung des Deichhauptmanns auf den Deich zu schaffen und gleichmäßig zu vertheilen.

§. 19.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl von Wächtern nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung des Deiches erforderliche größere Zahl Mannschaften, Fuhrwerke und reitende Boten zu gestellen und die zum Schutze nöthigen größern Materialien-Quantitäten herbeizuschaffen.

Die

Die Materialien, soweit sie nicht auf Grund besonderer Rechtstitel geliefert werden müssen, sowie die Dienste sind auf die Deichgenossen nach dem Verhältniß der baaren Deichkassenbeiträge zu vertheilen.

Für Bretter, Pfähle und Faschinen wird bei Beschädigung, Verbrauch oder Verlust Ersatz geleistet.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen, mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 20.

Jeder Ortschaft ist die Deichstrecke, welche sie bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen, unbeschadet der Befugniß der Deichbeamten, die Mannschaften und Materialien auch an anderen bedrohten Punkten zu verwenden.

§. 21.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen u. s. w. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben, oder auf Erfordern des Deichhauptmanns vor Eintritt der Gefahr auf die Wachposten geschafft werden.

Die bis zum festgesetzten Termine nicht gestellten Wächter und nicht gelieferten Materialien und Geräthe werden von der Deichverwaltung beschafft und die Kosten von den Säumigen exekutivisch beigetrieben. Außerdem verwirken die säumigen Deichgenossen eine Geldstrafe von fünf Silbergroschen bis zu fünf Thalern, welche zur Deichkasse fließt.

§. 22.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolg-

folgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder achttägige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 23.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Natural-Hülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besondern verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten. Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

§. 24.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. — Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 25.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn die zur Veranlagung gezogene Fläche um mehr als fünf Prozent zu hoch angenommen ist;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb

halb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;

c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;

d) wenn in Folge von Deichbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat, und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 26.

Wegen angeblicher Irrthümer in dem Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 25. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes von der Regierung eine allgemeine Revision des Deichkatasters angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Deichkatasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 27.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 28.

Die gewöhnliche Deichpflicht (§§. 7. und 13.) ist bis zum Betrage einer Jahresleistung denjenigen Deichgenossen zu erlassen, welche nach dem Urtheile des Deichamtes im Laufe des Arbeitsjahres durch Brandunglück in ihren Arbeitskräften erheblich gelähmt sind.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 25. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 29.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt.

Die Einzahlung der gestundeten Beträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

Dritter Abschnitt.

§. 30.

Beschränkungen des Eigenthums.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über; das Deichamt kann indessen die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dossirungen und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu den Deich- und Uferbauten übernehmen.

Die Binnendeiche von der Hasenmühle bis zum Anschluß an den untern Schlußdeich der Eichwalder Niederung an den Hauptdeich gegen Schönsee können mit der Schließung der letztern aus der Unterhaltung fortfallen; über ihre weitere Verwendung beschließt das Deichamt.

Die Deichkrone darf in der Regel als Landstraße nicht benutzt werden, vielmehr ist das Befahren nur den Deich- und Königlichen Beamten, welche in Deichangelegenheiten reisen, sowie den Deichgenossen für Deichfuhrwerk und nur denjenigen Besitzern gestattet, welchen der Deichhauptmann diese Erlaubniß gewährt.

An- und Ueberfahrten und Triften sind nur an den Stellen zu dulden und anzulegen, welche die Deichverwaltung bezeichnen wird. Sie müssen von den betreffenden Besitzern nach der Anweisung des Deichhauptmanns angelegt und unterhalten, und sowie die Fußstege ordentlich eingefaßt werden. Die auf oder am Deiche befindlichen Gebäude sind allmälig zu entfernen. Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

§. 31.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke unmittelbar am innern Rande des Dammes dürfen drei Fuß breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;
b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zehn Ruthen vom innern Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden, es sei denn, daß die Gebäude auf Baustellen von gleicher Höhe mit der Deichkrone errichtet werden. Im letztern Falle müssen die Fundamente mindestens zwölf Fuß von der Kante der Deichkrone entfernt bleiben;
c) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 32.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und ebensoweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland Eine Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden, es sei denn, daß Strauchpflanzungen angelegt werden;
b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;
c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 31. und 32. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 33.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den

 Schutz-

Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 34.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 35.

Bei Feststellung der nach den §§. 33. und 34. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes.).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers durch zwei Landgeschworene zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütigung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 36.

Aufsichtsrechte der Staatsbehörden.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung in Marienwerder, als Landespolizei-Behörde, und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes nur binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cf. §. 25.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden.

Die Beschwerden sind unmittelbar bei der Regierung oder bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher in letzterem Falle dieselben, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 37.

Der Regierung müssen, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten und Deichgeschworenen nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung v. J. 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizerverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 38.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 39.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den

 Haus-

Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 40.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 41.

Von den Deichbehörden. 1) Der Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei.

Die definitive Bestimmung wegen der Wahl des Deichhauptmanns und Deichinspektors bleibt vorbehalten.

Einstweilen wird der Königliche Wasserbau-Inspektor in Culm die Stellen eines Deichhauptmanns und Deichinspektors für diese Niederung verwalten.

Es ist aber ein Stellvertreter für die Geschäfte des Deichhauptmanns aus der Zahl der Deichgenossen von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, auf sechs Jahre zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl; wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

Der Stellvertreter übernimmt die Geschäftsführung, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist; doch kann dieser sich auch in einzelnen Fällen durch denselben oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 42.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörde auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat und besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen sind zwei vom Deichamte ein- für allemal bezeichnete Mitglieder zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; jedoch ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung im Wege der administrativen Exekution durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden zu bewirken.

Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein. Der Deichhauptmann ordnet die Ausführung der durch Naturalleistungen zu bewirkenden, von den Leistungsverpflichteten aber verweigerten oder nicht rechtzeitig beendigten

digten Arbeiten auf Kosten der Leistungsverpflichteten an und verfügt die exekutivische Beitreibung der Kosten;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai oder Juni und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) während des Eisganges und hohen Wasserstandes der Weichsel hat der Deichhauptmann — oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter — seinen Aufenthalt in der Niederung zu nehmen und überall einzuschreiten, wo es die Nothwendigkeit erfordert;

i) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 43.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von ihm mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 44.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschlusse des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 45.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes (cf. §. 55.) kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldstrafe verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 46.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. S. 245.). Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 47.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 48.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. 2) Der Deichinspektor.

§. 49.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 50.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cf. §. 39.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 51.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deich-

Deichinspektors. Die Unterbeamten, Deichgeschworenen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei, und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr, die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen. Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 52.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und Naturalleistungen zu beschließen.

§. 53.

3) Der Deichrentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 54.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewir-

wirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichgeschworenen vertreten lassen;

d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;

e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (cf. §. 44.) zu berichtigen;

f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 55.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeister oder Wallmeister für die Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann gewählt und angenommen. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll. 4) Unterbeamte.

§. 56.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender Befähigung sich der Deichinspektor versichert hat.

§. 57.

Die Niederung wird in vier Aufsichtsbezirke getheilt. 5) Deichgeschworene.

Für jeden Bezirk wird von dem Deichamte ein Deichgeschworener und ein Stellvertreter desselben aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre erwählt und von dem Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichgeschworenen ernannt werden.

Die Deichgeschworenen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

Sie erhalten eine von dem Deichamte festzusetzende Remuneration.

§. 58.

Die Deichgeschworenen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche, der Entwässerungsanstalten und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen und die bemerkten Mängel dem Deichinspektor anzuzeigen. Sie haben den Deich- und Grabenschauen in allen Be-

Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen.

Die Deichgeschworenen können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

§. 59.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Deichhülfe nothwendig macht, sind die Deichgeschworenen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 60.

Die Deichgeschworenen und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Berathungen des Deichamtes beizuwohnen. Sie werden auf der Deichkrone ihres Bezirks unter freiem Himmel vom Deichhauptmann vereidigt.

§. 61.

6) Das Deichamt.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 62.

Das Deichamt besteht aus zehn Mitgliedern:

1) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
2) dem Deichinspektor, und
3) aus acht Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnittes gewählt werden.

§. 63.

§. 63.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Frühjahr und Herbst. Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von zwei Mitgliedern verlangt wird.

§. 64.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statt haben.

§. 65.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 66.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 67.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 68.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

 Die

Die Stelle der Letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 69.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1. bis 5.) nothwendigen nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwaige Anleihen (§§. 43. 49. 52.);

b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 25. 26.);

c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 27—29.);

d) über die Repartition der Naturalleistungen und die dafür zu entrichtenden Geldsätze (§. 8.);

e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 35.);

f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 37.);

g) über die Wahl des Stellvertreters des Deichhauptmanns, des Deichrentmeisters und der Deichgeschworenen, sowie über die Zahl der Unterbeamten (§§. 41. 53. 55. 57.);

h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;

i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;

k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;

l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern oder mehr betreffen (§. 42 d.).

§. 70.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 71.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Die übrigen Mitglieder des Deichamtes können der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 72.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte werden die Aufsichtsbezirke der Niederung (§. 57.) zugleich die Wahlbezirke bilden, von welchen der I. Bezirk und zwar:

1) die Kämmerei und die Elokationsberechtigte Bürgerschaft und die Besitzer in Vorstadt Culm	1	
2) die Besitzer in Klammer	1	
3) Dolken		
4) Gr. und Kl. Neuguth		
5) Koellen		
		2

Der II. Bezirk, und zwar die Ortschaften:

1) Oberausmaaß	1	
2) Niederausmaaß		
3) Abbau Niederausmaaß		
4) Venedia		
5) Neudorf		
6) Gr. Lunau	1	
7) Kl. Lunau		
8) Poln. Lunau		
9) Elisenthal		
		2

Der III. Bezirk:

1) Grenz	1	
2) Dorposch		
3) Neusaaß		
4) Podwitz	1	
5) Kollenken		
		2

Der IV. Bezirk:

1) Jamrau		
2) Jamrau-Horst		
3) Schönsee	1	
4) Schöneich		
5) Rossgarten		
6) Rondsen, Adl. Bendugi		
7) Bäuerlich Bendugi		
8) Adamsdorff	1	
9) Pientken		
10) Steinwage		
11) Vorwerk und Dorf Gogolin		
		2
zusammen		8

Repräsentanten und ebensoviel Stellvertreter auf drei Jahre wählt.

Nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres nach der ersten Wahl scheiden von den zuerst Gewählten jedesmal drei Repräsentanten und drei Stellvertreter aus, welche durch das Loos bestimmt werden; in der Folge immer diejenigen, welche schon drei Jahre fungirt haben. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Eine Ablehnung der Wahl ist nur aus solchen Gründen zulässig, welche gesetzlich zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen.

§. 73.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks von mindestens 15 Morgen Magdeburgisch Maaß in der Niederung, wenn der Besitzer mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande

stande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Die Besitzer von

30 bis	60	Morgen	haben	2 Stimmen,
61	90	=	=	3
91	120			4

u. s. w. Doch kann kein einzelner Besitzer für seine Person mehr als zehn Stimmen abgeben.

Den kleineren Grundbesitzern der einzelnen Bezirke, deren Landbesitz zusammengenommen 15 Morgen und darüber beträgt, bleibt das Recht vorbehalten, sich durch einen resp. mehrere bevollmächtigte Deputirte nach dem obigen Verhältniß der Fläche bei den Wahlen vertreten zu lassen.

Pfarren, Kirchen und Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, dürfen das ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 74.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann aufgestellt.

Die Regierung ernennt die Wahlkommissarien und versieht dieselben mit Instruktion wegen des Wahlverfahrens.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben.

Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte, und bis dahin, daß dieses bestellt ist, der Regierung zu.

§. 75.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle beim Deichamte ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

 §. 76.

§. 76.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 3806.) Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der auf dem rechten Oder- und dem linken Weide-Ufer von der Breslau-Hundsfelder Chaussee bis zum Einfluß der Weide in die Oder sich erstreckenden Niederung Behufs der gemeinsamen Verbesserung und Unterhaltung ihrer Deiche gegen die Ueberschwemmungen der Oder und der Weide zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung

„Carlowitz-Ranserner Deichverband,"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

In der Niederung des rechten Oderufers, welche begrenzt wird im Süden durch die Breslauer alte Oder, im Westen durch den Oderstrom, im Norden und Nordosten durch die Weide und im Südosten durch die Breslau-Hundsfelder Chaussee, werden die Besitzer aller durch Hauptdeiche entweder schon geschützten, oder bei der in Angriff genommenen Regulirung der Deiche noch zu schützenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei dem bekannten höchsten Wasserstande, der an den Pegeln zu Breslau im Oberwasser 25 Fuß und im Unterwasser 17 Fuß 5 Zoll gezeigt hat, der Ueberschwemmung durch die

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1853.

die Oder oder durch die Weide unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt. Dieser Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Es bleibt vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes künftig mit dem Carlowitz-Ranserner Verbande auch noch andere Grundstücke, namentlich die oberhalb der Breslau-Hundsfelder Chaussee gelegene Oder- und Weide-Niederung ganz oder theilweise zu vereinigen, oder denselben mit einem in dieser etwa zu bildenden besonderen Deichverbande unter eine gemeinschaftliche Verwaltung zu stellen, sowie ferner den Carlowitz-Ranserner Verband nach Verhältniß des Vortheils, welchen ihm die vollständige Eindeichung jener oberen Niederung erweislich gewähren möchte, zu den Kosten der betreffenden Meliorationsanlagen heranzuziehen.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, für den Ausbau und die Unterhaltung der zum Schutz desselben bestehenden oder mit Genehmigung der Staatsverwaltungs-Behörden neu anzulegenden Hauptdeiche in denjenigen durch diese Behörden festzustellenden Abmessungen Sorge zu tragen, welche erforderlich sind, um die zum Verbande gehörigen Grundstücke gegen Ueberschwemmungen durch den höchsten Wasserstand der Oder und Weide zu sichern.

Wenn zur Erhaltung der Deiche eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Die Anlegung und Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Der Verband hat in den, die Niederung gegen die Oder und die Weide abschließenden Deichen die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber

Ueber die von dem Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen.

Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Zeichnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern unter Aufsicht und Leitung der Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Königlichen Regierung zu Breslau auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

§. 6.

In dem Deichkataster sind die Eigenthümer aller von der Verwallung geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Grundsätzen veranlagt:

für Hof- und Baustellen, Gärten und Aecker wird ein ganzer,

für Forst, Wiese und Gräserei, wie für den Artillerie-Schießplatz des Königlichen Militairfiskus bei Carlowitz ein halber,

für beständige Weidegrundstücke ein drittel Beitrag pro Morgen entrichtet.

Bei Grundstücken von geringer Ertragsfähigkeit ist der obige Beitrag auf die Hälfte oder ein Viertel herabzusetzen, je nachdem ihr Ertragswerth nach dem Ermessen der Sachverständigen entweder unter der Hälfte oder unter einem Viertel des Ertragswerthes der Grundstücke gleicher Kulturart von guter Qualität im Deichverbande abzuschätzen ist.

Vorläufig werden die Deichkassenbeiträge nach dem bereits entworfenen Kataster erhoben.

Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe aber von dem Deichregulirungs-Kommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, und dem Königlichen Fiskus extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamtsdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungsanlagen wird für jetzt auf jährlich Einen Silbergroschen sechs Pfennige für den Normalmorgen festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Instandsetzung sämmtlicher Deiche, bis zu deren Vollendung in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen ist.

§. 8.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von viertausend Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden.

Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;

b) für

b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 9.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 10.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 11.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 12.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;

 b) wenn

b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;

c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;

d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte vermindert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 13.

Wegen angeblicher Irrthümer im Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann, außer den im §. 12. gedachten Fällen, eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 14.

Erlaß und Stundung der Deichkassen-Beiträge.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 15.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruche fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 12. abzuändern, schließlich entschieden sein wird.

Wird diesem Antrag Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 16.

§. 16.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. — Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 17.

Sämmtliche Deiche des Verbandes müssen, sobald das Wasser an den Fuß derselben tritt, und so lange es nicht wieder unter diese Höhe gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können von dem Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 18.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, — von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 19.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

 Der

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisganges oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 20.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Leute, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienst nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 21.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1) für ein Fuder Mist	5	Rthlr.	—	Sgr.
2) für ein Bund Stroh	—	=	6	=
3) für eine Fuhre	5	=	—	=
4) für einen reitenden Boten	3	=	—	=

5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außer-

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung, event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

§. 22.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Verstärkung und Unterhaltung der Deichverband übernimmt, ausschließlich der als Deiche dienenden Chausseestrecken, gehen in dessen Eigenthum über, unter Beibehaltung des früheren Verhältnisses hinsichtlich der Benutzung einzelner Strecken als Wege und Fußsteige, so lange diese von der Aufsichtsbehörde gestattet wird.

Auch verbleibt die Nutzung der Gräserei auf den Dämmen den bisherigen Berechtigten, welche jedoch dafür den Grund und Boden der bei der Normalisirung zu verbreitenden Dammsohle, soweit er ihnen gehört, sowie das Erdmaterial zur Verstärkung und künftigen Unterhaltung des Deiches unentgeltlich herzugeben und die betreffenden Deichstrecken, soweit es noch nöthig ist, nach Anordnung des Deichhauptmanns auf ihre Kosten zu besäen haben. Will der bisherige Gräsereiberechtigte diese Leistungen nicht auch fernerhin übernehmen, so geht die Grasnutzung des Deiches auf den Deichverband über.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie früher gehört haben.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen in der Regel nicht zu dulden.

§. 23.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen Eine Ruthe breit von dessen Fuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Aus-

Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgte, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 24.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben soweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern von Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert, oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande in soweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 22. alinea 4., 23. und 24. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 25.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Die Abtretung und Ueberlassung muß unentgeltlich erfolgen, soweit der §. 22. dies vorschreibt.

§. 26.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuß eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns ent-

entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 27.

Bei Feststellung der nach den §§. 25. und 26. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 28.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. Aufsichtsrechte der Staatsbehörden.

Dieses Recht wird von der Regierung in Breslau als Landespolizei-Behörde, und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (conf. §. 12.), über Erlaß und Stun-

Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann anzubringen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 29.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 30.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 31.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 32.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen

ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 33.

Von den Deichbehörden. 1) Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei.

Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deich-Inspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 34.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und

und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab, und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und für vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden.

Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 35.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 36.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 37.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes — mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters — kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 38.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. S. 245.).

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 39.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 40.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise. 2. Der Deichinspektor.

 §. 41.

§. 41.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 42.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 31.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 43.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschulzen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei, und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr, die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 44.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und

und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 45.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen. 3) Der Deichrentmeister.

§. 46.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;

b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;

c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschulzen vertreten lassen;

d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;

e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 36.) zu berichtigen;

f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamts-Versammlungen zu führen.

§. 47.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichamte gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten 4) Unterbeamte.

ten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 48.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 49.

5) Deichschulzen.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in sechs Aufsichtsbezirke.

Für jeden Bezirk werden zwei Deichschulzen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt.

Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschulzen ernannt werden.

Die Deichschulzen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

§. 50.

Die Deichschulzen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle, beauftragt werden.

§. 51.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschulzen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, inner-

innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 52.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann. 6) Das Deichamt.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 53.

Das Deichamt besteht aus neun Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor und
c) sieben nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts berufenen Repräsentanten der Deichgenossen.

§. 54.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von zwei Mitgliedern verlangt wird.

§. 55.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 56.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon

von findet statt, wenn das Deichamt, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 57.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 58.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 59.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 60.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1 — 4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (§§. 35. 41. 44.);

b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 12. und 13.);

c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 14 — 16.),

d) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 20.);

e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 27.);

f) über

f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 29.);

g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deich-Inspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschulzen (§§. 33. 40. 45. 49.), sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§. 47.);

h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;

i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;

k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;

l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern und mehr betreffen (§. 34. d.).

§. 61.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 62.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

 Sechster

Sechster Abschnitt.

§. 63.

Bestimmungen über die Vertretung der Deichgenossen beim Deichamte.

Beim Deichamte führen:

1) die Stadt Breslau wegen des Ritterguts Ransern und der Polinke-Aecker ..... 1 Stimme,
2) das Rittergut Oswitz ..... 1 „
3) das Rittergut Weidenhof ..... 1 „
4) das Rittergut und die Gemeinde Rosenthal, alle Jahr alternirend 1 „
5) die Gemeinde Pohlanowitz und das Rittergut Leipe-Petersdorf, alle Jahr alternirend ..... 1 „
6) die Rittergüter Schottwitz, Protsch und Weide, Lilienthal, Simsdorf, Carlowitz, und der Militairfiskus wegen des Schießplatzes bei Carlowitz ..... 1 „
durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder dessen Stellvertreter, bei deren Wahl das Rittergut Schottwitz 3, Protsch und Weide 2, Lilienthal 2, Simsdorf 2, Carlowitz 1, und der Königliche Militairfiskus 2 Stimmen führen.
7) die Gemeinden Protsch und Weide .....
Schweinern .....
Ransern .....
Schottwitz .....
Leipe-Petersdorf ..... } 1 „
Oswitz .....
Lilienthal .....
Carlowitz .....
durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder dessen Stellvertreter, bei deren Wahl Protsch und Weide 3, Schweinern und Ransern je 2, die übrigen Gemeinden je Eine Stimme haben.

Für die Wahl der ad 6. und 7. gedachten Abgeordneten und Stellvertreter entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt resp. das Rittergut Schottwitz und die Gemeinde Protsch und Weide den Ausschlag.

Die Wahl erfolgt für einen sechsjährigen Zeitraum aus der Mitte der zur Theilnahme an derselben Berechtigten, soweit sie nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtel verloren haben und nicht Unterbeamte des Verbandes sind. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

§. 64.

Die nach Nr. 4. 5. und 7. des vorigen Paragraphen den zum Deichverbande gehörigen Gemeinden zustehenden Stimmen resp. im Deichamte und zur Wahl eines gemeinschaftlichen Abgeordneten in dasselbe und dessen Stellvertreters werden von den Vorstehern der betreffenden Gemeinden resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Rittergüter können ihre Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts resp. im Deichamte und bei der Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters bevollmächtigen, die Stadt Breslau auch Mitglieder der Stadtbehörden.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Guts.

§. 65.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 66.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Allgemeine Bestimmung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Berichtigung.

In dem zwischen Preußen und Anhalt-Dessau-Cöthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse abgeschlossenen, in Nr. 32. der Gesetz-Sammlung von 1853. abgedruckten Vertrage ist

Seite 471. Zeile 10. von oben statt:

„Einräumung des Besitzers" zu lesen: Einräumung des Besitzes.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

3807.) Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. (Gesetz-Sammlung S. 142.) und der Verordnung vom 13. Mai 1840. (Gesetz-Sammlung S. 127.) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 2.

Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen: „römische Waagen" bekannten Schnellwaagen;
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3.

In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1.) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1853.

§. 4.

An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, sowie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5.

Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6.

Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungskommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7.

Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. und der Verordnung vom 13. Mai 1840.

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte,

über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2. stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Konstruk-

struktionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9.

Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8. zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10.

Die Uebertretung der in den §§. 1., 3., 4. und 7. enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8. von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348. des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13. und 14. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13. und 18. derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348. des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. von Bonin.

(Nr. 3808.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Rthlrn. Vom 27. Juni 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Ständen des Bütower Kreises auf dem Kreistage vom 6. April 1852. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues von Chausseen, und zwar

1) von Bütow über Damsdorf bis zur Rummelsburger Kreisgrenze auf Rummelsburg zu,
2) von Bütow bis zur Stolper Kreisgrenze auf Lauenburg zu

erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreisobligationen zu dem Betrage von vierzig tausend Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Bütower Kreisobligationen zum Betrage von 40,000 Thalern, welche in folgenden Apoints:

1)	6,000 Rthlr.	à	50 Rthlr.
2)	20,000 Rthlr.	à	500 Rthlr.
3)	14,000 Rthlr.	à	500 Rthlr.
	= 40,000 Rthlr.		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1864. ab mit jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 27. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Schema.

Schema.

Obligation des Bütower Kreises

Littr. №

über Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Bütower Kreises bekennt auf Grund der von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Finanzen unterm 3. Februar 1853. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 6. April und 26. Juni 1852. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von

„..... Thaler Preußisch Kurant"

nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Bütower Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1864. ab allmählig aus einem von dem Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds von jährlich zwei Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt; bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährigen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung. Für die hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Bütow, den 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Bütower Kreises.

Mit dieser Obligation sind zwölf Zinskupons von Nr. 1. bis 12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Schema.

Schema.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Bütower Kreises

Littr. №

über Thaler Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst ..... Thaler Kurant in der Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli 18.. für das erste Halbjahr 18.. (resp. in der Zeit vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18.. für das zweite Halbjahr 18..).

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit vom Schlusse des betreffenden Halbjahres nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebaukasse (Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. Gesetz-Sammlung Seite 249.).

Bütow, den ten 18.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Bütower Kreise.

(Nr. 3809.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn im Kreise Nordhausen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Gemeinden Mackenrode und Tettenborn gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, in der Art bewilligen, daß für diese Straße und für die Chaussee von Nixey über Tettenborn nach Neuhof ein gemeinschaftliches Chausseegeld nach Ihrer näheren Bestimmung erhoben werde. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 6. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3810.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853., betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Zülz durch den Kreis Neustadt bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Neustadt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, nach Zülz durch den Kreis Neustadt genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 6. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 3811.) Statut des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Dautzschen-Schützberger Elbniederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Dautzschen-Schützberger Deichverband"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der am rechten Elbufer vom sogenannten Kochsloche oberhalb des Dorfes Dautzschen bis zum Einflusse des Schwarzen Elsterflusses in die Elbe sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von zwei Fuß unter der im folgenden Paragraphen beschriebenen Normalhöhe des nächsten Elbdeiches der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation. Der Vorstand desselben hat seinen Sitz da, wo der jedesmalige Deichhauptmann wohnt.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1853.

Der Verband hat die Grundbesitzer in Dautzschen, Großtreben, Bethau, Labrun, Naundorf, Plossig, Lebbin und die Kirche zu Prettin, welche zur Normalisirung der Deichlinie seit dem Jahre 1830. bereits Mittel aufgewandt haben, dafür soweit zu entschädigen, als die Aufwendung nachgewiesen werden kann, als dieselbe ferner nicht zur Herstellung zerstörter Deiche hätte stattfinden müssen, und inzwischen nicht wieder durch Verfall des Deiches verloren gegangen ist.

Die Entschädigung ist von den Verwaltungsbehörden (§. 22. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848.) festzustellen und wird im Mangel einer anderweitigen Einigung durch Anrechnung auf die Deichkassenbeiträge nach erfolgter Ausführung der neuen Deichlinie gewährt.

Auch hat der Verband diejenigen Kosten zu erstatten, welche die in und seit dem Jahre 1852. bewirkte normalmäßige Herstellung der Deichlinie vom Axiener Mehlstückendeiche incl. ab bis Elöden verursacht hat.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, die Niederung durch einen wasserfreien tüchtigen Deich gegen das Hochwasser zu schützen. Derselbe beginnt von der eine mäßige Anhöhe bildenden Königlichen Annaburger Forst, auf Dautzschener Grund und Boden, gleich unterhalb der alten Elbe, Kochsloch genannt, läuft von hier an der alten Elbe entlang in westlicher Richtung bis zum Dautzschener Busche, wendet sich dann plötzlich nach Norden und verfolgt die Richtung des Stromes bis zu dem zur Domaine Lichtenburg gehörigen Kuhbusche und zwar dergestalt, daß der Dautzschener Busch, die Mockritzer Wiesen, der Mockritzer Kuhbusch, die Mockritzer Last, die Elsinger Spitze, der Großtrebener Busch, der dürre Anger und die zu Großtreben gehörigen Wiesen, sowie die dari befindliche alte Elbe vor dem Deiche bleiben.

Der Deich behält auf diese Weise von der Annaburger Haide bis zum Lichtenburger Kuhbusch seine jetzige Richtung. Sollte indessen bei seiner Regulirung von den Besitzern der Vorländer, oder von dem Deichamte der Antrag gestellt werden, den Deich unter Aufgabe dieser Richtung mehr nach dem Strome zu zu legen, so steht der Regierung die Entscheidung darüber zu, ob er von da ab, wo er am Dautzschener Busche sich plötzlich nach Norden wendet, in westlicher Richtung über den Busch und auf der Grenze zwischen diesem und der Kreischauer Spitzwiese bis auf dreißig Ruthen vom Elbufer entfernt und dann an diesem entlang bis zur oberen Ecke des im Jahre 1850. um die Mockritzer Last geschütteten Deiches als Flügeldeich fortzuführen sei.

Von der Grenze zwischen Großtreben und Lichtenburg bis zum Wirthshause zum rothen Hirsch wird über den Lichtenburger Kuhbusch in einer sanften Krümmung ein neuer Deich geschüttet.

Vom rothen Hirsch ab ist der jetzige Deich bis zur Lichtenburger Nachtweide zwar in seiner Richtung beizubehalten, soweit er indessen dem Elbufer zu nahe liegt, um etwa zehn Ruthen weit zurückzulegen, auch sind die zu kurzen Krüm-

Krümmungen des Deiches abzuschneiden. An der Ecke bei der Lichtenburger Nachtweide wird der alte Prettiner Deich aufgegeben und von hier ab ein neuer Deich geschüttet, welcher sich auf der Höhe des Abhanges an den neuen Wiesen vor dem Prettiner Fährhause vorbei über den Kälberberg, die Kälberwiesen, die Hinterfähre und den Prettiner Heeger bis zum Wiekendamm hinzieht, an den er sich da, wo derselbe durch die Wieke geht, anschließt. Der Wiekendamm wird bis zu seinem untern Ende, am Hundeheeger, als Hauptdeich hergestellt und dazu da, wo er der Elbe zu nahe liegt, angemessen zurückgelegt. Hierauf ist als Fortsetzung dieses Deiches ein neuer Deich, in der Nähe des Weidenheegers vor dem Prettiner Hundeheeger, zu schütten und in einem Bogen nach der Grenze zwischen Prettin und Wörblitz zu führen. Auf dieser und später auf der Grenze zwischen Prettin und der Mark Lakuth soll er bis zum alten Prettiner Elbdeich fortlaufen und hier sich an denselben wieder anschließen. Zugleich wird zum Schutz der großen Ackerflächen in den Marken Horn, Jubin und Lakuth vom Hauptdeiche aus dreißig Ruthen unterhalb des Punktes, wo die Grenzen zwischen Prettin, Wörblitz und der Mark Lakuth zusammenstoßen, ein Flügeldeich in nördlicher Richtung über die Mark Lakuth bis zur Grenze zwischen dieser und der Mark Horn geschüttet und soll es gestattet sein, je nach den Wünschen und Bedürfnissen der Interessenten, später diesen Flügeldeich bis zum Ariener Mehlstückendeich zu verlängern. Von da ab, wo auf der Grenze zwischen Prettin und der Mark Lakuth der neue Hauptdeich sich an den alten anschließt, wird letzterer zum Dauptdeich vervollständigt, an dem Ariener Mehlstückenfelde, wo er bis hart an das Elbufer tritt, zurückgelegt, und da er jetzt als Flügeldeich an der Mark Saaser ausläuft, über dieselbe bis zum Priesitzer Flügeldeich fortgeführt, auch dieser Deich bis zum Vorwerk Maucken in einem angemessenen Bogen zurückgelegt, zur Beseitigung der Deichenge dem Priesitzer Flügeldeich auf dem linken Elbufer gegenüber.

Die Mauckener Deiche werden mit Abschneidung zu starker kurzer Krümmungen bis zur Ueberfahrt an der Fährlache beibehalten. Von hier ab ist ein neuer Deich über die hohen Rüstern in der Richtung des ehemaligen Fährlachendammes bis zu dem Deichpolder um die Kleindröbener Breite zu schütten. Sollte sich später die Nothwendigkeit der Verlängerung dieses Flügeldeiches herausstellen, so ist solcher von der Kleindröbener Breite ab nach der Grenze zwischen den Pönitz- und Kleindröbener Wiesen und auf dieser Grenze entlang hinter dem hohen Teichgraben auf dem östlichen Uferrande desselben, dann durch den Teichgraben über die Triftwiesen fort bis zum unteren Ende des hier an der Elbe liegenden Fährdeichs, wo er auf der hier befindlichen Buhne abläuft, fortzusetzen.

Der von der Annaburger Heide herabkommende Elbdeich endet sonach bei Kleindröben oder Clöden als Flügeldeich, weil hier eine wasserfreie Anhöhe dem Strome sehr nahe tritt, an derselben sich aber der Clödener Riß hinzieht, der unten zur Zeit noch unverschlossen bleiben muß.

Der Hauptdeich beginnt dann wieder am Domainengehöft Clöden und wird in der jetzigen Richtung am Probsteifelde und auf den Puderwiesen bis

 zum

zum Dorfe Schützberg beibehalten. Von diesem Dorfe aus ist er in westlicher Richtung zuerst auf dem neuen Flügeldamme, dann auf dem schwarzen Damme entlang vom nördlichen Endpunkte desselben in nordwestlicher Richtung nach der Hirtenlache, von dieser in nördlicher Richtung bis zur Ecke des Dammes in den Kolkstücken beizubehalten resp. fortzuführen. Von der Hälfte der Kolkstücke ab ist ein Deich in nördlicher Richtung nach dem Elsterdeiche zwischen den Elsterstücken und dem Dörfchen zu führen, dann aber die Linie des Elsterdeiches im Allgemeinen beizubehalten und bis Hemsendorf fortzusetzen. Nur in der Gegend des Martinkolkes ist der Elsterdamm so zu verlegen, daß dieser Kolk außerhalb des Dammes zu liegen kommt.

Im Uebrigen sind an dem Elsterdeiche nur die kurzen Krümmungen abzuschneiden.

Diese Deichlinie ist auf die im Archive der Regierung zu Merseburg deponirte lithographirte Elbstromkarte, Blatt 14—24., soweit diese Stromkarte überhaupt die betreffende Niederung enthält, in rother Farbe aufgetragen.

Der Deich erhält eine Kronenbreite von sechs Fuß, eine dreifüßige vordere mit Rasen belegte und eine zweifüßige besäete innere Böschung und wird mit allmähligen Uebergängen am Anfange bei Dautzschen auf 23 Fuß Torgauer Pegelhöhe, am rothen Hirsche auf 22 Fuß 6 Zoll, am Mehlstückendeiche auf 22 Fuß, bei Clöden auf 21 Fuß 6 Zoll und an der jetzigen Landlachenschleuse auf 21 Fuß gelegt. Sollte durch spätere Erfahrungen eine größere Höhe oder Stärke des Deiches zum Schutze gegen den höchsten Wasserstand geboten werden, so ist dieselbe nach Anordnung der Staatsbehörden vom Deichverbande herzustellen.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

Endlich hat der Verband die Unterhaltung der schon angelegten oder noch anzulegenden Verwallungen gegen Binnengewässer zu übernehmen.

§. 3.

Die Anlage und Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag. Indessen wird die regelmäßige Räumung der Hauptgräben unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen.

Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung in Merseburg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Kosten der ersten Anlage bei Regulirung und Verwallung der Landlache, der Saulache und der übrigen damit in Verbindung stehenden Lachen, einschließlich des damit verbundenen Ankaufs und resp. Austausches von Grundstücken und der Anlage von zugehörigen Bauwerken, fallen den bei dieser Anlage besonders Betheiligten zur Last. Die Einigung über die Aufbringung dieser Kosten bleibt ihnen zunächst überlassen. Wenn die Betheiligten es jedoch beantragen, so ist für die Vertheilung der ersten Anlagekosten ein Spezialkataster nach Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils aufzustellen.

§. 6.

In dem Deichkataster werden die Eigenthümer aller von der Verwallung geschützten Aecker, Gärten, Hof- und Baustellen aufgeführt. Wiesen, Hütungen, Wege, Gräben und Unland werden ebenso als die nicht inundirten Flächen ganz fortgelassen. Diejenigen Grundstücke der Feldmark Zwiesigko und der an dieselbe grenzenden Ortschaften, welche durch das Hochwasser des Neugrabens überschwemmt zu werden pflegen, sollen von Elbdeichbeiträgen so lange frei bleiben, als jene Ueberschwemmungen noch stattfinden werden.

§. 7.

§. 7.

Das Inundationsgebiet wird durch drei Parallelen, welche von der Elbdeichlinie und resp. von einander 500 Ruthen entfernt sind, in vier Abschnitte zerlegt.

Den ersten Abschnitt bildet die Fläche zwischen der neuen Elbdeichlinie und der nächsten am Elbdeiche auslaufenden Parallele, den zweiten, die zwischen dieser nächsten Parallele und der folgenden, und so fort, so daß die Flächen hinter der dritten Parallele (vom Strome aus) den vierten Abschnitt bilden.

Hinter den Marken Horn, Jubin und Lakuth liegt die erste Parallele 500 Ruthen entfernt von dem dortigen neuen Flügeldeiche.

Die Aecker, Gärten und Hoflagen im ersten Abschnitte werden voll herangezogen, in dem zweiten Abschnitte zu drei Viertheilen, im dritten zur Hälfte, im vierten zu einem Viertheile des Flächeninhalts.

Die Aecker hinter einem Flügeldeiche, welche dem Rückstau unterliegen, werden nur zur Hälfte herangezogen.

§. 8.

Eine Abänderung der nach den vorstehenden Grundsätzen sich ergebenden Beitragspflicht findet bei der schließlichen Feststellung des Deichkatasters statt:

a) wenn sich in der ersten Klasse Grundstücke finden sollten, die nicht einen jährlichen Reinertrag von 2 Rthlr. pro Morgen, oder in der zweiten Klasse nicht wenigstens 1½ Rthlr., in der dritten und vierten Klasse nicht wenigstens 20 Sgr. pro Morgen Reinertrag ohne Anrechnung der darauf haftenden Abgaben und Schulden gewähren; der Eigenthümer solcher Grundstücke darf beanspruchen, daß sie zur nachfolgenden tieferen Klasse veranlagt, eventuell bei der vierten Klasse ganz außer Ansatz gelassen werden;

b) wenn aus anderen Gründen ein offenbares Mißverhältniß gegen den gesetzlichen Maaßstab des abzuwendenden Schadens oder herbeizuführenden Vortheils nachgewiesen werden kann.

§. 9.

Die auf Normalmorgen (I. Klasse) reduzirte Niederungsfläche jedes Deichgenossen bildet den Maaßstab seiner Deichkassenbeiträge.

Vorläufig werden die Deichkassenbeiträge nach dem schon entworfenen Kataster erhoben; doch sind die bereits angebrachten oder innerhalb vier Wochen nach Zufertigung des Katasters an die Betheiligten anzubringenden Erinnerungen — welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen gerichtet werden können — unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deich-

amts-

amts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Königlichen Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Merseburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

In gleicher Weise sind die Beschwerden zu entscheiden, welche gegen das nach §. 5. etwa aufzustellende Spezialkataster angebracht werden.

§. 10.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Verbandsanlagen wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den Normalmorgen festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größern Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung des ganzen Deiches, bis zu deren Vollendung in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen ist.

§. 11.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 4000 Rthlrn. (viertausend Thalern) zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwandt werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;

 b) für

b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 12.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 13.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

Dasselbe gilt von den nach dem Spezialkataster (§. 5.) aufzubringenden Beiträgen für die Anlage und Unterhaltung der Landlachen-Anlagen.

§. 14.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 15.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann, abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung, zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der der Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;

b) wenn

b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;

c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;

d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 16.

Wegen angeblicher Irrthümer im Deichkataster oder Veränderung im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 15. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Behörde bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 17.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt. Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen.

§. 18.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, die Deichrolle nach §. 15. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 19.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen wor-

worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrags des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 20.

Natural-Hülfsleistungen.

Sobald der Eisgang nahe bevorsteht oder das Wasser die Höhe von 16 Fuß am Torgauer Pegel erreicht, und daher an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 21.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt — von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 22.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er bewachen oder vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 23.

Bretter, Faschinen und Pfähle werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden so weit als möglich auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienst nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen u. s. w. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 24.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von den Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1) Für ein Fuder Mist..... 5 Rthlr.
2) für ein Bund Stroh..... — = 6 Sgr.
3) für eine Fuhre..... 5 =
4) für einen reitenden Boten.... 3 =
5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

 Drit=

Dritter Abschnitt.

§. 25.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über; das Deichamt kann indeß die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dossirungen und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu Reparaturen übernehmen.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 26.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am innern Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit vom Deichfuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom innern Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der unter Schau gestellten Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 27.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und ebensoweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und

und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizei-Behörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 26. und 27. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 28.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben entstandenen Schadens zu überlassen. Für den alten Deichkörper ist an den bisherigen Besitzer, welchem die Unterhaltungslast von dem Deichverbande abgenommen wird, eine Entschädigung nicht zu zahlen, mit Ausnahme des im §. 1. bezeichneten Falles.

§. 29.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 30.

Bei Feststellung der nach den §§. 28. und 29. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier

 Wochen

Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 31.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dasselbe wird von der Regierung in Merseburg als Landespolizei-Behörde, und in höherer Instanz von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (conf. §. 15.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 32.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze des Deiches, des Deichgebiets, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 33.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 34.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu.

§. 35.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 36.

Von den Deichbehörden. 1) Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

 Die

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deich-Inspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 37.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche

unter

unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab, und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 38.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen, und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 39.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 40.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters kann der Deichhauptmann Disziplinar-

narstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 41.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. S. 245.).

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 42.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 43.

2) Deichinspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 44.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 45.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cf. §. 34.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 46.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei, und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr, die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 47.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann, und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 48.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen. 3) Deichrentmeister.

§. 49.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;

 b) die

b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;

c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;

d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;

e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 39.) zu berichtigen;

f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamts-Versammlungen zu führen.

§. 50.

4) Unterbeamten.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister — für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes, werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 51.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 52.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in zehn Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschöppen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden. Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, dieselben namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 53.

Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietäts-

zietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustande fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 54.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschäften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 55.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann. 6) Das Deichamt.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 56.

Das Deichamt besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor,
und
c) zehn Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

 §. 57.

§. 57.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 58.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 59.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 60.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 61.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 62.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 63.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1 bis 4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (cfr. §§. 38. 44. 47.);

b) über Berichtigungen der Deichrolle (cfr. §§. 15. und 16.);

c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 17. bis 19.);

d) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 23.);

e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 30.);

f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 32.);

g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deich-Inspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschöppen (§§. 36. 43. 48. 52.), sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§. 50.);

h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;

i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;

k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;

l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern und mehr betreffen (§. 37. d.).

§. 64.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

 Sollte

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 65.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 66.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen wird die zum Deichverbande gehörende Niederung in zehn Bezirke eingetheilt, und zwar wird gebildet:

der erste Bezirk: von der Ortschaft Dautzschen,

der zweite Bezirk: von der Ortschaft Großtreben,

der dritte Bezirk: von den Ortschaften Labrun, Bethau und Naundorf,

der vierte Bezirk: von der Stadt Prettin und der Gemeinde Lichtenburg,

der fünfte Bezirk: von den Ortschaften Plossig, Hohndorf, Kähnitzsch und Lebien,

der sechste Bezirk: von den wüsten Marken Horn, Lakuth, Saaser und den Ortschaften Axien und Gehmen,

der siebente Bezirk: von den Ortschaften Düßnitz, Schöneicho, Zwiesigkow, Rade und Battin,

der achte Bezirk: von den Grundbesitzungen zu Priesitz, im Maukener Polder und Kleindröben,

der neunte Bezirk: von den nicht fiskalischen Grundbesitzungen von Clöden, Schützberg, Gorsdorf und Hemsendorf,

der zehnte Bezirk: aus allen fiskalischen Grundstücken.

Für jeden Bezirk ist ein Repräsentant und ein Stellvertreter auf sechs Jahre zu wählen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel — und zwar das erste und zweite Mal drei, das dritte Mal vier — aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die

Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 67.

Die Repräsentanten werden in jedem der Bezirke Nr. 1. bis 9. nach absoluter Stimmenmehrheit von denjenigen Deichgenossen gewählt, welche mindestens zehn Normalmorgen nach der Deichrolle versteuern.

Wer mit einer Fläche von 10 bis zu 20 Morgen katastrirt ist, hat Eine Stimme, wer 20 Morgen bis zu 30 Morgen versteuert, zwei Stimmen u. s. w.

Niemand kann jedoch für seine Person mehr als zehn Stimmen abgeben.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den vorgeschriebenen Grundbesitz hat, mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke von zehn oder mehr Normalmorgen und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die auf ihn gefallene Wahl muß jeder annehmen, wenn ihm nicht die Einwendungen zur Seite stehen, welche ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich entbinden würden.

§. 68.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt und dieselben wegen des Wahlverfahrens instruirt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit

kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 69.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 70.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3812.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, sowie von Neustettin nach Bublitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, sowie von Neustettin nach Bublitz, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Neustettiner und dem Fürstenthumschen Kreise, letzterem in Betreff der in seinen Grenzen belegenen Strecken der Straßen von Tempelburg und von Neustettin nach Bublitz, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 6. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3813.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 23. Februar 1849. den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau in den Regierungsbezirken Frankfurt und Liegnitz durch eine Aktiengesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der gedachten Aktiengesellschaft gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 3814.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853., betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Lingen, sowie von Rheine nach Osnabrück.

In Folge der mit der Königlich Hannoverschen Regierung unterm 3. März 1846. und 27. Januar 1852. abgeschlossenen Staatsverträge will Ich nach Ihrem Antrage hierdurch genehmigen, daß der Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Lingen, sowie von Rheine nach Osnabrück, den obenerwähnten Staatsverträgen entsprechend, nunmehr begonnen und die Ausführung des Baues, sowie die Leitung des Betriebes der Bahn von Münster nach Rheine, der auf Grund Meines Erlasses vom 5. November 1849. (Gesetz-Sammlung für 1849. S. 404.) eingesetzten Direktion der Westphälischen Eisenbahn übertragen werde. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der oben bezeichneten Eisenbahnen im diesseitigen Gebiete nach dem von dem Handelsminister festzustellenden Bauplane erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maaßgabe der in den §§. 8—19. enthaltenen Vorschriften des Gesetzes vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für 1838. S. 505.) Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist mit den oben erwähnten Staatsverträgen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Zu

erlin den 17. August 1853.

(Zu Nr. 3814a.) Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 3. März 1846.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Hannover beschlossen haben, Allerhöchst Ihren Unterthanen die Vortheile einer Eisenbahnverbindung von Emden nach Münster, und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück nach dem Königreiche der Niederlande zu verschaffen, so sind zur Regelung der dadurch entstehenden, eine gemeinschaftliche Feststellung erfordernden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchst Ihr Landrath Eduard von Möller;

von Seiner Majestät dem Könige von Hannover:

Allerhöchst Ihr Regierungsrath Karl Ludwig Rudolph Hoppenstedt, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Klasse, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen,

welche nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Hannoversche Regierung erklären sich bereit, die Anlegung von Eisenbahnen

1) von Emden nach Münster zum unmittelbaren Anschlusse an die Bahn von da nach Hamm,
2) von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne nach Osnabrück

innerhalb Ihrer Staatsgebiete zuzulassen und zu befördern.

Jede der beiden Regierungen soll berechtigt sein, die zu 2. bezeichnete Eisenbahn bis zu einem innerhalb ihres Gebietes belegenen Punkte der zu 1. erwähnten Bahn und von da weiter bis zur Königlich Niederländischen Grenze zum Anschlusse an eine Niederländische Eisenbahn fortzusetzen.

Sobald eine der beiden Regierungen von dieser Befugniß Gebrauch machen will, soll die andere Regierung verpflichtet sein, die Durchführung einer solchen Verbindungsbahn zwischen Osnabrück und der Niederländischen Grenze durch ihr Gebiet in möglichst gerader Linie zuzulassen und dabei innerhalb ihres Gebiets alles dasjenige zu gestatten und zu leisten, was sie rücksichtlich der

zu 1. und 2. bezeichneten Bahnen innerhalb desselben zu gestatten und zu leisten übernimmt.

Die zu Nr. 1. genannte Eisenbahn wird mit dem Hafen in Emden dergestalt in Verbindung gesetzt werden, daß eine möglichst leichte Ueberladung stattfinden kann. Die Instandsetzung und Unterhaltung des Emdener Hafens wird von der Königlich Hannoverschen Regierung thunlichst befördert werden.

Artikel 2.

Es bleibt jeder der beiden Regierungen überlassen, innerhalb ihres Gebiets die Ausführung des Baues der laut Art. 1. anzulegenden Bahnen entweder selbst zu übernehmen oder Gesellschaften von Privatunternehmern zu übertragen. Im letzteren Falle sollen den konzessionirten Gesellschaften dieselben Erleichterungen zu Theil werden, welche die in den beiden Staaten bereits allgemein bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen für andere ohne Zinsgarantie des Staates unternommene Eisenbahnen einräumen. Von den solchergestalt ertheilten Konzessionen werden die hohen Regierungen sich gegenseitig Mittheilung machen.

Die Königlich Hannoversche Regierung verpflichtet sich für den Fall, daß sie die anzulegenden Eisenbahnen innerhalb ihres Gebiets nicht selbst bauen und in Betrieb nehmen sollte, den sich dazu meldenden Unternehmern mindestens dieselben Begünstigungen zu Theil werden zu lassen, welche das Königlich Preußische Gesetz über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. den Eisenbahngesellschaften gewährt.

Sobald die Ausführung einer der nach Art. 1. zu bauenden Bahnen innerhalb des Staatsgebiets einer der beiden Regierungen gesichert ist, wird die andere Regierung dafür sorgen, die Ausführung auch innerhalb ihres Staatsgebiets baldigst zu sichern, nöthigenfalls auch durch Konzessionirung desjenigen Unternehmens, durch welches der bereits gesicherte Theil der Bahn zu Stande kommt.

Artikel 3.

Die im Königlich Hannoverschen und Königlich Preußischen Gebiete belegenen Strecken der nach Art. 1. anzulegenden Eisenbahnen sollen sich dergestalt unmittelbar aneinander anschließen, daß die Transportmittel ohne Unterbrechung von der einen auf die andere Strecke übergehen können.

Behufs Sicherung dieses Zweckes werden die hohen Regierungen Bedacht darauf nehmen, daß die technische Einrichtung sowohl der beiderseitigen Bahnstrecken, als der Transportmittel nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen und Verhältnissen erfolge.

Insbesondere soll die Spurweite, in Uebereinstimmung mit der in den beiderseitigen Staatsgebieten bei anderen Eisenbahnen angenommenen, gleichmäßig 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Die speziellen Grenz-, Uebergangs- und Anschlußpunkte der beabsichtigten Eisenbahnen werden näher verabredet und festgestellt werden.

Auch werden die hohen Regierungen darauf Bedacht nehmen, zwischen den etwa nach den Staatsgebieten gesonderten Transport-Unternehmungen zweckmäßige Vereinbarungen darüber herbeizuführen, wo und auf welche Weise der Betrieb ineinandergreifen soll.

Die hohen Regierungen behalten sich vor, über die Ausführung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen die nähere Verabredung durch eine Kommission treffen zu lassen, deren Zusammentritt erfolgen soll, sobald der Stand der Vorarbeiten auf beiden Seiten dies gestattet.

Artikel 4.

Beide Regierungen werden dahin sehen, daß die Regelung der Fahrzeiten auf eine möglichst zweckmäßige Weise geschehe. Dieselben werden daher, sofern die Bahn durch Privatunternehmer ausgeführt wird, die entsprechende Einwirkung auf Anordnung und Aenderung des Fahrplans sich vorbehalten.

Auch wollen beide Regierungen durch nähere Verständigung zu erreichen suchen, daß wenigstens ein Mal täglich die Fahrten auf den von verschiedenen Unternehmern angelegten oder in Betrieb genommenen Eisenbahnen zwischen Emden und Elberfeld und Köln, sowie zwischen der Emden-Münsterschen Bahn und Hannover ineinandergreifen.

Artikel 5.

Die hohen Regierungen wollen zu vermitteln suchen, daß die Fahr- und Frachtpreise auf den verschiedenen Strecken einer jeden der nach Artikel 1. zu bauenden Eisenbahnen thunlichst in Uebereinstimmung gebracht werden, soweit nicht durch die Verschiedenheit der Betriebs- und Verkehrs-Verhältnisse ein Anderes nothwendig gemacht wird.

Artikel 6.

Es wird beiderseits Bedacht darauf genommen werden, bei den zu erlassenden Bahnpolizei-Ordnungen von möglichst übereinstimmenden Grundsätzen auszugehen.

Artikel 7.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Fahr- und Frachtpreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des anderen Staats übergehenden Personen und Güter weder in Beziehung auf die Beförderungspreise noch rücksichtlich der Abfertigung ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden.

Ar-

Artikel 8.

Um den Verkehr auf den nach Artikel 1. anzulegenden Eisenbahnen zu fördern, werden die beiden hohen Regierungen darauf Bedacht nehmen, die gegenseitigen Durchgangsabgaben thunlichst zu ermäßigen und hinsichtlich der Zoll- und Steuerabfertigung die größtmöglichen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Artikel 9.

Die hohen Regierungen verpflichten sich, bei Mobilmachung und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen und resp. die Eisenbahntransport-Unternehmer dazu anzuhalten, daß für die auf den vereinbarten Eisenbahnen zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen und Militair-Effekten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der kontrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- oder eigener Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahntransport-Unternehmer außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt.

Findet die Benutzung der Transportwagen der Eisenbahntransport-Unternehmer statt, so wird dafür eine billige Vergütung geleistet.

Auch wollen die hohen kontrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eisenbahntransport-Unternehmern eine Anzahl von Transportfahrzeugen so eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden zu können.

Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnisse, sowie Militair-Effekten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den resp. Regierungen gemacht werden.

Die den resp. Regierungen eigenthümlich gehörigen Militair-Effekten, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen, bleiben von der Entrichtung der Durchgangsabgaben befreit. Dergleichen Transporte müssen jedoch zu dem Behufe entweder unter militairischer Begleitung gehen, oder mit einem Passe der absendenden Militairbehörden versehen sein.

Artikel 10.

Ueber das Verhältniß der beabsichtigten Eisenbahnanlagen im Gebiete des einen Staats zu der Postverwaltung des anderen Staats wird eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Jede der beiden Regierungen verspricht bei dieser Vereinbarung von gleichen billigen Grundsätzen sich leiten zu lassen, wie sie in Beziehung auf andere aus-

auswärtige Eisenbahnen von ihr im Interesse ihrer Postverwaltung zur Anwendung gebracht werden.

Artikel 11.

Die hohen Regierungen wollen ein besonderes wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden, sowie überhaupt in den in der Nähe der Eisenbahn belegenen Orten, weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 12.

Es wird der gegenwärtige Vertrag den hohen Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde ist der gegenwärtige Vertrag von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, den 3. März 1846.

Eduard v. Möller. (L. S.)

Carl Ludwig Rudolph Hoppenstedt. (L. S.)

(Zu Nr. 3814 b.) Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 27. Januar 1852.

Zur Verhandlung über die Ausführung der im Vertrage vom 3. März 1846. verabredeten Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück bis zur Königlich Niederländischen Grenze sind

von Sr. Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Regierungsrath August Ludwig Freiherr von der Reck;

von Sr. Majestät dem Könige von Hannover:

Allerhöchst Ihr Geheimer Regierungsrath Dr. Carl Ferdinand Nieper,

zu Bevollmächtigten ernannt, welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation den folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

I. Eisenbahn von Emden nach Münster.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Hannoversche Regierung verpflichten sich, eine jede innerhalb ihres Gebiets die Eisenbahn von Emden über Rheine nach Münster zum Anschluß an die Münster-Hammer Eisenbahn herzustellen und für deren Vollendung innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen.

Der Grenz-Uebergangspunkt soll durch beiderseitige Kommissarien näher ermittelt und in thunlichst kurzer Frist festgestellt werden.

Artikel 2.

Der von der Königlich Preußischen Regierung zu erbauende Bahnhof bei Rheine wird für die Dauer von einundzwanzig Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf den Eisenbahnen von Emden nach Münster, sowie von Rheine über Osnabrück nach Löhne und Minden an gerechnet, die gemeinsame Wechselstation für den Betrieb der beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen auf der Emden-Münsterschen Bahn bilden.

 Für

Für den gedachten Zeitraum wird der Königlich Hannoverschen Regierung die ausschließliche Benutzung der Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Rheine und der für den Hannoverschen Betrieb bestimmten Theile des Bahnhofs bei Rheine, ingleichen die Mitbenutzung der für beide Verwaltungen erforderlichen Theile dieses Bahnhofs eingeräumt.

Ein Jahr vor Ablauf der einundzwanzigjährigen Frist soll einer jeden der kontrahirenden Regierungen die einjährige Kündigung des ebengedachten Betriebsverhältnisses zustehen.

Artikel 3.

Das Projekt für die von der Königlich Preußischen Regierung zu bauende Bahnstrecke von Rheine bis zur Landesgrenze und für den Bahnhof bei Rheine wird nach vorgängiger Verhandlung zwischen den beiderseitigen Bauverwaltungen von der Königlich Preußischen Regierung festgestellt. Es wird dabei dem Bahnhofe bei Rheine der für einen zusammenhängenden Betrieb der Eisenbahnen zwischen Emden, Rheine, Münster, Osnabrück und Minden erforderliche Umfang, sowie die für einen solchen Betrieb erforderliche Einrichtung gegeben werden.

Nach Vollendung der gedachten Bahnstrecke und des Bahnhofs wird die Uebergabe der ersteren, sowie der für die Königlich Hannoversche Verwaltung bestimmten Theile des Bahnhofs durch Kommissarien der Königlich Preußischer Regierung an die Königlich Hannoversche Eisenbahnverwaltung stattfinden.

Artikel 4.

Von dem bei der Uebergabe näher zu bestimmenden Zeitpunkte an übernimmt die Königlich Hannoversche Regierung die gesammte Unterhaltung der mehrgedachten im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Grenzstrecke mit allem Zubehör einschließlich der Erneuerung des Oberbaues, ingleichen die Unterhaltung der der Königlich Hannoverschen Eisenbahnverwaltung zur ausschließlichen Benutzung überwiesenen Theile des Bahnhofs bei Rheine.

Die Unterhaltung der gemeinschaftlich zu benutzenden Theile dieses Bahnhofs besorgt dagegen die Königlich Preußische Regierung für gemeinschaftliche Rechnung.

Die Neubauten, welche erforderlich werden möchten, wird die Königlich Preußische Regierung ausführen. Die dadurch entstehenden Kosten treten dem Anlagekapital hinzu.

Artikel 5.

Die Königlich Hannoversche Regierung verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages das auf die fragliche Bahnstrecke sammt Zubehör, sowie auf die

die ihrer Eisenbahnverwaltung zur ausschließlichen Benutzung eingeräumten Theile des Bahnhofs aufzuwendende Anlagekapital dem ganzen Betrage nach, das Anlagekapital für die gemeinschaftlich benutzten Bahnhofsanlagen zur Hälfte zu verzinsen.

Artikel 6.

Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkte verwendeten Kosten, in Betreff der später hinzukommenden vom Tage der Verwendung. Die Zahlung erfolgt halbjährlich postnumerando an die von der Königlich Preußischen Regierung seiner Zeit näher zu bezeichnende Königlich Preußische Kasse.

Artikel 7.

Der Zinssatz ist in Ansehung der Kosten des Bahnhofs bei Rheine auf die ganze Dauer der Benutzung (vergl. Art. 2.), in Ansehung der Kosten der Bahnstrecke von Rheine bis zur Landesgrenze vorläufig auf die nächsten sechs Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, zu vier vom Hundert jährlich festgestellt.

Beiden hohen kontrahirenden Regierungen bleibt vorbehalten, nach Ablauf der sechsjährigen Frist nach Maaßgabe der in der Zwischenzeit über den Umfang des Verkehrs gemachten Erfahrungen eine anderweite Uebereinkunft über die Höhe der Vergütung für die Benutzung der oben gedachten Bahnstrecke zu beantragen. Diejenige Regierung, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen will, wird darüber der andern spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist Mittheilung machen, widrigenfalls die zeitweilige Verabredung als auf fernere drei Jahre fortbestehend angesehen werden soll.

In Ermangelung einer Einigung über den ferneren Betrag der Vergütung wird derselbe durch schiedsrichterliche Entscheidung (vergl. Art. 31.) festgestellt werden.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird die Königlich Preußische Regierung durch Mittheilung der erforderlichen rechnungsmäßigen Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben des Betriebs in den Stand setzen, den Reinertrag der fraglichen Bahnstrecke zu beurtheilen. Beide Regierungen sind in dieser Beziehung darin einverstanden, daß der Königlich Preußischen Regierung als Eigenthümerin der Bahnstrecke der gesammte Reinertrag derselben zufließen soll.

Artikel 8.

Sobald das Benutzungsrecht der Königlich Hannoverschen Regierung aufhört, soll die im Artikel 2. bezeichnete Bahnstrecke nebst allem Zubehör an die Königlich Preußische Regierung in so gutem Zustande zurückgegeben werden, wie ein ordnungsmäßiger Bahnhaushalt solchen bedingt.

II. Eisenbahn von Osnabrück nach Löhne.

Artikel 9.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Königlich Hannoverschen Regierung die von Osnabrück zum Anschluß an die Köln-Mindener Eisenbahn für alleinige Rechnung der letztgedachten Regierung zu bauende Eisenbahn von der Königlich Hannoverschen Grenze über Bünde nach Löhne fortzuführen.

Die Osnabrück-Löhner Bahn soll gleichzeitig mit der Emden-Münsterschen vollendet werden.

Ueber die Speziallinie der Bahn im Königlich Preußischen Gebiete wird unter den beiden Regierungen eine Verständigung stattfinden.

Die Feststellung des Bauprojekts bleibt der Königlich Hannoverschen Regierung überlassen.

Artikel 10.

Die Königlich Preußische Regierung überläßt der Königlich Hannoverschen Regierung für die Dauer ihres Eigenthums (Artikel 30.) den ausschließlichen Betrieb auf dem im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Theile der Bahn.

Artikel 11.

Die Königlich Preußische Regierung gewährt der Königlich Hannoverschen Regierung behufs Herstellung einer unmittelbaren Verbindung der Osnabrück-Löhner mit der Hannover-Mindener Bahn auf die Dauer von einundzwanzig Jahren (vergl. Artikel 2.) eine Mitbenutzung der Köln-Mindener Eisenbahn vom Anschlußpunkte bei Löhne bis Minden, sowie die Herstellung der zu dem Ende erforderlichen, auf Kosten der Königlich Hannoverschen Regierung auszuführenden baulichen Anlagen auf und bei dem Bahnhofe zu Minden.

Ueber die Bedingungen der Mitbenutzung der gedachten Köln-Mindener Bahnstrecke wird ein besonderer Vertrag zwischen der Königlich Hannoverschen Eisenbahndirektion und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft abgeschlossen werden, dessen Genehmigung beiden kontrahirenden Regierungen vorbehalten bleibt.

Artikel 12.

Die Königlich Preußische Regierung wird ferner für denselben Zeitraum (Art. 11.) das durch den Staatsvertrag vom 4. Dezember 1845. über die Her-

Herstellung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden festgestellte Verhältniß der Königlich Hannoverschen Eisenbahnverwaltung zur Hannover-Mindener Eisenbahn, Ihrerseits nicht kündigen.

Artikel 13.

In Anerkennung der von Seiten der Königlich Preußischen Regierung gewährten Herstellung einer zusammenhängenden Eisenbahnverbindung zwischen den östlichen und westlichen Landestheilen Hannovers erklärt sich die Königlich Hannoversche Regierung bereit, alsbald in eine Verhandlung über die Sicherstellung von täglich zwei bis drei durchgehenden Zügen zwischen Berlin und Köln, in jeder Richtung, einzutreten.

Die Königlich Hannoversche Regierung macht sich für die Dauer der in den Artikeln 11. und 12. gemachten Zugeständnisse verbindlich, einen der durchgehenden Züge, in jeder Richtung, wie derselbe von der Königlich Preußischen Regierung für die Preußischen Bahnen festgestellt und demgemäß der Königlich Hannoverschen Bahnverwaltung zugeführt werden wird, ohne Aufenthalt und in entsprechender Fahrgeschwindigkeit weiter zu befördern. Bei Festsetzung des Fahrplans für diesen Zug wird die Königlich Preußische Regierung, soweit es derselben ohne Beeinträchtigung der vorherrschenden Rücksicht auf den durchgehenden Verkehr sowohl für Deutschland als auch für die Verbindnng nach und von außerdeutschen Staatsgebieten zulässig erscheint, die besonderen Verkehrsinteressen der Königlich Hannoverschen Eisenbahnverwaltung mitberücksichtigen.

Bei der einer gemeinschaftlichen Verständigung unterliegenden Festsetzung des zweiten und beziehungsweise dritten durchgehenden Zuges werden die hohen kontrahirenden Regierungen dahin sehen, daß die Regelung der Fahrten auf eine dem Zweck möglichst entsprechende Weise geschieht und dabei die allgemeinen und besonderen Verkehrsinteressen auf jede zulässige Weise gegenseitig berücksichtigen.

III. Eisenbahn von Osnabrück nach Rheine und von dort bis zur Königlich Niederländischen Grenze.

Artikel 14.

Die Königlich Hannoversche Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung die von Rheine ab über Ibbenbühren bis zur Landesgrenze zu bauende Eisenbahn von dieser Grenze bis nach Osnabrück und zwar bis zu dem bei dieser Stadt von der Königlich Hannoverschen Regierung für deren Rechnung zu errichtenden Bahnhofe fortzuführen. Die Königlich Preußische Regierung wird die Rheine-Osnabrücker Eisenbahn gleichzeitig mit den unter I. und II. genannten Eisenbahnen zur Ausführung bringen.

 Die

Die Feststellung der Speziallinie für diese Eisenbahn im Königlich Hannoverschen Gebiete bleibt unbeschadet des im Vertrage vom 3. März 1846. über die Richtung ausgesprochenen Grundsatzes der weiteren Verständigung unter den kontrahirenden Regierungen vorbehalten. Es wird jedoch auf Annäherung der Bahnlinie an den bei Osnabrück belegenen Piesberg Bedacht genommen werden.

Das Bauprojekt für die Rheine-Osnabrücker Bahn wird nach vorgängiger Verhandlung zwischen den beiderseitigen Bauverwaltungen von der Königlich Preußischen Regierung festgesetzt.

Artikel 15.

Die Königlich Preußische Regierung räumt der Königlich Hannoverschen Regierung für die Dauer von einundzwanzig Jahren (vergl. Artikel 2.) die ausschließliche Benutzung der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn ein.

Artikel 16.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird dagegen innerhalb der vertragsmäßigen Frist für die Dauer der ihr eingeräumten ausschließlichen Benutzung der Rheine-Osnabrücker Bahn (vergleiche Artikel 15.) eine direkte Eisenbahnverbindung zwischen Lingen und Osnabrück nicht herstellen.

Artikel 17.

Für die Zeit der ausschließlichen Benutzung der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung sollen folgende Bestimmungen gelten:

1) Von dem bei Uebergabe der Bahn an die Königlich Hannoversche Eisenbahnverwaltung näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab übernimmt die Königlich Hannoversche Regierung in dem Artikel 4. wegen der Bahnstrecke von Rheine bis zur Landesgrenze näher bezeichneten Umfange die gesammte Unterhaltung der Bahn nebst allem Zubehör auf ihre alleinige Kosten.

   In Ansehung der etwa erforderlichen Neubauten kommt die betreffende Bestimmung im Artikel 4. zur Anwendung.

2) Die Königlich Hannoversche Regierung verpflichtet sich, das auf die Bahn sammt Zubehör verwendete Anlagekapital seiner ganzen Höhe nach mindestens zu vier Prozent jährlich zu verzinsen und damit vom Tage der Betriebseröffnung hinsichtlich der bis dahin verwendeten Kosten, hinsichtlich der später hinzukommenden vom Tage der Verwendung, zu beginnen.

   Die Zahlung erfolgt halbjährig postnumerando an die zu seiner Zeit von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Kasse.

Der

Der Zinssatz ist für die nächsten sechs Jahre, von der Betriebseröffnung an gerechnet, zu vier Prozent jährlich festgesetzt.

Da der gesammte Reinertrag auch dieser Bahn der Königlich Preußischen Regierung zufließen soll, so wird derselben die Befugniß eingeräumt, sechs Monate vor dem Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums eine Erhöhung des Zinssatzes nach Maaßgabe des durchschnittlichen Reinertrages der Bahn während der letzten zwei Jahre zu beantragen.

Zur Beurtheilung des Reinertrages wird die Königlich Hannoversche Regierung der Königlich Preußischen Regierung die erforderlichen rechnungsmäßigen Nachweisungen über die Einnahme und Ausgabe des Betriebes mittheilen.

Die fernere Höhe des Zinssatzes wird auf Zeiträume von je drei Jahren in Ermangelung einer Einigung schiedsrichterlich festgestellt werden (vergl. Artikel 31.).

Andererseits steht auch der Königlich Hannoverschen Regierung das Recht zu, nach etwa eingetretener Erhöhung des Zinssatzes über vier Prozent von je drei zu drei Jahren auf Herabsetzung anzutragen, beziehungsweise diese Herabsetzung in der oben festgestellten Weise zu erwirken.

3) Die Königlich Hannoversche Regierung verpflichtet sich, die Fahr- und Frachtpreise auf der Rheine-Osnabrücker Bahn denjenigen auch der übrigen Strecken der Westbahn gleichzustellen.

Hinsichtlich der Frachtpreise für Kohlen und Koaks ist jedoch besonders verabredet, daß diese für die Kohlen auf der Rheine-Osnabrücker Bahn nicht höher als zu einem und drei Viertel, für die Koaks aber nicht höher als zu zwei Preußischen Pfennigen für den Zollzentner auf die Meile festgestellt werden sollen.

Wenn die ausschließliche Benutzung der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung aufhört, so muß die Bahn nebst allem Zubehör an die Königlich Preußische Regierung in so gutem Zustande zurückgegeben werden, wie ein ordnungsmäßiger Bahnhaushalt solchen erfordert.

Artikel 18.

Sobald nach Sicherung einer Anschlußbahn im Königlich Niederländischen Gebiete zur westlichen Verlängerung der Rheine-Osnabrücker Bahn durch die Königlich Hannoversche Grafschaft Bentheim geschritten werden soll, wird die Königlich Preußische Regierung die Bahnstrecke von Rheine bis zur Landesgrenze und die Königlich Hannoversche Regierung das in der Königlich Hannoverschen Grafschaft Bentheim belegene Stück der Bahn auf ihre Kosten herstellen. Die Königlich Hannoversche Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung auf der in der Grafschaft Bentheim belegenen Strecke den ausschließlichen Betrieb auf diejenige Reihe von Jahren überlassen, während welcher

cher Hannover den ausschließlichen Betrieb auf der Rheine-Osnabrücker Bahn haben wird.

Ueber die Bedingungen der Betriebsüberlassung bleibt eintretenden Falls weitere Verabredung vorbehalten. Sie sollen jedoch für die Königlich Hannoversche Regierung nicht ungünstiger sein, als die von dieser für die Strecke von Rheine bis zur Grenze in der Richtung auf Lingen gewährten.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, die Fahr- und Frachtpreise auf der Rheine-Niederländischen Eisenbahn denjenigen auf der Staatsbahn in Westphalen gleichzustellen.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Artikel 19.

Dem Bahnkörper der nach Maaßgabe dieses Vertrages zu bauenden Eisenbahnen soll sogleich die für ein doppeltes Schienengeleis erforderliche Breite gegeben werden. Ueber die Legung des zweiten Geleises bleibt bei eintretendem Bedürfniß eine weitere Verständigung unter den kontrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 20.

In Ansehung der Grunderwerbung zur planmäßigen Ausführung der von der einen Regierung im Gebiete der andern auszuführenden Eisenbahnen nebst den dazu gehörigen Anlagen, sowie der erforderlichen Benutzung und Belastung fremden Grundeigenthums sollen die in dem bezüglichen Staatsgebiete über die Expropriation für Eisenbahnanlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Ueber die in Folge des Baues der Eisenbahn auszuführenden Wege-, Vorfluth- und Wasserbau-Anlagen steht die Entscheidung den in dem betreffenden Staatsgebiet kompetenten Behörden zu. In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen sollen in dieser Beziehung die für die eigenen Eisenbahnbauten der betreffenden Regierung beobachteten Grundsätze zur Anwendung kommen.

Artikel 21.

Nach Vollendung des Baues der von der einen Regierung im Gebiete der anderen auszuführenden Eisenbahnen wird gegenseitig eine Nachweisung über die im fremden Gebiete aufgewendeten Baukosten und ein vollständiger Plan der ganzen Bahnanlage mitgetheilt.

Der Eröffnung des Betriebes soll eine Revision der Bahn nebst Zubehör durch beiderseitige Kommissarien vorhergehen.

Ar-

Artikel 22.

Die Landeshoheit bleibt hinsichtlich der unter I. bis III. erwähnten Eisenbahnen einer jeden Regierung in ihrem Gebiete ausschließlich vorbehalten. Die zu errichtenden Hoheitszeichen sollen daher diejenigen des Staats sein, in dessen Gebiet die betreffende Bahnstrecke belegen ist. Verbrechen und Vergehen, welche zu der Bahnanlage oder dem Transport auf der Bahn Beziehung haben, sollen von den betreffenden Landesbehörden untersucht und nach den betreffenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Gesetzliche Bestimmungen, welche vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an gerechnet, in Beziehung auf Eisenbahn-Unternehmungen von einer der hohen kontrahirenden Regierungen erlassen werden, sollen jedoch für die fraglichen Eisenbahnen, so lange sie im Eigenthume oder im Betriebe der anderen Regierung sich befinden, ohne vorherige Verständigung keine Anwendung haben.

Artikel 23.

Die Feststellung der Fahrzeiten und der Transportpreise soll, insofern der Vertrag keine besondere Bestimmungen in dieser Beziehung enthält, derjenigen Regierung zustehen, welche den Betrieb auf der fraglichen Strecke ausübt, unbeschadet jedoch der durch die Art. 4., 5. und 7. des Vertrages vom 3. März 1846. übernommenen Verpflichtungen.

Ueber die Fahrten auf der Köln-Mindener Eisenbahn zwischen Minden und Löhne wird sich die Königlich Hannoversche Regierung mit der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft verständigen.

Artikel 24.

Die Bahnpolizei-Ordnungen werden von jeder Regierung für ihr Gebiet nach vorgängiger Verständigung mit der den Betrieb führenden Regierung erlassen.

Die bahnpolizeiliche Aufsicht wird dagegen die den Betrieb führende Regierung in dem Gebiete des andern Staats durch ihre Eisenbahnbeamten in demselben Umfange, wie im eigenen Gebiete ausüben lassen. Auf der Bahnstrecke, worauf ein konkurrenter Betrieb stattfindet, wird die bahnpolizeiliche Aufsicht von derjenigen Verwaltung gehandhabt, welche Eigenthümerin der Bahn ist.

Die von einer der kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision im Gebiete der anderen zugelassen werden.

 Ar-

Artikel 25.

Unterthanen der einen Regierung, welche diese beim Betriebe einer der Bahnstrecken im Gebiete der anderen Regierung anstellen wird, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes. Die Stellen der Lokalbeamten, mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände, der Erhebungs- und Telegraphenbeamten, sollen jedoch mit Angehörigen des Staats besetzt werden, in dessen Gebiete die Bahn liegt.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung, rücksichtlich der Disziplin nur der Anstellungsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 26.

Die hohen kontrahirenden Regierungen sind darin einverstanden, daß die Betriebsverwaltungen für die in dem Gebiete der anderen Regierung gebauten, beziehungsweise in Betrieb genommenen Bahnstrecken, wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder des Betriebs gegen sie erhoben werden, der Entscheidung der zuständigen Gerichtshöfe des Landes, i welchem die Bahn belegen ist, sich zu unterwerfen haben.

Artikel 27.

Der Betrieb auf den bezüglichen Bahnen darf, so lange diese im Eigenthume, beziehungsweise im Betriebe der anderen Regierung sich befinden, mit einer Gewerbesteuer oder ähnlichen öffentlichen Abgabe nicht belegt werden.

Rücksichtlich der Grundsteuer ist verabredet, daß die Schienenwege der von einer der kontrahirenden Regierungen in dem Gebiete der andern gebauten, beziehungsweise in Betrieb genommenen Eisenbahnen von der Grundsteuer befreit bleiben sollen.

Artikel 28.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist bei Ausübung des Eisenbahnbetriebes auf den Preußischen Landesgebietsstrecken der Eisenbahn zwischen Minden und Emden

1) in Ansehung des Postzwanges für Versendungen zwar denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche aus den in den betreffenden Preußischen Gebietstheilen geltenden Gesetzen folgen. Dieselbe soll jedoch berechtigt sein:

   a) Päckereien und Gelder von einem Hannoverschen Landestheile nach dem andern Hannoverschen Landestheile ohne Umladung durch das Preu-

Preußische Gebiet durchzuführen, soweit solche nach den im Königreiche Hannover selbst geltenden Vorschriften nicht dem ausschließlichen Transport durch die Post vorbehalten sind, und

b) die Eisenbahndienst-Korrespondenz, sowie die Sendung von Akten, Drucksachen und Geldern in Dienstangelegenheiten der Königlichen Eisenbahnverwaltung durch die eigenen Beamten derselben mit befördern zu lassen, zu welchem Behufe dergleichen Schreiben oder die Begleitbriefe zu dergleichen Sendungen mit dem Eisenbahn-Dienstsiegel bedruckt oder verschlossen und mit dem Rubrum „Eisenbahn-Dienstsache" versehen sein müssen;

2) der Preußischen Postverwaltung gegenüber zu den Leistungen verpflichtet, welche das Preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. im §. 36. sub 2., 3. und 5. bestimmt, nämlich zu dem unentgeltlichen Transport:

a) der Briefe, Gelder und der sonstigen dem Postzwange unterworfenen Güter,

b) derjenigen Postwagen (und Postbediente), welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern, und

c) der mit Postfreipässen versehenen Personen, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

Die Königlich Preußische Regierung ist, bei Ausübung des Eisenbahnbetriebes auf Hannoverschen Gebietsstrecken, den Eisenbahnen zwischen Rheine und Osnabrück, sowie zwischen Rheine und den Niederlanden,

1) in Ansehung des Postzwanges denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche aus den allgemeinen Bestimmungen über das Verhältniß der Eisenbahnen zu den Posten im Königreiche Hannover folgen, jedoch erleidet dieses in gleichem Maaße, wie oben festgesetzt ist, eine Ausnahme bezüglich der dienstlichen Sendungen der Eisenbahnverwaltung;

2) der Hannoverschen Postverwaltung gegenüber zu den Leistungen verpflichtet, welche die vorgedachten Bestimmungen mit sich bringen, nämlich zu dem unentgeltlichen Transporte der Brief- und Fahrpost-Sendungen, und der dieselben begleitenden Postbedienten, sowie zu unentgeltlicher Stellung der dazu erforderlichen Behältnisse oder Wagen; wogegen die Hannoversche Posttaxe auf der betreffenden Eisenbahnlinie nicht unter das Doppelte der Eisenbahn-Eilfrachttaxe herabgesetzt werden darf.

Sollte die eine oder die andere Regierung die Bestimmungen über die den Eisenbahnverwaltungen den Postverwaltungen gegenüber, nach Obigem obliegenden Leistungen abändern oder ergänzen, so werden beide Regierungen sich darüber näher verständigen, in wieweit dergleichen Abänderungen oder Ergänzungen auf das vorliegende Verhältniß in Anwendung zu bringen sein werden.

Artikel 29.

Die Königlich Preußische Regierung sichert den Hannoverschen Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen auf den in Preußen belegenen Strecken der Eisenbahnen, von deren Anlegung der gegenwärtige Vertrag handelt, und die Königlich Hannoversche Regierung ebenso den Preußischen Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen auf den im Königlich Hannoverschen Gebiete belegenen Strecken dieser Bahnen den ungehinderten Transit auf so lange, als die betreffenden Bahnen bestehen werden, mit folgenden näheren Bestimmungen zu:

1) das Transitrecht kann beiderseits ausgeübt werden mittelst eigener Eisenbahnpostwagen oder für die Post bestimmter Wagenräume unter Begleitung der eigenen Beamten der Verwaltung oder durch Ueberweisung der geschlossenen Beutel und der dazu gehörigen Poststücke an die andere Verwaltung;
2) die Festsetzung der Transitvergütung und der näheren Anordnungen für den Transit bleibt der Verständigung zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen vorbehalten. Was jedoch die Vergütung für die etwaige Durchführung eines Preußischen Eisenbahn-Postwagens über im Königlich Hannoverschen Gebiete belegene Bahnstrecken anbetrifft, so wird hierdurch Königlich Hannoverscher Seits zugesichert, daß dieselbe in keinem Falle höher bemessen werden soll, als verhältnißmäßig mit Rücksicht auf den Umfang des Wagens und auf die Beförderungsstrecke für Durchführung des Preußischen Eisenbahn-Postwagens über die Hannoversche Strecke der Magdeburg-Mindener Eisenbahn von der Preußischen Postverwaltung zu derselben Zeit entrichtet wird.

Artikel 30.

Einer jeden der beiden hohen kontrahirenden Regierungen steht frei, nach Ablauf eines Zeitraums von ein und zwanzig Jahren vom Tage der Eröffnung des Betriebes an gerechnet, die in ihrem Gebiete belegenen, von der andern Regierung gebauten Bahnstrecken käuflich zu erwerben.

Diejenige Regierung, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen will, wird der anderen Regierung davon ein Jahr zuvor Anzeige machen.

Das Eigenthum soll gegen Zurückvergütung der gesammten Anlagekosten, jedoch nach Abzug des Minderwerths der einer Abnutzung unterworfenen Theile erworben werden.

Wegen gegenseitiger Benutzung der Bahnstrecke wird sodann eine weitere Verabredung eintreten. Beide hohe kontrahirende Regierungen sind übrigens darüber einverstanden, daß ungeachtet einer Aenderung in den Eigenthums-Verhältnissen der hier fraglichen Eisenbahnen nie eine Unterbrechung des Betriebes auf denselben, beziehungsweise ihrer Verbindung mit dem übrigen Deutschen Eisenbahnnetze eintreten soll.

Ar-

Artikel 31.

Zur schiedsrichterlichen Entscheidung sollen außer den in diesem Vertrage besonders erwähnten Punkten auch sonstige aus diesem Vertrage entstehende Streitigkeiten verstellt werden.

Jede der hohen kontrahirenden Regierungen wird dazu einen unpartheiischen Schiedsmann ernennen.

Die beiden Schiedsmänner haben vor dem Eintritt in die Verhandlung einen Dritten sich beizuordnen.

Findet über die Person dieses Dritten eine Einigung nicht statt, so soll unter den von den ernannten Schiedsrichtern vorgeschlagenen Personen das Loos entscheiden. Die Entscheidung des Streitpunkts erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jedes weiteren Rechtsmittels.

Artikel 32.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen binnen sechs Wochen ausgewechselt werden.

So geschehen und vollzogen Hannover, den 27. Januar 1852.

August Ludwig v. d. Reck. (L. S.)

Carl Ferdinand Nieper, Dr. (L. S.)

(Nr. 3815.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853., betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereiche des Preußischen Staatsgebiets.

Mit Rücksicht auf den mit der Königlich Hannoverschen Regierung unterm 27. Januar 1852. abgeschlossenen Staatsvertrag, nach welchem der gedachten Regierung der Bau und Betrieb der in das diesseitige Gebiet fallenden Strecke der Eisenbahn von Osnabrück über Bünde nach Löhne zum Anschluß an die Köln-Mindener Eisenbahn überlassen worden ist, will Ich nach Ihrem Antrage vom 15. Juli d. J. den Angriff des Baues der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im diesseitigen Staatsgebiete gestatten, auch für die nach Maaßgabe der desfallsigen Bestimmungen des Staatsvertrages zu vereinbarende Speziallinie das Recht zur Expropriation, beziehungsweise zur vorübergehenden Nutzung der zum Bau der Bahn nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838. §§. 8—20. hierdurch ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

igirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten

Nr. 43.

(Nr. 3816.) Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag kontrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reziprozität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben

(Nr. 3816.) Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part. Of the 16th June 1852; with Additional-Article of the 16th November 1852.

Whereas, it is found expedient for the better administration of justice and the prevention of crime, within the territories and jurisdiction of the parties, respectively, that persons committing certain heinous crimes, being fugitives from justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up; and also to enumerate such crimes explicitly; and whereas the laws and constitution of Prussia and of the other German States, parties to this Convention, forbid them to surrender their own citizens to a foreign jurisdiction, the Government of the United States, with a view of making the Convention strictly reciprocal, shall be held equally free from any obligation to surrender citizens of the United States; therefore, on the one part His Majesty

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1853.

einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, sowie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika

the King of Prussia, in His own name, as well as in the name of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Elector of Hesse, His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and on Rhine, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, His Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Highnes the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, Hiss Highness the Duke of Brunswick, His Highness the Duke of Anhalt-Dessau, His Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Highness the Duke of Nassau, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, Her Serene Highness the Princess and Regent of Waldeck, His Serene Highness the Prince of Reuss, elder branch, His Serene Highness the Prince of Reuss, junior branch, His Serene Highness the Prince of Lippe, His Serene Highness the Landgrave of Hesse-Homburg as well as the free city of Francfort and on the other part, the United States of America, having resolved to treat on this subject, have for that purpose appointed their respective plenipotentiaries to negotiate and conclude a convention; that is to say:

His Majesty the King of Prussia in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns above enumerated, and the free city of Francfort, Frederic Charles Joseph von Gerolt, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States, and the President of the United Sta-

den Staats-Sekretair Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respektiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung

tes of America, Daniel Webster, Secretary of State,

who after reciprocal communication of their respective powers, have agreed to and signed the following articles:

Article I.

It is agreed that Prussia and the other States of the Germanic Confederation included in, or which may hereafter accede to this Convention, and the United States, shall, upon mutual requisitions by them or their Ministers, officers or authorities, respectively made, deliver up to justice all persons who, being charged with the crime of murder, or assault with intent to commit murder, or piracy, or arson, or robbery, or forgery, or the utterance of forged papers, or the fabrication or circulation of counterfeit money, whether coin or paper money, or the embezzlement of public moneys committed within the jurisdiction of either party, shall seek an asylum, or shall be found whitin the territories of the other: provided, that this shall only be done upon such evidence of criminality as, according to the laws of the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial, if the crime or offence had there been committed and the respective judges and other magistrates of the two Governments shall have power, jurisdiction and authority, upon complaint made under oath, to issue a warrant for the apprehension of the fugitive or person so charged, that he may be brought before such judges or other

des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

magistrates, respectively, to the end that the evidence of criminality may be heard and considered; and if, on such hearing, the evidence be deemed sufficient to sustain the charge, it shall be the duty of the examining judge or magistrate, to certify the same to the proper Executive authority, that a warrant may issue for the surrender of such fugitive. The expense of such apprehension and delivery shall be borne and defrayed by the party who makes the requisition and receives the fugitive.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Article II.

The stipulations of this Convention shall be applied to any other State of the Germanic Confederation which may hereafter declare its accession thereto.

Artikel III.

Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Article III.

None of the contracting Parties shall be bound to deliver up its own citizens or subjects under the stipulations of this Convention.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt wor-

Article IV

Whenever any person, accused of any of the crimes enumerated in this Convention, shall have committed a new crime in the territories of the State where he has sought an asylum, or shall be found, such person shall not be delivered up under the stipulations of this Convention, until he shall have been tried, and shall have received the punishment due

den sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858. in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858. zugehen zu lassen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852., im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Fr. von Gerolt.
(L. S.)
Dan. Webster.
(L. S.)

to such new crime, or shall have been acquitted thereof.

Article V.

The present Convention shall continue in force until the 1st of January, 1858., and if neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention, each of the high contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at any time after the expiration of the said first day of January, 1858.

Article VI.

The present Convention shall be ratified by the Government of Prussia, and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and the ratifications shall be exchanged at Washington within six months from the date hereof or sooner if possible.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the sixteenth day of June, one thousand eight hundred and fifty-two, and the seventy-sixth year of the Independence of the United States.

Dan. Webster.
(L. S.)
Fr. von Gerolt.
(L. S.)

Additional-Artikel

zu dem

am 16. Juni Eintausend acht hundert und zwei und funfzig zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es nicht thunlich sein möchte, daß die Ratifikationen des am 16. Juni 1852. zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgewechselt werden, und da beide Theile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen in dem vorgenannten Vertrage erwähnten Deutschen Souveräne, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika seinerseits den Staats-Sekretair der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit der nöthigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Die Ratifikationen des am 16. Juni 1852. abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden

Additional Article

tho the

Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part, at Washington de 16th day of June one thousand eight hundred and fifty-two.

Whereas it may not be practicable for the ratifications of the Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part and the United States on the other part, signed at Washington on the 16th day of June 1852., to be exchanged within the time stipulated in said Convention; and whereas both parties are desirous that it should be carried into full and complete effect; His Majesty the King of Prussia, in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns, enumerated in the aforesaid Convention, has fully empowered Frederick Charles Joseph von Gerolt, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States and the President of the United States of America has likewise fully empowered on his part Edward Everett, Secretary of State of the United States, who have agreed to and signed the following article:

The ratifications of the Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in

gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852. mit aufgenommen worden wäre und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft gezeichnet und unsere Siegel hier beigedrückt.

Geschehen zu Washington, den sechszehnten November Eintausend acht hundert zwei und funfzig und im sieben und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Fr. von Gerolt.
(L. S.)
Edward Everett.
(L. S.)

certain cases, concluded on the 16th of June 1852., shall be exchanged at Washington within one year from the date of this agreement or sooner, should it be possible.

The present Additional Article shall have the same force and effect, as if it had been inserted word for word in the aforesaid Convention of the 16th of June 1852. and shall be approved and ratified in the manner therein prescribed.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries have signed this agreement and have hereunto affixed our seals.

Done at Washington this sixteenth day of November one thousand eight hundred and fifty two and the seventy-seventh year of the Independence of the United States.

Fr. von Gerolt.
(L. S.)
Edward Everett.
(L. S.)

Vorstehender Vertrag nebst dem dazu gehörigen Additional-Artikel ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 30. Mai d. J. zu Washington stattgefunden.

Berlin, den 12. August 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

(Nr. 3817.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern, im Kreise Arnsberg, über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe, im Kreise Meschede, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für zwei Meilen nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 3818.) Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist. Vom 19. Juli 1853.

Es wird entrichtet:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
A. von einem Kahn für je 5 Last (zu 4000 Pfd. Preußischem Gewicht) der Tragfähigkeit	.	22	6
Kähne, welche mit Brennmaterialien, rauher Fourage, Schilf, Rohr, Ziegeln, Bau-, Pflaster-, Mühlen-, Kalk- oder Gypssteinen, mit Erde, Sand, Thon, Lehm, Asche oder Dünger beladen sind, zahlen die Hälfte des vorstehenden Satzes.			
Kähne, auf denen außer ihrem Zubehör und außer den Mundvorräthen für die Bemannung an anderen Gegenständen nicht mehr als zwei Zentner sich befinden, entrichten ein Sechstel des zu A. bestimmten Satzes.			
B. von geflößtem Holze aller Art, als: Rundholz, Balken, Kloben, Brettern, Bohlen, Stabholz ꝛc., es mag in Flößen, Triften, Tafeln, oder auf sonstige Weise verbunden sein, für den Flächenraum einer Schleusenkammer von 10 Fuß Breite und 100 Fuß Länge oder von 1000 Quadratfuß Oberfläche, einschließlich des Flottwerks und Wasserraums	1	10	.
C. von der Oberfracht eines Floßes, sofern auf demselben außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner sich befinden, für den Flächenraum einer Schleusenkammer-Füllung neben der Abgabe zu B.	.	6	.
Besteht die Oberfracht in den unter A. genannten Gegenständen, so wird die Hälfte dieses Satzes erlegt.			

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1853.

Befreiungen.

Von der Abgabe bleiben frei:

1) Fahrzeuge, welche ausschließlich mit Gegenständen für unmittelbare Rechnung des Staats befrachtet sind, auf Vorzeigung der darüber von der betreffenden Behörde ausgestellten Bescheinigungen.
2) Fischerkähne, Fischdröbel, Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, wenn sie in Verbindung und gleichzeitig mit größeren Kähnen oder mit geflößtem Holze durchschleusen, also keinen besondern Aufzug nöthig machen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Kähnen (zu A.) werden weniger als je fünf Last Tragfähigkeit vollen fünf Last und bei Flößholz (zu B. und C.) weniger als die Füllung des Flächenraums der Schleusenkammer einer vollen Schleusenfüllung gleich gerechnet.
2) Besteht die Ladung eines Kahnes oder die Oberfracht des Flößholzes zum Theil aus Brennmaterialien oder den neben diesen unter A. genannten Gegenständen, zum Theil aus andern Gegenständen, so wird die Abgabe nach dem vollen zu A. und beziehungsweise zu C. vorgeschriebenen Satze erhoben.

   Ein Gleiches geschieht, wenn ein Kahn zur Beförderung von Personen benutzt wird.
3) Die tarifmäßige Abgabe ist bei der Hebestelle zu Liebemühl zu entrichten, sobald die dortige Schiffs- oder Sicherheitsschleuse passirt wird.
4) Unverbundenes Floßholz darf auf den Kanälen nicht transportirt werden und wird nicht durch die Schleusen gelassen.

Gegeben Berlin, den 19. Juli 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3819.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Möckow — an der Greifswald-Anclamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kommunalständen von Neuvorpommern und Rügen beschlossenen Bau einer Chaussee von Möckow — an der Greifswald-Anclamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kommunalständen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3820.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3821.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) einer Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Chausseen 1) von Pollnow im Schlawer Kreise, nach Carwitz an der Stettin-Danziger Staatsstraße, 2) einer Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten im Rummelsburger Kreise und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Schlawer Kreise für diese Chausseen und beziehungsweise dem Rummelsburger Kreise für die Strecke der zu 3. genannten Chaussee von der Kreisgrenze bei Börnen bis Treten, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3822.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 15. Mai 1846. den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf im Regierungsbezirk Breslau zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Verein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Vereine gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3823.) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee.

In Verfolg Meines Erlasses vom 23. Dezember 1850. verleihe Ich der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee erforderlichen Grundstücke. Auch soll das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf diese Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 6. August 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3824.)

(Nr. 3824.) Bekanntmachung über die unterm 30. Juli 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße. Vom 12. August 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 19. Juli 1852. vollzogene Statut des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juli d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 12. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

in, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 3825.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1853., betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. Mai d. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Wilhelmsbahn-Gesellschaft ihr Unternehmen auf die Anlage und Benutzung einer Zweigbahn von Nendza über Rybnick und Nicolai nach Idahütte im Anschlusse an die von Kattowitz dorthin führende Zweigbahn der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie einer Zweigbahn von Ratibor nach Leobschütz ausdehne. — Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für 1838. S. 505.) ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die neuen Anlagen Anwendung finden sollen.

Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1853.

(Nr. 3826.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Wilhelmsbahn-Gesellschaft in der Generalversammlung vom 10. Juni 1853. beschlossen hat, den anliegenden dritten Nachtrag zu dem von Uns unterm 10. Mai 1844. bestätigten Statute zu errichten, und nach Maaßgabe dieses Statutnachtrags ihr Unternehmen auf die Anlage und Benutzung einer Zweigbahn von Rendza über Rybnick und Nicolai nach Idahütte im Anschlusse an die von Kattowitz dorthin führende Zweigbahn der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie einer Zweigbahn von Ratibor nach Leobschütz auszudehnen, wollen Wir zu der Anlegung dieser Zweigbahnen hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und, unter Bestätigung des vorerwähnten Nachtrags zu dem Statute der Gesellschaft, insbesondere auch genehmigen, daß zur theilweisen Herstellung der neuen Anlage weitere 12,000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je Einhundert Thalern, nach näherem Inhalt des obigen Statutnachtrages ausgegeben werden.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 9. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Drit-

Dritter Nachtrag
zum
Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft wird auf Herstellung zweier Zweigbahnen

a) in östlicher Richtung von Ratibor über Rybnick bis in die Gegend von Nicolai, die Gruben und Hütten dieser Reviere berührend,
b) in westlicher Richtung von Ratibor nach Leobschütz

ausgedehnt, welche hauptsächlich zum Transport von Produkten und Fabrikaten des Berg- und Hüttenbaues bestimmt und mittelst Dampfkraft zu betreiben sind.

Die sub a. gedachte Zweigbahn wird vorläufig bis nach Kotulla bei Nicolai geführt; die Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft ist aber sowohl berechtigt, als auch auf Verlangen der Staatsregierung verpflichtet, dieselbe bis nach Idahütte zum Anschlusse au die bereits bestehende Zweigbahn von Kattowitz (an der Oberschlesischen Eisenbahn) nach Emanuel-Seegengrube weiter zu bauen.

§. 2.

Das zur Ausführung dieser Zweigbahnen, einschließlich der noch nöthigen Legung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Hauptbahn von Ratibor nach Nendza, erforderliche Anlagekapital wird auf

drei Millionen dreimal hundert tausend Thaler

festgesetzt.

§. 3.

Diese Summe wird aufgebracht:

1) durch 1,200,000 Rthlr. i. e. Eine Million zweimal hundert tausend Thaler in Stammaktien, und zwar in 12,000 Stück à 100 Rthlr. auf den Inhaber lautend, und
2) durch 2,100,000 Rthlr. i. e. zwei Millionen Einmal hundert tausend Thaler Prioritäts-Obligationen, in 21,000 Stück à 100 Rthlr. auf den Inhaber lautend.

§. 4.

Die Aktien treten in jeder Beziehung in die Kategorie der ursprünglich kreirten 12,000 Stück Stammaktien; es finden mithin auf die Verhältnisse der-

 selben,

selben, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber die Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 10. Mai 1844., jedoch mit den in dem folgenden Paragraphen genannten Modifikationen, ihre volle Anwendung.

§. 5.

Die auf die neuen Aktien geleisteten Einzahlungen werden bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Zweigbahnen vollständig in Betrieb gesetzt werden, mit jährlich vier Prozent verzinset und die Zinsen aus dem Baufonds entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkt aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

Von dem auf diese vollständige Betriebs-Eröffnung folgenden 1. Januar ab werden die Erträge der Hauptbahn mit denen der Zweigbahnen vereinigt und aus dem Gesammtertrage die entfallenden Dividenden auf die Stammaktien beider Kategorien gleichmäßig vertheilt.

Erst von diesem Zeitpunkte an erlangen die Inhaber der neuen Aktien das Stimmrecht in den Generalversammlungen (§. 28. der Statuten) und die Fähigkeit, zu Vertretern der Gesellschaft im Direktorium und im Ausschusse gewählt zu werden.

§. 6.

Die Ausgabe der 12,000 Stück Stammaktien erfolgt in der Art, daß den Inhabern der älteren Stammaktien das Recht der Zeichnung resp. Uebernahme eines gleichen Betrages zum Nennwerthe offen gelassen wird, so zwar, daß auf je eine alte Aktie dem Besitzer eine neue zufällt. Die in einem noch zu bestimmenden und zu veröffentlichenden Termine zur Geltendmachung dieses Rechts nicht präsentirten älteren Aktien werden in dieser Beziehung als präkludirt erachtet und die so nicht gezeichneten neuen Aktien an der Börse verkauft.

§. 7.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden Quittungsbogen — welche aber auf bestimmte Personen lauten müssen — über jeden Aktienbetrag von Einhundert Thalern ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird.

Von diesen Quittungsbogen und den darauf zu leistenden Einzahlungen gelten die Bestimmungen des §. 11. Nr. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. und die §§. 13. bis 20., 23. und 40. des Statuts vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{10. Mai}}$ 1844.

§. 8.

Nach vollständiger Einzahlung und nach Eintritt des Termines zum Bezug der Dividenden, werden gegen die Quittungsbogen Aktien nach dem anliegenden Schema ausgegeben, zugleich die älteren Aktien eingezogen und neue nach gleichem Schema dafür ausgetauscht, wonächst die alten kassirt werden.

Die Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 24,000 ausge-

gefertigt, und damit Dividendenscheine nach beigefügtem Schema auf zehn Jahre, auch Talons für den Bezug weiterer Dividendenscheine ausgereicht.

§. 9.

Die Bedingungen, unter denen die Kreirung, Emission, Verzinsung und Amortisation der 2,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen erfolgt, wird durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 10.

Die Gesellschaft hat gleich beim Beginne des neuen Eisenbahnbaues einen oberen Administrativbeamten oder Spezialdirektor anzustellen, dessen Wahl, Geschäftsinstruktion und Besoldung, ebenso wie die Wahl, Geschäftsinstruktion und Besoldung des mit Leitung des Fahrdienstes beauftragten Oberingenieurs dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Bestätigung vorzulegen ist.

Der die Rechte und Pflichten des Gesellschaftsdirektoriums bezeichnende §. 40. des Gesellschaftsstatuts vom $\frac{\text{26. Februar}}{\text{10. Mai}}$ 1844. wird hierdurch resp. ergänzt und abgeändert.

§. 11.

Endlich verpflichtet sich die Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft auch, das durch die Emission der neu zu kreirenden Stammaktien und Prioritäts-Obligationen aufkommende Kapital nur nach einem von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Plane zu verwenden.

Ratibor, den 2. Juli 1853.

 Schema

Schema A.

№

Einhundert Thaler in Preußisch Kurant.

Aktie

der

Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat zur Kasse der Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft Einhundert Thaler Preußisch Kurant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit der am 10. Mai 1844. und am ..ten ..... 1853. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, bei Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Ratibor, den .ten 18..

Das Direktorium der Wilhelmsbahn.

Eingetragen Fol. №

Der Hauptrendant.

Schema

Schema B.

Dividenden-Kupon №

zu der

Aktie der Wilhelmsbahn

№

Inhaber dieses empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18.. öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Ratibor, den ..ten 18..

Das Direktorium der Wilhelmsbahn.

Eingetragen №

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

Schema

Schema C.

Talon

zu der

Aktie der Wilhelms-Eisenbahn.

№

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Aktie neu auszufertigenden Dividenden-Kupons für die nächsten zehn Jahre.

Ratibor, den ..ten 18..

Das Direktorium der Wilhelmsbahn.

Der Hauptrendant.

(Nr. 3827.) Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 10. Mai 1844. von Uns bestätigten Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf Grund der in der Generalversammlung vom 10. Juni 1853. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen worden, zur Erbauung einer Zweigbahn in der Richtung von Ratibor über Rybnick nach Kotulla bei Nicolai in die dasigen Steinkohlenreviere, und einer zweiten von Ratibor nach Leobschütz, sowie zur Ausrüstung derselben mit den erforderlichen Betriebsmitteln, die Aufnahme eines Darlehns von

„zwei Millionen Einhundert tausend Thalern"

gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten; so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen:

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden in Apoints zu 100 Rthlr. nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit blauem Druck in fortlaufenden Nummern von 1 bis 21,000 stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas B. und C. auf weißem Papier mit blauem Druck beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon, werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen sowohl, als die Kupons und Talons werden durch je ein Mitglied des Direktoriums und des Ausschusses, sowie durch den Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden jährlich mit vier Prozent verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando, in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres, aus der Gesellschaftskasse zu Ratibor gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren,

ren, von dem in dem betreffendem Kupon bestimmten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich mindestens ein halbes Prozent des Kapitalbetrages unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jedes Jahres, zuerst im Jahre 1857.

Es bleibt jedoch der Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht ihr das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen, Behufs Reduktion des Zinsfußes und zu sonstigen Zwecken durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. In beiden Fällen ist die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich. Ueber die geschehene Amortisation wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden, an welchen letzteren sie übrigens nicht Theil nehmen.

Dagegen bleibt den auf Grund des ersten Nachtrags zum Gesellschaftsstatut vom 9. März 1847. mit Unserer Genehmigung vom 19. April 1847. (Gesetz-Sammlung pro 1847. Seite 203., seq.) ausgegebenen fünfprozentigen, in Folge des zweiten Nachtragsstatuts vom 30. August 1852. mit Unserer Genehmigung vom 17. November 1852. (Gesetz-Sammlung pro 1852. Seite 719. seq.) auf vier Prozent konvertirten, und den nach letztern gleichzeitig weiter ausgegebenen Prioritäts Obligationen das Vorzugsrecht vorbehalten.

An den Generalversammlungen der Gesellschaft können auch die Inhaber der neuen Prioritäts-Obligationen Theil nehmen, sind hierbei jedoch weder wahl- noch stimmfähig.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des in §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, außer:

a) wenn

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch gleiches Verschulden der Transportbetrieb auf der Bahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn Umstände eintreten, welche einen Gläubiger nach allgemein gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;

e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a—d. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

ad a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

ad b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,

ad c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,

ad d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungsbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn sämmtlichen Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den ferner auszugebenden Aktien und Obligationen vorbehalten und gesichert ist.

Ueber diejenigen Grundstücke, welche nach Bescheinigung des Eisenbahn-Kommissariats zum Transportbetriebe nicht erforderlich sind, bleibt jedoch der Eisenbahngesellschaft die freie Disposition vorbehalten.

§. 7.

Die Nummern der nach §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, durch das Loos bestimmt, und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Direktorium und den Ausschuß der Wilhelmsbahn in Gegenwart des Syndikus der Gesellschaft, oder eines anderen vereideten Notars, welcher zugleich das Protokoll über die stattgefundene Verloosung führt.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen wird der Zutritt zum Verloosungstermine gestattet.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt in dem im §. 3. bestimmten Zeitraume durch die Gesellschaftskasse zu Ratibor nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen deren Auslieferung.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart des Direktoriums, des Ausschusses und des Syndikus resp. Notars verbrannt und es wird, daß dieses geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Obligationen dagegen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung außerhalb der Amortisation (§. 3.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Direktorium der Wilhelmsbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe

gabe der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 11.

Die in den §§. 3. 7. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Vossische, die Schlesische und die Breslauer Zeitung. Beim Eingehen einer oder der anderen dieser Zeitungen wird von dem Direktorium und dem Ausschusse der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unter Genehmigung des Handelsministeriums eine andere Zeitung an deren Stelle gesetzt.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Putbus, den 9. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

 Schema

Schema A.

Prioritäts-Obligation

der

Wilhelmsbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre beigefügt.

№ .....

über

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von zehn Jahren ergehen besondere Bekanntmachungen.

100 Rthlr. Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem nach den Bestimmungen des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ertheilten Allerhöchsten Privilegiums vom ...ten ..... emittirten Kapitale von Zwei Millionen Einhundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Ratibor, den 18.

Das Direktorium und der Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Der Hauptrendant.

Schema

Schema B.

Zins-Kupon № 1.

der

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

№ zahlbar am

Inhaber dieses empfängt am ..... die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Einhundert Thaler mit

Zwei Thalern.

Ratibor, den 18..

Das Direktorium und der Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Schema

Schema C.

Talon

zu der

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

№

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre.

Ratibor, den 18..

Das Direktorium und der Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Der Hauptrendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 3828.) Statut des Rampitz-Aurither Deichverbandes. Vom 30. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung von Rampitz bis Aurith Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Rampitz-Aurither Deichverband"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

In der am rechten Oderufer von Rampitz bis Aurith sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 12 Fuß am Frankfurter Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt. Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Frankfurt a. d. O.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich mindestens 17 Fuß hoch über einem Wasserstande von Null am Frankfurter Pegel von

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1853.

von der Höhe oberhalb Rampitz ab in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern.

Oberhalb der Kloppitzer Prasmen-Wiesen verbleibt es im Allgemeinen bei der Richtung des bestehenden Deiches. Von hier ab ist der bestehende Deich zu verlassen und die Deichrichtung für die Strecke vor der Feldmark Ziebingen nach dem Entwurf vom Dezember 1852., und für die Strecke unterhalb der Feldmark Ziebingen nach dem Entwurf vom August 1851. zu wählen. Ueberall jedoch, sowohl unterhalb, als oberhalb der Kloppitzer Prasmen-Wiesen, muß die Profilweite des Stromes zwischen den an beiden Ufern gegenüberliegenden Deichen mindestens 100 Ruthen betragen und im Winkelpunkte der scharfen Stromkrümmung unterhalb des Obervorwerks muß die Profilweite noch darüber hinaus und zwar bis auf mindestens 140 Ruthen erweitert werden.

Von der Mündung des Aurither Sees ab ist der Deich nach dem Entwurf vom August 1851. zum Schutz gegen den Rückstau und zur Abführung der Binnengewässer vor demselben am Höhenrande entlang aufwärts so weit fortzusetzen, als es zu diesem Behufe erforderlich ist.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein

ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen.

Darin sind die Grundstücke nach ihrem Reinertrage zu veranlagen, Hof- und Baustellen aber doppelt so hoch, als sonstiger Bruchboden erster Klasse.

Der Entwurf des Deichkatasters ist in der Hauptsache aufgestellt. Dabei sind alle Grundstücke, welche nach ihrer Bodenbeschaffenheit Weizen- oder Gerstland enthalten oder solchem im Werthe gleich stehen, als guter Bruchboden in die erste Klasse gesetzt. Geringere Bodengattungen sind nur resp. mit $\frac{2}{3}$ (zweiter Klasse), mit $\frac{1}{3}$ (dritter Klasse) und mit $\frac{1}{6}$ (vierter Klasse) gegen guten Bruchboden herangezogen.

Dorfgärten sind immer der ersten Klasse beigezählt. Die Morgenzahl erster Klasse, welche danach auf die in Separation befangenen Grundstücke der Ziebinger und Aurither Gemeinde-Feldmarken trifft, ist nach den Theilnehmungsrechten zu subrepartiren. Vorläufig werden die Deichkassenbeiträge nach dem Entwurf des Deichkatasters erhoben.

Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe aber von dem Regierungs-Kommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Zahl und das Verhältniß der Klassen gerichtet werden können, sind vom Regierungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei

bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet worden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Frankfurt a. d. O. auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Für die Kosten der ersten Ausführung des Deichschlusses und der Deichverlegung vor der Ziebinger Feldmark ist nach Anhörung des Deichamtes von dem Regierungs-Kommissarius ein besonderes Deichkataster anzufertigen, und darin der noch unverwallte und der noch am Rückstau leidende Theil der Niederung verhältnißmäßig stärker heranzuziehen. Bei Feststellung dieses Spezialkatasters, welches auch für die ersten Anlagekosten des Rückstaudeichs maaßgebend bleibt, ist ebenso zu verfahren, wie bei dem Generalkataster.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungsanlagen wird für jetzt auf jährlich sechs Silbergroschen für den Morgen erster Klasse festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies für die Kosten des ersten normalmäßigen Ausbaues des Deiches, bis zu deren Abzahlung in der Regel jährlich mindestens der doppelte Betrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen ist.

§. 7.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von fünftausend Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 8.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 9.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 11.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;

 b) wenn

b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;

c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;

d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 12.

Wegen angeblicher Irrthümer in dem Deichkataster oder Veränderung im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 11. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 14.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 11. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 15.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen wor-

worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober während vier auf einander folgender Tage durch Rückstau oder aufgestautes Binnenwasser überschwemmt werden, sind für dieses Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge zu erlassen. Der Erlaß kann auf den halben Beitrag beschränkt werden für diejenigen Grundstücke, welche ungeachtet der Ueberschwemmung mindestens den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung nach Ermessen des Deichamtes geliefert haben. Der Erlaß bleibt ganz ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Deichamtes gar kein Schaden durch die Ueberschwemmung verursacht ist.

§. 16.

Sobald das Wasser die Höhe von zehn Fuß am Frankfurter Pegel erreicht, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden. Natural-Hülfsleistungen.

§. 17.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei den jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt — von den Besitzern verabfolgt werden.

 §. 18.

§. 18.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 19.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften. Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienst nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 20.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1) Für

1) Für ein Fuder Mist..... 5 Rthlr. — Sgr.
2) = ein Bund Stroh..... — = 6 =
3) eine Fuhre ..... 5 —
4) einen reitenden Boten ... 3 = — =
5) = unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§. 21.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Natural-Hülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Dieser wird so berechnet, daß

a) der vierundzwanzigstündige Dienst eines Wächters zu einem Werthe von 10 Sgr.,
b) eine Fuhre Mist zu 1 Rthlr. 10 Sgr.,
c) eine zweispännige Fuhre in vierundzwanzigstündigem Dienste zu 2 Rthlrn.,
d) ein reitender Bote in vierundzwanzigstündigem Dienste zu 1 Rthlr.,
e) ein Schock Stroh zu 5 Rthlr.

angenommen wird.

Dritter Abschnitt.

§. 22.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen mit dem Landstreif, welcher schon bisher zum Deichgebiet gerechnet worden, in dessen Eigenthum und Nutzung über. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Ueber die eingehenden Deiche auf der zu verlegenden Deichstrecke ist bei Aufstellung des Spezialkatasters Bestimmung zu treffen.

§. 23.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen Eine Ruthe breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stei =, Sand=, Torf= und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgte, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 24.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und ebensoweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert, oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 23. und 24. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 25.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz= und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung

gütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Aus den fiskalischen Vorländern darf Füllmaterial und Rasen auch künftig unentgeltlich entnommen werden, so weit das nach den bisherigen Rechtsverhältnissen zulässig war.

§. 26.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuß eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 27.

Bei Feststellung der nach den §§. 25. und 26. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 28.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. Aufsichtsrechte der Staatsbehörden.

Dieses Recht wird von der Regierung in Frankfurt a. d. O. als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die

Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen Unterbeamte des Verbandes binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, cf. §. 11., über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 29.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen, und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 30.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wieweit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 31.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den

Haus-

Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 32.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 33.

Von den Deichbehörden. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei.

Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit verhindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deich-Inspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 34.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thaler und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 35.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und wer-

werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 36.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 37.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes — mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters — kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 38.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. Seite 245.).

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 39.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 40.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise. Deichinspektor.

 §. 41.

§. 41.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen, und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 42.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 31.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 43.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschulzen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei, und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr, die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 44.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und,

und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 45.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen. Deichrentmeister.

§. 46.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere:

a) die Etats-Entwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschulzen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 36.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 47.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeister oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit erfolgen soll. Unterbeamte.

§. 48.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse in soweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 49.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in vier Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschulzen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschulzen ernannt werden.

Die Deichschulzen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

§. 50.

Die Deichschulzen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden. Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 51.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschulzen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deich-

genossen

genossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 52.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann. Das Deichamt.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Deichgenossen gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 53.

Das Deichamt besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor, und
c) zehn Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts bestellt werden.

§. 54.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November. Im Fall der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von drei Mitgliedern verlangt wird.

§. 55.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 56.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mindestens sieben Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Ge-

Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 57.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Dabei führt das von der Gutsherrschaft zu Ziebingen ernannte Mitglied zwei, jedes andere Mitglied Eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 58.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 59.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 60.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1 — 4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (cf. §§. 34. 41. 44.);

b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 11. und 12.);

c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 13. bis 15.);

d) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 19.);

e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 27.);

f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 29.);

g) über

g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschulzen (§§. 33. 40. 45. 49.), sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§. 47.);

h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;

i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;

k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;

l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern und mehr betreffen (§. 34. d.).

§. 61.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 62.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

 Sech-

Sechster Abschnitt.

§. 63.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Der Domainenfiskus für das Amt Rampitz, sowie die Gutsherrschaften zu Balkow und Ziebingen ernennen jeder Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter zum Deichamte.

Die übrigen Deichgenossen wählen in vier Wahlbezirken und zwar:

1) die Grundbesitzer in den Feldmarken Rampitz, Melschnitz und Kloppitz zusammen drei,
2) die Grundbesitzer in den Feldmarken Balkow mit Grimnitz zusammen Einen,
3) die Grundbesitzer in der Feldmark Ziebingen, einschließlich des zu Sandow und Trebichow gehörigen Bruchbesitzes, zusammen zwei,
4) die Grundbesitzer in der Feldmark Aurith, einschließlich des nach Fürstenberg gehörigen Bruchbesitzes, Einen

Repräsentanten und für jeden Repräsentanten Einen Stellvertreter auf sechs Jahre.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Repräsentanten und ihrer Stellvertreter, und zwar das erste Mal drei, das zweite und dritte Mal zwei derselben aus. Dieselben werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich bestellt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 64.

In jedem Wahlbezirk geschieht die Wahl der Repräsentanten und Stellvertreter nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wer für 10 Morgen I. Klasse zur Deichkasse steuert, führt bei der Wahl Eine, wer für 25 Morgen steuert, zwei Stimmen.

Jede fernere 25 Morgen geben Eine Stimme mehr. Doch ist zehn die höchste Zahl der Stimmen, welche ein Deichgenosse für seine Person abgeben kann.

Den Grundbesitzern unter 10 Morgen I. Klasse ist gestattet, an den Wahlen in ihrem Bezirke durch Deputirte Theil zu nehmen.

Für je 10 Morgen I. Klasse, welche die Vollmachtgeber versteuern, darf Eine Stimme abgegeben werden.

§. 65.

Stimmfähig bei der Wahl (§. 64.) ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks von dem vorgedachten Umfange, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter, oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf die Bevollmächtigten von Wahldeputirten der kleineren Grundbesitzer.

§. 66.

Die Liste der Wähler wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt und wegen des Wahlverfahrens mit Instruktion versieht.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 67.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 68.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn, sofern die Bestellung auf Wahl beruht, ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

 Der

Der Stellvertreter eines ernannten Repräsentanten tritt für denselben bis zur anderweiten Ernennung ein, wenn der Repräsentant stirbt, oder seine Funktion aus andern Gründen aufhört.

§. 69.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 3829.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853., betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1. Januar 1853. ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von fünf auf 4½ Prozent, sowie die Genehmigung der mit dem 1. Januar 1854. eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Prozentsatzes auf 4 Prozent.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. Juni d. J. will Ich die nach dem übereinstimmenden Beschlusse des Gemeinderaths und des Magistrats zu Groß-Glogau vom 1. Januar 1853. ab eingetretene Herabsetzung des Zinsfußes von dem damals noch uneingelöseten Theile derjenigen 50,000 Rthlr. in auf den Inhaber lautenden Obligationen, deren Emission der Stadt Groß-Glogau durch Mein Privilegium vom 25. August 1848. (Gesetz-Sammlung Seite 273.) gestattet worden ist, von fünf auf vier ein halb Prozent hiermit nachträglich genehmigen. Ebenso genehmige Ich nach Ihrem Antrage und gemäß dem anderweiten Beschlusse der genannten Stadtbehörden, daß der Zinsfuß der noch nicht getilgten Obligationen vom 1. Januar 1854. ab von vier ein halb auf vier Prozent herabgesetzt werden kann, soweit die Gläubiger nicht die baare Rückzahlung des Kapitals nach vorgängiger Kündigung desselben vorziehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Sanssouci, den 6. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

Ausgegeben zu Berlin den 14. September 1853.

(Nr. 3830.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia" gebildet Aktiengesellschaft. Vom 19. August 1853.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia", welche zu Dortmund domizilirt ist und den Zweck verfolgt, den Betrieb der von ihr erworbenen oder noch zu erwerbenden Steinkohlenfelder in der Nähe von Dortmund, zu dem Bezirke des Bergamts zu Bochum gehörig, die Förderung und Verwerthung der aus denselben kommenden Steinkohlen und Eisenstein-Erze, die Bereitung von Koaks, sowie die Erwerbung und Konstruktion alles desjenigen zu bewirken, was zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. Mts. zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten unter mehreren Maaßgaben zu bestätigen geruhet, welche aus dem, nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg zu veröffentlichenden Allerhöchsten Erlasse zu ersehen sind.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3831) Bekanntmachung über die unterm 6. August 1853. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode den 19. Januar 1853. in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau. Vom 24. August 1853.

Des Königs Majestät haben den Nachtrag zu dem Statute des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode den 19. Januar 1853. in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. August d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieser Nachtrag durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 24. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3832.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide. Vom 29. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen hierdurch der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide in Westphalen auf den Antrag ihres Vorstandes, des Verwaltungsraths und der Baukommission, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide" bis zum Betrage von funfzig tausend Thalern ertheilen, Behufs Vollendung der gemeinschaftlichen Sozietätsanlagen und Tilgung eines schon aufgenommenen Privatdarlehns von 20,000 Rthlrn. Die Obligationen sind in 60 Stücken zu 500 Rthlrn. und 200 Stücken zu 100 Rthlrn. nach näherer Bestimmung des anliegenden Planes auszustellen, mit vier vom Hundert zu verzinsen und aus dem von der Sozietät aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge zu tilgen. Gegenwärtiges Privilegium hat die rechtliche Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird, daß insbesondere dem Staatsdarlehen von 108,000 Rthlrn., welches die Sozietät auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 269.) erhalten hat, die Priorität verbleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Oberschlesische Eisenbahn, den 29. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

In Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten:

v. d. Heydt. Bode. v. Bodelschwingh.

Plan

Plan
zu einer für Rechnung der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide zu negoziirenden Anleihe.

§. 1.

Die Meliorations-Sozietät der Bocker Heide bedarf zur Ausführung ihrer Meliorationsanlagen — §§. 1. 6. 7. des Statuts vom 24. Juli 1850., Gesetz-Sammlung Seite 373. ff. — eines Darlehns bis zum Betrage von 50,000 Rthlrn.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von 500 Rthlrn. und 100 Rthlrn. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Vorstande der Sozietät aber steht die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Cölnischen Zeitung, sowie in den Amtsblättern der Regierungen zu Minden, Münster und Arnsberg, mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt in halbjährigen Terminen jedesmal am 2. Januar und 1. Juli mit vier vom Hundert jährlich. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Sozietätskasse zu Delbrück.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sicher gestellt, daß vom 1. Januar 1858. ab alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der 50,000 Rthlr. nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld, werden durch die nach Maaßgabe der §§. 15., 61., 77. bis 80. des Statuts der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide vom 24. Juli 1850. auf die Besitzer der betheiligten Grundstücke auszuschreibenden, nöthigenfalls durch administrative Exekution einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

 §. 5.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogene Littera und Nummer wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in den festgesetzten Terminen nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalzahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Sozietätsvorstandes durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Die Obligationen werden mit einem Kontrollzeichen des Staats versehen.

Formular.

Obligation
der
Meliorations-Sozietät der Bocker Heide,

Litt. ..... № über Thaler.

Die Meliorations-Sozietät der Bocker Heide verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von ..... Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Vorstand der Sozietät bescheinigt. Derselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur vorgedachten Melioration bestimmten, durch das Allerhöchste Privilegium vom ..... (Gesetz-Sammlung S. .....) genehmigten Gesammt-Darlehns von 50,000 Thalern bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisationsplanes zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungs-Termine mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Delbrück, den .. ten 18..

Der Vorstand
der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register №

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons
№ 1. bis 8. ausgegeben.

For-

Formular.

Zinsschein

zur

Obligation der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide,

Litt. № über Thaler.

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen mit Thaler Sgr. gegen Rückgabe desselben.

Delbrück, den ten 18..

Der Vorstand
der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom Tage der Fälligkeit ab erhoben wird.

Eingetragen im Register №

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 3833.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853., betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, mittelst einer Aktiengesellschaft.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. Juli d. J. will Ich zu der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer von dieser Bahn zwischen Crefeld und Neuß abgehenden Zweigbahn zum Anschluß an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, mittelst einer Aktiengesellschaft, unter den seiner Zeit Meiner speziellen Genehmigung zu unterbreitenden Bedingungen die landesherrliche Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über die Expropriation auf die neue Anlage Anwendung finden. Dieser Erlaß ist zugleich mit der Konzessions-Urkunde und dem Statute durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung.
v. Wangenheim.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1853.

(Nr. 3834.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft. Vom 22. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer von dieser Bahn zwischen Crefeld und Neuß abgehenden Zweigbahn zum Anschluß an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, unter dem Namen „Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft" eine Aktiengesellschaft gebildet hat und das vorläufig zu 1,100,000 Rthlr. angenommene Baukapital durch Aktienzeichnungen gesichert ist, wollen Wir zum Bau und Betrieb einer solchen Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und die Uns vorgelegten, am 11. Mai 1853. notariell vollzogenen Statuten hierdurch bestätigen, auch der vorgedachten Eisenbahngesellschaft das Recht zur Expropriation der zur Anlage der Eisenbahn erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838. ertheilen. Zugleich genehmigen Wir, daß der Bau und Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn nach Maaßgabe der zwischen dem Eisenbahn-Kommissariate zu Cöln und dem provisorischen Cöln-Crefelder Eisenbahn-Komité durch Punktation vom 11. Mai 1853. vereinbarten Bedingungen vom Staate übernommen werde.

Diese Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit den Statuten durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Sta-

Statuten
für die
Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Titel I. Zweck und Befugnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft wird eine anonyme Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches, Art. 29. bis 37., sowie des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung von 1843. S. 341—346.) gebildet. Der Zweck derselben ist eine in thunlichst gerader Richtung von Cöln über Neuß nach Crefeld führende Eisenbahn nebst einer von dieser Hauptbahn nördlich von Neuß zur Verbindung der Städte Crefeld und Düsseldorf abzuzweigenden Seitenbahn zu erbauen und zu benutzen. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Bahn auch zur Niederländischen Grenze fortgeführt werden; der Beschluß darüber bleibt der General-Versammlung der Aktionaire vorbehalten. Ihr Domizil, sowie den Sitz ihrer Verwaltung hat die Gesellschaft in Cöln.

§. 2.

Dem Staate und dem Publikum gegenüber wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsausschuß nach Maaßgabe der später folgenden Bestimmungen vertreten.

§. 3.

Die Gesellschaft kann die Güter- und Personenbeförderung auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben, sie kann dieselbe unter Genehmigung der Staatsregierung ganz oder theilweise andern Unternehmern gegen Entrichtung eines Bahngeldes überlassen, sie kann ferner mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer Bahn stehen oder errichtet werden, Verträge wegen gemeinschaftlicher Benutzung der betreffenden Bahnen oder Bahnstrecken, oder einzelner zur Bahn gehörigen Einrichtungen schließen, sie kann endlich die erforderlichen Einrichtungen zur Beförderung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen.

Titel II. Aktienkapital.

§. 4.

Das Aktienkapital wird auf Eine Million Einmalhunderttausend Thaler festgesetzt, und zerfällt in eilftausend auf den Inhaber lautende Aktien, jede zu Einhundert Thalern. Sollte dieser Betrag zur Ausführung der Bahn und zur Beschaffung eines angemessenen Betriebsmaterials nicht ausreichen, so ist der Verwaltungsausschuß ermächtigt, mit Genehmigung der Staatsregierung fernere zweitausend Aktien, jede zu Einhundert Thalern, auszugeben.

§. 5.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach der Wahl der Aktionaire in Cöln, Crefeld und Berlin, sowie in denjenigen Städten, die sonst zu diesem Zwecke von dem Verwaltungsausschusse bezeichnet werden, in Raten bis zu zwanzig Prozent, jedesmal nach einer wenigstens zwei Monate vor dem Zahlungstermine von dem Verwaltungsausschusse öffentlich zu erlassenden Aufforderung. Bei der ersten Ratenzahlung kommt der Beitrag, den etwa der Aktieninhaber in Folge der Aufforderung des provisorischen Komité vom 15. April 1844. (Kölnische Zeitung von 1844. Nr. 107.) geleistet hat, in Abrechnung. Erst nachdem vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien in die Gesellschaftskasse eingezahlt worden, ist die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig. Nach Einzahlung der letzten Rate werden Aktiendokumente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt.

§. 6.

Wer innerhalb der im §. 5. bezeichneten Frist die dort gedachten Einzahlungen nicht leistet, hat eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier ferneren Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung des Verwaltungsausschusses die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Zeichnung vom Aktionair erworbenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß des Verwaltungsausschusses durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsausschusse neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe

ist

ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen.

§. 7.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 8.

Die Aktiendokumente werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterzeichnet; die dazu gehörigen Dividendenscheine werden gleichfalls mit den Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses in facsimile versehen.

§. 9.

Sämmtliche auf die Aktien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit vier Prozent jährlich verzinst. Diese Zinsen werden aus dem Kapitale (§. 4.) entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

§. 10.

Nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Bahn vollendet und in Betrieb gesetzt sein wird, soll das Kapital, welches sich für den Bau der Bahn, für die Anschaffung des Betriebsmaterials, für die Bestreitung der Generalkosten, sowie für die Zinsen der geleisteten Einzahlungen (§. 9.) als nothwendig ergiebt, definitiv festgestellt werden. Von dem bezeichneten Zeitpunkte an hört die Verzinsung aus dem Baukapitale (§. 9.) auf und tritt an deren Stelle die Vertheilung des aus dem Unternehmen aufkommenden Reinertrags (§. 11.).

§. 11.

Vom ersten Januar des auf die Betriebseröffnung (§. 9.) folgenden Jahres an wird der Reinertrag alljährlich nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen unter die Aktionaire vertheilt.

Aus

Aus dem Ertrage des Unternehmens werden:

1) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstigen, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten;

2) sodann wird Behufs der Bildung eines Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, aus dem Ertrage Ein Prozent des Anlagekapitals vorweg genommen. Bei sich ergebendem Bedürfnisse kann dieser Betrag angemessen erhöht werden;

3) beträgt der hiernach verbleibende Ueberschuß mehr als vier Prozent des Anlagekapitals, so ist der Verwaltungsausschuß ermächtigt, von dem Mehrbetrag eine angemessene Tantieme zu Gunsten der bei der Bahnverwaltung betheiligten Beamten zu verwenden;

4) der nach Abzug der unter Nr. 1. und 2. und event. unter Nr. 3. gedachten Beträge verbleibende Rest bildet den alljährlich an die Aktionaire als Dividende zu vertheilenden Reinertrag.

§. 12.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht.

§. 13.

Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 14.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsausschuß dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so beantragt der Verwaltungsausschuß bei dem Königlichen Landgerichte zu Cöln, die betreffenden Dokumente für nichtig zu erklären, und fertigt, nachdem letzteres geschehen,

schehen, an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 15.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, die emittirten Aktien durch allmälige Einlösung nach dem Nennwerthe zu erwerben und zu amortisiren, und zu diesem Zwecke aus Staatsfonds alljährlich eine Summe, die ohne Zustimmung des Verwaltungsausschusses nicht mehr als Ein Prozent des Aktienkapitals betragen darf, zu verwenden. Von den amortisirten Aktien bezieht der Staat die darauf entfallende Dividende.

§. 16.

Die einzulösenden Aktien werden durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung findet zum erstenmale statt, nachdem fünfzehn Jahre seit der definitiven Feststellung des Gesellschaftskapitals (§. 10.) verflossen sind. Von da an wird die Ausloosung am ersten Juli jeden Jahres vorgenommen. Sie geschieht in Gegenwart eines Königlichen Kommissarius, zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses und eines protokollirenden Notars.

§. 17.

Die Nummern der ausgelooseten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Dezember desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem zweiten Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Kupons erhoben werden können.

§. 18.

Der Inhaber einer ausgelooseten Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, aus der Gesellschaft aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Ausloosung auf den Staat über.

§. 19.

Die Nummern der ausgelooseten Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung (§. 17.) nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während zehn Jahren von dem Verwaltungsausschusse Behufs Empfang-

 nahme

nahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann von dem Verwaltungsausschusse unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich zu erklären ist.

Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 20.

Sobald sämmtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staates, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte.

Titel III. Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderungen der Statuten und über Auflösung der Gesellschaft.

§. 21.

In der jährlich abzuhaltenden Generalversammlung sollen die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden veröffentlicht.

§. 22.

Die in diesem Statut vorgeschriebenen und vorgesehenen, sowie die sonst von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in der zu Cöln erscheinenden Kölnischen Zeitung, in der zu Crefeld erscheinenden Crefelder Zeitung und in der zu Berlin erscheinenden Vossischen Zeitung ergangen sind. Sollte in Zukunft eines der genannten Blätter eingehen, so ist statt desselben ein anderes an demselben Orte erscheinendes Blatt zu wählen. Auch bleibt es der Königlichen Regierung in Cöln vorbehalten, jederzeit vermittelst einer in ihrem Amtsblatte zu veröffentlichenden Verfügung diejenigen Blätter zu bezeichnen, welche an Stelle der genannten zu den fraglichen Bekanntmachungen benutzt werden sollen.

§. 23.

Beschlüsse, durch die eine Abänderung des Statuts bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung. Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen Generalversammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 24.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten Generalversammlung, in welcher alle Aktionaire das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden. Bei dieser Generalversammlung hat jede Aktie Eine Stimme. Der für die Auflösung sprechende Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung und wird, wenn diese erfolgt, durch die §. 22. erwähnten Zeitungen bekannt gemacht. Die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

ie inneren Verwaltungs- und Geschäfts-Einrichtungen.

Titel IV. Die Generalversammlung.

§. 25.

Vorbehaltlich der in dem §. 24. enthaltenen Bestimmung nehmen nur die Besitzer der Aktien, die den Besitz derselben in den Büchern der Gesellschaft haben eintragen lassen, Theil an der Generalversammlung. Auch ist zu dem Ende erforderlich, daß die Einschreibung vor dem Datum der Einberufung der Generalversammlung stattgefunden habe.

Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei dem Verwaltungsausschusse entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsausschusse als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben.

Ueber die erfolgte Einschreibung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt.

§. 26.

Spätestens einen Tag vor der Generalversammlung müssen die Besitzer der Aktien oder deren Bevollmächtigte sich ausweisen, daß der Besitz noch immer so besteht, wie er in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben ist. Dieser Ausweis geschieht bei dem Verwaltungsausschusse, entweder durch Vorzeigung der Aktien, oder durch eine genügende Bescheinigung, im Falle der Bevollmächtigung außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht.

§. 27.

Die Generalversammlung wird jährlich einmal, regelmäßig im dritten Jahresviertel oder früher, sonst nur außergewöhnlich und zwar jedesmal von dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses durch öffentliche Aufforderung wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt berufen. Derselben wird alljährlich von dem Verwaltungsausschusse ein Bericht über die Lage des Unternehmens vorgetragen; außer den in §§. 1., 23. und 24. genannten Gegenständen bleibt ihr insbesondere der Beschluß über jede Vermehrung des Aktienkapitals, insofern dieselbe nicht nach §. 4. zur Befugniß des Verwaltungsausschusses gehört, sowie über die Ausgabe von Schuldverschreibungen vorbehalten.

§. 28.

Die Generalversammlungen finden abwechselnd in Cöln und Crefeld statt.

§. 29.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessen ungeachtet durch die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 30.

Nur die Besitzer von drei und mehr Aktien sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältnisse ausgeübt:

a) für drei bis dreißig Aktien auf je drei Aktien Eine Stimme;
b) für die Aktien, die Jemand über die Anzahl von dreißig hinaus besitzt, bis

bis zu dreihundert Aktien für je zehn Aktien Eine Stimme. Für die Aktien, die Jemand über die Zahl von dreihundert hinaus besitzt, soll ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden, so daß also dem Besitzer von dreihundert und mehr Aktien sieben und dreißig Stimmen zukommen.

§. 31.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen, antheilberechtigte Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Vertreter, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Mehr als sieben und dreißig Stimmen kann ein Einzelner in der Eigenschaft als Bevollmächtigter bei der Generalversammlung in keinem Falle abgeben.

§. 32.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, resp. dessen Stellvertreter.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung führt ein von dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses dazu ersuchter Notar. Das Protokoll wird außer von dem protokollirenden Notar auch von dem Vorsitzenden, den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen. Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei bis sechs Aktionaire zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

§. 33.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung finden, vorbehaltlich der in den §§. 23. und 24. enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahl des Verwaltungsausschusses erfolgt durch geheime Stimmenabgabe.

§. 34.

Der Verwaltungsausschuß ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge, die nicht von ihm ausgehen, oder seinem Vorsitzenden nicht spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind, bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

Titel V. Der Verwaltungsausschuß.

§. 35.

Der Verwaltungsausschuß wird von den Aktionairen gewählt; derselbe besteht aus neun Mitgliedern, von denen wenigstens je drei ihren Wohnsitz in Cöln und Crefeld haben müssen.

§. 36.

Aus dem Verwaltungsausschusse tritt jährlich der drittte Theil der Mitglieder aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt.

§. 37.

Der Verwaltungsausschuß erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die ihr Domizil beide in Cöln haben müssen.

§. 38.

Auf die Mitglieder des von der Generalversammlung zum erstenmale zu wählenden Verwaltungsausschusses sollen die Vorschriften des §. 36. erst, nachdem sie drei Jahre im Amte gewesen, ihre Anwendung finden.

§. 39.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen fünf Aktien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer bei der Kasse der Gesellschaft hinterlegt und außer Kurs gesetzt werden.

§. 40.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses erfolgt in der Generalversammlung der Aktionaire. Wenn in irgend einer Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses vor dem regelmäßigen Ablauf der Amtsdauer erledigt wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

§. 41.

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden durch den Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter anberaumt, entweder wenn er die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Die Berufung erfolgt mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt. In dem Berufungsschreiben sollen die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

§. 42.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Ist nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit erreichbar, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 43.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses wird Protokoll geführt, welches, wie die gefaßten Beschlüsse, von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 44.

Dem Verwaltungsausschusse liegt die Wahrung der Rechte und Interessen der Gesellschaft in ihrem ganzen Umfange dem Staate und dem Publikum gegenüber ob; er besorgt die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, den Bau und Betrieb der Bahn nach den in dem gegenwärtigen Statut darüber festgesetzten Normen.

§. 45.

Der Verwaltungsausschuß ist befugt, vermittelst eines mit der Staatsregierung abzuschließenden Vertrages, die Verwaltung der Bahn und alle nach Inhalt des gegenwärtigen Statuts in Betreff des Baues und des Betriebs derselben ihm, dem Verwaltungsausschusse, zustehenden Rechte, mit Ausnahme der sogleich zu nennenden, auf eine von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzusetzende Direktion, deren Sitz und Firma von demselben Ministerium bestimmt wird, zu übertragen. Folgende Rechte jedoch müssen dabei unbedingt dem Verwaltungsausschusse vorbehalten bleiben:

 a) vor

a) vor dem Beginne des Bahnbaues ist die Zustimmung desselben in Betreff der Richtung der Bahnlinie, bevor für die letztere die Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums nachgesucht wird (Gesetz vom 3. November 1838. §. 4.), sowie aller für Rechnung der Gesellschaft auszuführenden Bauten einzuholen; über letztere sind ihm deshalb die betreffenden Pläne, Zeichnungen und Kostenanschläge von der Direktion rechtzeitig vorzulegen;

b) wenn die Güter- oder Personenbeförderung auf der Bahn ganz oder theilweise der Aachen-Düsseldorfer oder der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft gegen Entrichtung eines Bahngeldes überlassen, wenn mit den genannten Gesellschaften Verträge wegen gemeinschaftlicher Benutzung geschlossen werden sollen (§. 3.), so ist dazu die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich;

c) der Beschluß über die im §. 11. Nr. 3. erwähnte Tantieme bleibt dem Verwaltungsausschusse allein vorbehalten; auch kann ohne seine Zustimmung dem Reservefonds kein höherer, als der im §. 11. Nr. 2. bezeichnete Betrag (Ein Prozent des Anlagekapitals) aus dem jährlichen Ertrage des Unternehmens zugewiesen, und eben so wenig ohne seine Zustimmung der zur jährlichen Ausloosung von Aktien bestimmte Betrag (§. 15.) erhöht werden, oder die Ausloosung der Aktien vor dem im §. 16. bestimmten Zeitpunkt beginnen;

d) bei Feststellung und Abänderung des Fahrplanes und des Tarifs ist der Verwaltungsausschuß mit seinem Gutachten zu hören und, dringend eilige Fälle ausgenommen, ist seine abweichende Ansicht von der Direktion dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung einzureichen; soll aber der Tarif für Personen oder Güter, oder für einzelne Klassen derselben nach Sätzen, die geringer sind, als die jedesmal entsprechenden Tarifsätze der Aachen-Düsseldorfer Bahn, normirt werden, so ist dazu die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.

Titel VI. Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 46.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Konzession und durch das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. und durch das Gesetz über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. bestimmt.

§. 47.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung

tung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Auch bleibt der Militairverwaltung vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen.

In solchen Fällen wird der Gesellschaft außer Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben auch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft statt, so wird dieselbe nach billigen Sätzen besonders vergütet.

Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von zwölf Fuß zum Gebrauche bei der Absendung von Militaireffekten bereit zu halten.

§. 48.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, außer dem unentgeltlichen Transporte derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Personal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern.

§. 49.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter zu der bei dem Bau der Bahn in Gemäßheit des §. 21. der Verordnung vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 21.) einzurichtenden Krankenkasse hat die Gesellschaft die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

Titel VII. Vorübergehende Verfügung.

§. 50.

Das bisherige provisorische Komité, bestehend aus den Herren: Geheimer Regierungsrath Steinberger, Bürgermeister Hermann Joseph Stupp, Handelskammer-Präsident Langen, Handelsgerichts-Präsident Mumm, Kanzler Joseph von Groote, Carl Friedrich Heimann, Ignatz Seydlitz, Wilhelm Nierstras,

 Ju-

Julius Nacken, Rentner Heinrich Bauendahl und Dr. Claessen aus Cöln, sowie den Herren: Kommerzienrath von Beckerath, Oberbürgermeister Ondereyk, Heinrich Hermes, Friedrich Wilhelm Höninghaus, Ludwig Lose, Heinrich Scheibler und Dr. Schneider aus Crefeld, wird für die Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung nachsuchen, und ist bevollmächtigt, diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben wird, mit alleiniger Ausnahme jedoch der im §. 45. unter a. bis d. enthaltenen Bestimmungen. Alle Abänderungen der erstgedachten Art sollen dieselbe rechtliche Wirkung haben, als wenn sie in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären. Desgleichen ist das Komité bevollmächtigt, den im §. 45. des gegenwärtigen Statuts vorgesehenen Vertrag mit der Staatsregierung abzuschließen und die Gesellschaft an Stelle des Verwaltungsausschusses dabei zu vertreten. Alle in dieser, wie in der vorgedachten Beziehung erforderlichen Beschlüsse werden von dem Komité nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gefaßt.

Sofort nach erwirkter landesherrlicher Genehmigung wird das Komité eine Generalversammlung der Aktionaire zur Wahl des Verwaltungsausschusses (§. 35.) berufen.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die demselben durch gegenwärtiges Statut beigelegten Befugnisse von dem bisherigen provisorischen Komité ausgeübt.

Schema zu den Actien-Documenten.

(§. 8. der Statuten.)

Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1853., bestätigt von des Königs Majestät am .....

Actie №

über 100 Thaler Preussisch Courant.

Die Zahlung ist mit Einhundert Thalern geleistet.
Der Inhaber hat alle statutenmässigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Cöln, den

(gez.) **N.** (gez.) **N. N.**

Vorsitzender Mitglieder

des Verwaltungs-Ausschusses.

Auszug aus den Statuten der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

(Gesetz-Sammlung pro .....)

§§. 4., 7. bis 20., 22., 25., 26., 29. bis 31. einschließlich.

Schema zu den Dividendenscheinen, sowie zu den Anweisungen zum Empfang weiterer Serien von Dividendenscheinen (§. 8.).

№ 3.

№ 2.

№ 1. **Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.**

Erster Dividendenschein
zur Actie №

Inhaber empfängt gegen diesen Schein an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die nach §. 11. der Statuten ermittelte Dividende für das Betriebsjahr.....
Cöln, den.....

N. — Vorsitzender
N. N. — Mitglieder
des Verwaltungs-Ausschusses.

Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zum Empfang
der ... ten Serie der Dividendenscheine
zur Actie №

Inhaber empfängt am ..... gegen diese Anweisung, gemäss §. 12. der Statuten, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ... te Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Actie.
Cöln, den .....

N. — Vorsitzender
N. N. — Mitglieder
des Verwaltungs-Ausschusses.

№ 5.

№ 4.

Rückseite.

§. 13.	
	§. 13. Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre, wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 49.

(Nr. 3835.) Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern. Vom 7. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwecke haben, dürfen nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden, welche hierzu von der Bezirksregierung ihres Wohnortes eine Konzession erhalten haben.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Verträge in eigenem Namen oder im Namen und Auftrage dritter Personen abgeschlossen oder vermittelt werden.

§. 2.

Die Regierung darf die Konzession (§. 1.) nur an Inländer, und erst dann ertheilen, wenn sie sich von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hat; sie kann dieselbe jedoch nach ihrem Ermessen auch dann versagen, wenn der Bewerber dieser Bedingung entspricht.

Agenten oder Unteragenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtsgeber konzessionirt sind.

§. 3.

Die ertheilte Konzession hat nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit. Die Verlängerung derselben muß von Jahr zu Jahr nachgesucht werden.

§. 4.

Ueber die Gründe zur Versagung der Konzession oder der Verlängerung derselben ist die Regierung nur den vorgesetzten Behörden Auskunft zu geben schuldig.

§. 5.

Die Ertheilung oder Verlängerung der Konzession kann von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen darüber, namentlich:

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1853.

in welchen Fällen und bis zu welcher Höhe diese Kaution zu leisten und wieder zu ergänzen ist,

und

welche Bedingungen über deren Haftbarkeit in das Kautions-Instrument aufzunehmen sind,

werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Reglement getroffen.

§. 6.

Das zu erlassende Reglement (§. 5.) wird diejenigen Kontrolen vorschreiben, denen die konzessionirten Personen (§. 1.) rücksichtlich ihrer Geschäftsführung unterworfen sind.

§. 7.

Die Ertheilung der Konzession an Agenten auswärtiger Auswanderungs-Unternehmer ist nur zulässig, wenn die Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Bestellung von Agenten in Unseren Staaten erhalten haben (Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. §. 18.).

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten kann die Ertheilung dieser Erlaubniß von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig machen, auch kann die Erlaubniß von ihm jederzeit widerrufen werden.

§. 8.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme der gewerblichen Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., §§. 71—74.) finden auch auf die, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes zu ertheilenden Konzessionen Anwendung.

§. 9.

Die Konzessionen der Agenten und Unteragenten erlöschen, wenn die Vollmacht von dem Machtgeber zurückgenommen ist, oder wenn die dem Vollmachtgeber ertheilte Konzession (§. 1.) oder Erlaubniß (§. 7.) außer Kraft tritt.

§. 10.

Wer ohne Konzession (§. 1.) Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt, oder wer ohne Konzession seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge oder die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3836.)

(Nr. 3836.) Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 29. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn als die zufolge Vertrages vom 26. September 1849. und Unseres Erlasses vom 4. März 1850. (Gesetz-Sammlung 1850. Seite 151. ff. und 162.) zur Vertretung der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft, sowie zur Verwaltung und zum Betriebe des bezeichneten Unternehmens bestellte Behörde im Einverständnisse mit der in Folge jenes Vertrages von Seiten der Aktionaire bestellten Deputation, darauf angetragen hat, Behufs Vervollständigung der Betriebsmittel, sowie zur Ausführung verschiedener, bei der ursprünglichen Kostenermittelung nicht vorgesehenen Anlagen der Bahn und deren vollständigen Ausrüstung ein zweites Darlehn zum Betrage von 550,000 Rthlrn. durch Ausgabe auf den Inhaber lautender verzinslicher Prioritäts-Obligationen zu kontrahiren, haben Wir durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Zustimmung hierzu gewährt und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. Seite 75.) zur Emission der erwähnten Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt.

§. 1.

Das Kapital der Anleihe beträgt 550,000 Rthlr. und wird durch Emission von Prioritäts-Obligationen zweiter Serie aufgebracht.

Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Obligationen bleibt der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn unter Genehmigung des Handelsministers vorbehalten.

§. 2.

Die Obligationen werden jede zum Betrage von 200 Rthlrn. und mit fortlaufenden Nummern, welche im Anschlusse an die letzte Nummer der Anleihe vom 16. November 1850. mit 3061. beginnen, nach dem unter A. beiliegenden Schema ausgefertigt und von zwei Mitgliedern der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn und dem Rendanten der Direktions-Kasse unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Obligationen werden jährlich mit vier Prozent verzinset. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Ja-

Januar und vom 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres bei der Hauptkasse der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn, sowie bei denjenigen Kassen oder Geldinstituten, welche zu diesem Zwecke bestimmt und von der Direktion bezeichnet worden, gezahlt. Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema mit den Obligationen zunächst für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Die Ausreichung der neuen Kupons erfolgt an den Vorzeiger des mit den ersten Kupons ausgegebenen Talons, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion rechtzeitig schriftlicher Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Obligationen eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale einbehalten und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird alljährlich vom Jahre 1856. an, mindestens ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen verwendet. Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Direktion mit Zuziehung eines, das Protokoll führenden Notarius im Juli jeden Jahres (zuerst also im Juli 1856.) in einem, vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die §. 10. genannten öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Zahlungstermine erfolgen.

Die Auszahlung des Nennwerthes der ausgeloosten Obligationen geschieht gegen deren Aushändigung an die Inhaber bei den im §. 3. bezeichneten Kassen im Januar des nächstfolgenden Jahres (zuerst also im Januar 1857.). Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden, unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Formen, verbrannt.

Der

Der Direktion bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Mi isters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unseres Finanzministers sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die Obligationen, deren Einlösung im Wege der Kündigung erfolgt, können anderweit wieder ausgegeben werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in dem Zeitraume von zehn Jahren, von dem Fälligkeitstermine an gerechnet, jährlich einmal von der Direktion Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos und werden als solche von der Direktion demnächst öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtung mehr; doch kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermöge eines Beschlusses der Direktion aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 8.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft aus dem Reinertrage vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen dürfen Seitens der Gesellschaft keine, zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkauft werden; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an die Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten;

c) zur Sicherheit für Kapital und Zinsen wird den Inhabern der Obligationen mit Vorbehalt der den früher, Inhalts des Privilegiums vom 16. November 1850., kontrahirten 612,000 Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet. Auch darf diese weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß den auf Grund dieses Privilegiums zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich vorbehalten würde.

 §. 9.

§. 9.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen und Zinskupons werden nach dem in Artikel 18. des Statuts der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 47.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger, in die Berliner Vossische, die Cölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den vier anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Oberschlesische Eisenbahn, den 29. August 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Obligation

II. Emission

№ über 200 Rthlr.

Inhaber dieser Obligation zweiter Emission №..... hat einen Antheil von Zweihundert Thalern an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums gemachten Anleihe der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft.

Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen die vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Aachen, den

Königliche Direktion
der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Unterschriften.)

Der Rendant.

(Unterschrift.)

(Eingetragen in das Obligationsbuch Fol.....)

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom 1. Juli 1853. an gerechnet, zehn halbjährige Zinskupons № 1. bis 10. nebst einem Talon ausgegeben. Die Ausgabe der zweiten Serie von Kupons erfolgt an den Inhaber des Talons.

B.

Zins-Kupon № 1.

zur

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Obligation

№..... II. Emission.

Vier Thaler Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom ..... ab zu Aachen oder zu Berlin zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Aachen, den ..ten .....

Königliche Direktion
der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Unterschriften.)

(Eingetragen in der Zinskontrole Fol. .....)

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der ausgegebenen zehn Zinskupons gemäß §. 3. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinskupons zur Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Prioritäts-Obligation №..... II. Emission.

Aachen, den ..ten

Königliche Direktion
der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Facsimile.) Ausgefertigt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 3837.) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel im Kreise Wirsitz bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Vandsburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Nakel, im Kreise Wirsitz des Regierungsbezirks Bromberg, über Mrotzen bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Vandsburg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 6. August 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1853.

(Nr. 3838.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 26. Juli 1853. die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau einer Eisenbahn von Breslau über Lissa nach Posen nebst einer Flügelbahn von Lissa nach Glogau beschlossen hat, wollen Wir den zwischen dem Eisenbahnkommissariate in Breslau und dem Direktorium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe jenes Beschlusses errichteten anliegenden Vertrag vom 28. Juli 1853., mit Vorbehalt der Zustimmung der Kammern zu der darin übernommenen bedingten Zinsgarantie, hierdurch bestätigen, auch demgemäß der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, unter Bestätigung des gleichfalls anliegenden Achten Nachtrags zu dem von Uns unterm 2. August 1841. bestätigten Statute, zu der Anlage einer Eisenbahn von Breslau über Lissa nach Posen zum Anschluß an die Stargard-Posener Eisenbahn, nebst einer Flügelbahn von Lissa nach Glogau zum Anschluß an die Niederschlesische Zweigbahn, die landesherrliche Konzession hiermit ertheilen und genehmigen, daß mit der Ausführung des Baues unverzüglich vorgegangen werde.

Die gegenwärtige Urkunde nebst dem bestätigten Vertrage und Statutnachtrage ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838., namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1846., die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter betreffend, sollen auf die neue Anlage sofort Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 20. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Bodelschwingh. v. Bonin. Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

Ver-

Vertrag

über die

Erbauung und den künftigen Betrieb einer Eisenbahn von Breslau nach Posen, nebst einer Abzweigung von Lissa nach Glogau, durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariat zu Breslau einerseits und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren durch die Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionaire vom 26. Juli d. J. und des Verwaltungsrathes vom 5. Juli d. J. legitimirtes Direktorium andererseits, ist unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von Breslau über Rawicz, Bojanowo, Lissa nach Posen, nebst einer von Lissa nach Glogau führenden und daselbst an die Niederschlesische Zweigbahn unmittelbar anschließenden Flügelbahn, als einen integrirenden Theil des Oberschlesischen Eisenbahnunternehmens unter den nachstehenden näheren Bestimmungen zu übernehmen.

§. 2.

Der Bau der neuen Bahn wird nach den von dem Königlichen Handelsministerium bereits festgestellten Bauplänen und auf der durch letztere vorgeschriebenen Bahnlinie ausgeführt. Etwaige Abweichungen von diesen Bauplänen sind nur unter spezieller Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums zulässig.

Von Seiten der Königlichen Staatsregierung werden der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft alle Vorarbeiten für die Breslau-Posen-Glogauer Bahn, einschließlich der Baupläne, unentgeltlich überlassen. Auch cedirt die Königliche Staatsregierung der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft alle über den Grunderwerb für die neue Bahn stipulirten Verträge und wird die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in den Stand setzen, den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn noch im Laufe des Jahres 1853. zu beginnen.

§. 3.

Die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn soll innerhalb dreier Jahre — von Ertheilung der landesherrlichen Konzession ab gerechnet — im Bau vollendet und dem Betriebe übergeben sein.

§. 4.

Da es angemessen ist, daß der Betrieb der Flügelbahn von Lissa nach Glogau und der bereits bestehenden von Glogau nach Hansdorf zum Anschlusse an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn führenden Niederschlesischen Zweigbahn sich in Einer Hand befindet, und die Züge zwischen Lissa und Hansdorf und umgekehrt ohne Wagenwechsel durchgehen, so wird die Staatsregierung ihre Vermittelung dafür eintreten lassen, daß die Verwaltung der Niederschlesischen Zweigbahn, von der Vollendung der Lissa-Glogauer Bahnstrecke ab, der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft übertragen wird.

§. 5.

Die rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage elektromagnetischer Telegraphen zwischen dem Staate und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge gelten von selbst auch für die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, soweit nicht Lokalverhältnisse eine Abänderung bedingen.

§. 6.

Das Anlagekapital für die Bahn und die Betriebsmittel wird vorläufig auf acht Millionen Thaler festgesetzt und durch Ausgabe neuer drei und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft (Litt. E.) beschafft.

§. 7.

Mit Ablauf des Jahres, in welchem die ganze Bahn von Breslau nach Posen, einschließlich der Flügelbahn von Lissa nach Glogau, in Betrieb gesetzt wird, wird das Kapital, welches sich

a) für den Bau der Bahn nebst allem Zubehör,
b) für das Betriebsmaterial,
c) für die Bestreitung der Generalkosten, — welche auf $\frac{2}{3}$ Prozent der Ausgaben ad a. und b. zu berechnen und dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen zu erstatten sind, soweit sie sich nicht abgesondert verrechnen und direkt aus dem Fonds für die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn verausgaben lassen, —
d) für die Einlösung der verfallenen Zinskupons der Prioritäts-Obligationen

als nothwendig ergiebt, unter Zuziehung eines Kommissarius des Königlichen Handelsministeriums definitiv berechnet und festgestellt. Sofern sich ein Mehrbedarf über acht Millionen Thaler für den Bau und die Betriebsmittel der Bahn herausstellen sollte, wird dieser Mehrbedarf durch eine weitere Ausgabe Oberschlesischer Prioritäts-Obligationen nach Maaßgabe des Statuts der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, sowie auf Grund und nach Inhalt sämmtlicher Bestimmungen gegenwärtigen Vertrags beschafft.

§. 8.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn (§. 11.) nicht dazu hinreichen sollte, um das im §. 6. vorläufig angenommene resp. das nach §. 7. zu erhöhende Anlagekapital mit 3½ Prozent zu verzinsen, wird vom Staate aus dem ihm nach §. 9. des Zweiten Nachtrags zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zustehenden dritten Theile vom Ueberschuß über 5 Prozent des Aktienkapitals (der s. g. Superdividende) und aus den ihm nach demselben Paragraphen des zweiten Statutnachtrags rücksichtlich seines Antheils an den Stammaktien Littr. B. der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zustehenden Gewinne über 3½ Prozent dieser Aktien (der eigentlichen Dividende) — soweit die betreffenden Beträge reichen — der nöthige Zuschuß geleistet.

§. 9.

Zur Sicherung eines für die Deckung etwaiger Zinsausfälle ausreichenden Garantiefonds übernimmt der Staat die Verpflichtung, die ihm aus dem gesammten Oberschlesischen Eisenbahnunternehmen zustehenden Dividenden und Superdividenden, vom Betriebsjahre 1853. ab gerechnet, so lange selbst anzusammeln und nebst den davon aufkommenden Zinsen abgesondert und lediglich zum Zwecke dieser Garantie zu verwalten, bis die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn während fünf hintereinander folgender Jahre einen Reinertrag von wenigstens drei und einem halben Prozent aufgebracht haben wird.

§. 10.

Mit dem vorgedachten Zeitpunkte tritt für den Staat die Berechtigung ein, den angesammelten Fonds bis auf eine Summe von 200,000 Rthlrn. zu vermindern und den Ueberrest nach Maaßgabe des §. 9. des Zweiten Nachtrags zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft anderweit zu verwenden. Der Restfonds von 200,000 Rthlrn. bildet einen eisernen Garantiebestand, welchen der Staat so lange und so oft es erforderlich werden sollte, aus den ihm aus dem Oberschlesischen Eisenbahnunternehmen zustehenden Dividenden und Superdividenden wieder zu komplettiren gehalten ist.

§. 11.

Der Reinertrag der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn wird dergestalt berechnet, daß von den gesammten Jahreseinnahmen der Bahn

a) die laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten (nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 12. dieses Vertrags),
b) der zum Reservefonds fließende Betrag (§. 13. dieses Vertrags), und zu seiner Zeit auch

 c) der

c) der zur Amortisation des Anlagekapitals zu verwendende Betrag (§. 16. des Vertrags)

abgezogen werden.

§. 12.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der Oberschlesischen Eisenbahn, mit Ausschluß der mit Pferden zu betreibenden Zweigbahnen in den Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenrevieren, für welche diese Ausgaben besonders berechnet und aufgebracht werden, in folgender Weise partizipirt:

a) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;
b) an den Kosten für die Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben;
c) an den Kosten für die Transportverwaltung und zwar an denen der Betriebs-Ausgabetitel Nr. 23. u. 24. nach Verhältniß der Wagen-Achsmeilen und an denen aller übrigen Titel 14. bis incl. 37. nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiven- und Wagenachsmeilen.

§. 13.

Zum Reserve- und Erneuerungsfonds der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn werden jährlich mindestens ein halbes Prozent des Anlagekapitals zurückgelegt. Unter Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums ist die Eisenbahngesellschaft berechtigt, diesen Jahresbeitrag zu erhöhen. Wenn der Reserve- und Erneuerungsfonds den Betrag von fünf Prozent des Anlagekapitals erreicht hat, braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden. Die Verwaltung und Verwendung des Reservefonds wird nach Maaßgabe des für die Verwaltung und Verwendung des Reservefonds der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bestehenden besonderen Regulativs geordnet.

§. 14.

Die Administration der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn geht nur zugleich mit der der Oberschlesischen Eisenbahn auf den Staat über, also nur in dem Falle, wenn der Staat nach §. 22. des Zweiten Nachtrags zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf die Administration der Oberschlesischen Eisenbahn Anspruch hat.

§. 15.

Das Eigenthum der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn geht künftig zu derselben Zeit auf den Staat über, wie die Bahn von Breslau bis Berun.

§. 16.

Zur Amortisation des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn werden jährlich verwendet:

a) der Reinertrag über 3½ Prozent des Anlagekapitals bis zur Höhe eines halben Prozents desselben,
b) die Zinsen der amortisirten Obligationen.

§. 17.

Behufs der Einführung der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn in den Bahnhof der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau gestattet der Staat der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft die Benutzung der Breslauer Verbindungsbahn, sowie des betreffenden Stücks der Niederschlesisch-Märkischen Hauptbahn gegen eine, den Unterhaltungskosten dieser Bahnstrecken entsprechende, billige Vergütung.

Insofern bei Erweiterung des Bahnhofs für die Oberschlesische Eisenbahn ein Theil der Verbindungsbahn künftig in diesen Bahnhof hineingezogen werden müßte, wird der Staat jenen Bahntheil der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft gegen Erstattung der Anlagekosten käuflich überlassen.

§. 18.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 2. August 1841. und des unter dem 26. Februar 1842. bestätigten Statuts der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, ingleichen des unter dem 11. August 1843. Allerhöchst bestätigten Zweiten Nachtrags zu diesem Statute, namentlich alle hiernach und nach dem Gesetze vom 3. November 1838. dem Staate zustehenden Rechte und Befugnisse finden auch auf das Unternehmen des Baues und Betriebes der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn volle Anwendung.

Also geschehen Breslau, den 28. Juli 1853.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

v. Nostitz.

Das Direktorium der Oberschlesischen Eisenbahn.

v. Löbecke. Ravenstein.
Weiß. Franck. Kuh. Jüttner.

Achter

Achter Nachtrag
zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird auf die Erbauung und den Betrieb einer von Breslau über Rawicz, Bojanowo, Lissa nach Posen, zur Verbindung mit der Stargard-Posener Bahn dienende Eisenbahn und einer von Lissa nach Glogau abgehenden zur Verbindung mit der Niederschlesischen Zweigbahn dienenden Flügelbahn ausgedehnt. Die spezielle Richtung dieser Zweig- und Verbindungsbahnen ist durch einen vom Königlichen Handelsministerium festgestellten Bauplan bestimmt, von welchem nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden darf.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Anlagekapital wird auf acht Millionen Thaler festgesetzt.

§. 3.

Die Beschaffung dieses Anlagekapitals erfolgt durch Ausgabe von 29,000 Stück Prioritäts-Obligationen, von denen

3000 Stück jede über	.....	1000 Rthlr.
6000 Stück jede über	..	500 Rthlr.
und 20,000 Stück jede über	.....	100 Rthlr.

lauten, und mit 3½ Rthlr. vom Hundert jährlich zu verzinsen sind.

Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

Breslau, den 28. Juli 1853.

(Nr. 3839.) Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen drei und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des von der Generalversammlung am 26. Juli 1853. gefaßten Beschlusses, sowie des hierüber abgeschlossenen Vertrages vom 28. Juli 1853. wegen Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau einer Eisenbahn von Breslau nach Posen zur Verbindung mit der Stargard-Posener Eisenbahn, sowie auf den Bau einer von Lissa nach Glogau zum Anschluß an die Niederschlesische Zweigbahn zu führenden Flügelbahn darauf angetragen worden, ihr zu diesem Zwecke die Aufnahme einer Anleihe von acht Millionen Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten und Wir zum Bau jener Eisenbahnen, sowie zu dem deshalb geschlossenen Vertrage, unter dem heutigen Tage Unsere Genehmigung ertheilt haben, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Januar 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die Beschaffung des vorläufig auf acht Millionen Thaler festgestellten Anlagekapitals zum Bau der Bahn von Breslau über Lissa nach Posen und von Lissa nach Glogau erfolgt durch Ausgabe von 29,000 Stück Prioritäts-Obligationen, von denen 3000 Stück jede über 1000 Rthlr. von Nr. 1. bis 3000, 6000 Stück jede über 500 Rthlr. von Nr. 1. bis 6000, und 20,000 Stück jede über 100 Rthlr. von Nr. 1. bis 20,000 lautend, unter Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Litt. E.“

nach dem anliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt werden.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas II. und III. beigegeben.

Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachungen erneuert. Die Prioritäts-Obligationen werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Hauptrendanten und den drei Depositarien der Centralkasse, die Zinskupons und Talons von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Hauptrendanten unterzeichnet.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 3½ Prozent jährlich verzinset, und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in Breslau und in Berlin berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammaktien und Prioritäts-Obligationen nebst deren Zinsen und Dividenden in Ansehung der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn und deren Betriebsmittel.

Insoweit nicht der Staat vermöge der von ihm geleisteten Garantie für diese Zinsen aufkommen muß, haben sie auch vor allen Stammaktien der Oberschlesischen Eisenbahn nebst deren Zinsen und Dividenden, in Ansehung alles übrigen Gesellschaftsvermögens das Vorzugsrecht. Dagegen bleibt in Betreff des letzteren den auf Grund des Ersten Nachtrags zum Gesellschafts-Statute vom 7. März 1843. (Gesetz-Sammlung pro 1843. S. 170.) ausgegebenen 3703 Stück Prioritätsaktien, den auf Grund des Dritten Nachtrags zum Gesellschafts-Statut vom 18. April 1845. mit Allerhöchster Bewilligung vom 8. Februar 1846. (Gesetz-Sammlung pro 1846. S. 73.) ausgegebenen 12,766 Stück Prioritätsaktien, den auf Grund des Sechsten Nachtrags zum Gesellschafts-Statut mit Allerhöchstem Privilegium vom 24. März 1851. (Gesetz-Sammlung pro 1851. S. 66.) ausgegebenen 10,000 Stück Prioritäts-Obligationen und den auf Grund des Siebenten Nachtrags zum Gesellschafts-Statut mit Allerhöchstem Privilegium vom 24. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung pro 1853. S. 245.) ausgegebenen 27,000 Stück Prioritäts-Obligationen im Betrage von 6,500,000 Rthlr. das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den gegenwärtig neu auszufertigenden 29,000 Stück Prioritäts-Obligationen im Betrage von acht Millionen Thalern ausdrücklich vorbehalten.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der in dem obengedachten Vertrage vom 28. Juli 1853. festgesetzten Amortisation, wozu demgemäß alljährlich höchstens ½ Prozent der über 3½ Prozent des Anlagekapitals jährlich aufkommenden reinen Betriebseinnahme der Breslau-Glogau-Posener Bahnstrecke, unter Zuschlag der durch die eingelöseten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen, verwendet wird.

Die

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres, von dem Jahre an, in welchem die Betriebseinnahme die dazu erforderliche Höhe erreicht.

Es bleibt jedoch der Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen.

Auch steht der Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staates, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungstermin überlassen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 4. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;

e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a., bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b., bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,

zu c., bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,

zu d., bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Ge-

Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktienemittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen, sowie den früher emittirten Prioritätsaktien für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im Juli durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschaftsdirektorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooseten Obligationen erfolgt am 1. Oktober in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinkupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooseten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooseten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die nach §§. 4., 7., 8. und 9. erforderlichen öffentlichen Bekanntmachunngen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger oder die Zeitung, die an seine Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Putbus, den 20. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Bodelschwingh. v. Bonin. Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

 Schema

Schema I.

Prioritäts-Obligation Littr. E.

der

Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben.

№.

Wegen Erneuerung der Kupons nach dem Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von ..... Thaler Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom . . .. emittirten Kapitale von Acht Millionen Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den .ten

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

ie Depositarien der Central-Kasse.

Eingetragen im Lagerbuch №

Der Hauptrendant.

Schema

Schema II.

Erster Zins-Kupon

der

Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№

fällig am 1. Oktober 18.

Inhaber dieses empfängt am 1. Oktober 18. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Thaler mit Thalern.

Breslau, den .ten

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Hauptrendant.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezei neten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Eingetragen im Kuponbuche №

Schema

Schema III.

Talon

zu der

Oberschlesischen Prioritäts-Obigation

№

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre.

Breslau, den .ten

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Hauptrendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeri

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 3840.) Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1853., betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß der Russischen Rauchröhren.

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. will Ich die in der Order vom 4. Oktober 1821. (Gesetz-Sammlung 1822. Seite 42.) enthaltene Bestimmung, wodurch die engeren Rauchröhren nach Russischer Art auf ein Maaß bis zu 6 Zoll im Durchmesser beschränkt sind, aufheben und Ihnen überlassen, unter Aufhebung der auf Grund jener Bestimmung ergangenen Instruktionen, die Regierungen wegen der in Bezug auf dergleichen Röhren zu erlassenden Anordnungen mit Anweisung zu versehen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 12. April 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 23. September 1853.

(Nr. 3841.) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruktion vom 14. Januar 1822. und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17. Mai 1830. Vom 10. September 1853.

Die Fortschritte der Technik, namentlich in Bezug auf Feuerungsanlagen, haben es erforderlich erscheinen lassen, wie in dem Regulativ wegen Aufstellung der Dampfkessel vom 6. September 1848. (Gesetz-Sammlung de 1848. Seite 321.) §. 7. hinsichtlich der Dampfkesselfeuerungen bereits geschehen, die bisher bestandenen allgemeinen Vorschriften wegen der Weite der engen Schornsteinröhren aufzuheben. Nachdem des Königs Majestät durch vorstehende Allerhöchste Order geruht haben, die Allerhöchste Order vom 4. Oktober 1821. (Gesetz-Sammlung 1822. Seite 42.) in Gemäßheit der Bestimmung des §. 16. des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 265.) außer Kraft zu setzen, werden hierdurch die Instruktion vom 14. Januar 1822. (Gesetz-Sammlung de 1822. Seite 43.) und die nachträglichen Bestimmungen dazu vom 17. Mai 1830. (Gesetz-Sammlung 1830. Seite 84.) aufgehoben.

Den Regierungen ist überlassen, in Betreff der in der Instruktion vom 14. Januar 1822. außer der Bestimmung der Weite der Rauchröhren enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Konstruktion der Rauchfänge, deren Reinigung ꝛc., soweit dies im Interesse der Baupolizei und Feuersicherheit für nöthig erachtet wird, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. März 1850. die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

(Nr. 3842.) Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungsbezirks in der Richtung auf Zielenzig.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von einer Aktiengesellschaft beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum, über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungsbezirks in der Richtung auf Zielenzig genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der zu diesem Behuf zusammengetretenen Aktiengesellschaft gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 15. August 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3843.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaus der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen.

Auf Ihren Bericht vom 10. August d. J., dessen Anlage anbei zurückerfolgt, will Ich der Stadt Danzig auf der von ihr chausseemäßig ausgebauten Straße von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 20. August 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3844.) Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. Vom 17. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Zollvereine gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten im Zusammenhange mit den durch die Verordnung vom 29. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 89.) bekannt gemachten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen noch weiter zu begünstigen, so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Vom 24. dieses Monats an bis zum Schlusse dieses Jahres werden bei der unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins, und umgekehrt folgende Verabredungen zur Ausführung kommen:

A. Man wird gegenseitig zulassen

a) zollfrei:

1) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt;

2) Chlorkalk;

3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);

4) Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas, Grünspan, raffinirten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;

5) Salzsäure und Schwefelsäure;

6) a. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, so wie gefärbtes Leinengarn;

b. gebleichte und gefärbte Leinwand, diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverschen Landdrosteibezirke Osnabrück und den angrenzenden Königlich Preußischen Landes-

bestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die, mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);

7) a. Talg und Steari ;

b. Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-);

8) Butter, eingeschlagene;

9) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;

10) Rindvieh und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b) zu einem Zollsatze von 2 Rthlr. für den Zentner:
Meubles, gepolsterte;

c) zu einem Zollsatze von 3 Rthlr. für den Zentner:
Wachstafft;

d) zu einem Zollsatze von 4 Rthlr. für den Zentner:
Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden, nachdem im Steuervereine dieselben Erzeugnisse des Zollvereins nach der Anlage I. der Verordnung vom 29. März 1853. bereits die gleiche Erleichterung erfahren haben, von den Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei:

Hopfen;

b) zu einem Zollsatze von 1 Rthlr. für den Zentner:
Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsatze von 2½ Rthlr. für den Zentner:
Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsatze von 3 Rthlr. für den Zentner:
farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedeln Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden.

Ar-

Artikel 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Sanssouci, den 17. September 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3845.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr" daselbst gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1853.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr" mit dem Domizil daselbst zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten unter mehreren Maaßgaben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu bestätigen geruht, was hiedurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß vom 6. d. M. nebst den Statuten in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf abgedruckt werden wird.

Berlin, den 17. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 52.

(Nr. 3846.) Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. Vom 22. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge des Zusatzes zum §. 35. des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. in der Verordnung vom 15. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 241.) eine neue Reglements-Revision mit Zuziehung von Deputirten der betheiligten Grundbesitzer stattgefunden hat, auch die Provinziallandtags-Versammlung der Provinz Preußen darüber gehört worden, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern in Abänderung und zur Ergänzung des gedachten Reglements und der Verordnung vom 15. Juni 1844., was folgt:

Zum §. 7. des Reglements.

Ziegelscheunen sind gleich den Ziegelöfen von der Versicherung ausgeschlossen.

Zum §. 16.

Nur Windmühlen dürfen nicht höher, als zu zwei Drittheilen ihres attestirten Werthes zur Versicherung angenommen werden, andere Mühlen dagegen werden den übrigen Gebäuden gleichgestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1853.

Zum §. 22. des Reglements.

Die förmliche Taxe ist von den Schiedsrichtern mit Zuziehung eines Maurer- oder Zimmermeisters oder eines anderen geeigneten Sachverständigen aufzunehmen.

Zum §. 29.

Für Windmühlen ist künftig vom 1. Januar 1854. ab Ein Prozent der Versicherungssumme an ordentlichen Beiträgen jährlich zu entrichten. Mühlenbesitzer, die sich diesem erhöheten Beitrage nicht unterwerfen wollen, können aus der Sozietät mit der Windmühle austreten, in welchem Falle sie mit ihren Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nur alsdann, wenn die Mühle isolirt liegt, in der Sozietät verbleiben dürfen.

Zum §. 30.

Wenn in einem Jahre die ordentlichen Beiträge zur Erfüllung der der Sozietät obliegenden Verpflichtungen nicht hinreichen, so sind zunächst die in diesem Jahre aufkommenden Zinsen des aus den Fundations-Beiträgen und deren Zinsen gebildeten Kapitals zur Deckung des Bedürfnisses zu verwenden.

Zum Zusatze zu §. 35.

Nach Ablauf von fünf Jahren, also nach der Rechnungslegung für das Jahr 1857., insofern nicht früher dazu Veranlassung vorhanden ist, soll eine neue Revision des Reglements vorgenommen, und die Frage über ein Zusammentreten der Feuersozietäten der landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen von Neuem in Berathung gezogen werden.

Zum §. 43.b.

Diejenigen, welche Wiederherstellung ihrer beim Löschen des Feuers gebrauchten und beschädigten Druckspritzen auf Kosten der Sozietät verlangen wollen, müssen die Beschädigung sofort nach der Dämpfung des Feuers auf der Brandstelle oder, wenn sich dieselbe erst auf der Rückfahrt ereignet hat, spätestens innerhalb acht Tagen dem Ortsvorstande oder Feuerlösch-Kommissarius anzeigen. Die Ortsvorstände oder Feuerlösch-Kommissarien sind verpflichtet, die angezeigte Beschädigung zu besichtigen und über den Befund eine glaubhafte Bescheinigung auszustellen.

Zum Zusatze zu §. 64.b.

Eine Verlängerung der im Zusatze zu §. 64.b. bestimmten Retablissements-Frist

Frist kann nach Anhörung des Bezirkskommissarius von der Direktion bewilligt werden.

Zum §. 73. des Reglements.

Bezirkskommissarien, welche ihre Pflichten vernachlässigen oder verletzen, können nach vorgängiger Untersuchung mit Zustimmung der Rechnungs-Deputirten von der Direktion aus ihrem Amte entfernt, und dürfen alsdann nicht wieder gewählt werden.

Zum §. 80.

Die Bezirkskommissarien erhalten künftig außer den Diäten zu baaren Auslagen an Schreibmaterialien, Botenlohn ꝛc. jährlich ein Pauschquantum von vier Thalern aus dem §. 84. erwähnten Dispositionsquantum.

Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

'r. 3847.) Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838. und der Zusatz-Verordnung vom 14. November 1845. Vom 22. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem in Folge des Zusatzes zum §. 40. des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838. in der Verordnung vom 14. November 1845. (Gesetz-Sammlung Seite 740.) eine neue Reglements-Revision mit Zuziehung von Deputirten der betheiligten Städte stattgefunden hat, auch die Provinziallandtags-Versammlung der Provinz Preußen darüber gehört worden, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Reglements und der Verordnung vom 14. November 1845. Folgendes:

Zu den §§. 19. und 70. des Reglements.

Für Gebäude, welche im ersten Semester eingegangen sind und im Kataster gelöscht werden müssen, oder welche im ersten Semester gänzlich abgebrannt sind und von deren Wiederherstellung dispensirt wird, sollen vom künftigen Jahre ab die Beiträge nicht für das ganze laufende Jahr, sondern nur für das erste Semester verlangt werden.

Zum §. 35.

Apotheken mit massiven Umfassungswänden und massiver oder Metallbedachung, in denen sich das Laboratorium in gewölbtem Kellerraume befindet und nur zu Zwecken des Apothekers, nicht aber zur Anfertigung chemischer Präparate gebraucht wird, sind in die zweite Klasse einzuschätzen, wenn die Feuersozietäts-Direktion und die Rechnungs-Revisoren keine Bedenken dagegen haben.

Zum Zusatze zu §. 40.

Nach Verlauf von fünf Jahren, wenn die Verhältnisse es nicht schon früher erforderlich machen, soll eine neue Revision des Reglements vorgenommen werden.

Zum Zusatze zu §. 104.

Für die Revision der Rechnung sollen künftig nicht zwei, sondern drei De-

Deputirte, und zwar nicht, wie bisher, sondern von den zur Revision des Reglements gewählten Deputirten durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

Von dem Rechnungsrevisions-Protokoll der Revisoren wird den Magisträten eine Abschrift zur Mittheilung an die Assoziirten zugestellt, und statt des summarischen Inhalts der Rechnung künftig ein vollständiger Rechnungsextrakt durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Zum §. 6. des Reglements und zum Zusatze zu §. 128.

Zäune und Bewährungen können künftig zum vollen Werthe versichert werden. Die massiven oder metallenen Zäune und Bewährungen sind zur ersten, die aus Fachwerk oder Holz erbauten zur dritten Klasse einzuschätzen. Sind sie nicht versichert, so werden Beschädigungen an denselben nach dem Zusatze zum §. 128. der Verordnung vom 14. November 1845. vergütet.

Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

(Nr. 3848.) Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Vom 22. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben das Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg vom 29. April 1838. und die Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen desselben vom 14. November 1845., nachdem auf Grund des Zusatzes der letzteren zum §. 40. des Reglements eine neue Revision desselben mit Zuziehung von Deputirten der betheiligten Städte stattgefunden hat, auch die Provinziallandtags-Versammlung der Provinz Preußen darüber gehört worden, einer Revision unterwerfen lassen, und an Stelle des erwähnten Reglements und der Zusätze zu demselben in der Verordnung vom 14. November 1845. das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen.

Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unsers Ministers des Innern, was folgt:

§. 1.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Gegenwärtige Feuersozietät umfaßt die sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Für jene Städte soll nur diese Eine öffentliche Sozietät bestehen.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und wird also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Privatvereine zu dem Zwecke, daß sich Nachbarn unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in der Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder zum Theil oder gar nicht Gebrauch zu machen, können fortbestehen, auch künftig errichtet werden; sie können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen, stehen unter Aufsicht Unserer Regierung und müssen ihre Statuten zur Revision und Genehmigung dem Oberpräsidenten einreichen, der auch die Anordnung zu treffen hat, daß ihr Dasein und ihre Leistungen der Feuersozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zu gehöriger Zeit bekannt werden.

§. 3.

§. 3.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Städte-Feuersozietäts-Angelegenheiten in dem Regierungsbezirk Königsberg, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln in bisheriger Art entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen, ebenso die ihr zur Last fallenden Gerichtskosten mit Ausnahme der Kopialien, Botengebühren und sonstigen baaren Auslagen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren aber der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 4.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk „Feuersozietätssache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu statten.

§. 5.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen städtischen Gemeindebezirke belegen sind, auf welche sich ihr Verband erstreckt. 2) Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 6.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung zur Aufnahme geeignet sind; jedoch sollen

Pulvermühlen und Pulverniederlagen,
Glas- und Schmelzhütten,
Brachstuben,
Schmieden, Eisen- und Kupferhämmer ohne Bedachung von Stei oder Metall,
Stückgießereien und Münzgebäude,
Schwefel- und Salpetersiedereien,
Terpentin- und Firnißfabriken,
Theeröfen,
Soda-, Blausäure- und Salzsäurefabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,

 Glocken-

Glockengießhäuser und besonders gebaute Laboratorien der Apotheker, welche nicht allein zum Zwecke der Apotheke dienen,

wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

Solche Laboratorien, die nur zum Zwecke des Apothekers dienen, können aufgenommen werden, jedoch nur mit einem Zuschlage von einem Sechstheil Prozent zu dem sonst in Anwendung kommenden Beitragssatze.

§. 7.

Salzkothen, Spiegelfabriken, Zuckersiedereien, Cichorienfabriken, Spinnereien in Schaaf- oder Baumwolle, Ziegeleien, Aschbrennereien, Seifensiedereien, Branntweinbrennerei- und Brauereigebäude, worin Dampfmaschinen, und Theater, sind zwar aufnahmefähig, jedoch nur gegen einen Zuschlag zu den nach Maaßgabe ihrer Bauart sonst von ihnen zu entrichtenden Klassensätzen, welcher vorläufig auf ein Sechstheil Prozent festgesetzt wird.

Windmühlen werden nur mit zwei Drittheilen ihres jedesmal durch spezielle Taxe nachzuweisenden Werths aufgenommen, und haben einen Zuschlag von einem Drittheil Prozent zu entrichten.

§. 8.

Die Bestimmungen der §§. 6. und 7. beziehen sich jedoch nicht auf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Besitzer solcher Fabriken oder Anstalten und ihrer Arbeiter nud Werkleute, insofern dieselben mit den vorgedachten Gebäuden in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 9.

Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 10.

3) Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

Mit Ausnahme der in den §§. 6. und 7. gedachten Gebäude muß jedes innerhalb der Kommunalbezirke der zum Sozietätsverbande gehörigen Städte belegene, unbedingt aufnahmefähige Gebäude bei der Städte-Feuersozietät versichert werden, worauf die Magisträte von Amtswegen zu sehen und zu halten haben.

§. 11.

Es ist also innerhalb dieser Begrenzung keinem Besitzer eines solchen Gebäudes (§. 10.) gestattet, dasselbe unversichert zu lassen, noch weniger dafür irgend anderswo, als bei der städtischen Feuersozietät, mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine, Versicherung zu nehmen.

§. 12.

§. 12.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein solches Gebäude (§. 10.) dieser Bestimmung entgegen (§. 11.) unversichert gelassen ist, so muß der Besitzer den vierfachen Betrag der Beiträge, welche er nach Maaßgabe der in den §§. 20. und 21. bestimmten Höhe der Versicherungssumme hätte entrichten müssen, als Strafe zur Städte-Feuersozietätskasse einzahlen.

§. 13.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, von welchem ab die Versicherung hätte genommen werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich genommen, oder anderweitig die Entdeckung der unterlassenen Versicherung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 14.

Dagegen wird zwar die Feuersgefahr im Falle des §. 12. von der Sozietät von Anfang an (§. 13.) mit übernommen; es muß aber der Beitrag vom Anfange des Jahres an, von welchem ab die Versicherung hätte genommen werden sollen, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 12. und 13.) geleistet werden.

§. 15.

Sowohl die Nachzahlung der Beiträge (§. 14.) als auch die Strafe des vierfachen Betrages (§. 12.) muß derjenige entrichten, welcher zur Zeit der Entdeckung der Kontravention Eigenthümer des unversichert gelassenen Gebäudes ist, vorbehaltlich des Regresses an seine Vorbesitzer, soweit dieser gesetzlich zulässig ist.

§. 16.

Diejenigen zum Städte-Feuersozietätsverbande gehörigen Sozietätsverwandten, welche der Bestimmung des §. 11. entgegen, gleichviel, ob allein, oder nur nebenher, irgend anderswo, mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine, entweder ganz oder zum Theil Versicherung nehmen, sollen in dem Falle, daß die Entdeckung vor einem Brandunglück erfolgt, außer dem sofortigen zwangsweisen Austritt aus der fremden Gesellschaft, mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, in dem Falle aber, daß die Entdeckung der Kontravention erst nach eingetretenem Brande geschieht, überdies noch mit dem Verluste resp. der Versicherungssumme, oder der Versicherungssummen, sobald und soweit sie über den im §. 20. bestimmten Versicherungswerth hinausgeht, oder resp. hinausgehen, bestraft und die Geldbuße soll zur Kasse der Städte-Feuersozietät, die den Versicherungswerth übersteigende Summe aber zur Hälfte für die

die Städte-Feuersozietätskasse und zur anderen Hälfte für den Provinzial-Landarmenfonds eingezogen werden.

Die Sozietätsdirektion ist auch verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden sei, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

§. 17.

Von der Verpflichtung zur Versicherung bei dieser Sozietät bleiben die im Gemeindebezirke der assoziirten Städte gelegenen, dem Staate gehörigen Gebäude ausgeschlossen, jedoch sollen dieselben, wenn überhaupt ihre Versicherung von der betreffenden Verwaltungsbehörde für gut befunden und von dem betreffenden Königlichen Ministerium nicht ein Anderes genehmigt wird, bei der Städte-Feuersozietät versichert werden.

§. 18.

Auch steht im Uebrigen zwar Jedem frei, seine nicht aufnahmepflichtigen Gebäude (§. 10.) nach Gutbefinden irgend anderswo, als bei der Städte-Feuersozietät gegen Feuersgefahr zu versichern, kein solches Gebäude aber, welches anderswo (mit Ausnahme der im §. 2. erwähnten Privatvereine) schon versichert ist, kann bei der Städte-Feuersozietät weder ganz noch zum Theil aufgenommen und kein dergleichen Gebäude, welches bei der Städte-Feuersozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein solches Gebäude dieser Bestimmung entgegen noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Städte-Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietätsdirektion ist überdies verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sei, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

§. 19.

4) Zeit des Eintritts.

Der Eintritt in die Sozietät, mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche zulässig ist, findet regelmäßig, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar und des 1. Juli jedes Jahres statt. Doch ist beides auch zu jeder andern Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Betrag der ordentlichen sowohl als der außerordentlichen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. In diesem Falle beginnt die rechtliche

liche Gültigkeit der Versicherung resp. Erhöhung schon von der Mitternachtsstunde an, welche auf den Tag folgt, an welchem der nach den Bestimmungen dieses Reglements vollständig eingerichtete und begründete Versicherungsantrag von dem Magistrate unter der Adresse der Direktion zur Post gegeben worden ist. Auch wenn die Direktion noch Ausstellungen in Betreff der Höhe der Versicherungssumme zu machen haben sollte, ist die Versicherung resp. Erhöhung nichtsdestoweniger von dem gedachten Zeitpunkte ab gültig, jedoch nur auf diejenige Summe, welche reglementsmäßig hat bestätigt werden können.

Wenn ein Gebäude, welches eingegangen ist, im Kataster gelöscht werden muß, so sind die Beiträge bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu entrichten. Bei Heruntersetzung der Versicherungssumme sind die Beiträge für das laufende Jahr unverkürzt zu zahlen.

§. 20.

Die Versicherungssumme darf den überall in den Schranken eines Minimums zu haltenden gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, also mit Ausschluß der Fundamente, nicht übersteigen. 5) Höhe der Versicherungssumme.

§. 21.

Auf Höhe dieses Werths (§. 20.) soll aber in der Regel jedes Gebäude bei der Sozietät versichert werden; nur muß die Versicherungssumme in Beträgen, welche durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Silberkurant ausgedrückt sein.

§. 22.

Der im §. 20. angeordneten Beschränkung ist fortan auch Jeder, der seine nicht aufnahmepflichtigen Gebäude (§. 10.) anderswo als bei der Städte-Feuersozietät versichern läßt (§. 18.), unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist. Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 20. bestimmten Werth, mit einer zur Städte-Feuersozietätskasse fließenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungssumme, soweit sie über den im §. 20. bestimmten Versicherungswerth hinausgeht, welche zur Hälfte dem Städte-Feuersozietätsfonds und zur anderen Hälfte dem Provinzial-Landarmenfonds zufällt, bestraft werden.

§. 23.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer

einer möglichst genauen und getreuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 24.

Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach dem hier beigefügten Schema eingerichtet, und diese Schemata durch den Magistrat jedem Interessenten auf Begehr in so vielen leer gelassenen und zur Ausfüllung geeigneten Exemplaren, als er bedarf, auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt, oder aber danach auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben die nöthigen Schemata durch den Magistrat ausgefüllt werden.

§. 25.

Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in zwei Exemplaren von dem Besitzer in gesetzlicher Form vollzogen, diese Vollziehung von dem Magistrate beglaubigt und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nach dem vom Magistrate eingenommenen Augenschein im Wesentlichen richtig sei, auch die in derselben begehrte Versicherungssumme den desfalls gegebenen Bestimmungen (§§. 20. und 21.) nach den im §. 27. aufgestellten Begriffen muthmaaßlich entspreche.

§. 26.

Nur wenn der Magistrat dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf dessen Vorhaltung die Versicherungssumme nicht so weit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen oder zu erhöhen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

§. 27.

In solchem Falle muß entweder von einem vereideten Baubeamten oder von zwei zu diesem Behufe besonders zu verpflichtenden sachverständigen Bauhandwerkern mit kunstmäßiger Genauigkeit und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Alles, was nicht durch Feuer verletzt werden kann, bleibt also dabei ausgeschlossen. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in völlig baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in dem-

demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

Bei Gebäuden, die sich noch in mittelmäßig baulichem Zustande befinden, ist diese Reduktion nicht nothwendig. Die Kosten dieser Abschätzung werden, Falls die Angabe des Eigenthümers zu hoch (§. 20.) oder zu niedrig (§. 21.) befunden wird, von diesem, im entgegengesetzten Falle aber von der Sozietät getragen.

§. 28.

Diese Taxe muß in einer runden, durch (10.) zehn theilbaren Summe Preußischen Silberkurants abgeschlossen und in zweifacher Ausfertigung vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthsumme hinaus, oder unter derselben, ist sodann schlechterdings keine Versicherung statthaft.

§. 29.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 20. ff. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern hat, zwar nicht verpflichtet, aber zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch gleichfalls nur bei der städtischen Feuersozietät geschehen.

§. 30.

Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen gewählten Versicherungssummen, als die blos zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Lasten angewendet, und überhaupt wider den Willen des Besitzers jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 31.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssumme oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Veränderung des Werthes der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich. Die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vorzunehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen, und Falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung oder Erhöhung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch die Versicherungssumme feststellen zu lassen. Namentlich sind die mit den Feuerversicherungs-Angelegenheiten beauftragten Magisträte verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth

 nach

nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals das Minimum des wirklich noch vorhandenen Werths der versicherten Gebäude übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglücke der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

§. 32.

6) Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssumme.

Erhöhungen der bisherigen Versicherungssummen, oder Heruntersetzungen derselben, sind nur unter Beobachtung der in den §§. 20. und 21. angeordneten Beschränkungen zulässig. Der nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach, oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem Gebäudebesitzer als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten) ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch soll davon denjenigen Hypothekengläubigern und sonstigen Realberechtigten, welche etwa im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden. Die Wirkung dieser Heruntersetzung tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, ein, jedoch werden die Beiträge für das Jahr, in welchem sie festgestellt worden, nach der bisherigen Versicherungssumme, die Beiträge von dem herabgesetzten Versicherungsbetrage aber erst vom Anfange des folgenden Jahres ab entrichtet.

§. 33.

7) Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, welche beide zur Bestreitung aller Ausgaben der Sozietätskasse bestimmt sind. Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen sich die Beiträge beziehen, katastrirten Versicherungssumme (§. 35. ff.) dem muthmaaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß abgemessen und ein- für allemal festgestellt, und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden.

Außerordentliche Beiträge werden nur dann ausgeschrieben, wenn die Summe der ordentlichen Beiträge zur Erfüllung aller der Sozietätskasse obliegenden Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Die Höhe derselben ergiebt der Bedarf. So weit es thunlich, müssen dieselben stets in bestimmten Quoten der ordentlichen Beitragssätze ausgeschrieben werden.

§. 34.

Die Einzahlung der ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr erfolgt in zwei Hälften, deren erste in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April, deren zweite in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober zu entrichten ist.

Die

Die nach Ablauf dieser Fristen verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Verwarnung der Restanten und ohne alle Nachsicht exekutivisch beigetrieben. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt, und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

§. 35.

Die Summe des ordentlichen Beitrages bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es sollen nämlich in der städtischen Feuersozietät des Regierungsbezirks Königsberg vier Klassen stattfinden, und es gehören:

zur ersten Klasse massive Kirchen mit massiver Bedachung,

zur zweiten Klasse alle sonstigen massiven Gebäude, d. h. solche, welche ganz massive Ringmauern und massive Bedachung haben,

zur dritten Klasse alle Gebäude mit Ringwänden von Fachwerk oder Holz mit massiver Bedachung,

zur vierten Klasse alle übrigen Gebäude ohne massive Bedachung, gleichviel, von welcher Bauart dieselben sonst sein mögen.

Strohdächer, welche mit Lehm feuersicher überzogen sind, sind den massiven Dächern gleich zu achten, und Gebäude mit Fachwerksgiebeln, welche jedoch von Außen massiv verkleidet sind, sind, wenn sie sonst zu den ganz massiven Gebäuden gehören, gleich den letztern in die zweite Klasse einzuschätzen.

Gebäude, deren Bauart oder Bedachung zum Theil massiv, zum Theil nicht massiv ist, gehören ganz resp. in die dritte oder vierte Klasse. Dagegen soll es jedem Besitzer von ganz oder theilweis massiven Gebäuden freistehen, dieselben mit Ausschluß der Mauern zu versichern, welche demnächst bei Ermittelung des zulässigen Versicherungswerthes unberücksichtigt bleiben.

§. 36.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten des Magistrats die Sozietätsdirektion zu bestimmen. Der Magistrat hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen kann, hiernächst aber auch die Entscheidung der Direktion näher bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage und, wenn etwa diese wider Vermuthen über irgend einen wesentlichen Umstand keine hinreichende Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Magistrat, oder sonst nach Gutbefinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

 §. 37.

§. 37.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Sozietätsdirektion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm nach seiner Wahl (§. 113.) der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 38.

Die Bestimmung der Sozietätsdirektion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder resp. schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermin ab (§. 19.) in Wirksamkeit tritt.

§. 39.

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Jahresrate

in der ersten	Klasse	auf	$\frac{1}{6}$	Prozent,
= zweiten	=	=	$\frac{1}{4}$	=
dritten			$\frac{1}{3}$	
= = vierten	=	=	1	

von der Versicherungssumme bestimmt.

§. 40.

Nach fünf Jahren, wenn die Verhältnisse es nicht schon früher erforderlich machen, soll wiederholt eine allgemeine Revision des Reglements, namentlich eine Revision der Klasseneintheilung und des Beitragsverhältnisses der verschiedenen Klassen vorgenommen, und hierbei insbesondere nicht nur über die Beibehaltung oder Abschaffung des Versicherungszwanges, sondern auch über die Frage von Neuem berathen werden, ob nicht die für jetzt ausgesetzte Vereinigung mit der Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen angemessen erscheine.

Zu den künftigen Reglementsrevisionen schickt jede assoziirte Stadt einen von den assoziirten Hausbesitzern aus deren Zahl zu wählenden Deputirten; die Revision erfolgt mit Zuziehung dieser Deputirten; dieselben erhalten für die Dauer dieses Geschäfts 2 Rthlr. Tagegelder und 15 Sgr. pro Meile Reisekosten aus der Sozietätskasse.

§. 41.

8) Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude bauliche Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse, oder die Entrichtung von besonderen Zuschlägen (§. 7.) nach sich

sich ziehen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, dem betreffenden Magistrate binnen Monatsfrist davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Veränderungen etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 42.

Wird die Anzeige nicht binnen Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten sollen, als Strafe zur Sozietätskasse einzahlen.

§. 43.

Dieser Strafbetrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 44.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse, oder die Entrichtung besonderer Zuschläge eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 42. und 43.) geleistet werden.

§. 45.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher an einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist. 9) Brandschaden-Taxe.

§. 46.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuersozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 47.

Es muß daher sowohl der Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile, als

als der Betrag derjenigen Kosten ermittelt werden, welcher zur Herstellung der vernichteten oder beschädigten Theile nach den im §. 27. angegebenen Vorschriften erforderlich ist. Aus den beiden hiernach ermittelten Geldsummen wird das Werthsverhältniß der vernichteten oder beschädigten Theile zu dem ganzen versicherten Objekt festgestellt.

§. 48.

Bei diesen Ermittelungen dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung oder Taxe zum Anhalt und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu ergänzen.

§. 49.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach erfolgter Dämpfung des Feuers eine Besichtigung des Schadens durch den Magistrat erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat derselbe blos eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen bei der Schadensbesichtigung zwei sachverständige Bauhandwerker oder ein vereideter Baubeamter zugezogen und von diesen die Abschätzung des Schadens nach §§. 46. bis 48. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden.

In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht und, wenn sie nicht schon ein- für allemal vereidet sind, zu der Handlung durch Handschlag besonders verpflichtet.

§. 50.

Bei dieser Verhandlung muß sogleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und anderen Löschungshülfen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo, und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

§.

§. 51.

Die Brandschadenvergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, es beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, dabei einen Unterschied macht. 10) Auszahlung der Brandschäden-Vergütungsgelder.

§. 52.

Die Sozietät hat jedoch, falls gegen den Versicherten wegen Verdachts der vorsätzlichen oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten verursachten Brandstiftung eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist, nicht eher die Verpflichtung, die Brandschadenvergütung — in jedem Falle ohne Verzugszinsen — zu zahlen, bis das Erkenntniß rechtskräftig geworden und in demselben das Nichtschuldig ausgesprochen ist.

§. 52a.

Jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein bei der Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, soll, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Genehmigung dazu beibringt, berechtigt sei, sein Hypothekenrecht im Feuersozietätskataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die katasterführende Behörde verbunden, nicht allein diesen Vermerk zu machen, sondern auch die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente zu bescheinigen. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Genehmigung des Gläubigers beigebracht wird. Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht erweisen können.

Haften auf einem abgebrannten Gebäude solche, im Kataster gehörig vermerkte Hypothekenschulden, so soll, vorausgesetzt, daß vorab die sonstige Insolvenz des Schuldners gehörig erwiesen ist, auch in dem Falle des §. 52. die Sozietät den Gläubigern für das Kapital sowohl, als auch für die etwanigen rückständigen Zinsen insoweit gerecht werden, als solches ohne den Eintritt des Verbrechens des Schuldners hätte geschehen müssen.

§. 53.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten erstenfalls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der

der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 54.

Ob und inwieweit die Sozietät sonst gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung Kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 55.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers, vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 56.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 57.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer solchen bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 58.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Vergütung durch die Sozietät keineswegs ausgeschlossen.

§. 59.

Ebensowenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude

bäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern nur zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an dem in der Versicherung begriffenen Theil desselben zugefügt sind.

Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver oder andere Explosionen, oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 60.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäuden nach §. 47. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 61.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden diese dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 62.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt bei Totalschäden in zwei Raten, und zwar die erste Hälfte baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem Brandschaden, die zweite aber, sobald das Gebäude unter Dach gebracht und der Nachweis darüber geführt ist; sie geschieht durch den Magistrat unmittelbar an den Beschädigten gegen eine von diesem auf die Feuersozietätskasse auszustellende Quittung.

Findet jedoch die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes (§. 73.) überhaupt nicht statt, so erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste zwei Monate, die zweite vier Monate nach dem Brandschaden.

§. 63.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften, die erste längstens zwei Monate nach vorgefallenem Brandschaden, die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis geführt wird, daß die Wiederherstellung erfolgt sei.

§. 64.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in

 den

den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von diesem Termine ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 65a.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht, oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung, u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 65b.

Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welchen der Magistrat auf den Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 66.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 67.

Nur wenn und insoweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 68.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt wird.

§. 69.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei

bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

§. 70.

Nur wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes dispensirt wird (§. 73.), scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes aus der Sozietät aus und ist nur noch zu den Beiträgen für das laufende Halbjahr verbunden (§. 19.). Sonst aber unterbricht weder der Total- noch der Partial-Brandschaden den Versicherungsvertrag, nur muß nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 23. bis 29. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster danach berichtigt werden.

11) Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 71.

Von dem Ablaufe des Jahres an, in welchem der Brandschaden erfolgt ist, bis zu dem Anfange desjenigen, mit welchem das neu berichtigte Kataster in Wirkung tritt, ist der durch Brand beschädigte Theilnehmer von der Beitragsleistung entbunden.

Wenn aber inzwischen das im Bau begriffene Gebäude, die auf der Brandstelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, so soll von der Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Falle auf diejenigen Gegenstände, die als bereits in den Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet, besonders nachgewiesen werden, in dem §§. 47. und 60. bezeichneten und nach Maaßgabe des §. 49. festzustellenden Verhältnisse zu leisten hat, der Gesammtbetrag der erlassenen oder noch zu erlassenden Beiträge und zwar nach dem Maaße, wie sie von dem früher abgebrannten Gebäude zu leisten gewesen sein würden, in Abzug gebracht werden.

§. 72.

In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch (§§. 62. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden.

Abgebrannte Privatgebäude müssen in der Regel binnen fünf Jahren, abgebrannte öffentliche Gebäude aber binnen zehn Jahren vom Tage des Brandes ab auf dem Hypotheken-Areale, wozu die Brandstelle gehört, wieder aufgebaut werden. Wird der Wiederaufbau in diesen Fristen nicht ausgeführt, so soll die Direktion der Feuersozietät berechtigt sein, die Brandschadenvergütung unter definitiver Verausgabung bei ihrer Kasse den betreffenden Städten zur weiteren Asservirung und Nutzung mit der Wirkung in Beziehung auf den Empfangsberech-

 tigten

tigten zu überweisen, daß letzterer sich ferner nicht mehr an die Sozietät, sondern nur an die Kämmerei wegen seiner Befriedigung halten, auch von der Kämmerei bis dahin, daß seine Forderung regelmäßig zahlbar wird, keine Zinsenzahlung fordern kann. Insofern ein abgebranntes Grundstück noch vor dem Ablaufe der obigen Fristen auf Grund des §. 48. Tit. 8. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts der Kämmerei zugeschlagen wird, ist die zu demselben gehörige Brandschadenvergütung sofort der Kämmerei zur beliebigen Benutzung zu zahlen und bei der Sozietätskasse definitiv zu verausgaben.

§. 73.

Unsere Regierung ist befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt, oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Beschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt der Regierung vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 52. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei; in diesen letzteren Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung des Magistrats gebunden, welcher darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern ist.

§. 74.

12) Beamte der Sozietät.

Die obere Leitung der Feuersozietäts-Angelegenheiten übernimmt einstweilen ferner wie bisher unter der Firma:

„Feuersozietäts-Direktion"

die Regierung zu Königsberg, welche ein Mitglied ihres Kollegiums mit der speziellen Bearbeitung der Feuersozietäts-Geschäfte zu beauftragen hat.

§. 75.

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät werden ferner, wie bisher, unter spezieller Kontrolle der Feuersozietäts-Direktion durch einen besonderen Rendanten verwaltet, welcher von der Feuersozietäts-Direktion anzustellen ist.

Seine Besoldung, sowie seine Pensionirung nach den für die unmittelbaren Staatsdiener bestehenden Grundsätzen, erfolgt aus der Sozietätskasse.

§. 76.

Die Besoldung des Rendanten für die Kassenführung (§. 75.) wird auf Grund eines Verwaltungskosten-Etats bewilligt, welchen die Feuersozietäts-Direktion aufzustellen und der Oberpräsident nach Prüfung durch die zur Rechnungsrevision gewählten Deputirten (§. 104.) zu genehmigen hat. Zu allen son-

sonstigen Büreaugeschäften bedient sich die Feuersozietäts-Direktion der zu unentgeltlicher Bearbeitung der Städte-Feuersozietäts-Geschäfte verpflichteten Subalternen der Regierung. Jedoch soll für den Fall, daß die Kräfte des der Regierung überwiesenen Personals hierzu nicht ausreichen, zu angemessener Remunerirung von Büreaugehülfen, sowie für andere Büreaubedürfnisse insoweit, als sonst dem Staatsfonds Mehrausgaben aufgebürdet werden würden, ein angemessenes Dispositionsquantum in dem vorgedachten, nach fünf Jahren zu revidirenden (§. 40.) Etat ausgebracht werden.

§. 77.

Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion besorgt in jeder assoziirten Stadt des Regierungsbezirks der Magistrat unentgeltlich alle ihm nach diesem Reglement obliegenden Geschäfte der Städte-Feuersozietät in derselben Art, wie die übrigen städtischen Angelegenheiten.

§. 78.

Die Einziehung der Beiträge, sowie die Auszahlung der Brandvergütungsgelder geschieht durch die Kämmerei- und resp. Kommunalkasse jeder Stadt ohne besondere Vergütung. Die spezielle Kontrole derselben liegt dem Magistrat ob.

§. 79.

Für die Kassenbeamten der Städte-Feuersozietät (§§. 75. und 78.) gelten, nächst der denselben etwa zu ertheilenden besonderen Instruktion, die nämlichen Vorschriften, welche allen öffentlichen Kassenbeamten ertheilt sind.

§. 80.

Die Feuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen.

§. 81.

Bei der Sozietäts-Direktion wird ein Hauptlagerbuch und bei jedem Magistrat ein besonderes Ortskataster geführt, welches alle, das Feuerversicherungsgeschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß. 13) Geschäftsführung der Sozietät.

§. 82.

Damit aus dem Hauptlagerbuche, in Zusammenstellung mit den Städte-Feuersozietäts-Kassenrechnungen, zu jeder Zeit alle das Feuersozietätswesen betreffenden Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster in zweifacher Ausfertigung, für jede Stadt besonders und zwar geordnet nach der Reihenfolge der einzelnen darin belegenen Grundstücke, nach dem hier beigefügten Formular anzulegen und weiter durchzuführen. Die Unikate dieser Ortskataster bilden das Stadtlagerbuch, wogegen aus den der Sozietätsdirektion rechtzeitig einzureichenden Duplikaten das Hauptlagerbuch zusammengesetzt wird.

§. 83.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Wegfall bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 32.), und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die dazu besonders bestimmten Kolumnen, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen, wenn aber dergleichen Veränderungen sich in einem Ortskataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Ortskataster in duplo auszufertigen, um sowohl in dem Haupt- als in dem Stadtlagerbuch gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und zu den Akten gebracht.

§. 84.

Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Hauptlagerbuche und den Ortskatastern erhalten werde, muß jeder Magistrat alljährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungsvermerke, welche seit dem Zeitpunkte der letzten gleichartigen Berichterstattung stattgefunden haben, in duplo an die Sozietätsdirektion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat, mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Hauptlagerbuch versehen, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 85.

Solche Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der §. 19. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Magistrat gelangen; dieser hat alsdann sofort die Anfertigung des Katasters zu veranlassen und solches an die Direktion einzusenden, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 86.

Wer aber sonst in dem Falle ist, der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermin als neuer Interessent beizutreten, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens zwei Monate vorher an den betreffenden Magistrat gelangen lassen und kann widrigenfalls von letzterem, wenn nämlich derselbe mit der Regulirung des Anliegens nicht mehr zu rechter Zeit zu Stande zu kommen glaubt, für den nächsten Eintrittstermin zurückgewiesen werden, sofern das Gesuch nicht aufnahmepflichtige Gebäude betrifft (§§. 7. und 10.). Im entgegengesetzten Falle und wenn der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, treten die Bestimmungen der §§. 12. bis 14. dieses Reglements ein.

§. 87.

Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen, oder etwanige Taxaufnahme, müssen bis längstens vier Wochen

vor

vor Eintritt des Aufnahmetermins bewirkt und bis dahin überhaupt in den Städten alle Aufnahmegeschäfte vollständig zur Genehmigung der Sozietätsdirektion vorbereitet, abgeschlossen werden.

§. 88.

Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungssummen kommt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe oder Beschreibung und des der letztern angehängten Attestes zulässig sind und nachgesucht worden, oder ob es der erneuerten Genügung der Erfordernisse der §§. 23. ff. bedarf. Im letzteren Falle findet die Vorschrift der §§. 86. und 87. statt. Solche Erhöhungen aber, die etwa blos auf den Grund der schon vorhandenen Dokumente zu bewirken sind, imgleichen sonst zulässige (§§. 19. und 32.) Heruntersetzungen der Versicherungssummen und gänzliche Löschungen, können noch bis vier Wochen vor dem nächsten Eintrittstermine rechtzeitig nachgesucht und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 89.

Alle Anträge, welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden im Zweifelsfalle und wenn nicht bestimmte Vorschriften ein Anderes bedingen, so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Zeit angebracht worden wären.

§. 90.

Spätestens drei Wochen vor dem Eintrittstermine müssen alle Berichte, Anträge und Beschreibungen oder Taxen, welche die Magisträte einzureichen haben, in den Händen der Sozietätsdirektion sein. Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Eintrittstermine zu erledigen sind, schleunigst herausheben und deshalb das Nöthige verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkte hin aber muß dieselbe die Berichtigung des Hauptlagerbuchs bewirken und jedem Magistrat die ihn angehende Ausfertigung zugehen lassen.

§. 91.

Nach deren Eingang ist dem Versicherten zu jeder Zeit die Einsicht des Ortskatasters, soweit es ihn betrifft, gestattet, um sich davon zu überzeugen, daß nach der Beschreibung oder Taxe (§§. 25. und 28.) die Eintragung im Kataster stattgefunden habe. Wenn aber der versicherte Eigenthümer außerdem von dem Magistrat eine Bescheinigung über seine Feuerversicherung begehrt, so soll diese zwar nicht versagt werden, sie kann jedoch nur gegen Entrichtung der Schreibgebühren erfolgen.

§. 92.

Bei entstehenden Brandunfällen muß der Magistrat bei Vermeidung einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe, mit Beziehung der Katasternummer

der verunglückten Gebäude, der Sozietätsdirektion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Schadenaufnahme (§§. 45. ff.) in längstens vierzehn Tagen nach dem stattgehabten Brandschaden vollständig bewirken und solche sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe längstens innerhalb vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 93.

Werden diese (§. 92.) Fristen verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der Sozietätsdirektion wesentliche Erinnerungen, denen nicht mehr vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 62. ff.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die daraus etwa entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdem nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Einem bis zwanzig Thalern verfallen.

§. 94.

Die Einziehung der ordentlichen Beiträge erfolgt auf Grund einer Heberolle, welche am Anfange jeden Jahres der städtische Feuerkassen-Rezeptor nach dem Ortskataster anzulegen und der Magistrat zu revidiren und zu bestätigen hat; dagegen die der außerordentlichen Beiträge (§. 33.) nach den von der Direktion ergehenden und von den Magisträten sowohl den Feuerkassen-Rezepturen als den einzelnen Debenten bekannt zu machenden Ausschreibungen.

§. 95.

Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Sozietätskasse und den einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den letzteren an die ersteren, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisungen geleisteten Zahlungen übersendet werden.

§. 96.

Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Direktion ihrerseits alle Zahlungsanweisungen an die Sozietätskasse ergehen läßt, die letztere alle vorkommenden Zahlungen, unter Beobachtung der ihr dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften, auf die einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen anweisen.

§. 97.

Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber ihrerseits alle Auszahlungen nur im Namen und auf Rechnung der Sozietätskasse, unter Zuziehung und gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit der städtischen Kassenkuratel, auf deren allgemeine oder besondere Anweisung, und dürfen keine Zahlung ohne diese Anweisung leisten.

§. 98.

§. 98.

Alle Auszahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Sozietätsdirektion nachgesucht und justifizirt und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 99.

Der Sozietätsdirektion und Sozietätskasse liegt es ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Stadt-Feuersozietäts-Rendanten ein zu großer baarer Bestand erwachsen könne. Des Endes muß aber auch jeder der letztern durch den ihm zunächst vorgesetzten Magistrat monatlich einen Abschluß von dem Zustande seines Soll, Ist, Rest und Bestand an die Sozietätsdirektion gelangen lassen.

§. 100.

Wenn bei der Feuersozietätskasse durch Ueberschüsse der ordentlichen Beiträge eines Jahres sich Bestände ergeben, so sollen dieselben als Reservefonds aufgesammelt und bis auf Weiteres zum Nutzen der Sozietät zinsbar angelegt werden. Bei der nach fünf Jahren stattfindenden Revision der Sozietätsverwaltung (§. 40.) wird sodann über die fernere Bestimmung dieser Ersparnisse von den versammelten Deputirten Beschluß gefaßt werden.

§. 101.

Was die Rechnungsabnahme betrifft, so findet solche bei den einzelnen städtischen Feuerkassen-Rezepturen nicht eigentlich statt; denn da einerseits der Betrag ihrer Gesammteinnahme bekannt und durch die Heberolle und resp. das Ortskataster begründet, auch wenn etwa das Ausschreiben eines außerordentlichen Beitrags stattfindet, dessen Ertrag von der Sozietätsdirektion selbst zu berechnen ist, andererseits aber Seitens der Sozietätsdirektion in der Regel keine Reste gestattet werden, sondern es Sache des Magistrats ist und bleibt, die Feuersozietäts-Beiträge der Stadt bei eigener Verhaftung auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen, so kommt es nur darauf an, daß alljährlich längstens bis drei Monat nach Neujahr jeder Kommunalkassen-Rendant seine völlig erledigte Original-Heberolle durch den Magistrat an die Sozietätsdirektion einsende und ein von der letztern ausgefertigtes Zeugniß erhalte, daß derselbe die gesammte Einnahme des verflossenen Jahres an die Regierungs-Hauptkasse richtig abgeliefert habe.

§. 102.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Sozietätskasse für jede Stadt ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Sozietätsdirektion bei eigener Verhaftung ob.

 §. 103.

§. 103.

Die Feuersozietätskasse hingegen legt jährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 104.

Diese wird zunächst von der Sozietätsdirektion revidirt und hierauf mit dem Revisionsprotokoll dreien Deputirten aus der Zahl der assoziirten Grundbesitzer zur Superrevision und Ertheilung der endlichen Decharge vorgelegt. Die Ernennung dieser Deputirten geschieht durch Wahl Seitens der zur Reglementsrevision bestimmten Deputirten für die Zeit bis zu dem nächsten Zusammentritte der letztgenannten Deputirten. Für die Dauer ihres Geschäfts werden ihnen 2 Rthlr. Tagegelder und 15 Sgr. pro Meile Reisekosten aus der Sozietätskasse vergütet. Das Rechnungs-Revisionsprotokoll der Revisionsdeputirten wird den Magisträten abschriftlich zur Mittheilung an die Assoziirten zugestellt, auch ein vollständiger Rechnungsextrakt durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung durch das Oberpräsidium der Provinz an das Ministerium des Innern eingesendet.

§. 105.

Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf nachstehende Weise:

a) das Soll der jährlichen ordentlichen Beiträge wird durch ein auf das Lagerbuch gegründetes Attest der Sozietätsdirektion, das Soll der etwanigen außerordentlichen Beiträge aber (§. 33.) durch das in beglaubigter Abschrift beizufügende Ausschreiben der Direktion und die derselben anzuschließende Repartition belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten und resp. ihre Versicherungssumme erhöhen lassen, oder welche eine nothwendige Heruntersetzung derselben erleiden (§§. 19. 32. ff.), hat die Sozietätsdirektion ein besonderes Verzeichniß, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) etwanige außerordentliche Einnahmen müssen durch besondere Vereinnahmungs-Ordres der Direktion justifizirt werden;

d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Ordres der Sozietätsdirektion nachzuweisen.

§. 106.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungs-Ordres der Sozietätsdirektion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben werden resp. durch die gehörig genehmigten Etats, oder besondere Anweisungen und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 107.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadensaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien zur Aufmunterung ꝛc. verwandt werden, kann die Sozietätsdirektion insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbstständig feststellen und zur Auszahlung anweisen, und gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister ꝛc. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern ꝛc. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Oberpräsidenten eingeholt werden.

§. 108.

Um die künftige Uebersicht aller das städtische Feuersozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungskapitalien und des für dieselbe reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in solle verrechnet werden können;
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Titel, an bezahlten Brandvergütungsgeldern, jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolumnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 47.) vermerkt werden.

Soweit die Sozietätskasse, um namentlich der Vorschrift sub I. zu genügen, einer Nachweisung aus dem Hauptlagerbuche bedarf, muß sie sich dieselbe daraus selbst entnehmen und ihr letzteres dazu vorgelegt werden.

§. 109.

Die Sozietätskasse muß monatlich einer ordentlichen Revision durch die Sozietätsdirektion unterworfen werden, welche auch mindestens einmal in jedem Jahre eine außerordentliche Revision derselben vorzunehmen hat.

§. 110.

Die bei den Kämmereikassen befindlichen Sozietätsgelder werden bei den von Seiten der Magisträte vorzunehmenden Revisionen mit wahrgenommen.

 §. 111.

§. 111.

14) Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

Beschwerden über das Verfahren der Magisträte in Feuersozietäts-Angelegenheiten, oder Anfragen derselben sind zunächst bei der Sozietätsdirektion, i höherer Instanz aber bei dem Oberpräsidenten der Provinz und event. bei dem Minister des Innern anzubringen; Beschwerden, welche über die Sozietätsdirektion selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls zunächst an den Oberpräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern.

§. 112.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sei oder nicht. Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 113.

Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Sozietätsdirektion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 114.

Der Rekurs geht nach §. 111. zunächst an den Oberpräsidenten der Provinz und dann an den Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Sozietätsdirektion bei der letztern anbringen.

§. 115.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, den zweiten der Magistrat, und zwar müssen beide aus der Zahl der Assoziirten, großjährig und untadelhaften Rufes sein, auch weder mit dem Provokanten, noch unter sich in einem

nach

nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältniß stehen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Sozietätsdirektion, und zwar lediglich aus der Zahl der im Regierungsbezirke mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 116.

Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Ein Mitglied des Magistrats vertritt dabei die Sozietät.

§. 117.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 118.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 116. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher dabei event. zugleich, mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 119.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 120.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 118. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Sozietätsdirektion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

§. 121.

Damit die Geschäftsführung der Feuersozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunalbeamte innerhalb des Kreises oder der Gemeinde, welcher er angehört, den Requisitionen, sowohl der Sozietätsdirektion, als der Magisträte zur Ausrichtung einzelner Geschäfte Folge zu leisten verpflichtet sein.

15) Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat.

§. 122.

Jeder in dem Regierungsbezirke Königsberg mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon dispensirt, Folge zu leisten schuldig.

§. 123.

Ferner soll jeder angestellte Baubeamte schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Aufträgen der Sozietätsdirektion und den Requisitionen der Magisträte zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen, oder zu den Revisionen, Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 124.

Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte aber nur die Diäten seines Grades.

§. 125.

Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, oder des für solche handelnden Magistrats, oder auch des kompetenten Baubeamten, in den Tax- oder Brandschaden-Aufnahmeterminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder herkömmlichen Tagegelder bezieht. Leistet ein oder der andere Bauhandwerker einer solchen Aufforderung nicht Folge, so soll zwar an seiner Stelle ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, der ungehorsam ausgebliebene Bauhandwerker aber nicht nur die dadurch entstehenden Mehrkosten zahlen, sondern auch für allen Schaden haften, welcher durch seinen Ungehorsam etwa herbeigeführt werden möchte.

§. 126.

Jeder Magistrat ist verbunden, die im §. 24. bemerkte Ausfüllung zu bewirken, auch die im §. 25. vorgeschriebenen Atteste, soweit nicht in der Sache selbst Bedenken obwalten, auszustellen und die zu seiner desfallsigen Information nöthigen Lokaluntersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 127.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet sein, der Sozietätsdirektion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 128.

Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfeleistungen, oder zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die Feuersozietäts-Direktion zu disponiren hat. 16) Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Die Feuersozietäts-Direktion ist auch berechtigt, einzelnen Kommunen zur Anschaffung von Spritzen eine Beihülfe von fünf und zwanzig Prozent der Anschaffungskosten zu bewilligen.

Zur Vergütung der bei einem Brande entstandenen Schäden an den öffentlichen Feuerlöschgeräthen der assoziirten Städte, sowie zur Vergütung von Beschädigungen an Zäunen und anderen nicht versicherten Gegenständen, welche Behufs der Löschung oder Verhinderung der Weiterverbreitung eines Brandes auf polizeiliche Anordnung angerichtet oder doch nachher als nöthig oder nützlich für den gedachten Zweck anerkannt worden sind, soll ein Beitrag aus dem Feuersozietätsfonds in dem Maaße geleistet werden, in welchem das Interesse der Immobiliar-Feuersozietät nach billigem Ermessen bei der Sache mitbetheiligt erscheint. In der Regel ist dieser Beitrag auf die Hälfte des ermittelten diesfälligen Schadens festzusetzen und die Direktion ermächtigt, denselben in dieser Grenze ohne Weiteres auf den Feuersozietätsfonds anzuweisen. Sollte in einzelnen Fällen wegen besonderer Umstände ein höherer Beitrag der Immobiliar-Feuersozietät billig erscheinen, so hat die Direktion vor der Anweisung desselben noch die Genehmigung der Deputirten der Sozietät für die Rechnungsrevision einzuholen.

Beschädigungen an den Spritzen anderer, nicht dem Sozietätsverbande angehörigen Ortschaften und Besitzer werden mit dem ganzen Betrage vergütet.

Alle nach dem Vorstehenden ganz oder theilweise zu vergütenden Beschädigungen sind jedoch innerhalb acht Tagen nach dem Brande bei der Ortsbehörde Behufs der Besichtigung und Feststellung zur Anzeige zu bringen.

§. 129.

Das gegenwärtige revidirte Reglement tritt vom 1. Januar 1854. ab in die Stelle des Reglements vom 29. April 1838. (Gesetz-Sammlung pro 1838. S. 281. ff.) und der Verordnung vom 14. November 1845. (Gesetz-Sammlung pro 1845. S. 742.).

Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

Schema

zu den

Beschreibungen der in der städtischen Feuersozietät zu versichernden Gebäude.

Nummer.	Namen und Stand des Besitzers.	Bezeichnung der Gebäude nach ihrer Bestimmung.	Bau-Art		Länge.	Breite.	Bauliche Beschaffenheit.	Versicherungs-Summe.			Bemerkungen.
			der Ringwände und Giebel.	des Daches.	Fuß.	Fuß.		Rthl.	Sgr.	Pf.	
1.	Kaufmann N. N.	a) Wohnhaus.	Ganz aus gebrannten Mauerziegeln.	Mit Biberschwänzen gedeckt.	72	30	Erst vor drei Jahren neu erbauet und im völlig guten Zustande.	2000		.	In dem Wohnhause wird das Seifensiedereigewerbe betrieben.
		b) Pferdestall.	Aus Fachwerk mit gebrannten Ziegeln ausgesetzt.	desgl.	36	18	mittelmäßig.	200		.	

Feuersozietäts-Kataster

der

Stadt N. N.

(Nr. 3848.)

Nummer des Katasters.	Nummer des Hauptgebäudes.	Zeichen der Nebengebäude.	Tag, mit welchem der Versicherungsvertrag beginnt.	Namen der Hausbesitzer.	Benennung der Gebäude.	Versicherungs-Summe.							Veränderung pro						
						I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt			I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt		
										Rthl.	Sgr.	Pf.					Rthl.	Sgr.	Pf.

Veränderung pro							Veränderung pro							Veränderung pro							Bemerkungen angemeldeter Hypothekenrechte.
I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt			I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt			I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Der ordentliche Beitrag eines Jahres beträgt			
				Rthl.	Sgr.	Pf.					Rthl.	Sgr.	Pf.					Rthl.	Sgr.	Pf.	

(Nr. 3849.) Bekanntmachung über die unterm 15. August 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Betscher Chausseebau-Gesellschaft. Vom 3. September 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 22. März, 13. Mai und 28. Mai 1853. vollzogene Statut der Meseritz-Betscher Chausseebau-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. August 1853. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Posen zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 3. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

irt im Büreau des Staats-Ministeriums.

in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 3850.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 20. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen Schlawer Kreises auf den Kreistagen vom 6. April, 8. Juni und 25. November 1852. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues von Chausseen, und zwar

1) von Pollnow nach Carwitz,
2) von Schlawe nach Wusterwitz,
3) von Crangen bis zur Rummelsburger Kreisgrenze bei Börnen,
4) von Rügenwalde bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde

erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 150,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Schlawer Kreises zum Betrage von Einhundert funfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

45	Stück	à	1000	Rthlr.	.....	45,000	Rthlr.
100	=	à	500	=	.....	50,000	=
100	=	à	100	=	.....	10,000	=
400	=	à	50	=	.....	20,000	=
1000	=	à	25	=	.....	25,000	=
						= 150,000	Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen, und nach der durch das Loos zu bestimmenden

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1853.

den Folgeordnung vom 1. Januar 1855. an innerhalb fünf und dreißig Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Amortisationsplans zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 20. August 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

Schema

Schema.

Obligation des Schlaweschen Kreises

Litt.. №.....

über Thaler Preuß. Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Schlaweschen Kreises bekennt auf Grund der von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 7. Februar 1853. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 6. April, 8. Juni und 25. November 1852. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von

... Thalern Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße von 1761., welche für den Schlaweschen Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1855. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von fünf und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds nach Maaßgabe des genehmigten Amortisationsplans.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schlawe, den 18.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schlaweschen Kreise.

Mit diesen Obligationen sind zwölf Zinskupons von Nr. 1. bis 12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Schlaweschen Kreises

Litt..... № über Thaler Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 18. (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18..) gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst Thaler ... Silbergroschen.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahrs gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebau-Kasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Sammlung S. 249.).

Schlawe, den ..ten 18.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schlaweschen Kreise.

(Nr. 3851.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die unterm 18. Dezember 1843. (Gesetz-Sammlung 1844. Seite 21. ff.) von Uns bestätigte Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in den Generalversammlungen vom 21. Juni 1851. und 25. Juni 1853. beschlossen hat, ihr Unternehmen auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim auf Grund des von Uns bereits genehmigten Vertrages vom 30. Dezember 1852. (Gesetz-Sammlung 1853. Seite 255.) auszudehnen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der vorbezeichneten Eisenbahn nach Maaßgabe des Vertrages vom 30. Dezember 1852. hierdurch die landesherrliche Konzession ertheilen, auch die anliegenden, auf Grund der in der Generalversammlung vom 25. Juni 1853. gefaßten Beschlüsse ausgefertigten Zusatzbestimmungen zu den §§. 16. und 21. der Statuten für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die vorgedachte Eisenbahnunternehmung Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den Zusatzbestimmungen zu den Gesellschaftsstatuten durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 1. September 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

 Zusatz-

Zusatzbestimmungen

zu den §§. 16. und 21. der unterm 18. Dezember 1843. Allerhöchst bestätigten Statuten für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft,

beschlossen in der General-Versammlung vom 25. Juni 1853.

Auf Grund des zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zu Cöln und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unterm 30. Dezember 1852. abgeschlossenen Vertrages, die Uebernahme der Erbauung und des Betriebes der Bahn von Oberhausen bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend, treten zu den §§. 16. und 21. der Statuten für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft folgende vier Zusatzbestimmungen ein.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Bahn von Oberhausen nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim nicht dazu hinreichen sollte, um das vorläufig angenommene resp. unter Zuziehung eines Kommissars des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten definitiv berechnete und festgestellte Anlagekapital mit 3½ Prozent zu verzinsen, wird vom Staate aus dem ihm nach §. 16. IV. zustehenden dritten Theil vom Ueberschusse über 5 Prozent des Anlagekapitals und aus den ihm nach §. 21. zustehenden Dividenden der hierzu nöthige Zuschuß geleistet.

2.

Zur Sicherung eines für die Deckung etwaiger Zinsenausfälle ausreichenden Garantiefonds übernimmt der Staat auch die Verpflichtung, die ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen zustehenden Ueberschüsse und Dividenden vom Betriebsjahre 1851. ab gerechnet, incl. des pro 1850. zum Betrage von 8443 Rthlr. bereits bezogenen Ueberschusses, so lange selbst anzusammeln und zu verwalten, bis die Bahn von Oberhausen nach der Niederländischen Grenze während fünf hintereinander folgenden Jahren alljährlich einen Reinertrag von wenigstens drei ein halb Prozent aufgebracht haben wird.

3.

Mit dem vorgedachten Zeitpunkt tritt für den Staat die Berechtigung ein, den angesammelten Fonds weniger einer Summe von 100,000 Rthlrn. nach Anleitung der §§. 16. und 21. zu verwenden. — Dieser Restfonds von 100,000 Rthlrn. bildet einen eisernen Garantiebestand, den der Staat, so lange

und

und so oft es erforderlich werden sollte, aus den ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen zustehenden Ueberschüssen und Dividenden wieder zu kompletiren gehalten ist.

Das im §. 21. dem Staate vorbehaltene Recht, die zur Aktien-Amortisation zu verwendenden Zinsen und Dividenden des vom Staate übernommenen Siebentels der Aktien auf Ein Prozent des gesammten Anlagekapitals zu erhöhen, bleibt dergestalt unbeschränkt aufrecht erhalten, daß durch die Ueberweisung der Dividenden jenes Siebentels an den Garantiefonds für die Bahn von Oberhausen nach der Niederländischen Grenze der Staat nicht behindert ist, den im citirten §. 21. Nr. 1. erwähnten Amortisationsfonds durch Zuschüsse aus sonstigen Fonds dennoch alljährlich auf ein volles Prozent zu bringen.

(Nr. 3852.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,000,000 Thalern zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn. Vom 1. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft mit Unserer landesherrlichen Zustimmung beschlossen hat, ihr Unternehmen auf den Bau einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim auszudehnen und das dazu erforderliche Anlagekapital durch eine Prioritäts-Anleihe aufzubringen, so wollen Wir der gedachten Gesellschaft Behufs Erbauung der gedachten Eisenbahn und Beschaffung der für dieselbe erforderlichen Betriebsmittel, die Aufnahme einer ferneren Anleihe von 3 Millionen Thalern, geschrieben drei Millionen Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen gestatten und in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter folgenden Bedingungen ertheilen:

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub. A. beigefügten Schema stempelfrei ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in:

2000 Stück Littr. A. zu 500 Rthlr. Kurant,
sub Nr. 1 bis 2000,
(auf weißem Papier mit farbigem Ueberdruck) zusammen 1,000,000 Rthlr.

6000 Stück Littr. A. zu 200 Rthlr. Kurant,
sub Nr. 2001. bis 8000,
(auf weißem Papier mit farbigem Ueberdruck) zusammen 1,200,000

8000 Stück Littr. A. zu 100 Rthlr. Kurant,
sub Nr. 8001. bis 16,000,
(auf blauem Papier) zusammen..... 800,000 =

Summa 3,000,000 Rthlr.

Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponreihe befinden sich an den Prioritäts-Obli-

Obligationen. Auf der Rückseite der Prioritäts-Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinset. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 1. bis 30. April und 1. bis 31. Oktober eines jeden Jahres in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch alljährliche Verwendung des Reinertrages der Bahn von Oberhausen nach der Holländischen Grenze über vier Prozent des Anlagekapitals bis zur Höhe eines halben Prozents desselben und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen. Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden im Oktober des nächstfolgenden Jahres durch das Loos bestimmt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt im April des auf die Ausloosung folgenden Jahres.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. April 1858. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten. Dagegen bleibt den in Gemäßheit der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849. und 14. Februar 1853. emittirten 46,745 Stück Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 9,174,500 Rthlrn. nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegen-

gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen ausdrücklich reservirt und gesichert.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist aber, sofern sich bei der unter Zuziehung eines Kommissars des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolgenden definitiven Berechnung und Feststellung des für die Bahn von Oberhausen nach der Holländischen Grenze bei Elten erforderlichen Baukapitals ein Mehrbedarf über den vorläufig angenommenen Betrag von drei Millionen Thalern herausstellen sollte, berechtigt, denselben durch eine weitere Ausgabe von Obligationen Littr. B., die mit den, nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen die gleiche Priorität haben, zu beschaffen. Auch bleibt der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft den Inhabern der nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen gegenüber das Recht vorbehalten, Behufs Vervollständigung der Bauten und Anlagen der Cöln-Mindener Eisenbahn, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel dieser Bahn und Behufs eines zum Bau einer festen Rheinbrücke bei Cöln der Staatsregierung zu leistenden Beitrags mit Genehmigung des Staats eine fernere Anleihe zum Betrage von zwei Millionen sechsmalhunderttausend Thalern zu gleicher Priorität mit den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen zu machen. Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien, Prioritäts-Obligationen oder durch Aufnahme eines Darlehns darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des Privilegiums vom 8. Oktober 1847. emittirten 18,745 Stück, den auf Grund des Privilegiums vom 30. März 1849. emittirten 17,000 Stück, den auf Grund des Privilegiums vom 14. Februar 1853. emittirten 11,000 Stück und den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden 16,000 Stück Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sicher gestellt ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der im §. 3. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 6.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 6. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 30. April des auf die Ausloosung folgenden Jahres, wenn die Ausloosung selbst im Ausloosungsjahre öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 5.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht recht-

 zeitig

zeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 9.

Die in §§. 3., 6., 7. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Kölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung.

Im Falle des Eingehens des einen oder des anderen dieser Blätter bestimmt die Direktion dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Erdmannsdorf, den 1. September 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

A.

Prioritäts-Obligation
№

TALON.

Prioritäts-Obligation

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

№

über

500 Thlr. Preuss. Courant.

(Dritte Emission Littr. *A.*)

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Fünfhundert Thalern an dem in Gemässheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Cöln, den

Die Direction.
(Facsi ile der Unterschrift zweier irektions-Mitglieder.)

Der Spezial-Director.
(Facsimile der Unterschrift.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

(Rückseite.)

Privilegium.

COELN-MINDENER EISENBAHN-GESELLSCHAFT.

B.

B.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zu der Prioritäts-Obligation (Dritte Emission Litt. *A.*) № .....

Inhaber empfängt am 1. April 18.. gegen diese Anweisung

(Kehrseite.)

gemäss §. 1. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinscoupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Cöln, den .....

Die irection. (Facsimile.)

Ausgefertigt.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

No. 1. Zinscoupon (III. Emission Littr. A.) zu der Prioritäts-Obligation No.....

Inhaber empfängt am 1. April 18.. gegen diesen Coupon an den planmässig bezeichneten Zahlstellen

..... Thlr. Preuss. Courant

als Zinsen vom 1. October 18.. bis 1. März 18..

Cöln, den .....

Die Direction. (Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt. (Facsimile der Unterschrift des Rendanten.)

(Kehrseite.)

Thlr. Preuss. Courant.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Datum der Zinszahlung.)

(Nr. 3853.) Bekanntmachung über die unterm 22. August 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Minden. Vom 11. September 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 7. Juli d. J. notariell vollzogene Statut der unter dem Namen: „Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft" in Minden errichteten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. August d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 3854.) Bekanntmachung über die unterm 29. August 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungsbezirk Posen, vom 22. Juni 1853. Vom 17. September 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 22. Juni d. J. vollzogene Statut der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungsbezirk Posen, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. August d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 3. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 17. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

erlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 54.

(Nr. 3855.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 28. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verfügen hiemit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter dem Namen: „Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb", welche den Zweck verfolgt, die Ausbeutung von Galmei, Kupfer, Silber, Bleierzen und Kohlen, überhaupt aller nutzbaren Erze und Fossilien aus den Bergwerken und Gruben der Gesellschaft in Schlesien, das Aufsuchen und den Ankauf dieser Erze, die Erwerbung der erforderlichen Konzessionen, die Fabrikation von Zink, Blei, Kupfer und Silber und den Handel mit diesen Metallen und Erzen zu betreiben, auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. Allergnädigst genehmigt und die am 10. September 1853. vollzogenen Gesellschaftsstatuten, jedoch nur unter folgenden Maaßgaben bestätiget haben: 1) der Schlußsatz des Art. 11. fällt fort; 2) die Aktien und Dividendenscheine sind nur in Deutscher Sprache nach dem zu Art. 12. beigefügten Schema auszustellen, wogegen die Beifügung einer Französischen Uebersetzung auf der Rückseite der Gesellschaft überlassen bleibt; 3) zu Art. 21.; in jedem sechsten Jahre scheiden drei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus; 4) zu Art. 35.; die Generalversammlung ist auf einen anderen Tag als den 15. Mai zu berufen, falls dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt; 5) nach dem ersten Satz des Art. 43. ist einzuschalten: „der Beschluß der Auflösung bedarf der landesherrlichen Genehmigung"; 6) am Schluß desselben Artikels ist hinzuzufügen: „auch der Königlichen Regierung die Befugniß eingeräumt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung ihres gesetzlichen Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen; dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversamm-

Ausgegeben zu Berlin den 13. Oktober 1853.

sammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen; 7) die Gesellschaft bleibt in jeder Beziehung den Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes und den, den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit einer neuen Ausfertigung der Statuten und des notariellen Akts vom 10. September 1853. für immer verbunden und mit dem Text der Statuten und dem Deutschen Text der Formulare für die Aktien und Dividendenscheine durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich Unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. September 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statut

Statut
für die Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Erstes Kapitel.
Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen, durch gegenwärtige Urkunde eine Aktiengesellschaft errichtet.

Diese Gesellschaft erhält den Namen

„Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb."

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Breslau.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts stattfindet. Mit dem Ablaufe dieser funfzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von funfzig Jahren, und so weiter, je von funfzig zu funfzig Jahren, stillschweigend verlängert sein und fortbestehen, wenn nicht in den ersten sechs Monaten des funfzigsten Jahres jeder der gedachten Perioden eine, wenigstens ein Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche müssen dem fungirenden Verwaltungsrathe im Sitze der Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich, jedoch schriftlich, zugestellt, und gleichzeitig müssen die Aktien der Opponenten bei dem Verwaltungsrathe gegen Empfangsbescheinigung hintergelegt werden. Vor Ablauf der letzten drei Monate des funfzigsten Jahres beruft alsdann der Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung, um sie von der Zahl der Einsprüche in Kenntniß zu setzen und, falls die Opponenten mindestens ein Drittel der sämmtlichen Aktien vertreten, die Fortdauer oder Liquidirung der Gesellschaft der Entscheidung der Generalversammlung zu unterwerfen.

 Jede

Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über funfzig Jahre hinaus bedarf übrigens der landesherrlichen Bestätigung.

Artikel 4.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstande:

1) die Ausbeutung von Galmei, Kupfer, Silber, Bleierzen und Kohlen, überhaupt aller nutzbaren Erze und Fossilien aus den Bergwerken und Gruben, resp. Bergwerks- und Grubenantheilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es irgend sein möge, in Schlesien erwirbt;
2) das Aufsuchen und den Ankauf dieser Erze, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Konzessionen;
3) die Fabrikation von Zink, Blei, Kupfer, Silber und den Handel mit diesen Metallen und Erzen, sowie den Verkauf aller aus jenen Erzen überhaupt zu gewinnenden Produkte.

Artikel 5.

Alle im vorigen Artikel nicht speziell bezeichnete Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt.

Zweites Kapitel.

Gesellschaftskapital und dessen Einzahlung.

Artikel 6.

Das Gesellschaftskapital ist auf fünf Millionen Thaler Preußischen Kurants festgesetzt und zerfällt in funfzigtausend Aktien, jede im Betrage von Einhundert Thalern Preußischen Kurants. Jeder Aktienzeichner ist verpflichtet, ein Viertel oder fünf und zwanzig Thaler Preußisch Kurant auf jede Aktie sofort, und den Ueberrest einen Monat nach erfolgter Zahlungsaufforderung des Verwaltungsrathes, die erlangte landesherrliche Genehmigung vorausgesetzt, zu zahlen.

Alle Zahlungen erfolgen
zu Breslau bei den Herren C. T. Löbbecke & Co.
oder
den Herren Ruffer & Co.

Die erste Zahlung wird durch eine einfache Quittung bescheinigt; bei der zweiten werden dem Einzahlenden die definitiven Aktiendokumente behändigt.

Sollte die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nicht bis zum 1. Oktober dieses Jahres erfolgt sein, so werden die ersten Einzahlungen von fünf und zwanzig Thalern den Zeichnern, jedoch ohne Zinsen, zurückerstattet.

Ar-

Artikel 7.

Von jeder Summe, deren Zahlung verzögert wird, laufen, ohne daß es gerichtlicher Aufforderung bedürfte, von selbst fünf Prozent Zinsen, für das Jahr gerechnet, vom Tage der Fälligkeit ab, zum Vortheile der Gesellschaft.

Artikel 8.

Ist die ausgeschriebene Einzahlung nicht pünktlich am Verfalltage geleistet worden, so werden die Nummern der Zeichnungen, welche im Rückstande sind, in den im Artikel 35. bezeichneten Tagesblättern veröffentlicht.

Vierzehn Tage nach dieser Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, die betreffenden Aktien für Rechnung und Gefahr der Säumigen durch einen vereideten Makler oder durch einen Wechselagenten, wo es für gut gefunden wird, verkaufen zu lassen, es sei im Ganzen oder Einzelnen, an einem Tage oder zu verschiedenen Zeiten, ohne alle Klage oder gerichtliche Förmlichkeit.

Die Interimsquittungen über die also verkauften Aktien erlöschen von selbst, und den Käufern werden neue Interimsquittungen unter denselben Nummern ausgefertigt.

Durch die der Gesellschaft im gegenwärtigen Artikel eingeräumten Befugnisse soll dieselbe nicht behindert sein, gleichzeitig die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen die säumigen Aktionaire in Anwendung zu bringen.

Artikel 9.

Der Erlös aus dem Verkaufe nach Abzug der Kosten gehört der Gesellschaft auf Höhe des Betrages der Schuld des im Rückstande gebliebenen Aktionairs. Reicht der Erlös nicht aus, um diese Schuld zu tilgen, so bleibt der Aktionair für den Ausfall verhaftet. Ein sich etwa herausstellender Ueberschuß kommt demselben zu Gute.

Artikel 10.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

Artikel 11.

Das Gesellschaftskapital kann auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionairs bis auf zehn Millionen Thaler vermehrt werden.

Dieser Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der landesherrlichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrath setzt die Bedingungen jeder neuen Emission fest.

 Drit-

Drittes Kapitel.

Von den Aktien.

Artikel 12.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber, und sind in Deutscher und Französischer Sprache nach dem Schema A. abgefaßt. Dieselben werden mit einer laufenden Nummer versehen, in ein Stammregister eingetragen und von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Generaldirektor unterzeichnet.

Jeder Aktionair hat das Recht, seine Aktien bei den Kassen, welche der Verwaltungsrath bezeichnen wird, verwahrlich niederzulegen.

Artikel 13.

Alle, binnen fünf Jahren nach den Fälligkeitsterminen nicht erhobene Dividenden sind zum Vortheile der Gesellschaft verjährt.

Artikel 14.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch bloße Uebergabe des Aktiendokuments. Geht eine Aktie, oder gehen Dividendenscheine dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so ist deren Mortifikation beim Königlichen Stadtgerichte zu Breslau auszubringen. Sobald in dem diesfälligen Verfahren, welches nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stattfindet, und in welchem die Proklamata in den im Artikel 35. bezeichneten Gesellschaftsblättern zu publiziren sind, die Aktie oder die Dividendenscheine rechtskräftig für mortifizirt erkannt sind, hat der Verwaltungsrath neue auszufertigen, und zwar Dividendenscheine soweit, als die mortifizirten nicht etwa über Dividenden gelautet haben, welche der Eigenthümer nach Artikel 13. bei Ausbringung des gerichtlichen Mortifikationsverfahrens nicht mehr zu fordern berechtigt war.

Artikel 15.

Am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres, zuerst am einunddreißigsten Dezember achtzehnhundert vierundfunfzig, soll über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft eine Bilanz oder eine Inventur errichtet werden, welche binnen der ersten drei Monate des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen werden muß.

In dieser Bilanz werden alle Immobilien, Maschinen, Rohstoffe und Fabrikate nach ihrem wahren Werthe zur Zeit der Bilanz und Inventur, ausstehende, vom Verwaltungsrathe für sicher geachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweifelhafte ausstehende Forderungen nur mit dem Werthe, der ihnen

ihnen durch Beschluß des Verwaltungsrathes beigelegt wird, zum Ansatze gebracht. Immobilien dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Jahresgewi der Gesellschaft.

Artikel 16.

Aus diesem Jahresgewinn werden vorweg entnommen:

1) zehn Prozent zur Bildung des Reservefonds (s. Art. 18.);
2) zehn Prozent für die Mitglieder des Verwaltungsrathes, aus welchen zehn Prozent jedoch zugleich die etwa dem Generaldirektor bewilligte Tantieme zu bestreiten ist.

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Artikel 17.

Die Zahlung der Dividende erfolgt in zwei Raten, zur einen Hälfte am 15. Mai, zur anderen Hälfte am 15. November zu Breslau, und, wenn der Verwaltungsrath es angemessen erachtet, auch an anderen von ihm zu bestimmenden Orten des Inlandes.

Artikel 18.

Der Reservefonds ist zur Bestreitung unvorhergeseherer Ausgaben bestimmt. Er kann jedoch nur auf den besonderen und von der Generalversammlung der Aktionairs genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Die nutzbare Anlegung desselben bleibt dem Verwaltungsrathe nach eigenem Ermessen überlassen. Es können für denselben jederzeit, sofern der Verwaltungsrath es nöthig findet, jedoch nur nach Genehmigung der Generalversammlung, auch mehr als zehn Prozent aus dem Jahresgewinn entnommen werden.

Sobald der Reservefonds einen Bestand von fünfmalhundert tausend Thalern erreicht hat, kann durch Beschluß der Generalversammlung die Erhebung der zehn Prozent ganz eingestellt oder dieser Prozentsatz verringert werden.

Artikel 19.

Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch eine einzige Person vertreten werden.

 Vier=

Viertes Kapitel.

Verwaltung.

Artikel 20.

Die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe besorgt, von denen wenigstens sieben Inländer sein müssen. Dieser Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit ernannt.

Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung.

Artikel 21.

Die Funktion der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauert sechs Jahre. In jedem Jahre scheiden zwei derselben aus. Die Reihefolge des Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt. Das erste Ausscheiden durch das Loos findet jedoch erst am ersten Juli achtzehnhundert neun und funfzig statt, und die übrigen von diesem Zeitpunkte ab von Jahr zu Jahr.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches seine Zahlungen einstellt, scheidet sogleich aus. Für Mitglieder, welche durch Fallissement, Amtsniederlegung, Tod, oder sonst ausscheiden, wählen die übrigen, in der nächsten Konferenz des Verwaltungsrathes versammelten Mitglieder Andere mit vollen Befugnissen, deren Funktionen jedoch mit dem Tage der nächsten Generalversammlung der Aktionairs erlöschen.

Artikel 22.

Für das erste Mal sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes hiermit ernannt:

1) der Herr Graf August von Morny zu Paris,
2) der Herr Graf Guido Henkel von Donnersmark zu Neudeck,
3) der Herr Hugo Graf Henkel von Donnersmark auf Siemianowitz,
4) der Herr Geheime Kommerzienrath Friedrich Eduard von Löbbecke zu Breslau,
5) der Herr Alfred Mosselmann, Eigenthümer zu Paris,
6) der Geheime Kommerzienrath, Herr Gustav Heinrich Ruffer zu Breslau,
7) der Herr Leopold Graf von Le Hon, maitre des requêtes beim Staatsrathe zu Paris,
8) der Oekonomierath, Herr Friedrich Wilhelm Grundmann zu Katlowitz in Oberschlesien,
9) der Herr Direktor Friedrich Wilhelm Edler zu Siemianowitz in Oberschlesien,

10) der

10) der Kaufmann Herr Louis Courvoisier zu Hamburg,
11) der Eigenthümer Herr Louis Alexander St. Paul de Sinçay zu Lüttich,
12) der Eigenthümer Herr Bernard Amédée Guynemer (Sohn) zu Paris,
13) der Ingenieur Herr Max Braun zu Eupen.

Artikel 23.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben, welche Inländer sein müssen. Der Verwaltungsrath versammelt sich in jedem Semester wenigstens einmal, und setzt den Ort seiner Versammlung, welche stets in der Provinz Schlesien statthaben muß, fest. Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein gültiger Beschluß kann nur bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern gefaßt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Stimme über Angelegenheiten, welche in den Versammlungen des Verwaltungsrathes zur Diskussion kommen, im Voraus schriftlich abzugeben. Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsrathes müssen in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Artikel 24.

Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft, und beschließt über Alles, was sie betrifft. Namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlage disponibler Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Bedingungen aufzunehmender Summen. Er entscheidet über den An- und Verkauf von Immobilien und der für die Fabrikation erforderlichen oder unbrauchbar gewordenen Maschinen und Rohstoffe, sowie über neue Anlagen, über große Reparaturen an den Immobilien, die Errichtung neuer Etablissements und alle Verträge, welche den Preis und den Absatz der Gesellschaftsprodukte bezwecken.

Auf den Antrag des Generaldirektors ernennt und entläßt der Verwaltungsrath alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft und setzt ihre Gehälter, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten fest.

Er ist befugt, für die Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Kompromisse einzugehen und zu substituiren.

Ueberhaupt aber ist der Verwaltungsrath keineswegs auf die hiervor speziell aufgeführten Befugnisse beschränkt, vielmehr auch zu allen anderen Verfügungen über das Vermögen des Vereins ohne Ausnahme berechtigt, und seine vorstehend einzeln aufgeführten Befugnisse sind nicht im beschränkenden, sondern nur im erwähnenden Sinne aufgezählt.

Artikel 25.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, Eines oder mehrere seiner Mitglieder abzuordnen, um die Angelegenheiten des Vereins überall, wo es erfor-

 der-

derlich ist, zu leiten. Er bestimmt durch ein besonderes Reglement den Umfang der Befugnisse dieser Delegirten.

Artikel 26.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben keinen Anspruch auf ein festes Gehalt, sondern beziehen lediglich den ihnen durch den Artikel 16. zugesicherten Antheil am Reingewinn. Ihre Reisekosten werden ihnen außerdem erstattet.

Artikel 27.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Eigenthümer von Einhundert Aktien der Gesellschaft sein.

Die Dokumente dieser Aktien bleiben bei der Kasse der Gesellschaft deponirt.

Fünftes Kapitel.

Von der Direktion.

Artikel 28.

Zur Leitung der Geschäftsangelegenheiten ernennt der Verwaltungsrath einen Generaldirektor und setzt dessen Befugnisse und Remuneration fest.

Artikel 29.

Der Generaldirektor muß Eigenthümer von funfzig Aktien sein; diese sind, so lange seine Funktionen dauern, unveräußerlich und bleiben bei der Gesellschaftskasse deponirt.

Artikel 30.

Der Generaldirektor hat beim Verwaltungsrathe eine berathende Stimme und versieht dabei zugleich die Funktion des Protokollführers.

Artikel 31.

Der Generaldirektor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt, setzt denselben über die Lage aller Geschäftsangelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei demselben die Ernennung, Kündigung und Absetzung der Agenten und Angestellten der Gesellschaft. Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft, ertheilt zu diesem Ende Vollmachten mit dem Rechte der Substitution, führt und zeichnet die Korrespondenz und versieht alle Funk-

Funktionen, die ihm durch den Verwaltungsrath speziell und durch Vollmacht übertragen werden.

Artikel 32.

Für den Fall der Abwesenheit oder momentanen Verhinderung kann der Generaldirektor, unter Autorisation des Verwaltungsrathes, seine Befugnisse für die Expedition der laufenden Geschäfte ganz oder theilweise einem Dritten übertragen.

Sechstes Kapitel.

Von den Generalversammlungen.

Artikel 33.

Die Generalversammlung stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

Artikel 34.

Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, deren jeder mindestens zehn Aktien besitzt.

Jeder hat so viel Stimmen, so viel Mal er zehn Aktien besitzt; Keiner kann aber mehr als vierzig Stimmen haben.

Die Aktien müssen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder in die Kasse der Gesellschaft hinterlegt werden, welche dagegen einen Empfangschein und eine mit dem Namen des Aktionairs bezeichnete Personal-Eintrittskarte ertheilen.

Der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Aktionair kann sich kraft Spezialvollmacht durch einen stimmberechtigten Aktionair darin vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, nachdem er sie als richtig bescheinigt, beim Eintritt in die Versammlung hinterlegen. Einer und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten.

Er hat so viel Stimmen, als seine Vollmachtgeber haben würden, jedoch nicht über das hier festgesetzte Maximum von vierzig Stimmen hinaus, wobei indeß seine eigenen Stimmen nicht mitgerechnet werden.

Artikel 35.

Die Generalversammlung tritt vor dem 15. Mai eines jeden Jahres in Breslau zusammen.

Der Tag der Versammlung wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Insertion in die sofort zu erwähnenden Breslauer, Berliner, Cölner und Pariser Tagesblätter bekannt gemacht.

In dieser Versammlung erstatten der Verwaltungsrath und der Generaldirektor den Aktionairen Bericht über die Lage der Gesellschaft.

Die obigen und überhaupt alle von der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen geschehen:

a) in Breslau in der Schlesischen und der Breslauer Zeitung,
b) in Berlin in dem Staatsanzeiger und in der Vossischen und Neuen Preußischen Zeitung,
c) in Cöln in der Cölnischen Zeitung,
d) in Paris im Journal des Débats und im Journal des chemins de fer.

Geht Eines dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, ein anderes in dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Die Staatsregierung ist berechtigt, die Bestimmung über die Gesellschaftsblätter durch eine Verfügung abzuändern, welche in den Amtsblättern derjenigen Regierungen zu veröffentlichen ist, in deren Bezirken diese Blätter erscheinen.

Artikel 36.

Die Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zum Sitze der Gesellschaft, nach Berlin oder nach Cöln berufen werden. Der Verwaltungsrath hat darüber zu entscheiden, ob der Gegenstand der Berufung in den öffentlichen Anzeigen näher bezeichnet werden soll, mit Vorbehalt des Falls des Artikels 43.

Jedenfalls muß die Anzeige enthalten, daß die Versammlung eine außerordentliche sei.

Artikel 37.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz sowohl in den ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen. Die beiden stärkstbetheiligten Aktionaire sind Skrutatoren; im Falle ihrer Weigerung die beiden zunächst am stärksten Betheiligten, und so weiter bis zur Annahme.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden notariell aufgenommen

Artikel 38.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse wird derselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist, legitimirt.

Der Generaldirektor legitimirt sich durch die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilende notarielle Vollmacht.

Ar-

Artikel 39.

Die Generalversammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen, sowie über alle Anträge des Verwaltungsrathes. Sie ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes mit absoluter Stimmenmehrheit und mittelst Skrutiniums. Tritt nicht die absolute Majorität sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten, jedesmal mit Ausschluß des mit den wenigsten Stimmen Versehenen, fortgesetzt, bis die absolute Mehrheit für Einen erlangt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Artikel 40.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Revisoren zur Prüfung der vom Verwaltungsrathe der nächsten Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen. Die ersten Revisoren werden in einer außerordentlichen Generalversammlung im nächsten Jahre gewählt.

Die Funktionen dieser Revisoren beginnen einen Monat vor der Rechnungsablegung in der Generalversammlung und erlöschen mit der Aufhebung der Letzteren.

Während dieses Monats prüfen sie am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und fertigen ihren Bericht an die Generalversammlung. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der anberaumten Generalversammlung mitgetheilt werden.

Artikel 41.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich des im folgenden Artikel vorgesehenen Falles.

Die Abstimmung ist öffentlich, oder, Falls es von zehn Mitgliedern verlangt wird, geheim.

Artikel 42.

Modifikationen, Abänderungen und Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten können nur in einer außerordentlichen Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mittelst einer Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden, und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrath soll im Voraus ermächtigt sein, in alle Abänderungen dieser Modifikationen und Zusätze, welche die Staatsregierung für nöthig erachten möchte, zu willigen, und die in Folge dessen erforderlichen Akte zu vollziehen.

 Sie=

Siebentes Kapitel.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 43.

Die Auflösung der Gesellschaft soll stattfinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionairen, welche wenigstens drei Viertel der sämmtlichen Aktien vertreten, verlangt wird.

Durch die Auflösung der Gesellschaft wird an den aus dem Gesetze vom 9. November achtzehnhundert drei und vierzig entspringenden Rechten der Staatsregierung nichts geändert. Auch wird der Letzteren das Recht, die Auflösung der Gesellschaft nach den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. selbst herbeizuführen, hiemit ausdrücklich gewahrt.

Artikel 44.

Sollten die Gründe der Auflösung sich vor dem Zeitpunkte des jährlichen Zusammentritts der Generalversammlung ergeben, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Artikel 45.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrath besorgt.

Er wählt hierzu drei seiner Mitglieder und zwei Stellvertreter, deren Namen in den im Artikel fünf und dreißig bezeichneten Blättern bekannt gemacht werden müssen.

Ebenso müssen die Namen von drei Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden, welche von der Generalversammlung zur Ueberwachung der Liquidation zu ernennen sind.

Die Generalversammlung setzt die Besoldung der die Liquidationskommission bildenden Mitglieder des Verwaltungsrathes fest.

Diese Kommission vertritt unmittelbar den Verwaltungsrath und den Generaldirektor; sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens.

Sie kann verkaufen, unterhandeln, alle Akten und Konzessionen Namens der Gesellschaft bewilligen, Vergleiche und Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen und zu diesem Ende überall substituiren.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Verhinderung, des Austritts oder des Absterbens eines Kommissionsmitgliedes ergänzt die Kommission sich durch den ersten Stellvertreter und event. durch den folgenden.

Artikel 46.

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Kommission unter Beobachtung der im Artikel 36. vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aktionaire, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit, und die Versammlung bestimmt die Frist zu ihrer Beendigung.

Achtes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 47.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen unter sich, oder gegenüber dem Gesellschaftsvorstande, oder unter Mitgliedern dieses unter sich, in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten, welche im Bezirke des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau wohnhaft sind, sein und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider beide streitende Theile Zeugniß abzulegen. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter wählen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann. Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Breslau zu konstituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt beim Schiedsgericht erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten, welcher zu Breslau sich befindet, vertreten lassen, und Letzteren dem Schiedsgerichte schriftlich anzeigen. Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Partei erfolgt, werden alle folgende Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei benannten Bevollmächtigten und in Ermangelung eines solchen durch Aushang im Geschäftslokale der Gesellschaft zu Breslau rechtsgültig insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein mit voller Kraft. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet keine Appellation statt. Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

 Schema

Schema A.

Schlesische Aktien-Gesellschaft

für

Bergbau und Zinkhütten-Betrieb

— Blei, Silber, Kupfer und Kohlen —

Genehmigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen
den 1853.

Grund-Kapital 5,000,000 Thaler. Eingetheilt in 50,000 Aktien zu 100 Thaler.

Aktie № [redacted] über Hundert Thaler Preuß. Kurant.

Die Direktion der Schlesischen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.

Das abgeordnete Mitglied des Verwaltungsrathes. Der General-Direktor.

Aktie über Hundert Thaler Preußisch Kurant.

Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.

Erster Dividendenschein zur Aktie № [redacted]

Inhaber empfängt am 15ten Mai 1855. gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die erste Hälfte der für das erste Betriebsjahr ermittelten Dividende.

Breslau, den 1853.

Der General-Direktor.

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nach den Fälligkeitsterminen nicht erhobene Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb.

Zweiter Dividendenschein zur Aktie № [redacted]

Inhaber empfängt am 15ten November 1855. gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die zweite Hälfte der für das erste Betriebsjahr ermittelten Dividende.

Breslau, den 1853.

Der General-Direktor.

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nach den Fälligkeitsterminen nicht erhobene Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

in, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 55.

(Nr. 3856.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Ruppiner Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Oktober 1853.

(Nr. 3857.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein durch die betheiligten Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 20. August 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3858.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 1. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Neustettiner Kreisständen auf den Kreistagen vom 23. Dezember 1851. und 7. April 1852. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues von Chausseen, und zwar:

1) von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze,
2) vom Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz,
3) von Neustettin nach Bublitz,

erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen zu dem Betrage von „sechszig tausend Thalern" ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Neustettiner Kreis-Obligationen zum Betrage von sechszig tausend Thalern, welche in 600 Apoints à 100 Rthlr. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1885. ab mit jährlich acht Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 1. September 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Schema.

Obligation
des
Neustettiner Kreises
Littr. ..... № .....
über 100 Rthlr. Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Neustettiner Kreises bekennt auf Grund der von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Finanzen unterm 28. Mai 1853. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 23. Dezember 1851. und 7. April 1852. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von

Einhundert Thalern Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße de anno 1764., welche für den Neustettiner Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1885. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich acht Prozent des Kapitals.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köslin deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neustettin, den ..ten 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Neustettiner Kreise.

Mit dieser Obligation sind zehn Zinskupons von Nr. 1. bis 10. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit er Schuldverschreibung erfolgt.

Schema.

Schema.

Zins-Kupon

zu

der Kreis-Obligation des Neustettiner Kreises

Littr. №

über 100 Rthlr. Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt gegen Rückgabe dieses Kupons bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst zwei Thaler Kurant an Zinsen für das abgelaufene Halbjahr in der Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli 18.. (resp. vom 28. Dezember 18. bis 3. Januar 18..).

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Kreis-Chaussee-Baukasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Sammlung Seite 249.).

Neustettin, den .ten 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Neustettiner Kreise.

(Nr. 3859.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 310,000 Thalern. Vom 1. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die städtischen Behörden der Stadt Görlitz darauf angetragen haben, zur Ablösung der auf der Görlitzer Kommunalheide lastenden Servituten, sowie zur Ausführung umfassender Kommunalbauten und der danach erforderlichen Regulirung des städtischen Haushalts ein Anlehn von 310,000 Thalern aufnehmen und zu dem Zweck auf den Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 310,000 Thalern, geschrieben: drei hundert zehn tausend Thalern Görlitzer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplan durch jährliche Ausloosung zu amortisiren sind, wobei jedoch der Stadtkommune Görlitz vorbehalten bleibt, mittelst Verstärkung des Tilgungsfonds und Ausloosung größerer Summen die Einlösung früher zu bewirken, Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Görlitzer Stadt-Obligationen sollen in folgenden Apoints ausgefertigt werden:

220	Stück	zu	500	Rthlr.	unter Litt.	A.	und den Nr.	1	bis 220.
1000	=		100	=		B.	= =	1	1000.
1000			50			C.		1	1000.
2000	=		25	=	=	D.	= =	1	2000.

Die Tilgung des Schuldkapitals von 310,000 Rthlrn. soll mit dem angegebenen Vorbehalt einer stärkern Amortisation in der Weise stattfinden, daß dazu alljährlich zwei Prozent desselben, mithin 6200 Rthlr. verwendet werden und dem desfallsigen Tilgungsfonds auch die Zinsen der eingelösten Obligationen zuwachsen. Die vollständige Tilgung der ganzen Schuld erfolgt hiernach binnen neun und zwanzig Jahren vom ersten Januar desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem die Obligationen ganz oder zum Theil emittirt werden.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 1. September 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

Schema.

Schema.

Görlitzer Stadt-Obligation

Littr. ..... Görlitzer Stadt-Wappen. № .....

über ..... Thaler Kurant.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Görlitz bekunden hiermit Kraft des landesherrlichen Privilegiums vom ..... 185.. (Gesetz-Sammlung de 185.. Seite ...), daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern, in Worten .... Thalern Preußisch Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, als die Stadtgemeinde Görlitz zu fordern hat.

Der Inhaber dieser Obligation erhält alljährlich vier Prozent Zinsen, welche in halbjährlichen Raten am ..... und am ..... gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons in der Stadthauptkasse zu Görlitz zu erheben sind. Werden jedoch die Zinsen innerhalb fünf Jahren nach dem im Kupon bezeichneten Zahlungstermine nicht erhoben, so verfallen sie zum Vortheile der Kommune Görlitz.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten, vom Staate genehmigten Amortisationsplans mittelst jährlicher Verloosung der Obligationen, und es steht daher den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zu. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch vorbehalten, mittelst Verstärkung des Tilgungsfonds und Ausloosung einer größeren Summe die Schuld früher als in der in dem Amortisationsplane bestimmten Frist zu tilgen.

Die Behufs der Amortisation ausgeloosten Nummern der Obligationen werden mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine durch den Staats-Anzeiger, durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Frankfurt a. d. O., sowie durch das amtliche Görlitzer Publikationsblatt bekannt gemacht.

Die Auszahlung dieser Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Stadthauptkasse in Görlitz an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

 Mit

Mit diesem Tage hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Der Betrag der ausgereichten Zinskupons, soweit solche nach dem Zahlungstermine der Obligation fällig und mit der Obligation nicht zurückgereicht sind, wird von dem Kapital gekürzt.

Werden die ausgeloosten Obligationen nicht innerhalb dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, oder den nachfolgenden Bestimmungen gemäß als verloren oder vernichtet angemeldet, so ist der Betrag derselben als getilgt anzusehen und zum Vortheil der Kommunalkasse verfallen; inzwischen und bis dahin erfolgt eine jährliche Bekanntmachung dieser noch unabgehobenen Obligationen.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde Görlitz mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann dieselbe, wenn die Zinsen oder Kapitalbeträge nicht rechtzeitig gezahlt werden, gerichtlich verfolgt werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zins-Kupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1—13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate gemacht werden; demselben werden auch alle die nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerio zukommenden Geschäfte und Befugnisse beigelegt (wobei er jedoch die Finanz- und Kassen-Deputation zuzuziehen hat); gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung in Liegnitz statt;

b) das in dem §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Görlitz;

c) die in den §§. 6., 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zahlungs-Termine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. daselbst erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der zehnte treten.

Görlitz, den ..tm..... 185..

(Stadt-Siegel.)

Der Magistrat.
(Unterschriften.)

Die Stadtverordneten-Versammlung.
(Unterschriften.)

Eingetragen Kontrollbuch
Fol.

Hierzu sind die Kupons
ausgereicht.

(Schema.)

(Schema.)

Dieser Kupon verfällt in fünf Jahren nach dem Zahlungs-Termine.

Serie..... (Erster) Kupon

zur Görlitzer Stadt-Obligation Litt. №

über [redacted] Thaler Kurant.

Inhaber dieses erhält am 185.. die halbjährigen Zinsen oben genannter Obligation für die Zeit vom 185.. bis 185.. mit [redacted] Rthlr. (Silbergroschen) in Worten Thaler (Silbergroschen) aus der Stadt-Hauptkasse zu Görlitz.

Görlitz, den 185..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.
(Unterschriften.)

Die Stadtverordneten-Versammlung.
(Unterschriften.)

Eingetragen Fol. der Kontrolle.

(Nr. 3860.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Salzwedel gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 6. September 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3861.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wrietzener Poststraße abbiegt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wrietzener Poststraße abbiegt, durch den zu diesem Zwecke unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Aktiengesellschaft, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. September 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

3862.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Stadt Zielenzig im Sternberger Kreise beabsichtigten Chausseebau von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf die zu bauende Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Stadt Zielenzig, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. September 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3863.) Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 26. September 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 9. August d. J. vollzogene Statut des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Küstrin-Wriezener Poststraße abbiegt, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. September d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 26. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3864.) Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins. Vom 29. September 1853.

Des Königs Majestät haben das Statut der unter der Benennung: „Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Verein" errichteten, in Grünberg domizilirenden, Aktiengesellschaft, d. d. Sorau, den 11. August 1852., mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. September d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst den dabei festgesetzten Maaßgaben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 29. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3865.) Bekanntmachung über die unter dem 19. September 1853. erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. Vom 6. Oktober 1853.

Des Königs Majestät haben die unter dem 15. Juni 1853. vollzogenen Statuten der unter der Firma: „Thuringia, Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft" in Erfurt gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. September d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Erfurt zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 6. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

(Nr. 3866.)

3866.) Bekanntmachung über die unter dem 26. September 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten Allgemeinen Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft. Vom 8. Oktober 1853.

Des Königs Majestät haben das unter dem 3. und 9. August d. J. vollzogene Statut der unter der Firma: „Allgemeine Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft" in Berlin gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. September d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 8. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 56.

(Nr. 3867.) Statut des Kottwitz-Raaker Deichverbandes. Vom 19. September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oder-Niederung von Kottwitz bis unterhalb Raake in den Kreisen Trebnitz und Wohlau des Regierungsbezirks Breslau Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.), die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Kottwitz-Raaker Deichverband"

und ertheilen demselben nachfolgendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

In der Niederung, welche sich am rechten Oderufer von dem rechten Ufer des Lohebachs zwischen Pannwitz und Kottwitz bis unterhalb Raake erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 20 Fuß 3 Zoll am Aufhalter Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt. Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Oktober 1853.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung eines unterhalb der Kottwitz-Pannwitzer Straße anfangenden und sich unterhalb Raake an den wasserfreien Thalrand anschließenden Oberdeiches von 8 Fuß Kronenbreite, in der Höhe von 3 Fuß über dem bekannten höchsten Wasserstande (20 Fuß 3 Zoll am Aufhalter Pegel), mit dreifüßiger vorderer und zweifüßiger hinterer Böschung ob; sowie eines sich an den Oberdeich anschließenden Rückstaudeiches am Lohebache in gleicher Höhe und mit gleichen Böschungen und allmählig von 8 Fuß auf 4 Fuß abnehmender Kronenbreite.

Wenn spätere Erfahrungen eine größere Höhe oder Stärke der Deiche zum Schutze gegen den höchsten Wasserstand gebieten, so ist dieselbe nach Anordnung der Staatsbehörden vom Deichverbande herzustellen.

Neben dem Hauptoberdeiche soll auf der Landseite ein 12 Fuß breiter Fahrweg liegen bleiben und, soweit es nöthig ist, nach Anweisung des Deichamtes alljährlich in angemessener Weise bis zur Höhe von 8 Fuß unter der Deichkrone zum Banquett erhöht werden.

Wenn zur Erhaltung der Deiche eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die Anlegung und Unterhaltung der schon bestehenden Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch ferner von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag. Dagegen ist der im unteren Theile der Niederung neu anzulegende Hauptgraben vom Deichverbande zu bauen und zu unterhalten.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken u. s. w. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach den von der Regierung zu Breslau ausgefertigten Deichkatastern aufzubringen, von denen

„das allgemeine Deichkataster"

den Beitragsmaaßstab für die Verwaltungskosten und für die laufende Unterhaltung der Deiche nach deren normaler Herstellung,

„das Spezialkataster"

aber den Beitragsfuß für die Kosten der ersten normalen Herstellung der Deiche enthält.

In diesem Spezialkataster ist die Gesammtsumme der nach dem allgemeinen Beitragsmaaßstab auf die bäuerlichen Wirthe zu Kottwitz fallenden Kosten der ersten Herstellung der Deiche ihrem Beschlusse zufolge nach dem Werthe ihrer gesammten, auch der nicht im Ueberschwemmungsgebiete liegenden, Ländereien repartirt worden.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den Normalmorgen des Katasters festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden; insbesondere gilt dies für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung der Deiche, bis zu deren Tilgung in der Regel jährlich mindestens der vierfache gewöhnliche Deichkassenbeitrag einzuziehen ist.

§. 7.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese

diese bis zur Höhe von tausend Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;

b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;

c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 8.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 9.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 11.

§. 11.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 12.

Wegen angeblicher Irrthümer in dem Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann, außer den im §. 11. gedachten Fällen, eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

Erlaß und Stundung der Deichkassen-Beiträge.

§. 14.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 11. abzuändern,

 schließ-

schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 15.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 16.

Natural-Hülfsleistungen.

Sobald das Wasser an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 17.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringe Zahl gedungener Wächter nicht ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen, mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 18.

Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im

im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 19.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften. Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 20.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1) für ein Fuder Mist	5	Rthlr.	—	Sgr.
2) für ein Bund Stroh	—	=	6	=
3) für eine Fuhre	5		—	
4) für einen reitenden Boten	3		—	=

 5) für

5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung, event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

§. 21.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum über.

Doch verbleibt die Nutzung der Gräserei auf den beizubehaltenden Deichstrecken den bisherigen Berechtigten, und auf den neu anzulegenden Strecken einschließlich des Fahrweges am inneren Fuße des Oberdeiches fällt sie den bisherigen Eigenthümern des Grundes und Bodens zu. Beide haben jedoch dafür die Fläche zur neuen Dammsohle und zu dem gedachten Fahrwege, soweit dieselbe ihnen gehört, ferner das Erdmaterial zu der Schüttung resp. Normalisirung und Unterhaltung des Deiches, unentgeltlich herzugeben und die betreffenden Deichstrecken nach Anordnung des Deichhauptmanns auf ihre Kosten zu besäen. Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessent welchen sie bisher gehört haben.

§. 22.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Rückstaudeiches am Lohebach dürfen Eine Ruthe breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;
b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;
c) an jedem Borde der Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;
e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach

nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgte, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 23.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 22. und 23. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 24.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung, sofern diese nicht nach §. 21. ausgeschlossen bleibt, abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 25.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 26.

Bei Feststellung der nach den §§. 24. und 25. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 27.

Aufsichtsrechte der Staatsbehörden.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. Dieses Recht wird von der Regierung in Breslau als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cfr. §. 11.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei

bei dem Deichhauptmann anzubringen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 28.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 29.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungskommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wieweit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 30.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 31.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 32.

Von den Deichbehörden. 1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei.

Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 33.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.
Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

wachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 34.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt. Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse.

kasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 35.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 36.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes — mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters — kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 37.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. Seite 245.).

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 38.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 39.

2. Deichinspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 40.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen, und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 41.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 30.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 42.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschulzen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 43.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen

nahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 44.

3. Deichrentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 45.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschulzen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 35.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 46.

4. Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeister oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 47.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat,

hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 48.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in zwei Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschulzen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschulzen ernannt werden. Die Deichschulzen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen. 5. Deichschulzen.

§. 49.

Die Deichschulzen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirke und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

§. 50.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschulzen unter Leitung des Deichhauptmanns oder des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 51.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann. 6. Das Deichamt.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 52.

Das Deichamt besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor, und
c) fünf nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts berufenen Repräsentanten der Deichgenossen.

§. 53.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November. Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von zwei Mitgliedern verlangt wird.

§. 54.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statt haben.

§. 55.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 56.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Verhältniß des Stimmrechts der Repräsentanten ist in §. 62. festgesetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 57.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 58.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein vom Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 59.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1—4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (cfr. §§. 34. 40. 43.);

b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 11. und 12.);

c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 13—15.);

d) über die Repartition der Natural-Hülfsleistungen (§. 19.);

e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 26.);

f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 28.);

g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschulzen (§§. 32. 39. 44. 48.), sowie über die Zahl der Unterbeamten-Stellen (§. 46.);

h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;

i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;

k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;

l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern oder mehr betreffen (§. 33 d.).

§. 60.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen, und über den Verschluß von Deichbrüchen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen oder Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 61.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 62.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Bei dem Deichamt führen	Stimmen.
1) die Gemeinde Kottwitz nebst den geistlichen und Schul-Instituten daselbst	$2\frac{1}{2}$
2) das Rittergut Auras mit dem Vorwerk Raake	1
3) das Rittergut Liebenau, die Gemeinde Raake und alle übrigen Deichgenossen zusammen	1
	$4\frac{1}{2}$

und zwar die Gemeinde Kottwitz und die ad 3. gedachten Deichgenossen durch gewählte Abgeordnete oder deren Stellvertreter.

Behufs der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter werden in Kottwitz drei Wähler-Abtheilungen gebildet.

Die

Die erste enthält diejenigen Wirthe, welche nach dem allgemeinen Deichkataster über Einhundert Morgen, die zweite diejenigen, welche danach über vierzig Morgen bis Einhundert Morgen, die dritte diejenigen, welche danach vierzig Morgen oder weniger deichpflichtige Grundstücke besitzen.

In der ersten Abtheilung geben jede vollen funfzig Morgen, in der zweiten jede vollen zehn Morgen eine Wahlstimme. In der dritten Abtheilung, deren Abgeordneter nur eine halbe Stimme führt, hat jeder Besitzer bis zu fünf Morgen eine Stimme; wer darüber besitzt, für jede vollen fünf Morgen mehr eine Stimme.

Die Stimme der ad 3. gedachten Deichgenossen wird durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten und resp. Stellvertreter geführt, bei dessen Wahl dem Rittergute Liebenau, der Gemeinde Raake durch ihren Ortsvorsteher oder dessen ordentlichen Stellvertreter, und den übrigen Deichgenossen durch einen Wahlmann, gleiches Stimmrecht zusteht. Die Theilnahme an der Wahl des letzteren regelt sich ebenso wie bei dem dritten Abgeordneten der Gemeinde Kottwitz. Ist unter den drei vorgedachten Wählern keine Stimmenmehrheit für den Abgeordneten oder Stellvertreter zu erreichen, so giebt das Loos den Ausschlag.

Sonst entscheidet die absolute Stimmenmehrheit für die Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters in jedem Wahlbezirk.

Die Wahl findet für einen sechsjährigen Zeitraum statt.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

§. 63.

Stimmfähig bei den nach dem vorigen Paragraphen vorzunehmenden Wahlen ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter, oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

 Ge-

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 64.

Die Liste der Wähler jedes Wahlbezirks wird von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung zu Breslau.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 65.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 66.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 67.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 19. September 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3868.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Soest nach Niederbergheim durch die unter dem Namen „Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft" von Mir bestätigte Aktiengesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der vorerwähnten Aktiengesellschaft, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. Oktober 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3869.) Bekanntmachung über die unterm 19. Oktober 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1853.

Des Königs Majestät haben das unterm 10. August 1853. vollzogene Statut der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 19. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 57.

(Nr. 3870.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 31. Oktober 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846., 1847. und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 8. November 1848. bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen; so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1854. an treten folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. und zu den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7. Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Pos. 17. Karden oder Weberdisteln.

aus Pos. 38 a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1853.

Außerdem:
Abfälle von Seidenkokons, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze.

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Pos. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1) von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2) von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);
3) von Kratzenleder, auch künstlichem, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21. Leder ꝛc.);
4) von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 Fl.;
5) von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1) von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem) beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2) von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 5. Droguerie ꝛc. Waaren);
3) von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 11. Häute ꝛc.);
4) von Schreibfedern aus Stahl oder Metallkomposition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);

5) von

5) von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 33. Steine ꝛc.);
6) von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 42. Zink ꝛc.).

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für

1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1.):
   a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2) Tabacksfabrikate (Pos. 25. v. 2. α und β) in Kanasserkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Position 5. f. „Schwefelsaures ꝛc. Kali" fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure" hinweg.
2) An die Stelle der Anmerkung 2. zu Pos. 6. „Eisen und Stahl" tritt folgende Bestimmung:

   Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
3) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren" fallen die Worte: „Maschinen von Eisen" hinweg.
4) Die Ausnahme zu Pos. 22. e. „Rohe Leinwand ꝛc." soll künftig dahin lauten:

   Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

   aa. in Preußen:

   auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

   bb. in Sachsen:

   auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

 B. durch

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird — mit Ausnahme der unter Nr. 8., 9. und 10. des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zenter $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder $12\frac{1}{4}$ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare" genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 58.

(Nr. 3871.) Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des andern Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung
den Geheimen Ober-Regierungsrath Frantz und
den Geheimen Legationsrath Hellwig,

die Königlich Sächsische Regierung
den Regierungsrath Schmalz,

die Königlich Hannoversche Regierung
den Geheimen Regierungsrath Bening,

die Kurfürstlich Hessische Regierung
den Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern von Stiernberg,

die Großherzoglich Hessische Regierung
den Geheimenrath Freiherrn von Starck,

Ausgegeben zu Berlin den 10. November 1853.

die Großherzoglich Sächsische Regierung
den Geheimen Regierungsrath Schambach,

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und
die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung
den Regierungsrath von Bassewitz,

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung
den Ministerialrath Bucholtz,

die Herzoglich Braunschweigische Regierung
den Kreisdirektor Kammerherrn von Hohnhorst,

die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung
den Staatsrath Oberländer,

die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung
den Regierungspräsidenten Schuderoff,

die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung
den Ministerialrath Brückner,

die Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthensche Regierung
den Ministerialrath Walther,

die Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Regierung
den Regierungsrath Zachariae,

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung
den Geheimen Regierungsrath Schambach,

die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung
den Regierungsrath von Campe,

die Fürstlich Lippesche Regierung
den Regierungsrath Meyer,

die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie
den Geheimen Regierungsrath Schambach,

die freie Stadt Frankfurt
den Dr. von Boltog und

die freie Stadt Bremen
den Senator Olbers,

welche

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854. in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen Deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden

den Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Eisenach den 11. Juli 1853.

Carl Friedr. Frantz.
(L. S.)

Friedrich Hellwig.
(L. S.)

Karl Schmalz.
(L. S.)

Heinrich Bening.
(L. S.)

Heinrich Eduard v. Stiernberg.
(L. S.)

August Rinck Freiherr v. Starck.
(L. S.)

Ferdinand Schambach.
(L. S.)

Friedrich v. Bassewitz.
(L. S.)

Carl Bucholtz.
(L. S.)

Friedrich Eduard Oberländer.
(L. S.)

Hermann Schuderoff.
(L. S.)

Karl Christian Rud. Brückner.
(L. S.)

Carl Heinr. Adolph v. Hohnhorst.
(L. S.)

Franz Walther.
(L. S.)

Friedrich Wilhelm Zachariae.
(L. S.)

Ferdinand Schambach.
für Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen.
(L. S.)

Franz Alexander v. Campe.
(L. S.)

Bernhard Meyer.
(L. S.)

Ferdinand Schambach für Reuß ä. und j. L.
(L. S.)

Dr. jur. August v. Boltog.
(L. S.)

Georg Heinrich Olbers.
(L. S.)

Vor-

Vorstehende Uebereinkunft wird, nachdem dieselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben in Gemäßheit des §. 5. die Regierungen

1) des Kaiserthums Oesterreich unter dem 27. Oktober d. J.,

2) des Königreiches Württemberg unter dem 19. September d. J.,

3) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 15. September d. J.,

4) des Fürstenthums Waldeck mittelst Erklärung vom 15. August d. J., sowie

5) die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

(Nr. 3872.) Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 13. Oktober 1853.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft in Cöln am Rhein unter der Firma „Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" zu genehmigen und das Statut derselben zu bestätigen geruht.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Aufnahme des Statuts der Gesellschaft in das Amtsblatt der Regierung zu Cöln angeordnet ist.

Berlin, den 13. Oktober 1853.

Der Minister-Präsident.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Justizminister.	Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.	v. d. Heydt.	Simons.	v. Westphalen.

(Nr. 3873.) Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 29. Oktober 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Kammern werden auf den 28. November dieses Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 29. Oktober 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 59.

(Nr. 3874.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Aktiengesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei." Vom 31. Oktober 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Gladbach zu dem Zwecke gebildet hat, die Errichtung und den Betrieb von Spinnereien und Webereien aller Art, die Produktion von Garnen und Geweben, die weitere Verarbeitung der Stoffe und den Handel mit den betreffenden Rohstoffen, den Ganz- und Halbfabrikaten zu betreiben, die Errichtung dieser Aktiengesellschaft unter der Firma: „Gladbacher Spinnerei und Weberei" auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und die in den notariellen Akten vom 12. Mai und 5. September 1853. festgestellten und verlautbarten Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den eben erwähnten notariellen Akten für immer verbunden und nebst dem Wortlaut der Statuten und dem Formular der Aktien und Dividendenscheine durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 17. November 1853.

Statut
der
Gladbacher Spinnerei und Weberei.

Erster Titel.
Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Erster Artikel.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, eine Aktiengesellschaft nach Artikel neun und zwanzig und folgenden des Rheinischen Handelsgesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert und drei und vierzig unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Gladbacher Spinnerei und Weberei".

Zweiter Artikel.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Gladbach.

Dritter Artikel.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus (nach Art. 49.) beschließen; dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Vierter Artikel.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Spinnereien und Webereien aller Art, die Produktion von Garnen und von Geweben, einfachen und gemischten, und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe, in allen dem Konsum anpassenden Formen. Die Gesellschaft beginnt ihre Wirksamkeit mit Errichtung von mechanischen Baumwolle-Spinnereien und Webereien. Weiter ist die Gesellschaft berechtigt, mit den beziehendlichen Rohstoffen, mit Ganz- und Halbfabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen. Sie ist ferner befugt, alle diejenigen Manipulationen mit den gewonnenen Garnen und Geweben vorzunehmen, wodurch das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird.

Zweiter Titel.
Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

Fünfter Artikel.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Thaler Preußisch Kurant, getheilt in fünfzehntausend Aktien von zweihundert Thaler jede.

jede. Von diesem Grundkapital werden sofort Eine Million Thaler emittirt; der Rest auf Beschluß des Verwaltungsrathes je nach dem Bedürfniß der Gesellschaft. Die Uebernahme des Restes bleibt den Zeichnern der ersten Million Thaler pro rata ihrer Zeichnungen vorbehalten. Die Gesellschaft kann eine Erhöhung des Aktienkapitals über drei Millionen Thaler hinaus (nach Art. 49.) beschließen. Der desfallsige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Sechster Artikel.

Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt: jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Siebenter Artikel.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von fünf bis fünfzehn Prozent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Artikel zwölf bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes an die Gesellschaftskasse zu Gladbach, oder in Berlin und an die weiter anzugebenden Empfangsstellen. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrags. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer der Aktie.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktionaire gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

Achter Artikel.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Neunter Artikel.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei

Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das betreffende Landgericht die Dokumente für nichtig. Der Verwaltungsrath veröffentlicht diesen Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Zehnter Artikel.

Alle Aktionaire haben in Gladbach Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Gladbach. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Eilfter Artikel.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im siebenten Artikel vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Zwölfter Artikel.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in die Augsburger Allgemeine, Cölnische, Elberfelder und Aachener Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Regierung ist befugt, sobald sie es erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Dritter Titel.

Von dem Verwaltungsrathe.

Dreizehnter Artikel.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Der Verwaltungsrath besteht aus eilf Mitgliedern, von denen wenigstens sieben in Dülken, Viersen, Gladbach oder Rheydt wohnhaft sein müssen. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Nach zwei Jahren scheiden drei, nach vier Jahren vier, und nach sechs Jahren gleichfalls vier Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jah-

Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im zwölften Artikel benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Vierzehnter Artikel.

Für die Dauer des Baues der Etablissements und für die ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes bilden die Stifter der Gesellschaft: Friedrich Diergardt, Paul Jakob Preyer, Quirin Croon, Wilhelm Prinzen, Anton Lamberts, Christians Sohn, Heinrich Pferdmenges, Carl Schmölder, Wilhelm Dietrich Lenssen, Wilhelm Specken, Johann Wilhelm Brink sen. und Franz Wilhelm Königs, den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung desselben findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des siebenten Betriebsjahres, spätestens in der des Jahres achtzehnhundertsechszig statt.

Fünfzehnter Artikel.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünfundzwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

Sechszehnter Artikel.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das anwesende nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Siebenzehnter Artikel.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im Artikel vierzehn bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Achtzehnter Artikel.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesen-

 heit

heit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

Neunzehnter Artikel.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds, und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingung der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entsetzt den Generaldirektor, sowie auf den Vorschlag des Generaldirektors alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalte stehen und eine Besoldung von über dreihundert Thaler jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder aus andern Gründen jederzeit zu entlassen. Er erläßt und ändert die speziellen Dienstinstruktionen für den Generaldirektor. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Generaldirektor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Zwanzigster Artikel.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Ein und zwanzigster Artikel.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem

Ersatze

Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinn. — Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Drei und zwanzigster Artikel.

Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf Bauten oder Lieferungsgeschäfte für die Gesellschaft unternehmen oder ihr Banquier sein.

Vierter Titel.

Vom Generaldirektor.

Vier und zwanzigster Artikel.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Generaldirektor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoldung des Generaldirektors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Der mit dem Generaldirektor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Generaldirektor mittelst eines von mindestens sieben dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Generaldirektors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Diese Bestimmung ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Generaldirektors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden.

Der Generaldirektor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Parthei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Der Generaldirektor ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren,

diren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

Acht und zwanzigster Artikel.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Generaldirektors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Neun und zwanzigster Artikel.

Der Generaldirektor muß mindestens fünf und zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Fünfter Titel.

Von den Generalversammlungen.

Dreißigster Artikel.

Nur diejenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen befugt, welche den Besitz der Aktien (oder bis zu deren Ausgabe, der Quittungsbogen) nach den Büchern der Gesellschaft wenigstens sechs Wochen vor der Generalversammlung hatten und ihn kurz vorher dem Verwaltungsrathe nachweisen.

Der Nachweis über den Besitz kurz vor der Generalversammlung wird innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein genügendes Zeugniß über deren Besitz geliefert. Erforderlichen Falls erläßt der Verwaltungsrath öffentlich über die Ausstellung dieser Zeugnisse nähere Bestimmungen.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Ein und dreißigster Artikel.

Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach Artikel dreißig zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht mit Ausnahme des im Artikel sechs und vierzig vorgesehenen Falles nur den Aktionairen zu, welche fünf oder mehr Aktien besitzen. Dieses Recht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) für fünf und zwanzig Aktien auf jede fünf Aktien Eine Stimme,
b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünf und zwanzig hinaus besitzt, auf jede zehn Aktien Eine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als fünfzehn Stimmen für seine Person abgeben.

Zwei und dreißigster Artikel.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere nach Artikel dreißig zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire ver-

vertreten lassen; die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen durch ihre Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Für mehr als fünfzehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtsträger in der Generalversammlung sein.

Drei und dreißigster Artikel.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zum Verwaltungsrathe oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Vier und dreißigster Artikel.

Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich Ein Mal, und zwar im Monat April in Gladbach zusammen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen statt, so oft dies von der Verwaltung für nöthig erachtet wird, oder sobald wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens tausend Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

Fünf und dreißigster Artikel.

Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel zwölf erwähnten Zeitungen. Diese Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen wird der Gegenstand ihrer Berathung im Allgemeinen angegeben.

Sechs und dreißigster Artikel.

Vorbehaltlich der in den Artikeln sechs und vierzig und neun und vierzig enthaltenen Bestimmungen vollbringen sich alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Sieben und dreißigster Artikel.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;

d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Acht und dreißigster Artikel.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Bei Berathung und Beschlußnahme über die Anträge ist jeder Eingriff in die spezielle Geschäftsverwaltung zu vermeiden.

Diejenigen Gegenstände, über welche nach gegenwärtigem Statut der Verwaltungsrath zu entscheiden hat, gehören nicht zum Ressort der Generalversammlung.

Neun und dreißigster Artikel.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur it Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Vierzigster Artikel.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Büreau und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Sechster Titel.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Ein und vierzigster Artikel.

Am ein und dreißigsten Dezember jedes Jahres wird vom Generaldirektor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräthe von dem Verwaltungsrathe nach dem niedrigsten laufenden Werthe festgestellt und berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Zwei und vierzigster Artikel.

Der Ueberschuß aus den jährlichen Einnahmen nach Abzug der jährlichen Ausgaben bildet den Reingewinn. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

Drei und vierzigster Artikel.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Ver-

Verluste zurückgelegt werden. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

Vier und vierzigster Artikel.

Die Dividenden sind in Gladbach an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am ersten Juni gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Fünf und vierzigster Artikel.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Siebenter Titel.

Auflösung der Gesellschaft.

Sechs und vierzigster Artikel.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Sieben und vierzigster Artikel.

Die Gesellschaft bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung; diese ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Achter Titel.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

Acht und vierzigster Artikel.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirk Düsseldorf wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell und Kassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Gladbach, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm einen Obmann,

mann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. — Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmanns. Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet weder Appell noch Kassation statt.

Neun und vierzigster Artikel.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Neunter Titel.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierun

Fünfzigster Artikel.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Ein und fünfzigster Artikel.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft Herren Quirin Croon und Anton Lamberts und zwar beiden zusammen, sowie jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten, für alle in Gemäßheit des ersten Artikels dieses Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Auszuschneidender Talon.

Gladbacher Spinnerei und Weberei.

200 Thaler.

200 Thaler.

Gladbacher Spinnerei und Weberei.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom 12. Mai resp. 5. September 1853., bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom ..... 185.

Actie № [redacted]

über

Zweihundert Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber ist an der Gladbacher Spinnerei und Weberei für den Betrag von „Zweihundert Thalern" betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Actie sind zehn Dividendenscheine pro... ..... 185.. bis ..... 186.. einschließlich, nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Gladbach, den ..... 185.

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.)

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Eingetragen sub Fol..... des Registers.)

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

200 Thaler.

200 Thaler.

Gladbacher Spinnerei und Weberei.

Anweisung zur Actie №

(Trockener Stempel.)

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

Eingetragen in das Kupon-Register

Dieser Talon wird gebunden und beruhet im Archiv der Gesellschaft.

№.....

(Nr. 3874.)

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

Wir **Friedrich Wilhelm** ꝛc.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf pro 185.,
Stück..... №.....

Inhaber empfängt am
umstehend bezeichneten Aktie.
Gladbach, den
185..

186.. gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1. **Gladbacher Spinnerei und Weberei.** (Trockener Stempel) Dividendenschein zu der Aktie № ..... Der Inhaber empfängt am 1. Juni 185. gegen diesen Schein an der esellschaftskasse in Gladbach oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185. **Der Verwaltungsrath.** (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.) Eingetragen Fol.... Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.

(Rückseite.)

Zahlbar am 1. Juni 185 . Für das Geschäftsjahr pro.....	
§. 45. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.	

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 60.

(Nr. 3875.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadtobligationen im Betrage von 140,000 Rthlr. Vom 10. Oktober 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Gemeindevorstand und der Gemeinderath zu Posen darauf angetragen haben, zur Einrichtung einer Gasbeleuchtung eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert und vierzig tausend Thalern Posener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 70 Stück zu 500 Rthlr., 350 Stück zu 100 Rthlr., 700 Stück zu 50 Rthlr. und 1400 Stück zu 25 Rthlr. auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane in den Jahren 1855. bis 1882. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 10. Oktober 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1853.

Schema.

Posener Stadt-Obligation

Litt..... № ...

über

Thaler.

Der unterzeichnete Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Posen bekennt sich Namens der Stadt Posen auf Grund des Beschlusses des Gemeinderaths vom 22. Juni 1853. durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus dem bei der Haupt-Kämmereikasse der Stadt Posen zu bildenden Tilgungsfonds in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung gegen Rückgabe dieser Obligation. Bis dahin wird dieselbe jährlich mit vier vom Hundert verzinst, welche gegen die der Obligation beigefügten Zinsscheine in halbjährlichen Terminen bei der Haupt-Kämmereikasse zu Posen, eventuell nach noch näher zu treffender Bestimmung in Berlin gezahlt werden. Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen und durch die Deutsche und Polnische Zeitung, mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen zu dem in der Bekanntmachung bezeichneten Termine verpflichtet sind.

Im Falle des Eingehens eines oder des anderen der gedachten Blätter wird die Bekanntmachung in anderen offiziellen Blättern erfolgen. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verjährt in zehn Jahren nach dem Verfalltage.

Die Zinskupons verjähren in vier Jahren.

Posen, den 18..

Der Magistrat der Hauptstadt Posen.

(Unterschriften.)

Mit

(Erster)

(Erster) Kupon zur Posener Stadt-Obligation

Litt..... № über Thaler.

Inhaber empfängt am 18.. an halbjährlichen Zinsen Thaler.

Der Magistrat der Hauptstadt Posen.

(Unterschriften.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht bis zum ..ten 18.. erhoben wird.

(Nr 3876.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.

Auf Ihren Bericht vom 4. Oktober d. J. will Ich der Gemeinde Burscheid zu dem Behufs der angemessenen Regulirung der Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße unternommenen chausseemäßigen Ausbau der Straßen-Abtheilung von Vogelsruthe über Höhe zu dieser Staatsstraße das Expropriationsrecht rücksichtlich der zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke verleihen. Auch soll auf die demgemäß umzubauende Chaussee daß Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3877.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853., betreffend den Bau, sowie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

Nachdem die unterm 22. August 1853. von Mir konzessionirte Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung pro 1853. S. 710.) durch den anliegenden Vertrag vom 28. September 1853. den Bau, sowie die demnächstige Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn, nebst Zweigbahn, für Rechnung der Gesellschaft dem Staate überlassen hat, ermächtige Ich Sie, die Ausführung des Baues, sowie demnächst die Verwaltung und den Betrieb dieser Eisenbahnen der nach Maaßgabe meines Erlasses vom 4. März 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 162.) unter dem Namen „Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn" eingesetzten Behörde zu übertragen.

Dieser Erlaß ist nebst dem vorerwähnten Vertrage vom 28. September 1853. durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vertrag

zwischen der Königlichen Preußischen Staatsregierung und der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft, betreffend die Uebernahme des Baues und der Verwaltung der genannten Bahn durch den Staat.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissarius, Regierungspräsidenten von Moeller, gemäß dem Reskripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. September 1853. II. 6296. als Staats-Kommissarius fungirend,

einerseits,

und dem Komité der durch notariellen Akt vom 11. Mai 1853. gegründeten und durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 22. August 1853. genehmigten Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft, nach §. 50. der Statuten die Gesellschaft vertretend,

andererseits,

wurde heute, nachdem die unterzeichneten Mitglieder des Komités, nämlich: 1) Bürgermeister Hermann Joseph Stupp, 2) Karl Friedrich Heimann, 3) Ignatz Seydlitz, 4) Wilhelm Nierstras, 5) Julius Nacken, 6) Heinrich Bauendahl, 7) Kommerzienrath v. Beckerath, 8) Ober-Bürgermeister Ondereyk, 9) Heinrich Hermes, 10) Friedrich Wilhelm Höninghaus, 11) Ludwig Lose, durch den oben erwähnten, vor Notar Johann Philipp Wilhelm Eglinger zu Cöln unterm 11. Mai 1853. aufgenommenen Akt und durch den beigefügten Beschluß des Komités vom heutigen Tage ihre Ermächtigung zum Abschluß dieses Vertrages nachgewiesen hatten, vorbehaltlich der höheren Genehmigung Seitens der zuständigen Staatsbehörden, nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

§. 1.

Zur Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn, sowie zum demnächstigen Betriebe derselben, wird von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Direktion eingesetzt, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dem Königlichen Ministerium steht die Befugniß zu, den Sitz der Direktion und deren Firma zu bestimmen. Auf dieselbe gehen alle durch das dem obigen Gesellschaftsvertrage vom 11. Mai 1853. angehängte Statut dem Verwaltungsausschusse beigelegten Befugnisse, jedoch mit Ausnahme der im §. 45. des Statuts lit. a.—d. namhaft gemachten, über; sie wird demgemäß für Rechnung der Gesellschaft die im §. 1. des Gesellschaftsstatuts bezeichnete Eisenbahn bauen und betreiben, und überhaupt die Gesellschaft in dem vorgedachten Umfange in allen ihren Rechten und Interessen vertreten, so daß sie in Betreff der von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist. Die Kosten dieser Verwaltung, Gehälter, Reise- und Büreaukosten u. s. w. werden aus den Fonds der Gesellschaft bestritten. Hat die Direktion gleichzeitig den Bau oder Betrieb anschließender Bahnen zu besorgen, so werden die Gehälter und sonstigen Kosten der Verwaltung nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt.

§. 2.

Nach vollendetem Bau wird die Direktion dem Verwaltungsausschusse Behufs definitiver Feststellung des Gesellschaftskapitals die Rechnung über die Bauausführung und ebenso nach Eröffnung des Betriebs alljährlich die Rechnung über den jährlichen Betrieb in der ersten Hälfte des folgenden Jahres mittheilen. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Direktion selbst erledigt werden, überreicht der Verwaltungsausschuß dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 3.

Außer den im §. 45. des Gesellschaftsstatuts lit. a.—d. namhaft gemachten

machten Befugnissen, welche dem Verwaltungsausschusse vorbehalten bleiben, und also auf die Direktion nicht übergehen, soll ferner die Berufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen allein dem Verwaltungsausschusse resp. dessen Vorsitzenden zustehen.

§. 4.

Der Beschluß darüber, ob und in welchem Umfange das Gesellschaftskapital innerhalb der im §. 4. der Statuten bezeichneten Grenzen durch Emission neuer Aktien zu vermehren, steht zwar der Direktion allein zu, jedoch bleibt dem Verwaltungsausschusse die Bestimmung über die näheren Modalitäten und insbesondere darüber vorbehalten, ob die neu zu emittirenden Aktien für Rechnung der Gesellschaft verkauft oder den Stammaktionairen zum Nennwerthe überlassen werden sollen.

So geschehen und in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Cöln, am 28. September 1853.

Der Königl. Eisenbahn-Kommissarius, Regierungspräsident

(L. S.) v. Moeller.

Das provisorische Cöln-Crefelder Eisenbahn-Komité.

Stupp. Carl Friedr. Heimann. J. Seydlitz. W. Nierstras. Julius Nacken. Heinrich Bauendahl. v. Beckerath. Ondereyk. Heinr. Hermes. F. W. Höninghaus. L. Lose.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft vom 22. August 1853. von mir genehmigt.

Berlin, den 5. Oktober 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3878.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1853., betreffend die Rangverhältnisse der Vizepräsidenten des Obertribunals, sowie des General-Staatsanwalts und der Ober-Staatsanwalte bei demselben.

Auf Ihren Bericht vom 20. September d. J. will Ich, wenn es hierzu noch einer ausdrücklichen Festsetzung bedarf, hierdurch bestimmen, daß die Vize-Präsidenten des Obertribunals, sowie der General-Staatsanwalt bei demselben, vor den übrigen Räthen der zweiten Klasse jederzeit den Vortritt haben sollen, und den Ober-Staatsanwalten bei dem Obertribunal den Rang der Räthe zweiter Klasse hierdurch beilegen.

Sanssouci, den 7. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An den Justizminister.

(Nr. 3879.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft". Vom 11. November 1853.

Des Königs Majestät haben unterm 24. Januar 1845. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft", mit dem Domizil zu Cöln Allerhöchst zu genehmigen und die Statuten dieser Gesellschaft, welche nach §. 2. derselben die Versicherung gegen die Gefahren der See-, Fluß- und Kanalschiffahrt, wie des Transports zu Lande, einschließlich des auf Eisenbahnen, zum Gegenstande ihres Unternehmens hat, zu bestätigen geruht. Solches wird hiedurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken nachträglich bekannt gemacht, daß die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und die Gesellschafts-Statuten im Amtsblatt der Regierung zu Cöln von 1845. Stück 8. abgedruckt sind.

Berlin, den 11. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

(Nr. 3880.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853., betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

Einverstanden mit den in dem Berichte des Staatsministeriums vom 12. d. M. über die künftige Verwaltung der Marine-Angelegenheiten enthaltenen Vorschlägen, bestimme Ich Folgendes:

1) Die oberste Leitung der Marine-Angelegenheiten, welche bisher provisorisch mit dem Kriegsministerium verbunden war, geht auf eine, von demselben getrennte, neu zu bildende Centralbehörde über, welche den Namen „Admiralität" führen und zugleich Kommando- und Verwaltungs-Behörde sein soll.
2) Die Admiralität soll aus drei Abtheilungen:
   a) für Kommando-Angelegenheiten,
   b) für technische Angelegenheiten,
   c) für allgemeine und Verwaltungs-Angelegenheiten,
   bestehen.
3) Zum Chef der Admiralität will Ich für jetzt den Präsidenten des Staats-Ministeriums ernennen. Die spezielle Leitung der Geschäfte soll der Oberbefehlshaber der Marine führen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. November 1853..

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 61.

(Nr. 3881.) Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, zur Herstellung eines gleichmäßigen möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, jedoch mit Ausschließung Neuvorpommerns, eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die gedachten Provinzen, was folgt:

§. 1.

Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan beizutreiben: Allgemeine Grundsätze.

1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Sammlung von 1820. S. 134.), als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;
2) die durch die Berichtigung, Umschreibung und Erneuerung der alten und die Aufnahme neuer Grundsteuerkataster entstehenden Kosten, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;
3) die für die Provinzial-Feuersozietätskassen zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge;
4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantaine-Gebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen;

Ausgegeben zu Berlin den 28. November 1853.

5) die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;
6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeinelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben, und die nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung von 1848. S. 54.) §§. 9., 18. und 19. zu leistenden Beiträge;
7) die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;
8) die von den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten und Gebühren;
9) die Domanial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;
10) die nach §. 21. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Sammlung von 1850. S. 112.) und nach den im §. 58. daselbst bestätigten Reglements in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, den Rentenbanken und Tilgungskassen überwiesenen Renten;
11) die Postgefälle und Postgebühren;
12) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;
13) die Bergwerksabgaben, Aufsichtssteuern, Hüttenbetriebsgefälle und Markscheidergebühren;
14) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind (Gesetz vom 11. März 1850. über die Polizeigewalt §. 20. Ges.-Samml. von 1850. S. 265.);
15) alle sonstigen Geldbeträge, zu deren exekutivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden befugt sind.

Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 2.

Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte, zur Ausführung der Exekution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§. 3.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die

die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4.

Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§. 5.

Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine stattfinden.

§. 6.

An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, ebensowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erndtezeit (oder der Weinlese) dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft (oder dem Weinbau) beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahre und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Erndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7.

Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militairbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 8.

Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2. bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert wer- Mahnung und Exekutions-Ankündigung.

werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9.

Zu diesem Behuf werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

§. 10.

Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Diese sind:

a) die Pfändung;
b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken;
c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;
d) die Sequestration und Verpachtung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825. §. 12. Littr. b. (Gesetz-Samml. von 1826. S. 12.);
e) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

§. 11.

Pfändung.

Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf dem von dem Schuldner benutzten Grundstücke in Beschlag zu nehmen.

§. 12.

§. 12.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;
b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;
c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820. §. 35. (Gesetz-Samml. von 1820. S. 147.) vorgeschriebenen Maaßgabe;
d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide;
e) bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;
f) das Mobiliar diensthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen diensthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder
b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber
c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

 §. 14.

§. 14.

Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Exekution vollstreckt,

und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,

aus dem gelösten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.

Findet der Verkauf nicht statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

§. 16.

Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,

b) wenn

b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume ꝛc. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 17.

Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicherzustellen.

§. 18.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm, in der Regel, sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

 Die

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19.

Hinsichtlich der Bestrafung der Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, behält es bei der Bestimmung des §. 272. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. sein Bewenden.

§. 20.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt, und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen (§. 21.) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 21.

Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthumsansprüche haben, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, bescheinigen.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§. 22.

Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Ebenso

Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§. 23.

Die Abhaltung des Verkaufes muß in der Regel durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder in einem andern, Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale des Orts, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, sowie bei der Pfändung, zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Auch steht es dem die Exekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizei-Behörde bewirken zu lassen.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 24.

Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens funfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 25.

Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbieten-

 den

den zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt, und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Behörde sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeine- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 26.

Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 27.

Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28.

Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslosung, nebst einer Abschrift der §. 27. gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. Ist die Auktionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens

rens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 29.

Von den §§. 20. bis 26. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.

b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks, oder einer andern großen Stadt, zu versenden.

§. 30.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.

Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Erndte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines anderen Wächters überweiset und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, sowie dem Schuldner, auf Verlangen, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11—27. zur Anwendung.

§. 31.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

Die Beschlagnahme ausstehender, von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung

fügung des die Exekution leitenden Beamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch jeder Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Exekution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, Generalkommission, des Provinzial-Steuerdirektors ꝛc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der mit Anstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 32.

Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren Uebereignung nach dem Gesetze vom 4. Juli 1822. (Gesetz-Sammlung von 1822. S. 178.) zulässig ist, so kann der das Zwangsverfahren leitende Beamte bei der Aufsichtsbehörde die Uebereignung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 33.

Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ei auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§. 34.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners, ist nur mit Genehmigung der im §. 31. bezeichneten Behörde zulässig. Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden. Subhastation der Grundstücke.

§. 35.

Zwangsmaaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken. Exekution gegen Forensen.

§. 36.

Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif, unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen, zu liquidiren: Kosten des Exekutions-Verfahrens.

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung, oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen worden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f) Die Gebühren der nach §. 29. litt. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs im Ganzen, oder für einzelne Landestheile vorzunehmen.

 §. 37.

§. 37.

Die Gebühren des Exekutors und alle andern Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§. 38.

Alle bisherige Vorschriften über Gegenstände dieser Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§. 39.

Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

In Vertretung:

v. Bodelschwingh. v. Wangenheim.

Exe-

Exekutionsgebühren-Tarif.

	bis 1 Rtlr. einschl. Sgr.	bis 1 Rtlr. einschl. Pf.	1 bis 5 Rtlr. einschl. Sgr.	1 bis 5 Rtlr. einschl. Pf.	5 bis 50 Rtlr. einschl. Sgr.	5 bis 50 Rtlr. einschl. Pf.	über 50 Rtlr. Rtl.	über 50 Rtlr. Sgr.	über 50 Rtlr. Pf.
A. Gebühren des Exekutors.									
1. Für die Mahnung	1		2		4			7	6
2. Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Superarrestes . . .	4		8		16	.	1		.
In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutionsakts vorgenommen wird.									
3. Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	2		2		4		.	7	6
4. Für die Versteigerung	4		8		16		1		
5. Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	2		4		12			20	
6. Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll		6		6		6			6
B. Andere Kosten.									
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2		2		4			5	
8. Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten, täglich	1		2		3			5	
9. Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1		2		3			5	.

Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

In Vertretung:
v. Wangenheim.

(Nr. 3882.) Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft" mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 16. November 1853.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. November d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft" mit dem Domizil zu Magdeburg zu genehmigen und die in dem notariellen Akt vom 7. Januar d. J. festgestellten Gesellschafts-Statuten mit mehreren Maaßgaben zu bestätigen geruhet, welche in dem Allerhöchsten Erlasse näher aufgeführt sind.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der gedachte Allerhöchste Erlaß mit den Statuten und dem zwischen der Gesellschaft und der Stadt Magdeburg geschlossenen Vertrage durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 16. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 62.

(Nr. 3883.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakość durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungsbezirk Bromberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakość durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungsbezirk Bromberg, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den genannten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Dezember 1853.

(Nr. 3884.) Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vom 22. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrages, die Vergehen wider die Preußischen Zollgesetze unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staats die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer, als der in §§. 1. und 2. erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staats übertritt, hat wegen dieser Kontravention eine Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Artikel II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen iber die Zollgesetze des fremden Staats erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Preußischen Staats.

Artikel III.

Die Maaßgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staats zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handelsvertrages von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Bodelschwingh. v. Bonin. Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

(Nr. 3885.) Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853. auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. Vom 22. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Vorbehalts in dem Artikel III. des Gesetzes vom 22. August 1853. über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften, welche in den Artikeln I. und II. des Gesetzes vom 22. August 1853. in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maaßgabe der Verabredungen in den §§. 12. und folgenden des Zollkartels mit Oesterreich (Gesetz-Sammlung von 1853. S. 390.) vom 1. Januar 1854. ab für die Dauer des Zollkartels auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze Anwendung.

§. 2.

Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Bodelschwingh. v. Bonin. Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

(Nr. 3886.) Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1853., betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel von Donnersmarck auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel von Donnersmarck auf Neudeck und auf Siemianowitz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Grafen Henckel, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 1. September 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3887.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese.

Nachdem Ich durch Meine Erlasse vom 22. Dezember 1848., vom 17. Dezember 1849. und vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin bis an den Seitenweg nach Neu-Barnim zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee, mit einer Abzweigung von dem Punkte, wo die Wege nach Alt-Lewin und Neu-Lewin sich scheiden, über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese durch den zu dem Zwecke unter dem Namen: „Wrietzen-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee und deren Abzweigung erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Aktiengesellschaft, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3888.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Goch nach Calcar, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Straße von Goch nach Calcar in der Gemarkung der Gemeinde Pfalzdorf, des Kreises Cleve, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den bei der durch jenen Chausseebau nunmehr zu vollendenden Gemeinde-Chaussee von Goch über Pfalzdorf nach Calcar betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3889.) Bekanntmachung über die unterm 31. Oktober 1853. erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Wrietzen-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 10. November 1853.

Des Königs Majestät haben das Statut des unter dem Namen: „Wrietzen-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin bis an den Seitenweg nach Neu-Barnim zum Anschlusse an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung von dem Punkte, wo die Wege nach Alt-Lewin und Neu-Lewin sich scheiden, über Neu-Lewin und Karlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese, d. d. Wrietzen den 24. Juni 1853., mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Oktober d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 10. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 3890.) Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. November 1853.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1851. S. 711. ff.) in Gemäßheit des §. 15. desselben unter dem 14. November d. J. die freie Stadt Hamburg beigetreten ist.

Berlin, den 24. November 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 63.

(Nr. 3891.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein-Poburke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Wirsitzer Kreise, im Regierungsbezirk Bromberg, beschlossenen Bau einer Chaussee von Klein-Poburke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1853.

(Nr. 3892.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von der Stadt Mühlhausen, im Regierungsbezirk Erfurt, über Hollenbach, Dörna, Bickenriede, Anrode und Büttstedt nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt, Wachstedt, den Westerwald, Großbartloff und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee durch die betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden und Grundbesitzern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 7. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3893.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853., betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.

Um die häufige Wiederholung der gleichförmigen Bestimmungen der Deichstatute in der Gesetz-Sammlung zu vermeiden, auch die Redaktion und Prüfung der Statuten den Beamten und Interessenten zu erleichtern, genehmige Ich auf Ihren Bericht vom 5. d. Mts., daß die beifolgenden Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute in der Gesetz-Sammlung veröffentlicht und fortan in den neuen Deichstatuten in Bezug genommen werden. Die einzelnen Deichstatuten werden nunmehr nur noch die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Deichkataster, die Wahl der Repräsentanten u. s. w., sowie die etwa erforderlichen Abänderungen der Allgemeinen Bestimmungen enthalten.

Diese Order ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 14. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Allgemeine Bestimmungen
für
künftig zu erlassende Deichstatute.

§. 1.

Der Deichverband bildet eine Korporation. Der Gerichtsstand desselben wird im Deichstatut bestimmt.

§. 2.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 3.

Die Höhe des gewöhnlichen jährlichen Deichkassenbeitrages zur Unterhaltung der Verbandsanlagen wird im Deichstatut festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung der Sozietätsanlagen; bis zur Tilgung dieser Kosten ist in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen.

§. 4.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese zu einem Reservefonds, dessen Höhe das Deichstatut bestimmt, gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwandt werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 5.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 6.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 8.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann, abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung, zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der der Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

Wegen angeblicher Irrthümer im Deichkataster und wegen Veränderung in der Kulturart oder im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 8. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Behörde bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung des Katasters.

 §. 10.

§. 10.

Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 11.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, die Deichrolle nach §. 8. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 12.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 13.

Naturalhülfsleistungen.

Sobald der Eisgang nahe bevorsteht, oder das Wasser an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 14.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht,

reicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt — von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 15.

Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Steine oder Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 16.

Bretter, Faschinen und Pfähle werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden soweit als möglich auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen u. s. w. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 17.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter

 wird

wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1) für ein Fuder Mist	5	Rthlr.	—	Sgr.
2) für ein Bund Stroh	—	=	6	=
3) für eine Fuhre	5	=	—	=
4) für einen reitenden Boten	3	=	—	=

5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung, event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§. 18.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über; das Deichamt kann indeß die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dossirungen und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu Reparaturen übernehmen.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 19.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit vom Deichfuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der unter Schau gestellten Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 20.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland Eine Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 19. und 20. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 21.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Für den alten Deichkörper ist an den bisherigen Besitzer eine Entschädigung nicht zu zahlen.

§. 22.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als

als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 23.

Bei Feststellung der nach den §§. 21. und 22. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interi istisch festgesetzt und ausgezahlt.

Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

§. 24.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. Dasselbe wird von der Bezirksregierung als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe des Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und des Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cfr. §. 8.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei der Regierung oder bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher solche als-

alsdann, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 25.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden. Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 26.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungskommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wieweit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 27.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach dem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu.

§. 28.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 29.

Von den Deichbehörden. 1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 30.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Ur-

Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrollen und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 31.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 32.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

 §. 33.

§. 33.

Gegen die Unterbeamten (§. 43.) kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 34.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. Seite 245.).

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 35.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 36.

2. Deichinspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 37.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 38.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 27.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 39.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 40.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 41.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen. 3. Deichrentmeister.

§. 42.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

 a) die

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 32.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 43.

4. Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister — für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 44.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 45.

5. Deichschöppen (oder Deichschulzen, Deichgeschworene).

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in mehrere Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschöppen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte gewählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausschluß des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden. Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, dieselben namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 46.

§. 46.

Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustande fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 47.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 48.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann. 6. Das Deichamt.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 49.

Das Deichamt besteht aus

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor, und
c) den Repräsentanten der Deichgenossen.

Das Deichstatut bestimmt die Zahl der Repräsentanten und die Vorschriften über die Wahl oder die Ernennung derselben.

§. 50.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 51.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 52.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 53.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat in der Regel gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 54.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 55.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 56.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwaige Anleihen (cfr. §§. 31. 37. 40.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (cfr. §§. 8. und 9.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 10—12.);
d) über die Repartition der Natural-Hülfsleistungen (§. 16.);
e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 23.);
f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 25.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschöppen (§§. 29. 36. 41. 45.), sowie über die Zahl der Unterbeamten (§. 43.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten, oder Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern und mehr betreffen (§. 30 d.).

§. 57.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen, und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 58.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

§. 59.

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten nur in denjenigen Deichverbänden, in deren Statuten sie ausdrücklich in Bezug genommen werden.

(Nr. 3894.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle-Stendaler Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen 1) von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, 2) von Stendal nach Arneburg und 3) von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle-Stendaler Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Stendal gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3895.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bonner Bergwerks- und Hüttenverein" gebildeten Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 16. November 1853.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Bonn unter dem Namen: „Bonner Bergwerks- und Hüttenverein" Allerhöchst zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten mit einer Maaßgabe zu bestätigen geruhet, welche aus dem, nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Cöln zu veröffentlichenden Allerhöchsten Erlasse vom 7. d. Mts. zu ersehen ist.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 16. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3896.) Bekanntmachung über die unterm 7. November 1853. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. November 1853.

Des Königs Majestät haben die durch Notariatsakt vom 10. Oktober 1853. festgestellten Statuten der unter dem Namen „Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft mitelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1853. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut der gedachten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 29. November 1853.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Westphalen.

 (Nr. 3897.)

(Nr. 3897.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1853., betreffend die Wiedereinführung der diesseitigen Zoll- und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuervereine gehörigen Landestheilen.

Da folgende Preußische Landestheile:

a) die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
b) das Dorf Würgassen, und
c) der nördlich von der Lemförder Chaussee belegene Theil des Dorfes Reiningen,

welche in Folge des Staatsvertrages vom 16. Oktober 1845. (Gesetz-Sammlung Seite 685.) dem Steuervereine angeschlossen sind, mit dem 1. Januar 1854. in Gemäßheit des gedachten Vertrages wieder unter das diesseitige Zoll- und Steuersystem treten; so werden auf den Antrag des Staatsministeriums vom 24. d. M. die gegenwärtig in den vorgenannten Landestheilen zur Anwendung kommenden Gesetze des Steuervereins wegen der Ein-, Aus- und Durchgangszölle, sowie wegen der Branntwein- und Biersteuer vom 1. Januar 1854. an außer Kraft, und statt deren die diesseitigen Gesetze und Vorschriften über die Zölle und Steuern wieder in Wirksamkeit gesetzt. Sie haben demgemäß eine Bekanntmachung und das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 30. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten

Nr. 64.

(Nr. 3898.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden, im Kreise Mühlhausen des Regierungsbezirks Erfurt, durch die Gemeinden Küllstedt, Effelder, Struth und Eigenrieden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1853.

(r. 3899.) Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 30. November 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Verfolg der Verordnung vom 31. Oktober 1853. (Gesetz-Sammlung Seite 873.) wegen Veränderung des Vereins-Zolltarifs, nach Maaßgabe der beim Abschluß des Vertrages vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, unter den betheiligten Regierungen getroffenen und von den Kammern genehmigten Vereinbarungen, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1854. an treten außer den in der Verordnung vom 31. Oktober 1853. vorgeschriebenen noch folgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

1) Die in der Anmerkung zu Pos. 12. b. der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.

2) Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgange über Hannoversche und Oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Pos. 24. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für den Ausgang über Preußische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszolle von 10 Sgr. für den Zentner.

3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden gegen die unter Pos. 39. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Sätzen eingelassen:

	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
a) Füllen unter einem Jahre, 1 Stück..	—	15	—	52½
b) magere Ochsen, 1 Stück.....	2	15	4	22½
c) magere Kühe, 1 Stück	1	15	2	37½
d) magere Rinder, 1 Stück	1	—	1	45

zu b., c. und d., wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.

4) Der

4) Der unter Pos. 41. a. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schaafwolle, einschließlich der Gerberwolle, wird auf 10 Sgr. oder 35. Kr. für den Zentner, und der Ausgangszoll für Haidschnuckenwolle bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze auf 2½ Sgr. vom Zentner ermäßigt.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 30. November 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriu

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 65.

3900.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem. Vom 3. September 1853.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 9. Januar 1838., durch welchen der Anschluß des Fürstenthums Waldeck an das Zoll- und Steuersystem Preußens über den in dem Vertrage vom 16. April 1831. verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge, Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigen ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn;

und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Waldeck zu dem Zoll- und Steuersysteme Preu-

Ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1853.

Preußens unter dem 16. April 1831. und 9. Januar 1838. abgeschlossenen Verträge sollen bis zum letzten Dezember 1865., jedoch mit nachfolgenden Veränderungen verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Waldeck den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in Preußen besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb in Preußen bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Waldeck und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in den Artikeln 1. und 2. des Vertrages vom 16. April 1831. und im Artikel 3. des Vertrages vom 9. Januar 1838 wegen Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme hinsichtlich der Zölle und inneren Steuern getroffen worden sind.

In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Waldeck ferner eine Gemeinschaft der Rübenzuckersteuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

So weit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Steuerverwaltung im Fürstenthume Waldeck soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Carl Wilhelm von Stockhausen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Der Austausch der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat stattgefunden.

(Nr. 3901.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 3. September 1853.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. Dezember 1841. über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836., 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841., endlich vom 4. April 1853. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums

thums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn;

und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11. Dezember 1841. abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1865., jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in den Artikeln 2. und 3. des Vertrages vom 11. Dezember 1841., den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, und in dem dazu gehörigen Separatartikel 2., in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzucker-Steuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

So weit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse

nisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Carl Wilhelm von Stockhausen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Der Austausch der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat stattgefunden.

3902.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. Vom 3. September 1853.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Waldeck andererseits heute abgeschlossenen Vertrage wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch eine Fortdauer derjenigen Erweiterung des freien Verkehrs herbeizuführen, welche durch

 den

den unterm 11. Dezember 1841. abgeschlossenen Vertrag wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont begründet worden ist. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn,

und

Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihrem Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Der Vertrag vom 11. Dezember 1841. wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont, soll über die darin verabredete Frist hinaus bis zum letzten Dezember 1865. verlängert werden, jedoch mit denjenigen Abänderungen einzelner Bestimmungen, über welche eine besondere Uebereinkunft getroffen worden ist.

Artikel 2.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen vier Wochen, bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Carl Wilhelm von Stockhausen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Der Austausch der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat stattgefunden.

(Nr. 3903.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853., betreffend die erleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Southyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur Französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Southyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur Französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3904.) Bekanntmachung über die unter dem 31. Oktober 1853. erfolgte Bestätigung der neuen Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. Dezember 1853.

Des Königs Majestät haben die unterm dem 10. Januar 1853. vollzogene neue Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Oktober d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die neue Redaktion des Geschäftsplanes durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 10. Dezember 1853.

Der Justizminister.
Simons.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 66.

(Nr. 3905.) Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben das Westpreußische Feuersozietäts-Reglement für das platte Land vom 27. Dezember 1785., da dasselbe den an solche Institute zu machenden Ansprüchen nicht mehr genügt, nach Anhörung der Provinziallandtags-Versammlung der Provinz Preußen, einer Umarbeitung unterwerfen lassen, und an Stelle desselben das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen.

Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll innerhalb der Grenzen der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theil des Marienwerderschen Regierungsbezirks, ferner mit Ausnahme der mit der Westpreußischen Landschaft verbundenen Feuersozietät und der zur Zeit bereits rechtlich bestehenden Versicherungs-Gesellschaften, fortan nur diese eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement nach Maaßgabe seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1853.

§. 2.

Gesellschaften, welche lediglich bezwecken, daß sich die Nachbarn unter einander bei Brandschäden mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen unterstützen, dürfen auch neu errichtet werden.

§. 3.

Für jeden der beiden Regierungsbezirke besteht zu Marienwerder und Danzig eine abgesonderte Verwaltung der Feuersozietäts-Geschäfte. Die Verhandlungen, Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen, sowie die Quittungen über empfangene Brandentschädigung, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen, ebenso die ihr zur Last fallenden Gerichtskosten, mit Ausnahme der Kopialien, Botengebühren und sonstigen baaren Auslagen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerke: „Feuersozietäts-Sache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Briefe, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden.

Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 4.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorialgrenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind, insoweit sie nicht bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen beitrittspflichtig sind.

§. 5.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

Jedoch

Jedoch sollen Pulvermühlen und Pulvermagazine, Glashütten, Zuckersiedereien, Cichorien-, Terpentin-, Firniß- und Holzsäurefabriken, Theeröfen, Ziegel- und Potaschebrennereien, Brachstuben und andere diesen gleichzustellende Anlagen wegen zu großer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen. Ein Gleiches gilt von denjenigen Schmelzhütten, Hochöfen, Eisen-, Kupfer- und Blechhämmern, welche nicht Stein- oder Metallbedachung haben.

Alle Gebäude aber, in welchen sich Werkstätten der Grob-, Huf-, Nagel-, Bohr- und Zeugschmiede, sowie der Schlosser, Klempner, Gelbgießer u. s. w. befinden, und die mit solchen Werkstätten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Wohngebäude werden bei der Feuersozietät aufgenommen und als gewöhnliche Gebäude klassifizirt.

§. 6.

Andere Fabrikanlagen und Etablissements von geringerer Feuergefährlichkeit als diejenigen, welche nach §. 5. gar nicht aufgenommen werden dürfen, sind zwar aufnahmefähig, aber nur gegen einen Beitragssatz, worüber die Feuersozietäts-Direktion mit ihren Besitzern besonders übereinkommt. Unter den im §. 38. für die IV. Klasse a. b. bestimmten Beiträgen darf dieser Satz aber nicht festgesetzt werden, und immer nur mit dem Vorbehalte für die Direktion, ein solches Vertragsverhältniß von Jahr zu Jahr, und zwar drei Monate vor Ablauf desselben, aufzukündigen, um eventuell über neue Beitragssätze anderweitig übereinzukommen.

§. 7.

Diese Bestimmungen (§§. 5. und 6.) beziehen sich jedoch nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den daselbst benannten Gebäuden unmittelbaren Zusammenhang nicht haben.

§. 8.

Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen dann nicht aufgenommen und müssen resp. von der ferneren Versicherung ausgeschlossen werden, wenn sie so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt, oder ihr Werth bis auf den achten Theil des Neubauwerthes herabgesunken ist.

§. 9.

Die Sozietätsdirektion erhält das Recht, aus Gründen, worüber sie lediglich den ihr vorgesetzten Staatsbehörden (§. 118.) Rechenschaft zu geben schuldig ist, einzelnen Bewerbern den Eintritt zu versagen, und einzelne Assoziirte nach dem Ausspruche der drei zur Rechnungsabnahme abgeordneten Assoziirten von der ferneren Versicherung auszuschließen. Ein aus den in den vorsiehen-

stehenden Paragraphen bemerkten Gründen verfügter Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung und sogleich mit der dem Auszuschließenden geschehenen Eröffnung in Wirksamkeit; doch hat ein solcher Ausgeschlossener auch den Beitrag für die Versicherung nur bis zu diesem Tage nach Verhältniß der Zeit zu leisten, und muß ihm das Mehrgezahlte erstattet werden.

§. 10.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

III. Beitrittsfreiheit. Versicherung bei anderen Gesellschaften.

§. 11.

Im Allgemeinen besteht für die Gebäudebesitzer keine Zwangsverpflichtung, weder Versicherung überhaupt, noch insbesondere bei der auf Grund des gegenwärtigen Reglements bestehenden Sozietät zu nehmen, vielmehr hängt solches der Regel nach von ihrem freien Entschlusse ab.

A. Verbot der doppelten Versicherungen.

§. 12.

Es darf aber kein Gebäude, welches anderswo schon zu irgend welchem Betrage versichert ist, bei der Sozietät, es sei ganz oder zum Theil, aufgenommen, und kein bei der letzteren bereits versichertes Gebäude darf auf irgend eine andere Weise nochmals weder ganz noch zum Theil versichert werden. Auch dürfen Gebäude, welche zu Einem Gehöfte gehören, nicht bei verschiedenen Sozietäten versichert werden, mit Ausnahme des Falles, daß die anderwärts zu versichernden Gebäude nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements zur Aufnahme bei der Sozietät überhaupt nicht geeignet oder nach §. 6. nur gegen einen mit der Direktion zu vereinbarenden Beitragssatz zu versichern sind.

B. Folgen einer Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 13.

Findet es sich, daß ein bei der Sozietät versichertes Gebäude auch noch bei einer andern Gesellschaft versichert ist, so wird dasselbe bei der ersteren sofort gelöscht, ohne daß dem Versicherten ein Erlaß oder eine Erstattung der Beiträge des laufenden Halbjahres zu Theil wird. Im Fall einer doppelten Versicherung hat der betreffende Beamte, sobald er davon Kenntniß erhalten, jederzeit der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, damit diese prüfe, ob

Grund

Grund zur Einleitung einer Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sei.

§. 14.

Wenn ein doppelt versichertes Gebäude durch Brand beschädigt oder vernichtet wird, so geht der Versicherte für seine Person der ihm sonst aus der Feuersozietät zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Feuerkassenbeiträge bis zum Ablaufe des Halbjahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erlitte.

Es kommen indeß in solchem Falle, rücksichtlich der auf dem abgebrannten Gebäude haftenden, nach §. 16. bei dem Kataster gehörig vermerkten Hypothekenschulden die Vorschriften des §. 53. zur Anwendung.

C. Bestimmungen wegen der Mobiliarversicherungen.

§. 15.

Von dem Tage ab, mit welchem dieses Reglement in Kraft tritt (§. 139.), ist der Direktion von jedem bei der Sozietät Versicherten über eine neu genommene oder prolongirte Versicherung von Mobilien, Viehstämmen und Vorräthen Anzeige zu machen, damit dieselbe nach vernommenem Gutachten des katasterführenden Beamten nöthigenfalls eine Ermäßigung der genommenen Versicherungssumme verfügen könne, welcher sich der Betheiligte, vorbehaltlich der hiergegen in der weiter unten geordneten Weise zu suchenden Remedur, zu unterwerfen hat. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften unterliegt den nämlichen Strafen und Nachtheilen, welche in den vorbemerkten §§. 13. und 14. wegen der Immobiliarversicherungen verordnet sind.

D. Besondere Bestimmungen in Betreff der Hypothekengläubiger und sonstiger Realberechtigten.

§. 16.

Es soll fortan jeder Realgläubiger, für dessen Forderung ein bei der Feuerversicherungs-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und soll die katasterführende Behörde nicht allein zu diesem Vermerke, sondern auch dazu verpflichtet sein, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente selbst zu bescheinigen. Es kann alsdann dem Schuldner der freiwillige Austritt aus der Sozietät oder die Herabsetzung der genommenen Versicherungssumme nur in dem Falle gestattet werden, wenn er die Einwilligung des Gläubigers beibringt, oder durch ein Zeugniß der Hypothekenbehörde die erfolgte Löschung der Schuld nachweist. Bei einer von der Direktion verfügten Ausschließung des Schuldners (§§. 8. 9.) ist eben so wenig als bei einer nothwendig befundenen Herabsetzung der Versicherungssumme

 (§. 31.)

(§. 31.) die Einwilligung des Gläubigers oder die Führung des vorgedachten Nachweises erforderlich. Nur liegt der Direktion die Pflicht ob, die Gläubiger von der getroffenen Maaßregel in Kenntniß zu setzen, und geschieht diese Benachrichtigung in dem Falle einer Ausschließung wegen rückständig gebliebener Beiträge insbesondere, um die Gläubiger zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob dieselben bereit sind, die Beiträge an Stelle des Schuldners zu entrichten, und auf diese Weise den Versicherungsvertrag in Kraft zu erhalten oder neu zu schließen (§. 33.).

§. 17.

Es wird zu diesem Behufe den Gläubigern zur Pflicht gemacht, die Direktion in steter Kenntniß von ihrem oder ihrer etwaigen Bevollmächtigten Aufenthaltsorte zu erhalten; auch sind dieselben, im Falle sie ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks der betreffenden Regierung verlegen, zur Bestellung von Bevollmächtigten, welche ihren Wohnsitz innerhalb jenes Bezirks haben, behufs Wahrnehmung ihrer vorstehendermaßen beim Kataster vermerkten Rechte verpflichtet, dergestalt, daß die Direktion oder die sonstigen Beamten der Sozietät in anderer Weise in Verhandlung mit ihnen sich einzulassen, in keiner Art schuldig sind, und die Gläubiger sich jeden hieraus für sie entstehenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

§. 18.

Die in dem Kataster übernommenen Vermerke dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger gelöscht werden; es sollen aber solche sekretirt und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht derselben genügend nachweisen können.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 19.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie Erhöhungen der Versicherungssummen, finden in der Regel nur zweimal im Jahre, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar und 1. Juli statt; jedoch soll ausnahmsweise der Eintritt in die Sozietät oder die Erhöhung der Versicherungssumme auch zu jeder anderen Zeit unter der Bedingung gestattet sein, daß der volle Beitrag schon für das laufende halbe Jahr entrichtet wird. Der Austritt aus der Sozietät oder die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme ist nur in den oben angegebenen Terminen gestattet (cfr. §. 140.).

V. Höhe

V. Höhe der Versicherungssumme.

§. 20.

Die Versicherungssumme darf das Minimum des dermaligen gemeinen Bauwerthes derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Als nicht zerstörbar sind nur die unter der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller zu erachten.

§. 21.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 20.) hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet sein.

§. 22.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert; es genügt eine möglichst genaue und treue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 23.

Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung der hier beigefügten Anweisung gefertigt, diese Schemata durch den Landrath, Magistrat oder Domainen-Rentbeamten, je nachdem das zu versichernde Gebäude zu dem Verwaltungsbezirke der einen oder der anderen dieser Behörden gehört, jedem Interessenten auf Begehr in so vielen Exemplaren, als er deren bedarf, auf Kosten der Sozietät zugestellt, oder auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben durch den betreffenden Beamten ausgefüllt werden.

§. 24.

Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in drei Exemplaren von dem Besitzer vollzogen, die Vollziehung von dem betreffenden Beamten beglaubigt und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt wäre, und daß die begehrte Versicherungssumme den muthmaaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 27. aufgestellten Begriffen nicht übersteige. Auch bleibt es der Direktion überlassen, die vorgängige Bescheinigung der Richtigkeit der Beschreibung Seitens des Ortsvorstandes oder zweier bei der Sozietät am höchsten versicherten Mitglieder der betreffenden Ortschaft zu fordern.

§. 25.

Bewirkt der Versicherte durch falsche Angaben in der Beschreibung seiner Gebäude die Aufnahme derselben in eine geringer besteuerte Klasse oder Abtheilung, als solches bei der wahrheitsmäßigen Darlegung der vorhandenen Verhältnisse geschehen sein würde, so treffen denselben die §§. 40—43. incl. angedrohten Folgen.

§. 26.

Wenn der Beamte das obige Attest zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf des Beamten Vorhaltung die Versicherungssumme nicht so weit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Abschätzung ein. Jedoch soll die Direktion, auch außer dem hier bezeichneten Falle, berechtigt sein, die Aufnahme einer Taxe des zu versichernden Gebäudes anzuordnen, wenn sie dies für nöthig hält.

§. 27.

In diesen Fällen muß entweder von einem vereideten Baubeamten oder von zwei zu diesem Behuf besonders zu verpflichtenden sachverständigen Bauhandwerkern mit kunstmäßiger Genauigkeit und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Versicherungsnehmer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Alles, was nicht durch Feuer verletzt werden kann, bleibt also dabei ausgeschlossen. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in völlig baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehender Bestimmung festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Werth der Materialien in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden. Dieser Reduktion bedarf es aber nicht bei Gebäuden, die sich noch in mittelmäßig baulichem Zustande befinden.

Die Kosten der Abschätzung werden von dem Versicherungsnehmer getragen, wenn eine Ermäßigung der Versicherungssumme bis zur Hälfte der Differenz zwischen seiner Werthangabe und der Schätzung der Sozietät oder darüber erfolgt; im andern Falle fallen die Kosten der Sozietät zur Last.

§. 28.

Ueber die durch diese Taxe festgestellte Werthssumme hinaus und nachdem

dem dieselbe auf die zunächst geringere, durch zehn theilbare Summe herabgesetzt worden, ist schlechterdings keine Versicherung zulässig.

§. 29.

Insofern der Eigenthümer des Gebäudes freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, ist der Werth desselben bei der Versicherungssumme, es mag solche auf der Angabe des Versicherungsnehmers oder auf Abschätzung beruhen, außer Ansatz zu lassen. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern.

§. 30.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssumme oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Versicherten neue Beschreibungen beibringen und, falls sich der Versicherte der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige; und auch den Ortsbehörden liegt eine gleiche Verpflichtung ob. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglück der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur bis auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

VI. Erhöhung und Herabsetzung der Versicherungssumme.

§. 31.

In der Regel kann Jeder, nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 19. dieses Reglements, die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage herabsetzen lassen.

Derjenigen nothwendigen Herabsetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes oder das danach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme

summe erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig den Gebäudebesitzern als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten) ein Widerspruchsrecht zu. Die Wirkung derselben tritt sofort, nachdem die Direktion den Betheiligten (§. 16.) davon benachrichtigt hat, ein, und mit dem Anfange des Halbjahres, in welchem die Herabsetzung erfolgt, wird danach auch der Beitrag bemessen.

VII. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

§. 32.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Feuersozietät bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge sind nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungssummen (§§. 31. ff.), dem muthmaaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß, abgemessen und ein- für allemal festgestellt. Sie müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden. Den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf zur Bestreitung der vorkommenden Brandvergütigungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der Summe der ordentlichen Beiträge, noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben vorhergehen. Jeder außerordentliche Beitrag ist übrigens auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu dem ordentlichen Beitrag (z. B. die Hälfte, ein Drittheil, oder aber das Anderthalbfache, Doppelte desselben) festzusetzen.

§. 33.

Die Einzahlung des ordentlichen Beitrags geschieht halbjährlich praenumerando am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres oder doch binnen längstens vierzehn Tagen nach Eintritt dieser Termine; die nach Ablauf der vierzehntägigen Frist verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Anmahnung der Restanten durch dieselben exekutivischen Mittel beigetrieben, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt; die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

Sollten die mit dem Beginne des Halbjahres für die Versicherung eines Gebäudes einzuzahlenden ordentlichen Beiträge am Schlusse des nächstfolgenden Halbjahres noch unberichtet sein, so ist die Direktion befugt, ohne Weiteres das qu. Gebäude mit dem Anfange des dritten Semesters in dem Kataster zu löschen, wenn nicht die in demselben vermerkten Hypothekengläubiger, welche sie davon benachrichtigt, die Entrichtung der Beiträge übernehmen (§. 16.). Dasselbe kann geschehen, wenn die außerordentlichen Beiträge nach dem in der Ausschrei-

schreibung bestimmten Termine länger als ein ganzes Jahr im Rückstande bleiben.

Es ist der Direktion gestattet, unter besonderen Umständen dem Eigenthümer eine weitere Befristung zu bewilligen; indeß darf dieselbe einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 34.

Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Lage und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es bestehen in der Sozietät vier Klassen, jede mit zwei Unterabtheilungen, und es gehören

zur ersten Klasse:
alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden und massiven Giebeln von Stein oder gebrannten und ungebrannten Ziegeln, Pisébau und massiver Bedachung (von Stein oder Metall);

zur zweiten Klasse:
alle Gebäude von Fachwerk oder von Holz mit massiver, Papp- oder Lehmschindel-Bedachung;

zu dritten Klasse:
Gebäude aller Art, und ohne Rücksicht darauf, aus welchen Materialien deren Umfassungswände bestehen, die mit Stroh, Rohr oder Holz gedeckt sind, desgleichen Lehmstrohdächer;

zur vierten Klasse:
alle als eigentlich feuergefährlich zu betrachtenden Anlagen, insofern sie nicht von der Versicherung ganz ausgeschlossen sind (§. 5.).

In welche Unterabtheilung jeder Klasse ein Gebäude zu setzen ist, hängt davon ab, ob es isolirt liegt oder nicht. Ersteres ist anzunehmen, wenn Gebäude der ersten und zweiten Klasse Eine Ruthe und Gebäude der dritten und vierten Klasse fünf Ruthen von den nächststehenden Gebäuden entfernt sind. Ueberall aber werden Gebäude, die, in ununterbrochenem Zusammenhang erbaut, unter Einem Dache liegen, als ein Ganzes behandelt und nach dem Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassifizirt.

Dasselbe tritt ein, wenn die Umfassungswände eines Gebäudes nicht in allen Theilen von derselben Bauart sind, wenn beispielsweise ein Haus zum Theil massiv, zum Theil in Fachwerk oder Holz erbaut und dieser Theil mehr als ein Achtel des Gesammtflächen-Inhalts der Umfassungswände ausmacht, oder wenn es theilweise mit Stein und theilweise mit Stroh oder Holz gedeckt ist.

Wird durch die Benutzung eines Gebäudes dessen Feuergefährlichkeit mehr als gewöhnlich erhöht, so wird es in diejenige höher besteuerte Unterabtheilung gesetzt, welche auf die folgt, in welcher es, abgesehen hiervon, nach Bauart und Lage seine Stelle erhalten haben würde. Jenes wird hauptsächlich dann anzunehmen sein, wenn zu einem Gewerbsbetriebe eine dauernde, insbe-

sondere bedeutende Feuerung erforderlich ist, wenn in dem Gebäude leicht feuerfangende Materialien in größerer Menge verarbeitet werden, oder wenn der Gewerbsbetrieb in der Regel auch die Nächte hindurch fortgesetzt wird und daher durch vernachlässigte Aufsicht auf die Beleuchtung leicht Schaden geschehen kann.

Das Angeführte findet ferner Anwendung, wenn die Feuerungen nicht völlig sicher und dauerhaft sind. Gebäude mit Kleb- und hölzernen Schornsteinen sind zum höchsten Beitragssatze heranzuziehen.

Unter Umständen und bei größerer Nähe feuergefährlicher Gebäude können solche, in denen leicht feuerfangende Materialien in erheblicher Menge aufbewahrt werden, deshalb ebenfalls in eine höher besteuerte Unterabtheilung versetzt werden, doch sind in dieser Hinsicht Produkte der Landwirthschaft nicht zu den leicht feuerfangenden Materialien zu zählen.

Wind- und Schneidemühlen, Ziegelscheunen und andere ähnliche Gebäude werden nur in der zweiten Unterabtheilung der vierten Klasse zur Versicherung angenommen, letztere auch dann nur, wenn sie von den Feuerungsanlagen, zu denen sie gehören, mehr als fünf Ruthen entfernt sind.

§. 35.

Ueber die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, hat auf das Gutachten resp. des betreffenden Magistrats, Domainen-Rentbeamten oder Landraths die Direktion zu bestimmen.

Dem Eigenthümer ist von der betreffenden Behörde das Resultat des abgegebenen Gutachtens sogleich, damit er seine Rechte bei der Direktion vor der Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber die Entscheidung der letzteren bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage; wenn diese über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft giebt, so kann solche von dem Versicherungsnehmer oder von der geeigneten Behörde auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 36.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm, nach seiner Wahl (§. 121.), der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 37.

Die Bestimmung der Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder resp. schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten, nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermine ab (§. 19.) in Wirksamkeit tritt. Dem Eigen-

thümer

thümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 38.

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Halbjahrsrate in der

I. Klasse:
a) für isolirte Gebäude auf $4\frac{1}{2}$ Sgr.
b) für nicht isolirte Gebäude auf $5\frac{1}{2}$ „
II. Klasse:
a) für isolirte Gebäude auf 7 Sgr.
b) für nicht isolirte Gebäude auf 8 „
III. Klasse:
a) für isolirte Gebäude auf 11 Sgr.
b) für nicht isolirte Gebäude auf $12\frac{1}{2}$ „
IV. Klasse:
a) für isolirte Gebäude auf 15 Sgr.
b) für nicht isolirte Gebäude auf 20 „

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerths bestimmt.

§. 39.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von fünf zu fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Eröffnung der Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch die Provinzialvertretung, vorbehaltlich Unserer Genehmigung, unterworfen werden.

VIII. Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 40.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage vorgenommen, oder eine solche veränderte Benutzung desselben begonnen wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse oder Unterabtheilung nach sich ziehen würde (§. 34), so ist der Versicherte verpflichtet, dem betreffenden Magistrat, Domainenbeamten oder Landrathe innerhalb des laufenden Halbjahres davon Anzeige zu machen und sich der aus einer solchen baulichen Veränderung oder veränderten Benutzung reglementsmäßig folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

 §. 41.

§. 41.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahr geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 42.

Dieser Strafbetrag wird von dem Anfange des Halbjahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zum Ende des Halbjahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 43.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höhern Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Halbjahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 41. 42.) geleistet werden.

IX. Brandschaden-Taxe.

§. 44.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 45.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuersozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 46.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch aus-

ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach dem im §. 27. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 47.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 22. ff.) oder vorhandene Taxe (§§. 27. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 48.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Kreislandrath oder resp. Domainenbeamten oder Magistrat erfolgen. Ueberzeugt sich die Behörde, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat dieselbe, unter Zuziehung des Ortsvorstandes, an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, so muß von ihr bei der Schadenbesichtigung außerdem noch ein Sachverständiger zugezogen, und von letzterem die Abschätzung der Schadenquote sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

§. 49.

Der zuzuziehende Sachverständige muß in wichtigen und schwierigen Fällen nach der pflichtmäßigen Erwägung und Auswahl der Behörde, nicht minder, wenn der Beschädigte darauf anträgt, entweder ein vereideter Baubeamter sein, oder es müssen statt desselben zwei Baugewerkmeister zugezogen werden, und nur in minder schwierigen Fällen und mit Zustimmung des Beschädigten kann Ein Baugewerkmeister genügen.

Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkt, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht und, wenn sie nicht schon ein- für allemal vereidigt sind, zu der Handlung durch Handschlag besonders verpflichtet.

Beantragt der Beschädigte die Aufnahme oder Revision einer Taxe durch einen vereideten Baubeamten, oder die Zuziehung eines zweiten Baugewerkmeisters in Fällen, wo die katasterführende Behörde dies nicht für erforderlich erachtet, so trägt ersterer die dadurch entstehenden Mehrkosten.

§. 50.

Bei dieser Verhandlung (§§. 48. und 49.) muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbrei-

breitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

X. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

§. 51.

Die Brandschadenvergütung wird für alle nach den Vorschriften dieses Reglements ermittelten Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 52.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt, mit Ausnahme des in dem §. 53. bezeichneten Falles, die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfall des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird der Versicherte für nichtschuldig befunden, so muß die Nachzahlung erfolgen, im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 53.

Haften jedoch in einem solchem Falle (§. 52.) auf dem abgebrannten Gebäude resp. auf der Besitzung, zu welcher das abgebrannte Gebäude gehört hat, solche Hypothekenschulden, die nach §§. 16. ff. bei dem Kataster gehörig vermerkt sind, von dem Schuldner aber anderweitig nicht gedeckt werden können, so soll auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, resp. das Grundstück, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehört hat, nebst der Entschädigungssumme, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt und dem Meistbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen werden.

werden. Der Sozietät kommt alsdann nur dasjenige zu Gute, was von der Kaufsumme, nach Befriedigung der Realgläubiger, übrig bleibt, insoweit dieser Ueberschuß die Brandentschädigungssumme nicht übersteigt.

§. 54.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten, erstenfalls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen, eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 55.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 56.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines militairischen Befehlshabers, vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 57.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken, und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 58.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht

zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 59.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keineswegs ausgeschlossen.

§. 60.

Ebensowenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von den die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Pulver- oder andere Explosionen, durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 61.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 46. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 62.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwaigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 63.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten und eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr

fahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht die kompetente Behörde (§. 48.), nachdem sie von der Beschädigung Kenntniß genommen, die Erlaubniß dazu ertheilt hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt, und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§§. 45. 46.) vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung. Sind Hypothekenschulden im Kataster vermerkt, so findet das im §. 53. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 64.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung erfolgt bei Totalschäden, falls nicht etwa dem Beschädigten von der Wiederherstellung überhaupt Dispensation ertheilt wird (§. 77.), in zwei Raten, und zwar die erste Hälfte baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem Brandschaden, die zweite Hälfte aber, sobald das Gebäude unter Dach gebracht und der Nachweis darüber, daß die Brandentschädigungssumme in das Gebäude verwendet worden, geführt ist.

§. 65.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften; die erste längstens zwei Monate nach vorgefallenem Brandschaden, die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis geführt wird, daß die Wiederherstellung erfolgt sei.

§. 66.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung der Vergütungsgelder prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von den gedachten Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 67.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist immer der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 68.

Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welchen die Lokal-

behörde auf den Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer rechtzeitig dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 69.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten wird dabei von der Sozietät nicht von Amtswegen wahrgenommen; es bleibt vielmehr Jedem selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem Richter auszuwirken.

§. 70.

Nur wenn und so weit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorium zu leisten, wonächst alsdann die Interessenten das Weitere unter sich auszumachen haben.

§. 71.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise von dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§. 72.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten zu seinem Realgläubiger eignen, das Bewenden.

XI. Folge des Brandunglücks in Beziehung auf die Fortdauer des Versicherungsvertrages.

§. 73.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Halbjahres, in welchem der Brand statthatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

74.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich der Versicherungsvertrag nicht unterbrochen; es muß jedoch nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 22. bis 29. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls danach berichtigt werden.

§. 75.

Wenn demnach inzwischen (§. 74.) das in der Wiederherstellung begriffene Gebäude, die auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, so soll die Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Falle unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungssumme für diejenigen Gegenstände, welche bereits als in den Bau verwendet oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet, besonders nachgewiesen werden, gewährt, in dem nach Maaßgabe der §§. 45. ff. festzustellenden Verhältnisse geleistet werden.

§. 76.

In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude in derselben Art und wenigstens auf demselben Grundstück, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden hat, wieder herzustellen, sowie die Vergütungsgelder lediglich zum Wiederaufbau zu verwenden, und nur unter dieser Bedingung auf deren Auszahlung Anspruch.

§. 77.

Insofern aber die Regierungen aus polizeilichen oder andern Rücksichten die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt oder auf der alten Baustelle, oder auf dem Grundstücke, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehört hat, untersagen, darf die Vergütung nicht vorenthalten werden. Den Regierungen bleibt auch vorbehalten, mit derselben Wirkung ausnahmsweise den Abgebrannten auf seinen Antrag von dem Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Stelle zu gestatten, oder endlich die Errichtung eines Gebäudes anderer Art zu genehmigen, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht und nachgewiesen wird, daß nicht aus Anlaß der Bestimmungen der §§. 52. ff. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei.

Wird der Wiederaufbau untersagt oder davon dispensirt, so ist davon den §§. 16. ff. bezeichneten Hypothekengläubigern und den Realberechtigten Nachricht zu geben. Die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicher-

 ten

ten darf alsdann in keinem Falle früher, als vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung geleistet werden.

XII. Beamte der Sozietät.

§. 78.

Die Geschäfte der Sozietät werden von den Regierungen zu Marienwerder und Danzig für jede in ihrem Bezirk unter der Firma: „Westpreußische Feuersozietäts-Direktion" durch ein damit speziell beauftragtes Mitglied des Kollegiums bearbeitet.

§. 79.

Die Kassenverwaltung der Sozietät übernimmt in jedem der gedachten Regierungsbezirke die betreffende Regierungs-Hauptkasse.

§. 80.

Das mit den Sozietätsgeschäften beauftragte Regierungsmitglied, der Kassenbuchhalter und der als Expedient und Kalkulator anzustellende Beamte beziehen auf die Dauer ihrer Beschäftigung aus der Feuersozietäts-Kasse angemessene Remunerationen auf den Grund eines von der betreffenden Regierung, unter Zuziehung einer von den Assoziirten zu wählenden Deputation (§. 107.) aufzustellenden, von dem Oberpräsidenten zu genehmigenden Verwaltungskosten-Etats.

Zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse und der Remunerirung von etwa nöthigen Hülfsarbeitern wird ein angemessenes Dispositionsquantum auf den Etat gebracht.

§. 81.

Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion fungiren:

1) die Magisträte resp. Gemeindevorstände in den Städten und den dazu gehörenden Kämmereigütern;
2) die Domainen-Rentbeamten in den ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirken;
3) die Landräthe in den durch Vorstehendes nicht ausgeschlossenen Theilen ihrer Kreise.

§. 82.

Die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandschadenvergütungen erfolgt resp. durch die betreffenden Kämmerei-, Rentamts- und Kreiskassen.

§. 83.

Eine besondere Kaution wird von den Rendanten der genannten Kassen nicht bestellt, da die qu. Erhebung bereits bisher von ihnen bewirkt, und hierauf bei Feststellung ihrer Amtskautionen Rücksicht genommen wird; doch bleibt vorbehalten, nach den Umständen eine Erhöhung der Kaution zu fordern.

§. 84.

Für Reisen in Sozietätsangelegenheiten erhalten die Regierungsmitglieder Diäten und Fuhrkosten nach Maaßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848. (Gesetz-Samml. S. 151.) aus dem Feuersozietäts-Fonds.

§. 85.

Behufs Remunerirung der für die Geschäfte der Sozietät bestellten Beamten nach Maaßgabe ihrer Dienstleistungen wird eine angemessene Summe auf den Verwaltungskosten-Etat (§. 80.) gebracht.

Die Direktionen haben sich zu diesem Behufe Uebersichten der vorgekommenen Geschäfte, namentlich auch der von den Landräthen und Domainen-Rentmeistern in Feuersozietäts-Angelegenheiten unternommenen Reisen, alljährlich einreichen zu lassen.

XIII. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 86.

Bei der Sozietätsdirektion wird ein Hauptlagerbuch (Hauptkataster) geführt und für jede Stadt, jedes Domainen-Rentamt und jeden Kreis ein Spezialkataster (§. 81.).

§. 87.

Damit aus dem Hauptlagerbuche in Zusammenstellung mit den Feuersozietäts-Kassenrechnungen zu jeder Zeit alle das Sozietätswesen betreffende Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster in zweifacher Ausfertigung für jede Gemeinde oder Ortschaft besonders, und zwar geordnet nach der Reihenfolge der einzelnen darin belegenen Gehöfte, nach dem hier beigefügten Formular anzulegen und fortzuführen. Aus den Unikaten dieser Ortskataster wird das Stadt-, Amts- oder Kreislagerbuch, und aus den Duplikaten das Hauptlagerbuch zusammengesetzt.

 §. 88.

§. 88.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Wegfall bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden in die, in bestimmten Fristen halbjährlich in duplo einzureichenden, Zu- und Abgang nachweisenden Nachtragskataster aufgenommen, und wird nach erfolgter Revision und Bestätigung derselben ein Exemplar als Ergänzung des Stadt-, Amts- oder Kreislagerbuchs zurückgesandt.

§. 89.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der im §. 19. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den katasterführenden Beamten gelangen; dieser hat alsdann, nachdem er nach Maaßgabe der §§. 24. ff. den Antrag geprüft und event. das Erforderliche zur Berichtigung desselben veranlaßt hat, ohne Anstand an die Direktion zu berichten, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 90.

Wer aber sonst in dem Falle ist, der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beizutreten, oder aus derselben zu scheiden, oder die genommene Versicherungssumme zu erhöhen oder herabzusetzen, muß sein diesfälliges Gesuch wenigstens drei Monate vorher an den katasterführenden Beamten gelangen lassen, und kann widrigenfalls von letzterem, wenn er mit der Regulirung nicht mehr zu rechter Zeit zu Stande kommen zu können glaubt, für den nächsten Eintrittstermin zurückgewiesen werden.

§. 91.

Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen oder etwaigen Taxaufnahmen müssen so beschleunigt werden, daß das Nachtragskataster, in welches der diesfällige Antrag aufzunehmen ist, der Sozietätsdirektion acht Wochen vor dem Eintrittstermine eingereicht werden kann.

§. 92.

Die Direktion hat die Nachtragskataster sofort nach deren Eingang zu prüfen und zur Erledigung etwaiger Erinnerungen das Erforderliche schleunigst zu verfügen. Vor dem Eintrittstermin muß das Kataster der einsendenden Behörde zurückgesandt werden.

§. 93.

Nach dessen Eingang muß letztere das dritte Exemplar der Beschreibung oder Taxe (§§. 24. ff.) mit der Bescheinigung, daß danach die Eintragung im Kataster stattgefunden habe, versehen und an den betreffenden Eigenthümer zurückgeben.

Diese Bescheinigung erfolgt gratis; wenn aber ein Eigenthümer außerdem oder zu einer andern Zeit eine Bescheinigung über seine Feuerversicherung begehrt, so soll solche zwar nicht versagt werden, kann aber alsdann nur gegen Entschädigung der Schreibegebühren erfolgen.

§. 94.

Alle Anträge, welche nach dem Vorstehenden zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, oder in Ansehung deren der Antragende die Erledigung der aufgestellten Erinnerungen verzögert, werden im Zweifelsfall so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Frist angebracht worden wären.

§. 95.

Bei entstehenden Brandunfällen muß die Ortsbehörde, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, der betreffenden katasterführenden Behörde längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Dämpfung des Feuers von demselben Nachricht geben, und letztere ihrerseits von der eingegangenen Nachricht mit Bezeichnung der Katasternummer des verunglückten Gebäudes der Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Verhandlung über den entstandenen Schaden und die Entstehung des Feuers nebst der Liquidation der zu gewährenden Entschädigung sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb vierzehn Tagen und in besonderen Fällen längstens drei Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 96.

Werden diese Fristen (§. 95.) verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme bei der Prüfung durch die Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zur gehörigen Zeit, vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 64. und 65.), abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und überdies nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Einem bis zwanzig Thaler verfallen.

§. 97.

Die Hauptkasse empfängt von der Sozietätsdirektion halbjährlich eine auf den Grund des Hauptkatasters angefertigte Heberolle zum Rechnungsbelage und

und um auf Grund derselben die Beiträge von den Spezialkassen einzuziehen. Die Rendanten der letzteren erhalten zur Anfertigung der Subrepartition die dazu nöthigen Data von den katasterführenden Beamten, welchen, um völlige Uebereinstimmung herbeizuführen, ein Extrakt aus der, der Hauptkasse ertheilten Heberolle zugefertigt wird.

§. 98.

Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Sozietätskasse und den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen möglich vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den letzteren an die erstere, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesandt werden.

§. 99.

Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Sozietätsdirektion ihrerseits alle Zahlungsanweisungen an die Sozietätskasse ergehen läßt, die letztere alle vorkommenden Zahlungen, unter Beobachtung der ihr dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften, auf die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen anweisen.

§. 100.

Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Sozietätskasse auf deren allgemeine oder besondere Anweisung und dürfen keine Auszahlung ohne solche Anweisung leisten.

§. 101.

Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Sozietätsdirektion nachgesucht und justifizirt und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 102.

Den Sozietätsdirektionen, sowie den Sozietätskassen liegt es ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keiner Spezialkasse baare Bestände anwachsen, und sind auch ihrerseits die Spezialkassen verpflichtet, die erhobenen Beiträge sofort an die ersteren abzuführen; auch haben die letzteren allmonatlich einen Abschluß von dem Zustande ihres Soll, Ist, Rest und Bestand an die Direktion gelangen zu lassen.

§. 103.

Sollte bei der Sozietätskasse durch Ueberschüsse der ordentlichen Beiträge ein bleibender Bestand sich anhäufen, so muß davon Seitens der Sozietätsdirek-

direktion dem Oberpräsidenten Vortrag gemacht und gutachtlich vorgeschlagen werden, ob der Bestand zum Besten der Sozietät zinsbar unterzubringen, oder allen Interessenten eine Beitragsrate zu erlassen sei.

§. 104.

Was die Rechnungsabnahme betrifft, so findet solche im eigentlichen Sinne bei den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen nicht statt, da der Betrag ihrer Gesammteinnahme bekannt und durch die Heberolle begründet, und wenn das Ausschreiben eines außerordentlichen Beitrages stattfindet, dessen Ertrag von der Direktion selbst zu berechnen ist; da endlich Seitens der Direktion in der Regel keine Reste gestattet werden, vielmehr es Sache des Rendanten und katasterführenden Beamten ist, die Sozietätsbeiträge ihres Bezirks, bei eigener Verhaftung, auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen, so sind die Rendanten, zur Kontrolle ihres Verfahrens, gehalten, halbjährlich, und zwar drei Monate nach dem 1. Januar und 1. Juli, der Direktion einen Kassenabschluß in duplo einzureichen, wovon ein revidirtes Exemplar ihnen zurückgesandt wird.

§. 105.

Die Sozietätskasse führt für jede Spezialrezeptur über die von derselben einzuziehenden und abzuführenden Beiträge ein besonderes Konto, kontrollirt letztere über die prompte Erledigung der derselben ertheilten Zahlungsanweisungen und macht von etwaigen Verzögerungen der Direktion sofort Anzeige.

§. 106.

Die Sozietätskasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 107.

Die Revision und event. Dechargirung dieser Rechnung geschieht von der Sozietätsdirektion mit Zuziehung von dreien zu diesem Zwecke aus den assoziirten Grundbesitzern zu wählenden Deputirten.

§. 108.

Die Wahl dieser Deputirten erfolgt durch die Assoziirten aus neun von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten nach relativer Mehrheit der Stimmen. Diejenigen drei Kandidaten, welche nächst den drei Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, werden zu Stellvertretern bestimmt.

§. 109.

Behufs dieser Wahlen sind in jeder Ortsgemeinde bei dem Ortsvorstande Listen der Assoziirten, auf welchen die von der Direktion vorgeschlagenen Kan-

 didaten

didaten vermerkt sind, auszulegen, mit der Aufforderung an die Assoziirten, binnen einer bestimmten präklusivischen Frist sich zur schriftlichen Abgabe ihrer Stimme persönlich einzufinden, und mit der Verwarnung, daß die Nichterschienenen der Mehrzahl der Stimmen für beitretend werden erachtet werden. Es sind sodann diese Listen von den Ortsbehörden mit der Bescheinigung, daß die Auslegung derselben in der ortsüblichen Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden und demgemäß die Auslegung auch gehörig erfolgt sei, und daß die Stimmen von den erschienenen Interessenten eigenhändig vermerkt worden seien, den betreffenden katasterführenden Beamten zu übersenden, von diesen aber mittelst Berichtes über das Resultat der Abstimmung der Direktion zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Möchte auf diese Weise eine Wahl nicht zu Stande kommen, so werden die Deputirten und deren Stellvertreter aus den vorgeschlagenen Kandidaten (§. 108.) von dem Oberpräsidenten der Provinz ernannt.

§. 110.

Die Dauer der Verpflichtungen dieser Deputirten ird auf drei Jahre bestimmt, und werden ihnen für ihre Funktionen an Diäten 2 Rthlr. und an Reisekosten für die Meile 15 Sgr. bewilligt.

§. 111.

Ueberdies aber muß alljährlich auf den Grund des Revisionsprotokolls der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssumme, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. außerordentlichen Beiträge, alle einzelnen Ausgaben an gezahlten Brandvergütungsgeldern, mit Benennung der Empfänger nach Klassen gesondert, die Verwaltungskosten ꝛc. zu entnehmen sind, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Abschrift dieser Uebersicht dem Oberpräsidenten der Provinz eingereicht werden.

§. 112.

Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf folgende Weise:

a) Das Soll der ordentlichen Beiträge wird durch die Heberolle (§. 97.) und durch ein besonderes ausgefertigtes Attest der Direktion über den mit dem zweiten oder folgenden Eintrittstermin stattgefundenen Ab- und Zugang belegt;

b) in Ansehung derjenigen Theilnehmer, welche im Laufe des Jahres Strafbeiträge zu entrichten oder Beiträge nachzuzahlen verpflichtet sind (§§. 41—43.), hat die Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) ein etwaiger außerordentlicher Beitrag wird durch das Ausschreiben der Sozietätsdirektion (§. 32.) in beglaubter Ausfertigung, und eine etwaige

andere

andere außerordentliche Einnahme (z. B. aus §§. 54. und 55.) durch die ausgefertigte Verfügung zur Vereinnahmung derselben belegt, und

d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, sind solche Reste durch besondere Atteste, und, wenn sie unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Verfügungen der Direktion nachzuweisen.

§. 113.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsverfügungen der Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger nachzuweisen. Die Verwaltungsausgaben werden resp. durch die gehörig genehmigten Etats oder besondere Anweisungen und durch kassenmäßige Quittungen belegt.

§. 114.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei der von Amtswegen stattfindenden Revision und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien verwandt werden, kann die Direktion, insoweit sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst genehmigen. Es gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden. Zu etwaigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Oberpräsidenten eingeholt werden.

§. 115.

Um in Uebereinstimmung mit dem §. 87. die künftige Uebersicht aller das Feuersozietätswesen betreffenden Data zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungskapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in folle verrechnet werden können.

2) Bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt, und in besonderen Kolonnen, vorn die Versicherungssumme des Gebäudes,

 nach-

nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 46.) vermerkt werden.

Soweit die Sozietätskasse, um namentlich der Vorschrift zu I. genügen zu können, einer Nachweisung aus dem Hauptlagerbuche bedarf, muß sie sich dieselbe daraus selbst entnehmen und ihr letzteres dazu vorgelegt werden.

§. 116.

Die Feuersozietäts-Kasse wird in jedem Monat mit der Regierungs-Hauptkasse zugleich revidirt und ebenso auch bei außerordentlichen Revisionen der letzteren.

§. 117.

Die Spezialrezepturen unterliegen gleichfalls den angeordneten vorschriftsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Revisionen derjenigen Kassen, mit welchen sie verbunden sind, und finden auf sie überhaupt alle in Bezug auf das Kassenwesen erlassenen allgemeinen Vorschriften Anwendung.

XIV. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 118.

Beschwerden über das Verfahren der katasterführenden Behörden oder Anfragen der letztern sind zunächst bei der Sozietätsdirektion und weiterhin bei dem Oberpräsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei dem Minister des Innern anzubringen. Die Anfragen, welche von der Direktion zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls zunächst an den Oberpräsidenten, und weiterhin an den Minister des Innern.

§. 119.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sei, oder nicht. Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 120.

Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über

den

den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu zahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Sozietätsdirektion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 121.

Der Rekurs geht (nach §. 118.) zunächst an den Oberpräsidenten der Provinz, und dann an den Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist.

Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Direktion bei der letztern anbringen.

§. 122.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent und den zweiten die katasterführende Behörde, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Kreis- (oder Stadt-) Einwohner, dergestalt jedoch, daß dieselben bei dieser Feuersozietät assoziirt, in keinem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältnisse sowohl untereinander, als mit dem Provokanten stehen, großjährig und untadelhaften Rufes sein müssen.

Den dritten Schiedsrichter, welcher als Obmann eintritt, hat die Sozietätsdirektion aus der Zahl der im betreffenden Regierungsbezirk wohnhaften Justiz- oder andern Beamten, welche an sich die Qualifikation zum Richter haben, zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 123.

Diese Verhandlung muß zur Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Die katasterführende Behörde vertritt dabei die Sozietät.

§. 124.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

 §. 125.

§. 125.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 123. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher dabei event. zugleich, mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 126.

Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in Rechtskraft über.

§. 127.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Beendigung der Sache, wenn sie nicht nach §. 125. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Sozietätsdirektion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

XV. Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat.

§. 128.

Damit die Geschäftsführung der Feuersozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunalbeamte innerhalb des Kreises oder resp. der Gemeinde, welcher er angehört, den Requisitionen, sowohl der Sozietätsdirektion als der katasterführenden Beamten, zur Ausrichtung einzelner Geschäfte, besonders wenn Krankheit oder sonstige Hindernisse bei diesen eintreten, Folge zu leisten verpflichtet sein.

§. 129.

Insonderheit werden die Feuersozietäts-Beiträge jeden Orts in der Art, wie es bei öffentlichen Steuern üblich ist, kolligirt und in solle an diejenige Kasse, die für den betreffenden Distrikt mit der Vereinnahmung der Beiträge beauftragt ist, abgeliefert; wer solches bei den öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Feuersozietäts-Beiträge zu erfüllen.

§. 130.

Auch soll jeder angestellte Baubeamte schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- oder Brandschadenaufnahmen zu genügen und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 131.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet sein, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Direktion, oder des katasterführenden Beamten, oder des kompetenten Baubeamten in den Tax- oder Brandschadenaufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren.

§. 132.

Jede Lokalbehörde ist verbunden, die im §. 23. bemerkte Ausfüllung der Schemata zu bewirken, auch die in den §§. 24. ff. vorgeschriebenen Atteste, soweit nicht in der Sache selbst Bedenken obwalten, auszustellen und die zu ihrer desfallsigen Information nöthigen Lokaluntersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 133.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet sein, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirenden Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 134.

Die Sozietätsdirektion ist autorisirt, in geeigneten Fällen, außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern, Prämien aus dem Feuersozietätsfonds zu bewilligen, und zwar:

1) für die erste von auswärts, d. h. von einer andern Ortschaft her zu Hülfe gekommene Feuerspritze bis zur Höhe von zehn Thalern, und für die zweite bis zur Hälfte dieses Betrages, wenn solche zur Zeit des Brandes eingetroffen sind und dieselben daher entweder bei der Löschung oder Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers haben Nutzen gewähren können;
2) unter gleicher Voraussetzung für die erste herbeigeschaffte Wasserkufe bis zur Höhe von drei Thalern, welche Prämien in solchen Fällen der Eigen-

thümer des Gespanns, durch welches die Löschgeräthe angefahren sind, erhält;

3) für besonders ausgezeichnete und verdienstliche oder wirksame Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen oder Retten nach den Umständen bis zum Betrage von zwanzig Thalern;

4) in einzelnen Fällen und nach den obwaltenden Umständen dem, der einen Brand zuerst entdeckt, wenn es durch seine Bemühungen gelingt, denselben vor dem völligen Ausbruche zu löschen, bis zur Höhe von zehn Thalern.

5) Wenn Jemand bei Gelegenheit des Feuerlöschens sich der Gefahr unerschrocken ausgesetzt und in Folge dessen körperliche Beschädigungen erlitten hat, so ist, im Falle der Bedürftigkeit, die Direktion ermächtigt, Beihülfen zu den Kurkosten, unter Umständen bis zum ganzen Betrage derselben, oder angemessene Unterstützungen nach Maaßgabe der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, in die der Beschädigte dadurch versetzt ist, zuzubilligen.

§. 135.

Beschädigungen, welche bei einer Feuersbrunst die Löschgeräthe von auswärts zu Hülfe gekommener Ortschaften erlitten haben, werden bis zum vollen Betrage der wirklich verwendeten Herstellungskosten vergütet, vorausgesetzt, daß deren tadelloser Zustand vor dem Brande glaubhaft nachgewiesen wird. Diese Entschädigung wird aber auf den Ersatz verloren gegangener oder beschädigter Löscheimer, Handspritzen ꝛc. nicht ausgedehnt.

Wenn bei der Sozietät nicht versicherte Gebäude, Zäune ꝛc. auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen ganz oder theilweise zerstört worden sind, um das Feuer von andern bei der Sozietät versicherten Gebäuden abzuhalten, so müssen die nothwendigen Kosten der Wiederherstellung aus der Sozietätskasse vergütet werden.

§. 136.

Ferner ist die Sozietätsdirektion ermächtigt, in besonderen Fällen zur Wiederherstellung der Löschgeräthe derjenigen Gemeinde, in der eine Feuersbrunst stattgehabt hat, nach Umständen eine Beihülfe bis zu funfzig Prozent der diesfälligen Kosten zu bewilligen, wenn nämlich jene Geräthe in Folge besonders zweckmäßiger Thätigkeit, begleitet von einem günstigen Erfolge, beschädigt sind und die betreffende Kommune eine Unterstützung in der Art bedarf. Es findet aber auch hier die Voraussetzung statt, daß die tadellose Beschaffenheit der beschädigten Löschgeräthe vor dem Brande glaubhaft nachgewiesen wird, und dehnt sich diese Vergütung auf die kleineren Löschgeräthschaften nicht aus.

§. 137.

Ebenso ist die Sozietätsdirektion berechtigt, einzelnen Kommunen, die dessen bedürfen, zur Beschaffung vorzüglicherer, als der gewöhnlichen und nach poli-

polizeilichen Vorschriften nothwendigen Feuerlöschungsapparate, als Beihülfe, oder (wenn die Beschaffung bereits geschehen) als Prämie bestimmte Geldsummen bis zu vierzig Prozent der Anschaffungskosten dieser Apparate zu bewilligen.

§. 138.

Die Bewilligung der erwähnten Prämien oder Entschädigungen aus dem Sozietätsfonds (§§. 134. ff.) ist übrigens davon abhängig, daß das Feuer in einem bei der Sozietät versicherten Gebäude ausgebrochen ist oder sich einem solchen mitgetheilt hat.

XVI. Anfang der Gültigkeit dieses Reglements.

§. 139.

Das gegenwärtige revidirte Reglement tritt mit dem 1. Juli 1854. in Gültigkeit und in die Stelle des alten Reglements vom 27. Dezember 1785.

XVII. Ein- und Austritt zum 1. Juli 1854.

§. 140.

Wer mit diesem Zeitpunkte aus der Sozietät austreten will, hat seinen Austritt der betreffenden Regierung bis zum 1. April 1854. anzuzeigen. Bis zu demselben Termine hat Jeder, der mit dem 1. Juli 1854. der Sozietät neu beitreten will, dies der Regierung anzuzeigen, und sich gleichzeitig bei dem katasterführenden Beamten zu melden (cfr. §. 19.).

Gegeben Charlottenburg, den 21. November 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Westphalen.

Sche

zu den Beschreibungen der in der

Laufende №	Namen des Besitzers.	№ der Gebäude.	Benennung der Gebäude.	Größe. Länge.	Größe. Tiefe.	Bauart der Umfassungs-Wände.
				Fuß.		
1.	N. N.	1.	Wohnhaus.	60	25	Massiv.
		1 a.	Stall.	30	20	do.
		1 b.	Brennerei-Gebäude.	40	22	Von ausgemauertem Fachwerk.
		1 c.	Scheune.	25	16	Von Lehm und Fachwerk.
		1 d.	Windmühle.	15	15	Von Bretterbeschlag.

Anlage A.
zu §. 23.

m a

Feuersozietät zu versichernden Gebäude.

Bauart des Dachs.	Bauart Feuerungen.	Entfernung vom nächsten Gebäude.	Zustand, Alter und Benutzung.	Werth. Rthl.	Klasse und Unterabtheilung.	Versicherungs-Summe.	Ordentlicher Beitrag auf ½ Jahr.
Mit Ziegel.	Massiv und ganz massiver Schornstein.	8 Ruthen.	In gutem baulichen Zustande, ungefähr 40 Jahre alt und wird als Wohngebäude benutzt.	2500	I. a.	2000	
do.	Keine.	4 do.	Ganz neu erbaut und dient zum Pferdestall.	600	I. b.	600	
do.	Wie ad 1.	10 do.	Die äußern Wände sind etwas verwittert, die innern Theile des Gebäudes aber in der besten Beschaffenheit, circa 50 Jahre alt. In den Gebäuden wird die Brennerei betrieben, auch befindet sich eine Darre darin.	800	II. b.	700	
Mit Stroh.	Keine.	15 do.	Befindet sich in einem reparaturbedürftigen Zustande, ist gegen 60 Jahre alt und wird blos als Scheune benutzt.	300	III. a.	250	
Mit Brettern.	do.	6 do.	Ist in gutem baulichen Zustande, ungefähr 20 Jahre alt und dient lediglich zu dem bezeichneten Zwecke.	1000	IV. a.	800	
				Summa		4350	

Sche
zum Feuerfozie

№	Namen der Ortschaften.	Lau-fen-de №	Namen des Versicherten und Eigenthümers.	Bezeichnung und nähere Beschreibung des Gebäudes hinsichtlich seiner Bauart und Lage.		Anfang der Versicherung.
1.	N. N.	1.	N. N.	1.	Wohnhaus.	
				1 a.	Stall.	
				1 b.	Brennerei-Gebäude.	
				1 c.	Scheune.	
				1 d.	Windmühle.	

Anlage B.
zu §. 87.

m a
täts-Kataster.

Versicherungs-Summen in I. Klasse. a. Rtlr.	Versicherungs-Summen in I. Klasse. b. Rtlr.	Versicherungs-Summen in II. Klasse. a. Rtlr.	Versicherungs-Summen in II. Klasse. b. Rtlr.	Versicherungs-Summen in III. Klasse. a. Rtlr.	Versicherungs-Summen in III. Klasse. b. Rtlr.	Versicherungs-Summen in IV. Klasse. a. Rtlr.	Versicherungs-Summen in IV. Klasse. b. Rtlr.	Ordentlicher Beitrag auf ½ Jahr. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe a. der Versicherungen. Rtlr.	Haupt-Summe b. des ordentlichen Beitrages auf ½ Jahr. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Versicherte Schulden.	Bemerkungen.
2000																
	600															
			700													
				250												
						800					4350					

(Nr. 3905.)

(Nr. 3906.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 12. Dezember 1853.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau", welche zu Dortmund ihr Domizil hat, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten unter mehreren Maaßgaben zu bestätigen geruht, welche aus dem nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zu veröffentlichenden Allerhöchsten Erlasse zu ersehen sind.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Sachregister
zur Gesetz Sammlung.
Jahrgang 1853.

A.

Aachen, Statuten der Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur, nebst Bestätigungs-Urkunde (v. 22. Janr.) 21—40. — Bestätigung des Statuts für die „Aachener Rückversicherungsgesellschaft." (Bek. v. 11. Juni) 399. — Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Abgaben, Gebühren der Rechtsanwalte für die Vertretung des Fiskus bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben. (G. v. 3. Mai §. 15. C.) 175.

Abkommen mit Oesterreich über die Entrichtung von Abgaben für Handel und Gewerbe der beiderseitigen Unterthanen. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 18.) 364. — Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Erhebung von Handels- und Gewerbe-Abgaben. (Vertr. v. 4. April Art. 18. 25.) 417.

Bestimmungen über die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben. (G. v. 30. Mai) 449.

Verfahren bei Einziehung der öffentlichen Abgaben und Gefälle in den sechs östlichen Provinzen. (V. v. 30. Juli) 909—923.

Ablösung, Deklaration der §§. 74. und 97. des Gesetzes vom 2. März 1850. über die Ablösung der Reallasten ꝛc. (G. v. 24. Mai) 240.

Die Verwandlung der den Kir en, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten nach Maaßgabe des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. wird sistirt. (V. v. 13. Juni) 324.

Ablösung der Befreiungen von Gemeinde-Abgaben Seitens der Stadtgemeinden. (Städte-O. v. 30. Mai §. 4.) 264.

A.

Admiralität, Errichtung einer besonderen Centralbehörde zur Verwaltung der Marine-Angelegenheiten unter dem Namen „Admiralität." (A. E. v. 14. Nov.) 908.

Aerzte sind berechtigt, die Annahme unbesoldeter Stellen in der Gemeindeverwaltung abzulehnen. (Städte-O. v. 30. Mai §. 74. Nr. 6.) 287.

Agenten von Versicherungsanstalten, Konzession und Geschäftsverkehr derselben. (G. v. 17. Mai §§. 2. ff.) 293.

Pflichten der zur Abschließung oder Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern bestellten Agenten. (G. v. 7. Mai §§. 2. ff.) 729.

Agrippina, Bestätigung der Statuten für die See-, Fluß- und Land-Transport Versicherungsgesellschaft „Agrippina" in Cöln. (Bek. v. 11. Nov.) 907.

Ahaus (Westphalen), s. Chausseen Nr. 47.

Ahrdorf (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 59.

Aktiengesellschaften, Bestimmung über die Errichtung von Versicherungsanstalten durch Aktiengesellschaften. (G. v. 17. Mai §. 9.) 294.

Allemandzehnten, die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen in Hohenzollern-Hechingen zustehenden Allemand- und Kleinzehnten wird suspendirt. (V. v. 6. Juni) 260.

Allensteiner, revidirtes Statut der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorations-Anlagen. (G. v. 30. Mai nebst Statut) 325—348.

Allianz, Abänderung der Statuten der Aktiengesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg." (Bek. v. 7. April) 159.

Alt-Damm (Pommern), Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Alt-Damm. (G. v. 5. Febr.) 43.

Altentheil, Verfahren bei Eintragung und Löschung des Altentheils im Hypothekenbuche. (G. v. 24. Mai §§. 2. 28. 34.) 522.

Amtssuspension, Bestimmungen über die Suspension der städtischen Beamten. (Städte-O. v. 30. Mai §. 75.) 287.

Anclam (Pommern), Erhebung des Bohlwerksgeldes und des Hafengeldes in der Stadt Anclam. (A. E. u. Tarif v. 27. Juni) 517—519.

Anhalt-Bernburg, Beitritt der Herzoglichen Regierung von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. (Bek. v. 12. Febr.) 46.

Anhalt-Dessau-Cöthen, Beitritt der Herzoglichen Regierung von Anhalt-Dessau mit Cöthen zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. (Bek. v. 12. Febr.) 46.

Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse (v. 12. Mai) 465—478. — Berichtigung 588.

Anleihe, zu Anleihen der Stadtgemeinden ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Städte-O. v. 30. Mai §. 50. Nr. 3.) 278.

Anna, Prinzessin von Preußen Königl. Hoheit, Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung derselben. (A. E. v. 24. Mai) 212.

Anrath (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 54.

Ansiedelung, Bestimmungen über die Gründung neuer Ansiedelungen. (G. v. 24. Mai) 241—244.

Appellation findet in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen nicht statt. (G. v. 25. April §. 12.) 165.

Ansatz der Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwalte für die Appellations-Instanz in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §§. 8. 15.) 173.

Arbeiter, Abänderung des Regulativs vom 9. März 1839. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken. (G. v. 16. Mai) 225.

Archiv, zur Veräußerung städtischer Archive ist die Genehmigung der Regierung nothwendig. (Städte-O. v. 30. Mai §. 50. Nr. 2.) 278.

Arme, Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten über die Verpflegung armer erkrankter Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staats. (Ueb. v. 11. Juli u. Bek. v. 5. Nov.) 877—881.

Arme, (Forts.)

Personen, welche Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, sind von der Erwerbung des städtischen Bürgerrechts ausgeschlossen. (Städte-O. v. 30. Mai §. 5.) 264.

Armen-Abgaben, Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 6.) 910.

Arneburg (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 45.

Arnheim, s. Eisenbahnen Nr. 6. 9.

Arnswalde (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 10.

Arrest, Bedingungen der Arrestanlegung gegen Bayerische Unterthanen. (A. E. v. 29. Dez. 1852.) 19.

Verfahren bei Eintragung von Arresten in's Hypothekenbuch. (G. v. 24. Mai §§. 17. 52.) 526.

Anlegung von Arresten und Super-Arresten bei exekutivischer Einziehung öffentlicher Steuern und Abgaben. (V. v. 30. Juli §§. 10. ff. 15. ff.) 912.

s. auch Beschlagnahme.

Aschersleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 40.

Assekuranz-Gebühr, Erhebung derselben auf den Preußischen Posten für die Versendung von Papiergeld und Staatspapieren. (G. v. 16. Mai §. 1.) 217.

Aufgebot von Hypothekenposten und von unbekannten Inhabern derselben. (G. v. 24. Mai §§. 37—42.) 532.

Aufsichtssteuern, Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 13.) 910.

Augustenhoff (Pommern), s. Chausseen Nr. 10.

Aurith, Rampitz-Aurither Deichverband, s. Deichverbände Nr. 3.

Auseinandersetzungsbehörden, Eintragung des Inhalts der von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesse in das Hypothekenbuch. (G. v. 24. Mai §. 1.) 521. — Requisitionen derselben in Hypothekensachen. (ebend. §. 7.) 523.

Exekutivische Einziehung der von den Auseinandersetzungsbehörden festgesetzten Kosten und Gebühren. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 8.) 910.

Ausgangsabgaben, Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Braunschweig und den Thüringischen Staaten über die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (v. 4. April) 431—433. — s. auch Zollverein, Zolltarif, Handelsvertrag.

Ausländer, in wie fern Ausländer als Unternehmer oder Agenten von Versicherungsanstalten im Inlande Geschäfte treiben dürfen. (G. v. 17. Mai §§. 2. ff.) 293.

Ertheilung von Konzessionen an Agenten auswärtiger Auswanderungsgesellschaften zur Vermittelung von Verträgen mit inländischen Auswanderern. (G. v. 7. Mai §. 7.) 730.

Auslieferung, Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (v. 16. Juni 1852.) 645—649. (Add.-Art. v. 16. Nov. 1852.) 650—651.

Vertrag mit Oesterreich über die gegenseitige Auslieferung von Münzverbrechern. (Münz-Kartel v. 19. Febr. §§. 2—5.) 397.

Ausspielung, Vorschriften über die Unternehmung öffentlicher Ausspielungen in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 7. Mai §. 3.) 180.

Auswanderung, allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern. (G. v. 7. Mai) 729.

Auszug, s. Altentheil. — Auszug aus dem Hypothekenbuche, s. Hypothekenbuchs-Auszug.

Auszuweisende, Beitritt der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. (Bek. v. 26. Febr.) 56. — Beitritt der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung. (Bek. v. 11. März) 80. — Beitritt der Württembergschen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. (Bek. v. 21. Juni) 440. — Beitritt der freien Stadt Hamburg. (Bek. v. 24. Nov.) 932.

B.

Backwaaren, Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 2. a.) 412.

Balkenwaagen, Stempelung derselben. (G. v. 24. Mai §. 2. Nr. 1.) 589.

Balley, Wiederherstellung der Balley Brandenburg des evangelischen St. Johanniter-Ordens. (A. E. v. 15. Oktbr. 52.) 1.

Barnim (Neu-Barnim, Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 9.

Baruth (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 2.

Baugesellschaft, Gründung der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. (Statuten und Bestät.-Urk. v. 16. März) 133—152.

Baukonsens, Aushändigung desselben bei neuen Ansiedelungen. (G. v. 24. Mai §§. 12. 13.) 243.

Baumwolle, Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Kölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" in Cöln. (Bestät.-Urk. v. 6. Juli nebst den Statuten) 497—512.

Bauräthe, Wahl und Bestätigung der Stadt-Bauräthe. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 29. ff.) 272.

Bayern, Bedingungen der Arrestanlegungen gegen Bayerische Unterthanen. (A. E. v. 29. Dezbr. 52.) 19.

Beamte, inwieweit dieselben zu den Gemeindeabgaben und Diensten beizutragen verpflichtet sind. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 4. 52.) 264. — Welche Beamte nicht Stadtverordnete und nicht Magistrats-Mitglieder sein können. (ebend. §. 17. Nr. 1. §. 30. Nr. 1.) 269. — Beamte sind berechtigt, die Annahme unbesoldeter Stellen in der Gemeindeverwaltung abzulehnen. (Städte-O. v. 30. Mai §. 74. Nr. 5.) 287.

Vollstreckung der Exekution gegen Beamte wegen rückständiger Abgaben, Steuern und Gefälle. (V. v. 30. Juli §. 12. e. §. 33.) 913.

Beerdigung, Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten über die Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staats. (Ueb. v. 11. Juli und Bek. v. 5. Novbr.) 877—881.

Begleitschein, Verabredung mit Oesterreich über die zollamtliche Behandlung solcher Waaren, welche dem Begleitscheinverfahren unterliegen. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 7.) 360.

Begnadigung, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Ausübung des Begnadigungsrechts bei Zollbefraudationen. (Vertr. v. 4. April Art. 26.) 421.

Begnadigungsgesuch, Gebühren der Rechtsanwalte für die Anfertigung eines Begnadigungsgesuchs. (G. v. 3. Mai §. 15. D.) 175.

Beigeordnete in den Städten, s. Bürgermeister.

Belgard (Pommern), s. Chausseen Nr. 15.

Bergbau, Abänderung der Statuten der „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg". (Bek. v. 7. April) 159. — Gründung der Aktiengesellschaft „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb". (Bek. v. 19. Mai) 184. — Bildung einer Aktiengesellschaft in Dortmund unter dem Namen: „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia". (Bek. v. 19. Aug.) 702. — Errichtung der „Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb" in Breslau. (Bestät.-Urk. v. 28. Septbr. nebst Statut) 817—832. — Bestätigung der Statuten der Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau in Dortmund. (Bek. v. 12. Dez.) 1008. s. auch Bergwerk.

Bergisch-Märkische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Bergwerk, Errichtung einer Aktiengesellschaft in Cöln unter dem Namen: „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupfer-Hüttenbetrieb". (Bek. v. 19. Juni) 399. — Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mülheim an der Ruhr". (Bek. v. 17. Septbr.) 760. — Bestätigung der Statuten für den „Bonner Bergwerks- und Hüttenverein". (Bek. v. 16. Novbr.) 954.

Vollstreckung der Exekution in Berg- und Hüttenwerke zur Einziehung rückständiger Abgaben und Gefälle. (V. v. 30. Juli §. 10.) 912. s. Bergbau.

Bergwerksabgaben, Einziehung derselben im Wege administrativer Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 13.) 910.

Berlin, Verleihung des Expropriationsrechts für die zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen. (A. E. v. 9. März) 481.

Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin". (Bek. v. 9. Juli) 484.

Bestätigung der Statuten für die in Berlin gebildete Allgemeine Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft. (Bek. v. 8. Oktbr.) 848.

Bestätigung der neuen Rabaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. (Bek. v. 10. Dezbr.) 968.

Berlin-Prenzlauer Chaussee, s. Chausseen Nr. 6.

Bescheide, Gerichtskosten für Bescheide höherer Instanz in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §. 9. Nr. 3.) 173.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen im Wege der Exekution zur Beitreibung rückständiger Abgaben und Gefälle. (V. v. 30. Juli §§. 10. 31—33.) 912. — s. auch Arrest.

Beschwerden, Ansatz der Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwalte für Beschwerden in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §§. 9. 15. E.) 173.

Zulässigkeit des Beschwerdeweges gegen Entscheidungen der Regierung über die Versagung oder Gestattung neuer Ansiedelungen. (G. v. 24. Mai §. 14.) 244.

Beschwerden über Entscheidungen in städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 20. 76.) 270.

Beschwerde gegen das Verfahren bei Einziehung öffentlicher Abgaben, Steuern und Gefälle. (V. v. 30. Juli §. 3.) 911.

Besitztitel, allgemeine Bestimmungen über die Berichtigung des Besitztitels. (G. v. 24. Mai §§. 17. 21. 28.) 526. — Berichtigung des Besitztitels für testamentarische Erben. (ebend. §. 11.) 524. — Berichtigung des Besitztitels bei Parzellirung von Grundstücken. (G. v. 24. Mai §. 4.) 241.

Besoldung der Bürgermeister und Magistratsmitglieder, Festsetzung derselben. (Städte-O. v. 30. Mai §. 64.) 284.

Beschlagnahme von Besoldungen wegen rückständiger Abgaben und Gefälle im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 33.) 920.

Betsche (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 37. 38.

Bewässerungsanlagen, Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 11. Mai Art. 1.) 182.

Bezirks-Ordnung, Aufhebung der Kreis- und Bezirks-Ordnung vom 11. März 1850. (G. v. 24. Mai) 238.

Bezirksvorsteher in den Städten, Wahl und Bestätigung derselben. (Städte-O. v. 30. Mai §. 60.) 282.

Bielefeld (Westphalen), Legge-Ordnung für den Kreis Bielefeld (v. 15. Mai) 229—232.

Bier, Abkommen mit Hannover über die Besteuerung des Biers. (Vertr. v. 7. Sept. 51. Art. 4.) 351. — Besteuerung desselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 2. a.) 412.

Bismark (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 45.

Bleigelder, Einziehung der Blei- und Zettelgelder im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.

Bocker Heide (in Westphalen), Ausstellung von Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide im Betrage von 50,000 Rthlrn. zu vier Prozent. (Priv. v. 29. Aug.) 704—708.

Bohlwerksgeld, Erhebung des Bohlwerksgeldes in der Stadt Anclam. (A. E. u. Tarif v. 27. Juni) 517—519.

Bojanowo (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 30.

Bonn, Bestätigung der Statuten des „Bonner Bergwerks- und Hüttenvereins". (Bek. v. 16. Nov.) 954.

Bonn-Schleidener Bezirksstraße, s. Chausseen Nr. 53.

Bracheln (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 52.

Brandenburg, Wiederherstellung der Balley Brandenburg des evangelischen St. Johanniter-Ordens. (A. E. v. 15. Okt. 52.) 1.

Branntwein, Verabredung mit Hannover über die Besteuerung der Branntweinfabrikation. (Vertr. v. 7. Sept. 51. Art. 3.) 350. — Besteuerung des Branntweins in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 2. a.) 412.

Brätz (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 32.

Braunkohlen, Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin". (Bek. v. 9. Juli) 484.

Braunschweig, Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Braunschweig und den Thüringischen Staaten über die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (v. 4. April) 431—433. — Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Braunschweig, Hannover 2c. über die gleiche Besteuerung von Wein und Taback (v. 4. April) 436—439. — s. auch Zollverein, Steuerverein.

Breslau, das Kreisgericht in Breslau ist das Forum für den Carlowitz-Ranserner Deichverband. (Statut v. 6. Juli §. 1.) 566.

Errichtung der „Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb" in Breslau. (Bestät. Urk. v. 28. Sept. nebst Statut) 817—832.

Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 3. — Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Brieg (Schlesien), s. Chausseen Nr. 24.

Brösen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 1.

Brückengelder, Verabredung mit Oesterreich über die Erhebung der Brückengelder in den beiderseitigen Staaten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 15.) 362. — Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 13. 17. 21.) 414.

Verfahren bei exekutivischer Einziehung der Brückengelder in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.

Brückenwaagen, Stempelung und Anwendung derselben im öffentlichen Verkehr. (G. v. 24. Mai §§. 2. ff.) 589.

Bublitz (Pommern), s. Chausseen Nr. 11. 15. 17.

Bünde (Westphalen), s. Eisenbahnen Nr. 8.

Bundesstaaten, Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (v. 16. Juni 52.) 645—649. (Abd. Art. v. 16. Nov. 52.) 650—651.

Bürger, Rechte und Pflichten der Bürger in den Städten. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 5. ff. 74. 75.) 264.

Bürgerbrief, Ertheilung desselben. (Städte-O. v. 30. Mai §. 5.) 265.

Bürgermeister, Wahl, Besoldung, Rechte und Pflichten der Bürgermeister in den Städten der sechs östlichen Provinzen. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 29. ff. 37. 38. 57—59. 62. 61. 65. 72. 73. 80. 82—84.) 272. — Besetzung der Bürgermeisterstellen in Neu-Vorpommern und Rügen. (G. v. 31. Mai §. 5. Nr. I.) 291.

Bürgerrecht, Erwerb und Verlust desselben. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 5—7. 18. 74. 75.) 264.

Burscheid (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 60.

Bütow (Pommern), Ausfertigung von Bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Rthlrn. zu vier Prozent zur Ausführung von Chausseebauten. (Priv. v. 27. Juni) 592—594. — s. auch Chausseen Nr. 12. 16.

C.

Calcar (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 61.

Callies (Pommern), s. Chausseen Nr. 10.

Campehl (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Carlowitz-Ranserner Deichverband, s. Deichverbände Nr. 2.

Carwitz (Pommern), s. Chausseen Nr. 19.

Cessionen, Verfahren bei Ausfertigung und Eintragung von hypothekarischen Cessionen. (G. v. 24. Mai §§. 8. 14—16. 24. 31.) 523.

Chaussee (Kunststraße), Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. (G. v. 12. März) 87.

Verabredung mit Oesterreich über die gegenseitige Benutzung der Chausseen. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 15.) 362.

Chausseegeld, Verabredung mit der Hannoverschen Regierung, wonach dieselbe sich verpflichtet, die Chausseegelder nicht zu erhöhen. (Vertr. v. 7. Sept. 51. Art. 6.) 351. — Verabredungen mit den übrigen Staaten des Zollvereins in Betreff der Chausseegelder. (Vertr. v. 4. April Art. 13. 21.) 414.

Chausseen.

I. in der Provinz Preußen:

1) von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen, Ausführung derselben Seitens der Stadt Danzig, Erhebung des Chausseegeldes 2c. (A. E. v. 20. Aug.) 756.

II. in der Provinz Brandenburg:

2) von Jüterbog nach Baruth, Ausführung derselben durch den Jüterbog-Luckenwalder Kreis, Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. (A. E. v. 31. Janr.) 77.

3) von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau, Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. (A. E. v. 13. Juli) 624. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 29. Sept.) 846.

Chausseen, (Forts.)

4) von Züllichau nach Schwiebus, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 19. Juli) 656.

5) von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 19. Juli) 833.

6) von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 6. Aug.) 659.

7) von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wrietzener Poststraße abbiegt, Ausführung derselben durch die „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft", Bewilligung der fiskalischen Rechte ꝛc. (A. E. v. 19. Sept.) 843. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 26. Sept.) 845.

8) von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 19. Sept.) 844.

9) von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin nach Neu-Barnim zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee, mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese, Ausführung derselben durch die Wrietzen-Oderbruch-Chausseegesellschaft, Bewilligung der fiskalischen Rechte ꝛc. (A. E. v. 31. Okt.) 930. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 10. Nov.) 932.

III. in der Provinz Pommern:

10) von Dramburg nach Augustenhoff, Ausführung derselben Seitens des Dramburger Kreises, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 24. Janr.) 45. — Ausfertigung Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Rthlrn. zu 4 Prozent zur Ausführung der Chausseen von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze, von Callies über Denzig bis zur Arnswalder Kreisgrenze, und zur Verlängerung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff bis Wangerin. (Priv. v. 21. Febr.) 121—123.

Chausseen, (Forts.)

11) von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greiffenberger Kreisgrenze bei Neubrück, Bewilligung der fiskalischen Rechte ꝛc., Erhebung des Chausseegeldes durch den Fürstenthumer Kreis. (A. E. v. 14. Febr.) 84. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 98,600 Rthlrn. zu 4 Prozent zur Ausführung dieser Chausseen. (Priv. v. 16. Mai) 445—448.

12) von Bütow nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg, Ausführung derselben durch den Kreis Bütow, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Febr.) 86. — Ausfertigung von Bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Rthlrn. zu 4 Prozent zur Ausführung dieser Chausseen. (Priv. v. 27. Juni) 592—594.

13) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vietzig, von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee, und von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 2. Mai) 253.

14) von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß, und von Garz nach Putbus auf Rügen, Ausführung durch die Kommunalstände von Neu-Vorpommern und Rügen, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 9. Mai) 513.

15) von der Cörlin-Fleberborner Chaussee bei Boissin über Burzlaff, Gr. Tychow, Warnin, Gr. Volbeckow nach Bublitz, Ausführung Seitens des Belgarder und Fürstenthumschen Kreises, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 13. Juni) 480.

16) von Lauenburg nach Leba, von der Kreisgrenze bei Vietzig bis zur Kreisgrenze bei Schluschow, und von Lauenburg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Bütow, Ausfertigung von reis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 83,000 Rthlrn. zu 4½ Prozent zum Bau dieser Chausseestrecken. (Priv. v. 13. Juni) 514—516.

17) von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, sowie von Neustettin nach Bublitz, Ausführung Seitens des Neustettiner und des Fürstenthum-

Chausseen, (Forts.)
schen Kreises, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 6. Juli) 623. — Ausfertigung von Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Rthlrn. zu 4 Prozent zur Ausführung dieser Chausseen. (Priv. v. 1. Sept.) 835—837.
18) von Möckow durch Gützkow nach Jarmen, Ausführung durch die Kommunalstände von Neu-Vorpommern und Rügen, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 19. Juli) 655.
19) von Pollnow nach Carwitz, von Wusterwitz nach Schlawe, von Crangen nach Treten und von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde, Ausführung Seitens des Schlawer und des Rummelsburger Kreises, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 30. Juli) 657. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. zu 4 Prozent zur Ausführung dieser Chausseen. (Priv. v. 20. Aug.) 801—804.

IV. in der Provinz Schlesien:

20) von Leobschütz bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Cosel, und bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 29. Nov. 52.) 3.
21) von Cosel nach Leobschütz, Ausfertigung von Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 70,000 Rthlrn. zu 5 Prozent zum Bau derselben. (Priv. v. 29. Nov. 52.) 15—17.
22) von Rzuchow nach Loslau, Ausfertigung von Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 25,000 Rthlrn. zu 4 Prozent zum Bau derselben. (Priv. v. 21. Febr.) 117—120.
23) von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf, Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 24. Juni) 444. — Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 13. Juni) 482.
24) Brieg-Gülchener Chaussee, Weiterbau derselben von Gülchen nach Nolbau. (Bek. v. 12. Juli) 495. — Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für diese Chaussee. (A. E. v. 27. Juni) 520.
25) von Neustadt nach Zülz, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 6. Juli) 596.
26) von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau, s. Nr. 3.

Chausseen, (Forts.)
27) von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 30. Juli) 658. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 12. Aug.) 660.
28) von Neurode nach Tuntschendorf, Fortsetzung des Baues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau. (Bek. v. 24. Aug.) 703.
29) von Tarnowitz nach Neubeck, Ausführung derselben durch die Grafen Henckel von Donnersmarck auf Neubeck und auf Siemianowitz, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 1. Sept.) 929.

V. in der Provinz Posen:

30) von Bojanowo nach Punitz, Bewilligung der fiskalischen Rechte ꝛc. (A. E. v. 28. Febr.) 124. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 17. Sept.) 816.
31) von Lissa nach Gostyn, Ausführung derselben durch den Fraustadter Kreis, Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 7. März) 153.
32) Bräß-Tirschtiegel-Neustadt-Pinner Chaussee, Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 23. April) 161.
33) von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin, Ausführung derselben Seitens des Kreises Mogilno, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 9. Mai) 215.
34) von Margonin über Samoczyn bis zum Netzdamme, Ausführung derselben durch den Kreis Chodziesen, Bewilligung der fiskalischen Rechte ꝛc. (A. E. v. 9. Mai) 237.
35) von Inowraclaw nach Pakość, Ausführung derselben durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 13. Juni) 925.
36) von Nakel über Mroßen bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Vandsburg, Ausführung derselben Seitens des Wirsitzer Kreises, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 6. Aug.) 737.
37) von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Gorzyn über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungsbezirks in der Richtung auf Zielenzig, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 15. Aug.) 755.

38) Me-

Chausseen, (Forts.)
38) Meseritz-Betscher Chaussee, Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 3. Sept.) 800.
39) von Klein-Poburke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke, Ausführung derselben durch den Kreis Wirsitz, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 31. Okt.) 933.

VI. in der Provinz Sachsen:

40) von Queblinburg über Reinstedt nach Thale, Ausführung derselben Seitens des Kreises Aschersleben, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 25. April) 213.
41) von Mackenrode nach Tettenborn, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 6. Juli) 595.
42) von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 20. Aug.) 834.
43) von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannoverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 6. Septbr.) 842.
44) von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 7. Novbr.) 934.
45) von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüberitz an der Dolle-Stendaler Chaussee, Ausführung durch den Kreis Stendal, Bewilligung der fiskalischen Rechte ꝛc. (A. E. v. 14. Novbr.) 953.
46) von Küllstedt nach Eigenrieden, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 21. Novbr.) 957.

VII. in der Provinz Westphalen:

47) von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Winterswyck, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Wendfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Groenlo, und von Ahaus über Legden bis zur Münster-Emmericher Straße

Chausseen, (Forts.)
in Coesfeld, Verleihung der fiskalischen Vorrechte. (A. E. v. 4. April) 177.
48) von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 25. April) 214.
49) von der Staatsstraße in Sunbern über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 13. Juli) 652.
50) von Soest nach Nieberbergheim, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 19. Oktbr.) 871. — Bestätigung des Statuts. (Bek. v. 19. Oktbr.) 872.

VIII. in der Rheinprovinz:

51) von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee, Ausführung derselben durch die Gemeinde Hellenthal, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 13. Dezbr. 52.) 4.
52) von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg, von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 13. Dezbr. 52.) 5.
53) von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem, mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 27. Dezbr. 52.) 18.
54) von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 5. Janr.) 20.
55) von Malmedy nach Eupen, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 21. Febr.) 85.
56) von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 14. März) 154.
57) von der Heinsberg-Erkelenzer Gemeinde-Chaussee in Wassenberg über Wilbenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 14. März) 155.

Chausseen, (Forts.)
58) von Glabbach über Waldniel und Elmpt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Roermonde, mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 8. Juni) 479.
59) von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hülleshem-Abenauer Gemeindestraße an der Nohner Kehr, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 13. Juni) 483.
60) von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 31. Okt.) 903.
61) von Goch nach Calcar, Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 31. Okt.) 931.
62) von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Southhof über Neuforweiler und Bisten bis zur Französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold, Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 14. Nov.) 967.

Chodziesen (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 34.

Christianstadt (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 3.

Coblenz-Lütticher Bezirksstraße, s. Chausseen Nr. 59.

Coesfeld (Westphalen), s. Chausseen Nr. 47.

Colberg (Pommern), s. Chausseen Nr. 11.

Cöln, Bildung folgender Aktiengesellschaften in Cöln: 1) Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. (Bek. v. 19. Juni) 399. — 2) Cölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei. (Bestät.-Urk. v. 6. Juli nebst den Statuten) 497—512. 3) Concordia, Cölnische Lebensversicherungsgesellschaft. (Bek. v. 13. Okt.) 882. — 4) Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungsgesellschaft in Cöln. (Bek. v. 11. Nov.) 907. — 5) Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft. (Bek. v. 29. Nov.) 955.
Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, s. Rheinprovinz.
Cöln-Crefelder Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 5. — Cöln-Mindener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6. — s. auch Chausseen Nr. 51. 53.

Concordia, Bestätigung der Statuten für die Aktiengesellschaft „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb". (Bek. v. 19. Mai) 184. — desgl. für die Cölnische Lebensversicherungsgesellschaft „Concordia". (Bek. v. 13. Okt.) 882.

Cörlin (Pommern), s. Chausseen Nr. 15.

Cosel (Schlesien), s. Kosel.

Cöslin (Regierungsbezirk), Regulirung der nicht zu erblichen Rechten besessenen bäuerlichen Grundstücke im Regierungsbezirk Cöslin. (G. v. 24. Mai §. 1.) 240.

Cöslin (Pommern), s. Chausseen Nr. 11.

Cöthen (Herzogthum), s. Anhalt-Dessau.

Crampton (Thomas Russel), Verleihung des Expropriationsrechts an denselben für die von ihm und Charles Fox übernommenen Anlagen zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser. (A. E. v. 9. März) 481.

Crangen (Pommern), s. Chausseen Nr. 19.

Crefeld (Rheinprovinz), s. Eisenbahnen Nr. 5. 12.

Culm (Westpreußen), Deichverband der Culmer Stadt-Niederung gegen Ueberschwemmungen der Weichsel, Gerichtsstand desselben bei dem Kreisgericht in Culm. (Statut v. 6. Juli) 537—564.

Cüstrin (Prov. Brandenburg), s. Chausseen Nr. 7.

D.

Dachs, Hege- und Schonzeit für Dachse in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.

Dammgelder, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Erhebung von Dammgeldern. (Vertr. v. 4. April Art. 13. 21.) 414.

Dammwild, Hege- und Schonzeit für das Dammwild in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.

Dampfschiffahrt, Statut der „Neuen Mosel-Dampfschiffahrts-Gesellschaft" in Trier, Bestätigung desselben. (Bek. v. 16. Juni) 443.

Dampfschleppschiffahrt, Bestätigung des Statuts der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts Gesellschaft. (Bek. v. 16. Juni) 443. — desgl. der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Minden. (Bek. v. 11. Sept.) 816.

Danzig (Regierungsbezirk), Regulirung der nicht zu erblichen Rechten besessenen bäuerlichen Stellen im Regierungsbezirk Danzig. (G. v. 24. Mai §. 1.) 240. — s. auch Feuersozietäts-Reglements.

Danzig (Stadt), Ausstellung von Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Rthlrn. zu vier Prozent. (Priv. v. 7. März) 125—127. — s. auch Chausseen Nr. 1.

Darfeld (Westphalen), s. Chausseen Nr. 48.

Darlehn, hypothekarische Eintragung einer Protestation wegen nicht gezahlter Valuta bei Darlehnen. (G. v. 24. Mai §§. 49. 50.) 535.

Dautzschen-Schützberger Deichverband, s. Deichverbände Nr. 1.

Deich-Angelegenheiten, Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch. (V. v. 17. Janr.) 41. — Abänderung der Deichordnung für die Lebusische Niederung an der Oder vom 23. Juni 1717. (V. v. 17. Janr.) 41.

Exekutivische Einziehung der Beiträge zu den Deichkassen. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 6.) 910.

Allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute. (A. E. v. 14. Nov.) 935—952.

Deichverbände.

I. gegen Ueberschwemmungen der **Elbe:**

1) Dautzschen Schützberger Deichverband am rechten Elbufer von Dautzschen bis zum Einfluß der schwarzen Elster in die Elbe. (Stat. v. 6. Juli) 597—622.

II. gegen Ueberschwemmungen der **Oder:**

2) Carlowitz-Ranserner Deichverband auf dem rechten Oder- und dem linken Weide-Ufer. (Stat. v. 6. Juli) 565—587.
3) Rampitz-Aurither Deichverband am rechten Oderufer von Rampitz bis Aurith. (Stat. v. 30. Juli) 677—700.
4) Kottwitz-Raaker Deichverband am rechten Oderufer. (Stat. v. 19. Septbr.) 849—870.

III. gegen Ueberschwemmungen der **Weichsel:**

5) Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. (Stat. v. 6. Juli) 537—564.

IV. in der Rheinprovinz:

6) Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim im Regierungsbezirk Düsseldorf. (V. v. 16. Mai) 218—220.

Deputationen, Bildung städtischer Deputationen für gewisse Kommunal-Angelegenheiten, Funktionen derselben. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 59. 75.) 282.

Detentionskosten, Liquidation und Einziehung derselben in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §§. 3. 14.) 171.

Deutsche Staaten, Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten über die Verpflegung erkrankter und über die Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staats. (Ueb. v. 11. Juli und Bek. v. 5. Novbr.) 877—881. — s. auch Zollverein und die einzelnen Deutschen Staaten, wie z. B. Sachsen, Hannover ꝛc.

Diebstahl, Strafbestimmung gegen den dritten und ferneren Diebstahl. (G. v. 9. März §. 219.) 78.

Strafe und Verfahren wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (G. v. 4. Mai) 176.

Dienstvergehen, bei Dienstvergehen der Bürgermeister und Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (Städte-O. v. 30. Mai §. 80.) 288.

Dingelstedt (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 44.

Dirking (Westphalen), s. Chausseen Nr. 47.

Disziplinarsachen, Ansatz der Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwalte in Disziplinar-Untersuchungen. (G. v. 3. Mai §§. 6. 15.) 172.

Disziplinarbefugnisse der Bürgermeister gegen die Gemeindebeamten. (Städte-O. v. 30. Mai §. 58.) 282.

Domanialgefälle, exekutivische Einziehung derselben. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 9.) 910.

Dortmund (Westphalen), Bildung einer Aktiengesellschaft in Dortmund unter dem Namen: „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia". (Bek. v. 19. Aug.) 702. — Bestätigung der Statuten der Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau in Dortmund. (Bek. v. 12. Dez.) 1008.

Eisenbahn von Dortmund nach Soest, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Drain-Anlagen, Bildung von Genossenschaften zu Drain-Anlagen, Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen in Drains. (G. v. 11. Mai Art. 2. 3.) 183.

Dramburg (Pommern), Ausstellung von Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Rthlrn. zu vier Prozent zum Ausbau mehrerer Chausseen im Dramburger Kreise. (Priv. v. 21. Febr.) 121—123. — s. auch Chausseen Nr. 10. 17.

Drossen (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 8.

Durchgangs-Abgaben, Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Braunschweig und den Thüringischen Staaten über die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (v. 4. April) 431—433. — s. auch Zollverein, Zolltarif, Handelsvertrag.

Düren (Rheinprovinz), Eisenbahn von Düren nach Schleiden, s. Eisenbahnen Nr. 7. — s. auch Chausseen Nr. 52.

Düsseldorf, Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.

E.

E.

Ediktal-Vorladung unbekannter Interessenten beim öffentlichen Aufgebot von Hypothekenposten. (G. v. 24. Mai §. 42. Nr. 3.) 533.

Ehre, der Verlust der bürgerlichen Ehre hat den Verlust des Bürgerrechts zur Folge. (Städte-O. v. 30. Mai §. 7.) 266.

Ehrenbürgerrecht, Ertheilung desselben. (Städte-O. v. 30. Mai §. 6.) 265.

Ehrenrechte, zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt ein bei Diebstahl und Hehlerei im wiederholten Rückfalle, desgl. bei Urkundenfälschungen. (G. v. 9. März) 78. (G. v. 4. Mai) 176.

Wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, der ist auch von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen. (Städte- v. 30. Mai §. 7.) 266.

Ehrenritter, Ernennung von Ehrenrittern des St. Johanniter-Ordens. (A. E. v. 15. Okt. 52. Nr. 4.) 1.

Eichungsgebühren, Einziehung derselben im Wege administrativer Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 12.) 910.

Eichungs-Kommission (Eichungsamt), die Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungs-Kommission, oder bei dem Eichungsamte zu Berlin erfolgen. (G. v. 24. Mai §. 6.) 5[illegible]

Eier, Strafbestimmung für das Ausnehmen der Eier von jagdbarem Federwilde in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai §. 3.) 179.

Eifel-Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Eigenrieden (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 46.

Eingangs-Abgaben für diejenigen Waaren, welche aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins eingeführt werden. (V. v. 29. März Art. 1.) 89.

Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup. (V. v. 11. Juni) 441. — s. auch Zollverein, Zolltarif, Handelsvertrag.

Einkaufsgeld, Erhebung desselben für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen in den Städten. (Städte-O. v. 30. Mai §. 52.) 279.

Einkommensteuer, Zuschlag zur Einkommensteuer in den Städten der sechs östlichen Provinzen, Ausschreibung einer besonderen Kommunal-Einkommensteuer. (Städte-O. v. 30. Mai §. 53.) 279. — Besondere Bestimmung für die Städte von Neu-Vorpommern und Rügen (G. v. 31. Mai §. 5. Nr. III.) 292.

Einkommensteuer, (Forts.)

Verfahren bei exekutivischer Einziehung der Einkommensteuer. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 1. ff.) 909.

Einspruch, Ansatz der Gerichtskosten für die Zurückweisung des Einspruchs in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §§. 5. 9.) 172.

Eintrittsgeld, Erhebung desselben bei der Begründung eines eigenen Hausstandes in einer Stadtgemeinde. (Städte-O. v. 30. Mai §. 52.) 279.

Einzugsgeld, durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet, und von der Entrichtung desselben die Niederlassung in der städtischen Gemeinde abhängig gemacht werden. (Städte-O. v. 30. Mai §. 52.) 278.

Eisenbahn, allgemeine Bestimmungen über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe. (G. v. 30. Mai) 449.

Bestätigung der Statuten für die in Erfurt gebildete Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. (Bek. v. 6. Okt.) 847. — desgl. für die in Berlin gebildete Allgemeine Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft. (Bek. v. 8. Okt.) 848.

Verabredung mit Oesterreich über die gegenseitige Benutzung der Eisenbahnen. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 16. 17.) 363.

Eisenbahnen:

1) Aachen-Düsseldorf-Ruhrort, die Verwaltung und der Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn wird der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn übertragen. (Vertr. v. 28. Sept. u. A. E. v. 31. Okt.) 901—906.

2) Bergisch-Märkische Eisenbahn, Ertheilung der Konzession an dieselbe zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest. (Konz. und Bestät.-Urk. v. 6. Juli und Nachtrag zum Statut) 485—491.

3) Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, von Breslau über Lissa nach Posen und von Lissa nach Glogau, Erbauung derselben durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. (Bestät.-Urk. v. 20. Aug. und Vertr. v. 28. Juli) 738—744. — Ausstellung von acht Millionen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft à 3½ Prozent zur Ausführung des Baues dieser Eisenbahn. (Priv. v. 20. Aug.) 745—752.

4) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, Ausdehnung derselben auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach. (A. E. v. 14. Febr.) 47. — Fünfter Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, die Herstellung

Eisenbahnen, (Forts.)
lung dieser Zweigbahn betreffend. (Bestät.-Urk. v. 14. Febr.) 48. — Ausstellung von 800,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen zu vier Prozent. (Priv. v. 14. Febr.) 50—56.

5) Cöln-Crefeld, Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel. (A. E. v. 30. Juli) 709. (Bestät.-Urk. nebst Statuten v. 22. Aug.) 710—728. — Uebernahme des Baues, des Betriebes und der Verwaltung der Bahn von Seiten des Staats. (Vertr. v. 28. Sept. u. A. E. v. 31. Okt.) 904—906.

6) Cöln-Minden, Emission neuer Prioritäts-Obligationen im Betrage von zwei Millionen Thalern zu vier Prozent. (Priv. v. 14. Febr.) 57—71. — Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird der Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim gestattet und eine Zinsgarantie von 3½ Prozent bewilligt. (Vertrag v. 30. Dez. 52., G. v. 24. Mai) 254—259. — Ertheilung der landesherrlichen Konzession zum Bau und Betriebe dieser Bahn, Genehmigung der zusätzlichen Bestimmungen zu den Statuten der Gesellschaft. (Konz. u. Bestät.-Urk. v. 1. Sept.) 805—807. — Ausstellung von drei Millionen Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Gesellschaft à vier Prozent zum Bau dieser Eisenbahn. (Priv. v. 1. Sept.) 808—815.

7) Eifel-Eisenbahn von Düren nach Schleiden, Genehmigung zur Anlage derselben. (A. E. v. 2. Mai) 185. (Konz. u. Bestät.-Urk. v. 16. Mai nebst Statuten) 186—211.

8) von Emden über Rheine nach Münster, von Osnabrück über Bünde nach Löhne und von Osnabrück über Rheine und Ibbenbühren bis zur Niederländischen Grenze. (Vertr. v. 3. März 46.) 626—630. Abkommen mit Hannover über die Anlage und Ausführung dieser Eisenbahnen. (Vertr. v. 27. Janr. 52.) 631—643. — Ausführung des Baues der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze und von Rheine nach Osnabrück. (A. E. v. 19. Juli) 625. — Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereich des Preußischen Staatsgebiets. (A. E. v. 30. Juli) 644.

9) Oberhausen-Arnheim, Zinsgarantie für das Anlage-Kapital zu der Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim. (G. v. 24. Mai) 254—259. — Der Bau und Betrieb dieser Bahn wird der Cöln-Mindener-Eisenbahngesellschaft überlassen. (Bestät.-Urk. v. 1. Sept.) 805—807. — Ausstellung von drei Millionen Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft à vier Prozent zum Bau dieser Bahn. (Priv. v. 1. Sept.) 808—815.

10) Oberschlesische Eisenbahn, siebenter Nachtrag zum Statute der Gesellschaft, die Herstellung eines Doppelgeleises und die Vermehrung der Betriebsmittel betreffend, nebst Bestät.-Urk. (v. 24. Mai) 245. 246. — Emission neuer Prioritäts-Obligationen im Betrage von 6,500,000 Rthlrn. zu vier Prozent. (Priv. v. 24. Mai) 247—252.

Achter Nachtrag zum Statut, betreffend die Ausdehnung des Unternehmens der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf den Bau einer Eisenbahn von Breslau über Lissa nach Posen und einer Flügelbahn von Lissa nach Glogau. (Bestät.-Urk. v. 20. Aug. nebst Vertrag v. 28. Juli) 738—744. — Ausstellung von acht Millionen Prioritäts-Obligationen à 3½ Prozent zum Bau dieser Eisenbahn. (Priv. v. 20. Aug.) 745—752.

11) Ostbahn, Aufnahme einer Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern zum Bau der Ostbahn ꝛc. (A. E. v. 14. März) 88.

12) Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn, Ausstellung neuer Prioritäts-Obligationen im Betrage von 550,000 Rthlrn. zu vier Prozent. (Priv. v. 29. Aug.) 731—736.

13) Saarbrücker Eisenbahn, Aufnahme einer Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern zum Bau der Saarbrücker Eisenbahn ꝛc. (A. E. v. 14. März) 88.

14) Stargard-Posen, Privilegium zur Emission von 500,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen (v. 27. Dez. 52.) 6—12.

15) Westphälische Eisenbahn, Aufnahme einer Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern zum Bau der Westphälischen Eisenbahn ꝛc. (A. E. v. 14. März) 88. — Derselben wird die Ausführung des Baues der Eisenbahn von Münster nach Rheine und die Leitung des Betriebes übertragen. (A. E. v. 19. Juli) 625.

16) Wilhelmsbahn (Cosel-Oderberg), Ausdehnung derselben auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen von Rendza über Rybnick und Nicolai nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz. (A. E. v. 24. Mai) 661. — Dritter Nachtrag

Eisenbahnen, (Forts.)
trag zum Statut der Wilhelmsbahngesellschaft, den Bau dieser Zweigbahnen betreffend (v. 2. Juli) 663—668. und Bestät.-Urk. (v. 9. Aug.) 662. — Ausfertigung von 2,100,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen zu vier Prozent. (Priv. v. 9. Aug.) 669—676.

Elbbrücke bei Wittenberge, Tarif für die Erhebung des Brückgeldes daselbst (v. 25. April) 221.

Elbe, Schutz gegen Ueberschwemmungen der Elbe, s. Deichverbände Nr. I.

Emden, Eisenbahn von Emden nach Münster, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Emmerich, s. Eisenbahnen Nr. 6. 9.

Entschädigung, exekutivische Beitreibung der von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Entschädigungen. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 5.) 909.

Entwässerungsanlagen, allgemeine Bestimmung über die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen. (G. v. 11. Mai Art. 2.) 182.

Erbe, Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels für testamentarische Erben. (G. v. 24. Mai §. 11.) 524.

Erbgelder, Ausstellung von Schuld- und Verpfändungsurkunden über Erbgelder, Stempel und Kosten dafür. (G. v. 24. Mai §. 10.) 524.

Erbrezeß, Verfahren bei hypothekarischen Eintragungen aus Erbrezessen. (G. v. 24. Mai §§. 11. 14.) 524.

Erft-Kanal zwischen der Stadt Neuß und dem Rhein, Gebühren für die Benutzung desselben. (A. E. v. 8. Febr.) 73—75.

Erfurt, Bestätigung der Statuten für die in Erfurt gebildete Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. (Bek. v. 6. Okt.) 847.

Erkelenz (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 57. 58.

Erndtezeit, während der Saat- und Erndtezeit darf gegen Landwirthe keine Exekution zur Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle statt finden. (V. v. 30. Juli §. 6.) 911.

Eschweiler (Rheinprovinz), Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb". (Bek. v. 19. Mai) 184.

Essig, Besteuerung des Essig in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 2. a.) 412.

Essig (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 53.

Etat, Feststellung des Haushalts-Etats für Stadtgemeinden. (Städte-O. v. 30. Mai §. 56. Nr. 4. §§. 61. 64. 66. ff. 78.) 281.

Eupen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 55.

Exekution, Eintragung einer Protestation in's Hypothekenbuch in der Exekutions-Instanz. (G. v. 24. Mai §. 45.) 534. — Beitreibung der Gemeinde-Abgaben im Wege der Exekution. (Städte-O. v. 30. Mai §. 68.) 285. — Exekutivische Beitreibung der öffentlichen Abgaben, Steuern, Gefälle und Kosten ꝛc. (V. v. 30. Juli) 909—923.

Exekutoren, Rechte, Pflichten und Gebühren derselben bei exekutivischer Beitreibung öffentlicher Abgaben, Steuern und Gefälle ꝛc. (V. v. 30. Juli §§. 2. ff. u. Tarif) 910. 923.

F.

Fabriken, Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken. (G. v. 16. Mai) 225.

Fährgelder, Verabredung mit Oesterreich über die Erhebung der Fährgelder in den beiderseitigen Staaten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 15.) 362. — Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 13. 17. 21.) 414.
Verfahren bei exekutivischer Einziehung der Fährgelder in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.

Fälschung von Urkunden, Bestrafung derselben. (G. v. 9. März §. 250.) 79.

Fasanen, Hege- und Schonzeit für Fasanen in Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.

Federwild, Strafbestimmung für das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 179.

Feldhühner, Hege- und Schonzeit für Feldhühner in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.

Feldhüter, Verpflichtungen und Gebühren derselben bei der Beschlagnahme von Früchten auf dem Halm wegen rückständiger Abgaben und Gefälle. (V. v. 30. Juli §. 30. Tarif Nr. 9.) 919. 923.

Festtage, Exekutionen zur Einziehung öffentlicher Steuern und Abgaben dürfen an Festtagen nicht stattfinden. (V. v. 30. Juli §. 6.) 911.

Fett, Besteuerung des Fettes in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 2. a.) 412.

Feuersozietäts-Reglements, Abänderung und Ergänzung des Feuersozietäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836. und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841. und vom 20. Februar 1846. (V. v. 6. Juni) 452—464.

Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. (V. v. 22. Aug.) 761—763. — Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel (v. 22. Aug.) 766—799. — Aenderungen des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838. und der Zusatz-Verordnung vom 14. November 1845. (V. v. 22. Aug.) 764—765.

Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig (v. 21. Nov.) 969—1007.

Feuer-Versicherungswesen, Bestimmung über den Geschäftsverkehr der Feuerversicherungsanstalten. (G. v. 17. Mai §. 10.) 295. — Exekutivische Beitreibung der für die Provinzial-Feuersozietäts-Kassen zu entrichtenden Brandversicherungsbeiträge. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 3.) 909. — s. auch Versicherungsanstalten.

Fideikommiß, Verfahren bei Eintragung der Fideikommiß-Eigenschaft eines Grundstücks in das Hypothekenbuch. (G. v. 24. Mai §. 28.) 529.

Finow-Kanal, Bestimmung der Breite der durch den Finow-Kanal gehenden Holzflöße. (A. E. v. 4. April) 158.

Fiskus, Gebühren der Rechtsanwalte für die Vertretung des Fiskus bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. (G. v. 3. Mai §. 15. C.) 175.

Flachs, Aufhebung des gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in Westphalen. (G. v. 14. Mai) 224.

Flamersfeld (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 56.

Fleisch, Besteuerung des Fleisches und der Fleischwaaren in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 2 a.) 412.

Flöße, Bestimmung der Länge und Breite der Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree. (A. E. v. 4. April) 158.

Flußzoll, Verabredung mit Hannover in Betreff der Flußzölle. (Vertr. v. 7. Sept. 51. Art. 7.) 351. — Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 15.) 416. — s. auch Wasserzoll.

Forderungen, Beschlagnahme derselben im Wege der Exekution zur Beitreibung rückständiger Abgaben und Gefälle. (V. v. 30. Juli §§. 10. 31—33.) 912.

Forstgefälle, exekutivische Einziehung derselben im Verwaltungswege. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 9.) 910.

Fox (Charles), Verleihung des Expropriationsrechts an Charles Fox und Thomas Russel Crampton für die von ihnen übernommenen Anlagen zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser. (A. E. v. 9. März) 481.

Frankfurt (am Main), Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Gothaer Vertrage über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. (Bek. v. 21. Juni) 440.

Frankfurt a. d. Oder, das Kreisgericht in Frankfurt ist das Forum für den Rampitz-Aurither Deichverband. (Stat. v. 30. Juli §. 1.) 677.

Franzbranntwein, Ermäßigung des Eingangszolles auf Franzbranntwein in den Staaten des Zollvereins. (G. v. 2. Mai Art. 1. Nr. II.) 166.

Fraustadt (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 31.

Freiburg, Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Friedrich-Wilhelms-Kanal, Bestimmung der Breite der durch diesen Kanal gehenden Holzflöße. (A. E. v. 4. April) 158.

Friemersheim (Rheinprovinz), Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim. (V. v. 16. Mai) 218.

Früchte, Beschlagnahme von Früchten, insbesondere von Früchten auf dem Halme, behufs exekutivischer Einziehung rückständiger Abgaben und Gefälle. (V. v. 30. Juli §§. 10. 11. 30. Tarif Nr. 9.) 912. 923.

Fürstenthum (Pommern), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 98,600 Rthlrn. zu vier Prozent. (Priv. v. 16. Mai) 445—448. — s. auch Chausseen Nr. 11. 15. 17.

G.

G.

Garn, Abkommen mit Oesterreich über die gegenseitige zollfreie Ein- und Ausfuhr von Garn zum Waschen, Bleichen ꝛc. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 6. lit d.) 360.

Garz (Neu-Vorpommern), s. Chausseen Nr. 14.

Gasgesellschaft in Magdeburg, Bestätigung ihrer Statuten. (Bek. v. 16. Nov.) 924.

Gastwirthe können nicht Bürgermeister sein. (Städte-O. v. 30. Mai §. 30.) 273.

Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §. 15.) 174. — Exekutivische Einziehung der Gebühren der Verwaltungs- und Auseinandersetzungsbehörden. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 5. 8. 12. ff.) 910.

Gebühren der Exekutoren für die Beitreibung rückständiger Abgaben, Steuern und Gefälle. (V. v. 30. Juli §§. 36. 37. und Tarif) 921. 923.

Gehalt, Höhe der Gehalts-Abzüge bei Hauptleuten und Rittmeistern dritter Klasse zur Befriedigung ihrer Gläubiger. (A. E. v. 24. Febr.) 76. — Festsetzung der Gehälter für die Bürgermeister und besoldeten Magistrats-Mitglieder in den Städten der sechs östlichen Provinzen. (Städte-O. v. 30. Mai §. 64.) 284.

Geistliche, Befreiung der Geistlichen und ihrer Dienstgrundstücke von den Beiträgen zu den Gemeinde-Auflagen. (Städte-O. v. 30. Mai §. 4.) 263. — Geistliche können nicht Stadtverordnete und auch nicht Magistrats-Mitglieder sein. (Städte-O. v. 30. Mai §. 17. Nr. 3. §. 30. Nr. 3.) 269.

Geldrenten, die Verwandlung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten wird sistirt. (V. v. 13. Juni) 324.

Geldsendungen, Anwendung des Zollgewichts bei Beförderung von Geldsendungen auf den Preußischen Posten. (G. v. 16. Mai §. 2.) 217.

Geldstrafen, exekutivische Einziehung der von den Verwaltungsbehörden erkannten Geldstrafen. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 5.) 910. — Verwandlung der wegen Zollvergehen gegen fremde Staaten erkannten Geldbußen in Gefängnißstrafe. (G. v. 22. Aug. Art. I. §. 5.) 927.

Gemeinde, Aufhebung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. über die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden. (G. v. 24. Mai) 228. — Anderweitige Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse in den sechs östlichen Provinzen. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 1. ff.) 261.

Gemeinde-Abgaben (Gemeinde-Steuern, Kommunal-Abgaben), Bestimmung darüber, welche Einwohner zur Tragung der Gemeinde-Abgaben und Gemeindelasten in den Städten verpflichtet sind. (Städte-O. v. 30. Mai §. 4.) 263. — Aufbringung, Vertheilung und Beitreibung der Gemeinde-Abgaben in den Städten. (ebend. §. 53. §. 56. Nr. 9. §§. 68. 74.) 279. — insbesondere in Neu-Vorpommern und Rügen. (G. v. 31. Mai §. 5. Nr. III.) 292.

Erhebung von Kommunal-Abgaben in den Staaten des Zollvereins durch Zuschlag zu den Staatssteuern. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 5. 6.) 414.

Einziehung der Gemeinde-Abgaben im Wege der Exekution. (V, v. 30. Juli §. 1. Nr. 6.) 910.

Gemeinde-Anstalten, Theilnahme der städtischen Einwohner an der Benutzung der Gemeinde-Anstalten. (Städte-O. v. 30. Mai §. 4.) 263. — Die Verwaltung und Beaufsichtigung derselben ist Sache des Magistrats. (ebend. §. 56. Nr. 3.) 280.

Gemeindebeamte, besoldete Gemeindebeamte können nicht Stadtverordnete und auch nicht Magistrats-Mitglieder sein. (Städte-O. v. 30. Mai §. 17. Nr. 2. §. 30. Nr. 2.) 269. — Anstellung, Besoldung und dienstliche Verhältnisse der Gemeindebeamten. (ebend. §. 56. Nr. 6. §§. 58. 64. 65. 74. 75. 80. 82—84.) 281.

Gemeindebezirk, Vereinigung ländlicher Gemeindebezirke mit einem Stadtbezirk. (Städte-O. v. 30. Mai §. 2.) 262.

Gemeindedienste (Gemeinde-Arbeiten), Anordnungen über die Leistung derselben in den Städten. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 54. 68.) 280.

Gemeinde-Einnehmer, Verhältnisse und Geschäfte derselben in den Städten. (Städte-O. v. 30. Mai §. 30. Nr. 2. §. 56. Nr. 6. §. 69.) 273.

Gemeinde-Nutzungen, Theilnahme an denselben, Bestimmung über das Verfahren bei Veränderungen in dem Genusse der Gemeinde-Nutzungen. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 4. 50. Nr. 4. §. 52.) 263.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850., Aufhebung derselben. (G. v. 24. Mai) 238. — Verheißung einer neuen Gemeinde-Ordnung für Westphalen und für die Rheinprovinz. (G. v. 24. Mai Art. 5.) 238. — In den Städten der sechs östlichen Provinzen tritt die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Stelle der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 82—84.) 289. — insbesondere auch in Neu-Vorpommern und Rügen. (G. v. 31. Mai §. 2.) 291.

Gemeinde-Vermögen, Bestimmungen über die Verwaltung desselben. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 49. ff.) 277.

Gemen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 47.

General-Staatsanwalt beim Ober-Tribunal, Rangverhältnisse desselben. (A. E. v. 7. Nov.) 907.

Genossenschaften, Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen. (G. v. 11. Mai) 182.

Gerichte, Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenzstreitigkeiten unter verschiedenen Gerichten, insbesondere unter rheinischen und nicht rheinischen Gerichten. (G. v. 2. Mai) 169.

Gerichtsbarkeitsverhältnisse, Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse (v. 12. Mai) 465—478. — Berichtigung 588.

Gerichtskosten, Ansatz derselben in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai) 170—176. — Gerichtskosten für die Aufnahme von Schuld- und Verpfändungsurkunden über rückständige Kauf- und Erbgelder in Hypothekensachen. (G. v. 24. Mai §. 10.) 524. — s. auch Kosten.

Gerichtsstand in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen. (G. v. 25. April §§. 1. 2. ff.) 162. — Befugniß des Ober-Tribunals zur Bestimmung des Gerichtsstandes bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen rheinischen und nicht rheinischen Gerichten. (G. v. 2. Mai) 169.

Gesandte, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Besteuerung der für die Gesandten, Botschafter und Geschäftsträger eingehenden Gegenstände. (Vertr. v. 4. April Art. 25.) 421.

Geschworene, in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen ist die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen. (G. v. 25. April §. 3.) 162.

Gesuche, Vorschriften über die Form und Abfassung der Gesuche in Hypothekensachen. (G. v. 24. Mai §§. 3—5.) 522.

Gewebe, Verabredung mit Oesterreich über die zollfreie Ein- und Ausfuhr von Geweben. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 6. lit. d.) 360.

Gewerbe, Verabredung mit Oesterreich über die Gewährung gegenseitiger Erleichterungen in dem Gewerbebetriebe der beiderseitigen Unterthanen. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 18.) 364. — s. auch Hausirgewerbe.

Gewerbe-Abgaben, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Erhebung von Gewerbe-Abgaben. (Vertr. v. 4. April Art. 18. 23.) 417.

Gewerbesteuer, Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 1. ff.) 909.

Gewerbetreibende, Bestrafung derselben für den Gebrauch ungestempelter Waagen im öffentlichen Verkehr. (G. v. 24. Mai §. 10.) 591.

Gewichte, Bestimmung der Gewichtsstücke zu Verwiegungen auf Brückenwaagen. (G. v. 24. Mai §. 5.) 590. — Verabredung der Zollvereinsstaaten über die Anwendung gleichmäßiger Gewichte. (Vertr. v. 4. April Art. 14.) 415.

Gladbach (Rheinprovinz), Bildung einer Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei in Gladbach. (Bestät.-Urk. v. 31. Okt. nebst Stat.) 885—900.

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 12. — s. auch Chausseen Nr. 58.

Gläser, Fabrikation von Gläsern durch die Aktiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur. (Statuten u. Bestät.-Urk. v. 22. Janr.) 21—40.

Glaubwürdigkeit der zur Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle bestellten Exekutoren. (V. v. 30. Juli §. 4.) 911.

Glocken, Verabredung mit Oesterreich über die gegenseitige zollfreie Ein- und Ausfuhr von Glocken zum Umgießen. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 6. lit. c.) 360.

Glogau (Schlesien), Genehmigung zur Herabsetzung des Zinsfußes der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ und 4 Prozent. (A. E. v. 6. Juli) 701.

Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Goch (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 61.

Görlitz (Schlesien), Ausstellung von Görlitzer Stadt-Obligationen im Betrage von 310,000 Rthlrn. zu vier Prozent. (Priv. v. 1. Sept.) 838—841.

Gostyn (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 31.

Greiffenberg (Pommern), s. Chausseen Nr. 11.

Greifswald, Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in Greifswald. (G. v. 5. Febr.) 43.

Grimmen (Neu-Vorpommern), Wiederherstellung der früheren Kommunal-Verfassung in der Stadt Grimmen. (G. v. 31. Mai §. 2.) 291. — s. auch Chausseen Nr. 14.

Grünberg (Schlesien), s. Chausseen Nr. 3. 26.

Grundakten, in welchen Fällen die Einsicht derselben verlangt werden kann. (G. v. 24. Mai §. 53.) 534.

Grundsteuer, Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 1. ff.) 909.

Grundsteuer-Kataster, exekutivische Beitreibung der Kosten für die Aufnahme, Berichtigung und Erneuerung der Kataster. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 2. ff.) 909.

Grundstücke, Bestimmungen über die Zerstückelung derselben. (G. v. 24. Mai) 241—244. — Vereinigung ländlicher Grundstücke mit einem Stadtbezirk. (Städte-O. v. 30. Mai §. 2.) 262. — Befreiung gewisser Grundstücke von Beiträgen zu den Gemeindelasten. (Städte-O. v. 30. Mai §. 4.) 263.

Gülchen (Schlesien), s. Chausseen Nr. 24.

Gulden, Ausprägung von Gulden und halben Gulden für die Hohenzollernschen Lande. (A. E. v. 8. Nov. 52.) 13.

Gumbinnen (Regierungsbezirk), s. Feuersozietäts-Reglements.

Güter (Landgüter), Vereinigung ländlicher Gutsbezirke mit einem Stadtbezirk. (Städte-O. v. 30. Mai §. 2.) 262.

Gutsherrliche Verhältnisse, Deklaration der §§. 74. und 97. des Gesetzes vom 2. März 1850. über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. (G. v. 24. Mai) 240.

H.

Hafen, Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen der Provinzen Preußen und Pommern. (G. v. 9. Mai) 216.

Verabredung mit Hannover über den Handel in den beiderseitigen Häfen. (Vertr. v. 7. Septbr. 51. Art. 8. 9.) 352. — Verabredung mit Oesterreich über die Benutzung der gegenseitigen Häfen. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 15.) 362. — Gegenseitige Benutzung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 17. 19. 21.) 416. — s. auch Seehafen.

Hafengelder für den Winteraufenthalt der Fahrzeuge im Erft-Kanal zwischen der Stadt Neuß und dem Rhein. (A. E. u. Tarif v. 8. Febr.) 75. — Erhebung des Hafengeldes in Stettin. (A. E. v. 13. Juni) 484. — desgl. in der Stadt Anclam. (A. E. u. Tarif v. 27. Juni) 517—519.

Erhebung von Hafengeldern in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 17. 21. Nr. 3.) 416.

Verfahren bei exekutivischer Einziehung der Hafen-Abgaben in den sechs östlichen Provinzen. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.

Haff (frisches), Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Kanal von der Weichsel nach dem frischen Haff. (A. E. u. Tarif v. 14. Febr.) 81—83.

Haftbarkeit, solidarische Verhaftung mehrerer Angeschuldigten für die Untersuchungskosten. (G. v. 3. Mai §. 3.) 171.

Hagelversicherung, Bestätigung des Statuts der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. (Bek. v. 29. Novbr.) 955.

Halle (Westphalen), Legge-Ordnung für den Kreis Halle (v. 15. Mai) 229—232.

Hamburg, Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden. (Bek. v. 24. Novbr.) 932.

Handdienste, Bestimmung über die Leistung von Hand- und Spanndiensten zur Ausführung von Gemeinde-Arbeiten in den Städten. (Städte-O. v. 30. Mai §. 54.) 280.

Handelsabgaben, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Erhebung von Handelsabgaben. (Vertr. v. 4. April Art. 18.) 417.

Handelsverein, s. Zollverein.

Handelsvertrag mit Oesterreich (v. 19. Febr.) 357. bis 398. — Beitritt der übrigen Staaten des Zollvereins zu diesem Vertrage. (Vertr. v. 4. April Art. 41.) 425.

Handgespinnst, Aufhebung des gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in Westphalen. (G. v. 14. Mai) 224.

Handlungen, Zwangsverfahren zur Leistung von Handlungen im Wege administrativer Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Schlußsatz) 910.

Handwerker, Freilassung ihres Handwerkszeugs bei Auspfändungen wegen rückständiger Abgaben, Steuern und Gefälle. (V. v. 30. Juli §. 12. c.) 913.

Hannover, Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein (v. 7. Septbr. 51.) 349—354. — Beitritt Oldenburg's zu diesem Vertrage. (Vertr. v. 1. März 52.) 355. — Vertrag mit Hannover und den anderen Deutschen Staaten wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins (v. 4. April) 406—426. — Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover 2c. über die gleiche Besteuerung von Wein und Taback (v. 4. April) 436—439.

Vertrag mit Hannover über die Anlage einer Eisenbahn von Emden nach Münster und von der Cöln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Niederländischen Grenze (v. 3. März 46.) 626. bis 630. — Vertrag mit Hannover über die Ausführung dieser Eisenbahnen (v. 27. Janr. 52.) 631—643. — Anordnung über den Beginn des Baues. (A. E. v. 19. Juli) 625.

Hasen, Hege- und Schonzeit für Hasen in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.

Haselhühner, Hege- und Schonzeit für Haselhühner in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.

Haspelmaaß, Aufhebung der Verordnung vom 14. Juli 1843. wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in Westphalen. (G. v. 14. Mai) 224.

Hauptmann, Höhe der Gehaltsabzüge bei Hauptleuten dritter Klasse zur Befriedigung ihrer Gläubiger. (A. E. v. 24. Febr.) 76.

Haushalts-Etat für Stadtgemeinden, s. Etat.

Hausirgewerbe, die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf durch Gemeindesteuern nicht belastet werden. (Städte-O. v. 30. Mai §. 53. I. Nr. 1.) 279. — Dies gilt auch in Neu-Vorpommern und Rügen. (G. v. 31. Mai §. 5. III. Nr. 1.) 292.

Hausstandsgeld, Erhebung desselben für die Begründung eines eigenen Hausstandes in den Städt (Städte-O. v. 30. Mai §. 52.) 279.

Hegezeit, Festsetzung derselben für gewisse Wildgattungen in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.

Hehlerei, Strafbestimmung über die Hehlerei im wiederholten Rückfalle. (G. v. 9. März §. 240.) 78. — Strafe und Verfahren wegen einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (G. v. 4. Mai) 176.

Heiligenstadt (Prov. Sachsen), s. Chausseen Nr. 44.

Heinsberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 52. 57.

Hellenthal (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 51.

Hemmessen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 53.

Henckel von Donnersmarck (Grafen), Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Beziehung auf die von ihnen erbaute Chaussee von Tarnowitz nach Neubeck. (A. E. v. 1. Sept.) 929.

Herford (Westphalen), Legge-Ordnung für den Krei Herford mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen (v. 15. Mai) 229—232.

Hessen (Kurfürstenthum), Beitritt desselben zu dem Uebereinkommen wegen Fortbauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Betreff des Kreises Schmalkalden. (Vertr. v. 3. April) 404. — Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen ꝛc. über die gleiche Besteuerung von Wein und Taback (v. 4. April) 436—439. — s. auch Zollverein, Steuerverein, Thüringen.

Hirsche, s. Rothwild.

Hochverrath, s. Staatsverbrechen.

Hohenzollern, Ausprägung von Gulden und Theilstücken von Gulden im 24½ Gulbenfuße für die Hohenzollernschen Lande. (A. E. v. 8. Nov. 52.) 13.

Bestimmungen über die Hege- und Schonzeiten für gewisse Wildgattungen. (G. v. 2. Mai) 178.

Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810. und der späteren über das Lotteriewesen ergangenen Gesetze. (G. v. 7. Mai) 180.

Einführung des dritten Abschnittes des Gesetzes vom 28. Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse. (G. v. 11. Mai Art. 1.) 182.

Die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen in Hohenzollern-Hechingen zustehenden Allemand- und Kleinzehnten wird suspendirt. (V. v. 6. Juni) 260.

Holzdiebstahl, Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls. (G. v. 3. Mai §§. 4. 15.) 171.

Holzflöße, Bestimmung über die Breite der durch den Finow-Kanal und durch den Friedrich-Wilhelms-Kanal gehenden Holzflöße. (A. E. v. 4. April) 158.

Honnef (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 56.

Hörde (Westphalen), s. Eisenbahnen Nr. 2.

Hüllesheim-Abenauer Gemeindestraße, s. Chausseen Nr. 59.

Hüttenvereine: 1) Abänderung der Statuten der „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg". (A. E. v. 7. April) 159. — 2) Gründung der Gesellschaft „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb". (Bek. v. 19. Mai) 184. — 3) Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb zu Cöln. (Bek. v. 19. Juni) 399. — 4) Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb in Breslau. (Bestät.-Urk. v. 28. Sept. nebst Statut) 817—832. — 5) Bestätigung der Statuten für den Bonner Bergwerks- und Hüttenverein. (Bek. v. 16. Nov.) 954.

Hüttenwerke, Vollstreckung der Exekution in Berg- und Hüttenwerke zur Beitreibung rückständiger Abgaben und Gefälle. (V. v. 30. Juli §. 10.) 912.

Hypothek, Verhaftung derselben für die Kosten der Kündigung, Ausklagung und Beitreibung der Forderung. (G. v. 24. Mai §. 29.) 530.

Hypothekenbücher, Bestimmungen über die Form und Einrichtung derselben. (G. v. 24. Mai §§. 1. ff.) 521.

Hypothekenbuchs-Auszug, Bestimmungen über die Fassung und Ertheilung desselben. (G. v. 24. Mai §§. 14. 22—26. 53.) 525.

Hy-

Hypotheken-Instrument, Vorschriften über die Bildung des Hypotheken-Instruments. (G. v. 24. Mai §§. 14. ff. 26. 27.) 525.

Hypotheken-Ordnung von 1783., Abänderungen derselben, Aufhebung der §§. 84. 85. Tit. II. (G. v. 24. Mai) 521—536.

Hypothekenschein, Ertheilung desselben. (G. v. 24. Mai §§. 19. ff. 53.) 526.

J.

Jagd, Festsetzung der Hege- und Schonzeiten für die Jagd auf gewisse Wildgattungen in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.

Jarmen (Neu-Vorpommern), s. Chausseen Nr. 18.

Ibbenbühren (Westphalen), s. Eisenbahnen Nr. 8.

Idahütte (Schlesien), s. Eisenbahnen Nr. 16.

Impfung, exekutivische Einziehung der Impfungsgebühren für die Bezirks-Impfärzte. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 7.) 910.

Inowraclaw (Prov. Posen), s. Chausseen Nr. 33. 35.

Intabulationsklausel, die Aufnahme derselben in Verpfändungs-Urkunden ist zur Eintragung des Pfandrechts in das Hypothekenbuch nicht mehr erforderlich. (G. v. 24. Mai §. 8.) 523.

Johanniter-Orden, Bestimmungen über die Reorganisation desselben. (A. E. v. 15. Okt. 52.) 1—2.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung derselben in den Fabriken. (G. v. 16. Mai) 225.

Jungen, Strafbestimmung für das Ausnehmen der Jungen von jagdbarem Federwilde in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai §. 3.) 179.

Justiz-Minister, Ermächtigung desselben zur Niederschlagung von Untersuchungskosten, welche in Folge von Beschwerden oder Nichtigkeitsbeschwerden entstanden sind. (G. v. 3. Mai §. 8. Nr. 3.) 173.

Jüterbog (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 2.

K.

Kaffee, Ermäßigung des Eingangszolles auf Kaffee in den Staaten des Zollvereins. (G. v. 2. Mai Art. I. Nr. 2.) 166.

Kalbe (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 45.

Kalender, Verabredung mit Oesterreich in Betreff des gegenseitigen Verkehrs mit Kalendern. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 1.) 358.

Kämmerer, Wahl und Bestätigung der Kämmerer in den Städten. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 29. 56. Nr. 6.) 272.

Kammergericht, Kompetenz desselben zur Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen. (G. v. 25. April) 162—165.

Kammern, Zustimmung der Kammern zu der Verordnung vom 4. August 1852. über die Bildung der Ersten Kammer. (Bek. v. 14. April) 160. — Anderweitige Bestimmungen über die Bildung der Ersten Kammer. (G. v. 7. Mai) 181.

Einberufung der Kammern. (V. v. 29. Okt.) 883.

Kanäle, Verabredung mit Oesterreich über die Benutzung der Kanäle in den beiderseitigen Staaten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 15.) 362.

Kanalgefälle, Tarif für die Benutzung des Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rhein. (A. E. u. Tarif v. 8. Febr.) 74.

Erhebung der Kanalgebühren in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 17. 21.) 416.

Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen. (Tarif v. 19. Juli) 653.

Verfahren bei exekutivischer Einziehung der Kanalabgaben in den sechs östlichen Provinzen. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.

Kaserne, Vollstreckung der Exekution gegen Militairpersonen in Kasernen wegen rückständiger Abgaben und Gefälle. (V. v. 30. Juli §. 7.) 911.

Kataster, s. Grundsteuer-Kataster.

Kaufgelder, Ausstellung von Schuld- und Verpfändungs-Urkunden über rückständige Kaufgelder; Stempel und Kosten für solche Urkunden. (G. v. 24. Mai §. 10.) 524. — Hypothekarische Eintragung rückständiger Kaufgelder bei nothwendigen Subhastationen. (ebend. §. 28.) 529.

Kaution, Verfahren bei Eintragung von Kautionsbestellungen in das Hypothekenbuch. (G. v. 24. Mai §. 31.) 530. — Bestellung einer Kaution für die Konzession zur Abschließung oder Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern. (G. v. 7. Mai §§. 5. 7.) 729.

Kettenich (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 52.

Kirchen, die Aufhebung der den Kirchen in Hohenzollern-Hechingen zustehenden Allemand- und Kleinzehnten wird suspendirt. (V. v. 6. Juni) 260. — Allgemeine Bestimmung über die Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen zustehenden Reallasten in Geldrenten. (V. v. 13. Juni) 324.

Kirchenabgaben, Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 6.) 910.

Kirchendiener, Befreiung der Kirchendiener und ihrer Grundstücke von den Beiträgen zu den Gemeinde-Auflagen. (Städte-O. v. 30. Mai §. 4.) 263. — Kirchendiener können nicht Stadtverordnete und auch nicht Magistrats-Mitglieder sein. (Städte-O. v. 30. Mai §. 17. Nr. 3. §. 30. Nr. 3.) 269.

Klassensteuer, Einführung derselben an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. (G. v. 5. Febr.) 43.

Einziehung der Klassensteuer im Wege der administrativen Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 1. ff.) 909.

Kleinzehnten, die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen in Hohenzollern-Hechingen zustehenden Allemand- und Kleinzehnten wird suspendirt. (V. v. 6. Juni) 260.

Kohlenbergbau, s. Bergbau.

Köln, s. Cöln.

Kommissionen, Bildung städtischer Kommissionen für gewisse Angelegenheiten. (Städte-O. v. 30. Mai §. 59.) 282.

Kommunal-Abgaben, s. Gemeinde-Abgaben.

Kompetenz des Kammergerichts in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen. (G. v. 25. April) 162—165.

Kompetenzstreitigkeiten, Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenzstreitigkeiten unter verschiedenen Gerichten. (G. v. 2. Mai) 169.

Komthur, Ernennung von Komthuren der Balley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens. (A. E. v. 15. Oktbr. 52. Nr. 2.) 1.

Konfiskation, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Konfiskate bei Zollbefraudationen. (Vertr. v. 4. April Art. 21. Nr. 4.) 418. — Konfiskation der Waaren ꝛc. bei Zollvergehen gegen fremde Staaten. (G. v. 22. Aug.) 926.

König, die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten in den größeren Städten bedarf der Bestätigung des Königs. (Städte-O. v. 30. Mai §. 33.) 274.

Königsberg (Regierungsbezirk), s. Feuersozietäts-Reglements.

Königsberg (Stadt), s. Feuersozietäts-Reglements.

Konkurrenz von Verbrechen oder Vergehen, Bestimmung der Strafe in solchen Fällen. (G. v. 9. März §. 56.) 78.

Konkurs, die Eröffnung desselben hat den Verlust des Bürgerrechts zur Folge. (Städte-O. v. 30. Mai §. 7.) 266.

Konnexität, strafbare Handlungen, welche mit begangenen Staatsverbrechen konnex sind, können mit diesen gleichzeitig zur Untersuchung und Entscheidung vor das Kammergericht gebracht werden. (G. v. 25. April §. 2.) 162.

Konsuln, Verabredung zwischen Preußen und Oesterreich über die Verpflichtung ihrer Konsuln zum Schutze der beiderseitigen im Auslande befindlichen Staatsangehörigen. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 20.) 365. — desgl. mit Hannover und Oldenburg. (Vertr. v. 4. April Art. 19.) 417.

Konsumtionssteuer, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 3. lit. b. c. Nr. 5.) 413.

Kontraventionen, Gebühren der Rechtsanwalte für die Vertretung des Fiskus bei Kontraventionen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. (G. v. 3. Mai §. 15. C.) 175.

Kontumazial-Verfahren in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen. (G. v. 25. April §. 9.) 164. — Ansatz der Gerichtskosten in Untersuchungssachen im Fall des Kontumazial-Verfahrens. (G. v. 3. Mai §. 12.) 174.

Konzession, Ertheilung von Konzessionen an Unternehmer oder Agenten von Versicherungs-Anstalten. (G. v. 17. Mai §§. 3. ff.) 293. — Ertheilung von Konzessionen zur Abschließung und Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern. (G. v. 7. Mai §§. 1. ff.) 729.

Kopialien, s. Schreibgebühren.

Korporationen, die Stadtgemeinden sind Korporationen. (Städte-O. v. 30. Mai §. 9.) 266. — desgl. die Deichverbände. (Allg. Best. v. 14. Novbr. §. 1.) 935.

Kosel (Schlesien), Ausfertigung von Koseler Kreis-Obligationen im Betrage von 70,000 Rthlrn. zu fünf Prozent. (Priv. v. 29. Novbr. 52.) 15. — s. auch Chausseen Nr. 20. 21.

Kosten, Bestimmungen über die Kosten in Hypothekensachen. (G. v. 24. Mai §§. 10. 29.) 524. — Exekutivische Beitreibung der von den Verwaltungs- und Auseinandersetzungs-Behörden festgesetzten Kosten. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 5.) 909.

Kottwitz-Raaker Deichverband, s. Deichverbände Nr. 4.

Krahnengelder, Erhebung derselben bei der Benutzung des Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rhein. (A. E. u. Tarif v. 8. Febr.) 75. — Erhebung der Krahnengelder in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 17.) 416.

Ver-

Krahnengelder, (Forts.)
Verfahren bei exekutivischer Einziehung derselben in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.

Krankenanstalten, Gründung von Krankenanstalten aus den Beiträgen der Mitglieder des St. Johanniter-Ordens. (A. E. v. 15. Oktbr. 52. Nr. 5.) 2.

Krankenpflege, Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten über die Verpflegung erkrankter Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staats. (Ueb. v. 11. Juli u. Bek. v. 5. Novbr.) 877. bis 881.

Kreisabgaben, Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 6.) 910.

Kreise, Aufhebung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. über die Vertretung und Verwaltung der Kreise. (G. v. 24. Mai) 228.

Kreis-Obligationen, s. Kosel, Rybnik, Dramburg, Fürstenthum, Lauenburg, Bütow, Schlawe, Neustettin.

Kreis-Ordnung vom 11. März 1850., Aufhebung derselben und Wiederherstellung der früheren Kreisverfassung. (G. v. 24. Mai) 238.

Kreistage, für diejenigen Kreistage, in welchen eine Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten stattgefunden, soll es vorläufig dabei verbleiben. (G. v. 24. Mai Art. 6.) 239. — Kompetenz des Kreistages in städtischen Angelegenheiten. (Städte-O. v. 30. Mai §. 2.) 262.

Kreuzerstücke, Ausprägung von Kreuzerstücken nach dem 27 Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande. (A. E. v. 8. Nov. 52.) 13.

Kriegsbedürfnisse, Verabredung mit Oesterreich in Betreff des gegenseitigen Handelsverkehrs mit Kriegsbedürfnissen. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 1.) 358.

Kriegs-Ministerium, die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten geht vom Kriegs-Ministerium auf die neugebildete Admiralität über. (A. E. v. 14. Nov.) 908.

Krojanke (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 39.

Krystalle, Fabrikation von Krystallen durch die Aktiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur. (Statuten u. Best.-Urk. v. 22. Janr.) 21—40.

Küllstedt (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 44. 46.

Künstler, Vollstreckung der Exekution gegen Künstler wegen rückständiger Abgaben, Steuern und Gefälle. (V. v. 30. Juli §. 12. c.) 913.

Kunststraßen, s. Chaussee.

Kupferhütten, Bildung einer Aktiengesellschaft zu Cöln unter dem Namen: „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb." (Bek. v. 19. Juni) 399.

Kurkosten, Aufbringung der Kurkosten für die Heilung und Verpflegung hülfsbedürftiger Angehörigen anderer Deutscher Staaten. (Ueb. v. 11. Juli u. Bek. v. 5. Nov.) 877—881.

Küstereien, die Verwandlung der den Küstereien zustehenden Reallasten in Geldrenten nach Maaßgabe des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. wird sistirt. (V. v. 13. Juni) 324.

L.

Laer (Westphalen), s. Chausseen Nr. 48.

Lagerbuch, Führung des Lagerbuchs über das Vermögen der Stadtgemeinden. (Städte-O. v. 30. Mai §. 71.) 286.

Landesprodukte, Errichtung einer Aktiengesellschaft zu Magdeburg unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg". (Bek. v. 19. Juni) 400.

Landgemeinde, Wiederherstellung der früheren Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen. (G. v. 24. Mai Art. 2.) 238.

Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, Verheißung derselben. (G. v. 24. Mai Art. 5.) 238.

Landrecht, Abänderung des §. 484. Th. I. Tit. 20. des Allg. Landrechts über die Verhaftung der Hypothek für die Kosten der Kündigung. (G. v. 24. Mai §. 29.) 530.

Landwirthe, Bestimmungen über die Vollstreckung der Exekution gegen Landwirthe wegen rückständiger Abgaben, Steuern und Gefälle. (V. v. 30. Juli §§. 6. 12. d.) 911.

Lauenburg (Pommern), Ausfertigung von Lauenburger Kreis-Obligationen zum Bau von Chausseen im Betrage von 83,000 Rthlrn. zu 4½ Prozent. (Priv. v. 13. Juni) 514—516. — s. auch Chausseen Nr. 12. 13. 16.

Leba (Pommern), s. Chausseen Nr. 16.

Lebensversicherung, Bestätigung des Statuts der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia. (Bek. v. 13. Okt.) 882. — Bestätigung der neuen Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. (Bek. v. 10. Dez.) 968.

Lebus, Abänderung der Deich- und Ufer-Ordnung für die Lebusische Niederung an der Oder vom 23. Juni 1717. (V. v. 17. Janr.) 41.

Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford im Regierungsbezirk Minden (v. 15. Mai) 229—232. — desgl. für den Kreis Lübbecke in Westphalen (v. 16. Mai) 233—236.

Lehrer, s. Schullehrer.
Leibrenten, Verfahren bei Löschung von Leibrenten im Hypothekenbuche. (G. v. 24. Mai §. 34.) 531.
Leichenbesichtigung, Liquidation und Einziehung der bei Leichenbesichtigungen entstandenen baaren Auslagen der Gerichte. (G. v. 3. Mai §. 13.) 174.
Leinewand, Bestimmungen über den Verkauf der Leinewand in den Kreisen Bielefeld, Halle und Herford im Regierungsbezirk Minden. (Legge-O. v. 15. Mai) 229—232. — desgl. im Kreise Lübbecke. (Legge-O. v. 16. Mai) 233—236.
Leobschütz (Schlesien), Eisenbahn von Ratibor nach Leobschütz, s. Eisenbahnen Nr. 16. — s. auch Chausseen Nr. 20. 21.
Letztwillige Verordnungen, Verfahren bei hypothekarischen Eintragungen aus letztwilligen Verordnungen. (G. v. 24. Mai §§. 11. 14. 28.) 524.
Liebemühl (Ostpreußen), Erhebung der Kanal- und Schleusengebühren daselbst. (Tarif v. 19. Juli) 653.
Lindern (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 52.
Lissa (Provinz Posen), Eisenbahn von Breslau über Lissa nach Posen und von Lissa nach Glogau, s. Eisenbahnen Nr. 3. — s. auch Chausseen Nr. 31.
Lizitation, Verfahren bei Lizitation von Grundstücken der Stadtgemeinden. (Städte-O. v. 30. Mai §. 51.) 278.
Loburg (Provinz Sachsen), Errichtung einer Aktiengesellschaft zu Magdeburg unter der Firma: „Landesproduktenfabrik zu Loburg." (Bek. v. 19. Juni) 400.
Löhne, Eisenbahn von Osnabrück nach Löhne, s. Eisenbahnen Nr. 8.
Lootsen, Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. (G. v. 9. Mai) 216. — Verabredung mit Oesterreich über die gegenseitige Benutzung des Lootsenwesens in den beiderseitigen Staaten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 15.) 362.
Lootsengebühren, Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 12.) 910.
Löschung im Hypothekenbuche, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren. (G. v. 24. Mai §§. 6. 12. 20. 32—49.) 523.
Loslau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.
Lotterie, Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810. und der späteren Gesetze über das Lotteriewesen in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 7. Mai) 180.
Lübbecke (Westphalen), Legge-Ordnung für den Kreis Lübbecke (v. 16. Mai) 233—236.
Luckenwalde (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 2.
Lüderitz (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 45.

M.

Maaße, Verabredungen unter den Zollvereins-Staaten über die Anwendung gemeinsamer Maaße. (Vertr. v. 4. April Art. 14.) 415.
Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, die Bestimmungen des §. 21. derselben treten in der Provinz Westphalen wiederum in Kraft. (G. v. 14. Mai §. 2.) 224. — Anwendung der in der Maaß- und Gewichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften auf Waagen. (G. v. 24. Mai §§. 1. 7. 9. 10.) 589.
Mackenrode (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 41.
Magdeburg, Errichtung einer Aktiengesellschaft zu Magdeburg unter der Firma: „Landesproduktenfabrik zu Loburg." (Bek. v. 19. Juni) 400. — Bildung der „Magdeburger Gasgesellschaft." (Bek. v. 16. Nov.) 924.
Magistrat, Zusammensetzung und Wahl desselben in den Städten der sechs östlichen Provinzen. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 29—34.) 272. — Rechte und Geschäfte des Magistrats. (ebend. §§. 10. 14. 19. ff. 36. ff. 56—63. ff.) 266.
Mitwirkung des Magistrats zu bindenden Beschlüssen der Stadtgemeinden in Neu-Vorpommern und Rügen. (G. v. 31. Mai §. 5. Nr. II.) 292.
Magistratspersonen, Wahl, Bestätigung und Besoldung derselben. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 29. ff. 64. 65.) 272.
Mahl- und Schlachtsteuer, Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. (G. v. 5. Febr.) 43.
Mahnwitz (Pommern), s. Chausseen Nr. 13.
Mahnzettel, Zustellung derselben zur Berichtigung rückständiger Abgaben und Gefälle vor der Vollstreckung der Exekution. (V. v. 30. Juli §§. 8. 9.) 911.
Malmedy (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 55.
Malz, Besteuerung des Malzes in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 2. a.) 412.
Manschnow (Alt-Manschnow, Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 7.
Margonin (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 34.
Marienwerder (Regierungsbezirk), s. Feuersozietäts-Reglements.
Marine, Bestimmung über die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten. (A. E. v. 14. Nov.) 908.
Markscheidergebühren, Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 13.) 910.

Märkte, Verabredung mit Oesterreich über den gegenseitigen Verkehr auf Messen und Märkten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 6. 18.) 360. — Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über denselben Gegenstand. (Vertr. v. 4. April Art. 18.) 417.

Maßen, Bestätigung der Statuten der Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau in Dortmund. (Bek. v. 12. Dez.) 1008.

Mecklenburg-Schwerin, Beitritt der Großherzoglichen Regierung zu dem Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. (Bek. v. 26. Febr.) 56.

Mecklenburg-Strelitz, Beitritt der Großherzoglichen Regierung zu dem Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. (Bek. v. 11. März) 80.

Mehl, Besteuerung des Mehls in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 2. a.) 412.

Mehlem (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 53.

Meliorationen, s. Obrabruch, Allenstein, Bocker Heide.

Memel, (Provinz Preußen), s. Feuersozietäts-Reglements.

Meseritz (Prov. Posen), s. Chausseen Nr. 8. 37. 38.

Messen, Verabredung mit Oesterreich über den gegenseitigen Verkehr auf Messen und Märkten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 6. 18.) 360. — Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über denselben Gegenstand. (Vertr. v. 4. April Art. 18. 24.) 417.

Militair-Aerzte sind von ihrem Einkommen aus der Civilpraxis zu den Gemeindelasten beizutragen verpflichtet. (Städte-O. v. 30. Mai §. 4.) 263.

Militairgebäude, Vollstreckung der Exekution wegen rückständiger Abgaben und Gefälle gegen die in Militairdienstgebäuden befindlichen Personen. (V. v. 30. Juli §. 7.) 911.

Militairgerichtsstand in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen. (G. v. 25. April §. 13.) 165.

Militairpersonen des aktiven Dienststandes gehören nicht zur Stadtgemeinde. (Städte-O. v. 30. Mai §. 3.) 262. — Inwieweit dieselben zu den Gemeindelasten beizutragen verpflichtet sind. (Städte-O. v. 30. Mai §. 4.) 263.

Vollstreckung der Exekution gegen Militairpersonen wegen rückständiger Abgaben, Steuern und Gefälle. (V. v. 30. Juli §§. 7. 12. lit. e. f.) 911.

Minden, Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Minden. (Bek. v. 11. Sept.) 816.

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ermächtigung desselben, die für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auch auf andere Straßen und Wege für anwendbar zu erklären. (G. v. 12. März) 87.

Ermächtigung desselben, die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien anzuordnen, welche bisher davon ausgeschlossen waren. (G. v. 4. April) 157.

Ermächtigung desselben, das Maaß der Breite der durch den Finow-Kanal und durch den Friedrich-Wilhelms-Kanal gehenden Holzflöße zu bestimmen. (A. E. v. 4. April) 158.

Befugnisse desselben zu Anordnungen in Beziehung auf die Stempelung und den Gebrauch von Waagen im öffentlichen Verkehr. (G. v. 24. Mai §§. 3. 7. 8. 11.) 589.

Befugnisse desselben in Beziehung auf das Auswanderungswesen. (G. v. 7. Mai) 729.

Minister des Innern, Kompetenz desselben in städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 76. ff. 81.) 288. — insbesondere in den Städten von Neu-Vorpommern und Rügen. (G. v. 31. Mai §. 6.) 292.

Möckow (Neu-Vorpommern), s. Chausseen Nr. 18.

Mogilno (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 33. 35.

Mohrungen (Provinz Preußen), s. Feuersozietäts-Reglements.

Mosel, Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Bezeichnung: „Neue Mosel-Dampfschiffahrtsgesellschaft" in Trier. (Bek. v. 16. Juni) 443.

Most, s. Wein.

Mühlenfabrikate, Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 2. a.) 412.

Mühlhausen (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 44.

Mülheim (an der Ruhr), Bestätigung des Statuts für die „Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft." (Bek. v. 16. Juni) 443. — desgl. für den „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mülheim an der Ruhr". (Bek. v. 17. Sept.) 760.

Münster (Westphalen), s. Chausseen Nr. 47. — Münster-Rheine Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Münzen, Ausprägung von Kurant- und Silberscheidemünzen für die Hohenzollernschen Lande. (A. E. v. 8. Nov. 52.) 13.

Ver-

Münzen, (Forts.)
Verabredung mit Oesterreich über die Münzverhältnisse in den beiderseitigen Staaten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 19.) 364. (Münzkartel) 397—398.
Beitritt Hannover's und Oldenburg's zu der Münzkonvention und dem Münzkartel des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 14.) 415.

N.

Nachdruck, Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. (Bekanntm. v. 12. Febr.) 46.
Nachlaß, Verhaftung desselben für die bei der Leichenbesichtigung entstandenen baaren Auslagen der Gerichte. (G. v. 3. Mai §. 13.) 174.
Nakel (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 36.
Naumburg a. B. (Schlesien), s. Chausseen Nr. 3. 26.
Nebenkosten, solidarische Verhaftung mehrerer Angeschuldigten für die Nebenkosten in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §. 3.) 171.
Neudza (Schlesien), s. Eisenbahnen Nr. 16.
Neudeck (Schlesien), s. Chausseen Nr. 29.
Neumarkt (Schlesien), s. Chausseen Nr. 23.
Neurode (Schlesien), s. Chausseen Nr. 28.
Neuß (Rheinprovinz), Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rhein. (A. E. u. Tarif v. 8. Febr.) 73—75. — s. auch Eisenbahnen Nr. 5.
Neustadt (Oberschlesien), s. Chausseen Nr. 25.
Neustadt (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 32.
Neustettin (Pommern), Ausfertigung von Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Rthlrn. zu vier Prozent. (Priv. v. 1. Sept.) 835—837. — s. auch Chausseen Nr. 10. 17.
Neu-Vorpommern, Wiederherstellung der früheren Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen. (Gesetz v. 24. Mai Art. 2.) 238. — Besondere Bestimmungen hierüber. (G. v. 31. Mai) 291. — s. auch Chausseen Nr. 14. 18.
Nichtigkeitsbeschwerde, Zulässigkeit derselben in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen. (G. v. 25. April §. 12.) 165. — Ansatz der Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwalte für die Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §§. 8. 15.) 173.
Nicolai (Schlesien), s. Eisenbahnen Nr. 16.
Niederbergheim (Westphalen), s. Chausseen Nr. 50.
Niedercrüchten (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 57.
Niederlage-Anstalten, Verabredung mit Hannover wegen Errichtung von Niederlage-Anstalten in den beiderseitigen Seeplätzen. (Vertr. v. 7. Sept. 51. Art 9.) 352. — Verabredung mit Oesterreich über die Benutzung der in den beiderseitigen Staaten vorhandenen Niederlagen. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 15.) 362. (Zoll-Kartel §. 8.) 391.
Niederlage-Gebühren, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 17. 21.) 416.
Verfahren bei exekutivischer Einziehung der Niederlagegelder in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.
Nießbrauch, Verfahren bei Eintragung und Löschung des Nießbrauchsrechts im Hypothekenbuch. (Gesetz v. 24. Mai §§. 28. 34.) 529.
Nogat, Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Kanal von der Weichsel nach der Nogat. (A. E. v 14. Febr.) 81.
Noldau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 24.
Nordamerika, Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen Staaten des Deutschen Bundes mit Nordamerika über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (vom 16. Juni 52.) 645—649. (Abd. Art. v. 16. Nov. 52.) 650—651.
Notare, in welchen Fällen Notare zur Anbringung von Anträgen in Hypothekensachen einer Vollmacht nicht bedürfen. (G. v. 24. Mai §. 4.) 522.

O.

Obercassel (Rheinprovinz), s. Eisenbahnen Nr. 5.
Oberhausen, s. Eisenbahnen Nr. 6. 9.
Ober-Präsidenten, Kompetenz derselben in städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 76. ff.) 288.
Oberschlesische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 10.
Ober-Staatsanwalt, Rangverhältnisse der Ober-Staatsanwalte beim Ober-Tribunal. (A. E. v. 7. Nov.) 907.

Ober-

Ober-Tribunal, Ermächtigung des Ober-Tribunals zur Bestimmung des Gerichtsstandes bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen rheinischen und nicht rheinischen Gerichten. (G. v. 2. Mai §. 2.) 169.

Gebühren der bei dem Ober-Tribunal fungirenden Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §. 15. B.) 175.

Rangverhältnisse der Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals, sowie des General-Staatsanwalts und der Ober-Staatsanwalte bei demselben. (A. E. v. 7. Nov.) 907.

Obligationen, s. Kreis-Obligationen, Stadt-Obligationen, Obrabruch, Meliorationen, Eisenbahnen.

Obrabruch, Ausstellung von Obligationen der Sozietät für die Melioration der Obrabruchgegenden im Betrage von 250,000 Rthlrn. zu vier Prozent. (Priv. v. 21. März) 128—132.

Oder, Bestimmung über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree. (A. E. v. 4. April) 158.

Schutz gegen Ueberschwemmungen der Oder, s. Deichverbände Nr. II.

Oderbruch, Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch. (V. v. 17. Jan.) 41.

Bestätigung der Statuten für die „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft". (Bek. v. 26. Sept.) 845. — Bewilligung der fiskalischen Vorrechte an die „Wriezen-Oderbruch-Chausseegesellschaft". (Bek. v. 31. Okt.) 930. — Bestätigung ihrer Statuten. (Bek. v. 10. Nov.) 932. — s. auch Chausseen Nr. 7. 9.

Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten. (Städte-O. v. 30. Mai §. 45.) 277.

Oesterreich, Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich (v. 19. Febr.) 357—398. — Beitritt der übrigen Staaten des Zollvereins zu diesem Vertrage. (Vertr. v. 4. April Art. 41.) 425.

Bestrafung der Vergehen gegen die Oesterreichischen Zollgesetze. (V. v. 22. Aug.) 928.

Offiziere, Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere wegen rückständiger Abgaben, Steuern und Gefälle ꝛc. (V. v. 30. Juli §§. 7. 12. lit. f.) 911.

Oldenburg, Beitritt des Herzogthums Oldenburg zu dem zwischen Preußen und Hannover geschlossenen Vertrage vom 7. September 1851. über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein. (Vertr. v. 1. März 52.) 355. — Vertrag mit Oldenburg und den anderen Deutschen Staaten über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins (v. 4. April) 406—426. — Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Oldenburg ꝛc. über die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak (v. 4. April) 436—439. — s. auch Steuerverein, Zollverein ꝛc.

Olpe (Westphalen), s. Chausseen Nr. 49.

Opladen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 60.

Osnabrück, Eisenbahn von Rheine nach Osnabrück und von Osnabrück nach Löhne, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Ostbahn, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Ostpreußen, Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen (v. 19. Juli) 653.

P.

Pakość (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 35.

Papiergeld, Erhebung der Assekuranz-Gebühr für die Versendung von Papiergeld mit der Post. (G. v. 16. Mai §. 1.) 217. — s. auch Münzen.

Parzellirung von Grundstücken, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren. (G. v. 24. Mai) 241—244.

Pension, Gewährung derselben an die Bürgermeister, besoldeten Magistrats-Mitglieder und sonstigen städtischen Beamten. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 65. 82—84.) 284.

Beschlagnahme von Pensionen wegen rückständiger Abgaben und Gefälle im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 33.) 920.

Personenstands-Register, die Führung derselben in den Städten ist Sache der Bürgermeister. (Städte-O. v. 30. Mai §. 62. II.) 283.

Peterswaldau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 27.

Pfändung wegen rückständiger Abgaben und Gefälle, Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren. (V. v. 30. Juli §§. 10. ff.) 912.

Pfarren, die Aufhebung der den Pfarren in Hohenzollern-Hechingen zustehenden Allemand- und Kleinzehnten wird suspendirt. (V. v. 6. Juni) 260.

Allgemeine Bestimmung über die Sistirung der Verwandlungen der den Pfarren zustehenden Reallasten in Geldrenten nach Maaßgabe des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. (V. v. 13. Juni) 324.

Pflastergeld, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Erhebung von Pflastergeldern. (Vertr. v. 4. April Art. 13. 21.) 414.

Pinne (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 32.

Poburke (Klein-Poburke, Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 39.

Polizei, Bestimmungen über die Verwaltung der Polizei in den Städten. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 62. 63.) 283.

Polizeianwalt, die Geschäfte der Polizeianwaltschaft in den Städten gehören zu den Funktionen des Bürgermeisters. (Städte-O. v. 30. Mai §. 62. Nr. 3.) 283.

Polizeiaufsicht, Stellung unter Polizeiaufsicht bei Diebstahl und Hehlerei im wiederholten Rückfalle. (G. v. 9. März §§. 219. 240.) 78. (G. v. 4. Mai) 176.

Polizeibeamte können nicht Stadtverordnete und auch nicht Magistrats-Mitglieder sein. (Städte-O. v. 30. Mai §. 17. Nr. 6. §. 30. Nr. 6.) 269.

Polizei-Verordnungen, Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen. (Städte-O. v. 30. Mai §. 63.) 283.

Pollnow (Pommern), s. Chausseen Nr. 19.

Pommern, Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinz Pommern. (G. v. 9. Mai) 216.

Posen (Provinz), Abänderung und Ergänzung des Feuersozietäts-Reglements für die Provinz Posen. (V. v. 6. Juni) 452—464.

Posen (Stadt), Privilegium wegen Ausgabe von Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 140,000 Rthlrn. zu vier Prozent (v. 10. Okt.) 901—903.

Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 3. — Stargard-Posener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 14. — Posen-Cüstriner Kunststraße, s. Chausseen Nr. 37.

Post, Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten. (G. v. 16. Mai) 217.

Postgefälle (Postgebühren), Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 11.) 910.

Präsidenten, Rangverhältnisse der Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals. (A. E. v. 7. Nov.) 907.

Prenzlau (Prov. Brandenburg), Berlin-Prenzlauer Chaussee, s. Chausseen Nr. 6.

Preußen (Provinz), Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinz Preußen. (G. v. 9. Mai) 216.

Prinzessinnen-Steuer, Erlaß derselben bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königl. Hoheit. (A. E. v. 24. Mai) 212.

Prioritätseinräumung, Verfahren bei Eintragung derselben ins Hypothekenbuch. (G. v. 24. Mai §§. 24. 31.) 528.

Privatflüsse, Einführung des dritten Abschnittes des Gesetzes vom 28. Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 11. Mai) 182.

Protestationen, Verfahren bei Eintragung und Löschung hypothekarischer Protestationen. (G. v. 24. Mai §§. 43—51.) 533.

Provinzen, Aufhebung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. über die Vertretung und Verwaltung der Provinzen. (G. v. 24. Mai) 228.

Provinzial-Abgaben, Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 6.) 910.

Provinzial-Landtag, Kompetenz desselben in Kommunal- und städtischen Angelegenheiten. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 1. 4.) 261.

Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850., Aufhebung derselben und Wiederherstellung der früheren Provinzial-Verfassung. (G. v. 24. Mai) 238.

Prozeß, Verfahren bei Prozessen der Stadtgemeinden. (Städte-O. v. 30. Mai §. 44.) 276.

Prüfungsgebühren, Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 12.) 910.

Punitz (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 30.

Putbus (Neu-Vorpommern), s. Chausseen Nr. 14.

Pyrmont (Fürstenthum), s. Waldeck.

Q.

Quarantaine-Gebühren, Verfahren bei exekutivischer Einziehung derselben in den sechs östlichen Provinzen. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.

Quedlinburg (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 40.

R.

Raake, Kottwitz-Raaker Deichverband, s. Deichverbände Nr. 4.

Radfelgen, Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. (G. v. 12. März) 87.

Rampitz-Aurither Deichverband, s. Deichverbände Nr. 3.

Rangverhältnisse der Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals, sowie des General-Staatsanwalts und der Ober-Staatsanwalte bei demselben. (A. E. v. 7. Novbr.) 907.

Rathsherren (Rathsmänner), Wahl und Bestätigung derselben. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 29. ff.) 272.

Ratibor, Eisenbahn von Ratibor nach Leobschütz, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Rauchröhren, Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß der Russischen Rauchröhren. (A. E. v. 12. April) 753. (Bek. v. 10. Septbr.) 754.

Reallasten, Deklaration der §§. 74. und 97. des Gesetzes vom 2. März 1850. über die Ablösung der Reallasten. (G. v. 24. Mai) 240. — die Verwandlung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten nach Maaßgabe des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. wird sistirt. (V. v. 13. Juni) 324.

Rebhühner, Hege- und Schonzeit für Rebhühner in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.

Rechtsanwalte, Gebühren derselben in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §. 15.) 174. — In welchen Fällen Rechtsanwalte zur Anbringung von Anträgen in Hypothekensachen einer Vollmacht nicht bedürfen. (G. v. 24. Mai §. 4.) 522.

Rechtsmittel, Ansatz der Gerichtskosten für die Zurückweisung eines Rechtsmittels in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §. 9.) 173. — s. auch Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde, Rekurs, Restitution.

Rechtsritter, Ernennung von Rechtsrittern der Balley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens. (A. E. v. 15. Oktbr. 52. Nr. 2.) 1.

Rechtsweg, in wie weit der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben und Gefälle zulässig ist. (V. v. 30. Juli §. 3.) 911.

Regenten, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Besteuerung der für Souveraine und ihre Regentenhäuser eingehenden Gegenstände. (Vertr. v. 4. April Art. 25.) 421.

Regierung, Befugnisse derselben in den städtischen Angelegenheiten der sechs östlichen Provinzen. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 15. 20. 27. 33. 36. 44. 50—54. 64. 65. 72. 74. 76. ff.) 268. — insbesondere in den Städten von Neu-Vorpommern und Rügen. (G. v. 31. Mai §. 5. Nr. III.) 292.

Regulirungsfähigkeit, Bestimmungen über die Regulirungsfähigkeit bäuerlicher Stellen behufs der Eigenthumsverleihung. (G. v. 24. Mai) 240.

Rehe, Hege- und Schonzeit für Rehe in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.

Reichenbach (Schlesien), s. Eisenbahnen Nr. 4. — s. auch Chausseen Nr. 27.

Reichsstände, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Besteuerung der für die vormals unmittelbaren Reichsstände eingehenden Gegenstände. (Vertr. v. 4. April Art. 25.) 421.

Reisende, Verabredung mit Oesterreich über die Besteuerung der Handlungs-Reisenden in den beiderseitigen Staaten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 18.) 364. — Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 18.) 417.

Rekognitionsgebühren, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Erhebung von Rekognitionsgebühren für Schiffsgefäße. (Vertr. v. 4. April Art. 15.) 416.

Rekognitionsschein in Hypothekensachen, Ertheilung desselben. (G. v. 24. Mai §. 19.) 526.

Rekurs, Ansatz der Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwalte für die Rekurs-Instanz in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §§. 8. 15.) 172.

Rekurs gegen Entscheidungen in städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 20. 76.) 270.

Renten, exekutivische Einziehung der den Rentenbanken und Tilgungskassen überwiesenen Renten. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 10.) 910.

Beschlagnahme von Renten bei dem Exekutionsverfahren wegen rückständiger Abgaben und Gefälle. (V. v. 30. Juli §. 32.) 920.

Rentenbank, Verfahren der Hypothekenbehörden bei den durch Vermittelung der Rentenbanken erfolgten Auseinandersetzungen. (G. v. 24. Mai §. 1.) 521.

Repräsentanten-Kollegium, Mitwirkung desselben zur Fassung bindender Beschlüsse für die Stadtgemeinden in Neu-Vorpommern und Rügen. (G. v. 31. Mai §. 5. Nr. II.) 292.

Requisitionen, Bestimmungen über die Requisitionen des Prozeßrichters und der Auseinandersetzungsbehörden in Hypothekensachen. (G. v. 24. Mai §§. 6. 7. 32. 43. ff.) 523.

Restitution, Ansatz der Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwalte für Restitutionsgesuche in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §§. 9—11. 15. D.) 173.

Rezeß, Eintragung des Inhalts der von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesse ins Hypothekenbuch. (G. v. 24. Mai §. 1.) 521.

Rheinbach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 53.

Rheine (Westphalen), Eisenbahn von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze, und von Rheine nach Osnabrück, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Rheinprovinz, Verfahren bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen rheinischen und nicht rheinischen Gerichten. (G. v. 2. Mai §§. 2. ff.) 169.

Strafe und Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (G. v. 4. Mai) 176.

Rheinprovinz, (Forts.)
Verheißung einer neuen Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz. (G. v. 24. Mai Art. 5.) 238.
Bildung einer Aktiengesellschaft in Cöln unter dem Namen: „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb". (Bek. v. 19. Juni) 399.
Rheinschiffahrt, Bedingungen für die Ausübung der Rheinschiffahrt. (A. E. v. 14. März) 156.
Richter, richterliche Beamte können nicht Stadtverordnete und auch nicht Magistrats-Mitglieder sein. (Städte-O. v. 30. Mai §. 17. Nr. 4. §. 30. Nr. 4.) 269.
Rittmeister, Höhe der Gehaltsabzüge bei Rittmeistern dritter Klasse zur Befriedigung ihrer Gläubiger. (A. E. v. 24. Febr.) 76.
Rothwild, Hege- und Schonzeiten für das Rothwild in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.
Rübenzucker, Verabredung mit Hannover über die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation. (Vertr. v. 7. Septbr. 51. Art. 1.) 350. — Besteuerung des Rübenzuckers in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 12. 22. Nr. 1.) 414. (Ueb. von demselben Tage) 427—430. — Abkommen mit Waldeck über die Besteuerung des Rübenzuckers in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. (Vertr. v. 3. Septbr. Art. 2.) 962. (Vertr. v. 3. Septbr. Art. 2. 4.) 964.
Bestimmung des Steuersatzes vom inländischen Rübenzucker in den Preußischen Staaten. (V. v. 11. Juni) 441. — s. auch Zucker.
Rückfall, Strafbestimmung über Diebstahl und Hehlerei im wiederholten Rückfalle. (G. v. 9. März §§. 219. 240.) 78. — Strafe und Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (G. v. 4. Mai) 176.
Rückversicherung, Bestätigung der Statuten für die Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft. (Bek. v. 11. Juni) 399. — desgl. für die in Erfurt gebildete Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. (Bek. v. 6. Oktbr.) 847. — s. auch Versicherungsanstalten.
Rügen, s. Neu-Vorpommern.
Rügenwalde (Pommern), s. Chausseen Nr. 13. 19.
Ruhrort (Rheinprovinz), s. Eisenbahnen Nr. 1. 12.
Rummelsburg (Pommern), s. Chausseen Nr. 12. 19.
Rundenstein (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 59.
Ruppin (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5. 6.
Russische Rauchröhren, Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß derselben. (A. E. v. 12. April) 753. (Bek. v. 10. Sept.) 754.
Rybnik (Schlesien), Ausstellung von Rybniker Kreis-Obligationen im Betrage von 25,000 Rthlrn. zu vier Prozent zum Bau einer Chaussee von Rzuchow nach Loslau. (Priv. v. 21. Febr.) 117—120. — s. auch Chausseen Nr. 22. — desgl. Eisenbahnen Nr. 16.
Rzuchow (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.

S.

Saarbrücker Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 13.
Saarlouis (Rheinprovinz) s. Chausseen Nr. 62.
Saatzeit, während der Saat- und Erndtezeit darf gegen Landwirthe keine Exekution wegen öffentlicher Abgaben und Gefälle stattfinden. (V. v. 30. Juli §. 6.) 911.
Sachsen (Königreich), Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Braunschweig und den Thüringischen Staaten über die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (v. 4. April) 431—433. — Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den Thüringischen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse (v. 4. April) 434. — Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen ꝛc. über die gleiche Besteuerung von Wein und Taback (v. 4. April) 436—439. — s. auch Zollverein.
Sachverständige, Gebühren der Sachverständigen für die Abschätzung der wegen rückständiger Abgaben und Gefälle abgepfändeten Sachen. (V. v. 30. Juli §. 36. f.) 921.
Salz, Verabredung mit Hannover über die Besteuerung des Salzes. (Vertr. v. 7. Sept. 51. Art. 5.) 351. — Abkommen mit Oesterreich in Betreff des gegenseitigen Handelsverkehrs mit Salz. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 1.) 358. — Verabredungen unter den Staaten des Zollvereins über die Ein- und Ausfuhr von Salz und über den Salzhandel im Inlande. (Vertr. v. 4. April Art. 8. 10.) 410. — Abkommen mit Waldeck über den Salzdebit im Fürstenthum Pyrmont. (Vertr. v. 3. Sept.) 965.
Salzablösungsgelder, Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.
Salzwedel (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 43. 45.
Samoczyn (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 34.
Schankwirthe können nicht Bürgermeister sein. (Städte-O. v. 30. Mai §. 30.) 273.
Scheidemünze, Ausprägung von Silberscheidemünze nach dem 27 Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande. (A. E. v. 8. Nov. 52.) 13.

Schermeisel (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 8.

Schiedsrichter, Ernennung derselben zur Feststellung des Entschädigungsbetrages für die Ablösung der Befreiung von Gemeinde-Abgaben. (Städte-O. v. 30. Mai §. 4.) 264.

Schießpulver, Verabredung mit Oesterreich in Betreff des gegenseitigen Verkehrs mit Schießpulver. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 1.) 358.

Schiffahrt, Verabredung mit Hannover in Betreff der See- und Flußschiffahrt. (Vertr. v. 7. Sept. 51. Art. 7—9.) 351. — desgl. mit Oesterreich. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 12—14.) 362. — desgl. unter den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 15.) 416.

Schiffahrts-Abgaben, Erhebung derselben auf dem Kanal von der Weichsel nach dem frischen Haff. (A. E. u. Tarif v. 14. Febr.) 81—83.

Verabredung mit Hannover in Betreff der Schiffahrts-Abgaben. (Vertr. v. 7. Sept. 51. Art. 7.) 351. — Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 15.) 416.

Verfahren bei exekutivischer Einziehung der Schiffahrts-Abgaben in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.

Schiffsgefäße, Bestimmung der Breite und Länge der Schiffsgefäße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree. (A. E. v. 4. April) 158.

Schlawe (Pommern), Ausstellung von Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises zu Chausseebauten im Betrage von 150,000 Rthlrn. zu vier Prozent. (Priv. v. 20. Aug.) 801—804. — s. auch Chausseen Nr. 13. 19.

Schleichhandel, Vertrag mit Oesterreich zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels (v. 19. Febr. Art. 10.) 361. 390. — Verabredung unter den Staaten des Zollvereins zu gleichem Zwecke. (Vertr. v. 4. April Art. 20.) 418.

Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee, s. Chausseen Nr. 51. 59. — Eisenbahn von Düren nach Schleiden, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Schlesien, Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche bisher davon ausgeschlossen waren. (G. v. 4. April) 157.

Errichtung der „Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb" in Breslau. (Bestät.-Urk. v. 28. Sept. nebst Statut) 817—832.

Schleusen, Verabredung mit Oesterreich über die Benutzung der Schleusen in den beiderseitigen Staaten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 15.) 362.

Schleusengebühren, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 17. 21.) 416.

Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen. (Tarif v. 19. Juli) 653.

Verfahren bei exekutivischer Einziehung der Schleusengebühren in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.

Schnellwaagen, Stempelung derselben. (G. v. 24. Mai §. 2. Nr. 2.) 589.

Schöffen, Wahl, Bestätigung und Verhältnisse der Schöffen in den Städten. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 29. ff. 64. 72. 73.) 272.

Schonzeit für gewisse Wildgattungen in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.

Schornstein, Aufhebung der allgemeinen Vorschriften über die Weite der Schornsteinröhren. (A. E. v. 12. April u. Bek. v. 10. Sept.) 753. 754.

Schreibgebühren dürfen die Rechtsanwalte in Untersuchungssachen nicht liquidiren. (G. v. 3. Mai §. 15. E.) 175.

Schulabgaben, Einziehung derselben im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 6.) 910.

Schuldner, Vollstreckung der Exekution gegen die Schuldner öffentlicher Abgaben, Steuern und Gefälle. (V. v. 30. Juli §§. 4. ff. 12. ff.) 911.

Schuldurkunden, Aufnahme und Behandlung derselben in Hypothekensachen. (G. v. 24. Mai §§. 8. 10. 14. 24.) 523.

Schulen, die Aufhebung der den Schulen in Hohenzollern-Hechingen zustehenden Allemand- und Kleinzehnten wird suspendirt. (V. v. 6. Juni) 260.

Allgemeine Bestimmung über die Sistirung der Verwandlungen der den Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten nach Maaßgabe des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. (V. v. 13. Juni) 324.

Schullehrer, Befreiung der Elementarschullehrer und ihrer Dienstgrundstücke von den Beiträgen zu den Gemeinde-Auflagen. (Städte-O. v. 30. Mai §. 4.) 263. — Schullehrer können nicht Stadtverordnete und auch nicht Magistrats-Mitglieder sein. (Städte-O. v. 30. Mai §. 17. Nr. 3. §. 30. Nr 3.) 269.

Schulräthe, Wahl und Bestätigung der Stadt-Schulräthe. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 29. ff.) 272.

Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 4. — Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße s. Chausseen Nr. 27.

Schwiebus (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.

Seehafen, Verabredung mit Hannover über den Handelsverkehr in den beiderseitigen Seehäfen. (Vertr. v. 7. Sept. 51. Art. 8. 9.) 352. — desgl. mit Oesterreich. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 12. 13.) 362. — desgl. unter den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 19.) 417.

Seeschiffe, Verabredung mit Oesterreich über die Zulassung und Behandlung der beiderseitigen Seeschiffe. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 12. 13.) 362. — desgl. mit Hannover und Oldenburg. (Vertr. v. 4. April Art. 19.) 417.

Seide, Verabredung mit Oesterreich über die gegenseitige zollfreie Einfuhr von Seiden-Abfällen zum Hecheln. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 6. lit. c.) 360.

Sequestration von Grundstücken im Wege der Exekution zur Beitreibung rückständiger Abgaben und Gefälle. (V. v. 30. Juli §§. 10. 34.) 912.

Silbermünzen, s. Münzen.

Soest (Westphalen), Eisenbahn von Dortmund nach Soest, s. Eisenbahnen Nr. 2. — s. auch Chausseen Nr. 50.

Soldaten, Vollstreckung der Exekution gegen Personen des Soldatenstandes wegen rückständiger Abgaben, Steuern und Gefälle. (V. v. 30. Juli §. 12. f.) 913.

Solidarische Verhaftung mehrerer Angeschuldigten für die Untersuchungskosten. (G. v. 3. Mai §. 3.) 171.

Sonnenburg, Errichtung eines Spitals in dem ehemaligen Ordensschlosse zu Sonnenburg. (A. E. v. 15. Okt. 52. Nr. 5.) 2.

Sonntage, Exekutionen zur Einziehung öffentlicher Abgaben, Steuern und Gefälle dürfen an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden. (V. v. 30. Juli §. 6.) 911.

Sorau (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 3.

Spiegel-Manufaktur, Aktiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur. (Stat. u. Bestät.-Urk. v. 22. Janr.) 21—40.

Spielen in Lotterien, s. Lotterie.

Spielkarten, Verabredung mit Oesterreich in Betreff des gegenseitigen Verkehrs mit Spielkarten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 1.) 358. — Verabredungen unter den Staaten des Zollvereins über die Einfuhr von Spielkarten. (Zoll-Vertr. v. 4. April Art. 8. 9.) 410.

Spinnerei, Bildung einer Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei in Cöln (Bestät.-Urk. v. 6. Juni nebst Stat.) 497—512. — desgleichen in Glabbach. (Bestät.-Urk. v. 31. Okt. nebst Stat.) 885—900.

Spree, Bestimmung der Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree. (A. E. v. 4. April) 158.

Staatsanleihe, Aufnahme einer Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern zu vier Prozent für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn. (A. E. v. 14. März) 88.

Staatsanwaltschaft, die Beamten der Staatsanwaltschaft können nicht Stadtverordnete und auch nicht Magistrats-Mitglieder sein. (Städte-O. v. 30. Mai §. 17. Nr. 5. §. 30. Nr. 5.) 269. — s. auch Ober-Staatsanwalt, General-Staatsanwalt.

Staatshaushalts-Etat, Feststellung desselben für das Jahr 1853. (G. v. 1. Juni nebst Etat) 296—323.

Staats-Ministerium, auf den Antrag desselben kann durch Königliche Verordnung eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. (Städte-O. v. 30. Mai §. 79.) 288. — Der Präsident des Staats-Ministeriums wird zum Chef der Admiralität ernannt. (A. E. v. 14. Nov.) 908.

Staatspapiere, Assekuranz-Gebühr für die Versendung von Staatspapieren mit der Post. (G. v. 16. Mai §. 1.) 217.

Staatsschuldscheine, Abkommen mit Oesterreich über das gegenseitig zu beobachtende Verfahren bei vorkommenden Verfälschungen von Staatsschuldscheinen. (Münzkartel v. 19. Febr. §. 4.) 398.

Staatsverbrechen, Bestimmungen über die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen und über das dabei zu beobachtende Verfahren. (G. v. 25. April) 162—165.

Stadtältester, Beilegung dieses Prädikats an Magistrats-Mitglieder, welche ihr Amt mindestens neun Jahre bekleidet haben. (Städte-O. v. 30. Mai §. 34.) 274.

Stadtbezirk, Bestimmungen über die Bildung der Stadtbezirke in den sechs östlichen Provinzen. (Städte-O. v. 30. Mai §. 2.) 261.

Städte, Wiederherstellung der früheren Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen. (G. v. 24. Mai Art. 2.) 238.

Städte-Ordnung, Verheißung neuer Städte-Ordnungen für die sechs östlichen Provinzen mit Ausschluß von Neu-Vorpommern und Rügen, und für die Provinz Westphalen. (G. v. 24. Mai Art. 2. 4.) 238. — Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen (v. 30. Mai) 261—290.

Stadtlohn (Westphalen), s. Chausseen Nr. 47.

Stadt-Obligationen, s. Danzig, Glogau, Görlitz, Posen.

Stadträthe, Wahl und Bestätigung derselben. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 29. ff.) 272.

Stadtrezeß, für jede Stadt in Neu-Vorpommern und Rügen soll ein besonderer Stadtrezeß entworfen und festgestellt werden. (G. v. 31. Mai §§. 3—5.) 291.

Stadtverordnete, Wahl, Zusammensetzung und Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 10. 12—28. 79.) 266. — Geschäfte und

Stadtverordnete, (Forts.)
und sonstige Verhältnisse der Stadtverordneten. (ebend. §. 30. Nr. 2. §§. 31—55. 59. ff.) 273.

Stapelrecht, Verabredung mit Oesterreich in Betreff der Stapelrechte. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 11.) 361. — Aufhebung der Stapelrechte in Hannover und Oldenburg. (Vertr. v. 4. April Art. 16.) 416.

Stargard-Posener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 14.

Statutarische Anordnungen der Stadtgemeinden, in wie weit dieselben zulässig sind. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 11. 12. 21. 29. 59. 70.) 267.

Steinkohlen, s. Bergbau, Bergwerk.

Steinstraß (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 52.

Stempel für Schuld- und Verpfändungsurkunden über rückständige Kauf- und Erbgelder in Hypothekensachen. (G. v. 24. Mai §. 10.) 524.

Stempelung der Waagen für den öffentlichen Verkehr. (G. v. 24. Mai) 589.

Stendal (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 45.

Stettin (Regierungsbezirk), Regulirung der nicht zu erblichen Rechten besessenen bäuerlichen Stellen im Regierungsbezirk Stettin. (G. v. 24. Mai §. 1.) 240.

Stettin (Stadt), Gründung der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. (Statuten u. Bestät.-Urk. v. 16. März) 133—152. — Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin. (A. E. v. 13. Juni) 484.

Danzig-Stettiner Staats-Chaussee, s. Chausseen Nr. 1.

Steuer, in wie weit eine Erhöhung der Staatssteuern in den Städten durch Beschluß der Stadtgemeinden zulässig ist. (Städte-O. v. 30. Mai §. 53.) 279. — insbesondere in den Städten von Neu-Vorpommern und Rügen. (G. v. 31. Mai §. 5. Nr. III.) 292.

Verabredung unter den Mitgliedern des Zollvereins über die Erhebung von Kommunal-Abgaben durch Zuschlag zu den Staatssteuern. (Vertr. v. 4. April Art. 11. Nr. 5. 6.) 414.

Verfahren bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. (V. v. 30. Juli) 909—923.

Steuerbeamte, Verabredung mit Oesterreich über die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten an den Grenzen der beiderseitigen Staaten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 21.) 365. (Zollkartel §§. 3. ff.) 390. — s. auch Zollbeamte.

Steuerdefraudationen, Abkommen mit Oesterreich über die Bestrafung der an den Grenzen der beiderseitigen Staaten verübten Steuerdefraudationen. (Zoll-

Steuerdefraudationen, (Forts.)
kartel v. 19. Febr. §§. 13. ff.) 393. — s. auch Zollvergehen.

Steuerverein, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins bis zum Schlusse des Jahres 1853. (V. v. 29. März) 89—115. — Genehmigung dieser Verordnung durch die Kammern. (Bek. v. 1. Mai) 167. — Fernere Erleichterungen dieses Verkehrs. (V. v. 17. Septbr.) 757—759.

Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein (v. 7. Septbr. 51.) 349—354. — Beitritt Oldenburg's zu diesem Vertrage. (Vertr. v. 1. März 52.) 355. — Weitere Ausführung dieser Vereinigung. (Vertr. v. 4. April 53. Art. 2. ff.) 408.

Wiedereinführung der diesseitigen Zoll- und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuerverein gehörigen Preußischen Landestheilen. (A. E. v. 30. Novbr.) 956.

Stiftungen, die Aufhebung der den milden Stiftungen in Hohenzollern-Hechingen zustehenden Allemand- und Kleinzehnten wird suspendirt. (V. v. 6. Juni) 260.

Bestimmungen über die Theilnahme-Rechte an den städtischen Stiftungen. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 4. 49.) 263.

Stolberg (Rheinprovinz), Abänderung der Statuten der „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg". (A. E. v. 7. April) 159.

Stolpe (Pommern), s. Chausseen Nr. 13. 19.

Stolpmünde (Pommern), s. Chausseen Nr. 13. 19.

Strafe, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über das Recht der Strafverwandlung bei Zollkontraventionen. (Vertr. v. 4. April Art. 26.) 421.

Strafgesetzbuch, Abänderung der §§. 56. 219. 240. und 250. des Strafgesetzbuchs über Diebstahl, Hehlerei, Urkundenfälschung ꝛc. (G. v. 9. März) 78.

Anwendung der Vorschrift des §. 340. Nr. 6. auf alle Arten von Versicherungsanstalten. (G. v. 17. Mai) 293.

Die im §. 348. Nr. 2. für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen keine Anwendung. (G. v. 24. Mai §. 10.) 591.

Straßen, Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. (G. v. 12. März) 87.

Stück Leinewand, Normalmaaß für die Länge und Breite eines Stück Bielefelder Leinewand. (Legge-O. v. 15. Mai §. 4.) 230.

Subhastation, hypothekarische Eintragung des rückständigen Kaufgeldes bei nothwendigen Subhastationen. (G. v. 24. Mai §. 28.) 529. — Subhastation von Grundstücken im Wege der Exekution zur Beitreibung rückständiger Abgaben und Gefälle. (V. v. 30. Juli §§. 10. 34.) 912.

Substitution, Verfahren bei Eintragung von Substitutionen in das Hypothekenbuch. (G. v. 24. Mai §. 28.) 529.

Sundern (Westphalen), s. Chausseen Nr. 49.

Syndikus in den Städten, Wahl und Bestätigung desselben. (Städte-O. v. 30. Mai §. 29.) 272.

Syrup, Besteuerung des Syrups in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 12.) 414. — Bestimmung der Eingangszollsätze von ausländischem Syrup in den Preußischen Staaten. (V. v. 11. Juni) 441.

T.

Taback, Verabredung mit Hannover über die Besteuerung des Tabacks. (Vertr. v. 7. Sept. 51. Art. 2.) 350.

Abkommen mit Oesterreich über den gegenseitigen Handelsverkehr mit Taback. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 1.) 358.

Besteuerung des Tabacks in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 2. a. Nr. 5.) 412. — Separat-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen und einigen anderen Staaten des Zollvereins über die gleiche Besteuerung des Tabacks (v. 4. April) 436—439.

Ermäßigung des Eingangszolles auf Tabacksblätter in den Staaten des Zollvereins. (G. v. 2. Mai Art. I. Nr. 3.) 166.

Tangermünde (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 45.

Tarnowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 29.

Tempelburg (Pommern), s. Chausseen Nr. 17.

Templin (Provinz Brandenburg) s. Chausseen Nr. 6.

Termin, Gerichtskosten für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §. 10.) 173.

Tettenborn (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 41.

Thale (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 40.

Thee, Ermäßigung des Eingangszolles auf Thee in den Staaten des Zollvereins. (G. v. 2. Mai Art. I. Nr. 4.) 166.

Thorsperre, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Erhebung von Thorsperrgelbern. (Vertr. v. 4. April Art 13.) 415.

Thüringen, Vertrag mit den Sächsischen Regierungen ꝛc. über die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins (v. 26. Nov. 52.) 401—403. — Beitritt des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu diesem Vertrage. (Vertr. v. 3. April) 404.

Vertrag mit dem Thüringischen Verein und den anderen Deutschen Staaten wegen Fortdauer und Erweiterung des Gesammt-Zoll- und Handelsvereins (v. 4. April) 406—426. — Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Braunschweig und den Thüringischen Staaten über die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (v. 4. April) 431. bis 433.

Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den Thüringischen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse (v. 4. April) 434. — Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover und den Thüringischen Staaten ꝛc. über die gleiche Besteuerung von Wein und Taback (v. 4. April) 436—439. — s. auch Zollverein.

Thuringia, Bestätigung der Statuten für die Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt. (Bek. v. 6. Okt.) 847.

Tirschtiegel (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 32.

Transportkosten, Liquidation und Einziehung der Transportkosten in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §§. 3. 14.) 171.

Transport-Versicherung, Bildung der Aktiengesellschaft „Agrippina" in Cöln für See-, Fluß- und Landtransport-Versicherung. (Bek. v. 11. Nov.) 907.

Trebnitz (Schlesien), das Kreisgericht in Trebnitz ist der Gerichtsstand für den Kottwitz-Raaker Deichverband. (Stat. v. 19. Sept. §. 1.) 849.

Treten (Pommern), s. Chausseen Nr. 19.

Triebsees (Neu-Vorpommern), s. Chausseen Nr. 14.

Trier, Gründung der Neuen Mosel-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Trier. (Bek. v. 16. Juni) 443.

Tuntschendorf (Schlesien), s. Chausseen Nr. 28.

U.

Uebertretungen, Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungen wegen Uebertretungen. (G. v. 3. Mai §§. 5. 15.) 171.

Ufer-Ordnung für die Lebusische Niederung an der Oder vom 23. Juni 1717., Abänderung derselben. (V. v. 17. Janr.) 41

Um-

Umschlagsrecht, Verabredung mit Oesterreich in Betreff der Stapel- und Umschlagsrechte. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 11.) 361. — Aufhebung der Stapel- und Umschlagsrechte in Hannover und Oldenburg. (Vertr. v. 4. April Art. 16.) 416.

Unna (Westphalen), s. Eisenbahnen Nr. 2.

Unterbeamte, Anstellung der städtischen Unterbeamten. (Städte-O. v. 30. Mai §. 56. Nr. 6.) 281.

Unteroffiziere, Vollstreckung der Exekution gegen Unteroffiziere wegen rückständiger Abgaben, Steuern und Gefälle. (V. v. 30. Juli §. 12. f.) 913.

Untersuchung, die Ausübung des Bürgerrechts ruht während der Dauer der wegen Verbrechen eingeleiteten Untersuchungen. (Städte-O. v. 30. Mai §. 7.) 266.

Untersuchungskosten, Ansatz der Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai) 170—176.

Unterthanen (Staatsangehörige), Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staats. (Ueb. v. 11. Juli und Bek. v. 5. Nov.) 877—881.

Urkunden der Stadtgemeinden, Ausstellung und Aufbewahrung derselben. (Städte-O. v. 30. Mai §. 56. Nr. 7. 8.) 281. — Form und Behandlung der Urkunden in Hypothekensachen. (G. v. 24. Mai §§. 5. 8—10. 14. 16. 24.) 522.

Urkundenfälschung, Bestrafung derselben. (G. v. 9. März §. 250.) 79.

Urtheil, die Vollstreckung eines gerichtlichen Urtheils darf wegen obwaltender Kompetenzstreitigkeiten nicht verweigert werden. (G. v. 2. Mai §. 1.) 169.

V.

Verbrechen, Strafbestimmung gegen diejenigen, welche durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen begehen. (G. v. 9. März §. 56.) 78.

Verbrecher, Auslieferung derselben, s. Auslieferung.

Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., Abänderung der Artikel 65—68. über die Bildung der Ersten Kammer. (G. v. 7. Mai) 181. — Aufhebung des Artikels 105. über die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen. (G. v. 24. Mai) 228.

Vergehen, Bestrafung derjenigen, welche sich durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrerer Vergehen schuldig machen. (G. v. 9. März §. 56.) 78.

Verpachtung von Grundstücken im Wege der Exekution zur Beitreibung rückständiger Abgaben und Gefälle. (V. v. 30. Juli §§. 10. 34.) 912.

Verpfändungen in Hypothekensachen, Aufnahme und Behandlung der Verpfändungsurkunden. (G. v. 24. Mai §§. 8—10. 14. 24. 31.) 523.

Verpflegung, Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten über die Verpflegung erkrankter Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staats. (Ueb. v. 11. Juli und Bek. v. 5. Nov.) 877—881.

Verpflegungskosten, Liquidation und Einziehung der Verpflegungskosten in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §§. 3. 14.) 171.

Versicherungsanstalten, allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr derselben. (G. v. 17. Mai) 293—295. — Bestätigung der Statuten für die in Berlin gebildete Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft. (Bek. v. 8. Okt.) 848. — s. auch Rückversicherung, Feuer-Versicherung, Lebensversicherung, Transportversicherung, Hagelversicherung.

Vertheidiger, Gebühren der Rechtsanwalte als Vertheidiger in Untersuchungssachen. (G. v. 3. Mai §. 15.) 174.

Verträge, Form der Verträge über die Parzellirung von Grundstücken. (G. v. 24. Mai §§. 2—5.) 241. — Abschließung und Vermittelung der Verträge mit Auswanderern. (G. v. 7. Mai §§. 1. 10.) 729.

Verwaltungsbehörden, exekutivische Beitreibung der von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen 2c. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 5. u. 15.) 909.

Vieh, Verabredung mit Oesterreich über den gegenseitigen Handelsverkehr mit Vieh auf den Märkten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 6.) 360.

Viersen-Albekerker Bezirksstraße (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 54.

Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals, Rangverhältnisse derselben. (A. E. v. 7. Nov.) 907.

Vollmacht, in welchen Fällen Notare und Rechtsanwalte zur Anbringung von Anträgen in Hypothekensachen einer Vollmacht nicht bedürfen. (G. v. 24. Mai §. 4.) 522.

Vorfluth, Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen in Drains. (G. v. 11. Mai Art. 3.) 183.

Vorkaufsrecht, Verfahren bei Löschung desselben im Hypothekenbuche. (G. v. 24. Mai §. 33.) 531.

Vorladung, die Insinuation der Vorladung vor ein Königliches Gericht darf wegen obwaltender Kompetenzstreitigkeiten nicht verweigert werden. (G. v. 2. Mai §. 1.) 169.

Vorst (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 54.

Vreden (Westphalen), s. Chausseen Nr. 47.

W.

Waagegelder, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 17. 21.) 416.

Verfahren bei exekutivischer Einziehung der Waagegelder in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.

Waagen, Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr. (G. v. 24. Mai) 589—591.

Wachs, Verabredung mit Oesterreich über die gegenseitige zollfreie Einfuhr von Wachs zum Bleichen. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 6. lit. c.) 360.

Wagenspur, Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche bisher davon ausgeschlossen waren. (G. v. 4. April) 157.

Wahl zur Ersten Kammer, Abänderung der bisher darüber ergangenen Bestimmungen. (G. v. 7. Mai) 181.

Bestimmungen über die Wahlen der Stadtverordneten. (Städte-O. v. 30. Mai §§. 13. ff.) 267. — desgleichen der Magistrats-Mitglieder. (ebend. §§. 31. ff.) 273.

Waldeck (Fürstenthum), Vertrag zwischen Preußen und Waldeck über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem (v. 3. Sept.) 961—963. — Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Fürstenthum Waldeck über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins (v. 3. Sept.) 963—965. — Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzbezirks im Fürstenthum Pyrmont (v. 3. Sept.) 965—966.

Waldniel (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 58.

Waldungen, in wie weit dieselben zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten beizutragen verpflichtet sind. (Städte-O. v. 30. Mai §. 4.) 263. — Bestimmung über die Gemeinde-Waldungen. (ebend. §. 55.) 280.

Wangerin (Pommern), s. Chausseen Nr. 10.

Wassenberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 57.

Wasser, Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen in Drains. (G. v. 11. Mai Art. 3.) 183.

Wasserzoll, Verabredung mit Oesterreich über die Erhebung der Wasserzölle. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 14. 15.) 362. — Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 15. 21.) 416.

Weberei, Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft „Cölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" in Cöln. (Bestät.-Urk. v. 6. Juni nebst den Statuten) 497—512. — desgleichen der Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei in Glabbach. (Bestät.-Urk. v. 31. Okt. nebst Stat.) 885—900.

Wege, Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. (G. v. 12. März) 87.

Wegegelder, Verabredung mit Oesterreich in Betreff der Wegegelder für die Benutzung der Straßen in den beiderseitigen Staaten. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 15.) 363. — Erhebung der Wegegelder in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 13. 15.) 414.

Verfahren bei exekutivischer Einziehung der Wegegelder in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. (V. v. 30. Juli §. 1. Nr. 4.) 909.

Weichsel, Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf dem Kanal von der Weichsel nach der Nogat und nach dem frischen Haff. (A. E. u. Tarif v. 14. Febr.) 81—83. — Schutz gegen Ueberschwemmungen der Weichsel, s. Deichverbände Nr. III.

Weide (Fluß), s. Deichverbände Nr. 2.

Wein, Verabredung mit Hannover über die Besteuerung des Weins. (Vertr. v. 7. Sept. 51. Art. 2.) 350.

Besteuerung des Weins in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 11. II. Nr. 2. a. Nr. 3. a.) 412. — Separat-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen und einigen anderen Staaten des Zollvereins über die gleiche Besteuerung des Weins (v. 4. April) 436—439.

Ermäßigung des Eingangszolles auf Wein in den Staaten des Zollvereins. (G. v. 2. Mai Art. 1. Nr. 1.) 166.

Wendfeld (Westphalen), s. Chausseen Nr. 47.

Werl (Westphalen), s. Eisenbahnen Nr. 2.

Wesel (Rheinprovinz), s. Eisenbahnen Nr. 6. 9.

Weser, Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Minden. (Bekanntm. v. 11. Sept.) 816.

Westphalen, Aufhebung der Verordnung vom 14. Juli 1843. wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen.

Westphalen, (Forts.)
phalen. (G. v. 14. Mai) 224. — Verheißung einer neuen Städte-Ordnung und einer neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen. (G. v. 24. Mai Art. 4. 5.) 238. — Westphälische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Westphalia, Bildung einer Aktiengesellschaft in Dortmund unter dem Namen: „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia". (Bek. v. 19. Aug.) 702.

Wiederkaufsrecht, Verfahren bei Löschung desselben im Hypothekenbuche. (G. v. 24. Mai §. 33.) 531.

Wilatowo (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 33.

Wild, Hege- und Schonzeiten für gewisse Wildgattungen in den Hohenzollernschen Landen. (G. v. 2. Mai) 178.

Wilhelmsbahn (Cosel-Oderberg), s. Eisenbahnen Nr. 16.

Wirsitz (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 36 39.

Wissek (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 39.

Wittenberge, Tarif für die Erhebung des Brückgeldes auf der Elbbrücke bei Wittenberge (v. 25. April) 221.

Wohnungsrecht, Eintragung und Löschung desselben im Hypothekenbuch. (G. v. 24. Mai §§. 28. 33.) 529.

Wolgast (Neu-Vorpommern), Wiederherstellung der früheren Kommunal-Verfassung in der Stadt Wolgast (G. v. 31. Mai §. 2.) 291.

Wrietzen (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 7. 9.

Wundärzte sind berechtigt, die Annahme unbesoldeter Stellen in der Gemeindeverwaltung abzulehnen. (Städte-O. v. 30. Mai §. 74. Nr. 6.) 287.

Württemberg, Beitritt der Württembergischen Regierung zu dem Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. (Bek. v. 21. Juni) 440.

Wusterhausen (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Wusterwitz (Pommern), s. Chausseen Nr. 19.

Z.

Zehdenick (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 6.

Zehnten, s. Kleinzehnten.

Zerstückelung von Grundstücken, Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren. (G. v. 24. Mai) 241—244.

Zettelgelder, Einziehung der Blei- und Zettelgelder im Wege der Exekution. (V. v. 30. Juli §. 11. Nr. 4.) 909.

Zeugen, Gebühren der bei einer Pfändung wegen rückständiger Abgaben und Gefälle zugezogenen Zeugen. (V. v. 30. Juli §. 16. u. Tarif Nr. 7.) 914. 923.

Zezenow (Pommern), s. Chausseen Nr. 13.

Ziegenrück (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 42.

Zielenzig (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 8. 37.

Zinkhüttenbetrieb, s. Hüttenvereine.

Zinsen, Verfahren bei Eintragung eines erhöhten Zinsfußes in das Hypothekenbuch. (G. v. 24. Mai §. 30.) 530.

Zinsgarantie des Staats für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach Arnheim. (G. v. 24. Mai) 254.

Zollbeamte, Verabredung mit Oesterreich wegen Absendung von Zollbeamten an die beiderseitigen Zollstellen zur Kontrollirung. (Vertr. v. 19. Febr. Art. 21.) 365. (Zollkartel von demselben Tage §§. 3. ff.) 390.

Ernennung und Berechtigung der Zollbeamten in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 27. ff.) 421.

Zollgewicht, Anwendung des Zollgewichts bei Beförderung von Gütern und Geldsendungen auf den Preußischen Posten. (G. v. 16. Mai §. 2.) 217. — Verabredung unter den Zollvereins-Staaten über die Anwendung eines gemeinsamen Zollgewichts. (Vertr. v. 4. April Art. 14.) 416.

Zollkartel mit Oesterreich (v. 19. Febr.) 390—396. — Zollkartel unter den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 20.) 418.

Zollstrafen, Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über die Zollstrafen. (Vertr. v. 4. April Art. 21. Nr. 4.) 418.

Zolltarif, Abänderungen des für die Jahre 1846 bis 1848. erlassenen Vereins-Zolltarifs. (G. v. 2. Mai) 166. (V. v. 31. Okt.) 873—876. (V. v. 30. Nov.) 958—959.

Zollverein, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins bis zum Schlusse des Jahres 1853. (V. v. 29. März) 89—115. — Genehmigung dieser Verordnung durch die Kammern. (Bek. v. 1. Mai) 167. — Fernere Erleichterungen dieses Verkehrs. (V. v. 17. Sept.) 757—759.

Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein (v. 7. Sept. 51.) 349—354. — Beitritt Oldenburg's zu diesem Vertrage. (Vertr. v. 1. März 52.) 355.

Ver-

Zollverein, (Forts.)

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg ꝛc. über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins (v. 4. April) 406—426. — Besondere Verabredungen zwischen Preußen, Sachsen, Braunschweig und den Thüringischen Staaten ꝛc. über die Ausführung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages. (Ueb. v. 4. April) 431. 434. 436.

Vertrag mit Waldeck über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein (v. 3. Sept.) 863—865.

Wiedervereinigung einiger Preußischer bisher zum Steuerverein gehöriger Landestheile mit dem Zollverein. (A. E. v. 30. Nov.) 956.

Thüringischer Zollverein, s. Thüringen. — s. auch Steuerverein.

Zollvergehen, Abkommen mit Oesterreich über die Bestrafung der an den Grenzen der beiderseitigen Staaten verübten Zollbefraudationen. (Zollkartel v. 19. Febr. §§. 13. ff.) 393.

Zollvergehen, (Forts.)

Verabredung unter den Staaten des Zollvereins über das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bei Zollvergehen. (Vertr. v. 4. April Art. 26.) 421.

Bestrafung der Zollbefraudationen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. (G. v. 22. Aug.) 926. — insbesondere der Zollvergehen gegen Oesterreich. (V. v. 22. Aug.) 928.

Zollvertrag mit Oesterreich (v. 19. Febr.) 357—389. — desgl. mit Waldeck und Pyrmont. (Vertr. v. 3. Sept.) 961—966.

Zucker, Besteuerung des Zuckers in den Staaten des Zollvereins. (Vertr. v. 4. April Art. 12.) 414. — Bestimmung der Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker in den Preußischen Staaten. (V. v. 11. Juni) 441. — s. auch Rübenzucker.

Züllichau (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 3. 4.

Zülz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 25.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)